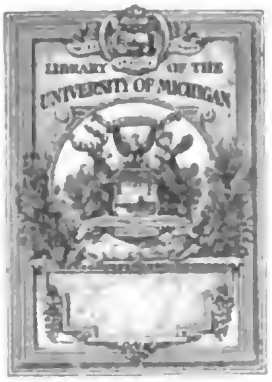

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 8.

6-11-4; 4.

HC
284
.B491

Digitized by Google

Digitized by Google

10010

Johann Heinrich Ludwig Bergius,
Gräfl. Sayn- Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerraths,

Neues Policey- und Cameral-Magazin,

nach alphabetischer Ordnung.

PARSONS LIBRARY
University of

Erster Band,

welcher die Buchstaben A und B in sich enthält.

Vogel

Leipzig,
bey M. G. Weidmanns Erben und Reich. 1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Es hat mein Policey- und Cameral-Magazin, welches ich unter Gottes Beystand zu Ende gebracht, das Glück gehabt, bey der gelehrten Welt Beyfall zu finden. Dieses hat mich um so mehr aufgemuntert, die Fortsetzung desselben vor die Hand zu nehmen, und das Versprechen zu erfüllen, welches ich in der Vorrede dieses Werks dahin gethan hatte, daß ich, bey Vollendung des ersten Alphabets, ein neues anfangen, und in demselben diejenigen Abhandlungen nachholen wollte, die ich damals auszusetzen vermüßiget war. Ich liefere demnach dem geneigten Leser dahier den ersten Band solcher Fortsetzung, und wünsche diesem neuen Werke eine gleiche gütige Aufnahme. Außer denen nachgeholten und noch rückständig gewesenen Materien, die zum Policey- und Cameralwesen gehören, und zum Theil von Wichtigkeit sind, wird der geneigte Leser darinnen Beyträge und Zusätze zu verschiedenen Abhandlungen des erstern Werks, unter gleichlautenden Rubriken antreffen; besonders aber habe ich mich bemühet, die Manufacturen, Fabriken und Handwerke, nach den Grundsätzen des Policey- und Cameralwesens vorzutragen und abzuhandeln. Und allenthalben habe ich die Hülfsmittel, deren mich dabey bedienet, getreulich angezeiget, wie nicht weniger diejenigen benennet, welche von der Materie ausführlich geschrieben,

Digitized by Google

und die bey denen Manufacturen, Fabriken und Handwerken vorkommende eigene Geschäffte, Handgriffe und Arbeiten, umständlich vorgetragen haben; denn hierinn habe ich mich, ohne die mir zu meinem Werke vorgesetzte Grenzen zu überschreiten, nicht einlassen können, und noch weniger andere Schriftsteller von Wort zu Wort abschreiben wollen. Bey denen Handwerken habe ich die preußischen Handwerksordnungen, so viel derselben nur habhaft werden können, zum Grunde geleget. Man kann diese Handwerksordnungen wegen ihrer guten Einrichtung und vollkommenen Uebereinstimmung mit denen Reichshandwerksgesetzen, als wahre Muster anpreisen; wenigstens sind mir noch keine von andern Ländern vorgekommen, die ihnen hierinn den Vorzug streitig machen könnten. Dieses ist alles, was ich dem geneigten Leser bey der Herausgabe meines neuen Policey- und Cameral-Magazins anzuzeigen habe; zu dessen Wohlgewogenheit mich und dieses Werk bestens empfohlen haben will. Geschrieben zu Lasphe, den 12ten Dec. 1774.

Digitized by Google

A.

Accise.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Accise. §. 2. Ursprung derselben. §. 3. Ursachen, warum sie in Teutschland so beliebt geworden. §. 4. Eintheilung der Accise. §. 5. Dieselbe hat ihre Gönner und Feinde. §. 6=16. Hauptsächliche Einwürfe wider die Accise, so widerleget werden. §. 17=29. Grundsätze und Regeln, so bey Einrichtung der Accise zu beobachten sind. §. 30=41. Wie die Accise wirklich pfleget eingerichtet zu seyn; wobey die Einrichtung der Accise zu Breslau, als ein Beyspiel, ausführlich beschrieben wird. §. 42=48. Neue preußische, mit denen guten Grundsätzen vollkommen übereinstimmende, Acciseeinrichtung.

§. 1.

Die Accise, welche auch in verschiedenen Ländern Licent, Impost, Aufschlag, Accissteuer, Tailles ꝛc. genennet wird, ist eine Art ordentlicher Abgaben, die von beweglichen Gütern, als von den Materialien der Gewerbe und denen daraus entstehenden Waaren und Producten, vornehmlich aber von Consumtibilien und Lebensmitteln, bey dem Ein- und Ausgange derselben, entrichtet werden müssen.

§. 2.

Den Ursprung der Accise muß man in Holland suchen, denn in den Niederlanden wurde die Consumtionsaccise in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zuerst erfunden; und die Holländer haben dieselbe so hoch getrieben, daß daselbst keine Sache zum Lebensunterhalte und Nothdurft zu haben ist, die nicht fünf bis sechsmal Abgaben entrichtet hätte. Aus den Niederlanden kam die Accise bald nach Teutschland. Denn da der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große zu Brandenburg den großen Vortheil der Accise einsahe; so war derselbe der erste Fürst in Teutschland, der die Generalconsumtionsaccise im Jahr 1685 einführte. a) Ihm folgte das Haus Sachsen nach; wiewohl bereits Johann Georg der erste, (1615. ff.) einige Arten davon, unter dem Namen der Handels- und Landaccise veranstaltet hatte; da Friedrich August der erste die Accise, unter dem Namen der Generalconsumtionsaccise, als einen Hauptcontributionsweg im Jahr 1703 einführete, und den Städten dagegen die Hälfte der vorhin entrichteten Steuern der unbeweglichen Güter abnahm. b) Nach der Zeit hat sich die Accise immer mehr ausgebreitet, sonderlich in den Landen der mächtigsten Reichsstände; und es werden wenig Staaten in Teutschland seyn, wo nicht diese Accise entweder überhaupt, oder doch auf diese oder jene Waaren und Consumtibilien statt finden sollte.

a) S. Chur-Brandenburgisches Rescript, betreffend die Introduction der Accise, vom 7. Dec. 1685.

b) Die Sächsische Acciseverfassung kann man aus der in Herrn D. Schrebers neuen Sammlung, 4. Theil, p. 1. u f. befindlichen Generaltabelle und Plan des churfächsischen Generalacciscollegii, ersehen.

§. 3.

Es sind verschiedene Ursachen gewesen, warum die Accise in Teutschland so beliebt geworden ist. Die erste ist ohnstreitig die Ein-

Digitized by Google

schränkung der Zölle durch die Reichsgesetze. Denn da es den Reichsständen in den Reichsgesetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; so sahen sie sich gewisser maaßen in ihren Maaßregeln gehemmet, diejenigen Güter und Waaren, deren Einfuhre sie ihren Landen vor nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie sahen also ein, daß die Accise ein sehr bequemes Mittel war, wodurch sie die Ein- und Ausfuhre der Waaren zum Behufe der Commercien dennoch nach ihrem Belieben dirigiren konnten.

Sodann sahe man, daß in den Städten immer mehr Gewerbe entstanden, die großen Gewinn hatten, und dennoch wenig oder gar nichts zu den Kosten des gemeinen Wesens beytrugen; und in der That ist auch die Accise ein Mittel, diejenigen Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter besitzen, und dennoch unter dem Schutze des Staats in ihren Nahrungsgeschäfften gewinnen.

Endlich ist die Accise auch deshalb beliebt geworden, daß die Regenten hierinnen viel freyere Hände haben, als in Auflegung der Contributionen auf die Grundstücken. Denn wenn die Accise einmal eingeführet ist; so kann man auch in solchen Landen, wo die Landstände bey dem Steuerwesen viel zu sagen haben, dennoch den Regenten die Befugniß nicht absprechen, die Accise auf diese oder jene Waaren und Producte zu erhöhen. Denn es ist gleichsam eine wesentliche Eigenschaft der Accise, daß sie nicht immer einerley bleiben kann, sondern nach Erforderung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes eingerichtet werden muß.

§. 4.

Die Accise wird in verschiedene Arten eingetheilet. Sie ist entweder eine Universal- oder Particularaccise. Die Universal- Generaloder allgemeine Accise muß von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Lebensunterhalte verzehret werden, oder in Verkehr oder Gewerbe kommen, entrichtet werden. Die Particularaccise aber ist diejenige, so nur auf diese oder jene Arten der Consumtibilien, oder der Waaren geleget wird; z. E. wenn das zum Verkauf eingehende Getreyde eine Abgabe entrichten muß. Hiervon ist in einigen Staaten die Landaccise unterschieden, die nur von diesen oder jenen Waaren und Producten, so verkauft werden, zu entrichten ist, und die gemeiniglich von der Cammer abhängt, wenn sich ein eigenes Acciscollegium angeordnet befindet.

Als Unterabtheilungen kann man es ansehen, wenn die Accise in die Consumtions- Handlungs- und Meßaccise eingetheilet wird; man hat auch eine fixirte Accise; und nach denen Gegenständen unterscheidet man sie in die Getränkaccise, in die Getreyde- oder Fruchtaccise, in die Schlacht- und Viehaccise, in die Victualienaccise, in die Accise von allerhand Kaufmannschaften. Wir werden von diesen Arten der Accise unten mit mehrerm handeln.

§. 5.

Es hat die Accise gleich von Anfang ihrer Einführung an bis noch jetzo, beständig sowohl ihre Gönner und Vertheidiger, a) als ihre Feinde gefunden; b) und die letztern haben sich bemühet, die Accise, als die allerschädlichste und verhaßteste Art der Steuern vorzustellen. Sie haben aber die Accise nur bloß nach ihrer in den meisten Staaten erhaltenen wirklichen Einrichtung, nicht aber nach den guten Grundsätzen, nach welchen sie billig eingerichtet seyn sollte, beurtheilet; und da haben sie freylich viele Fehler und Gebrechen antreffen müssen; denn es ist nicht zu läugnen, das die Accise in den wenigsten Ländern ihre rechte und gehörige Einrichtung erlangt hat. Andere haben die Accise zugleich in der Absicht so übel abgeschildert und als einen schädlichen Contributionsweg angegeben, nur damit sie ihrem eigenen

neuen

Digitized by Google

neuen Steuersystem, so sie vorschlagen, ein desto größeres Gewicht geben und mehrern Beyfall zuwege bringen möchten. Es wird nicht undienlich seyn, diejenigen Gründe anzuführen, welche beyde Theile sich einander entgegen setzen. Man wird durch die Erwägung beyderseitiger Meynungen in den Stand gesetzt werden, mit Einsicht und Grund beurtheilen zu können, ob die Accise auch nothwendig eine so üble Beschaffenheit und Einrichtung haben müsse, als ihr gemeiniglich von ihren Gegnern zugeschrieben wird, und als sie auch wirklich in verschiedenen Staaten hat.

a) Unter den Vertheidigern der Accise sind sonderlich folgende anzumerken: *Teutophili*, d. i. Tenzels entdeckte Goldgrube der Accise 4. Zerbst 1686. Untersuchung der Klage über die Accise, 8. Frankfurt 1718. Joh. Daniel Eulner in seinem Tractat von Steuern, worinnen er einen neuen modum accisandi vorschläget. Vor allen andern aber Herr von der Lith in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern; und in seiner neuen Abhandlung von denen Steuern.

b) Unter denen Feinden der Accise sind zu zählen: Prüfung der Goldgrube der Accise, 4. Dreßden 1687. Hrrr J. A. Schlettwein in seiner natürlichen Ordnung in der Politik, I. Theil, p. 272. u. f. Kurze Beschreibung von der Accise, was dabey zu loben und zu schelten, 1717. C. V. H. G. Nichts bessers als die Accise, wenn man nur will; nichts bösers, als die Accise, wenn man nicht will, 4. Augspurg 1717. welche beyde Schriften einerley Verfasser haben. Ganz besonders aber hat sich Herr von Justi sowohl in seinem System des Finanzwesens, §. 826. u. f. und in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 265. u. f. als auch in einer besondern Abhandlung, so sich in seinen neuen Wahrheiten, T. I. p. 627. und im I. Bande seiner politischen und Finanzschriften, p. 380. befindet, alle Mühe gegeben, die Accise als eine höchst schädliche Steuer vorzustellen, und dagegen seine vorgeschlagene Art von Gewerbesteuern in die Höhe zu erheben.

§. 6

Die hauptsächlichsten Gründe, welche der Accise von ihren Gegnern, sonderlich von dem Herrn von Justi, entgegen gestellet werden sind folgende.

I. Wird vorgegeben, daß die Accise die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einschränket. Man könne von andern Orten nichts kommen lassen, und anderwärtshin nichts versenden, ohne es der Visitation zu unterwerfen und seine häuslichen Umstände dadurch bekannt zu machen. Auf der Reise und bey der Ankunft in einer Stadt müsse man seine Kisten versiegeln und hernach wieder eröffnen lassen, dabey aber alles bey sich habende auspacken und entdecken, wenn man sich nicht den Geldschneidereyen der Accisebedienten unterwerfen will.

Alle diese Beschwerlichkeiten sind nicht zu läugnen, und die Visitationen werden in manchen Ländern mit der größten Schärfe vorgenommen, da man alles bis auf den Boden des Coffers auspacken, und bey vermuthenden Unterschleifen wohl gar die Kleider am Leibe durchsuchen lassen muß. Allein, warum will man dergleichen unangenehme Umstände der Accise selbst zuschreiben, da sie doch bloß die Folge und Wirkung einer übeln Einrichtung derselben sind. Es erfordert die Accise gar keine so strenge Visitationen; und man weiß auch Länder, wo so scharf nicht verfahren wird. Ganz und gar aber kann die Visitation nicht unterlassen werden. Es geschiehet selbige nicht wegen der Acciseeinkünfte allein; sondern man will dadurch zugleich die Einbringung solcher Sachen und Waaren verhindern, deren Einfuhre denen einländischen Manufacturen und Fabriken zum Besten verboten worden. Wo ist überhaupt eine Art der Abgaben, die so eingerichtet wäre, daß gar keine Beschwerlichkeit oder Unbequemlichkeit dabey statt finden sollte? und es ist vielmehr die Bequemlichkeit derjenigen, bey denen die Durchsuchung der eingehenden Waaren vorgenommen wird, als die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen, welcher etwas Abbruch geschiehet.

Digitized by Google

Bey der vom Eulner vorgeschlagenen Art der Accise soll alle Versiegelung und Visitation der eingehenden Waaren wegfallen und gar nicht nöthig seyn, weil ein jeder, besonders aber die Kauf- und Handelsleute, wegen richtiger Abführung der Accise in Eyd und Pflicht genommen werden sollen, weil nur der Verkäufer und nicht der Käufer die Accise erlegen, und auch diese nur von denen Waaren, so wirklich verkaufet worden, nach des Verkäufers, alle Monate oder Vierteljahre einzuliefernden Specification, entrichtet werden soll. Allein diese Einrichtung dürfte mit dem Hauptentzwecke der Accise, nämlich den gesammten Nahrungsstand des Landes zu dirigiren, schwerlich übereinstimmen.

§. 7.

II. Soll die Accise den Gewerben und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes nachtheilig seyn, weil vor die Gewerbe treibende Personen viele Zeit verloren gehe, die sie auf die Aufsuchung eines Visitators und auf die Visitation selbst, es geschehe diese zu Hause bey ihnen, oder auf dem Packhofe, ingleichen bey ihrer Abreise, auf die Vorzeigung der Acciszettel bey den Thoren, und auf die Entrichtung der Accise selbst, zumal wenn eine große Menge der Accisanten vorhanden ist, verschwenden müßten.

Allein aller dieser Aufenthalt und Verlust der Zeit ist eines Theils abermal nicht der Accise selbst, sondern derselben Einrichtung zuzuschreiben. Wenn die Visitators angehalten werden, sich zu gesetzten Stunden des Tages, entweder zu Hause oder an gewissen Orten, wo man sie allemal finden kann, aufzuhalten; wenn in Ansehung der Victualien und aller Kleinigkeiten in allen großen und mittlern Städten besondere Acciscämter unter den Thoren errichtet werden, wie z. E. zu Berlin und Breslau, und wenn man andere gute Ordnungen und Anstalten wegen der Abfertigung der Accisanten machet; so wird auf diese Art die Weitläuftigkeit bey der Acciseexpedition abgekürzet, der Accisante schleuniger abgefertiget, die Zufuhre in die Städte befördert, und der ganzen Acciseverfassung dasjenige Unangenehme benommen, was diesen besten modum contribuendi bey dem gemeinen Manne über den langen Aufenthalt sonst so verhaßt gemacht hat. In kleinen Städten pfleget selten die Concurrenz der Accisanten so stark zu seyn, daß einer auf den andern lange sollte warten müssen. Andern Theils ist der Aufenthalt und Zeitverlust öfters bey der Accise eben so natürlich und unvermeidlich, als bey allen Arten der Abgaben. Denn wenn sich viele Leute zu gleicher Zeit melden; so können sie unmöglich alle mit eins abgefertiget werden, sondern einer muß auf den andern warten. Nur ist es billig, daß die zuerst Angekommenen auch zuerst wieder expediret werden. Geschiehet dieses, so bleibet keinem eine Ursache sich zu beschweren übrig.

§. 8.

III. Wird die Accise beschuldiget, daß sie die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben belege, indem alle diejenigen abermals mit betroffen würden, die schon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugsame Abgaben entrichtet haben; und in Ansehung der Lebensmittel und anderer Producte der Landleute, die Abgabe größtentheils allein auf sie falle. Und wenn auch die Besitzer der Grundstücken die Accise in dem Verkauf auf ihre Producte schlagen könnten, welches jedoch wegen des Marktpreises nicht allemal angienge; so würde doch eine denen auswärtigen Commercien und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes schädliche Theurung der Lebensmittel entstehen. Von denenjenigen Waaren aber, welche die Besitzer der unbeweglichen Güter zu ihrer Kleidung und übrigen Nothdurft einkaufen, müßten sie die Accise schlechterdings und

anstatt

Digitized by Google

anstatt des Kaufmanns tragen, weil dieser solche auf seine Waaren schlage und nicht mit Schaden handele; folglich müßten sie doppelte und dreyfache Lasten tragen. Diejenigen Unterthanen hingegen, die sich Vorräthe anschafften und einen wohlfeilen Marktpreiß abwarten könnten, trügen fast gar nichts zu der Accise bey; sie betreffe also die Armen und Unvermögenden am meisten.

Diese Fehler, welche der Accise beygemessen werden, fallen sehr in die Augen und scheinen ziemlich gegründet zu seyn. Wenn man aber eine genaue Prüfung derselben anstellen will, so wird man finden, daß es Fehler einer nicht wohl eingerichteten Accise sind, welche ganz leicht verbessert werden können. Damit diejenigen, welche bereits von ihren Grundstücken Abgaben entrichten, durch die Accise nicht doppelt beschweret werden; so mache man nur die Einrichtung, daß der Käufer, und nicht der Verkäufer der Lebensmittel, die Accise erlegen müsse, z. E. daß das von den Landleuten zum Verkauf in die Stadt gebrachte Getreyde bey dem Eingange von der Accise befreyet bleibe, diese aber nachmals von dem Käufer oder Consumenten, wenn er das Getreyde in die Mühle bringet, erleget werde. Da auch die Bierbrauer und Becker ihr benöthigtes Getreyde sehr oft selbst auf dem Lande einkaufen, so fällt die Accise ohnehin auf diese und nicht auf den Landmann. Eben dieses findet auch bey dem Viehe statt, welches die Fleischer mehrentheils auf dem Lande aufkaufen, und wenn sie solches in die Stadt bringen, die Accise davon entrichten. Und wenn überhaupt geboten und bekannt gemacht wird, daß von allen und jeden Lebensmitteln, welche der Landmann in die Stadt zu Markte bringet, nicht dieser, sondern der Käufer die Consumtionsaccise zu erlegen schuldig seyn soll; so werden die Landleute sich schon von selbst hüten, daß ihnen dieselbe nicht von den Käufern aufgebürdet werde. Mithin wird auch der Einwurf wegfallen, daß durch die Accise die Besitzer der Grundstücke mit doppelten Lasten beschweret werden. Damit auch die Accise keine Theurung der Lebensmittel verursache, und dadurch dem Nahrungsstande kein Nachtheil zuziehe; darf man nur die zu den Manufacturen und Fabriken nöthigen rohen Materialien von der Accise befreyen, die unentbehrlichen Lebensmittel aber nicht allzusehr beschweren, und dem Mehl, Salz und Holz sogar eine vollkommene Befreyung gönnen. Auf diese Weise wird man keine Ursache noch Vorwand haben, die Waaren zu vertheuren, weil weder der Arbeitslohn noch die Unterhaltung und Kost der Arbeiter eine Steigerung und mehrern Aufwand erfordern wird. Und wenn Mehl, Salz und Holz mit der Accise verschonet wird; so können auch die Armen und Unvermögenden sich über keine Last und Bedrückung beklagen.

§. 9.

IV. Soll auch die Accise keinen sichern Grund haben, weil sowohl von Seiten der Accisanten, als der Einnehmer Betrug und Unterschleif dabey vorgehen könne, so die allervorsichtigsten Maaßregeln nicht verhindern würden.

Man bedenke aber dagegen, daß bisher noch keine Art der Abgaben, die alle Vollkommenheiten an sich habe, erfunden worden, so viele Mühe sich auch ein Marschall de Vauban, ein Freyherr von Schrödern und mehr andere geschickte Cameralisten, dieserhalb gegeben haben. Herr von Justi gestehet selbst, a) daß es gar nicht leicht sey, solche Wege und Einrichtungen bey den Contributionen und Abgaben zu treffen, die denen von ihm gegebenen Grundregeln b) in allem gemäß wären. In der That, wenn eine Abgabe darum untauglich und verwerflich werden sollte, weil Betrug und Unterschleif dabey vorgehen kann; so würde dieses Urtheil über alle Arten der Abgaben, so viel deren nur bekannt sind, ergehen müssen: und selbst die vom Herrn von Justi vorgeschlagene und so

Digitized by Google

hoch gepriesene Gewerbsteuer c) würde solchem nicht entgehen können. Es ist allemal genug, daß man solche Maaßregeln zu nehmen suchet, wodurch die Betrügereyen und Unterschleife, so viel nur möglich ist, verhindert werden.

a) S. seine Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 232.

b) Des Herrn von Justi Grundregeln von den Abgaben halte ich vor gut und gegründet, und habe daher auch kein Bedenken getragen, sie in meinem erstern Magazin, Art. Abgaben, anzunehmen. Nur muß man bedenken, daß weder die Ausnahme die Regel selbst, noch der Mißbrauch den guten Gebrauch und Nutzen einer Sache aufhebet.

c) S. den Art. Gewerbsteuer in meinem ersten Magazin.

§. 10.

V. Wird der Accise der Fehler beygemessen, daß dabey die Einnahmecasse des Staats vervielfältiget und eine Menge Bedienten darauf gehalten werden müßten, die bey einer andern Einrichtung gänzlich entbehrlich wären, die aber bey der Accise denen Unterthanen zur Last fielen. Um solches zu beweisen, macht der Herr von Justi a) folgende Berechnung. Er nimmt eine kleine Stadt von drey bis vier hundert Häusern zum Gegenstand an, und bestellet darinne zur Besorgung der Accise wenigstens drey bis vier Thorschreiber, zwey Güterbeschauer, einen Einnehmer, einen Controlleur und einen Accisein'pector oder Commissarium. Dann setzt er voraus, daß der Landesherr aus einer solchen Stadt jährlich 1500 bis höchstens 2000 Rthlr. Acciseeinkünfte genießt, und rechnet vor Besoldung der Bedienten und auf die Nebenkosten an Holz, Licht, Papier und dergleichen, jährlich 12 bis 1300 Rthlr. auf die Geschenke aber, so die Accisebedienten jährlich empfangen, einige hundert Thaler; und macht endlich daraus das Facit, daß wenn ein Landesherr eine Million Acciseeinkünfte hätte, die Unterthanen zwey Millionen Lasten tragen müßten, eine Million aber käme dem Aufwande des Staats zum Besten gar nicht zu statten.

Allein diese Berechnung ist ein wenig zu übertrieben. In einer mittelmäßigen Stadt von ein paar tausend Häusern, und wo starkes Verkehr und Gewerbe sind, kann man obige Anzahl der Accisebedienten passiren lassen; wiewohl man auch nicht allemal so viele antrifft. In solchen kleinen Städten hingegen, wie Herr von Justi zum Beyspiel angenommen, wird ein Einnehmer, ein Controlleur, ein Güterbeschauer oder Visitator und etliche Thorschreiber hinlänglich genug seyn; deren Besoldungen aber werden, zusammt der Nebenkosten, kaum 600 Rthlr. ausmachen, indem die Accisebedienten, als solche, nicht so reichlich besoldet zu werden pflegen, als Herr Justi glaubet; sondern sie haben öfters, zumal in kleinen Städten, noch andere Bedienungen dabey, als den Zoll, die Post, den Servis, den Debit des Stempelpapiers und der Spielcarten ꝛc. wodurch ihr Einkommen vermehret und ihre Unterhaltung erleichtert wird. In dem ganzen preußischen Schlesien und dessen vielen Fürstenthümern, sind 131 Acciseämter, und dabey noch keine 800 obere und untere Accisebedienten, und deren Besoldungen werden gewiß nicht ein hundert tausend Thaler betragen; wer aber wird die schlesischen Acciseeinkünfte nur auf eine noch einmal so hohe Summe bestimmen? Man siehet also hieraus, daß der wider die Accise gemachte Einwurf, wegen der Vervielfältigung der Cassen und Bedienten, nicht viel sagen will. Erfordern die Steuern von den unbeweglichen Gütern nicht auch viele Cassen und Bedienten, sonderlich in großen Staaten, ehe sie in die Hauptsteuercasse eingehen? Und kann man nicht, wie in denen preußischen Landen in mittelmäßigen und kleinen Städten geschiehet, die Accise- und Zolleinnahmecassen mit einander vereinigen? Die Thorschreiber werden zwar zu denen untern Accisebedienten gerechnet; sie sind aber nicht bloß

wegen

Digitized by Google

wegen der Accise, sondern auch wegen des Zolles, wie auch zum Behuf der Policey bestellet. Das Geschenkenehmen der Accisebedienten erstreckt sich nur auf die Visitators und Thorschreiber, kann aber auch bey diesen durch scharfe Verordnungen, gute Aufsicht und strenge Bestrafung leicht verhindert werden.

a) In seiner Staatswirthschaft, l. c. §. 270.

§. 11.

VI. Soll es gar kein Vorzug vor die Accise seyn, daß sie alle Unterthanen ohne Ausnahme, wes Standes und Alters sie sind, zur Mitleidenheit ziehe, indem dieses die wesentliche Eigenschaft aller Abgaben dieser Art seyn müßte; es geschehe nur bey der Accise nicht nach einer gerechten Gleichheit.

Es ist wahr, wenn ein Bürger oder Handwerksmann viele Kinder hat, so muß ihm die Accise viel beschwerlicher fallen, als einem andern, der zwar gleiches Vermögen besitzet, aber wenige oder gar keine Kinder zu ernähren hat. Und eben so hart scheinet es zu seyn, daß ein Tagelöhner oder anderer armer Mann von einer Sache eine eben so hohe Accise entrichten soll, als ein Reicher. Allein aller Vorwurf und Klage wird wegfallen, wenn man die Accise weislich und nach guten Grundsätzen einrichtet, und mit derselben vornehmlich die entbehrliche Dinge, deren sich die Reichen gemeiniglich am mehresten bedienen, beleget, die unentbehrlichen Lebensmittel hingegen sehr gering und wenig beschweret. Und wenn man das Brod oder Mehl und das Salz und Holz von der Accise gänzlich ausnimmt, so werden sowohl die Kinder als die Armen beynahe eine völlige Befreyung zu genießen haben. a)

a) Der Einwurf wegen der Ungleichheit, in Ansehung der Besitzer der unbeweglichen Güter, ist bereits oben §. 8. beantwortet worden.

§. 12.

VII. Widerspricht man, daß die Accise nach eines jeden Belieben und Verkehre, so, daß einem jeden seine Sparsamkeit zu statten kommt, entrichtet werde, indem man behaupten will, daß verschiedene Gewerbe und Nahrungsarten dadurch gar nicht betroffen würden; und wenn hierinnen jederman seine Sparsamkeit zu statten komme, solches vielmehr ein wirklicher Fehler, als ein Vorzug der Accise wäre, weil die Abgaben nach der Proportion des Vermögens und des Gewinnstes eingerichtet seyn sollten, so, daß der Verschwender und der Sparsame, die gleiches Vermögen und Gewinnst haben, auch gleiche Lasten tragen müßten.

Hierwider ist folgendes zu bedenken: eine wohl eingerichtete Accise soll nur in den Städten Platz finden, von derselben aber keiner befreyet seyn. Folglich sind zwar die Gewerbe und Nahrungsarten, die auf dem Lande getrieben werden, von der Accise frey, sie haben aber an deren Statt andere Arten von Abgaben zu entrichten; in den Städten hingegen wird keiner verschonet, sondern die Accise trifft alle und jede, so sich darinne aufhalten. Ferner soll die Accise ihre größte Macht über die entbehrlichen Dinge ausüben, die unentbehrlichen Lebensmittel aber sehr gelinde tractiren und zum Theil ganz und gar verschonen. Es stehet mithin in eines jeden Belieben, ob er durch die Unterlassung oder mehrere Enthaltung des Gebrauchs derer entbehrlichen Dinge, sich von der Accise befreyen will. Es pfleget aber dem ohnerachtet solches selten zu geschehen, wie man davon an dem starken Gebrauch des Weins, des Caffee, des Tobacks ꝛc. deutliche Beyspiele hat, obschon diese Waaren gemeiniglich eine hohe Accise geben müssen. Die wenigen Beyspiele von sparsamen Personen, deren wenige Ausgabe mit ihrer großen Einnahme nicht übereinstimmet, heben, als eine Ausnahme von der Regel, diese gar nicht auf. Und wenn diese gleich das ihrige nicht unmittelbar zu der Accise beytragen, so thun sie es dennoch mittelbar durch andere, denen sie ihr

Digitized by Google

ihr Geld leihen, welche solches entweder verschwenden, oder zu Verbesserung und Erweiterung ihres Gewerbes und ihrer Güter anwenden, wobey die Accise niemals zu kurz kommt.

§. 13.

VIII. Da die Vertheidiger der Accise ferner behaupten, daß dieselbe nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes zu kleinen Theilen nehme, und man mithin auf eine den Unterthanen unmerkliche oder unempfindliche Art bereitestes Vermögen vor den Staat zusammen brächte, so, daß keine Execution dabey nöthig wäre; so wendet der Gegentheil dawider ein: man müßte von allen Consumtibilien, die man selbst erzeuget, die Accise entrichten, obgleich bey selbigen kein Gewinnst vorhanden sey. Auch wäre der Theil des Gewinnstes öfters gar nicht mäßig oder klein, wenn von dem Getreyde zum Mahlen, Bierbrauen und Branntweinbrennen, der achte, sechste und zuweilen wohl gar der vierte Theil des Werthes erleget werden müßte. Daher könnte man auch nicht sagen, daß sie den Unterthanen unmerklich oder unempfindlich sey. Der arme Mann empfinde die Accise auf das Mahlen und dergleichen gar sehr; und selbst dem Kaufmanne, wenn er mit seinen eingekauften Waaren von der Messe käme, und 30, 50, 100 und mehr Thaler Accise auf einmal erlegen soll, falle solches gar nicht leichte. Ohne Execution aber könnten alle Abgaben aufgebracht werden, wenn man schlechterdings keine Reste gestatte, und wenn die Einrichtung hart genug wäre. Es sey aber so hart, als die schwereste Execution, daß der arme Mann nicht eher mahlen dürfe, er möge Hunger leiden oder nicht, bis er die Accise entrichtet hat.

Diese Einwürfe sind leicht zu widerlegen. Es ist bereits erinnert worden, daß die Accise auf dem Lande nicht statt finden, sondern nur in den Städten erhoben werden muß. Da nun alle Lebensmittel nicht in den Städten, sondern auf dem Lande erzeuget werden, so bleiben sie auch, wenn sie daselbst verzehret werden, von der Accise befreyet. Daß aber diejenigen, welche in den Städten wohnen, wenn sie die auf ihren Gütern selbst erzeugte Victualien zu ihrer eigenen Consumtion in die Stadt bringen lassen, selbige veraccisen müssen; solches erfordert das allgemeine Beste und der Zusammenhang des städtischen Nahrungsstandes, indem, wenn dergleichen Victualien eine Befreyung von der Accise genießen sollten, nicht allein viele schädliche Unterschleise vorgehen, sondern auch die Becker, Fleischer, Bierbrauer und andere Gewerbe treibende Bürger großen Abgang und Nachtheil an ihrer Nahrung leiden würden. Was wegen der hohen Accise auf das Getreyde zum Mahlen, Bierbrauen und Branntweinbrennen eingewandt wird, ist zwar nicht zu läugnen, und wenn dadurch, wie natürlich ist, der Preiß des Brodts und des Mehls vermehret wird, so muß solches dem armen Mann freylich beschwerlich fallen. Allein diesem Uebel kann durch die Heruntersetzung oder gänzliche Aufhebung der Mehlaccise leicht abgeholfen werden. Daß aber die Bierbrauer bey der hohen Malzaccise dennoch einen guten und billigen Gewinnst übrig behalten, auch das Bier selbst keinen hohen Preiß bekomme, kann man aus den Brauanschlägen wahrnehmen, die ich in der Abhandlung vom Brauwesen a) beygebracht habe; eben so habe ich auch schon gezeiget, b) daß in Ansehung des Branntweins die guten Policeygrundsätze erfordern, daß der Gebrauch dieses Getränkes auf alle Art eingeschränket werde. Wenn hiernächst ein Kaufmann auf einmal 50, 100 und mehr Thaler Accise entrichten muß; so setzt solches vor viele tausend Thaler Waaren voraus, wobey der Gewinnst des Kaufmanns ebenfalls ansehnlich ist; mithin wird er eben keine Ursache haben, sich über solche Accise zu beklagen. Es trifft auch nur bey Kauf- und Handelsleuten zu, daß die

Accise

Digitized by Google

Accise in etwas starken Summen mit eins abgeführet wird; da hingegen fast alle andere Einwohner solche in ganz geringen Posten, und also gleichsam in Fristen, abtragen. Was endlich in Ansehung der Execution, und daß alle Abgaben ohne dieselbe aufgebracht werden könnten, behauptet werden will; solches streitet wider die allgemeine Erfahrung. Es giebt verschiedene Länder in Teutschland, wo man die besten Einrichtungen dieserhalb gemacht hat, und wo es an der Accuratesse und Schärfe gewiß nicht ermangelt, wo man aber dennoch die Reste nicht gänzlich vermeiden kann, sondern solche durch harte Zwangsmittel beytreiben zu lassen genöthiget ist. Es bleibet also die Accise unstreitig die einzige Art von Abgaben, die keine Execution bedarf. Und wenn der arme Mann so viel Geld hat, daß er sich einen Scheffel Korn kaufen kann; so wird er auch wohl noch ein paar Groschen drüber haben, um die Accise bezahlen und sein Korn mahlen lassen zu können, ohne unterdessen Hunger leiden zu dürfen.

a) In meinem erstern Magazin, Art. Brauwesen.
b) Eben daselbst, Art. Branntweinbrennen.

§. 14.

IX. Auch will man der Accise den Vorzug nicht zugestehen, daß die Fremden dazu beytragen, und solchergestalt den Unterthanen die Last tragen helfen müssen. Man wendet dagegen ein: daß dieses in Ansehung der Gewerbe durch die Zölle gleichfalls geschehe; und in Ansehung der Consumtion es bey den Gewerbesteuern eben sowohl statt finde, weil diejenigen, so mit dem Verkaufe der Lebensmittel ihre Gewerbe treiben, die entrichteten Steuern darauf schlügen.

Man kann gar gerne eingestehen, daß der Beytrag der Fremden durch die Zölle und Gewerbesteuern ebenfalls bewirket werden könne; allein wenn man die Beschaffenheit des Zollwesens in Teutschland, wie auch die bekannten Arten der Gewerbesteuern, die hin und wieder eingeführet sind, betrachtet; so wird man leicht einsehen, daß selbige bey weitem nicht so bequem sind, um die Fremden zur Mitleidenheit zu ziehen, als die Accise. Und wenn auch die Zölle und Gewerbesteuern diese Eigenschaft in dem Maaße, wie die Accise, hätten; so würden ihnen dennoch viele andere Vorzüge fehlen, welche der letztern mit Grunde nicht abgesprochen werden können.

§. 15.

X. Endlich wird auch diejenige vorzügliche Eigenschaft der Accise bestritten, daß man nehmlich durch dieselbe die Commercien des Landes auf eine sehr leichte und bequeme Weise dirigiren, und die einländischen Manufacturen und Fabriken befördern könne. Man nimmt hier abermals seine Zuflucht zu den Zöllen, und schreibet diesen eine gleiche Kraft und Wirkung zu. Und da man nicht läugnen kann, daß die Zölle in Teutschland durch die Reichsgesetze eingeschränkt sind, und nicht nach eigenem Gefallen vermehret oder erhöhet werden können; so sucht man von diesen Reichsgesetzen besondere Auslegungen zu machen. Dieselben sollen nur auf diejenigen Waaren gehen, die durch eines Reichsstandes Land geführet werden; in Ansehung derjenigen Waaren hingegen, so in das Land eingehen und darinnen consumiret werden, könnten die Reichsgesetze denen Reichsständen kein Ziel und Maaß setzen. Es sollen selbige auch nur von solchen Waaren zu verstehen seyn, die aus einer teutschen Provinz in die andere geführet werden, keinesweges aber von solchen, die aus fremden zu dem teutschen Reiche nicht gehörigen Landen kämen, und in das Land eines Reichsstandes eingiengen. a)

Wenn die letztere Erklärung gelten soll; so siehet man sogleich, daß die Zölle nur in Ansehung der fremden Staaten, als Holland, England, Frankreich ꝛc. zur Direction unserer Commercien und Manufacturen dienen können, in Ansehung aber der teutschen Staaten unter

Digitized by Google

sich selbst, gar nicht dazu hinreichend sind. Die Gegner müssen ja selbst gestehen, daß eben diese Einschränkung der Zölle die Einführung der Accise veranlasset habe.

a) Ich habe davon in meinem erstern Magazin, Art. Zollregal, ausführlich gehandelt.

§. 16.

Aus dem, was bisher angeführet worden, erhellet nun,

1) daß die Accise die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen nicht einschränket;

2) daß sie dem Aufnehmen des Nahrungsstandes und den Gewerben nicht nachtheilig ist;

3) daß sie eine ziemlich gerechte Gleichheit beobachtet;

4) daß sie einen sichern Grund hat;

5) daß durch sie die Einnehmecassen und Bedienten nicht ohne Noth vervielfältiget werden;

6) daß sie alle Unterthanen zur Mitleidenheit ziehet;

7) daß sie nach eines jeden Belieben entrichtet wird;

8) daß sie nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes zu kleinen Theilen nimmt, und keiner Execution bedarf;

9) daß sie sogar die Fremden zum Beytrag ziehet, und

10) zur Direction der Commercien das dienlichste Mittel ist, mithin auch die einländischen Manufacturen und Fabriken befördert, da die Zölle bey ihrer Einschränkung hierzu nicht hinreichend sind.

Es werden zwar von andern a) der Accise noch mehrere Vorzüge und gute Eigenschaften zugeschrieben, z. E. daß sie viel Geld im Lande erhalte, daß sie den Reichthum eines Staats vermehre, u. d. m. Allein diese Vorzüge und Eigenschaften hat die Accise mit vielen andern Arten der Abgaben gemein.

a) Man kann davon des Herrn von der Lith angeführte Schriften von den Steuern nachsehen, als welcher die Materie von der Accise am gründlichsten und ausführlichsten abgehandelt hat.

§. 17.

Soll die Accise diese vortheilhafte Eigenschaften an sich haben, mithin den Namen eines nützlichen und unschädlichen Contributionsweges in der That verdienen; so muß sie auch nach guten Grundsätzen eingerichtet seyn; man muß sein Augenmerk hauptsächlich auf die Erreichung des Endzwecks, den man sich eigentlich bey Einführung der Accise vorsetzen soll, und der in der Direction des Nahrungsstandes und der Commercien bestehet, richten, und sich dieser Steuer nicht bloß allein zu Anfüllung der Cassen und Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bedienen. Man könnte die Grundsätze und Maaßregeln, die man bey der Einrichtung der Accise anzuwenden hat, großen Theils schon aus denen Gegengründen, die wir denen Einwürfen wider die Accise entgegengesetzet haben, abnehmen; es wird aber doch nicht schaden, wenn wir selbige besonders vortragen.

§. 18.

I. Die erste Regel wird also diese seyn, daß die Accise ihren Wohnsitz einzig und allein in den Städten aufschlagen muß. Auf dem Lande kann die Accise nicht Statt finden. Die Landleute haben bereits die Contribution von ihren Grundstücken und andere damit verbundene Abgaben zu entrichten, und können mithin durch die Accise nicht doppelt beschweret werden. Zu dem platten Lande muß man auch die ganz kleinen Landstädtchen, die, weil sie gemeiniglich den Ackerbau und die Viehzucht als ihr hauptsächlichstes Gewerbe treiben, von den Dörfern nur durch die bloßen Stadtmauern unterschieden werden, rechnen. Herr von der Lith a) will die Accise bloß in großen

Städten

Digitized by Google

Städten eines Landes dulden; und Herr von Justi b) behauptet, daß, wenn die Accise ja eingeführet werden sollte, oder die schon eingeführte nicht abgeschaffet werden könnte, doch nur die großen Haupt- und Residenzstädte, die hundert tausend und noch mehr Einwohner hätten, die einzigen seyn würden, vor welche die Accise schicklich und anzurathen wäre, weil die großen Summen, welche in einer solchen Hauptstadt durch die Accise erhoben würden, und welche gemeiniglich in einer solchen Stadt von so viel Einwohnern eine Million Thaler und höher anstiegen, verursachten, daß die Einnehmekosten dargegen nur ein weniges betrügen. In einer solchen Hauptstadt lebten eine Menge von Hofleuten, Staatsbedienten, vom hohen und niedern Adel, und andern reichen und üppigen Leuten, die großen Aufwand machten, und welche durch die Accise am besten und unmerklichsten in Contribution gesetzet werden könnten, ohne daß sie Ursache hätten, ein Geschrey darwider zu erheben, wie bey denen Kopfsteuern, Würden- und Capitationssteuern fast allemal geschehe. Es wäre (nehmlich nach des Herrn von Justi Meinung) wahr, Handel und Wandel litten allemal bey der Accise; allein die großen Haupt- und Residenzstädte wären auch gar nicht die rechten Plätze vor Commercien, Manufacturen und Gewerbe. Die Theurung der Hauptstadt hätte allemal einen schädlichen Einfluß in dieselbe, und dieser schädliche Einfluß erstreckte sich auf den ganzen Zusammenhang des Handels sowohl in, als außerhalb Landes. Es wäre also eine gewünschte Würkung, wenn die Accise verhinderte, daß die großen Haupt- und Residenzstädte keine Handelsplätze und Manufacturstädte würden.

Allein, wenn die Accise nur in großen Städten, oder bloß in großen Haupt- und Residenzstädten ihren Platz finden sollte; so würde es unmöglich seyn, bey dieser Einrichtung den Hauptendzweck der Accise zu erreichen. Denn wie wollte man in denen übrigen Städten die Commercien und Gewerbe dirigiren? und wie wollte man die denen einländischen Manufacturen und Fabriken schädliche Aus- und Einfuhre der einländischen rohen Materialien und fremden Waaren verhindern, wenn in solchen Städten die Accise nicht gleichfalls herrschen sollte, da, wie wir oben angezeiget haben, das Zollregal in Teutschland, wegen seiner Einschränkung, hierzu gar nicht hinreichend und geschickt ist?

Ohnerachtet die Accise in denen kleinen Landstädtchen, Flecken und Dörfern, wie gedacht, nicht statt finden kann; so hindert doch nichts, daß nicht in denselben zu Jahrmarktszeiten die Jahrmarkts- Losungs- und Handlungsaccise, so, wie auch von denen in den Dörfern wohnenden Handwerkern und andern Gewerbe und Nahrung treibenden Personen, da selbige vor keine eigentliche Landleute, die sich von dem Ackerbau nähren, nicht zu halten sind, die Accise sollte gefordert werden können.

a) In seinen politischen Betrachtungen über die Steuern, §. 11. 65. und 69.

b) In seinem System des Finanzwesens, §. 840.

§. 19.

II. Da die Accise als ein Mittel gebrauchet wird, die Ein- und Ausfuhre der Waaren zur Beförderung der Commercien zu dirigiren, und die einländischen Manufacturen und Fabriken in die Höhe und Aufnehmen zu bringen; so sind alle diejenigen Grundsätze, die bey der Einrichtung der Zölle oder Mauthen gelten, und die wir bey deren Abhandlung ausführlich vorgetragen haben, a) auch von der Einrichtung der Accise zu verstehen. Man muß also, diesen Grundsätzen zu Folge, alle ausländische Manufactur- und Fabrikenwaaren, deren Arten auch im Lande hinreichend und gut gemacht werden, mit hohen Accisen beschweren, oder deren Einfuhre gänzlich verbieten; ein gleiches

Digitized by Google

muß man in Ansehung der entbehrlichen Waaren, nach dem Grade ihrer Entbehrlichkeit, beobachten, und dadurch den Ausfluß des Geldes zu verhüten suchen. Hingegen muß man allen rohen zu den einländischen Manufacturen nöthigen fremden Waaren eine unumschränkte Freyheit gönnen; die Ausfuhre der einländischen rohen Waaren aber, zum Besten der Landesmanufacturen, durch hohe Accise oder gänzliches Verboth, verhindern. Einländische Manufacturwaaren, die in die auswärtige Commercien gehen, müssen von der Ausgangsaccise verschonet bleiben, wenn man deren Debit und die Handlung mit selbigen befördern, mithin seine eigene Manufacturen in Aufnehmen bringen will.

a) S. den Art. Zolltarif, in meinem erstern Magazin.

§. 20.

III. Weil aber die Accise zugleich den Endzweck hat, und als ein Contributionsweg angesehen wird, um Einkünfte vor den Staat aufzubringen, und selbige zu dem Ende auf die einländischen Gewerbe, und besonders auf die Lebensmittel statt findet; so muß man hierbey noch besondere Grundsätze anwenden.

Man muß nehmlich zuvörderst auf den Gewinnst sehen, den ein Gewerbe von seinen Waaren und Materialien genießt; und zu dem Ende ist es nöthig, daß man denselben wahrscheinlicher Weise zu berechnen weiß.

Bey denjenigen Gewerben, die mit den Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Dingen zu thun haben, muß man nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes erheben, weil die Theurung der Lebensmittel dem Lande in vielem Betrachte schädlich ist. Damit aber diese Gewerbe die Mäßigkeit der Accise nicht mißbrauchen, um einen desto größern Gewinnst zu ziehen; so muß die Policeyaufsicht zu Hülfe kommen, und den Preiß der unentbehrlichen Lebensmittel bestimmen.

Da das starke Getränke das vornehmste Element von der schlimmsten Art der Verschwendung ist, und dasselbe die betrübtesten Folgen und den schädlichsten Einfluß in die Sitten und Gesundheit der Menschen hat; auch durch fremdes Getränke öfters beträchtliche Summen außer Landes geschleppet werden; so wird solches starke Getränke billig mit einer starken Accise beleget. Es werden zwar einige, welchen der Gebrauch des starken Getränkes gleichsam zur andern Natur geworden, und welche die auf solches gesetzte Accise ohne besondere Verminderung ihres Vermögens abzutragen im Stande sind, dessen vorigen Gebrauch nicht einschränken; sie werden aber den durch Fortsetzung ihrer Lebensart dem gemeinen Wesen entgehenden Vortheil ziemlich wieder ersetzen, indem sie der Accisecammer desto größere Summen Geldes zuwenden werden. Im Gegentheile werden andere, deren Anzahl vielleicht die größte seyn wird, sich nunmehro der Mäßigkeit auch wider ihren Willen befleißigen.

Jedoch wird die Accise gegen den Wein, in sofern er in dem eigenen Lande erbauet wird, die größte Mäßigung gebrauchen müssen, damit die Landleute von dessen Anbau nicht abgeschrecket werden. Findet der Wein auch außer Landes einen starken Absatz; so werden dadurch große Summen in das Land geleitet. Der übrige Theil davon aber, welcher im Lande selbst consumiret wird, kann demselben nichts von seinem Reichthume entziehen. Da dieses hingegen durch die aus fremden Landen gebrachte Weine in nicht geringem Grade geschiehet; so ist auf selbige eine ziemlich hohe Accise zu setzen, dabey aber das Verhältniß mit der Kostbarkeit von jeder Gattung dieser Weine, so genau als möglich, zu beobachten.

Auf den Branntewein, als ein dem menschlichen Cörper höchst schädliches Getränke, ist, wenn er gleich im Lande selbst gemacht wird, eine hohe, auf den ausländischen aber eine sehr starke Accise zu legen.

Ein

Digitized by Google

Ein hoher Aufschlag auf das Bier, und zwar von etlichen Pfennigen auf jedes Maaß, wird, indem er die Accisekammer ungemein bereichert, dennoch außer diesem dem Staate keinen Nachtheil verursachen. Auch diese Art des Getränkes ist vielfältig ein Canal, durch welchen vieles Geld aus dem Lande abfließt. Der Hopfen, der Weitzen oder die Gerste, aus welchen man das Bier zubereitet, und das Holz, das man dabey verwendet, werden nicht selten aus fremden Ländern mit vielen Kosten erkauft. Wenigstens wird der Preiß des Holzes dadurch nicht wenig gesteigert. In denjenigen Landen aber, in welchen die bemeldete Arten von Gewächsen in genugsamer, oder beynahe allzugroßer Menge hervorkommen, erfordert das Beste derselben nicht eben, daß man den übermäßigen Gebrauch des Biers und dadurch zugleich den Verkauf von jenen befördere.

Thee und Coffee gehören vorzüglich zu denjenigen Arten von Getränke, vor welches, sonderlich vor den Coffee, jährlich erstaunliche Summen Geldes außer Teutschland gehen, da der Gebrauch des letztern dergestalt überhand genommen, daß kein Tagelöhner noch Bauer ohne denselben leben zu können glaubet. Viele Landesregenten haben deswegen diesen schädlichen Gebrauch des Coffee durch die schärfsten Zwangs- und Strafmittel abzuschaffen gesuchet. Allein hierwider ist wohl kein kräftigeres Mittel, als die Accise. Denn wenn auf das Pfund Coffee eben so viel Accise, als dasselbe im Ankauf kostet, geleget, und solche hernach von dem Kaufmann auf die Waare geschlagen wird, so werden wenigstens die geringen und schlechten Leute auf den Coffee bald Verzicht thun, und statt dessen eine gesunde Haferſuppe erwählen, ohne daß man nöthig hat, sie durch Geld- oder Leibesstrafen darzu zu zwingen. Herr von Justi a) will diese hohe Accise auf den Coffee und Branntewein nicht billigen, weil diese Getränke nach der heutigen Lebensart unentbehrlich wären, und die Leute, die damit handeln oder zu thun haben, ohnmöglich dabey bestehen könnten, und daher auf alle ersinnliche Art klügelten, die Accise zu betrügen. Allein wer siehet nicht die Schwäche dieser Gründe von selbst gleich ein?

Was die übrigen Lebensmittel und Bedürfnisse anbetrifft, so behauptet Herr von der Lith b), daß man dem Mehl oder Getreyde, ingleichen dem Salz und Holz eine unumschränkte Befreyung von der Accise gönnen soll. Seine Gründe sind folgende: Die Tagelöhner würden durch die Mehlaccise sehr gedrücket, und empfänden deren Last weit mehr, als die von höherm Stande, da das Brod und die Mehlspeisen ihnen zur einzigen Nahrung dieneten. Sie würden diese, ausgenommen in den wohlfeilen Zeiten, nicht in einem solchen Maaße erwerben können, welches weiter als auf den Tag zureichend wäre, an welchem sie Arbeit fänden; sie würden also nichts haben, womit sie in denen Tagen, in welchen sie nichts zu verdienen hätten, ihren Hunger stillen könnten. Auch allen denjenigen, so ein geringes Vermögen besitzen, und unter denen besonders die, so zugleich mit vielen Kindern beladen sind, würde die Mehlaccise sehr empfindlich fallen. Diese ziehe auch diese üble Folge nach sich, daß die Handwerksleute, welche zugleich in der Person ihrer Gesellen und Lehrjungen sich durch dieselbe beschweret fänden, sich genöthiget sähen, den Preiß ihrer Waaren zu erhöhen, auch zum Theil daher Gelegenheit nähmen, solches in größerm Maaße zu thun, als es die Nothwendigkeit erheischte. Dadurch würde aber der Verkauf sothaner Waaren, folglich die Handlung selbst, geschwächet. Ferner würde der von der Mehlaccise herrührende hohe Preiß des Getreydes, bey einem sich ereignenden Mißwachse, eine große Anzahl der Unterthanen eines Theils des zu ihrer Erhaltung nöthigen Brods und Mehlspeisen, welche sie nach Nothdurft zu kaufen unvermögend seyn würden, und zugleich wegen der aus solchem Mangel entste-

henden ansteckenden Krankheiten viele gar des Lebens berauben. Außerdem erforderte die Mehlaccise zu deren Einbringung eine beträchtliche Anzahl von besondern Acciſebedienten, deren Besoldung einen großen Theil der daher fließenden Einkünfte entziehen würde.

Allein, so wichtig alle diese Gründe des Herrn von der Lith immer seyn mögen; so können selbige mich noch nicht bewegen, zu Verwerfung der Mehlaccise, seiner Meinung beyzutreten. Soll die Mehlaccise alle erzählte üble Folgen nach sich ziehen; so muß sie auf eine übertriebene Art sehr hoch angeleget seyn, und alsdann würde ich sie ebenfalls vor fehlerhaft und schädlich halten. Hingegen kann eine mäßige Mehlaccise von etlichen wenigen Groschen auf den Scheffel Getreyde dergleichen Folgen unmöglich haben, und dennoch würde eine solche Accise ungemein beträchtliche Einkünfte in die Casse liefern, so, daß man keine Ursache haben würde, die auf die Besoldung besonderer Acciſebedienten zu verwendende Kosten in Betrachtung zu ziehen. Eine solche mäßige Mehlaccise kann weder die Tagelöhner und Armen drücken, noch denen Handwerksleuten, oder dem Debit ihrer Waaren und der Handlung nachtheilig fallen. Ein sehr wohlfeiler Preiß des Getreydes kann eben so schädliche Wirkungen thun, als ein sehr hoher Preiß desselben, oder die Theurung. Kluge Regenten suchen daher das Getreyde immer in einem Mittelpreise zu erhalten; wie sollten sie aber dieses ohne die Mehlaccise bewirken? Um bey sich ereignenden allgemeinen Mißwachs des Getreydes, eine Theurung und allzuhohen Preiß zu verhindern, haben kluge Regenten allezeit ihre Magazine in Bereitschaft, die sie in wohlfeilen Jahren anfüllen, zur Zeit der Theurung aber, und wenn der Preiß des Getreydes den Mittelpreiß desselben allzusehr überschreiten will, eröffnen, und denen Unterthanen die Frucht um einige Groschen unter dem Marktpreiß überlassen. Wenn nun der Regent in diesem letztern Fall sich an dem dabey habenden Profit begnüget, und dem Unterthan von dem aus dem Magazin erkauften Getreyde weiter keine Accise abfordert; worüber will sich letzterer beklagen? Muß ja aus fremden Staaten, zur Zeit des Mangels und der Theurung, Getreyde herbey geholet werden; so darf alsdann der Regent, nach Proportion des Getreydes, die Accise nur herunter setzen, oder dieselbe gänzlich erlassen.

Die Accise auf das Salz verwirft Herr von der Lith c) aus diesen Ursachen, weil dasselbe von niemand entbehret werden kann, weil nur einiger Mangel desselben der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist; weil es bey einigen Manufacturen und bey der Viehzucht mit Nutzen gebraucht wird; weil es nicht im geringsten zur Verschwendung dienet; und weil die Salzaccise besondere Bedienten erfordert, deren Besoldungen Kosten verursachen. Allein, aller dieser Gründe ohnerachtet, halte ich davor, daß, wenn ein Regent selbst Salzwerke in seinem Lande hat, eine mäßige Accise, wodurch der Preiß des Salzes eben nicht sonderlich gesteigert wird, gar nicht schädlich seyn kann. Besondere Acciſebedienten hat man dabey nicht nöthig. Ein solcher Regent treibet den Salzhandel in seinen Staaten allein, und hält zu dem Ende aller Orten seine Factoreyen, und diese muß er unterhalten, wenn auch keine Salzaccise statt findet. Wenn nun die Accise zugleich mit zu dem Preiß des Salzes geschlagen wird; so fallen alle besondere Salzacciſebedienten hinweg. Wenn hingegen ein Regent keine eigene Salzwerke in seinen Staaten hat, sondern das Salz aus auswärtigen Landen eingeführet werden muß; so würde es freylich rathsam seyn, wenn dieses ganz unentbehrliche Lebensmittel, zumal wenn es bereits schon in einem etwas hohen Preise stehen sollte, entweder ganz von der Accise befreyet, oder wenigstens, nachdem der Preiß desselben beschaffen, mit einem ganz geringen und niedrigen Aufschlag

Digitized by Google

schlag beleget würde; da man denn auch in dem letztern Fall keine besondern Salzaccisebedienten nöthig haben würde, weil die übrigen Accisebedienten sowohl die Erhebung als Aufsicht besorgen können.

Auch hält Herr von der Lith d) die Holzaccise vor schädlich, und will, daß das Holz eine gänzliche Befreyung von der Accise genießen soll, weil es nicht allein das Wesen von so vielen höchst nützlichen Manufacturen einzig und allein ausmachet, und mithin als eine rohe Waare anzusehen ist, sondern auch zu vielen Fabriken unumgänglich erfordert wird; hiernächst die Holzaccise nicht nur eine Vertheurung des Holzes, sondern auch zugleich des Brods und Biers, zu deren Zurichtung man dessen in so großem Maaße benöthiget ist, verursachet, und folglich die Stelle einer neuen Brod- und Bieraccise vertritt. Wenn man eine hohe Holzaccise voraussetzet, so trete ich dieser Meynung gerne bey. Ist aber die Holzaccise sehr gering, so sehe ich nicht ein, wie sie denen Manufacturen und Fabriken nachtheilig fallen, eine Holztheurung verursachen, und den Becker und Bierbrauer drücken sollte; diese Folge kann eine Holzaccise, z. E. von 4 Kreuzer auf die Clafter Brandholz, so 2 Rthlr. kostet, und von 3 Kreuzer vom Rthlr. Nutzholz vor die Tischler, Böttticher ꝛc. und 4 Kreuzer vom Thaler Bauholz, ohnmöglich nach sich ziehen; und dennoch wird diese geringe Accise dem Staate ansehnliche Einkünfte bringen. Außerdem befinden sich diejenigen Fabriken, welche das meiste Holz consumiren, als Glas- und Eisenhütten, Schmelzwerke und dergleichen, gemeiniglich nicht in den Städten, sondern in Flecken und Dörfern, und sind mithin schon an und vor sich selbst von der Accise befreyet, weil diese nur in denen Städten statt findet. Und weil die geringen und armen Einwohner, da sie sich mehrentheils des freyen Leseholzes bedienen, nicht viel Clafterholz nöthig haben; so betrifft die Holzaccise hauptsächlich die wohlhabende und reiche Einwohner des Landes, und diesen kann eines Theils eine solche geringe Accise nicht beschwerlich fallen, andern Theils aber wird sie dieselbe lehren, mit dem Holze sparsamer zu wirthschaften.

Das Fleisch kann ohne Nachtheil der Accise unterworfen werden; und wenn, nach Tenzels und Herrn von der Lith Vorschlag, e) von jedem Pfund nur ein Pfennig Accise gegeben wird, so werden durch diesen geringen Aufschlag auch diejenigen, welche ein ganz mittelmäßiges Vermögen besitzen, von dem Erkaufe des Fleisches in der erforderlichen Menge nicht abgehalten werden.

a) In seinem System des Finanzwesens, §. 835.
b) In seinen politischen Betrachtungen über die Steuern, §. 11. und 54.
c) Eben daselbst, §. 58.
d) Ibid. §. 57.
e) Eben daselbst, §. 64.

§. 21.

IV. Ob es gleich eine wesentliche Eigenschaft der Accise ist, daß sie nicht immer einerley bleiben kann, sondern nach Erforderung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes eingerichtet, mithin bald vermindert bald erhöhet werden muß; so läßt sich dennoch die Erhöhung derselben nicht ohne Unterschied bey allen Waaren anbringen; sondern man muß hierbey mit ungemeiner Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Es ist nichts so leicht, als eine Erhöhung bey der Accise einzurichten, man darf nur auf die Waaren, die zeither z. E. 3 pro Cent Accise entrichtet haben, 3¼ pro Cent schlagen, dieses ¼ pro Cent wird im Ganzen schon eine starke Vermehrung der Acciseeinkünfte zuwege bringen. Allein wenn man diese Erhöhung ohne Ueberlegung vornimmt, und die unrechten Waaren höher beleget; so kann auch dieselbe, so gering auch ¼ pro Cent zu seyn scheinet, die allerschädlichsten Folgen nach sich ziehen. Eine solche Erhöhung kann bey den

Digitized by Google

den Landesproducten und bey verschiedenen Waaren, die ein Land aus der ersten Hand empfängt, und wieder in andere Länder verhandelt, zumal wenn sich die Nachbarn eines andern Canals bedienen können, in die Commercien einen schädlichen Einfluß haben. Man muß daher mit großer Ueberlegung nur solche Waaren höher belegen, bey welchen man am wenigsten vor die Commercien etwas Nachtheiliges zu befürchten hat. Dergleichen Waaren sind diejenigen, welche aus fremden Staaten hereingebracht werden, die aber die Manufacturen und Fabriken des Landes gleichfalls liefern. Ingleichen solche Waaren, die zur Ueppigkeit, Pracht und Wohlleben dienen, und wovor viel Geld aus dem Lande gehet, und deren Einfuhre man aus dieser Ursache verhindern will. Ferner kann auch eine Erhöhung der Accise auf ausländische Weine, auf den Branntewein, Coffee ꝛc. nicht schädlich seyn. Und was sollte man von der Fleischaccise, wenn dieselbe in Nothfällen von einem Pfennig auf zwey von jedem Pfunde erhöhet würde, vor Schaden zu befürchten haben? Mehr anderer Waaren, wo eine Erhöhung der Accise ohne allen Nachtheil statt finden kann, zu geschweigen.

§. 22.

V. Eine Sache, die einmal veracciset worden, sollte, wenn sie in eine andere accisbare Stadt desselben Landes eingebracht wird, gegen einen vorzuzeigenden Passirzettel, billig von aller fernern Accise befreyet bleiben. Denn wenn von einer Sache so oft, als sie aus einer Stadt in die andere gehet, die Accise von neuem erleget werden muß, so kann eine solche doppelte Accise denen Gewerben und Commercien unmöglich nützlich seyn, und in Ansehung der Lebensmittel muß sie dieselben nothwendig vertheuren. Unterdessen muß man bey diesem Grundsatze doch einige Ausnahmen gelten lassen. Die Handlungsaccise, so wie auch die Meßaccise sind gemeiniglich geringer und niedriger, als die Consumtionsaccise, weil man dadurch sowohl die Commercien als die Aufnahme der Messen befördern will. Wenn nun jemand in einer Stadt eine Waare, wovon die Handlungs- und Meßaccise schon erleget worden, zu seiner Consumtion einkauft, und solche in die Stadt, wo er wohnet, einbringet; so kann von derselben allerdings die Consumtionsaccise noch besonders entrichtet werden.

§. 23.

IV. Die auf eine jede Art von Waaren gesetzte Accise kann nur alsdenn gefordert werden, wenn die Waare sich in ihren guten und tauglichen Umständen befindet. Wenn also eine Waare verdorben, schadhaft oder untauglich befunden wird, z. E. wenn der Wein umgeschlagen, wenn ein Vieh verunglückt und mager geschlachtet werden muß, oder dasselbe gar nicht zu genießen ist ꝛc. so erfordert die Billigkeit, daß die Accise nach solchen Umständen moderiret, und in letzterm Fall gänzlich erlassen werde.

§. 24.

VII. Denenjenigen, so mit Lebensmitteln Gewerbe treiben, muß wegen ihrer eigenen Nothdurft und Consumtion einiger Nachlaß geschehen. Also pfleget man denen Beckern und Schlächtern, welche die Scharrnaccise erlegen, erstern alle Vierteljahr auf jede Person ihrer Familie ein gewisses an Gelde zu remittiren, letztern aber gewisse Stücke Vieh nachzulassen, vor welche sie nur die niedrigere Haus-Schlachtaccise geben dürfen.

§. 25.

VIII. Von der Entrichtung der Accise ist, zu desto besserer Verhütung aller Unterschleife, ordentlicher Weise kein Mensch zu befreyen. Selbst der Regent muß sich der Accise eben so sehr als seine Unterthanen unterwerfen. Dadurch

Digitized by Google

durch wird nicht allein vielen Unterschleifen vorgebeuget, sondern auch denen hohen und großen Bedienten des Staats, die sich so gerne von allem und jedem eximiren wollen, alle Gelegenheit benommen, eine Befreyung von der Accise zu verlangen. Will man ja diese Befreyung denen geistlichen Personen und ihren Wittwen, und denen piis Corporibus verstatten; so kann, wenn man die vielen Unterschleife, die dabey so leicht vorgehen können, verhindern will, solches auf keine andere Art geschehen, als daß man selbige die Accise ordentlich abführen läßt, ihnen aber dagegen alle Vierteljahr eine gewisse Summe Geldes aus der Accisecasse baar vergütet.

§. 26.

IX. Ueberhaupt bestehen die wichtigsten Maaßregeln, welche das Cammercollegium bey der Accise nehmen muß, darinne, daß es sowohl den Unterschleif der Accisebedienten, als auch den Betrug und die Verschweigung der Accisanten, so viel immer möglich ist, zu verhüten suchet. In Ansehung der Unterschleife der Accisebedienten kommt es hauptsächlich auf eine gute Einrichtung der Acciseverwaltung an. Wenn die Accisebedienten mit ausführlichen und nachdrücklichen Instructionen versehen werden; wenn das Rechnungswesen bey der Accise ordentlich und genau geführet wird; wenn die Cassen öfters untersuchet werden; wenn auf die Unterschlagung der Gelder, so wie auf das Geschenkenehmen der Bedienten und andere Plackereyen derselben, nicht allein harte und empfindliche Strafen gesetzt, sondern diese auch in vorkommenden Fällen auf das strengste und ohne alle Nachsicht vollzogen werden; und wenn endlich über alles dieses eine beständige genaue Aufsicht gehalten wird; so werden die Accisebedienten eben so oft nicht im Stande seyn, Unterschleife zu begehen. Wir werden davon in einer besondern Abhandlung mit mehrern reden. a)

Die Vorsicht, wodurch man den Betrug und die Verschweigung der Accisanten zu verhüten hat, ist mit größerer Schwierigkeit verbunden. Doch ist diese Schwierigkeit nicht ganz unüberwindlich; und wenn auch gleich nicht alle Defraudationen gänzlich vermieden werden können, so muß man bedenken, daß noch nie in der Welt ein Contributionsweg erfunden worden, der in allen Stücken vollkommen wäre; und daß eine an sich gute und bequeme Art der Steuern wegen ein und anderer Unterschleife, so sich zuweilen dabey, aller Vorsicht ohnerachtet, zutragen können, nicht sogleich als schädlich und verwerflich gehalten und angesehen werden kann. Es ist allemal genug, wenn die Haupteigenschaften einer solchen Steuer in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben.

Bey dieser Vorsicht wird es auf folgende Maaßregeln und Anstalten ankommen. Es ist schon erinnert worden, daß die Accise ihren Wohnsitz bloß allein in den Städten aufschlagen kann. Wenn nun die Städte mit Mauern oder Palissaden und Graben dergestalt gut eingeschlossen, und alle offene Zugänge zu den Mühlen, so viel möglich abgestellet und zugemacht werden; und wenn man in großen und wichtigen Städten Packhöfe anleget und solche genau verwahret, auch hinlänglich sichere Güterhäuser, Accise- und Malzwagen anfertiget, und die dazu erforderlichen Bediente mit Ueberlegung und Prüfung erwählet; so kann durch diese Mittel denen Accisanten der Weg zu Defraudationen ziemlich abgeschnitten werden. Es ist wahr, diese Anstalten erfordern viele Unkosten; allein diese Unkosten sind sehr wohl angewandt und tragen reichliche Früchte bey den Accisecassen. Vermittelst solcher Anstalten ist die Accise zu Berlin, von An. 1684 an, da sie 50545 Rthlr. getragen, bis An. 1734 an die 297778 Rthlr. gestiegen; und bey der Stadt Frankfurt an der Oder, nach der Balance von 1732 mit 1733 auf 2109 Rthlr. höher angewachsen, und An. 1734

Digitized by Google

und 1735 fast noch einmal so hoch gestiegen. b)

Zu diesen Anstalten muß noch eine andere hinzukommen; und diese bestehet in einer beständigen Wachsamkeit der Accisebedienten, die sie sowohl innerlich als außerhalb denen Städten beobachten müssen. Sie müssen zur Zeit der einländischen sowohl, als der auswärtigen benachbarten Messen, fleißig auf denen an der Route liegenden Dörfern patrouilliren und nachforschen, ob heimliche Niederlagen in den Bauerhäusern, Krügen, auf dem Felde, in den Heyden, auch wohl adelichen Höfen, von denen Händlern, Krämern und Juden gehalten werden. Innerhalb denen Städten aber muß die Wachsamkeit der Accisebiendenten darinnen bestehen, daß sie die Mühlen, Kaufläden, Boutiquen, Märkte, Fleisch- und Brodtscharren, Brauhäuser, ankommende Fuhrwagen und Posten fleißig visitiren, und daß sie alles, was sich bey solcher Entdeckung als Unterschleif finden läßt, ohne Anfrage wegnehmen und der Accise einhändigen, besonders auch darauf Acht geben müssen, ob bey Nachtzeit denen Städten Zufuhre geschiehet, und bey solcher bequemen Zeit die Accise defraudiret werde. Alle diese Maaßregeln, wenn sie genau beobachtet werden, sind hinreichend genug, die Accisanten von Unterschleifen abzuhalten. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß nicht zuweilen ein Pflichtvergessener Visitator, gegen Erhaltung eines Geschenks, bey der Visitation ein Auge zudrücken und dem Accisanten durch die Finger sehen sollte; allein, wenn man sich in der Wahl dieser Leute in Acht nimmt, dieselbe so besoldet, daß sie nicht Noth leiden dürfen, und sie auf eine exemplarische Art bestrafet, wenn sie sich bestechen lassen und ihre Pflicht vergessen; so werden sich auch so sehr viele Fälle, wo sie dieses thun sollten, nicht ereignen. Man macht gemeiniglich wider die Visitation der Waaren und Sachen ein sehr großes Geschrey, und hält dieselbe, wie oben angeführet worden, vor einen großen Fehler der Accise. Allein wie will man ohne diese Visitation die Unterschleife vermeiden? Unterdessen ist allzugroße Strenge gar nicht nothwendig, alle Plackerey der Visitatoren aber durchaus nicht zu gestatten. Besonders muß man bey dem Großhandel denen Kaufleuten die Visitation nicht beschwerlich machen; da ihre Waaren-Declarationes zur Berichtigung der Accise hinlänglich genug sind, so braucht es bey ihnen gar keine strenge Visitation der Waaren, es müßte denn ein gegegründeter Verdacht wider sie vorhanden seyn. Eine solche Declaration wird entweder durch Facturavisbriefe, Connoissements, oder sonst aus den currenten Preisen erwiesen, und ist, wenn sie billig ist, anzunehmen. Noch besser aber ist es, wenn man in dem Accisetarif den Werth der Waaren, nach welchem die Accise davon entrichtet werden soll, determiniret. Ladet aber ein Kaufmann einen Verdacht auf sich, daß er andere und höher impostirte Waaren einbringet, als er in seiner Declaration angiebt, so verdienet er die genaueste und schärfste Visitation.

a) S. der Art. Accisevervaltung.

b) S. Herrn von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, pag. 22.

§. 27.

X. Wenn die Accise eingeführet wird; so muß die Contribution in den Städten wegfallen, weil diese beyde Steuern, wenn sie beysammen entrichtet werden sollten, die Einwohner allzustark bedrücken würden. Unterdessen pfleget man doch den Einwohnern der accisbaren Städte eine Vieh- Acker- Wiesen- und Gartensteuer von demjenigen Vieh und Grundstücken, die ihnen zugehören, aufzulegen, und solche bey der Accise einzunehmen und zu berechnen. Es würde aber vielleicht besser seyn, wenn auch diese Steuer in den Städten abgeschaffet,

Digitized by Google

schaffet, oder allenfalls das Product derselben auf die Consumtion geschlagen würde.

§. 28.

XI. Auch muß bey Einführung der Accise denen Bedienten ihre Besoldung, nach Proportion der von ihnen zu erlegenden Consumtionsaccise, erhöhet werden. Denn die Bedienten können nach der Regel von der Accise nicht befreyet werden. Sollen sie nun dieselbe, ohne alle Erhöhung ihrer Besoldung, entrichten; so würde solches eben so viel seyn, als wenn man ihnen ihre Besoldung, wovon gleichwohl die Befreyung von allen Abgaben zuvor einen Theil ausgemacht hat, beschneiden wollte; durch diese Beschneidung würden aber die Bedienten außer Stand gesetzt werden, ihren benöthigten Unterhalt zu erlangen, und sie würden genöthiget seyn, ihre Ausgaben so viel möglich einzuschränken, wobey die Accisecasse alsdann vielleicht eben so viel verlieren würde, als die Erhöhung der Besoldung betragen möchte. Denn je weniger die Bedienten einzunehmen haben, desto weniger geben sie vor Lebensmittel, vor Kleidung und zu ihrer Gemächlichkeit aus; und desto weniger kann also von ihnen in die Hände der Handwerker und Gewerbe treibenden Personen, mithin auch von diesen in die Accisecasse gehen.

§. 29.

XII. Endlich muß man auch die Accisseinkünfte beständig zu vermehren suchen. Einem Accisebedienten wird dieses ganz leichte zu seyn scheinen, weil man nur die Accisesätze erhöhen könnte. Allein damit ist es nicht ausgerichtet, und eine solche Vermehrung würde dem ganzen Staate zum größten Nachtheil gereichen, wenn man hierinne so überhin und ohne Ueberlegung zufahren wollte. Die wahre, unschädliche und vortheilhafte Vermehrung der Accisseeinkünfte muß bloß durch die Bevölkerung der Städte, durch Etablissement und Erweiterung der Manufacturen, durch gehörige Einschränkung der auf dem platten Lande entbehrlichen Handwerker und Krämer, durch Verbesserung des Bierbrauens in den Städten, und durch Verschaffung mehrern Gewerbes in- und außerhalb Landes zuwege gebracht werden. In je höherm Grad alle diese Mittel ausgeführet werden können, um so stärker nimmt die Consumtion in den Städten zu; ein jeder Einwohner braucht Essen und Trinken, Kleidung und Nahrung; ein jeder lebet von dem andern, und einer spielet dem andern die Nahrung in die Hand, alle aber bringen der Accise ihr Opfer. Ein Exempel wird dieses deutlich machen. Von einem Paar wollene Strümpfe profitiret der Landesherr auf nachfolgende Weise:

1) Muß der Bauer seine Schaafe versteuern.

2) Von der Wolle, so in der Stadt verkauft wird, muß Accise und Wagegeld gegeben werden.

3) Der Strumpfmacher, welcher die Wolle kämmen lassen muß, giebt davor dem Wollkämmer das Seinige, davon derselbe von dem Bäcker, Fleischer, Brauer, Fischer, Schneider, Schuster, dasjenige zu seiner Nothdurft kaufen muß, und diese haben dasjenige, so sie verkaufen, bereits veracciset; wie denn auch der Materialiste das Baumöhl, dessen der Wollkämmer benöthiget ist, allbereits versteuert hat.

4) Der Wollspinner lebet ebenfalls aus der Hand des Strumpfmachers, und träget von dem, was er von Tage zu Tage verdienet, und zu seinem Lebensunterhalt wieder ausgiebt, seine Consumtionsaccise bey.

5) Wenn der Manufacturier die Wolle färben läßt, so subsistiret davon der Färber, und contribuiret der Accise sowohl von seiner Haushaltung, als auch

6) von der Farbe, die er braucht.

7) Desgleichen wird der Strumpfweberstuhl veracciset, und muß

Digitized by Google

8) der Tischer das Holz, und

9) der Schlösser das Eisen versteuern, und beyde von ihrer Nahrung und Lebensmitteln die Consumtionsaccise entrichten.

Der Strumpfwirker verdienet etwa von einem solchen Paar Strümpfen endlich 10 Groschen, und weil er ohngefähr die Woche über 6 Paar vor sich allein machen kann, wöchentlich 2 ½ Rthlr. Hievon muß er sich mit seinem Weibe, Kindern und Gesinde ernähren, denenselben Essen, Trinken, Kleidern, Schuhe und alle Nothwendigkeiten des Lebens verschaffen, Wache, Servis und andere bürgerliche Lasten tragen, Haus- und Budenmiethe entrichten, zu dem Rathhause, zur Kirche und Schule, dem Arzt und zur Apotheke das seinige beytragen. Endlich verkauft er

10) seine Strümpfe an den Kaufmann, und wenn dieser

11) diese Waare verführet, muß er denen Fuhrleuten oder der Post das ihrige entrichten, und dasjenige, so er erwirbet, mit seiner Familie guten Theils verzehren.

Eben diese Beschaffenheit, welche es mit dieser einen Sorte von Waaren hat, befindet sich auch bey allen übrigen. Ein Handwerk und eine Handthierung ernähret viele andere. So oft nun ein Groschen aus einer Hand in die andere gehet, so oft hat der Landesherr davon sein Antheil. Je mehr Handwerker, je mehr Verkehrung; je größere Verkehrung, je mehr Consumtion; je größere Consumtion, je mehr Accise genießt davon der Landesherr; und je mehr Nutzen hat davon der Bauer, welcher sein Getreyde und Victualien mit gutem Nutzen in der Stadt absetzen, und seine Contribution abtragen kann.

§. 30.

Dieses werden, wie ich glaube, die hauptsächlichsten Grundsätze und Regeln seyn, welche man bey Einrichtung der Accise vor Augen haben muß, wenn dieselbe dem Staate nicht nachtheilig seyn soll. Nun wollen wir auch sehen, wie die Accise wirklich pfleget eingerichtet zu seyn. Wir wollen hierbey die schlesische Acciseverfassung, die mit derjenigen in denen übrigen königlichen preußischen Staaten einen gleichen Fuß hat, zum Beyspiel erwählen.

Da Schlesien unter dem österreichischen Zepter stand, war nicht allein die Accise sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, sondern die Städte mußten auch zugleich die Contribution entrichten. Beydes änderte sich unter der preußischen Regierung. Dem platten Lande wurde die Accise, und denen Städten die Contribution abgenommen; so, daß die Accise jetzo bloß allein in denen acciseharen Städten, die Contribution aber in denen unacciseharen kleinen Städten und Flecken, die zu dem platten Lande geschlagen worden, und in denen Dörfern herrschet. Die acciseharen Städte wurden, so, wie in Ansehung der Cameral- und Policeyverfassung überhaupt, also auch insbesondere wegen der Accise, unter die beyden Cammerdepartements vertheilet, und beläuft sich die Anzahl der Acciseämter im Breßlauischen Cammerdepartement auf 86, und im Glogauischen Departement auf 45. Und da die Accise ein Surrogatum von der Contribution ist; so wird sie bey den Obersteuerkassen zu Breßlau und Glogau als eine Kriegsrevenüe verrechnet, und mit zur Unterhaltung der in Schlesien stehenden königlichen Truppen angewendet.

Jedoch werden bey den Acciseeassen auch berechnet die in den unacciseharen Städten und Dörfern eingehobene Jahrmarks- Losungs- und Handlungsaccise, die sogenannten Fixaccisen, welche die Einwohner in den ungeschlossenen Vorstädten erlegen müssen, und die das Acciseamt wegen ihrer Consumtion nicht übersehen kann; und endlich die Vieh- Acker- Wiesen- und Gartensteuer von demjenigen Vieh und Grundstücken, welche den Einwohnern der acciseharen Städte zugehören.

Die

Digitized by Google

Die im Breßlauischen Cammerdepartement befindliche accisebare Städte sind in sieben Departements, und die vom Glogauischen Cammerdepartement in drey Departements subdividiret. Einem jeden Departement ist ein Steuerrath oder Commissarius loci vorgesetzt, dem nicht allein die Aufsicht über die Accise und den Zoll, sondern auch über das Rathhäusliche und Cämmerey- Stadt- und Policey-Handwerks- und Innungs- Privilegien- Fabriken- Commercien- Feuersocietäts- Servis- und Einquartierungswesen, und was in den Städten sonst vorkommen kann, anvertrauet ist, und welchem zur Anfertigung und Durchlegung der Rechnungen ein Creißcalculator zugegeben ist. Es findet sich aber eine Ausnahme, daß Breßlau einen besondern Accise- und Zolldirectorem, so ein Membrum der dasigen Krieges- und Domainencammer ist, und einen eigenen Raths-Directorem erhalten hat. Ersterer hat noch überdem fünf kleinere Städte, und zu dem weitläuftigen Rechnungswesen zwey Creiß - Calculatores, und das zweyte oder glogauischen Departement hat zwey Steuerräthe und nur einen Creiß-Calculatorem.

Da die Stadt Breßlau der Hauptsitz der schlesischen Handlung ist, und folglich das Accise- und Zollwesen daselbst einen großen Umfang haben muß; so ist zur Bequemlichkeit der Kaufmannschaft, zu Breßlau die Ober-Accisbuchhalterey und dazu gehörige Bedienten mit dem Oberzollamt combiniret, und dadurch die Abfertigung in der Ein- Aus- und Durchfuhre kürzer gefasset und erleichtert worden. Auch hat man an den Thoren von Breßlau Accisеämter angeleget, wo, zur Commodität der Accisanten, die Accise von Victualien und allen Kleinigkeiten, welche nicht in die Handlung einschlagen, erhoben wird. Auf diese Art wird die Weitläuftigkeit bey der Accisеexpedition abgekürzt, der Accisante schleuniger abgefertiget, und die Zufuhre in die Stadt befördert.

Alle aus der Churmark Brandenburg und andern königlichen Provinzen außerhalb Schlesien und der Grafschaft Glatz, zu Breßlau einkommende Victualien, Getreyde, Weine, Weineissig, Biere, Branntweine und andere Comsumtibilien, müssen Eingangs daselbst, als in loco consumtionis, nach den im Tarif festgesetzten Consumtionssätzen versteuert werden, wenn gleich durch Passirzettel erwiesen werden kann, daß die Accise in einer andern königlichen Provinz bereits bezahlet worden.

Hingegen passiren auf beygebrachte gewöhnliche Accisеatteſtata, ohne Consideration der differenten Accisesätze, und ohne Bezahlung einigen Nachschusses, zu Beförderung des gemeinschaftlichen Commercii, alle in der Churmark und übrigen Provinzen, von versteuerten Materialien fabricirte und andere versteuerte Waaren und rohe Materialien zu Breßlau acciſefrey ein, und von den Frankfurter Meßwaaren darf, nach Abzug der Meßaccise zu Erfüllung der breßlauischen Tarifssätze nur der Nachschuß bezahlet werden; es wäre denn, daß die Einfuhre einer oder der andern einkommenden Sorte ausländischer Waaren, aus triftigen Ursachen, zum Besten der schlesischen Landesfabriken, zu Breßlau entweder gar verboten, oder mit einem extraordinairen hohen Impost beleget wäre, als in welchem Fall die verbotene gar nicht eingelassen werden darf, von den hoch impostirten aber der Nachschuß bezahlet werden muß.

Mit denen nach andern Provinzen von Breßlau abgehenden Consumtibilien und Waaren wird es in loco ad quem auf gleichen Fuß gehalten; daher das Oberaccisеamt zu Breßlau auf die dahin zu versendende Eßwaaren und Getränke keine Passirzettel ertheilen darf, auch damit solche nicht mit doppelter Accise belästiget werden, die Consumtionsaccise vom Getränke vergüten, und von den andern Eßwaaren, welche gleich beym Einkommen zur Versendung nach der Churmark und übrigen königlichen

lichen Landen angegeben werden, gar keine Accise nehmen soll.

Von denen zu Breßlau bereits versteuerten und nach andern schlesischen accisebaren Städten oder auf das platte Land zum Handel ausgehenden Waaren, wird der Nachschuß bezahlet, und müssen bey Versendung derselben die Buchhalter richtige Passirzettel unentgeldlich ertheilen, und darinnen allezeit deren Quantität und Qualität, nach Unterschied der Sachen, und wie es die Tarifssätze mit sich bringen, mit Buchstaben deutlich ausdrücken, nicht weniger die Versender oder Einkäufer dabey erinnern, daß sie vom Thorschreiber sich in Dorso des Passirzettels, vermittelst Beydruckung seines Amtssiegels, den wirklichen Ausgang attestiren lassen, weil ohne dergleichen Ausgangsattestat kein Passirzettel gültig ist.

Wenn aus andern schlesischen und glatzischen accisebaren Städten zu Breßlau Sachen einkommen, so in loco nnde zwar laut Passirzettels versteuert, zu Breßlau aber bey der Accise höher impostiret sind; so muß der Einbringer daselbst den Nachschuß bezahlen. Wenn aber der Nachschuß nur geringe ist, und nur von der Reduction der Münze herrühret; so cessiret der Nachschuß, wie von allen denen Waaren, die in solchen Städten von versteuerten Materialien fabriciret worden.

Eben so wird auf einkommenden richtigen Passirzettel kein Nachschuß genommen, wenn sich ein breßlauischer Einwohner aus einer andern schlesischen Stadt, z. E. aus Schweidnitz, von einem dortigen Kaufmann zu seinem eigenen Gebrauch ausländische Waaren verschreibet, und die zu Schweidnitz z. E. mit 4 Pf. zur Consumtion versteuert sind, zu Breßlau aber, wenn sie recta aus einem fremden Lande zu solchem Behuf committiret worden wären, mit 1 Ggr. hätten versteuert werden müssen; damit dadurch das einländische Commercium befördert werde.

Breßlau ist, wie schon gesagt, der Hauptsitz von der schlesischen Handlung. Man rechnet, daß von manchen Waaren nicht der zwanzigste, von andern nicht der sechste, und von den meisten eingeführten Waaren nicht der dritte Theil zur Consumtion im Lande selbst verbleiben, sondern entweder nur transitiren, oder von Ausländern zu Breßlau abgeholet, oder von dasigen Kaufleuten nach fremden Landen wieder verschickt werden. Das Consumo im Lande ist also von der Handlung unmöglich zu unterscheiden.

Bey der Besitznehmung von Breßlau wurden anfänglich durch den ersten Tarif die Acciseconsumtionssätze auf die Handlung geleget, dagegen den Kaufleuten bey der Ausfuhre der Waaren nach fremden Landen die Bonification zugestanden, welches nicht allein zu einer beschwerlichen Abrechnung, sondern auch bey einem solchen weitläuftigen nicht zu übersehenden Werke Gelegenheit gab, die Accise nach eigenem Wohlgefallen zu defraudiren.

Die Anlegnng der breßlauischen Messen erforderte bald darauf eine abermalige Abänderung des Tarifs und Aufhebung der Bonification, sollte den Fremden nicht der ganze Handel in die Hände gespielet, und die einländische Kaufleute ruiniret werden. Weil man aber gesehen, daß durch die breßlauischen Messen der vorgesetzte Zweck nicht erreichet worden, so sind die fremden Kaufleute in dem dritten Accisetarif, gleich den einheimischen, einer genauen Revision unterworfen, und in Ansehung der Accise- und Zollabgaben auf gleichen Fuß gesetzt worden.

Die übrigen Städte in Schlesien müssen die Consumtionssätze von denen zur Handlung gehörigen Waaren nach einem besondern Tarif erlegen, jedoch mit dem Unterschied, daß diejenigen Städte, die auswärtige Versendung haben, die Bonification erhalten, welches auch in kleinern Städten desto eher übersehen werden kann.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Nachdem wir die allgemeinen Principia der schlesischen Accisevertassung betrachtet, wollen wir zu denen besondern übergehen, und zeigen, wie die Accise bey dem Oberaccisеamt zu Breßlau eingerichtet ist. a) Hierbey haben wir folgende Classen der Accise zu erwägen; 1) die Accise vom Getränke; 2) die Accise vom Getreyde; 3) die Accise von allerhand Schlachten, Federvieh und Wildpret; 4) die Accise von allerhand Victualien; 5) die Accise von allerhand Kaufmannschaften; 6) die Viehsteuer; 7) die fixirte Accise; 8) und was in der Acciserechnung unter dem Titul: Insgemein, von zurückgebliebenen Pfandgeldern u. d. berechnet wird. Sodann wie es wegen Befreyung der Accise, und der Accisedefraudationen und deren Bestrafung gehalten wird. Nach gedachten acht Classen ist auch der breßlauische b) Accisetarif in acht Capitel abgetheilet, und nach selbigen werden auch die Acciserechnungen und Extracte angefertiget. Ausserdem ist die Eintheilung der Accise in die Eingangs- und Ausgangsaccise, ingleichen in die Consumtions- und Handlungsaccise zu merken, von welchen Arten das nöthige bey jedem Capitel beygebracht werden wird. Von der Direction und Verwaltung der Accise hingegen, so wie von sämmtlichen Accisebedienten bey dem breßlauischen Oberaccisеamte, und derselben Pflichten und Obliegenheiten, soll in einem besondern Artikel ausführlich gehandelt werden. c)

a) Und zwar nach Anleitung des Accisreglements vor die Hauptstadt Breßlau vom 30. Mart. 1746.

b) Der Accisetarif vor die übrigen schlesischen Städte hat noch ein Capitel mehr, nehmlich von der Steuer von liegenden Gründen, wie wir in dem Art. Accisetarif zeigen wollen.

c) S. den Art. Accisеverwaltung.

§. 32.

I. Capitel, vom Getränke.

Alle Weine und andere Getränke, werden bald beym Einkommen, ehe sie in den Keller gebracht werden, oder doch, wenn solches sogleich nicht möglich fallen will, bald nachher visirt. Bey dem Visiren selbst müssen besonders die großen Fässer, wenn etwas darinnen fehlet, ganz voll gefüllet, und dasjenige, was eingefüllet, von dem ganzen Gehalt des Fasses nach der Visir abgezogen, und solchergestalt der wahre Inhalt des Fasses, wovon Accise zu entrichten, ausfindig gemacht werden. Weil aber diese Vollfüllung der Fässer, wegen Mangel an Wein, nicht allemal möglich ist; so muß der Weinvisir den Gebrauch des Visirstabes aus dem Grunde verstehen, und genau zu beurtheilen wissen, wie viel der Abgang nach Eymern und Quarten beträget, damit weder dem königlichen Interesse, noch den Accisanten zu nahe getreten werde.

Die Accise vom Wein und andern Getränke müssen die Consumenten sogleich nach der Visirung bezahlen; denen wirklichen Weinhändlern und Kaufleuten aber wird mit der Bezahlung bis zum Schluß des Quartals, und allenfalls noch 3 Monate nachgesehen, und der Betrag unterdessen einem jeden ordentlich a Conto getragen.

Denen fremden sowohl, als einheimischen Weinhändlern wird von denen in Fässern einkommenden fremden Weinen der eilfte Eymer zum Auffüllen und Leccage frey passiret; bey denen in Bouteillen einkommenden Weinen hingegen wird darauf nichts gut gethan, solche Vergütung auch im erstern Falle den andern Consumenten und Gastwirthen, so keine wirkliche Weinhändler sind, sondern nur sich vor eigene Consumtion und Wirthschaft Wein kommen lassen, nicht gegeben. Ingleichen cessiret der eilfte Eymer zur Leccage beym Branntewein, einländischen Wein, fremden und einländischen

ländischen Weineſſig und andern Getränke. Wenn jedoch bey dem einkommenden Bouteillenwein unterwegens Schaden geſchehen, werden die zerſprungenen Bouteillen nicht mit angeſchlagen.

Wenn die breßlauiſchen Weinhändler und Kaufleute von ihren eingeführten aus- und einländiſchen Weinen und Weineſſig, auch diſtillirten ausländiſchen Branntewein, in ganzen und halben Eymern, es ſey in Fäſſern oder Bouteillen, etwas von dar abſenden, ſo muß der Weinviſir den Wein viſiren, ſolchen verſiegeln, und darüber den Ausgangszettel anfertigen, auf welchen Zettel ſodann, wenn er zuvor, und daß der Wein richtig ausgegangen, vom Thorſchreiber atteſtiret worden, dem Verſender die betragende Conſumtionsacciſe von der Getränkecaſſe baar bonificiret, und von erſterm dagegen die im Tarif feſtgeſetzte Großhandlungsacciſe zur Caſſe bezahlet werden muß. Zu dem Ende wird bey der Getränkecaſſe über dergleichen Vergütungsposten von Monat zu Monat ein beſonderes accurates Regiſter geführet, ſolchem die Specialdeſignation und Quittungen von den Weinhändlern und Kaufleuten, welche auf verſandtes Getränke baare Auszahlung erhalten, nebſt den Original- Viſir- und Ausgangszetteln, nach der Ordnung beygefüget, dieſe ſämmtliche Belege aber dem monatlichen Acciſemanual beygebunden, und der ganze monatliche Betrag der Boniſication von der Einnahme von dieſen Sorten Getränke in dem Manual, wie auch bey der ſummariſchen Wiederholung in der Controlle decourtiret, dergeſtalt, daß nur die, nach Abzug der Boniſications-Summe, bleibende Conſumtionsacciſe und Anzahl von Eymern und Quarten in dem gedruckten monatlichen Acciſeextract zur wirklichen Einnahme geſtellet wird.

Um auch quartaliter von der Getränkecaſſe wegen des zu boniſicirenden Ausgangs an Wein und andern Getränke, einen richtigen Abſchluß machen zu können; ſo muß ſelbige mit Ablauf jeden Quartals darüber mit denen Verſendern ordentliche Abrechnung pflegen, und von letztern des Endes die in Händen habende Boniſicationszettel ohnfehlbar zwiſchen den 25ſten und letzten Auguſt, November, Februarius und May, bey der Getränkecaſſe eingegeben, die Zettel aber, ſo binnen der geſetzten Zeit einkommen, in dem folgenden Quartal, ohne ſpecielle Ordre von der Cammer, nicht angenommen, noch etwas darauf boniſiciret werden. Iſt der Eingangs veracciſete Wein in Breslau zu Eſſig geworden; ſo wird darauf nicht mehr, als die Weinacciſe vergütet, der Ausgangszettel auch nur auf einländiſchen Wein ausgefertiget. Was unter einen halben breslauer Eymer von dem zum Conſumtion völlig verſteuerten Wein von Breßlau ausgehet, darauf wird nichts gut gethan, und muß der Abſender, im Fall der Wein nach einer accisbaren Stadt gehet, einen Acciſepaſſirzettel, daß derſelbe zur Conſumtion verſteuert, und nichts darauf gut geſchrieben ſey, bey der Buchhalterey fordern, worauf der Wein, bey Vorzeigung dieſes Zettels, in loco conſumtionis Acciſefrey einpaſſiret wird, ohne Abforderung einigen Nachſchuſſes.

Wenn fremde Weinhändler von ihrem in Breßlau auf dem Lager habenden Wein und anderm Getränke außerhalb der Stadt zu halben Eymern und darüber etwas verkaufen; ſo wird es in Anſehung der Vergütung des Ausgangs und ſonſten gehalten, wie bey denen breßlauiſchen Weinhändlern. Im Fall auch ein Particulier, der kein Weinhändler iſt, von dem zu ſeiner Conſumtion verſchriebenen Wein an einen auswärtigen Bekannten etwas abläßt; ſo wird der Ausgang von halben Eymern und drüber, wie bey den Weinhändlern, jedoch ohne Erlegung der Handlungsacciſe, von der Caſſe gleichfalls baar vergütet, damit die Conſumtionsacciſe in loco conſumtionis zur Berechnung komme; auf Poſten unter einem

Digitized by Google

einem halben Eymer aber wird ein Passirzettel wie gewöhnlich ertheilet.

Denen königlichen Bedienten wird von Wein oder andern ausländischem Getränke, Delicatessen und Victualien, so sie aus der Stadt nach ihren in der Nähe von Breßlau gelegenen Gütern und Lusthäusern wegschicken oder durchgehen lassen, nichts ab- und freygeschrieben; sondern sie müssen die völlige Consumtionsaccise davon bezahlen, gleichwie solches auch in der Churmark Brandenburg geschiehet.

Die Weinschenken, die auf dem platten Lande wohnen, müssen, wenn sie sich den Wein selbsten auswärtig committiren, bey der Ankunft dem nächsten Acciseamte davon Nachricht geben, damit der Weinvisirer heraus gesandt, und nach der Visir die Consumtionsaccise gefordert werden könne.

Aller heimliche Weinhandel auf dem Lande ist verboten.

Die Weine, welche die Ungern und andere Weinhändler aus Mähren und Oesterreich, in großen Parthien zu Breßlau einbringen, und zum Verkauf einkellern, werden zwar beym Eingang richtig und genau visiret; weil sie aber selten gleich verkauft werden können; und überdem das zwischen den schlesischen und österreichischen Landen subsistirende Commercium erfordert, denen Einbringern zu Abführung der Consumtionsaccise ein hinlänglich Spatium zu gönnen, zumal diese Leute das aus dem Weim gelösete Geld mehrentheils zu Breßlau zum Ankauf nöthiger Waaren wieder anzulegen pflegen; so ist ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände und Proportion der abzuführenden Accise, zu Bezahlung derselben eine 3 bis 6 monatliche Frist zu setzen verstattet; sie müssen aber zur Sicherheit der königlichen Casse zur Buchhalterey Caution machen. Allenfalls kann auch der Acciseđirector, nicht aber das Oberacciseamt vor sich, eine längere Frist ertheilen.

Schlägt der aus fremden Landen zu Breßlau eingekellerte Wein um; so muß der Weinvisir sich alle Mühe geben, selbigen zu corrigiren und dessen Güte wieder herzustellen; im Fall aber keine Mittel anschlagen wollen, so kann der Accisdirector die Accise, vorkommenden Umständen und seinen Pflichten nach, moderiren und solche auf ein billiges setzen, allenfalls aber, und sonderlich bey starken Quantitäten, muß er darüber von der Cammer Approbation einziehen.

Die breßlauischen Weinhändler dürfen auch in fremden Ländern Weinlager errichten, ohne davon eine Großhandlungsaccise zu bezahlen; es wäre denn, daß von solchen Lagern einiger Wein in Schlesien recta auf das platte Land, ohne eine accisbare Stadt zu berühren, verhandelt würde; als in welchem Fall die Handlungsaccise bezahlet werden muß.

Nur diejenigen fremden Weinhändler, welche mit ihrem Wein in Schlesien von einem Orte zum andern herumfahren, bezahlen bey der erstern Grenzzollstadt davon die Handlungsaccise, und wenn hernach dergleichen Wein nach einer accisbaren Stadt kommt und daselbst verkauft wird, so wird solche an der Consumtionsaccise nicht validiret, sondern diese muß annoch völlig erleget werden. Hingegen diejenigen fremde Weinhändler, die ihre ordinairen Niederlagen in accisbaren Städten haben, und die Weine an der Grenze nach Breßlau, Brieg, Neiße, Schweidnitz ꝛc. ordentlich angeben können, dürfen die Consumtionsaccise nur in loco der Niederlage entrichten. Und die fremden Weinhändler, welche zu Breßlau ihre Niederlage haben, und daher auf der Grenze zu Erlegung des Handlungsimposts nicht angehalten werden, dürfen auch zu Breßlau, im Fall sie ihren dahin gebrachten Wein an dasige Weinhändler absetzen, keinen besondern Handlungsimpost, sondern nur den Consumtionsacciseſatz davon entrichten; wofern sie aber den Wein an breßlauische Consumenten, und solche, welche keinen Handel damit treiben, überlassen, so müssen sie davon beydes die Handlungs- und Consumtionsaccise abführen.

Digitized by Google

Wenn ein Weinhändler aus einer andern königlichen Provinz zu Breßlau Wein oder ander Getränke, wovon im Tarif Handlungsaccise zu erlegen festgestellet ist, auf künftigen ungewissen Verkauf selbst einbringet, oder an einen dasigen Kaufmann und Weinhändler in Commission zu solchem Ende einleget oder dahin schicket; so darf dergleichen Wein beym Verkauf und Versendung außerhalb Breßlau daselbst nicht noch einmal zur Handlung versteuert werden, im Fall der Einbringer oder der Commissionaire durch Passirzettel erweisen kann, daß die Handlungsaccise schon in loco unde bezahlet worden.

Aller einländische Wein und Weinessig, er sey bey der Kelter oder Presse bereits versteuert, oder nicht, giebt Eingangs zu Breßlau die volle Consumtionsaccise; allermaßen der an accisbaren Orten bey der Presse zu entrichtende Impost nur als eine Ackersteuer von den Weinbergen zu consideriren ist. Von den Weinbergen auf dem Lande aber wird zu den Steuern contribuiret, und cessiret also die Accise bey der Presse.

Der Branntewein von Quitzbeeren, Aepfeln, Schleen und dergleichen, giebt eben so viel Accise, als der von Wein, Bierhefen und Hülsen.

Die Anzahl der Branntweinbrenner in denen breßlauischen Vorstädten ist bestimmet, außer denen keinem, der keine Concession darzu erlanget hat, das Branntweinbrennen verstattet wird. Und so lange die Vorstädte nicht geschlossen, müssen die Controlleurs und Visitatores in den Vorstädten, so oft ein Branntweinbrenner eine Blase anbringen will, da dieselbe vorher von ihnen versiegelt worden, solche entsiegeln, unter währendem Schwelen aber ab- und zugehen, und Acht geben, ob auch mehr verschwelet werde, als veracciset ist, nicht weniger nachhero, wenn der Branntweinbrenner mit dem Brennen nicht weiter continuiret, die Blase tüchtig wiederum versiegeln.

Wenn im Nothfall Gerstenmalz unter Weitzenmalz genommen werden muß; so muß jede Sorte in besondere Säcke eingesacket, und solchergestalt zur Mühle geschafft werden, damit die Acciseeinnehmer die Accise von jeder Sorte determiniren, die Wagemeister auch, wenn das Malz zur Mühle kommt, die Sorten nachsehen können. Wenn aber das Malz, da es zur Mühle gehet, bereits vermenget ist; so wird es als Weitzenmalz versteuert.

Die Methbrauer dürfen, ohne vorhero berichtigter Accise, sich des Methbrauens von aus- oder einländischem Honig nicht unterfangen; zumal da der pohlnische Honig gegen Baratto frey eingehet, und beym Einkommen nicht observiret werden kann, zu welchem Behuf derselbe verbraucht werden möchte.

Die Landkretschmer oder Bierschenken, welche verpflichtet sind, ihr Bier aus Breßlau zu nehmen, müssen sich Bücher halten, und darinne vom Oberaccisamte, oder auch beym Ausgange vom Thorschreiber, das Bier, so dieselben zum Schank herausholen, unentgeldlich eintragen lassen, um daraus derselben Debit, und bey der Revision die Richtigkeit wegen des vorräthigen Biers, ob selbiges aus der Stadt geholet sey, ersehen zu können. Die Contravenienten, welche fremdes Bier einlegen, werden nach dem festgesetzten Principio mit 4 Rthlr. Strafe pro Achtel beleget, und solche quartaliter unter den ordinairen Accisstrafen berechnet.

§. 33.

II. Capitel. Von Getreyde.

Der Weitzen, Roggen und Gerste wird nicht beym Eingange von dem schon mit der Contribution beschwerten Landmann, sondern von den Consumenten bey der Versteurung zur Mühle zugleich mit entrichtet. Jedoch ist bey 2 Rthlr. Strafe von jedem Scheffel, verboten, dergleichen Getreyde zu verfüttern, oder zu diesem

Digitized by Google

diesem Ende etwas an Fuhrleute und andere Fremde abzulassen, ohne es vorhero bey der Accise gemeldet, und die festgesetzte Accise davon entrichtet zu haben. Um hinter solche Unterschleise desto eher zu kommen; so wird demjenigen, welcher dergleichen Contravention entdecket und dem Oberaccisamte anzeiget, die Hälfte der Strafe zur Erkenntlichkeit gegeben.

Die Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande ist, zu Verhütung der Theurung und Beförderung der städtischen Consumtion, verboten. Doch dürfen, bey ermangelnder genugsamer Zufuhre die Bürger, und besonders die Brauer uud Becker, zu ihrer Consumtion und Nahrung, auf dem Lande Getreyde einkaufen, ohne davon die Handlungsaccise zu bezahlen.

Auch wird derjenige Bürger oder Landmann vor keinen Kornhändler gehalten, welcher von seinem Zuwachs, oder von denen in der Pacht ihm angeschlagenen Getreydegefällen etwas wieder verkauft, oder zum Verkauf in Breßlau aufschütten läßt, auch nicht derjenige, so dergleichen Gefälle ex quovis titulo zu fordern hat.

Wenn ein Bürger in einer Stadt vor die Aemter und Amtsbrauereyen Getreyde zusammen kauft, muß er die Handlungsaccise entrichten; es wäre denn, daß er solches nur als ein Commiß übernommen hätte; auf welchem Fall er sich dennoch bey der Accise melden und sich deshalb behörig legitimiren muß.

Die Landbecker, welche ihre Nahrung auf dem Lande zu treiben befugt sind, müssen auf den Fall, wenn sie das Getreyde zu Breßlau auf dem Markte einkaufen, die Handlungsaccise bezahlen.

Ingleichen die in Breßlau wohnende Kornhändler, wenn sie außer Landes Korn aufkaufen, und dieses nicht in Schlesien bleibet, sondern durch und außer Landes gehet.

Auch müssen diejenigen, welche zu den königlichen Magazinen Korn aufkaufen, mit richtigen Pässen versehen seyn, außerdem aber die Handlungsaccise bezahlen. Wie denn auch dasjenige, was von königlichen Magazinen an Mehl, Hart- und Rauhfutter an breßlauische Einwohner verkauft wird, veracciset werden muß.

Wenn ein Kornhändler aus einer andern königlichen Provinz Getreyde nach Breßlau bringet, oder auf seine Rechnung dahin schickt, und dabey ein Acciszettel produciret wird, daß von ihm die völlige Handlungsaccise entweder zu Hause, oder an einem andern Orte, bereits entrichtet worden; so ist derselbe zu Breßlau von der Handlungsaccise frey.

Ueberhaupt wird derjenige vor einen Händler gehalten, und die Handlungsaccise von demselben erlget, welcher Weitzen, Roggen, Gerste, Malz, Haber, Erbsen, Linsen, Hirse und allerhand Sorten Grütze und Graupe, seinen Vortheil zu stiften, zum Wiederverkauf aufkauft; es mag derselbe zu Breßlau wohnhaft seyn, oder nicht, allermaßen genug ist, wenn er dergleichen in solcher Qualität zu Breßlau aufkauft, oder von andern Orten zum Verkauf herbringet; es wäre denn, daß von ihm die Accise bereits in einer andern accisbaren Stadt erleget worden, und solches durch Passirzettel erwiesen werden könnte, als in welchem Fall von ihm die Handlungsaccise zu Breßlau nicht noch einmal erleget werden darf; oder wäre die Hälfte an einem Orte erleget, wird die andere Hälfte zu Breßlau nachgezahlet.

Kauft ein breßlauischer Kornhändler auswärtig Getreyde auf, und verhandelt solches wieder im Lande an einem unaccisbaren Orte, ohne, daß davon die Handlungsaccise bezahlet worden; so wird er zu deren Berichtigung in loco domicilii angehalten, und werden dabey ratione quanti, allenfalls die Zollzettel pro fundamento genommen.

Um die Defraudationen der breßlauischen Getreydehändler um so viel mehr zu verhüten; so müssen sie gleich beym Einkommen das zum

Digitized by Google

Wiederverkauf erhandelte Getreyde und andere Sorten, wovon Handlungsaccise zu bezahlen, zum Handel beym Thorschreiber melden, und darauf einen Thorzettel nehmen, sonsten aber sich nicht unterstehen, von dem erkauften Getreyde das geringste ab- und auf ihre Boden tragen zu lassen, es wäre denn solches zur Handlung vorhero schon versteuert, und der Acciszettel darüber herbeygeschafft worden; wiedrigenfalls wird dergleichen Getreyde sogleich in Beschlag genommen, und wider den Kornhändler als einen vorsetzlichen Defraudanten verfahren. Hierbey ist festgesetzt, daß die Handlungsaccise so oft bezahlet werden muß, als das Korn auf Wucher in andere Hände kommt.

Denen Mühlendefraudationen ist durch die angelegten Mühlenwaagen möglichst vorgebeuget worden. Und in Ansehung der nicht eingeschlossenen Vorstädte zu Breßlau, ist die Verfassung, daß keiner von dasigen Einwohnern so wenig in der Stadt als Vorstädten regulariter die Freyheit hat, auf auswärtigen Mühlen zu mahlen. Wofern sie jedoch hier nicht gefördert werden können; so müssen sie sich deshalb im competirenden Accisamte bey der Casse melden, über die Quantität des auswärtig abzumahlenden Getreydes ein proportionirliches Pfand einlegen, hernach aber bey der Retour, das Mehl nach der nächsten Mühlenwaage schaffen und wägen lassen, demnächst bey dem Acciseamte, wo das Pfand deponiret, nach dem Waagezettel die Accise abführen, und ihr Pfand zurück nehmen.

Hingegen ist denen geistlichen Gestiften, Klöstern und Herrschaften, welche Landgüter besitzen, unverwehret, ihr benöthigtes Mehl von gedachten ihren Gütern nach Breßlau kommen zu lassen; wobey die Thorschreiber dasjenige, was nur einen Scheffel oder weniger austrägt, selbst in Anschlag bringen, damit nicht jede Kleinigkeit nach den Mühlenwaagen geschaffet werden darf. Wenn aber das Mehl mehr als einen Scheffel austräget; so muß solches im Thore versiegelt und zum Abwägen nach der nächsten Mühlenwaage geschickt werden, da denn letzternfalls nach Ausweisung des Waagezettels die betragende Accise abgeführet wird. Die Acciseedienten müssen in beyden Fällen dahin sehen, daß unter oder anstatt Roggenmehls nicht Weitzenes mit eingebracht werde, als welches als eine vorsetzliche Defraudation angesehen wird.

Denen von Adel, Beamten und Landleuten ist nicht erlaubt, Malz zum feilen Verkauf in die Stadt zu bringen. Wenn aber ein Bürger Weitzen oder Gerste einkauft, und, um einen Profit zu machen, daraus Malz anfertiget; so muß er die Handlungsaccise geben, und wird dem Braueigen desfalls bey Abführung der Malzaccise nichts vergütiget.

Denen Landleuten ist das Mahlen in denen breßlauischen Mühlen nicht anders verstattet, als mit gezeichneten Säcken, worauf des Dorfs Name stehet; widrigenfalls werden die ungezeichneten Säcke mit dem Getreyde confisciret. Wenn aber die Mühlen sich in der Stadt befinden, oder das Getreyde und Mehl durch die Stadt nach die in den Vorstädten belegene Mühlen passiret, müssen sie darauf einen Thorzettel nehmen und Pfand einlegen, wobey der Thorschreiber auf den Zettel die Anzahl der Säcke bemerket, hernach der Waagemeister beym Ausgange aus der Mühle die Säcke versiegelt, und die Anzahl derselben in dorso des Thorzettels notiret, damit der Thorschreiber bey der Auspassirung die Säcke und Siegel wiederum nachsehen, und wenn alles richtig ist, das Pfand zurückgeben könne.

Um die Unterschleife mit dem Branteweinschrot zu verhüten, darf keinem Branteweinbrenner ein Acciszettel auf Futterkorn, außer zu der Zeit, wenn nicht gebrannt wird, und der Branteweinbrenner es unumgänglich nöthig hat, gegeben werden; welches letztere genau untersuchet, und die Blase in solchem

Fall

Digitized by Google

Fall versiegelt gehalten wird; denn die Branntweinbrenner gebrauchen ordinair kein Schrot, sondern nur die Branntweinschlemme zum Viehfüttern. Die Waagemeister müssen daher wohl Acht haben, ob nicht unter dem Vorwand von Viehschrot, Branntweinschrot, oder das zu mahlen versteuerte Getreyde so grob gemahlen sey, daß es zu Branntweinschrot gebraucht werden könnte. Alles Futterschrot muß übrigens mit Bohnen, Wicken, Erbsen, Haber oder Buchweitzen dergestalt vermenget seyn, daß unter ¾ Getreyde wenigstens ¼ von gedachten Sorten befindlich ist. Jedoch ist denen Kürschnern verstattet, zum Behuf ihrer Profession, in denen Mühlen reine ungemengte Gerste schroten zu lassen, welche sie als Futterschrot veraccisen. Ingleichen passiret der Haber zu Futterschrot und Gärben ungemengt zur Mühle.

Der Weitzen zu Poudre und Stärke, welchen die Kraftmehler verbrauchen, wird, zu Verhinderung der Unterschleife, nicht nach dem Scheffel versteuert; sondern von jedem Kraftmehler jährlich eine Firaccise von 5 Rthlr. bezahlet, wogegen der Weitzen zu ihrer Nahrung accisfrey bleibet.

Dem in der Stadt Breßlau befindlichen eigenen Mittel von Gräupnern, welche diese Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erkaufung eines Urbars erlangen können, sind die Handmühlen und Stampfen, um darauf zum Verkauf vor andere Leute Graupe machen und Hirse stampfen zu können, verstattet; es wird aber von dem Oberaccisamte kein Gräupner toleriret, der nicht eidlich angelobet hat, ohne richtige Acciszettel, weder vor sich noch vor andere, einiges Getreyde oder Hirse zu brechen oder zu stampfen. Demjenigen, welcher hierunter eine Defraudation begehet, wird, außer der Strafe, die Nahrung genommen.

Die in denen breßlauischen Vorstädten befindliche und dem städtische Mittel nicht incorporirte Gräupner sind zwar beybehalten, ihre Handmühlen und Stampfen aber, so viel es ohne Beschwerung des Publici geschehen können, nach und nach vermindert worden; und werden solche zur eigenen Wirthschaft, und denen, so sich der Vereidung nicht unterwerfen wollen, nicht gestattet.

Die breßlauischen Müller sind, in Ansehung ihres Brodkorns, auf eine Firaccise gesetzt worden, und wird jährlich gerechnet

auf eine Mannsperson über 14 Jahr	6 Scheffel,
auf eine Frauensperson über 12 Jahr	4 ¼ Scheffel,
und auf Kinder oder andere Hausgenossen von 2 bis resp. 12 und 14 Jahren	3 Scheffel,

Roggen zum Hausbacken. Welche Firaccise pro rata temporis, nach des Mühlenwaagemeisters Consignation, von den in der Mühle, das abgewichene Vierteljahr durch, befindlich gewesenen Personen, quartaliter abgeführet und berechnet wird; wogegen das Grützkorn und etwa benöthigte Weitzenmehl, so die Müller sich vor ihre Wirthschaft selbsten machen, frey ist. Andere Victualien und Nothwendigkeiten aber, ingleichen das Schlachtvieh, müssen die Müller veraccisen. a)

Dagegen müssen die Müller von jedem Schwein, so sie in der Mastung haben, 1 ½ Scheffel Futterschrot versteuern, dagegen passiret ihnen das Stein- und Staubmehl aus der Mühle zum Fettmachen der Mühlenschweine frey.

Was sonsten die Müller an Stein- und Staubmehl an Viehmäster und Branntweinbrenner zu Breßlau verkaufen, wird von den Waagemeistern nicht eher aus der Mühle gelassen, bis die Käufer solches, und zwar die Branntweinbrenner den gehäuften Scheffel, wie Roggenbranntweinschrot, die andere Viehmäster aber zur Mastung Tarifmäßig versteuert, und deshalb die Acciszettel beygebracht haben. Was aufs platte Land verkauft wird,

Digitized by Google

passirt zwar accisfrey; es müssen aber die Waagemeister dahin sehen, daß darunter keine Unterschleise vorgehen, und wenn es Thore passiret, von den Waagemeistern ein Passirzettel darauf gegeben, und Pfand genommen, auch solches mit auf den Zettel gesetzet, und demnächst solches Pfand vom Thorschreiber, nach befundener Richtigkeit des Ausgangs, dem Landmann restituiret werden, damit letzterer deshalb nicht nach der Mühle wieder zurück laufen darf. Wogegen der Thorschreiber die Vergütung des Pfandes gegen Einlieferung des von ihm zu attestirenden Passirzettels vom Waagemeister wiederum zurück bekommt.

a) Hierbey ist anzumerken, daß der Müller die Mahlmetze nicht in Natur, sondern nach dem jedesmaligen Marktpreise in baarem Gelde bekommt. Und bey dieser Einrichtung kann die Fixaccise vor des Müllers Brodkorn allerdings Statt finden.

§. 34.

III. Capitel. Von allerhand Schlachten, Federvieh und Wildpret.

Es ist keinem Bürger erlaubt, von seinem zur Consumtion veracciseten und geschlachteten Vieh, es seyn Rinder, Schweine, Kälber oder Hammel, an andere etwas zu verkaufen, weil darunter die Nahrung der Schlächter leidet; jedoch ist ihnen nicht verboten, daß einige ein Hauptvieh zusammen schlachten und das Fleisch unter sich theilen.

Auch dürfen die Marquetender, Garköche, und Geißler in der Stadt, daferne sie deshalb nicht besondere Concessiones haben, nicht zum Verkauf schlachten; auch diejenigen Unterofficiers und gemeine Soldaten und deren Weiber, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste und dergleichen verkaufen, müssen sich des Selbstschlachtens gänzlich enthalten, und hingegen ihre Bedürfniß von denen Schlächtern nehmen.

Nichtweniger wird keinem fremden Dorf- oder vorstädtischen Schlächter verstattet, zum Nachtheil der Fleischermittel zu Breßlau, Fleisch in der Stadt zu debitiren, und solches so wenig selbsten einzuschleppen, als durch die Abnehmer einschleppen zu lassen. Wenn dergleichen dennoch geschiehet; so wird das Fleisch weggenommen, und der Uebertreter besonders gestrafet. Auch in den breßlauischen Vorstädten darf von Dorffleischern kein Fleisch eingebracht und verkauft werden, indem nur die dasigen Fleischer den Verlag haben sollen. Unterdessen bleibet denen Herrschaften und andern Leuten, welche von ihren Gütern zu eigener Consumtion frisches Fleisch mitbringen, oder solches auswärtig etwa geschenkt bekommen, solches gegen Erlegung doppelten Imposts herein zu nehmen, frey; und von demjenigen Fleische, so aus Pohlen und andern auswärtigen Landen kommt, muß dreyfache Accise bezahlet werden.

Von allem Vieh, so in die Stadt von den Schlächtern, Viehmästern oder andern Einwohnern gebracht wird, muß die Schlachtaccise sofort erleget, und zu dem Ende wegen richtiger Abführung derselben im Thor ein hinlängliches Pfand eingeleget werden. Weil aber die Schlächter und Geißler in der Stadt öfters ganze Parthien Hammel und Schaafe zusammen kaufen, welche nach und nach geschlachtet, und unterdessen täglich auf die Weide ausgetrieben werden; so haben die Hirten der Groß- und Kleinbänker beym Oberaccisamte eidlich angeloben müssen, sich dabey aller Unterschleife zu enthalten; es müssen aber dennoch die Thoraccisbediente ihr Vieh bisweilen nachzählen, und Proben machen, ob auch mehr oder weniger angegeben worden, als wirklich aus- und eingetrieben wird. Das übrige Schlächter Schaafvieh, wobey keine vereidete Hirten befindlich sind, anlangend; so müssen die Schlächter, ihre Hirten oder Knechte beym Austreiben die Anzahl desselben richtig angeben,

Digitized by Google

ben, solches von denen Thorschreibern bey dem Austrieb täglich nachgezählet, und in ein besonders zu haltendes Register notiret, und beym Eintreiben wieder nachgesehen werden, ob nicht mehr oder weniger eingetrieben und von benachbarten Dörfern und Schäfereyen dazu gekauft, oder an andere, ohne bezahlten Handlungsimpost, verkauft worden. In den ungeschlossenen Vorstädten aber müssen die daselbst ansässige Schlächter, oder sogenannte Käuler, ihr einbringendes Schlachtvieh bey dem competirenden Accisamte richtig melden, und wenn sie es nicht gleich schlachten, sondern noch einige Zeit auf die Weide treiben lassen, sowohl in ihre Accisbücher, als bey der Casse in ein besonderes Register eintragen, was sie davon nach und nach verkaufen oder schlachten, richtig abschreiben lassen und versteuern, und sich bey gesetzter Strafe aller Unterschleife enthalten, hiernächst von dem Accisamte wenigstens alle Monate, mit den Schlächtern, wie viel sie davon versteuert, Abrechnung gehalten, auch durch den Controlleur oder Visitirer der Bestand nachgesehen, und die Richtigkeit der Abrechnung untersuchet werden, da dann, wenn sich weniger Vieh befinden sollte, als der Bestand besaget, die Sache gehörigen Orts denunciret, und die Schlächter von dem fehlenden Vieh sowohl die Schlachtaccise, als auch, wenn sie davon etwas verkauft zu haben, überführet werden, die Handlungsaccise zu erlegen angehalten werden.

Damit von dem Vieh, so zu Breßlau durchgetrieben wird, in der Stadt nichts zurück bleiben, und unveracciset abgeschlachtet werden könne; so muß solches bey dem Eingang genau gezählet, die befundene Stücke auf einen, gegen Einlegung hinlänglichen Pfandes, auszustellenden Thorzettel notiret, die notirte Stücke beym Ausgange aber wieder nachgesehen, und von dem Thorschreiber darauf angemerkt werden, wie viel Stücke wirklich ausgegangen; da dann, wenn alles seine Richtigkeit hat, hierauf gegen Einlieferung des Thorzettels der letzte Thorschreiber das eingelegte Pfand dem Einleger wieder zurückgiebt. Das mit Wagen eingehende Zugvieh wird mit auf den Thorzettel gesetzt, und beym Ausgange wieder nachgesehen.

Zu Verhinderung der Unterschleife beym Schlachten in denen offenen Vorstädten, müssen nicht nur die Schlächter und andere Leute, welche vor ihr eigenes Haus schlachten, ohne vorhero gelöseten Acciszettel, kein Vieh abschlachten, sondern auch den Zettel, bey 2 Rthl. Strafe, sobald das veracciſete Vieh abgeschlachtet ist, einreissen, nicht weniger solchen binnen vier Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Zettel gelöset worden, dem Accisamte einliefern.

Wenn ein Schlächter Speck oder Fleisch räuchert oder einsalzet, und selbiges verkauft; so wird weder vom Verkäufer noch Käufer weiter davon einige Accise gegeben, wenn auch der Käufer schon ein Höcker in der Stadt, oder einer andern Stadt, oder auch gar ein Ausländer wäre.

Der Talch und die Häute werden so fort beym Schlachten mit versteuert, und darf der Schlachtende und Verkäufer, wenn er schon Lichte vom Talch zum Verkauf selbsten ziehet, oder die Häute verkauft, so wenig als der Käufer, er sey ein Lichtzieher oder Gärber, davon weiter nichts entrichten. Verkauft aber der Schlächter den Talch an andere königliche Unterthanen außerhalb Breßlau, so muß er die Handlungsaccise davon bezahlen, gleichwie der ausländische Käufer von demjenigen Talch, welches er zu Breßlau von den dasigen Schlächtern zur Ausfuhre erhandelt, in diesem Falle selbst den gesetzten Impost bezahlen muß.

Bey Entrichtung der Schlachtaccise von Schweinen darf besonders kein Futterschrot versteuert werden, außer bey den Müllern, wie oben angemerket worden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn ein Schwein verunglücket und mager geschlachtet werden muß, oder finnig befunden wird, und so auch bey dem andern Vieh; so verordnet hierunter der Accisdirector die Billigkeit. Ist aber ein Stück Vieh ganz unrein und dergestalt beschaffen, daß davon nichts verkauft oder genossen werden kann, und daher weggeworfen werden muß; so wird davon keine Accise gefordert, und die bereits bezahlte wieder vergütet.

Weil der Eingangsimpost von Weitzen, Roggen und Gerste aufgehoben ist; so werden die in den Vorstädten zugezogene Gänse alle Jahr im Herbst durch die Visitirer überzählet, und die Accise davon sofort bezahlet. Wegen des andern Federviehes aber, so in den Vorstädten zuwächst, wird denen Vorstädtern, zumal die Sache ohnedem nicht zu übersehen ist, von der Accise keine Nachrechnung gemacht; sondern es muß nur dasjenige kleine Federvieh versteuert werden, welches vom platten Lande einkommt.

§. 35.

IV. Capitel. Von allerhand Victualien.

Alle Fremden, es seyn Fuhr- oder andere Leute, welche zum Verkauf fremde Victualien nach Breßlau bringen, wovon der einländische Höcker und Consument vom Rthlr. 1 Sgr. zahlet, müssen davon 1 Sgr. 3 Den. Accise entrichten; es wäre denn, daß sie solche Victualien an breßlauische Kaufleute, so dergleichen zum Verkauf zu führen pflegen, im Ganzen absetzen; als in welchem Fall nur dasjenige, so an solche Kaufleute überlassen wird, und daß solches geschehen, durch Attestate oder sonst erweislich gemacht werden kann, mit dem Handlungssatz veracciset, und es angesehen wird, als wenn der Kaufmann solches selbst eingeführet hätte. Von denen höher als 1 Sgr. 3 Den. per Rthlr. impostirten Consumtibilien wird die Consumtionsaccise dem einländischen Höcker und Consumenten gleich erleget; mit denjenigen Eßwaaren aber, so von dergleichen Sorte der Fremde an breßlauische wirkliche Kaufleute absetzen kann, wird auch nur die Handlungsaccise gegeben. Damit die Cassen bey der Abfertigung die Ausländer nicht den Einländern gleich, und vice versa tractiren; müssen sowohl die Accisebedienten als Thorschreiber allemal genau nachfragen, ob der Verkäufer ein Ausländer oder Einländer ist, und die Thorschreiber müssen allezeit mit auf den Thorzettel setzen, wo die Einbringer her sind.

Die vom Lande eingebrachte Victualien, es geschehe in oder außer den Jahr- und Wochenmärkten, dürfen, bey Strafe der Confiscation, nicht in den Vorstädten verkauft, sondern müssen in die Stadt auf öffentlichen Markt gebracht werden; dahero die Landleute bey dem Thorschreiber die einzubringende Victualien ohne Ausnahme richtig angeben, darüber einen Thorzettel nehmen, und ein hinlänglich Pfand, so etwas mehr als die Accise beträget, einlegen, welches ihnen nicht eher, als wenn die Accis- oder quittirte Thorzettel zurückgeliefert worden, wieder gegeben wird.

Wenn von denen zu Breßlau eingebrachten und versteuerten Victualien etwas nach andern accisbaren Städten in Schlesien versendet wird, so wird zwar über die beschehene Versteurung ein Passirzettel ertheilet, und die Victualien darinnen nach ihrer Sorte und Quantität declariret; es müssen aber solche Victualien, wenn sie in vielen Kleinigkeiten bestehen, und daher nicht specificiret, noch im Thore beym Ausgange füglich nachgesehen werden können, in einem Behältniß zusammen versiegelt, auch daß solches geschehen, mit auf den Passirzettel gesetzt, oder aber sonst der Ausgang vom Thorschreiber auf dem Passirzettel vermittelst Beydrückung seines Amtssiegels attestiret, und ihm vom Käufer daher die auf dem Zettel specificirte Eßwaaren vorgezeiget werden.

Das

Digitized by Google

Das Salz, welches auf die Niederlage zu Breßlau kommt, passiret sowohl beym Einkommen, als dasjenige Salz, welches von dar wieder ausgehet, accisfrey; von demjenigen Salz aber, so die breßlauischen Salzseller oder andere Consumenten kaufen, ist die Accise in Preiß bey Bezahlung des Salzes schon mit angeschlagen, und zahlet die dasige Factorey davon, es sey Tonnen- oder Steinsalz, die Consumtionsaccise, welche nach gehaltener monatlichen Berechnung, und nach Abzug desjenigen, so die Salzseller, vermöge ihrer Angabe, und deshalb von den Aeltesten des Mittels monatlich einzureichenden Specification, ausgesandt, auf dem Oberaccisamte zum Empfang gebracht wird.

Alle zur Stadt eingehende Fische, es mögen solche Fischer, Fischhändler oder andere Verkäufer und Consumenten einbringen, werden bey dem Eingang gleich zur Consumtion veracciset, und von dem Händler weiter keine Handlungsaccise genommen. Die auf dem Bürgerwerder wohnenden Fischer aber, die nicht wohl übersehen noch deren Unterschleife verhindert werden können, geben wegen der Speisefische, so sie selbsten fangen und zur Stadt bringen, eine Firaccise, müssen aber sowohl die sogenannten Herrenfische an Lachsen, Welsen und Stöhren, als auch diejenigrn Fische, so sie von andern aufkaufen, besonders veracciſen. Und wegen der Fische, so bey denen Mühlen zu Breßlau gefangen werden, müssen die Mühlenwaagemeister darauf Acht haben, und sorgen, daß solche bey dem Accisеamte angegeben und versteuert werden.

Ordentlicher Weise darf vom Lande kein Brod noch Semmel, zum Nachtheil der breßlauischen Stadtbecker, zum Verkauf eingelassen werden; diejenigen Dorfbecker aber, so ex speciali privilegio Befugniß haben, zu Breßlau in den Wochenmärkten Brod einzubringen und zu verkaufen, müssen von Stück Brod à 6 Pfund die einfache Accise mit 4 Den. bezahlen. Was aber sonst, zum Nachtheil der Stadtbecker, vom Lande einkommt, wird mit dem doppelten Impost, und was aus fremden Landen eingeführet wird, dreyfach versteuert. Jedoch dürfen die zur Stadt kommende Landleute, oder fremde Fuhrleute, das zu ihrer Consumtion in Kobern mitbringende Brod und Victualien, auch sogar die Bettler das auf dem Lande zusammen gebettelte Brod, nicht veracciſen; so wie auch das Benöthigte mit Haber und Hechsel vermengte Futter auf die Pferde.

§. 36.

V. Capitel. Von allerhand Kaufmanschaften.

Alle Kaufmannsgüter, welche zu Breßlau zu Wasser ankommen, müssen beym Krahn ausgeladen, beym Krahnmeister nach der wirklichen Ladung, Frachtbriefen und Specificatiоnen der Grenzzollämter, von den Schiffern und Kahnführern angegeben, von ersterm zu Register getragen, sodann dem Schiffer, in Form eines Thorzettels, eine mit dem Register gleichlautende Specification der angekommenen Güter, wenn der Krahnmeister solche vorhero nachgesehen, die Schiffsgefäße revidiret, und alles richtig befunden hat, zugestellet werden; mit welcher Fracht-Specification sich der Schiffer nachgehends bey dem Buchhalter im Oberaccisamte, der die Abfertigung zu Wasser hat, melden, auch dabey die Frachtzettel von neuem zeigen muß, damit der Buchhalter die Güter ordentlich zu Buche tragen, und an die Eigenthümer und Commissionairs, wenn sie sich darum melden, zur Verabfolgung von dem Krahn die gewöhnliche Passirzettel ertheilen könne; ohne diesen Passirzettel und vorheriger vom Krahnmeister auf genaueste zu verrichtenden, und vom Thorschreiber Eingangs aufs neue nachzusehenden, auch von letztern allenfalls, wenn es nöthig, zu wiederholenden sorgfältigen Versiegelung aller Fässer, Tonnen,

Digitized by Google

Packen, Kisten ꝛc. werden keine Güter von der Niederlage ab- und in die Stadt passiret; und außerhalb dem Krahn dürfen die Schiffer weder hinter ihren Häusern, noch sonsten irgendwo anlegen; sondern sie müssen, wenn sie nicht harte Bestrafungen gewärtigen wollen, mit ihrer Schiffsfracht, so, wie sie ankommen, recta nach dem Krahn fahren und Richtigkeit pflegen.

Alle zu Lande ankommende fremde Kaufmannsgüter müssen im Thore angegeben, Eingangs den Stücken nach visitiret, und Thorzettel darauf gegeben, sodann vom Thor recta zur Rathswaage gefahren, und nicht eher abgeladen werden, bis sie nach dem Thor- und Frachtzetteln, auch Grenzaccis- und Zollspecificationen, von dem die Abfertigung zu Lande habenden Buchhalter ordentlich zu Buche getragen, und die ganze Ladung von dem dazu bestellten Zollbedienten nach dem Thorzettel nochmals genau examiniret worden. Letzterm lieget dabey nach seiner Pflicht ob, niemanden, zum Schaden der Accise- und Zoll-Interesse, zu übersehen, sondern dem Oberzollamte sowohl, als dem Oberaccisbuchhalter getreulich und sofort anzuzeigen, im Fall sich beym Abladen einige Unrichtigkeit hervorthut, damit die verschwiegene Stücke noch nachgetragen, und der Fuhrmann oder Fuhrmannsknecht, Falls die Unrichtigkeit vorsetzlich und ex animo defraudandi geschehen, zur Verantwortung gezogen, und deshalb nach Verdienst bestraft werden könne. Es muß auch gedachter Zollbedienter die in seiner Gegenwart abgeladene Kaufmannsgüter in continenti, Stück vor Stück, tüchtig und dergestalt versiegeln, daß weder die Versiegelung beym Nachhausebringen, ohne besondere Fahrlässigkeit, leicht beschädiget, oder gar abgestoßen, noch die Güter zu Hause vor der Revision ohne kennbare Verletzung der von den Beschauern allezeit vorhero genau zu recognoscirenden Siegel, heimlich eröffnet, und von den Eigenthümern zu Vervortheilung der Zoll- und Accisgefälle Waaren herausgenommen werden können. Wenn aber solches alles geschehen, auch in dorso des Thorzettels von dem zur Visitation und Siegelung bey der Waage angestellten Bedienten vermerket worden, ob alles richtig, und was etwa mehr oder anders befunden, alsdann überläßt er die gesiegelten Güter den Rathswaagebedienten, die hierauf solche, auf beygebrachte richtige Passirzettel von der Accisbuchhalterey und dem Oberzollamte, nach und nach an die Eigenthümer und Commissionairs, wie sich ein jeder deshalb meldet, extradiren.

Es darf kein Kaufmann, bey Vermeidung der Confiscation der Waaren, sich unterstehen, die ihm nach Hause abgefolgte Waaren, eher zu eröffnen, bevor er nicht die Declarationes über die Waaren, so er auspacken und gebrauchen will, der Oberaccisbuchhalterey und dem Oberzollamte eingeliefert, und die zur Revision, vermittelst Zustellung solcher Declarationen, ernannte zwey Accis- und Zollbeschauer sich des Endes in seiner Behausung oder Gewölbe eingefunden. Wenn die Revision geschehen, und alles richtig befunden worden; müssen die Accisbeschauer die Declarationes unter ihres Namens Unterschrift, sogleich wieder an die Buchhalter abgeben, und diese die Waaren vor die Kaufleute, welche die Accise nicht bald bezahlen wollen, in das Conto- oder Notitzbuch eintragen, welches quartaliter abgeschlossen, und daraus einem jeden Debenten durch den Rendanten der Kaufmannschaftscasse die Rechnung ungesäumt formiret, und durch die Beschauer ins Haus geschickt wird, damit ein jeder wisse, was er von dem verflossenen Quartal an Accise abzuführen schuldig ist, und sich mit der Bezahlung dazu anschicken könne; und wird damit niemanden länger, als bis zum Schluß des verflossenen Quartals, und allenfalls noch die darauf folgende drey Monate, von dem Rendanten der Kaufmannschaftscasse nachgesehen. Im Fall nun die Zahlung binnen solcher Zeit, und vor den 25. des letztern Monats

im

Digitized by Google

im folgenden Quartal nicht erfolget; wird der Säumige durch Zurückhaltung seiner Waaren auf der Niederlage und bey der Rathswaage, oder durch Verweigerung der Revision von den Buchhaltern dazu angehalten.

Zu Verhinderung aller verbotenen Hausirerey, müssen die Accisbedienten, besonders die Zoll- und Policeybereuter, fleißig darauf vigiliren, und die Waaren, womit jemand außer Meß- und Jahrmarktszeit, oder auch in Messen und Jahrmärkten, ohne licenz- und Hausirzettel, oder derselben Inhalt entgegen, hausirend betroffen wird, wegnehmen. Es werden auch denen Marktziehern, Buttenträgern, Tyrolern und dergleichen Leuten, sowohl Juden als Christen, welche die einländische Jahrmärkte frequentiren, und von einem Orte zum andern ziehen, beym Ausgange diejenige Waaren, welche sie mit wegnehmen, wohl versiegelt, und solches auf dem Passirzettel angemerket.

Was ein breßlauischer Kaufmann sich an Waaren, womit er sonsten nicht handelt, zu seiner eigenen Consumtion committiret, davon erleget er die völlige Consumtionsaccise.

Die im breßlauischen Accisetarif festgesetzte, und zu Beförderung des einländischen Commercii moderirte Handlungsaccisesätze sind eigentlich nur vor dasige und andere einländische Kaufleute und Fabrikanten aus königlich preußischen Landen. Wenn demnach ein Fremder, in und außer Jahrmarktszeit, ausländische Waaren zum Verkauf einbringet und feil hat; muß er von der Losung vom Rthlr. 1 Sgr. 3 Den. Accise zahlen; es wäre denn, daß entweder der Fremde, vermöge besondrer Verträge mit benachbarten Staaten, bey der Accise als ein Einländer tractiret wird, oder, daß der Fremde die ganze Losung und Betrag des Debits, oder doch einen Theil derselben en gros an die breßlauische Kaufmannschaft oder Fabrikanten verkaufte; als in welchem Fall davon, auf jedesmal deshalb von den Abnehmern beyzubringende Bescheinigung, nur der Handlungssatz, wie von einem breßlauischen Kaufmann, genommen, und das übrige mit 1 Sgr. 3 Den. vom Rthlr. versteuert wird. Wofern aber der Fremde solche Waaren herein bringet, welche zur Handlung höher, als vom Rthlr. 1 Sgr. 3 Den. vor den Einländer impostiret sind; so giebt der Ausländer nicht weniger, und der Absatz an einländische Kaufleute und Fabrikanten wird nach dem Werth gerechnet, wie solcher von dem Verkäufer bey der Revision angegeben und von den Waarenbeschauern befunden worden.

Von vorstehender Disposition werden ausgenommen.

1) Die ausländischen Buttenträger, und andere kleine Handelsleute, welche en gros zur Provision der Kaufleute und Fabrikanten nichts verkaufen, sondern sich lediglich vom Minutiren und Hausiren nähren, und mehrentheils auch die andern einländische Jahrmärkte einen nach dem andern, wie solche nach der Zeit hinter einander einzufallen pflegen, beziehen, als welche von der Losung derjenigen Waaren, die sie aus fremden Landen einführen oder nach Breßlau committiren, indistincte pro Rthlr. 1 S. 3 Den. entrichten, wenn sie aber sich zu Breßlau von Kaufleuten providiren, nur den Nachschuß, wie andere Einländer bezahlen.

2) Die Pohlen und Russen in Ansehung der Waaren, welche gegen baratto einländischer Manufacturen accisefrey eingehen; allermaßen dieselben in dem Fall, wenn sie von dergleichen Waaren ¾tel gegen Landesmanufacturen nicht vor voll barattiren, in favorem commercii von dem Manquement ohne Unterschied nur den Handlungssatz zahlen. In Ansehung der andern Waaren, welche ihnen zum baratto nicht frey passiren, gehet es nach dem General-Principio.

3) Wird von den fremden Leinwandhändlern nur der im Tarif befindliche Kisten- und Handlungssatz genommen.

Digitized by Google

Diejenigen, so mit gegossener Gold- und Silberwaare, sie sey alt oder neu, handeln, sind zwar schuldig, solche anzugeben und zu versteuern; weil aber die Unterschleise unvermeidlich sind; so müssen zu Breßlau die Gold- und Silberschmiede, nach Proportion ihrer Arbeit und Handels, oder auch das ganze Mittel überhaupt, eine Fixaccise entrichten; die Juden und andere aber müssen von dem Bruch- und andern Silber oder Gold, welches sie zum Handel einbringen, und deshalb zusammen gekauft haben, Accise bezahlen, wofern die Juden nicht ebenfalls ein jährlich Silbergeld entrichten, oder es zur Münze liefern, welchen Falls es indistincte frey passiret. Außerdem wird alles altes Silber und Gold, auch das rohe geschmolzene und ausgebrannte, nebst alten goldenen und silbernen Tressen zum Ausbrennen, so ein Particulier zu eigenem Gebrauch, oder auch zum Verkauf, außer Landes, oder von einländischen Orten einbringet, damit an diesem vor die Münze und zum Verarbeiten im Lande benöthigten Metall kein Mangel sey, bey der Accise frey gelassen, hingegen darf es unverarbeitet nicht aus dem Lande geschleppet werden.

Weil es bey dem fremden massiven neuen Silbergeschirr hauptsächlich nur auf die Façon ankommt, wovon der Arbeiter seinen Profit und Nahrung hat, die Materie an und vor sich selbst hingegen, es sey die Waare neu oder alt, einerley ist, mithin nöthig ist, daß derselben Zufluß auf alle Weise befördert werde; so wird von allem einkommenden neuen Geschirr und Meubles, wenn dabey kein Passirzettel ist, zur Handlung pro Pfund 4 Ggr. und zur Consumtion 8 Ggr. Accise gezahlet, und bey der Berechnung der Anschlag nach dem Werthe gemacht. Jedoch sind darunter nicht silberne Galanteriewaaren, als gravirte Tabatieres, Etuis ꝛc. begriffen, sondern davon wird nach dem wahren Werth der Tarifsatz entrichtet.

Die Juwelen werden gleich beym Einkommen, und zwar ohne Unterschied, wenn selbige auch gleich bereits gebraucht worden, Tarifmäßig versteuert, oder wenn sie noch nicht verkauft, ein dem Betrag der Accise proportionirliches Pfand eingeleget, welches zurückgegeben wird, wenn die Accise von allen eingebrachten richtig gemacht, oder dieselbe beym Ausgange, daß sie gar nicht, oder zum Theil nur verkauft worden, wieder vorgezeiget werden. Weil aber die Unterschleise bey dem Juwelenhandel noch weniger zu verhüten, als bey dem Handel mit Silberwaaren; so müssen die breßlauischen Juwelier wegen ihres Handels eine Fixaccise entrichten.

Alle gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Bücher sind accisefrey; von den einländischen Judenbüchern aber, wobey kein Passirzettel ist, daß die Materialien dazu versteuert worden, muß zur Handlung und eigenem Gebrauch 6 Den. und von fremden 2 Sgr. 6 Den. vom Rthlr. Accise gegeben werden.

Denen auswärtigen Kaufleuten ist zu Breßlau der Handel und Wandel lediglich nur in Meß- und Jahrmarktszeit verstattet; doch dürfen sie zwischen solcher Zeit solche Waaren dahin bringen, welche daselbst nicht zu bekommen sind, müssen aber selbige einem breßlauischen Kaufmann in Commission geben, und von dem, was verkauft worden, die Handlungsaccise entrichten; das Unverkaufte gehet frey zurück.

Von denen Waaren, so nach einländischen accisbaren Städten destiniret sind, und zu Breßlau nur durchgehen, darf die Accise denen auswärtigen Accisämtern nicht entzogen, sondern solche Waaren müssen nach dem bestimmten Ort frey durchgelassen werden; ausgenommen, wenn die Waare einem Landkrämer gehöret, als in welchem Fall die Accise in Breßlau, und zwar nach dem vollen Consumtionssatz der andern Landstädte entrichtet werden muß. Hingegen müssen auch die auswärtigen Accisämter

die

Digitized by Google

die nach Breßlau bestimmte Güter, wenn selbige unterwegens accisbare Städte passiren, frey durchpassiren lassen.

Die Mundirungsstücke vor die breßlauische Garnison passiren zwar accisefrey; wenn aber zu Anfertigung derselben Leder, Leinwand ꝛc. so an einem andern Orte noch nicht versteuert worden, verschrieben oder eingebracht wird; muß davon die Consumtionsaccise bezahlet werden.

Von allem Bau- und Kaufmannsholz, womit außer Landes gehandelt wird, muß der Handlungsimpost ohne Unterschied, ob solches Holz in königlichen, der Ritterschaft, auch Rathhäuser- und Städte-Heiden geschlagen oder gefället werden, falls solches zuerst nach Breßlau kommt, und vorbey passiret, und die Accise an einem andern Orte noch nicht bezahlet worden, zu Breßlau entrichtet, und der Kaufmann darüber mit einem Passirzettel versehen werden; zu dem Ende der Kaufmann darüber seinen Originalkaufcontract dem Oberaccisamte vorlegen und damit darthun muß, wie hoch ihm das Holz zu stehen kommt. Kann derselbe keine Contracte oder Attestate vorzeigen; so wird das Holz von dem Holzaccisevisitirer besichtiget und nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen.

Von dem Nutz- und Brennholz, welches die von Adel, Beamte ꝛc. von eigenem Zuwachs in die Stadt zum öffentlichen Verkauf senden, wird keine Handlungs- sondern nur die Consumtionsaccise bezahlet; wie denn auch von dem Bauer, welcher einiges Brenn- und Bauholz erkauft, schlagen läßt, und nach und nach Fuderweise zu Gelde macht, keine besondere Handlungsaccise genommen wird; es wäre denn, daß er dabey ein Holzhändler von Profession wäre, und große Parthien Holz zum Wiederverkauf einbrächte.

Die Baumaterialien, worunter aber kein Kupfer, Eisen, Nägel, ausländische Haspen, Beschläge, und dergleichen zu verstehen, sowohl zum nöthigen Bau als Reparationen derer Wohnungen, Stallungen, publiquen Gebäude, Brücken ꝛc. passiren accisefrey, dafern solche der Bauende selbsten einbringet, und über die Accisefreyheit mit einem Cammerpaß versehen ist; welcher aber nicht eher ertheilet werden darf, bis der Bauende die von einem Bauinspector revidirte Anschläge vorhero eingesandt hat, damit der Paß auf die in Anschlag gebrachte Baumaterialien ausgefertiget werden kann. Wenn aber ein Bürger, der in keinem Bau oder nöthigen Reparatur begriffen ist, Sägeblöcke auf die Schneidemühle bringen, und Bohlen, Bretter oder Latten davon schneiden läßt, oder auch die Baumaterialien nur zu Lust- und Gartenhäusern, worinnen nicht Familien wohnen, gebraucht; ingleichen wenn Baumaterialien zum öffentlichen Verkauf nach Breßlau gebracht werden, so muß davon die Consumtionsaccise entrichtet werden, und die Zimmerleute oder andere Händler, welche auswärtig Bauholz erkaufen und damit zu Breßlau ihren Wucher treiben, sind neben der Consumtionsaccise auch die Handlungsaccise zu bezahlen schuldig.

Bey dem Viehhandel muß der einheimische Viehhändler von dem außer Landes, und besonders in Pohlen außer den dortigen Viehmärkten auf dem Lande zusammen gekauften Vieh, die Handlungsaccise nicht in der ersten Stadt, sondern an dem Orte des Wiederverkaufs, und zwar nach dem Verkauf, oder wenn selbiger muthmaßlich nicht recht angezeiget wird, nach einer gewissenhaften Taxe entrichten.

Die breßlauischen Schlächter, welche das Vieh aufzukaufen, auf dem platten Lande herumreisen, sind zwar von der Handlungsaccise frey, sie dürfen aber davon bey Strafe auf dem Lande nichts wieder verhandeln, und von dem, was sie zu Breßlau oder in andern Städten verkaufen, müssen sie, gleich andern Viehhändlern, die Accise bezahlen.

Digitized by Google

Wenn ein breßlauischer Einwohner und Vorstädter Rind- und Schweinvieh, auch Kälber, Hammel ꝛc. verkauft; so muß er die Handlungsaccise entrichten, obschon das Vieh sein eigener Zuwachs ist, und derselbe die fixirte Viehsteuer davon bezahlet; welches auch von dem Schäfer- und Knechtevieh bey denen unter der breßlauischen Accise stehenden Vorwerkern zu verstehen ist.

Von dem Vieh, so auf dem breßlauischen Viehmarkt, oder außerdem zu Breßlau verkauft wird, muß der Verkäufer lediglich die Handlungsaccise bezahlen, und die verkaufte Pferde und Stücke Vieh dürfen nicht eher extradiret, noch von dem Käufer übernommen und fortgetrieben werden, bis der Verkäufer ihm den Accisezettel zustellet, oder nach dem etwanigen Contract der Käufer selbsten solchen gelöset hat, damit er sich wegen der Handlungsaccise dadurch legitimiren könne. Und zu Verhütung der Unterschleife, darf niemand zum Auftreiben und Verkauf auf dem Viehplatz admittiret werden, es habe denn der Auftreiber beym Thorschreiber die Stücke und Sorten des eingebrachten Viehes richtig angegeben, und darauf, nach eingelegtem proportionirlichen Pfande, einen Thorzettel genommen; und muß derselbe nachgehends das verkaufte Vieh entweder gleich versteuern, oder doch was von den ganzen Heerden und Parthien nach und nach verkauft wird, mit Beyfügung des Kauf-Protii, beym Thorschreiber richtig abschreiben lassen, zuletzt aber mit demselben Abrechnung pflegen, und nach solcher bey der Casse die Accise abführen. Auch muß das Schwarzvieh nicht eher in die Ställe gelassen und verkauft werden, bis der Viehhändler sich bey dem expedirenden Accis-Controlleur, oder in dessen Abwesenheit bey dem Thorschreiber gemeldet, die Anzahl des Viehes richtig angegeben, und bis zum Verkauf wegen der Handlungsaccise Pfand eingeleget, die Schweine auch hierauf vom Visitirer beym Eintreiben in die Ställe nachgezählet und richtig befunden worden. Die Accise davon wird nach anzulegender Berechnung bezahlet, und zuletzt das Pfand dem Einleger zurückgegeben. Wenn beym Viehhandel Unterschleife entdecket werden; so muß zwar der Verkäufer, wenn er noch gegenwärtig ist und man seiner habhaft werden kann, vornehmlich deswegen responsable seyn, unterdessen aber auf dem Fall, da er sich bereits wegbegeben, müssen die Accisämter sich lediglich an das verkaufte Vieh halten, immaßen der Käufer sich selbsten die aus der vorhergegangenen Unrichtigkeit entstehende Folgen zu imputiren hat, indem ihm nicht gebühret ohne Acciszettel das erkaufte Vieh anzunehmen.

Die Beamte und königliche Arrendatores, ingleichen die von der Ritterschaft und deren Pächter, auch die Forstbedienten und andere Landleute, sind schuldig von demjenigen Vieh, als Ochsen, Pferden, Schweinen und Hammeln, so sie in den Jahr- und Wochenmärkten auf öffentlichen Viehplätzen, oder auch was sie an Pferden und Rindvieh sonsten in der Stadt verkaufen, die Kaufaccise zu bezahlen; wenn aber die Schlächter solches von ihnen abholen, sind sie davon befreyet.

Auch sind die Kälber, Schweine und Schaafvieh von eigenem Zuwachs, welche die Landleute zur Nothdurft der Schlächter, und vor andere Einwohner zum Schlachten in Wochentagen in die Stadt bringen, von der Handlungsaccise frey. Falls die Landleute sich auf den Viehhandel legen, und selbigen sowohl durch Auf- oder Verkaufung Rind-Schwein- und Schaafviehes, auch Pferde, treiben; so müssen sie, gleich andern Viehhändlern, bey dem Verkauf den darauf gelegten Handlungsimpost zu allen Zeiten erlegen.

Die Branntweinbrenner und Brauer, wie auch die breßlauischen Müller und Kräuter, müssen von ihrem fettgemachten Vieh und Schweinen die Handlungsaccise beym Verkauf nach dem Quanto des Verkaufs bezahlen, ohnerach-

Digitized by Google

ohnerachtet davon die Handlungsaccise beym ersten Einkauf bereits bezahlet wäre; allermaßen als ein General-Principium festgesetzet worden, daß, so oft als ein und eben dasselbe Stück Vieh verhandelt wird, die Handlungsaccise jedesmal nach dem Quanto des Verkaufs von dem Verkäufer entrichtet werden soll.

Die ausländischen Viehhändler und Schlächter, welche in Pohlen und andern benachbarten fremden Ländern Pferde oder ander Vieh erkaufen und damit durch Schlesien nach Sachsen oder andern fremden Landen durchtreiben, bezahlen keine Accise, sondern nur den Transito-Zoll. Wenn dieselben aber in Schlesien Vieh aufkaufen, und solches außer Landes treiben; müssen sie in der nächsten schlesischen Stadt, so sie damit passiren, nach dem Satz die Handlungsaccise sogleich abführen; es wäre denn, daß solches bereits von dem Verkäufer geschehen, und sie darüber mit richtigen Passirzetteln versehen wären, als welchen Falls ihnen weiter keine Accise abgefordert werden darf.

Wenn ihrer zwey Pferde gegen Pferde, oder ander Vieh, oder auch Vieh gegen Vieh oder Pferde verstechen und barattiren; so muß jeder Contrahent von dem Vieh, welches er an den andern überläßt, nach dem wahren Werth desselben die Handlungsaccise bezahlen.

Wenn die Liveranten derer Remontepferde vor die königliche Armee mit einem accisefreyen königlichen oder Cammerpaß versehen, sind sie nicht nur, sondern auch ihre Unterliveranten, welche die Pferde gleich auf der Grenze, oder auch zu Breßlau beym Einkommen zur Remonte auf der Liveranten Namen angeben können, von der Handlungsaccise frey. Weil aber auch dadurch gar leicht zu Unterschleifen Gelegenheit gegeben werden kann; so muß mit dem Entrepreneur wegen der Stücke, so er laut Passes zu liefern übernommen, ordentliche Abrechnung gepflogen, die auf seinen Namen zur Remonte eingegangene Pferde auf dem Paß abgeschrieben, auch bey der Buchhalterey besonders notiret, und die Accisefreyheit auf mehr Pferde, als der Paß besaget, auch vermöge beyzubringender Atteste zur Remonte wirklich abgeliefert worden, keinesweges zugestanden werden; allermaßen von denjenigen Pferden, so nicht zur Remonte geliefert und angenommen, sondern an andere Leute verhandelt werden, die Liveranten, wie andere Pferdehändler, Accise zu bezahlen schuldig sind. Auch müssen diejenigen Leute, welche keine Unterliveranten sind, und von ohngefähr Gelegenheit haben, ein oder mehrere Pferde an die Liveranten zu Breßlau abzusetzen, gleich andern Verkäufern die Handlungsaccise entrichten.

Damit auf der Grenze die auf einländischen Viehmärkten gekaufte Pferde und Vieh, ohne Erlegung des Ausfuhrzolles, nicht außer Landes gebracht werden; so müssen die Accisebedienten bey Erlegung der Handlungsaccise von eingekauftem Vieh, die Verkäufer und Käufer zugleich genau befragen: ob auch das Vieh außer Landes gebracht werde, und die Käufer sodann erinnern, daß sie den Ausfuhrzoll nicht defraudiren, noch sich dadurch in Strafe bringen sollen.

Von allen einkommenden Waaren, die Durchgangsgüter ausgenommen, welche frey bleiben, muß Accise gegeben werden. Da aber die Kaufleute viele propre Waaren auf der Grenze und beym Einkommen zu Breßlau in der Absicht Transito anzugeben pfleget, damit sie bey der Accise frey durchschleichen mögen, wenn sie etwa hernach Gelegenheit finden, davon außer Landes zu verkaufen, welches sonderlich bey den Heringen, Bley und dergleichen Waaren geschiehet, die unangebrochen im Ganzen verkauft werden; so werden dergleichen Unterschleife zum Nachtheil der Accise nicht gestattet, und einem breßlauischen Kaufmann keine Güter als Transito frey passiret, er hätte sich denn bey der Buchhalterey durch beglaubte Correspondenz oder sonsten legitimiret, daß es nicht seine propre, sondern nur fremde Spedi-

tions-

Digitized by Google

tionswaare sey. Auch sind die Spediteurs gehalten, keine Durchgangsgüter abzusenden, bevor sie es bey der Buchhalterey gemeldet, die Zollzettel produciret, und das Guth ordentlich abschreiben lassen, damit die Buchhalter auf dergleichen Waaren gebührend Acht haben können.

Wenn ein breßlauischer Kaufmann vor seine Rechnung an einem fremden Orte Waaren zusammenkaufen läßt; so müssen diejenigen Kosten, so den Werth der Waare selbst afficiren und mit determiniren, und nicht die Versendung derselben von dem Orte des Einkaufs angehen, z. E. vor Sammlung und das Zusammenbringen der Waare, mit zum Preise, laut Rechnung und Factura, geschlagen, und davon Accise genommen werden.

Die rohe pohlnische Tücher, welche zum Färben und Appretiren von pohlnischen Fabrikanten zu Breßlau eingeführet, oder des Endes an ihre dasige Commissionairs geschickt, nach der Appretur aber entweder nach Pohlen retour, oder auf der Fremden Rechnung außer Landes gesandt werden, passiren accisfrey. Wenn hingegen ein breßlauischer Kaufmann dergleichen roh eingeführte und zu Breßlau gefärbte Tücher an sich bringet, und auf seine Rechnung behält; so ist er schuldig, die Handlungsaccise zu erlegen, wie von andern fremden bereits appretirten Tüchern.

Die Erlegung der Ausschnitts- oder Consumtionsaccise von einländischer Leinwandwaare, gehet eigentlich nur die breßlauische Detailleurs und Krämer an, die nicht en gros und Stück- oder Schockweise, sondern Ellenweise handeln. Im Fall jedoch einige Negotianten, welche sonst Stück- oder Schockweise handeln, auch nach der Elle verkaufen wollen; so müssen sie die Ausschnittsaccise gleichfalls erlegen, und ihre Waaren siegeln lassen. Die Großhändler, so von der Accise frey bleiben wollen, müssen sich bey dem Oberaccisamte ad Acta erklären und anheischig machen, nur en gros und Stück- oder Schockweise handeln zu wollen.

Solchemnach müssen die breßlauischen Leinwandreißer, Partkrämer, Drucker, und welche sonst mit leinenen Waaren, theils im Ganzen, theils en detail handeln, kaufen und verkaufen, ihre führende Leinwand ohne Unterschied siegeln lassen und versteuern. Zu diesem Ende ist die Einrichtung gemacht, daß einer von den Accisbeschauern täglich Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr die Siegelung in den Buden der Leinwandreißer und Partkrämer verrichten, und in eines jeden Accisbuch die gesiegelte Waare, mit deutlicher Vermerkung des Dati, der Stücke oder Schocke, und des wahren Werths, so wie auch in seinem eigenen Register, als in welchem einem jeden die gesiegelte Waare mit dem Accisbuche gleichstimmig und ordentlich a Conto zu bringen, eintragen muß. Die Versteurung aber geschiehet monatlich, und muß der Beschauer nicht nur dahin sehen, daß die Accise in den zwey erstern Tagen nach Ablauf jeden Monats zur Casse abgeführet werde, sondern auch hernach die beschehene Versteurung in seinem Register, mit Anführung des Dati, der Accisnummer und Accisbetrags, richtig abschreiben, solches Register jährlich mit ult. Maj. schließen und an die Kaufmannschaftscasse zur Revision abgeben. Lassen sich einige in Abführung der Accise säumig finden; so muß der Beschauer die Specification der Morosen der Casse übergeben, damit selbige wegen Beytreibung der Rückstände weiter das Nöthige veranlassen könne. Uebrigens muß das Oberaccisamt bey diesen Leuten und in ihren Buden zuweilen unvermuthete Revision veranlassen, und die ungesiegelt befundene Leinwand wegnehmen lassen, auch die Contravenienten deshalb zur Verantwortung ziehen.

Die Waaren, welche die Leinwandnegotianten von versteuerter Leinwand verfertigen und in Buden feil haben, als Hemden, Sterbekittel

Digitized by Google

bekittel ꝛc. bleiben ungesiegelt; und was an einländischer Leinwand zu Meß- und Jahrmarktszeit auf dem Leinwandhause von den breßlauischen Detailleurs zum Handel und Wiederverkauf eingekauft wird, zahlet die volle Consumtionsaccise, weil wegen des geringen Kistenimposts nichts vergütet werden kann. Von der auf dem Leinwandhause erhandelten sächsischen Leinwaare aber darf nur in den Messen der Nachschuß genommen werden, in den Jahrmärkten passiret sie dem Detailleur frey.

Die Professionisten, welche Leinwand verarbeiten, als Schneider, Sattler, Riemer, Taschner ꝛc. sind gleichfalls schuldig, diejenige Leinwand, so sie von breßlauischen Großisten und Garnwebern, oder von Auswärtigen auf dem Leinwandhause erkaufen, zu versteuern und siegeln zu lassen.

Da das Garn, als prima materia der Leinwand, vor die breßlauische Züchner und Garnweber accisfrey eingehet; so müssen sie ihre gewebte Züchner- und andere Leinwand, so sie anschneiden, oder in ganzen Stücken zur einländischen Consumtion, besonders an breßlauische Einwohner, verkaufen, siegeln lassen und versteuern; und wird es mit der Siegelung wie bey den Leinwandreißern und Partkrämern, von eben demselben Beschauer, gehalten; ganze Stücke aber, die sie zur einländischen Consumtion verkaufen, müssen nach dem Oberaccisamt zur Siegelung und Versteurung geschickt werden; und was außer Landes verkauft wird, wird weder versiegelt noch versteuert.

In Messen und Jahrmärkten müssen auf dem Leinwandhause, woselbst die auswärtigen Leinwandhändler feil haben, beständig Vor- und Nachmittags, auch des Sonntags nach den Predigten, ein Accis- und Zollbeschauer gegenwärtig seyn, um die ankommende Kisten und Packe conjunctim zu eröffnen, solche nach Proportion zu ganzen, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Kisten anzuschlagen, und zu examiniren, ob darinnen schlesische, böhmische oder sächsische, und zwar in Ansehung der letztern, ob es gezogene, oder gestreifte bunte und gedruckte Leinenwaare ist? wes Endes sie vorher von dem Oberaccis- und Zollamt behörig instruiret werden. Den zu fertigenden Kistenanschlag nebst der Sorte der Waare vermerken sie entweder auf dem Thorzettel unter ihrer Unterschrift, oder, wenn dergleichen Güter in den Aemtern zu Buche getragen werden, stellen sie darüber denen Einbringern eine a parte schriftliche Notice zu, damit sie darnach Accise und Zoll abführen können.

Bey Breßlau ist aus bewegenden Ursachen vor gut befunden worden, die Plumbirung der daselbst fabricirten Tücher, Flanelle und Boye den Zunftältesten der beyden Tuchmachermittel in der Alt- und Neustadt zu überlassen, weshalb auch dieselben bey dem Oberaccisamte besonders vereidet und mit den erforderlichen Plumbirungsinstrumenten versehen worden. Es muß dannenhero das Oberaccisamt öfters nachsehen lassen, ob mit der Plumbirung Instructionsmäßig verfahren, und besonders, ob die funfzigelligen Tücher verordnetermaßen an beyden Enden mit Bley versehen werden? damit wenn dergleichen Tücher hernach von einander geschnitten werden, das Bley an jedem Theil hange. Wenn ein Zunftältester abgehet, muß der an dessen Stelle kommende von den andern Mitältesten dem Oberaccisamte zur Vereidung bald präsentiret und wegen der Plumbirung mit nöthiger Instruction versehen werden.

Die zu Breßlau fabricirte Rasche und andere wollene Zeuge, dürfen nur bey der Versendung nach einländischen Oertern und auf die Jahrmärkte mit Lack gesiegelt werden; und mit den daselbst gearbeiteten wollenen Strümpfen, Hüten und dergleichen kleinen Waaren, wird es auf gleiche Weise gehalten.

Weil die breßlauischen Glashändler selbsten wenig einländisch Glas committiren, sondern sich damit von den dahin kommenden Verkäu-

Digitized by Google

fern aus dem Gebürge providiren; so dürfen letztere, zu Beneficirung der breßlauischen Glashändler, von dem Quanto, was sie an selbige absetzen, nur 4 Den. Accise vom Rthlr. bezahlen.

§. 37.

VI. Capitel. Von der Viehsteuer.

Die Hürtler und Fuhrleute, ingleichen die Einwohner in den Vorstädten, müssen von ihren zu haltenden Pferden und Kühen, Ziegen und Ziegenböcken, Schaafen und Hammeln, eine gesetzte Viehsteuer im May und October jeden Jahres bezahlen. Zu dem Ende muß der Marktvisitator in der Stadt, wie er jedesmal vom Rendanten der Casse dazu Ordre und Instruction erhält, nebst dem Controlleur, bey Zeiten die Register von denen Hürtlern, Lehnkutschern und Fuhrleuten, und den Pferden, so ein jeder auf dem Stalle hält, aufnehmen, die Viehsteuer beytreiben, und vermittelst Registers zur Berechnung an die Casse abgeben. Und auf gleiche Weise müssen auch die Controlleurs und Visitatores in den Vorstädten sich wegen der Viehsteuer verhalten.

Die Fleischer sind von Bezahlung der Viehsteuer von Schaafen und Hammeln, so sie zum Fettmachen halten, frey. Auch ist die Wolle, welche der Eigenthümer von seinen Schaafen, wovon Viehsteuer bezahlet wird, selbst verbraucht, und benöthiget ist, bey der Accise frey. Wenn er aber davon an Fabrikanten, oder zum Handel verkauft; so ist der Fabrikant und Kaufmann die Accise resp. vom Stein 8 und 10. Den. zu zahlen schuldig.

§. 38.

VII. Capitel. Von fixirter Accise.

Diese fixirte Accise entrichten zu Breßlau, wie in dem vorhergehenden angemerket worden, die Poudre- und Stärkemacher, die Müller wegen ihres Brodtkorns, die Fischer auf dem Burgwerder von denen Speisefischen, die Gold- und Silberschmiede und die Juwelenhändler.

Was besonders die breßlauischen Poudre- und Stärkemacher anbelanget; so haben dieselben, in Erwägung, daß das mehreste Kraftmehl aus andern accisbaren Städten zu Breßlau zum Verkauf einkommt, und dahero diese Leute in loco domicilii wenigen Debit haben, gegen Entrichtung der gesetzten Firaccise, ihren zu Breßlau fabricirten Poudre und Kraftmehl, nach andern einländischen Jahrmärkten und Städten, ohne weitere Entrichtung einiger Accise oder Accisnachschusses, zu verführen und zu verkaufen, die Freyheit, und müssen auch die Passirzettel darauf eingerichtet werden.

Hieher gehöret auch das Tagegeld, welches die Comödianten und Glückskrämer, die Oculisten, Scheerenschleifer und dergleichen Leute bezahlen müssen; in Ansehung welcher die Acciseinnehmer durch die Visitatores wohl Acht geben lassen müssen, daß das Tagegeld richtig einkomme, und niemand derselben sich unterstehe zu spielen oder auszustehen, er habe sich denn vorhero bey der Casse gemeldet, zum Spielen oder Ausstehen sich durch Vorzeigung der erforderlichen Privilegien, Concessionen, Licenzzettel, und wie es sonsten nach eines jeden Umständen verordnet ist, hinlänglich legitimiret, und wegen der Accise Richtigkeit gepflogen oder deshalb Sicherheit gemacht.

§. 39.

VIII. Capitel. Insgemein.

Unter diesem allgemeinen Titel kommen in der Acciserechnung zu berechnen die Pfandgelder, so in der Buchhalterey, in den Thoren, beym Postbeschauer, und auf der Niederlage, ingleichen bey den Accisämtern in den Vorstädten, zurückgeblieben sind.

Inglei-

Digitized by Google

Ingleichen, was vor verlohrne, oder auch zu spät abgelieferte und berichtigte Accis- und Thorzettel eingekommen; welche Gelder von dem Rendanten der ersten Casse, so wie es wegen der differenten Abschlüsse der Bücher, Rechnungen und Register, auch deren Durchlegung geschehen kann, nach und nach zur Hauptcasse eingezogen und berechnet werden. Damit es inzwischen mit der Einnahme und Berechnung dieser Gelder ordentlich zugehe, und bey vorseyender Cassenrevision, oder wenn es sonsten erfordert wird, deshalb hinlängliche Nachweisung gegeben werden könne; so muß der Rendant zu mehrerer Richtigkeit, und seiner eigenen Justification darüber ein besonders Manual führen.

§. 40.

Die Befreyung von der Accise anlangend; so entbrechen sich des Königs in Preußen Majestät und Dero hohes königliches Haus selbsten nicht, die Accise von allen Consumtibilien und Bedürfnissen entrichten zu lassen; folglich kann sich auch kein anderer, er sey wer er wolle, hohen und niedrigen, Militair- und Civilstandes, von Erlegung der Accise eximiren, sondern müssen sich derselben und denen dießfalls publicirten Verordnungen ohne Unterschied unterwerfen. Daher sind die Accisbedienten angewiesen, in Ausübung ihres Amts sich vor niemanden zu scheuen, sondern bey Verrichtung desselben sich des Landesherrlichen Schutzes jedesmal versichert zu halten. Wie dann an die Regimenter besonders verordnet worden, daß so wenig hohe als niedrige Officiers und Soldaten, oder deren Frauen und Bedienten, sich hierunter einige Freyheit anmaßen, sondern alle Consumtibilien, auch das Wildpret, so sie selbsten geschossen, oder geschenkt bekommen, versteuern, noch weniger aber sich mit Worten oder der That, an den Accisbedienten vergreifen sollen. Werden von der Garnison dem Acciseinteresse nachtheilige Beeinträchtigungen zugefüget, oder Accisbediente in officio verbaliter oder realiter injuriiret; so müssen die Accisbedienten solches bey dem ihnen vorgesetzten Directore anzeigen, damit derselbe bey denen Chefs und Commandeurs der Regimenter, wegen Remedirung der Beschwerde, die nöthige Vorstellung thun, und auch an die Cammer, wenn es erforderlich ist, zu weiterer Veranlassung berichten könne. Hingegen ist aber auch allen und jeden Accisbedienten anbefohlen worden, gegen die Garnison, und besonders deren Chefs, sich aller Bescheidenheit zu befleißigen, und durch ihr Betragen oder Versehen zu keinen Irrungen selbst Anlaß zu geben.

Es sind aber dennoch von Erlegung der Accise befreyet die Franciscaner und übrige catholische geistliche Bettelorden, nebst ihren in der Clausur befindlichen Kirchen- und Klosterbedienten. Sie müssen aber zu Verhütung aller Unterschleise, sich ein ordentlich Accisbuch halten, und darinnen die ihnen frey geschriebene Accise vom Schlachten, Victualien, Mahlen, Brauen, und was sie zu ihrer Nothdurft einbringen und consumiren, und wovon wegen besonderer Umstände, z. E. vom Malz zum Bierschank, Accise zu nehmen nicht expresse verordnet ist, ordentlich eintragen lassen. Wie denn auch davon bey den Cassen ein eigenes Freyregister gehalten werden muß. Denen in der Clausur etwa befindlichen Miethern und andern Personen hingegen, wird nicht die geringste Acciseſreyheit gestattet; und diesen darf auch das Kloster, zum Nachtheil des Accisinteresse, von ihren frey geschriebenen Consumtibilien heimlich nichts zukommen lassen.

Die Postbedienten müssen zwar die Accise gleich einem andern Consumenten erlegen, wie sie denn auch denen Nebensteuern, als Servis ꝛc. unterworfen sind; von den Dienstpferden aber dürfen sie keine Viehsteuer, auch beym Verkauf derselben keine Handlungsaccise entrichten; nicht weniger bekommen die Postillions

Digitized by Google

vor die Accisefreyheit wegen der Fourage vor jedes Postpferd jährlich baar 1 Rthlr. 18 Ggr. aus der Acciscasse vergütet, wogegen sie alle ihre Fourage Eingangs versteuern müssen.

Die zu Breßlau in Quartier liegende Cavallerie ist von der Accise vor die zu den Dienstpferden benöthigte Fourage frey; jedoch darf nichts frey geschrieben werden, es sey denn von denen Commandeurs über die zu Verpflegung der Compagnie gethane Lieferung ein beglaubtes Attest besonders, oder auch nur in dorso des Thorzettels, beygebracht; und muß demnächst jede Casse die Fourage, welche solchergestalt vor die Cavallerie accisefrey abgeliefert wird, in ein besonders Register notiren, um daraus erforderten Falls die nöthige Nachweisungen geben zu können.

Aller Flachs und Garn vor den Kaufmann und Fabrikanten, ingleichen alle zum Großhandel einkommende Leinene Waaren aus Ober- und Niederschlesien, aus dem Glatzischen, aus Mähren und Böhmen, passiren accisefrey; es müssen aber die Großhändler, welche diese Accisefreyheit von Leinen Waaren genießen wollen, beym Oberaccisamt, sich ad Protocollum anheischig machen, daß sie nicht dabey minutiren, sondern alles Stück- und Schockweise verkaufen wollen.

Ferner sind alle Waaren, welche aus Pohlen, Litthauen, Moscau, Armenien, und denen dahin einverleibten Ländern eingehen, und wohin auch der Salpeter nebst der sogenannten Bielitzischen Leinwand gehöret, von aller Abgabe der Accise frey; doch aber nur in dem Fall, wenn solche von dem Ausländer selbsten eingebracht, und dagegen andere einländische Manufacturen bis auf ein Drittel an Gelde, so auf Spesen und Reisekosten von dem betragenden Werth der eingebrachten Waaren zuförderst decourtiret wird, barattiret, und nach dortigen Ländern wieder ausgenommen werden.

Es werden aber folgende Sorten, als: Wein, Bier, Branntewein, Meth, und alles übrige Getränke, ingleichen allerhand Sorten von Getreyde, Mehl und Graupen (exclusive des Leinsaamens, welcher frey ist) ferner Vieh, Butter, Käse und Milchspeise, Fische, Wildpret und anderes Geflügel, nicht weniger Toback, Glaswaaren, Papier, alle wollene und übrige leinene Waaren, Flachs, Hanf und Garn, Federn, Horn und Hornspitzen, Biebergeil, Rhabarber, Krebssteine, Anies und Schart, auch die zweyschürige und einschürige Wolle, von dieser Freyheit ausgenommen, und müssen dieselben nach ihren Sätzen beym Eingange die Accise erlegen.

Der Gallmey, worüber gewisse Personen ein Privilegium haben, dienet in Breßlau nicht zur Consumtion, und wird nur als ein durchgehendes Gut angesehen, und, weil es als ein Landesproduct möglichst zu avantagiren, von Erlegung der Accise befreyet, und entrichtet nur den Ausfuhrzoll. Wenn aber davon etwas zu Breßlau an einen Einländer verkauft wird; so muß die Accise entrichtet werden.

Das Arsenicum, welches die breßlauischen Kaufleute von dem Reichensteinischen Magistrat übernehmen, passiret als ein Landesproduct und größtentheils außer Landes gehendes Gut, zu Breßlau accisfrey ein.

Alle und jede fremde ausländische Ouvriers und Künstler, wie auch Fabrikanten, welche sich zu Breßlau niederlassen, haben, auf vorher von der Cammer deshalb eingeholte Approbation, eine dreyjährige Accisefreyheit zu genießen, und wird ihnen deshalb jährlich etwas gewisses baar von dem Oberaccisamte vergütet, und zwar auf eine Person über 15 Jahren jährlich 4 Rthlr. und vor eine unter 15 Jahren 2 Rthlr. es würde denn von der Cammer wegen besonderer Umstände ein anderes verordnet.

Außerdem wird niemanden eine Accisefreyheit verstattet, wofern es nicht durch besondere Rescripte verordnet und festgesetzt wird.

41.

Digitized by Google

§. 41.

Nun müssen wir noch die Einrichtung wegen der Accisedefraudationen und derselben Bestrafung, nach Maaßgabe der breßlauischen Acciseordnung, anführen.

Aus dem vorhergehenden ist bereits zu ersehen, welche Fälle bey der Accise strafbar sind, und wie auf die Unterschleife und deren Entdeckung die Accisebedienten vigiliren müssen. Es ist also hier nur noch die festgesetzte Norm anzuführen, nach welcher die entdeckte und überführte Uebertreter bestrafet werden.

Diejenigen Defraudationsfälle, welche 10 Rthlr. und darüber importiren, werden mediante Protocollo zur Decision der Cammer eingegeben, und ohne derselben Approbation findet in Accissachen auch keine Eides-Delation statt; die übrigen weniger importirende Strafsachen hingegen thut der Commissarius loci ab.

Was die Determination der Strafen selbst anbelanget; so wird von einem verschwiegenen breßlauischen Eymer fremden oder Landwein und Weinessig, ein- und ausländischen Branntewein, nicht weniger vom Meth und Most, anstatt der Confiscation, der Werth desselben ohne weitere Strafe bezahlet, und die Accise vom Defraudanten besonders erleget.

Ferner anstatt der Confiscation:

Von 1 Tonne à 120 Quart breßlauisch Maaß Churfächsischen, Prager, und andern ausländischen Bier . . 4 Rthlr. - Ggr.

Von 1 Tonne Bier aus andern königlichen Provinzen nach dem Maaße . 3 Rthlr. - Ggr.

Vom Achtel Bier vom Lande 3 Rthlr. - Ggr.

Dito von den Aemtern und accisbaren Städten . . . 2 Rthlr. - Ggr.

Vom Biereßig, nachdem derselbe fremd oder einländisch ist, dem Biere gleich. Und wird nach bezahlter Strafe vom Uebertreter die Accise besonders entrichtet, dagegen aber das Getränke zurückgegeben.

Anstatt der Confiscation und Strafe, wird, mit Ausschließung derselben, nur zur Strafe erleget:

Vom Scheffel Weißenmalz oder Branntweinschrot . . 2 Rthlr. 8 Ggr.

Dito Gerstenmalz, ingleichen Roggen- und Gersten-Branntweinschrot 2 Rthlr. . .

Dito Weißenmehl zum Scharren und Hausbacken . . . 2 Rthlr. . .

Dito Roggen und Gersten, auch Erbsenmehl . . . 1 Rthlr. 12 Ggr.

Dito grob Stein- und Staubmehl vor die Branntweinbrenner, so sie von Müllern oder vom Lande kaufen 1 Rthlr. 12 Ggr.

Dito dergl. vom Stadtbecker 1 Rthlr. 4 Ggr.

Dito alles grobe Stein- und Staubmehl vor die Viehmäster . . 1 Rthlr. . .

Scheffel Futterschrot . 1 Rthlr. . .

Dito, Hafer, Wicken und Futterbohnen . . . . . 16 Ggr.

Dito Erbsen . . 1 Rthlr. 4 Ggr.

Dito Linsen . . 2 Rthlr. . .

Dito Buchweißenmehl . 2 Rthlr. . .

Dito Weißen und Cracauische Graupe . . . 2 Rthlr. 12 Ggr.

Dito grobe und mittlere Gerstengraupe, schlesische Heydegrütze, Hafergrütze, ausgemachte Hirse und Fuchsschwanz 2 Rthlr. . .

Dito unausgemachter Hirse und Fuchsschwanz . . . 1 Rthlr. . .

Dito Buchweißen in Hülsen . . 12 Ggr.

Mit feiner Perlgraupe, Wienermehl und Grieß, welche die Kaufleute führen, wird es gehalten, wie mit andern in die Handlung laufenden Waaren.

Vom Scheffel Roggen und Gersten, so ohne vorherige Erlegung der Eingangsaccise verfüttert wird . . 2 Rthlr. . .
und bekommt der Denunciant die Hälfte zum Douceur, und die andere Hälfte wird zur Hauptpönalcasse verrechnet.

Ferner:

Von 1 Ochsen oder Stier 10 Rthlr. . .

Digitized by Google

Von 1 Kuh oder Ferse 6 Rthlr. . .
1 Schwein . 4 Rthlr. . .
1 klein Dito bey armen Leuten . . 2 Rthlr. . .
1 Hammel, Schaaf, Ziege oder Kalb . . . 2 Rthlr. . .
1 Lamm oder Höckel 1 Rthlr. . .
1 Spanferkel . . . 12 Ggr.
1 Putte . . . 12 . .
1 Ganß . . . 8 . .

Von allem übrigen kleinen Federvieh, wie auch von allem Wildpret der Werth.

Was die Schlächter von obigem Vieh schlachten und defraudiren, davon müssen sie noch ein halbmal so viel Strafe erlegen, als vorhero festgesetzet.

Von allen und jeden in die Handlung laufenden Waaren, Victualien, Materialien, und was sonst in die Handlung gehöret, wird von jedem Ggr. so an Accise hätte entrichtet werden sollen, entweder 1 Rthlr. Strafe erleget, oder die Waaren confiscirt; und wird die Confiscation erkannt, wenn solche mehr beträget, als die Strafe, et vice versa.

Die Defraudationen bey der Viehsteuer werden mit 1 Rthlr. von jedem Ggr. Accise bestrafet.

Die Unterschleife bey der Fixaccise, z. E. wenn jemand heimlich und ohne Erlegung des Fixi, Stärke und Poudre macht, werden arbitrarie geahndet, und ist die Decision der Cammer vorbehalten, an welche der Commissarius loci deshalb berichten muß.

Wer sich der Visitation, oder sonsten einem Accisbedienten, in Verrichtung seines Amts widersetzet, und Stuben, Boden, Keller, Stallung ꝛc. nicht öffnen lassen will, oder denselben mit Verbalinjurien angreift, verfällt in 5 bis 10 Rthlr. Strafe. Wenn sich aber jemand realiter an einem ergreift; so werden dergleichen Excesse nach vorkommenden Umständen mit harter Strafe beleget, und die Sache, nach des Commissarii loci vorläufiger Untersuchung, dem Fiscal übergeben, und nachgehends die Strafe auf Erkenntniß der Cammer, wenn auch gleich der Injuriant nicht unter derselben Jurisdiction stehet, sondern von Adel oder Civilbedienter ist, und wie die Strafe allenfalls am Leibe zu vollziehen, bestimmet. Wobey, zu Verhütung aller Partheylichkeit, der Accisedirector keine Verbalinjuriensachen vor sich abthun darf, sondern davon allemal an die Cammer berichten muß.

Denen Thorschreibern müssen die Wachten promte Assistenz und Schutz leisten, und die Verbrecher, sie seyn Officiers, Soldaten, oder wes Standes sie wollen, in Arrest nehmen und es gehörigen Orts anmelden. Ist ein gemeiner Soldat oder Unterofficier einer Defraudation halber verdächtig worden; so ersuchet der Accisedirector den Capitain, worunter derselbe gehöret, ihn bey der Buchhalterey zur Untersuchung zu sistiren, und stehet demselben frey, ob er jemand dazu deputiren will. Ist es aber ein Oberofficier selbst; so zeiget der Accisedirector es dem commandirenden Officier an, damit ein Iudicium mixtum formiret werden könne; und wird es mit der Strafe der Militair-Defraudanten nach denen in andern königlichen Provinzen emanirten Edicten, auch in denen Fällen, wo keine Geldstrafe vom Soldaten erleget werden kann, gehalten, und das Corpus delicti, falls es noch vorhanden, confiscirt.

Wer ein Accissiegel wissentlich und mit Vorsatz ab- und aufreißt, wird arbitrarie mit 5, 10, 20 bis 30 Rthlr. bestrafet. Wird aber das Siegel von ohngefähr und aus Unvorsichtigkeit beym Tragen, oder sonst abgestoßen; so cessiret die Strafe.

Diejenigen, welche die Accisedefraudationen verheelen helfen, oder gar dazu beförderlich sind, werden dem Defraudanten gleich, und in besondern Fällen am Leibe bestraft.

Die

Digitized by Google

Die Müller, Mühlenbursche und Hausschlächter werden doppelt so hoch, als der Defraudant angesehen; und eben so wird es auch mit den Fuhrleuten und Schiffern, welche wissen, daß sie unveracciſete Waaren geladen, und solche nicht angegeben haben, gehalten; die Juden aber, welche drey oder viermal ertappet und gestrafet worden, werden gar nicht mehr geduldet, sondern aus dem Lande gejaget.

Derjenige Fuhrmann, oder auch andere Leute, welche im Thor, zu näherer Revision ihrer Fracht, an die Buchhalterey verwiesen worden, sich aber daselbst nicht gemeldet, noch einen Beschauer gefordert, sondern de facto abgeladen haben, werden mit 2 Rthlr. und dem Befinden nach, noch härter gestraft.

Wenn ein Fremder und Durchreisender eine Defraudation begangen hat, oder derselben beschuldiget wird; so wird er, oder sein Gut, oder auch dessen Pferde und Wagen mit Arrest beleget, bis die Sache völlig abgethan, und die Strafe erleget, oder Caution deshalb gestellet worden. Ist aber der Defraudant nach begangener Defraudation, und ehe er zum Verhör gekommen, gleich entwichen, oder ist es sonst eine unbekannte Person, von welcher die Beytreibung der determinirten Geldstrafe inexigible; so hält sich in solchen Fällen die Accise bloß an dem Corpore delicti, confisciret solches, verkauft es plus licitanti, und berechnet den gelöseten Werth inter poenalia. Sonst wird auch die Entschuldigung, daß die Defraudation oder Verschweigung von Handlungsdienern, Lehrjungen, Gesinde, oder auch Frauen und Kindern geschehen sey, nicht angenommen; auch wenn die Müller und Schlächter die Schuld auf ihre Leute schieben, darauf nicht reflectiret, indem ein jeder vor die Seinigen zu stehen schuldig ist, an welche er seinen Regreß nehmen kann.

Obgleich der Acciſedirector verbunden ist, sich bey Bestrafung der Defraudationen nach diesen Maaßregeln zu richten; so ist demselben dennoch nachgelassen, in Sachen, welche noch nicht 10 Rthlr. importiren, auf die Umstände der Personen und Sachen, und was sonsten pro re nata der Billigkeit gemäß ist, mit zu reflectiren, und die gesetzte Strafe aus bewegenden, pflichtmäßig beurtheilten, und gegründet befundenen Ursachen, zu moderiren, oder in die Strafe des Gefängnisses zu verändern. Solche aber zu erhöhen, hat er vor sich keine Macht, und in Sachen, die über 10 Rthlr. betragen, verfüget die Cammer die Billigkeit.

Wider die Defraudanten überhaupt muß zwar mit der Untersuchung, auf eingelangte Nachricht und Denunciation des Accisverbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände verfahren, und hierunter niemanden nachgesehen werden; es soll aber auch denen Unterbedienten nicht gestattet werden, daß sie dabey die Accisanten übereilen, und durch verfängliche Induction, zum Schein einiger Unrichtigkeit und Defraudation exponiren, oder um selbige in Strafe und Schaden zu setzen, specifique Nachweisungen von Maaß und Gewichte verlangen, welche zu geben die Accisanten nicht im Stande sind, oder auch selbige zu dem Ende auf andere unbillige Weise chicaniren; immaßen auch in Sachen, die das Interesse der landesherrlichen Cassen immediate angehen, Recht und Gerechtigkeit dahin gehandhabet werden soll, daß der Unwissenheit und Einfalt möglichst nachgesehen, hingegen Muthwillen und Vorsatz, in Vervortheilung der landesherrlichen Accisrevenüen, mit Confiscation des Verschwiegenen, auch nach Umständen mehrerer Strafe, geahndet werden soll.

Die Accisstrafen und Gelder, so vor confiscirte Waaren (außer den Kleinigkeiten an Wildpret, Federvieh und Victualien, so nicht über 4 bis 6 Ggr. importiren, und nach Befinden des Acciſedirectors, dem Denuncianten gelassen werden können) bey einer auf dem Oberaccisamt veranstalteten Licitation gelöset worden,

Digitized by Google

worden, werden alle Quartale an den Accisdirector mit der, nach dem Schema sub Lit. A et B. eingerichteten Designation der im abgewichenen Quartal eingekommenen Strafgefälle, von dem die Besorgung derer Defraudationsfälle habenden Buchhalter übergeben, zuvor aber die denen Accisbedienten, Denuncianten und Armen accordirte Hälfte davon abgezogen; und bekommt, wenn z. E. ein Rthlr. Strafe dictiret worden, von der Hälfte

Der Accisdirector	3 Ggr.
Die Accisbedienten	4 —
Die Denuncianten	4 —
Die Armen	1 —
	12 Ggr.

die übrigen 12 Ggr. gehen zur Haupt-Pönaliencasse; und wird es mit den extraordinairen Strafen, so zwar eigentlich keine Accisstrafen sind, z. E. wegen des Hausiren, verbothener Vor- und Aufkauferey der Victualien, Ausschrot fremden Biers auf dem Lande ꝛc. auf gleiche Weise gehalten.

Derjenige Accisbediente, so selber etwas dabey versehen und nicht vigilant gewesen, bekommt kein Antheil, sondern die Portion wächset denen übrigen zu; auch werden die Strafen, so die Bedienten wegen ihrer Nachlässigkeit oder begangenen Fehler erlegen müssen, nicht vertheilet, sondern völlig zur Pönaliencasse verrechnet.

Was die Direction und Verwaltung der Accise in Schlesien, und besonders bey dem Oberaccisamte zu Breßlau, anbetrifft; so werde ich davon an seinem Orte a) ausführlich b) handeln.

a) Nehmlich in dem Art. Acciseverwaltung.

b) Daß ich von der schlesischen Acciseeinrichtung so umständlich und ausführlich handele; dazu habe ich folgende Bewegungsgründe. Vor das erste ist diese Einrichtung die neueste, die in großen europäischen Staaten gemacht, oder vielmehr auf einen bessern Fuß gesetzet worden. Sodann hat man davon die mehresten und sichersten Nachrichten, indem wohl von keiner Acciseverfassung so viele und so ausführliche landesherrliche Verordnungen, Reglements und Edicte dem Publico durch den Druck bekannt gemacht worden, als von der in Schlesien. Endlich habe ich die schlesische Einrichtung aus der Ursache so genau detailliret, damit man einsehen könne, daß dieselbe keinesweges auf solchen gefährlichen, schädlichen und bedruckenden Principiis gegründet sey, als die preußische Acciseverfassung überhaupt, von Leuten, die entweder keine hinlängliche Kenntniß haben, oder nur nach Leidenschaften zu urtheilen pflegen, zuweilen ausgeschrieen, oder auch aus bösen Absichten verhaßt gemacht werden will.

Digitized by Google

eingekommenen und zu

No.	Datum des Pr… colli.	…den.	Rthlr.	Ggr.	Pf.
1	Aus der Desig… des dritten Qua…		12	"	"
2	Den 18. Mart…		1	12	"
			3	"	"
3	Den 10. April		15	"	"
4	Den 8. May …n. Der Hase ist contrebandiret und				
			1	8	"
5	Noch sind von …rebandiret, und an den Meistbiethen-				
	den verkauft wo…	2 Hasen			
		50 Eyer			
		10 Pfund Lichte			
		2 Schock Garn			
		…d nach Abzug der Accise zu berechnen	2	3	"
		…a an Accise-Defraudationen	34	23	"
	Ferner sind be…				
	Den 20. April	" = Rthlr. 8 Ggr.			
	Den 2. May	" " — 16 —	1	"	"
		…a aller Strafgefälle im 4ten Quartal	35	23	"
		17 Rthlr. 11 Ggr. 6 Pf.			
		1 — " — " —			
		18 — 11 — 6 —			
		4 — 8 — 10 ½			
		5 — 19 — 10 —			
		5 — 19 — 10 —			
		1 — 10 — 11 ½			
		35 — 23 — " —			
	Daß pro Mart… eingekommen,	35 Rthlr. 23 Gr. zur Berechnung			
		…Controlleur.			

Digitized by Google

Digitized by Google

ienen, abgemachten, oder unbe=

No.	, und wie decidiret worden.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Sachen, welche mit Schluß des Quartals unabgemacht geblieben, und die Urſache davon.
	N				1. Nach der Deſignation des 2ten Quartals No. 4. hat N. N. einen Eymer Wein verſchwiegen, das Protocoll iſt den 10. Sept. an. praet. an den Commiſſarium loci geſandt, weil aber derſelbe die Sache in loco ſelbſt unterſuchen will, iſt das Deciſum noch nicht erfolget.
	La				
	Fe	12	—	—	2. In der Deſignation des 3. Quartals No. 2. hat der Kaufmann N. 10 Pf. Coffeebohnen zu wenig declariret, worauf unterm 10. Jan. c. decretiret, daß er ſich eidlich deshalb purgiren ſoll, es hat aber der Eid, weil der Kaufmann ad Cameram recurriret, noch nicht abgenommen werden können.
1	Vm 30ſten imen, De- ge Strafe				
		1	12	—	
2	Jekommen tsmäßige	3	—	—	
3	Lal	15	—	—	
4	Vmmen den excl. der lpatus an	—	8	—	3. Das Decretum iſt noch nicht erfolget.
		1	—	—	
5	Nekommen ge Strafe				5. Wegen Abweſenheit des Condemnati haben die 2 Rthlr. noch nicht beygetrieben werden können.
6	Nc				
		2	3	—	
	Summa	34	23	—	

angeführet, abgemacht worden, die übrigen 4 Caſus aber,
gegebene ſtrafbare Sachen gehörig unterſuchet, protocolliret
Einnehmer. N. N. Acciſe-Controlleur,

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 42.

Diese vorher beschriebene Acciseverfassung gründet sich auf das schlesische Acciseregelement vom Jahr 1746. Nachher aber, und zwar im Jahr 1766, hat die Accise nicht allein in Schlesien, sondern auch in sämmtlichen königlichen preußischen Provinzen, eine neue Einrichtung erhalten, durch welche man nicht nur denen Unterthanen eine Erleichterung der Lasten und Abgaben zu verschaffen, sondern auch solche auf einen billigen und proportionirten Fuß zu setzen gesuchet hat, daß sie durchgehends mit gleichen Schultern und nach dem Vermögen der Contribuenten getragen werden können. Ich würde einen Fehler begehen, wenn ich diese neue Acciseeinrichtung, a) nach welcher auch nachher die Acciseteriffe vor Pommern, vor das Königreich Preußen, vor Berlin und die Mark Brandenburg, vor Magdeburg und Halberstadt verfertiget und eingerichtet worden, hier nicht noch anführen wollte.

a) S. Vorläufiges Declarations-Patent wegen einer vor sämmtliche königliche preußische Provinzen, wo bisher die Accise eingeführet gewesen, vom 1. Jun. 1766 an, allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Accise- und Zollsachen, vom 14. April 1766.

§. 43.

I. Wegen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

1) Alle Auflagen auf das Getreyde und einländisches Mehl, ingleichen das Malz und Branntweinschrot, sollen gänzlich aufhören und nicht mehr erhoben werden. Hingegen bleibet denen Unterthanen verstattet, solche in den Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungsaccise noch sonst einige Abgaben zu entrichten; doch müssen davon die bisher üblichen Zölle, und bey dem Vermahlen und Abschroten des Getreydes, das Mahlgeld und die Mahlmetze wie gewöhnlich entrichtet, auch bey Einbringung auswärts gemahlenen Mehls, die Mühlengefälle des Orts der Verfassung gemäß nachbezahlet werden. a)

2) Um aber zu verhüten, damit nicht bey dem freyen Eingang des Getreydes in den Säcken andere Waaren eingebracht und Defraudationen begangen werden; so müssen diejenigen, so Getreyde in die Städte bringen, jedesmal beym Eingange anzeigen, wie viel und was sie vor Getreyde geladen haben, worauf ihnen ein unentgeldlicher Eingangszettel ertheilet wird, um damit ihr Getreyde oder Mehl nach dem Orte in der Stadt, wo die Visitation auf die geschwindeste und leichteste Art verrichtet wird, zu führen. Damit in den großen Städten die zu Markt kommende nicht aufgehalten werden; so muß alles Getreyde durch 4 oder mehrere bekannte Hauptthore eingebracht werden. Bey einem jeden dieser Thore werden in einem dazu eingerichteten Hause oder bedecktem Schoppen, von besonders dazu bestellten Leuten, die Säcke mit Getreyde auf das schleunigste aus einem in den andern umgegossen, das Mehl aber wird visitiret und gewogen, und zwar in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers oder des Thorschreibers.

Was aber das Getreyde betrifft, so zu Wasser und durch Schiffe hereingebracht wird; so müssen letztere gleich bey dem Eingang in einen sichern und zu verschließenden Ort oder Hafen gebracht, und daselbst nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreydes vorgenommen werden. Bevor die Visitation geschehen, und ohne Ertheilung eines ohnentgeldlichen, sowohl die Visitation als die Quantität des Getreydes in sich enthaltenden, Scheins, darf nicht das geringste aus den Schiffen ausgeladen werden. Bey der Ausladung sind besondere Leute bestellet, welche diese Scheine ertheilen. Damit aber die Kosten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leute bestritten werden können; so muß von einem jeden Scheffel Getreyde bloß 4 Pfennige, und vom

Digitized by Google

Centner eingebrachten Mehls 6 Pfennige entrichtet werden. Wer heimlich ohne Visitation und Bescheinigung Getreyde einführet, muß vor jeden Scheffel 50 Rthlr. Strafe erlegen, und das Getreyde wird confisciret. b)

3) Die Magistrate und Policeybedienten müssen auf die Befolgung dieser Einrichtung Acht haben, dadurch die Zufuhre befördern, und darnach die monatlichen Brodtaxen sorgfältig anfertigen.

a) Es ist also die Accise von Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, auch Malz, völlig aufgehoben worden. Die andern Arten des Getreydes hingegen, als Erbsen, Linsen, Hirse, sind sowohl der Consumtions- als Handlungsaccise, noch fernerhin unterworfen. Eben so ist auch das Weitzen- Roggen- Gersten- und Habermehl von der Accise frey. Hingegen müssen, nach dem dießfalsigen Edict vom 27. Jun. 1769. bey dem Gemahl oder dem Eingange des Weitzenmehls, so zum Scharrn- und Hausbacken, auch andern Bedürfnissen, außer dem Brauen und Branntweinbrennen, ingleichen denen Amidamfabriken, destiniret ist, die sämmtlichen übrigen Abgaben in allen königlichen Provinzen diesseits der Weser und incl. Schlesien, wiederum, doch nicht als eine Accise, sondern als eine so genannte Fabrikensteuer von Weitzen, entrichtet werden, welche vormals auf den Weitzen nach der verschiedenen Beschaffenheit jeder Provinz und Orts gehaftet haben. Diese Steuer wird besonders erhoben und berechnet, und an die Hofstaatscasse abgeliefert, und dienet mit zu denen Bonifications- und Beyhülfsgeldern der Fabriken in Wolle und Leinen. Dagegen hat man, zum Besten der einländischen Fabriken, die Accise von aller zu Markte gebrachten Wolle aufgehoben.

b) Die Visitationsgelder vom Getreyde müssen ohne Ausnahme, auch von denjenigen Personen erleget werden, so die ordinaire Accisefreyheit zu genießen haben, wofern nicht ihre Privilegien sie von allen Acciseabgaben gänzlich frey sprechen. Nach dem Rescript vom 20. Dec. 1766 sind die Prediger und Schulbediente, von allem, was sie zu ihrer Consumtion gebrauchen; und nach dem Rescript vom 27sten Dec. 1766 die Beamte, Amtsbediente und Pächter, was zur Wirthschaft gebraucht wird und zur Pacht gehöret, von diesen Visitationsgeldern befreyet. S. Pommer. Accisetarif. Diese Gelder müssen auch in allen Fällen erleget werden; es sey denn, daß derjenige, so den Transport in dem Ort, wo bereits diese Gebühren bezahlt sind, übernimmt, die Säcke plombiren, und nicht eher als an dem Ort der Bestimmung aufmachen läßt, auch überdem mit einem Passirzettel versehen ist, und die Säcke in Ansehung der Bleye verificiren lassen; als in welchem Falle er von weiterer Erlegung der Visitationsgelder frey bleibet.

§. 44.

II. Wegen der Accise vom Schlachtvieh.

1) Beym Eingange sämmtlichen Schlachtviehes sollen vor der Hand diejenigen Abgaben noch ferner entrichtet werden, welche in denen Tarifs bestimmet sind; jedoch aber dieses nur so lange, bis man nach einer gründlichen Untersuchung im Stande seyn wird, dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bey diesen Artikeln eine bessere Gleichheit eingeführet, und denen Unterthanen eine wesentliche Erleichterung verschaffet werden kann.

Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreyung des Getreydes entstehet, in etwas zu decken; so muß, außer der ordentlichen Accise, vorerst von einem jeden Pfund Fleisch ohne Unterschied 1 Pfennig entrichtet werden; jedoch wird hiervon das Schweinefleisch, als die gewöhnlichste Nahrung der Armen, gänzlich ausgenommen, und bleibt es dieserhalb einzig bey den vorigen Sätzen.

Denen Schlächtern und allen denen, so mit Fleisch handeln, ist bey Strafe von 10 Rthlr. auf jedes Pfund, verbothen, dieserhalb ein mehreres als 1 Pfennig vom Pfunde einzufordern. Die Magistrate und Policeybedienten sollen hiernach die Fleischtaxen einrichten.

2) Diese provisorische neue Abgabe soll nicht anders erleget werden, als bis das geschlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann. Damit aber deshalb kein Unterschleif geschehe, so darf in den Städten, wo keine Schlachthäuser vorhanden sind, niemals ein Stück Vieh geschlach-

Digitized by Google

geschlachtet werden, bevor dieses dem dazu bestellten Visitator oder Aufseher angezeiget, und darauf das Fleisch excl. des Kopfes und übrigen sämmtlichen Abfalls, gewogen worden. An den Orten aber, wo wirklich Schlachthäuser vorhanden sind, ist ein jeder schuldig in solchen schlachten zu lassen, und zwar bey 10 Rthlr. Strafe, wenn in einem oder anderm Fall contraveniret wird. Denen Magistraten in großen Städten, oder denen Schlächtergewerken, ist aufgegeben worden, zum Dienste des Publici an bequemen Orten mehrere Schlachthäuser anzulegen, mit der Erlaubniß, 2 Gr. von einem Ochsen oder Kuh, und 6 Pfennige von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben; hingegen sollen sie auch vor den Unterhalt der Schlachthäuser und aller dabey nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere vor deren Reinigung, sorgen.

3) Diejenige, so einiges Vieh schlachten lassen, sind gehalten, nach geschehener Anzeige, einen Bescheinigungszettel zu fordern, worauf sowohl das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung des Pfennigs vom Pfunde attestiret werden. Es stehet denen Visitatoren frey, deßhalb bey den Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln, Nachfrage zu halten, und sich solche Zettel vorzeigen zu lassen. Haben sie aber gegründeten Verdacht, daß in einem oder andern Orte heimlich geschlachtet worden; so sollen sie zwar deßhalb Visitationen anstellen können, aber nur in Beyseyn einiger dazu genommenen Zeugen oder eines Policeybedienten.

§. 45.

III. Wegen der Accise vom Weine.

1) Die Accise vom Wein soll fernerhin auf dem Fuß des bisherigen Tarifs an jedem Orte erhoben werden, bis man im Stande seyn wird, auch hierunter zur Egalisation und Erleichterung der Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so von dem Getreyde herunter gesetzet worden, auf einem jeden Eymer ordinairen rothen oder weißen Wein, 5 Groschen über dasjenige, so bisher in Accise entrichtet, ingleichen 20 Groschen auf jeden Eymer von Ungarischen, Rheinischen, Champagner, Bourgogner und andern sogenannten feinen Liqueur-Weinen geleget. Zugleich aber, und damit die häufige Defraudationen verhindert werden können, welche bey dem Rheinweine begangen werden, da selbiger häufig unter der Benennung von Franken- Mosel- und Neckarwein eingeführet wird; so sind sämmtliche dergleichen Arten Weine durchgehends mit eben derselben Auflage, welche sowohl von Alters als anjetzo auf den Rheinwein geleget ist, beleget worden; nur hat man die Landweine aus denen königlichen Provinzen von dieser neuen Erhöhung ausgenommen, und selbige bey den vorigen Sätzen gelassen. a)

2) Ist allen königlichen Unterthanen der Weinhandel in denen königlichen Städten, sowohl im Großen als en detail, gegen die gehörige Abgabe bey der Accise, frey gegeben worden. Um aber künftig die häufige Verfälschung des Weins zu verhindern, und das Publicum davor nach Möglichkeit sicher zu setzen; so müssen sämmtliche mit Wein handelnde sich ohnweigerlich der beständigen Visitation der Aufseher unterwerfen, und selbigen jedesmal richtig und getreulich anzeigen, sowohl wenn sie neue Weine einlegen, damit solche auf den deßhalb zu haltenden Registern eingetragen werden können, als auch wenn sie Weine in Großen verkaufen, damit ihnen solcher abgeschrieben werden könne. Die Absicht hierbey gehet dahin, daß durch eine genaue Nachfrage und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermischung, und der Gesundheit der Consumenten so schädliche Verfälschung des Weins vorgenommen werde.

Digitized by Google

Bey dem erlaubten freyen Weinhandel ist gleichwohl denen Städten und Magistraten der ihnen zustehende exclusive Weinhandel und die Verpachtung der Weinkeller, bis zu weiterer Verordnung, gelassen worden; es müssen sich aber dergleichen Kellerpächter ebenfalls solcher beständigen Aufsicht und Nachfrage der Visitatoren unterwerfen.

3) Es sind dannenhero die bis dato auf den Weinschank gelegene Handlungsaccise und andere Abgaben, außer der ordinairen Accise, gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet worden, daß künftig die Weinschenker besonders zu Bestreitung der Kosten vor genauere Visitationen, eine Abgabe von 5 pro Cent von ihrem sämmtlichen Debit erlegen sollen. Es wird damit folgendergestalt gehalten: daß wenn ein Weinhändler ein Faß einleget, er sodann dem Visitator den Preiß des darinn befindlichen Weins anzeiget, und nach dieser seiner eigenen Angabe überlassenen Bestimmung, die Abgabe der 5 pro Cent entrichtet. Da hingegen darf er sich niemals unterstehen, bey Strafe von 50 Rthlr. und der Confiscation, den Wein höher zu verkaufen, als er solchen angegeben; und soll in solchen Fällen der Beweis durch Zeugen, worunter der Käufer selbst seyn kann, angenommen, und sogleich fiscalisch gegen einen solchen Uebersetzer des Publici verfahren, auch die Strafe ohne weitere Umstände von ihm beygetrieben werden. b)

4) Sind an einigen Orten die Magistrate, Städte oder Landschaften, oder andere befugt, von dem Weinschank Abgaben zu fordern; so wird ihnen verstattet, solche, bis auf weitere Verordnung, nach wie vor einzuheben.

a) Es hat aber die, zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereichende, ganz unmäßige Consumtion des Weins, welche vorzüglich von Leuten, die sie zu bestreiten am wenigsten das Vermögen haben, gemacht worden, veranlasset, daß man auf jeden Eymer Ungarischen, Champagner, Bourgogner, Rhein- Mosel- und andern feinen Weinen, so nicht zur gewöhnlichen Consumtion gehören, 3 Rthlr. von dem ordinairen Wein aber 1 Rthlr. 12 Ggr. vom Eymer, außer den bisherigen Gefallen, unter der Benennung von Eingangsaufschlag, so in dem ersten Grenzzollamte zu erlegen, geschlagen hat. S. Königl. Edict zur Erhebung eines Aufschlagsimpostes vom Wein und Coffee, vom 1. April 1772.

b) Dieß 5 pro Cent müssen von einem jeden Verkäufer, wenn es auch kein Weinhändler ist, und wenn auch ein Particulier von seinem Wein, ohne Profit darauf zu nehmen, etwas an einem andern abläßt, entrichtet werden. Wenn aber zwey und mehrere sich Weine zusammen kommen lassen, und darinn theilen wollen, müssen sie es bey dem Eingange der Weine declariren. Wein, so die von Adel nach ihren Gütern kommen lassen, und daselbst consumiren, ist, nach der Verordnung vom 23. Dec. 1764 Accise und Zoll frey.

§. 46.

IV. Wegen der Abgabe und Accise vom Bierbrauen.

1) Nachdem die Abgaben vom Getreyde, welche bishero zur Verfertigung des Bieres und Malzes gedienet, aufgehoben worden; so wird an deren Stelle in den sämmtlichen Städten, ein sicheres von einer jeden Tonne erleget. Diese Abgabe ist provisorie auf 18 Gr. pro Tonne festgesetzt worden; wornach auch die Biertaxen eingerichtet werden müssen. a)

2) Um die Stärke und Güte des Bieres nach einem gewissen Principio abzumessen; ist festgesetzt worden, daß allemal auf 1 Scheffel Weitzen und 1 ½ Scheffel Gersten oder anders Malz, das Abbrauen einer Tonne von 100 Berliner Quarte, inclusive der 4 Maaß vor die Hefen, gerechnet werden, und darnach die Erlegung von 18 Gr. vor die Tonne eingeführet werden soll.

3) Um dem Soldatenstande und dem ärmern Theil der Einwohner eine Erleichterung zu verschaffen; so ist das Brauen des sogenannten Nachbieres dergestalt auf einen festen und ordentlichen Fuß gesetzt worden, daß von 5 Scheffel Weitzenmalz und 7 ½ Scheffel Gerstenmalz

Digitized by Google

stenmalz, so zu einem Gebräude gebrauchet werden, jedesmal eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerley Abgaben zu entrichten hat. Denen Brauern aber ist anbefohlen worden, solches Nachbier vorzüglich nur allein den Soldaten und geringen Einwohnern zu verkaufen.

Derjenige Brauer, welcher dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermischet, oder auch an sich selbst verfälscht hat, wird das erstemal mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe, zum zweyten mal mit dem Verlust seiner Braugerechtigkeit ohnausbleiblich bestrafet.

4) Zum Besten der Brauer und zur Conservation ihrer Braunahrung, hat man es in Ansehung der fremden Biere, sowohl von auswärtigen Orten, als von einländischen Städten und dem platten Lande, bey den vorigen Auflagen vor der Hand bewenden lassen; jedoch sollen, ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, Mittel getroffen werden, damit vors künftige allen und jeden Unterthanen die Freyheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Orte mit gutem Getränke zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden; als welches das einzige Mittel ist, um die Brauer dahin zu bringen, daß sie zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen seyn lassen, gutes und untadelhaftes Bier zu brauen.

5) Um sowohl die Richtigkeit dieser Accisehebung, als auch des Brauens und des Verkaufs vom Biere zu versichern; so ist allen Brauern anbefohlen worden, jedesmal ehe sie brauen, bey dem Acciseamt anzuzeigen, was vor eine Art Bier und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu rufen, um bey dem Einfüllen gegenwärtig zu seyn, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen und darüber ein Register zu führen.

Hiernächst muß jeder Brauer besagtem Aufseher allemal auf Erfordern den Verkauf nachweisen, und die vorhandene Tonnen, sowohl vom Bier als Nachbier vorzeigen; und zwar alles bey Strafe der Confiscation des Bieres, und Erlegung 50 Rthlr. vor jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebrauete Tonne.

a) Unter dieser Tonnenaccise ist der Hopfen schon begriffen.

§. 17.

V. Wegen der Accise vom Branntewein.

1) Die Auflage auf die fremde Branteweine, welche bishero von jedem Quart 14 Gr. betragen hat, ist bis auf 10 Gr. vom Quart herunter gesetzt worden; und hiernach soll in allen der Accise unterworfenen Städten die Einhebung geschehen. Und da ehedem die nunmehro aufgehobene Auflage auf dasjenige Getreyde, welches zum Branntweinschrot verwendet wird, sich dahin belief, daß ein Maaß einländischer Kornbranntewein an theils Orten beynahe mit 1 Gr. 6 Pf. imposiret war; so ist vors künftige die Abgabe in den acrisbaren Städten dahin festgesetzt worden, daß von jedem Quart oder Maaß Kornbranntewein 1 Groschen entrichtet werden soll; wegen desjenigen aber, so bishero auf dem platten Lande vom Branntweinbrennen entrichtet worden, ist vor der Hand nicht das geringste abgeändert worden.

2) Um die Verfälschung des Branntweins zu verhindern, und damit nicht die Kornbranntweine mit dem hoch impostirten Franz- und Rheinbranntweinen vermenget, und dadurch der Käufer betrogen werde; so soll niemand, der mit fremden Branntewein handelt, zugleich Kornbranntewein verkaufen, noch derjenige, so Kornbranntewein und daraus destillirte Liqueurs verkauft, zugleich Franz- und Rheinische Branntweine feil haben.

Eine jede erweisliche Vermischung des Branntweins soll mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe beleget werden.

Digitized by Google

3) Alle Branntweinverkäufer, welche entweder im Großen mit Branntewein handeln, oder solchen ausschenken, sollen gehalten seyn, die Anzeigen über ihren Debit, in gleicher Maaße, wie bey dem Wein und Bier verordnet worden, zu thun, auch den beständigen Nachforschungen und Folge der Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerfen, anbey sowohl ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können. Anstatt der auf den Weinhandel gesetzten 5 pro Cent, ist auf den Branntewein ohne Unterschied eine Abgabe von 10 Gr. von jedem debitirten Eymer geleget, und dagegen alle übrige Handlungsaccise aufgehoben worden.

4) Ist allen Unterthanen und Einwohnern in den Städten erlaubet worden, die Branntweinbrennerey zu treiben, sie müssen aber der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen, und jedesmal sowohl das Quantum des Getreydes, welches sie zum Branntweinbrennen gebrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wenn sie Feuer anmachen und einmeschen, damit hierbey alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellet werden könne; wogegen alle heimliche Fabricirung des Branntweins sowohl mit der Confiscation desselben, als sämmtlicher Branntweingeräthschaften und Kessel, und überdem mit 50 Thlr. Strafe beleget werden soll.

§. 48.

VI. Wegen allgemeiner Verordnung die Acciseſätze betreffend.

1) Zu Entwerfung eines Generalacciseregiements und Egalisirung des Tarifs, ist eine Commission ernennet worden, welche daran arbeiten soll, solche in allen Provinzen dergestalt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert und das Commercium in den wesentlichen Theilen facilitiret werden möge. Bis dahin soll weiter keine Veränderung statt finden, als diejenige, so bey dieser neuen Einrichtung in dem dießfalsigen Edict ausdrücklich benennet worden, und es in allen übrigen bey dem, so durch die Tarifs und sonstige speciale Verordnungen festgesetzt ist, a) verbleiben; und gehet die landesherrliche Willensmeinung vor beständig dahin, daß niemand von den Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Acciſefreyheiten und Exemtionen abgehen, und es auch dieserhalb bey dem vorigen lediglich verbleiben soll.

2) Solchem zu Folge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bey dem Verbot wegen der vor Contrebande declarirten Waaren, ingleichen wegen der höhern Impostirung von einer oder der andern sein lediglices Bewenden. b) Damit aber künftig der verbothenen Einführung desto besser vorgebeuget werden möge; so ist befohlen worden, daß bey dem Eingange in die königlichen Provinzen und Lande, und denen hauptsächlichsten Grenzzöllen, Comtoirs errichtet werden sollen, wo sogleich die sämmtliche eingebrachte Waaren und Kaufmannsgüther angegeben und dabey bemerket werden muß, ob die Waaren zur innerlichen Consumtion, und zwar vor welchen Ort im Lande, oder aber blos zu Transito bestimmet sind. Auf einen oder andern Fall wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Passirschein mit gegeben, worauf sowohl die angegebene Quantität der Waaren, als die Zahl der Kasten, Tonnen und Packen ausgedruckt ist; und alle diejenige, welche sich unterstehen, einige Waaren ohne dergleichen Angabeschein ein und ins Land zu bringen, nachdem sie einigen Hauptzoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet ist, vorbey gegangen, sollen mit Confiscation der Waaren, auch Wagen, Pferde und Schiffe, jedesmal bestraft werden.

3) Die Kisten und Packen von Kaufmannsgütern und andern, so der Accise unterworfen sind, werden sogleich plombiret, und demnächst muß der Fuhrmann oder Schiffer an den Zöllen und Orten, wo Acciseämter oder Zollcom-

Digitized by Google

Zollcomtoirs sind, seinen Passirschein und die Richtigkeit der angehängten bleyernen Siegel vorzeigen und selbige bey Strafe der Confiscation nicht abreißen noch verletzen.

Von den Waaren, so nur durch das Land passiren, wird bey dem letztern Grenzzoll in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers das Bley wiederum abgenommen, hingegen bey dem Eingang in den Städten solches von den Accisebedienten recognosciret.

4) Alle Schiffer und Fuhrleute sollen die Duplicate der Abfertigung, so sie in der ersten Zollstätte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten, unterschreiben, und gehalten seyn, binnen einem Monat oder sonst bestimmter Zeit, entweder an dem Orte der geschehenen Plombirung bey ihrer Zurückkunft, oder wenn sie weiter durch die Provinz gehen, in dem letzten Zollamte, Certificate von Acciseämtern aufzuweisen, daß diejenigen Stücke, so sie in der Provinz abgeladen haben, in accisebaren Städten abgesetzet und richtig plombiret befunden worden, oder wenn es Waaren gewesen, so Eximirten und Accisefreyen auf dem Lande gehören, daß sodann die Plombirung an dem letztern Orte, wo sie ein Acciseamt oder Zollcomtoir passiret, annoch richtig befunden worden. Denen Accise- und Zollbedienten ist ausdrücklich verboten, bey dem Ausgange der königlichen Provinzen keine Kaufmannswaaren, Schiffe oder Frachtwagen durchzulassen, ohne vorher die Anzahl der auf dem Passirscheine benannten Kisten und Packen, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleyes untersucht, und über die fehlenden Kisten und Packen die erforderlichen Certificate nachgesehen zu haben.

5) Ferner ist verboten, daß keine Ballen, Kisten, Packen und Tonnen aus einer königlichen Provinz auspassiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- und Zollamte des Orts, wo selbige verladen worden, ein Ausgangsschein oder Abfertigung vorgezeiget werden kann; und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemacht und ausgestellet werden können; so soll dieserhalb ein besonderer Stempel verfertiget werden, wovon der Abdruck bey einem jeden Rathhause oder Jurisdiction niederzulegen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu bedienen, wenn etwa ein verdächtiger Stempel oder Ausgangsschein vorkommen sollte. Wider alle diejenigen, so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen, soll auf das schärfste inquiriret werden.

6) Die Ausführungsscheine und Quittungen über geschehene Zahlung der Rechte, sollen mit diesem Stempel bedrucket werden; wovor jedesmal 4 Pfennige erleget wird. Hingegen sind die kleinen Consumtibilien und was zu Lande zu Markte, auch wiederum herausgebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

7) Alle Zoll- und Accisebedienten sind in den besondern landesherrlichen Schutz genommen worden, und soll wider alle diejenigen, so sich an ihnen in ihren Amtsgeschäfften vergreifen, oder auch zu Defraudationen und Unterschleifen behülflich sind, nach äußerster Schärfe der Gesetze verfahren werden. Alle Gerichtsobrigkeiten und Commandeurs der Truppen sollen ihnen auf Erfordern jedesmal hülfliche Hand und nöthigen Beystand leisten.

8) Die wegen Defraudationen und Unrichtigkeit angehaltene Sachen werden auf den Acciseämtern deponiret, und sowohl mit dem königlichen Insiegel, als mit dem Siegel des Eigenthümers versiegelt.

9) Wenn ein Defraudant mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren echappiret, so werden letztere, im Fall er sich binnen 8 Tagen nicht stellet, an den Meistbiethenden verkauft.

10) Diejenigen Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuert werden, können allemal vor diejenige Preise in dem Acciseamte angenommen werden, wovor solche der Eigenthümer angegeben, wobey ihm nur überdem

Digitized by Google

dem die gewöhnliche Kaufmanns-Provision vergütet wird. Und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführet werden soll, um den so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen; so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preißangabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche hernach widerrufen und abändern könne. c)

a) Von dieser niedergesetzten Commission werden also wohl die neuern Acciseтarifs herrühren, die unterm 14 Mart. 1769 vor die Städte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, unterm 10. April ej. An. vor die Stadt Königsberg und alle Städte des Königreichs Preußen, unterm 1. Jul. ej. An. vor Berlin und sämmtliche Chur- und Neumärkische Städte, unterm 3. Dec. ej. An. vor die Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, und unterm 25 May 1770 vor die Städte des Fürstenthums Halberstadt und Grafschaft Hohenstein, publiciret worden; welche alle das wegen der neuen Acciseeinrichtung erlassene Declarations-Patent vom 14. April 1766 hauptsächlich mit zum Grunde haben. Mehrere neue Tarifs so etwa seit 1772 publiciret seyn mögen, z. E. wegen Schlesien, der Westphälischen Länder ꝛc. habe noch nicht habhaft werden können.

b) Wegen des überhandnehmenden Coffeetrinkens, ist, so wie in Ansehung des Weins geschehen, auf jedes Pfund Coffee 2 Ggr. außer der vorigen Accise, so 4 Ggr. betragen, geleget worden. S. das dießfalsige oben schon angeführte Edict vom 1. April 1772.

c) Die preußische Acciseverfassung hatte schon vorher einen großen Vorzug; von dieser neuen Einrichtung aber kann man mit Wahrheit behaupten, daß sie denen Grundsätzen vollkommen gemäß ist. Wer hiervon überzeuget seyn will, darf diese neue Einrichtung sammt denen Acciseтarifs nur gegen die Grundsätze, die ich oben vorgetragen habe, halten und sie darnach prüfen.. Eine auf diese Art eingerichtete Accise ist vor alle Vorwürfe gesichert, die man sonst dieser Steuer zu machen pfleget. Selbst ein Herr von Justi würde, wenn er noch lebte, seine Meinung widerrufen und diese Acciseverfassung billigen.

Digitized by Google

Accisetarif.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Einrichtung des Accisetarifs, wobey der schlesische Accisetarif als ein Beyspiel mitgetheilet wird.

§. 1.

Der Accisetarif ist nichts anders, als das Verzeichniß aller und jeder Waaren, die in den Commercien vorzukommen pflegen, ingleichen aller derjenigen Lebensmittel, so der Accise unterworfen sind, nebst Beyfügung des Accisesatzes, den eine jede Waare zu entrichten hat, oder wobey deren Verboth bemerket ist, wenn sie gar nicht einzuführen erlaubt ist.

§. 2.

Was die Einrichtung des Accisetarifs anbetrifft, so wird derselbe nach dem Alphabet verfertiget, damit die Aufschlagung der Waaren nach ihren Anfangsbuchstaben erleichtert werde. Zur Bequemlichkeit gereichet es, wenn diejenigen Waaren, die verschiedene Namen haben, mit jedem Buchstaben darinnen verzeichnet wrrden, mit Nachweisung auf denjenigen, bey welchem die Acciseabgabe bemerket ist. Es müssen in dem Tarif keine Waaren vergessen seyn, gesetzt, daß sie auch nicht häufig in denen Commercien vorzukommen pflegen. Denn der Mangel einer solchen Waare in dem Tarif würde die Accisanten der Willkühr der Accisebedienten überlassen, welche die Sache entweder zum Nachtheil der Acciseeinkünfte oder der Accisanten entscheiden würden.

Die Accisesätze werden, nach Beschaffenheit der Waaren, theils nach Scheffeln, Metzen, Centnern, Pfunden, Lothen, Steinen, Fässern, Maaßen oder Quarten, Schocken, Stücken, Mandeln, Paaren, Dutzenden, Fudern, Hunderten, Tausenden, Bunden ꝛc. oder nach gewissen pro Cent, oder nach dem Werth der Waare, da von jedem Thaler etwas gewisses gesetzt wird, bestimmet. Bey allen diesen Bestimmungen wird aber allemal auf den Preiß der Waaren gesehen. Damit aber der Accisant mit dem beschwerlichen Beweis des Waarenpreises nicht belästiget werde, oder man auch nicht genöthiget sey, die Waaren der Taxe zu überlassen; so pfleget man bey einer jeden Waare den currenten Preiß derselben, nach welchem sie versteuert werden soll, im Tarif mit anzumerken.

Weil aber nicht allein die Preise der Waaren veränderlich sind; sondern sich auch Umstände ereignen können, welche entweder eine Erhöhung oder Verminderung der Accise erfordern; so siehet man leicht ein, daß der Accisetarif kein ewig geltendes Gesetz seyn kann, sondern von Zeit zu Zeit einer Revidirung und Verbesserung bedarf. Doch ist es nicht nöthig, wegen Erhöhung oder Verminderung ein und anderer wenigen Sätze, einen ganz neuen Tarif anzufertigen; sondern es ist genug, wenn eine solche Abänderung durch gedruckte und öffentlich angeschlagene Verordnungen bekannt gemacht wird.

Um von der Einrichtung eines Accisetarifs einen deutlichen Begriff zu geben; will ich den im Jahr 1756 publicirten provisionellen Accisetarif vor die schlesische und glatzische Städte hier zum Beyspiel anführen. a)

a) Die neuesten Accisetarifs vor Berlin und der Mark Brandenburg, vom 1. Jul. 1769. vor Pommern vom 14. Mart. 1769. vor Preußen d. 10. April 1769. vor Magdeburg d. 3. Dec. 1769. und vor Halberstadt d. 25. May 1770. stehen im novo Corp. Constit. Pruss. Brandenburg.

Digitized by Google

Schlesischer Provisioneller Accisetarif.

	A. B.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Rthr.	Aale, frische und geräucherte	—	—	—	1	3	—	1	3
Schefl.	Abreschen, frische in Trauben	1	—	—	1	3	—	1	3
—	" " von den Trauben abgestreifte	2	—	—	1	3	—	2	6
Paar	Achsen zu Wagen	—	15	—	—	6	—	—	3
Centr.	Alaun aus Freyenwalde	5	—	—	—	6	—	2	6
	Der schwedische und dänische Alaun ist zum einländischen Gebrauch An. 1753 verboten.								
Stück	Ananas	1	—	—	2	—	—	2	—
Centr.	Antimonium crudum, Spießglas	4	—	—	1	3	—	5	—
Quart	Arquebusade, Wundwasser	—	20	—	1	3	—	—	10
Centr.	Arsenicum, schlesischer	4	—	—	1	3	—	5	—
Schock	Artischocken	—	20	—	1	3	—	—	10
Schefl.	Asche, gemeine Holzasche, 5 Schefl. thun	1	—	—	—	6	—	—	6
Centr.	" " Pottasche	4	—	—	—	6	—	2	—
Pfund	Assia, Asia, Adschiar	2	—	—	2	—	—	4	—
Centr.	Aurum pigmentum	10	—	—	1	3	—	12	6
	B.								
Schefl.	Baccae Iuniperi, Wacholderbeeren	1	—	—	1	3	—	1	3
Centr.	" " Lauri, Lorbeeren	5	—	—	1	3	—	6	3
Pfund	Badian, Sternanis	1	—	—	1	3	—	1	3
Stück	Bandstöcke, große, um Brauböttiche	—	15	—	—	6	—	—	3
Schock	" " große Faßbänder, rohe	—	15	—	—	6	—	—	3
	" " große Tonnenbänder, rohe	—	10	—	—	6	—	—	2
	" " ordinaire oder mittlere dito	—	5	—	—	6	—	—	1
	" " kleine dito 2 Sgr. 6 Pf. thun 2 Schock	—	5	—	—	6	—	—	1
Loth	Banille, Vanille	—	20	—	1	3	—	—	10
Rthr.	Baumaterialien an Bauholz, Mauer- Dach- Hohl- Fluhr- Schiefer- Marmor- und andern Bruchsteinen, Dachsplitt, Schindeln, Latten, Rinnen, Dielen, Gips, Kalk, Rohr, Lehm, und was sonst hieher zu rechnen	—	—	—	—	8	—	—	8
	Zum Bau nach dem Reglement frey.								
Pfund	Baumöl, Provencer und ander feines, so in Bouteillen eingehet	—	20	—	1	3	—	—	10
Centr.	weißes genueser	15	—	—	1	3	—	18	9
—	" " spanisch und ander ordin. gelbes	12	—	—	1	3	—	15	—
Schock	Baumpfähle oder Stangen, 7 Sgr. 6 Pf. thun 4 Schock	1	—	—	—	9	—	—	9

Centr.

Digitized by Google

	B.	Werth der Waare. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Centr.	Baumwolle, rohe	20	—	—	—	6	—	10	—
Rthr.	Beeren, als Johannis-Hinbeeren ꝛc. und ist anzuschlagen	"	"	"	1	—	—	1	—
	1 Metze Johannisbeeren	—	2	6					
	1 " Hinbeeren	—	7	6					
	1 " Stachel- oder Christbeeren	—	2	6					
	1 " rothe ordinaire Erdbeeren	—	5	—					
	1 " blaue oder schwarze Erdbeeren	—	2	6					
	die großen rothen Garten-Erdbeeren nach dem Werth.								
Pfund	Berlinerblau, feines	2	—	—	1	3	—	2	6
—	" " " ordinaires	1	—	—	1	3	—	1	3
Schock	Besen	—	15	—	1	—	—	—	6
Pfund	Biebergail	3	—	—	1	3	—	3	9
Stück	Bienenstock oder Korb mit den Bienen	3	—	—	1	—	—	3	—
Centr.	Blaue Farbe aus Sachsen ohne Unterschied	14	—	—	1	3	—	17	6
—	" " aus Böhmen	12	—	—	1	3	—	15	—
Faß	Blech, sächsisch weiß verzinnt Creutzblech, à 450 Blatt, oder 1½ Centner	18	—	—	1	—	—	18	—
—	" " dergleichen einländisches à 450 Blatt	15	—	—	—	6	—	7	6
—	" " sächsisch schwarz Blech, à 450 Blatt oder 1½ Centner	15	—	—	1	—	—	15	—
Centr.	" " ordinair steyermärkisches schwarz Schloß- Sturz- und Pfannenblech, kommt bloß ein	6	—	—	1	—	—	6	—
Faß	" " einländisch gemein schwarz Creutzblech 300 Blatt	6	—	—	—	6	—	3	—
Dutzend	" " blecherne Löffel, fremde, 3 Sgr. thun 5 Dutzend	—	15	—	2	—	—	1	—
Centr.	Bley, englisch, goßlarisch und harzer	4	15	—	—	8	—	3	—
—	Bleyweiß	5	—	—	1	3	—	6	3
Schefl.	Bohnen, grüne oder Fasolen	1	10	—	1	—	—	1	4
Centner	Bolus Armena	5	—	—	1	3	—	6	3
—	" " böhmischer und einländischer	1	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Borax Venetiana	1	—	—	1	3	—	1	3
Fuder	Borke oder Rinde, Eichen und Birken vor die Gerber mit 3 bis 4 Pferden	2	—	—	—	6	—	1	—
—	" " mit 2 Pferden	1	—	—	—	6	—	—	6
Centner	Braunroth	1	—	—	1	3	—	1	3
—	Braunstein	3	—	—	1	3	—	3	9

Digitized by Google

	B.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Claſter	Brennholz, Kiefern, Fichten und Linden 5 und 6 Viertel lang, 3 Rheinl. Fuß hoch und eben ſo breit	1	—	—	9	—	—	—	9
—	" " Eichen, Erlen, Büchen, Birken, Eſchen	1	15	—	9	—	1	1	1½
	Wo dergleichen Holz länger geſchlagen wird, iſt die Claſter à Proportion in Anſchlag zu bringen.								
	Ingleichen müſſen die Steuerräthe hiernach feſtſetzen, wie hoch jeden Orts ein Bauerfuder Holz nach Beſchaffenheit des Geſpanns und anderer Umſtände zu veraciſen.								
Schock	Brenn-Reiſig, ſtarkes	1	—	—	9	—	—	—	9
—	" " ſchwaches	—	15	—	4½	—	—	—	4½
Rthr.	" " Kiehn, Späne und Strauchwerk	—	—	—	9	—	—	—	9
Quart	Brinſe wie Butter.								
	Brodt, 128 Pfund, Roggen- und Gerſtenbrodt, ſo von auswärts einkommen, werden zu 1 Scheffel Mehl gerechnet, und geben nach dem einfachen Impoſt	—	—	—	—	—	12	—	
Rthr.	" " dergleichen in Kleinigkeiten 30 bis 32 Pfund gerechnet zu	1	—	—					
	der einfache Impoſt	—	—	—	3	—	3	—	
	In welchen Fällen der einfache, doppelte oder dreyfache Impoſt Statt findet, iſt aus dem Accisreglement zu erſehen.								
Fäßgen	Brücken oder Neunaugen à ¼ Centr.	4	—	—	1	3	—	5	—
—	" " dergleichen halbe Fäßgen	2	—	—	1	3	—	2	6
Rthr.	" " einländiſche friſche	—	—	—	1	3	—	1	3
Rthr.	Brunnenwaſſer, mineraliſche	—	—	—	1	3	—	1	3
	und wird angeſchlagen die Kiſte Bitterbrunnen à 18 Flaſchen	4	—	—					
	Kiſte Pyrmonter à 20 Flaſchen	8	—	—					
	" " Selzer à 50 Flaſchen	7	—	—					
	" " Egeriſcher à 18 Flaſchen	5	—	—					
	" " Spaawaſſer à 40 große Flaſchen	8	—	—					
	" " Dito à 50 kleine Flaſchen	6	—	—					
	30 Flaſchen à 4 Quart einländiſcher Brunnen, wenn die Flaſchen dazu verſteuert, zum Handel	1	—	—					
	Wenn aber jemand einländiſchen Brunnen zu eigenem Gebrauch kommen läßt, paſ-								

Rthr.

Digitized by Google

	B. C.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
	siret solcher frey, laut Ordre de An. 1749.								
Rthr.	Bücher, fremde Jüdische Bücher und Schriften, so von Juden zum Behuf ihres Gottesdienstes und anderm Gebrauch eingeführet werden	—	—	—	2	6	—	2	6
—	" " einländische dito aus Dyrenfurth von unversteuerten Materialien " "	—	—	—	—	8	—	—	8
—	" " ausländische, womit die fremde Bilderkrämer im Lande handeln, ingleichen fremde unbeschriebene und eingebundene Kaufmannsbücher	—	—	—	1	3	—	1	3
—	" " Hebräische und Rabbinische, welche von christlichen Buchhändlern und sonsten von Christen eingeführet werden, wie auch alle andere Bücher und Schriften, gebunden und ungebunden, sind accisfrey. Ingleichen zahlen zu Folge königlicher Ordre d. 28. Febr. 1754 die Calender und Landcharten, so die Academie der Wissenschaften zu Berlin nach Schlesien verschickt, weder Accise noch Zoll.								
100 Rthr.	Bücklinge " " "	1	—	—	1	—	—	1	—
	" " Speckbücklinge " "	—	—	—	2	—	—	2	—
Quart	Butter 3 Sgr. thut von 5 Quart "	—	15	—	1	—	—	—	6
—	" " Schmalzbutter 4 Sgr. von 5 Quart	—	20	—	1	—	—	—	8
Rthr.	" " in Strützeln " "	—	—	—	1	—	—	1	—
	C.								
Tonne	Cabliau, eingesalzener, à 2 Centr. "	8	—	—	1	3	—	10	—
Pfund	Cameelhaare, offene " "	1	10	—	—	6	—	—	8
—	" " " gesponnene oder gedrehete "	1	15	—	—	6	—	—	9
—	Campher " " "	1	—	—	1	3	—	1	3
Rthr.	Cannefaß, fremder, wovon das Stück feiner Cannefaß à 20-22 Ellen " "	4	—	—	2	—	—	8	—
	mittlerr Sorte " "	3	—	—	2	—	—	6	—
	der schlechte oder Judenguth "	2	15	—	2	—	—	5	—
Centr.	Capern, ordinaire " "	11	—	—	2	—	—	22	—
Rthr.	" " kleine, so in Gläsern und Fäßgen	—	—	—	2	—	—	1	—
Pfund	Cardamomum, feine " "	1	10	—	1	3	—	2	8
—	" " " ordinaire runde und lange	—	16	—	1	3	—	—	8
Schock	Carpen, große " " "	10	—	—	1	—	—	10	—

Digitized by Google

	C.	Werth der Waaren. Rth	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth	Sgr.	Den.
Schock	Carpen, mittlere	6	—	—	1	—	6	—	
—	= = kleinere	4	—	—	1	—	4	—	
Rthr.	= = extraordinair große und einzeln einkommende	—	—	—	1	—	1	—	
1000	Carten vor Tuchscheerer	1	—	—	—	6	—	—	6
Centr.	oder Scheff. Castanien, Ungarische, Mährische und Oesterreichische	3	—	—	1	3	3	3	9
—	= = große Italiänische oder Maronen	4	—	—	2	—	8	—	
Metze	Charlotten von ohngefähr 5 Schock	—	5	—	1	—	—	2	
Kiste	Citronen, Genueser oder Prager, die über Prag zu Lande einkommen, halten 500 Stück, wovon 25 pro Cent auf Fäulung gut gethan werden, bleiben also zu veraccisen 375 Stück, à 1 ¼ Den.	—	—	—	—	—	1	9	¾
—	= = ordinaire spanische und portugiesische, so über Hamburg kommen, werden zu 400 Stück angenommen, und nach Abzug 25 pro Cent wegen der Fäulung, versteuert 300 Stück à 1 ¼ Den.	—	—	—	—	—	1	1	3
	Andere vorkommende größere und kleinere Kisten und sogenannte Zulägel werden nach obiger Proportion, oder nach dem wahren Inhalt genommen, und jederzeit 25 pro Cent bonificiret, auch fremde Pommeranzen und Pommes de Chine, gleich den Citronen, wie vorstehet, versteuert. 2 Stück einländische Citronen, Pommes de Chine, Pommeranzen, sind auf 1 Stück fremde zu rechnen, und geben	—	—	—	—	—	—	—	1 ¼
Rthr.	Citronen, abgefallene unreife Citronen und Pomeranzen zum Einmachen und vor Branntewein-Destillatores	—	—	—	1	—	1	1	3
Centr.	Citronat oder Succade in Syrup	18	—	—	2	—	1	6	—
—	Citronenschalen	6	—	—	1	3	—	7	6
—	Cobaltum, Fliegenstein	10	—	—	1	3	—	12	6
Pfund	Coccinille, Cochenille	5	—	—	—	6	—	2	6
Centr.	Colophonium	4	—	—	1	3	—	5	—
Pfund	Cortex Chinae Chinae	1	—	—	1	3	—	1	3
Rthr.	Courante oder gemeine Kramwaaren, ein- und ausländische, an Bley- und Rothsteinfedern, Rötelstein, Arbeit von schlechten Horn, Knochen, schlechten Stein, Gips, Holz, ferner an gemei-								

nen,

Digitized by Google

	C. D.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
	nen Bürsten, Strohhauben und andern Waaren von Stroh, Wasserschilf, Biesen oder Bast, Fischbein, Darmseiten zu musicalischen Instrumenten, Bett- und Schreibfedern, Oblaten zum Siegeln, Feuerschwamm, Streusand, Tischlerleim, Leinkuchen, und was sonst hieher zu rechnen	—	—	—	1	—	—	1	—
	Der fremde Verkänfer aber	—	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Cubeben	—	16	—	1	3	—	—	8
	D.								
Schock	Dachschindeln 3 Sgr. thun 5 Schock	—	15	—	—	8	—	—	4
Bund	Dachsplitte à 3 Schock 3 Sgr. thun 15 Schock	—	15	—	—	8	—	—	4
Hundert	Dach- und Hohlsteine	—	15	—	—	8	—	—	4
Stein	Datteln	5	—	—	2	—	—	10	—
Rthr.	Delicatessen, als Confituren, mit Zucker oder Syrup eingemachte Sachen, Oliven, Limonien, Capern, Prunellen, Datteln, Pistatien, Pignoli, Indianische Vogelnester, Boutarque, Caviar, Soja, Assia, Trüffeln, Parmesan- und andere delicate fremde Käse, Hamburger Rindfleisch, Bonpournickel, Braunschweiger Würste, frische und marinirte Seefische, Meerkrebse, Spinnen, Speckbücklinge, frischer und geräucherter Lachs, und was sonsten hierunter zu rechnen	—	—	—	2	—	—	2	—
Rthr.	Dielen, Bohlen und Bretter und sind angeschlagen	—	—	—	—	9	—	—	9
	1 Stück eichene Bohlen oder starke Dielen 8 Ellen lang	—	15	—					
	" " Bretter vor die Tischler ꝛc. 4 Ellen lang	—	5	—					
	" " Kieferne Bohlen 7-8 Ellen lang	—	7	6					
	" " Bretter von gleicher Länge	—	5	—					
	" " Dito von 6 Ellen	—	3	—					
	" " Dito von 3 ½ bis 4 Ellen	—	2	—					
	Zwey Schalen werden bey jeder Sorte vor ein Stück gerechnet.								
Tonne	Dorsch, eingesalzener à 1 ½ Centner	6	—	—	1	3	—	7	6
Centr.	Drath, eiserner fremder	15	—	—	2	—		—	—
—	" " Iserloher von unversteuerten Material	15	—	—	—	6	—	7	6
—	" " Messingener, einländischer, Leipziger Gewichts 125 bis 127 breßlauer Pfund, wie er auf den Werken verkauft wird	28	—	—	—	8	—	18	8

Centr.

Digitized by Google

	E. F.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
	E.								
Centr.	Eisen, fremdes	4	—	—	2	—	—	8	—
—	" " einländisches	3	—	—	—	6	—	1	6
Schefl.	Erdschocken, Erdäpfel, Tartüffeln	—	20	—	1	—	—	—	8
Quart	Essig, Pariser	—	—	—	—	—	—	2	—
Schock	Eyer von Gänsen	—	20	—	1	—	—	—	8
—	" " Puten	—	15	—	1	—	—	—	6
—	" " Hüner und Enten	—	10	—	1	—	—	—	4
Mandel	" " Kiebitzen	—	10	—	1	3	—	—	5
	F.								
Rthr.	Farbeholz vor die Fabrikanten und Färbereyen und werden angeschlagen	—	—	—	—	6	—	—	6
	1 Centr. Farbe Blauholz ganz und gemahlen	4	—	—					
	" " Fernambuc	12	—	—					
	" " Gelbholz	3	—	—					
	" " Rothholz	8	—	—					
	" " Rother Sandel uugemahlen	8	—	—					
	" " derselbe gemahlen	12	—	—					
Stein	Federn, Pflaumenfedern von Gänsen	8	—	—	1	—	—	8	—
—	" " Ordinaire Bettfedern gerissene oder geschlissene	6	—	—	1	—	—	6	—
—	" " dergleichen ungerissene	3	—	—	1	—	—	3	—
100 St.	Federn oder Federposen von Gänsen, ordinaire Hamburger	—	15	—	1	—	—	—	6
—	" " " dergleichen einländische	—	5	—	1	—	—	—	2
Centr.	Feigen, trockene	4	—	—	1	3	—	5	—
Schock	Felgen oder Schienen zu Wagenrädern	1	5	—	—	6	—	—	7
—	" " zu Karren- und Pflugrädern	—	15	—	—	6	—	—	3
Rthr.	Fische, gemeine, als Karpen, Hechte, Brasen, Welse, Karauschen, Giebeln, Aalruppen, Persicken oder Bärsche, frisch, eingesalzen und getrocknet	—	—	—	1	—	—	1	—
	Der fremde Verkäufer	—	—	—	1	3	—	1	3
—	" " so weder unter gemeine noch unter Delicatessen zu rechnen, als Aale, Schnäpeln, Murainen, Zährten, Hausen, Stöhre, Stinten, Forellen, Schmerlen, Gründeln, Kreßen, Aschen, Zander, Brücken, frisch, getrocknet und eingemacht, ingleichen eingesalzener und marinirter Lachs	—	—	—	1	3	—	1	3

Pfund

Digitized by Google

	F.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Pfund	Fischbein, gerissenes langes	—	20	—	1	—	—	—	8
—	" " kurzes dito	—	15	—	1	—	—	—	9
—	" " ungerissenes	—	10	—	1	—	—	—	4
Rthr.	Fleisch, frisch, eingesalzen und geräuchert Rind- und ander Fleisch von zahmen Federvieh, der einfache Impost	—	—	—	1	8	—	1	8
	" " Dasselbe wird, wenn es in Quantität einkommt, zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Ochsen, Schweinen ꝛc. angeschlagen, und à Proportion des Stücksatzes von dergleichen Vieh zum Schlachten versteuert. Außerdem giebt								
Stück	" " Kalb- und Hammelbraten	—	15	—	1	8	—	—	10
—	" " Lammbraten	—	7	6	1	8	—	—	5
—	" " Rinderne Zunge, frisch und geräuchert 3 Sgr. 9 Den. thut von 2 Stücken	—	7	6	1	8	—	—	5
—	" " Westphälischer Schweinschinken	1	—	—	2	—	—	2	—
—	" " Uebrige ausländische, auch große einländische Schweinschinken, frisch und geräuchert	1	—	—	1	8	—	1	8
—	" " einländische mittel und kleine dito	—	22	6	1	8	—	1	3
—	" " Schweinschultern	—	12	—	1	8	—	—	8
Centr.	" " geräucherter Speck, fremd und einländisch	8	—	—	1	8	—	13	4
Pfund	Das Pfund Speck einzeln	—	2	—					
	" " Hamburger geräuchert Rindfleisch 3 Sgr. thun 5 Pfund	—	15	—	2	—	—	1	—
Centr.	" " Cervelat-Würste	18	—	—	2	—	1	6	—
Pfund	" " Braunschweigische und andere delicate gute Würste	—	6	3	2	—	—	—	5
Rthr.	" " Uebrige in Kleinigkeiten eingehendes frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch von zahmen Schlachtvieh, wovon das Pfund frisch und gesalzen zu	—	1	—					
	und das geräuchert, weil letzteres stark eintrocknet zu	—	1	6					
	anzuschlagen, der einfache Impost	—	—	—	1	8	—	1	8
—	" " Ordinaire Würste, Kuheuter, rinderne Lungenbraten, Schöpsenzungen, Kälbergeschlinge, Gänsegekröse, Kaldaunen, Herz, Leber, Köpfe, Füße und dergleichen, so nicht nach dem Gewicht, sondern Stückweise und nach der Hand verkauft zu werden pflegen, nach dem Werth	—	—	—	1	3	—	1	3

Digitized by Google

	F.	Werth der Waaren. Rth	Sgr	Den,	Vom Rthlr. Sgr.	Den	Accisesatz. Rth	Sgr.	Den.
	Vom doppelten und dreyfachen Impost des frischen Fleisches, handelt das Accisreglement.								
Quart	Flieder- oder Hollundermuß	—	4	—	1	3	—	—	2
100 St.	Fluhr- und Pflastersteine, gebrannte	1	—	—	—	8	—	—	8
Stein	Folia Lauri, Lorbeerblätter	2	—	—	1	3	—	2	6
Pfund	- - Sennae, Senesblätter	—	16	—	1	3	—	—	8
Mandel	Forellen, große ordinaire	1	—	—	1	3	—	1	3
—	- - mittlere	—	22	—	1	3	—	—	11
—	- - kleine	—	16	—	1	3	—	—	8
Rthr.	- - extraordinaire große Lachsforellen	—	—	—	1	3	—	1	3
	Frösche, wie Krebse.								
Schfl.	Futter, it. Gerberschrot von Roggen und Gerste, gemengt und ungemengt, inclusive Eingangsaccise								
	Unreiner Weitzen, Erbsen, roher Buchweitzen, Hafer, Wicken und Futterbohnen, wenn dergleichen vor das Vieh geschroten werden, zahlen nur den Eingangsimpost, weil letzterer vom Weitzen und Erbsen vorhin höher ist, und die übrigen Sorten sonsten mehr geben würden, als wenn Graupe und Grütze daraus gemacht wird.	—	—	—	—	—	—	2	10
	G.								
Rthr.	Galanterie- und andere Waaren von unversteuerten Bernstein aus denen Fabriken zu Königsberg in Preußen und Stolpe, wenn ein Atteſt von der Acciscasse dabey ist	—	—	—	—	4	—	—	4
	- - Uebrige Galanterien an Juwelen und ächten Perlen, fremden goldenen und silbernen Uhren, Etuis, Tabatiéres, reichen Blumen-Bouquets und Blumen-Palatines, gefaßte und ungefaßte Reiger- Strauß- und dergleichen theuren Federn, unächten Steinen und Perlen, Venetianischen und andern fremden Schmelzglas, Glaspaterln und Glascorallen, Leonisch Gold und Silber, nebst allen übrigen kostbaren und ordinairen Galanterien, ausgenäheter Arbeit, und neuen Kleidern ohne ächten Gold und Silber, ächt Porcellain, Mahlereyen, emaillirten Sachen auf Metall, aus theurem Holz verfertigter auch lackirter und poussirter Bildhauerarbeit	—	—	—	2	—	—	2	—

Centr.

Digitized by Google

	G.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr Sgr	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Centr.	Gallus	18	—	—	—	6	—	9	—
—	Gallmey, einländischer	1	—	—	1	3	—	2	6
Stück	Ganß, Pommerische Spickganß 15 Sgr. thut von 2 Stücken	1	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Garn, Englische Wolle zum Ausnähen	1	15	—	—	6	—	—	9
Carte	Rheinisch Wollengarn 26 Loth Breßlauer Gewicht schwer	—	10	—	—	6	—	—	2
Schock	Dachtgarn, leinen	30	—	—	—	6	—	15	—
Pfund	Roth Baumwollen Türkisch Garn	—	20	—	—	6	—	—	4
Schfl.	Gerber- und Schusterlohe, gestoßen	—	10	—	—	6	—	—	2
Centr.	Gips	—	15	—	—	8	—	—	4
Kiste	Glas, Glasscheiben, oder Tafelglas aus andern königl Provinzen à 120 Stück	6	—	—	—	8	—	4	—
100 St.	Gläserne Berliner Quart-Bouteillen	3	—	—	—	8	—	2	—
Tonne	Glätte vor die Töpfer à 5 Centr.	24	—	—	—	6	—	12	—
Rthr.	Gold, fremd Gold und silbernes ächtes Gespinnste, Drath, Lahn, Spitzen, Tressen, Balletten, Schleifen, Knöpfe und ander Brähmwerk, dergleichen in Gold- und Silberfabriken gemacht werden, ingleichen mit gutem Gold und Silber besetzte auch gestickte Arbeit, der alte Impost	—	—	—	—	5	—	—	5
	Und überdem der Aufschlag zur einländischen Consumtion 25 pro Cent, oder	—	—	—	7	6	—	7	6
	Davon sind anzuschlagen								
Pfund	goldenes Gespinnste und Drath	26	—	—					
—	silbernes dito	22	—	—					
—	goldene überlegte Bogentressen	36	—	—					
—	dergleichen glatte ordinaire	30	—	—					
—	silberne überlegte Bogentressen	32	—	—					
—	dito glatte ordinaire	26	—	—					
—	goldene Spitzen	40	—	—					
—	silberne dito	36	—	—					
—	leonisch oder unächtes Gold und silbernes Gespinnste, Drath, Tressen, Spitzen und andere Waaren aus Nürnberg	2	—	—	2	—	—	4	—
Rthr.	Die bessern sächsischen und andere leonische Tressen und Spitzen	—	—	—	2	—	—	2	—
Stück	Granatäpfel	—	—	—	—	—	—	—	1¼
Schefl.	Graupe und Grütze, und zwar einländische Weitzengraupe und Grütze vom Lande	—	—	—	—	—	—	7	6

Digitized by Google

	G.	Werth der Waaren. Rth	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Schfl.	Graupe und Grütze: Weitzen zu Graupe, wovon 1 ½ Schfl. auf 1 Schfl. Grütze gerechnet werden, incluſ Eingangsacciſe	—	—	—	—	—	—	5	—
—	" " Gerſtengraupe vom Lande, alle Hafer- und Buchweitzengrütze	—	—	—	—	—	—	6	—
—	" " Gerſte zu Graupe, wovon 2 Scheffel auf 1 Schfl. Graupe zu rechnen	—	—	—	—	—	—	3	—
—	" " Hafer zu Graupe und Grütze, wovon 4 Schfl. auf 1 Schfl. Grütze zu rechnen	—	—	—	—	—	—	1	6
—	" " Buchweitzen in Hülſen zu Grütze, wovon 3 Schfl. auf 1 Schfl. Grütze gehen; it. zu Mehl	—	—	—	—	—	—	2	—
Quart	Gründeln und Schmerlen	—	6	—	1	3	—	—	3
Pfund	Grünſpahn, undeſtillirt	—	12	—	1	3	—	—	6
—	Gummi Ammoniacum	—	12	—	1	3	—	—	6
—	Gummi Arabicum 3 Sgr. thut 2 Pfund	—	6	—	1	3	—	—	3
—	Gummi Guttae	1	—	—	1	3	—	1	3
Schock	Gurken, ordinaire grüne 2 Sgr. thut 5 Schock	—	10	—	1	—	—	—	4
Rthr.	" " ganz kleine grüne zum Einmachen	—	—	—	1	—	—	1	—
—	" " Nürnberger und andere dergleichen eingemachte Pfeffergurken oder Kümmerliage	—	—	—	1	3	—	1	3
	H.								
Stein	Haare, Pferdehaare, geſottene	2	15	—	—	6	—	1	3
—	" " dito ungeſottene	2	—	—	—	6	—	1	—
—	" " Hirſch- Kuh- Kälber- und andere ſchlechte Haare zum Pulſtern und Ausſtopfen	—	10	—	—	6	—	—	2
Stück	Häringe, friſche, ſo in Fäßgen unter einer Achtel Tonne einkommen	—	2	—	1	3	—	—	1
Metze	Hambutten oder Hainbutten, friſche unausgemachte	—	2	6	1	—	—	—	1
—	" " trockene ausgemachte	—	10	—	1	—	—	—	4
Centr.	Hanf, gehechelter	12	—	—	—	6	—	6	—
—	" " ungehechelter	4	—	—	—	6	—	2	—
—	" " dergleicheu Werk	3	—	—	—	6	—	1	6
Schfl.	Hanfkörner	1	10	—	1	3	—	1	8
Centr.	Hanföl	5	—	—	1	3	—	6	3
Pfund	Hauſenblaſe, feine	—	26	—	1	3	—	1	1
—	" " " ordinaire	—	14	—	1	3	—	—	7
Stück	Haut, rohe Ochſen- Rind- und Kuhhaut	3	—	—	—	6	—	1	6
—	" " Fall- und Abdecker-Leder	1	20	—	—	6	—	—	10

Stück

Digitized by Google

	H. I.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Stück	Haut, Bock- und Ziegenfelle	—	15	—	—	6	—	—	3
—	" " Kalb- Hammel- und Schaafselle, wie auch Lammfelle vom 1. August	—	5	—	—	6	—	—	1
—	" " Rothe Hirschhaut	1	20	—	—	6	—	—	10
—	" " Tannen Hirschhaut	1	—	—	—	6	—	—	6
—	" " Rehhaut	—	20	—	—	6	—	—	4
—	" " Wilde Schweinshaut	—	15	—	—	6	—	—	3
Rthr.	" " Rohe Elendshaut, rohe Lammfelle bis ult. Iul. und übriges hohes Fellwerk zum Gerben vor die Lederarbeiter	—	—	—	—	6	—	—	6
Sack	Häckfel, ungemengt à 1 ½ Scheffel	—	3	9	—	8	—	—	1
Centner	Heu, 10 Sgr. thut von 3 Centr.	1	—	—	—	8	—	—	8
—	" " Grummet 6 Sgr. thut von 5 Centr.	1	—	—	—	8	—	—	8
	Hohlsteine, vid. Dachsteine.								
Rthr.	Holzwaaren, als Schiffe, Kähne, und alle andere gemeine Holzwaaren, als Tischler- Rade- und Stellmacher- Böttcher- Korbmacher ꝛc. Arbeit, Backtröge, Kannen, Zobern, Mulden, Schippen, Spaden, Sensenbäumen, Eggen, Schubkarren, Dockenwerk, Drechsler- und andere Waaren von gemeinen Holz	—	—	—	1	—	—	1	—
Eymer	Honig, Pohlnischer à 1 ½ Centr.	9	—	—	1	—	—	9	—
—	" " Schlesischer à 1 ½ Centr.	9	—	—	1	—	—	9	—
Tonne	" " Ungarischer, reiner, à ⅛ Eym.	8	—	—	1	—	—	8	—
Quart	" " Gelber, einzeln, 4 Sgr. thut von 5 Quart	—	20	—	1	—	—	—	8
—	" " Weißer 6 Sgr. thut von 5 Quart	1	—	—	1	—	—	1	—
	I.								
Pfund	Indigo, in tabulis, Blatt-Indigo	—	8	—	1	3	—	—	4
—	" " übriger ordinairer, als Javanischer, St. Domingo ꝛc. vor die Färbereyen	1	10	—	—	6	—	—	8
Stein	Ingber, weißer geschabter	3	—	—	1	3	—	3	9
—	" " weißer ungeschabter	2	—	—	1	3	—	2	6
—	" " brauner	1	15	—	1	3	—	1	10½
Pfund	" " eingemachter in Syrup	—	15	—	2	—	—	1	—
Centner	Johannisbrodt oder Bockshörner	4	—	—	1	3	—	5	—
Stück	Juden- Adams- und Paradießäpfel	—	16	—	1	3	—	—	8
—	Judenpalmen 1 Sgr. thut 2 Stück	—	2	—	1	3	—	—	1

Digitized by Google

	L.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth	Sgr.	Den.
	L.								
Tonne	Laberdan, eingesalzener à 2 Centr.	8	—	—	1	3	—	10	—
Rthr.	Lack, Siegellack, feines, das Pfund à	1	—	—	1	3	—	1	3
—	" " mittleres, das Pfund à	—	15	—	1	3	—	—	7½
—	" " gemeines, das Pfund à	—	10	—	1	3	—	—	5
Stein	Lackritzensaft, Succus liquiritae hispan.	2	10	—	1	3	—	2	11
Pfund	Lachs, frischer schlesischer Oder-Lachs	—	7	6	2	—	—	—	6
—	" " Preußischer und Pommerischer frischer Lachs	—	7	6	2	—	—	—	6
—	" " Elb- und Rhein-Lachs, frischer, it. geräucherter Lachs	—	10	—	2	—	—	—	8
Centr.	" " geräucherter preußischer Lachs	12	—	—	2	—	—	24	—
Pfund	" " geräucherter pommerischer Lachs	—	5	—	2	—	—	—	4
Centr.	" " preußischer marinirter Lachs in Fäßchen zu ¼ und ⅛ Centr.	20	—	—	1	3	—	25	—
Tonne	" " eingesalzener Lachs in Häringsgebind	12	—	—	1	3	—	15	—
Mandel	Latten, doppelte Latten, geschnittene, 8 Ellen lang	—	22	6	—	8	—	—	6
—	" " Einfache dito	—	11	3	—	8	—	—	3
—	" " gerissene, welche länger sind	—	15	—	—	8	—	—	4
Centr.	Leder, Englisch, Lücker, Wiener und andere österreich- ungarisch und mährisches Pfundleder	24	—	—	2	—	1	18	—
—	" " Dubliner Leder zu Absätzen, Brand- und andern Sohlen unter leichten Schuhen	15	—	—	2	—	1	—	—
Pfund	" " Englisches Kalbleder	—	10	—	2	—	—	—	8
Centr.	Juchten, rußische, mohilower, und andere pohlnische ohne Unterschied	20	—	—	2	—	1	10	—
Bund	Leder, Saffian, à 5 Stück	4	—	—	2	—	—	8	—
Dutzend	Lederne dänische und andere fremde glasirte Manns- und Frauen-Handschuhe	2	—	—	4	—	—	8	—
Fuder	Lehm	—	7	6	—	8	—	—	2
	Zum Bau, vermöge Reglements, frey.								
Stein	Leim von Horn oder Leder	2	—	—	1	—	—	2	—
Rthr.	Leinkuchen	—	—	—	1	—	—	1	—
Centr.	Leinöl	5	—	—	1	3	—	6	3
Quart	" " einzeln 2 Sgr. 6 Den. thut 4 Quart	—	10	—	1	3	—	—	5
Scheff.	Leinsaamen, einländischer	2	—	—	1	3	—	2	6
Both	Limonien, à 8 Breßl. Eymer	20	—	—	2	—	1	10	—
Orhoft	" " dito à 4 Breßl. Eymer	9	—	—	2	—	—	18	—
100 St.	" " dito so in Kleinigkeiten einkommen	1	—	—	2	—	—	2	—
	Lorbeeren, vid. Baccae.								
	Lorbeerblätter, vid. Folia.								

Digitized by Google

	M.	Werth der Waaren. Rth	Sgr	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr.	Den.
	M.								
Pfund	Macis, Muſcatenblumen	2	16	—	1	3	—	3	2
Centr.	Mandeln, bittere und ſüße ohne Schaalen	12	—	—	1	3	—	15	—
—	in Schaalen, fremde	18	—	—	1	3	—	22	6
Rthr.	grüne	—	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Manna, ordinaires	—	16	—	1	3	—	—	8
—	Cancellata oder feine	—	26	—	1	3	—	1	1
Schock	Maraneu, friſche und eingemachte	—	10	—	1	3	—	—	5
Stück	Pommeriſche von Stargard, große friſche und trockene	—	10	—	1	3	—	—	5
Dutzend	Maſquen oder Larven, fremde	2	—	—	2	—	—	4	—
Rthr.	Materialien und Inſtrmente, ein- und ausländiſche, vor Leinweber, Tuch- Zeug- Raſch- Strumpf- und Huthmacher, auch andere Weber und Fabrikanten, an Seide, Baumwolle, Türkiſch- und ander Baumwollen Garn, Cameel- Bieber- Canin- Haaſen-Haaren, Weberſtühlen, Weberkämmen, Blätter, Tuchmachercharten, und was ſonſt hieher zu rechnen	—	—	—	—	6	—	—	6
—	Dito vor andere einländiſche Künſtler zum Verarbeiten, als Ziegen- und Menſchenhaare, Glätte vor die Töpfer, Spaniſchrohrbieſen vor die Stuhlmacher, Bein, Horn und Hornſpitzen, Hirſchhorn, Pferde- Kuh- Kälber- Hirſch- Rehhaare, item Kuhſchwänze vor die Meſſerſchmiede, Schwerdtfeger, zum Auspolſtern und andern Behuf, Dachtgarn, Flachs, Werk, und Hanf vor die Seiler, Schuſter, und zum Dichten der Kähne vor die Schiffer, roher Agath, Perlmutter, Cocos, Eben- Eiben- Cedern- Buchs-Nußbaum, und ander theuer Holz zum Verarbeiten und Auslegen	—	—	—	—	6	—	—	6
Rthr.	Mathematiſche und muſicaliſche Inſtrumente	—	—	—	1	3	—	1	3
Hundert	Mauerſteine	—	15	—	—	8	—	—	4
Rthr.	Melonen	—	—	—	1	3	—	1	3
Centr.	Meſſing, alter Bruchmeſſing	22	—	—	—	6	—	11	—
—	neuer einländiſcher	30	—	—	—	8	—	20	—
—	Drath, vid. ſub D.								
Quart	Milch, Kuhmilch 1 Kr. thut von 15 Quart	—	5	—	1	—	—	—	2

Digitized by Google

	M. N.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr.	Den.
Quart	Milch, Sahne und Compoſt oder Kumps 1 Sgr. 3 Den. thut von 2 Quart	—	2	6	1	—	—	—	1
Centr.	Minium, rother Mennig	5	—	—	1	3	—	6	3
Eymer	Moſtert, Möſtrig, öſterreichiſcher, mähriſcher und anderer fremder	6	—	—	1	3		7	6
Fäßgen	Frankfurter und anderer einländiſcher à 1 ½ bis 2 Quart	—	5	—	1	3	—	—	2½
Stück	Mühlenſtein zur Windmühle, Oberſtein oder Laufer	6	—	—	1	—	—	6	—
—	achtehalb viertelig, Oberſtein zu Waſſermühlen	4	—	—	1	—	—	4	—
—	ſieben viertelig dito	3	—	—	1	—	—	3	—
—	ſechs viertelig dito	3	—	—	1	—	—	3	—
	Die Unter- oder Bodenſteine werden halb ſo hoch angeſchlagen, wie die Oberſteine.								
Pfund	Murcheln, ſpitze trockene	—	14	—	1	3	—	—	7
—	ſchwarze ordinaire trockene	—	10	—	1	—	—	—	4
—	Muſcatennüſſe	1	20	—	1	3	—	2	1
Stück	eingemachte	—	5	—	2	—	—	—	4
Rthr.	Muſcheln, rare Seemuſcheln	—	—	—	1		—	1	3
Dutzend	Mützen, baumwollene, fremde feine	4	—	—	2	—	—	8	—
—	mittlere dito	3	—	—	2	—	—	6	—
—	ſchlechte dito	2	—	—	2	—	—	4	—
—	Rheiniſch wollene	2	—	—	2	—	—	4	—
—	Bautzener wollene ordinaire gewalkte	4	—	—	2	—	—	8	—
	N.								
Pfund	Nelken, Gewürznägelein	2	14	—	1	3	—	3	1
—	Mutternägelein	2	—	—	1	3	—	2	6
—	dito eingemachte	2	10	—	2	—	—	4	8
Stein	Nudeln, fremde, ſind zu Erreichung des Acciſeſatzes vom Weitzenmehl anzuſchlagen	1	15	—	2	—	—	3	—
	O.								
Rthr.	Obſt, fremdes und einländiſches, friſches und trockenes, der Einländer	—	—	—	1	—	—	1	—
Schock	Leipziger und andere ausgeleſene fremde große Borſtörfer und Roßmarienäpfel, 15 Sgr. thut 2 Schock	1	—	—	1	3	—		3
—	ausgeleſene große Apricoſen und Pfirſichen	—	15	—	1	—	—	—	6

Digitized by Google

	O.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Schfl.	Obst, übrige aus- und einländische Borstörferäpfel, schwarze und weiße große Herzkirschen, ordinaire Apricosen und gute Pfirsichen, Lamperts- oder rothe Nüsse, Franz- und ander Obst, der besten Sorte, frisch	3	—	—	1	—	3	—	—
—	" " Welsche und gemeine Haselnüsse	2	—	—	1	—	2	—	—
—	" " Ordinair Franzobst, Stettiner und andere gute Aepfel und Birnen, Quitten, Mispeln, Morellen, ordinaire Pfirsichen, kleine Vogel- und andere gemeine Kirschen, gute Pflaumen, und alles andere ordinaire gute Gartenobst, frisch	1	20	—	1	—	1	8	—
—	" " wilde Birnen und Aepfel, schlechte, Hunde- oder Roßpflaumen, Spillinge, Kriecheln, Schleen, und alles denselben gleichkommende frische Obst von der geringsten Sorte	—	25	—	1	—	—	10	—
Pfund	" " Trocken Ungarisch Spickobst	—	6	—	1	3	—	3	—
Schfl.	" " Gebackene Kirschen, gebackene Aepfel und Birnen, von der besten Sorte, geschälet und ungeschälet	4	—	—	1	—	4	—	—
—	" " gebackene gute Pflaumen	3	—	—	1	—	3	—	—
Centr.	" " gebackene kleine französische Pflaumen	3	—	—	1	3	3	9	—
Schfl.	" " ander gebacken gut Obst, an Aepfel, Birnen	2	20	—	1	—	2	8	—
—	" " gebackene wilde Feldbirnen und Aepfel, und ander oben benanntes Obst, von der geringsten Sorte	1	10	—	1	—	1	4	—
Stein	" " gegossene oder hart abgerührte Kirschen	2	—	—	1	—	2	—	—
—	" " dergleichen Pflaumen	1	10	—	1	—	1	4	—
Quart	" " weiche abgerührte Kirschen oder Kirschmuß, wie Butter; weich abgerührte Pflaumen aber $\frac{1}{3}$ geringer oder das Quart	—	2						
Orhoft	Oliven à 4 Eymer	16	—	—	2	—	1	2	—
Rthr.	" " süße kleine, so in Gläsern und kleinen Fäßseln einkommen	—	—	—	2	—	—	2	—
Pfund	Orleana, gelbe Farbe	—	8	—	1	3	—	—	4
	P.								
Centr.	Pech, schwarzes gemeines	1	15	—	1	—	—	1	6
—	" " weißes und gelbes, oder Harz	3	—	—	1	—	—	3	—

Centr.

Digitized by Google

	P. Q. R.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Centr.	Pfeffer, ordinairer schwarzer	30	—	—	1	3	1	7	6
—	" " ordinairer schwarzer Pfefferstaub oder Abgänge	12	—	—	1	3	—	15	—
Stein	" " Spanischer	4	—	—	1	3	—	5	—
Pfund	" " weißer und Aethiopischer langer Pfeffer	—	10	—	1	3	—	—	5
—	Pignoli, Pinien, Pinellen	—	7	6	2	—	—	—	6
Centr.	Pimstein	5	—	—	1	3	—	6	3
Pfund	Pistazien	—	15	—	2	—	—	1	—
Centr.	Pommeranzenschaalen, trockene	8	—	—	1	3	—	10	—
Pfund	" " " eingemachte	—	7	6	2	—	—	—	6
	Pottasche, vid. Asche.								
Pfund	Prunellen	—	7	6	2	—	—	—	6
Metze	Pilze, Champignons, Reißker, Steinpilzen, Gelbschwämme, frische	—	2	6	1	—	—	—	1
Pfund	" " Champignons, trockene	—	10	—	1	—	—	—	4
Metze	" " übrige getrocknete Pilze	—	7	6	1	—	—	—	3
Centr.	Pulver, Schießpulver, feines	20	—	—	1	3	—	25	—
—	" " dito gemeines	12	—	—	1	3	—	15	—
	Q.								
Pfund	Queckfilber	1	—	—	1	3	—	1	3
	R.								
Rthr.	Radix, durchgehends	—	—	—	1	3	—	1	3
Centr.	" " Angelicae	6	—	—	1	3	—	7	6
—	" " Calami, Kalmußwurzel	3	—	—	1	3		3	9
Pfund	" " Chinae 15 Sgr. thut 2 Pfund	1	—	—	1	3	—	1	3
Centr.	" " Cichori oder Wegewart	3	—	—	1	3	—	3	9
—	" " Curcumae, Gilbwurzel	16	—	—	1	3	—	20	—
—	" " Enulae, Helenii, Alandtwurzel	3	—	—	1	3	—	3	9
—	" " Gentianae albae et rubrae, Entian	6	—	—	1	3	—	7	6
—	" " Iridis Florentinae, Veil- oder Violenwurzel	22	—	—	1	3	—	27	6
—	" " Liquiritiae, Glycyrhizae, Süßholz	9	—	—	1	3	—	11	3
—	" " Pimpinellae, Biebenellwurzel	11	—	—	1	3	—	13	9
Pfund	" " Rhabarberi veri	3	—	—	1	3	—	3	9
—	" " Dito Monachorum, Münchrhabarber	—	2	—	1	3	—	—	1
—	" " Dito weiße, Mechoacanna	—	12	—	1	3	—	—	6
—	" " Rhapontici, Rhei, so der Rhabarber fast ähnlich ist	—	10	—	1	3	—	—	5
—	" " Sassaparillae	—	14	—	1	3	—	—	7

Digitized by Google

	R.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr.	Den.
Pfund	Radix Zedoariae, Zittwerwurzel	—	8	—	1	3	—	—	4
Stück	Raſch, Hamburger Cronraſch, wollen, 40 Ellen lang	12	—	—	2	—	—	24	—
Schock	Einländiſcher Futterraſch, halb wollen halb leinen 6 Viertel breit, gefärbt	8	—	—	—	4	—	2	8
—	Roher dito	6	—	—	—	4	—	2	—
—	Sommerzeug, einländiſcher, halb wollen und halb leinen, ¼ breit, gefärbt	7	—	—	—	4	—	2	4
—	Dito roher	6	—	—	—	4	—	2	—
—	Dergleichen Sommerzeug 1 Elle breit	5	—	—	—	4	—	1	8
Rthr.	Rauch- oder Pelzwerk, feines oder hohes vor die Kürſchner, an Zobeln und Zobelſchwänzen, Tieger- Leoparden- Pantherthier- Löwen- weißen und ſchwarzen Bären- Luchs- und Luchskatzen- Bieber- Schwanen- weißen, ſchwarzen, blauen und Creutz-Füchſen oder Momorken, Vielfraß, Hermelin, weißen und andern guten podoliſchen Wolfs- Indianiſchen Marder- Ilſter- und Otter-Häuten, perſianiſchen und aſtracaniſchen Schmoſchen, alle Nerze, und was von Rauchwerk ſonſt dieſen Sorten gleich kommt, auch alle einländiſche von dergleichen Fellwerk gemachte Arbeit	—	—	—	1	3	—	1	3
—	Gemeines Rauchweek, an Grieß- und rothen Landfüchſen, Seeratzen, wilden Katzen oder Genotten, däniſchen, ſchottiſchen, ungariſchen und andern gemeinen ſchwarzen und weißen Schmoſchen, ausgearbeiteten Schaaffellen mit Wolle, Land-Fiſchotter, braunen Bären-Seehund, grauen ordinairen Wolfs- gemeinen Baum- und Steinmarder- Ilſter- weißen und ordinairen Haaſen- Hamſter- Murmelthier- Dachs- Canin-Fellen, allen Schuppen, Fehe-Futter und Grauwerk, und was ſonſt unter gemeines Rauchwerk gerechnet werden kann, beſonders wenn dergleichen ebenfalls im Lande fällt, ingleichen alle einländiſche gemeine Kürſchnerarbeit	—	—	—	1	—	—	1	—
	In dubio wird das Rauchwerk nach dem höchſten Satz genommen.								

Centr.

Digitized by Google

	R. S.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Centr.	Reiß	5	—	—	1	3	—	6	3
Stein	Röthe	1	—	—	—	6	—	—	6
Centr.	Röthel, Rothstein	3	—	—	1	—	—	3	—
Schock	Rohr zum Gipsen und Decken, gleich dem Stroh	2	—	—	—	8	—	1	4
Centr.	Rotscheer, oder Tonnenfisch, kommt gemeiniglich in Tonnen ein	3	16	—	1	3	—	4	5
—	Rosinen, große, oder Cibeben	6	—	—	1	3	—	7	6
—	" " kleine, oder Corinthen, welche in Bothen einzukommen pflegen	5	—	—	1	3	—	6	3
—	" " Italienische Weinbeeren, kommen gemeiniglich in Ballen ein	6	—	—	1	3	—	7	6
—	" " Franz- oder Korbrosinen in Trauben	12	—	—	1	3	—	15	—
Centr.	Rübenoel	5	—	—	1	3	—	6	3
	S.								
Centr.	Saflor vor die Färbereyen	25	—	—	—	6	—	12	6
Pfund	Safran, österreichischer	8	—	—	1	3	—	10	—
—	" " aller übrige ohne Unterschied	5	—	—	1	3	—	6	3
—	Sal Ammoniacum, Salmiac	—	12	—	1	3	—	—	6
—	" Anglicum, Sal Epsonii	—	8	—	1	3	—	—	4
—	" Carlsbader Salz	2	—	—	1	3	—	2	6
—	" Egrisch Salz	1	—	—	1	3	—	1	3
—	" Bittersalz	—	12	—	1	3	—	—	6
Centr.	Salpeter	15	—	—	1	3	—	18	9
Pfund	Sardellen	—	7	6	2	—	—	—	6
—	Sallaparilla, vid. Radix.								
Centr.	Sassafras	4	20	—	1	3	—	5	10
—	Scharte, ein Färbekraut	1	15	—	—	6	—	—	9
Quart	Scheidewasser 15 Sgr. thut 2 Quart	1	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Schiedgelb, eine Mahlerfarbe	—	8	—	1	3	—	—	4
Stück	Schildkröte, große	—	4	—	1	3	—	—	2
—	" " " kleine	—	2	—	1	3	—	—	1
Centr.	Schlieff zur schwarzen Farbe	1	—	—	1	3	—	1	3
—	Schmack, Ruß	4	—	—	—	6	—	2	—
	Schmalz, Schweinschmalz, wie Butter.								
	" " Gänseschmalz, wie Schmalzbutter.								
Pfund	Schmeer, altes, ingleichen Kammfett 2 Sgr. thut von 5 Pfund	—	10	—	1	—	—	—	4
Quart	Schmerlen oder Gründeln	—	—	6	1	3	—	—	3
Centr.	Schmirgel	4	10	—	1	3	—	5	5

Digitized by Google

	S.	Werth der Waaren. Rth	Sgr	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr	Den.
Mandel	Schnapel, geräuchert, ein Fiſch	2	—	—	1	3	—	2	6
Schock	Schnecken, ungariſche	—	10	—	1	3	—	—	5
—	= = übrige ordinaire große Gartenſchnecken	—	5	—	1	3	—	—	2½
—	= = kleine dito	—	2	6	1	3	—	—	1¼
—	Schollen, trockene 15 Sgr. thut von 2 Schock ſolche kommen in ſogenannten Roſen ein, deren jede 20 Stück hält.	1	—	—	1	3	—	1	3
Schfl.	Schoten, grüne Gartenſchoten, oder Erbſen	1	10	—	1	—	—	1	4
—	= = grüne Feldſchoten oder Erbſen	1	—	—	1	—	—	1	—
Pfund	Schwämme zum Waſchen und Baden	—	20	—	1	3	—	—	10
Stein	= = Feuerſchwamm	1	—	—	1	—	—	1	—
Centr.	Schwefel, gelber	4	—	—	1	3	—	5	—
Pfund	= = Einſchlag zu den Weinfäſſern	—	10	—	1	3	—	—	5
Stein	Schweinborſten vor die Bürſtenbinder	2	—	—	—	6	—	1	—
Carte	Seite, Floret- Flock- und Flittſeide	4	—	—	—	6	—	2	=
Pfund	= = rohe Seide	4	—	—	—	6	—	2	—
Carte	= = feine Spinnſeide	10	—	—	—	6	—	5	—
—	= = ſchwarze Seide	9	—	—	—	6	—	4	6
—	= = couleurte andere Seide Die Carte hält 2 Pfund 10 bis 12 Loth.	10	—	—	—	6	—	5	—
Centr.	Seife, fremde, grüne und ſchwarze	8	—	—	3	8	—	29	4
Stein	= = Venetianiſche, ſpaniſche, ungariſche und andere dergleichen fremde Seife	3	—	—	2	—	—	6	—
—	= = andere gemeine fremde	1	15	—	2	—	—	3	—
Rthr.	Semen durchgehends	—	—	—	1	3	—	1	3
Stein	= = Amomi veri, Engliſch Gewürz	6	—	—	1	3	—	7	6
—	= = Aniſi communis, Anies, fremder	1	—	—	1	3	—	1	3
Metze	= = einländiſcher 5 Sgr. thun 4 Metzen	—	20	—	1	3	—	—	10
—	= = Canarienſe, Canarienſaamen 5 Sgr. thun 4 Metzen	—	20	—	1	3	—	—	10
Stein	= = Carvi, kurzer Kochkümmel, fremd	1	—	—	1	3	—	1	3
Metze	= = dergleichen einländiſcher, 4 Pfund	1	—	—	1	3	—	1	3
Stein	= = Coriandri, fremder	1	—	—	1	3	—	1	3
Schfl.	= = einländiſcher	2	—	—	1	3	—	2	6
Centr.	= = Cumini, langer Suppenkümmel	12	—	—	1	3	—	15	—
—	= = Foeniculi, Fenchel, fremder	8	—	—	1	3	—	10	—
Metze	= = einländiſcher	—	6	—	1	3	—	—	3
—	= = Foeni graeci, Bockshornſaamen	—	6	—	1	3	—	—	3
Centr.	= = Nigellae, ſchwarzer Kümmel, fremd	7	—	—	1	3	—	8	9
Metze	= = einländiſcher 4 Metzen	—	20	—	1	3	—	—	10

Metze

Digitized by Google

	S.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Metze	Semen Papaveris, Mohnsaamen	—	8	—	1	3	—	—	4
—	" " Sinapi, Senfkörner, weiße und ordinaire	—	16	—	1	3	—	—	8
	Senesblätter, vid. Folia.								
Faß	Sensen, Steyermärkische, à 1000 Stück "	125	—	—	2	—	8	10	—
—	Sicheln, Steyermärkische, à 2000 Stück "	125	—	—	2	—	8	10	—
	Siede, vid. Häcksel.								
	Siegellack, vid. Lack.								
Rthr.	Spanische Röhre " " "	—	—	—	1	3	—	1	3
—	Sparges, Spargel " "	—	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Sperma Ceti, Wallrath " "	—	16	—	1	3	—	—	8
—	Sprotten " " "	—	5	—	2	—	—	—	4
Ring	Stabholz, als Orhoft- Pipen- und Tonnenholz, zur auswärtigen Handlung " "	4	—	—	1	3	—	5	—
	Ein Ring Stabholz hält 4 Schock, und werden 3 Ringe Orhoftholz gegen 2 Ringe Pipenholz, und 2 Ringe Tonnenholz auf 1 Ring Pipenholz gerechnet.								
Centner	Stahl, Steyermärkisch, langes in Bürden "	6	—	—	—	8	—	4	—
—	Stockfisch " " "	5	—	—	1	3	—	6	3
Schock	Stroh " " " "	2	—	—	—	8	—	1	4
Faß	Strohmesser, Steyermärkische, à 1000 Stück "	150	—	—	2	—	10	—	—
Rthr.	Strümpfe, seidene, wollene und baumwollene, fremde " " "	—	—	—	2	—	—	2	—
—	" " Zwirnene dito " "	—	—	—	4	—	—	4	—
	wovon anzuschlagen:								
	1 Paar seidene Mannsstrümpfe, englische, italiänische, und alle fremde lange von der besten Sorte " "	3	15	—					
	" " dito kurze " "	2	20	—					
	" " andere fremde lange "	2	20	—					
	" " dito kurze " "	2	5	—					
	" " Frauenstrümpfe, ordinaire "	1	5	—					
	" " Floretseidene Mannsstrümpfe "	1	20	—					
	" " dito Frauenstrümpfe "	—	25	—					
	" " Wollene gemeine Rhein - Mannsstrümpfe, fremde " "	—	15	—					
	" " Dergleichen Frauenstrümpfe "	—	7	6					
	" " Gewalkte Bautzner Mannsstrümpfe, lange " " "	—	22	6					
	" " Dergleichen kurze "	—	15	—					

Digitized by Google

	S. T.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr.	Den.
Rthr.	Strümpfe, 1 Paar dito Frauenſtrümpfe	—	10	—					
	" " Bieberhaarne Mannsſtrümpfe, lange	1	15	—					
	" " Dergleichen kurze	1	5	—					
	" " Dergleichen Frauensſtrümpfe	—	20	—					
	" " Baumwollene ganz feine lange Mannsſtrümpfe	1	—	—					
	" " mittlere	—	20	—					
	" " dito ſchlechte	—	10	—					
	" " ganz feine Frauensſtrümpfe	—	15	—					
	" " dergleichen mittlere	—	10	—					
	" " dergleichen ſchlechte	—	7	—					
	" " Zwirnene ordinaire Unterziehſtrümpfe	—	10	—					
Centner	Syrup, brauner	3	—	—	1	3	—	3	9
	T.								
Stein	Talch, geſchmolzener	2	—	—	—	6	—	1	—
—	" " ungeſchmolzener	1	15	—	—	6	—	—	9
—	" " Lichte, fremde	2	10	—	2	—	—	4	8
	Tartüffeln, vid. Erdſchocken.								
Centr.	Terpentin, gemeiner	4	—	—	1	3	—	5	—
—	" " Oel	10	—	—	1	3	—	12	6
Achtel	Theer, à 190 bis 200 Quart	5	—	—	1	—	—	5	—
Rthr.	Thiere, als Affen, Meerſchweine ꝛc.	—	—	—	1	3	—	1	3
Centr.	Thran	5	—	—	1	3	—	6	3
	Die Tonne hält 2 ½ Centner, das Quartal oder Quardel ſchwediſchen Thran aber 2 Tonnen.								
Pfund	Trüffeln, trockene	1	—	—	2	—	—	2	—
Elle	Tuch, Spaniſch, Engliſch, Franzöſiſch und Venetianiſch Tuch, der beſten und feinſten Sorte	3	10	—	2	—	—	6	8
—	" " Leidner und ander fein holländiſch	2	—	—	2	—	—	4	—
—	" " Ackner, Verviers, Eupner und andere Tücher aus der Gegend, breite, ſogenannte 11 viertlige	1	20	—	2	—	—	3	8
—	" " Dergleichen ſchmales unter 10 Viertel breit	1	10	—	2	—	—	2	8
Stück	" " Görlitzer, 30 Ellen lang, 2 ¼ breit	24	—	—	2	—	1	18	—
—	" " Laubner, 27 ½ Ellen lang, 2 ¼ breit	16	—	—	2	—	1	2	—
—	" " einländiſches Tuch, 50 Ellen lang, und Trodelboy, 60 Ellen lang, aus unaccisbaren Orten von unverſteuerter Wolle	—	—	—	—	—	—	1	10

Stück

Digitized by Google

	T. U. V.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr	Den.	Vom Rthlr. Sgr	Den.	Accisesatz. Rth	Sgr.	Den.
Stück	Tuch, einländisches 36 bis 40 Ellen lang	—	—	—	—	—	—	1	6
—	dito 30 Ellen lang, und breiter Futterflanel 40 Ellen lang	—	—	—	—	—	—	1	3
—	einländischer Frieß vom Lande aus unversteuerter Wolle	—	—	—	—	—	—	1	3
—	dergleichen einländisches Tuch 2 Ellen breit, 32 Ellen lang, wie auch schmaler Boy und schmaler Futterflanell	—	—	—	—	—	—	1	—
—	dergleichen ganz wollene Rasche	—	—	—	—	—	—	—	8
	Die Accise von diesen einländischen Tüchern wird als Wolle unter den Satz à 8 Den. per Stein berechnet.								
	U.								
Quart	Ungarisch Wasser	—	20	—	1	3	—	—	10
	V.								
Rthr.	Victualien, gemeine aus- und einländische an Honig, Fischen, Butter, Eyern, Obst, Gartengewächs, und dergleichen Eßwaaren, der Einländer, es sey zur Handlung oder Consumtion	—	—	—	1	—	—	1	—
—	Von dergleichen Victualien der fremde Verkäufer in und außer Jahrmarktszeit	—	—	—	1	3	—	1	3
	Emder, Hollsteinischer, Danziger und Thornischer Käse, Hollsteinische Butter, Leipziger Borstörfer ꝛc. Aepfel, gebackene französische Pflaumen, grüne oder frische Mandeln, trocken ungarisch Spickobst, wie solches in Schachteln einzukommen pfleget, Möstrich, Nürnberger Pfeffergurken, Schildkröten, Gartenschnecken, Spitzmurcheln, die sub Lit. F. benannte Fische, und was sonst nach diesem Tarif weder unter gemeine Victualien, noch unter Delicatessen zu rechnen, zur Consumtion	—	—	—	1	3	—	1	3
Rthr.	Vitriolum, Vitriol zu den Färbereyen	—	—	—	—	6	—	—	6
Centr.	Anglicanum, Englischer Vitriol, item schwarzer Vitriol	2	10	—	—	6	—	1	2
—	dito weißer	10	—	—	—	6	—	5	—
—	Salzburger	8	—	—	—	6	—	4	—
—	Sächsischer	6	—	—	—	6	—	3	—

Digitized by Google

	V. W.	Werth der Waaren. Rth.	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
Pfund	Vitriolum, Cyprischer, blauer	—	8	—	1	3	—	—	4
Centr.	" " Schlesischer	3	—	—	—	6	—	1	6
Rthr.	Vogel, alle lebendige rare und Gesangvögel, als Papagoyen, Canarienvögel, Nachtigallen, Hänflinge ꝛc.	—	—	—	1	3	—	1	3
	W.								
	Wachholderbeeren, vid. Baccae.								
Quart	Wachholdermuß	—	4	—	1	3	—	—	2
Stein	Wachs, gelbes, fremd und einländisch	6	—	—	—	6	—	3	—
Pfund	" " gelbe Wachslichter, fremde	—	10	—	2	—	—	—	8
—	" " dito einländische, 10 Sgr. thut von 3 Pfund	1	—	—	—	8	—	—	8
Schfl.	Wassernüsse	—	20	—	1	—	—	—	8
Centr.	Weinstein, ordinairer aus Ungarn und andern österreichischen Landen	9	—	—	—	6	—	4	6
Pfund	" " Cristall, Cremor tartari, präparirter Weinstein	—	4	—	1	3	—	—	2
Faß	Wayd, à 2 ½ Centr. brutto, Langensalzer und Erfurther	10	—	—	—	6	—	5	—
Rthr.	Wildbraten und Fleisch und werden angeschlagen:	—	—	—	2	—	—	2	—
	1) Von einem starken Rothhirsch, dergleichen Spießer, ingleichen Alt- und Schmalthier								
	Eine Keule oder Hinterzimmer	1	15	—					
	Ein Rückbraten oder Vorderzimmer, it. Vorderblatt oder Bug	—	25	—					
	Vom Rothhirschkalb geben dergleichen Braten die Hälfte.								
	2) Von einem wilnen Schwein, Bache oder Keiler								
	Der Kopf	1	15	—					
	Das übrige wie sub No. 1. und geben die Braten von Frischlingen die Hälfte.								
	3) Von Tannenhirsch und dergleichen Schmalthier								
	Eine Keule oder Hinterzimmer	1	—	—					
	Ein Rückbraten oder Vorderblatt	—	17	6					
	Dergleichen vom Tannenhirschkalbe zur Hälfte.								
	4) Vom Rehe								
	Eine Keule und Rücken	—	25	—					

Ein

Digitized by Google

	W. Z.	Werth der Waaren. Rth	Sgr.	Den.	Vom Rthlr. Sgr.	Den.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.
	Ein Vorderblatt	—	10	—					
	Was aber von dergleichen Wildpret zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stücken einkommt, wird à proportion des Imposts vom ganzen Stück versteuert.								
	Nierenbraten und ander Wild-Kochfleisch in Kleinigkeiten, sind nach dem Werth, mit zu veraccisen, und das Pfund Kochfleisch anzuschlagen zu	—	—	—	2	—	—	2	—
		—	1	3					
Centr.	Wißmuth	24	—	—	1	3	1	—	—
	Z.								
Fäßgen	Zärthen	1	—	—	1	3	—	1	3
Pfund	Zimmet, brauner	1	20	—	1	3	—	2	1
—	weißer	—	6	—	1	3	—	—	3
Centr.	Zink	30	—	—	—	8	—	20	—
—	Zinn, Englisches, Sächsisches und Böhmisches	24	—	—	—	8	—	16	—
Pfund	gearbeitetes	—	10	—	2	—	—	—	8
—	alt Zinn 5 Sgr. thut 6 Pfund	1	—	—	—	8	—	—	8
—	Zinnober	1	6	—	1	3	—	1	6
Pfund	Zuckerbäckerwaare, als gegossene Zuckerpuppen, eingemachte Früchte, candirte und überzogene Waaren, welche noch nicht unter andern Speciebus nahmentlich aufgeführet sind	—	7	6	2	—	—	—	6
Schfl.	Zwiebeln, gemeine, a)	—	20	—	1	—	—	—	8

a) Man hat in diesem Accisetarif, der sich im 6ten Bande der schlesischen Landesordnungen, p. 248. u. f. befindet, diejenigen Sätze ausgelassen, so bereits in den gedruckten Accise-Extracten umständlich enthalten sind. Da ich nun in dem folgenden Art. Acciseverwaltung, einen solchen Accise-Extract beybringen werde; so können aus demselben die abgehenden Sätze ersehen werden. Sonst ist noch anzumerken, daß in diesem Accisetarif und Extract alles Maaß und Gewicht von schlesischem Maaß und Gewicht, die Accisesätze aber von Reichsthalern, Silbergroschen und Denar, wovon 12 Denar auf 1 Sgr. und 30 Sgr. auf einen Rthr. gehen, zu verstehen sind.

Digitized by Google

Acciseverwaltung.

Inhalt.

§. 1-5. Von Verpachtung der Accise. §. 6. 7. Von Verwaltung derselben. §. 8. Von der Acciseexpedition. §. 9. Von den Accisebuchhaltern, §. 10. Acciseeinnehmern, §. 11. Accisinspector, §. 12. Calculator, §. 13. Controlleurs. §. 14 Cassirer, §. 15. Accise-Waareninspector, §. 16. Controlleurs in den Vorstädten, §. 17. Von den Mühlenwagen und Mühlenwagemeister, §. 18. Weinvisirer, §. 19. Accis waarenbeschauer, §. 20. Accise-Postbeschauer, §. 21. Accisdiener, §. 22. Thor- und Holz-Visitatores, §. 23. Formular eines Accise Extracts.

§. 1.

In dieser Abhandlung wollen wir zeigen, wie die Accise auf eine mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmende Art dirigiret und verwaltet werden muß. Zuvor wollen wir aber noch die Frage untersuchen, ob es nützlich und rathsam sey, die Accise in einem Staate zu verpachten? und hier muß ich sogleich meine Meynung offenherzig heraus sagen, wie ich nemlich glaube, daß diese Verpachtung mit denen guten und ächten Policey- und Cameralgrundsätzen ohnmöglich bestehen könne. Ich will meine Gründe anführen; man prüfe sie; ich hoffe, man wird mir Beyfall geben.

§. 2.

I. Ist schon anderwärts gezeiget worden, a) daß der Hauptzweck der Accise auf die Beförderung der Commercien und Gewerbe gehen, und diese daher zu solchem Ende gehörig eingerichtet seyn muß. Dieser Endzweck kann nicht vollkommen erreichet werden, und man wird in der Direction der Commercien und Gewerbe alle Augenblick gehindert werden, wenn die Accise verpachtet ist. Es erfordern nemlich nicht selten die Umstände und die Wohlfahrt des Staats, daß ein und andere Acciseſätze heruntergesetzet, oder aber erhöhet, oder auch wohl ganz und gar aufgehoben und die Waaren von der Accise gänzlich befreyet werden müssen. Nun wird zwar der Pachter der Accise mit der Erhöhung der Acciseſätze allemal wohl zufrieden seyn, weil ihm dieselbe seine Einkünfte vermehret; desto mehr aber wird er schreyen, wenn einige Acciseſätze vermindert oder gar aufgehoben werden sollen. Er wird sich auf den Pachtanschlag, den man bey der Verpachtung zum Grunde geleget, berufen, und, wenn durch eine neue Einrichtung sich dabey ein Ausfall ereignet, einen Nachlaß an seinem Pachtgelde verlangen. Die Cammer wird sich also bey jeder Abänderung des Acciſetarifs vermüßiget sehen, deshalb mit dem Pachter vorhero Rücksprache zu nehmen, welches nothwendig eine Hinderniß und Beschwerlichkeit in der Direction der Accise zum Besten des Nahrungsstandes nach sich ziehen muß. Wird hingegen die Accise verwaltet; so ist ein jeder Wink der hohen Landescollegien ein Befehl und Gesetz, denen ein jeder ohne Widerspruch nachzuleben verbunden ist. Eben diese uneingeschränkte Freyheit der Regenten bey der Accise, ist mit eine Veranlassung gewesen, daß man dieselbe, neben dem eingeschränkten Zollwesen, in Teutschland eingeführet hat. Warum will man sich denn vom neuen durch die Verpachtung der Accise, die Hände selbst binden?

a) S. den Art. Accise.

§. 3.

II. Ist nicht abzusehen, was die Cammer bey Verpachtung der Accise vor einen Vortheil erlangen

erlangen kann. Sie kann von dem Pachter nicht mehr Pachtgeld fordern, als die Acciseeinkünfte, nach einem gemachten Anschlage, bisher jährlich betragen haben. Der Pachter selbst will leben; er muß eben so viel Bedienten darauf halten, als bisher die Cammer darauf gehalten hat; und kann also hier keine Ersparung machen. Will die Cammer mehr Pachtgeld verlangen, als die Accise bisher eingetragen hat; so ist es unmöglich, daß ein Pachter solche harte Bedingung eingehen kann, wenn er nicht die Accisegesätze und Verordnungen außer Augen setzt, oder sonst durch allerley Griffe und Exactionen das Publicum bedrücket, und mithin denen Commercien und Gewerben den größten Nachtheil zufüget. Kann aber wohl dieser Nachtheil durch dasjenige, was die Cammer etwa durch die Verpachtung an Einkünften mehr erhält, ersetzet und wieder gut gemacht werden? Wenn also ein Cammercollegium nur dieses einzige beherziget, so wird es niemals auf eine Verpachtung der Accise verfallen.

§. 4.

III. Man pfleget zwar zu Vertheidigung der Acciseverpachtung einzuwenden, daß dadurch die Acciseeinkünfte des Staats, die an sich so ungewiß wären, gewiß gemachet würden, welches in dem allgemeinen Wirthschaftsetat des Hofes, und in denen zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von großem Nutzen sey. Nun kann man zwar die Regel gar nicht läugnen, daß man alle Einkünfte des Staats, so viel möglich, gewiß zu machen suchen müsse. Allein, alle solche besondere Regeln können unmöglich anders verstanden werden, als in so weit sie mit der Natur und dem Endzwecke der Sache, besonders aber mit dem allgemeinen Grundsatze der Regierungswissenschaft, nemlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abfließenden Cameralgrundregeln übereinstimmen. Es können aber auch die aus der Accise fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmet werden, wenigstens so weit es zu dem allgemeinen Wirthschaftsetat nöthig ist; wenn nämlich die Einkünfte verschiedener Jahre zusammen genommen, und durch einen Durchschnitt eine daraus gezogene mittlere Summe, als die Einkünfte des folgenden Jahres, festgesetzet werden. Man hat also zu Erlangung dieser Gewißheit, die Verpachtung der Accise gar nicht nöthig.

§. 5.

IV. Die Verhinderung der Unterschleife bey der Accise ist eine Sache, worauf man vornemlich sein Augenmerk richten muß. Wie will man aber bey der Verpachtung die Unterschleife der Acciſebedienten, die denen Commercien und Gewerben so nachtheilig sind, verhüten. Der Acciſepachter will nicht allein sein Pachtgeld herausbringen, sondern er will auch leben, ja er will auch dabey noch gewinnen. Will er seinen Endzweck erreichen; so muß er sich allerley Griffe, Mittel und Wege bedienen, um von denen Acciſanten eine höhere Accise zu erlangen, als in dem Tarif vorgeschrieben ist. Dieses kann er ohne Beyhülfe der Acciſebedienten nicht ins Werk setzen; und wenn diese ihm darzu behülflich seyn sollen; so muß er auch ihnen hinwiederum verstatten, sich allerhand Vörtelgen machen zu dürfen. Auf diese Art muß die Accise nothwendig so hoch in die Höhe getrieben werden, daß sie das Publicum nicht mehr ertragen kann, und die natürliche Folge davon kann keine andere seyn, als daß die Commercien und Gewerbe zu Grunde gehen.

§. 6.

Wir kommen nunmehr auf die Verwaltung der Accise; und da müssen wir zuforderst anmerken,

merken, daß es in vielem Betrachte rathſam iſt, dieſelbe mit den Cammercollegien zu verbinden, nicht aber eigene Acciscollegia anzuordnen; es ſey denn, daß die Verfaſſung des Landes ſolches aus verſchiedenen Umſtänden nothwendig machet. Alſo iſt in Sachſen ein beſonderes Generalacciscollegium, welches immediate an den Landesherrn und deſſen geheimes Cabinet, zugleich aber auch an das Geheimerathscollegium gewieſen iſt, und in vorkommenden Fällen mit der Cammer und denen übrigen Landescollegien communiciret. Es beſtehet aus einem Generalaccisdirector als Präſidenten, 4 ordinairen und 2 extraordinairen Accisräthen, und verſchiedenen Subalternen bey den Expeditionen. a) In denen königlichen preußiſchen Staaten iſt die Generalaccise- und Zolladminiſtration oder Regie mit einander vereiniget, und gehöret zum vierten Departement des General-Directorii, daher der Geheime-Etatsminiſter dieſes Departements als Chef bey der General-Accise und Zolldirection präſidiret. Die Regie beſtehet aus 4 Financiers und Regiſſeurs Generaux, welche das Acciſeweſen aller Provinzen adminiſtriren, die zu dem Ende in gewiſſe Departements unter ihnen vertheilet ſind. Sodann gehöret darzu eine eigene geheime Canzley, eine Regiſtratur, die Rechnungscontrolle, und die General- Accise- und Zollcaſſe. Außerdem befinden ſich noch dabey verſchiedene Directeurs de Correſpondence zu denen Departements der Regiſſeurs Generaux. Ueber die beſondere berliniſche Accise- und Zollcammer führen ein Director, Unterdirector und Generalinſpector die Direction, und ſtehen unter dem Generaldirectorio und der Generalaccise- und Zolladminiſtration. In denen beſondern königlichen Staaten und Provinzen hängen die Acciſecammern oder Aemter von der Krieges- und Domainencammer ab, und haben gemeiniglich einen Krieges- und Domainenrath oder Steuerrath und Commiſſarium loci zum Director, welche in allen wichtigen Fällen an die Cammer berichten und ſich von derſelben die nöthigen Verhaltungen ausbitten müſſen; und eben dieſes thun hinwiederum die Cammercollegia bey dem Generaldirectorio und der Generalaccise- und Zolladminiſtration. Auf dieſe Art befindet ſich das Acciſeweſen mit dem Finanz- und Cameralweſen in einer beſtändigen genauen Verbindung, ohnerachtet die Generalaccise- und Zolladminiſtration ein beſonderes Collegium formiret, weil dieſes allemal von dem höchſten allgemeinen Landescollegio, ſo die Policey- Finanz- und Cameralangelegenheiten des ganzen Landes dirigiret, nemlich dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio zu Berlin abhänget. Jedoch hat keine Cammer mit denen Defraudationen, Vergehungen der Acciſebedienten, und denen Unterſuchungen und Beſtrafungen in dieſen Fällen, mehr etwas zu thun; ſondern es ſind Statt der Cammern und deren Juſtitiariorum, zu denen in den Zoll- und Acciſeangelegenheiten erforderlichen richterlichen Entſcheidungen, ſowohl zu Berlin ein Ober- Accise- und Zollgericht, unter dem Präſidio eines Juſtizminiſters, aus 4 geheimen Ober- Accise- und Zollgerichts-Räthen beſtehend, als auch in jeder derer königlichen Provinzen, ein Provincial- Zoll- und Acciſegericht, ſo aus einem Richter und einem Actuario beſtehet, errichtet worden. Sie haben eine alleinige und ausſchließende Gerichtsbarkeit in allen, die Unterſuchung und Entſcheidung aller Uebertretungen der Accise- und Zollgeſetze angehenden Sachen, nach der ihnen ertheilten Vorſchrift; b) ſie ſind in dieſem ihren Officio weder dem General-Directorio, noch demjenigen Miniſter deſſelben, dem das Accise- und Zolldepartement anvertrauet iſt, und noch weniger der Accise- und Zoll-Adminiſtration unterworfen, und dürfen von keinem derſelben einige Befehle annehmen.

a) S.

Digitized by Google

a) S. Plan des Churſächſiſchen Generalacciſecollegii, in Hrn. D. Schrebers neuen Sammlung, 4. Theil, p. 695. u. f.

b) S. Königl. Preuſſ. Reglement vor die in Acciſe- und Zollſachen beſtellte beſondere Richter, und wie ſelbige verfahren ſollen, vom 11. Jun. 1772.

§. 7.

Man wird, ohne mein Erinnern, von ſelbſt leicht einſehen, daß es bey einer ſolchen Generalacciſe- und Zolladminiſtration hauptſächlich auf eine ganz genaue Kenntniß aller Manufacturen und Fabriken, und überhaupt des geſammten Nahrungsſtandes im Lande, und der Beſchaffenheit der in- und ausländiſchen Commercien, ankommt. Ohne dieſe Kenntniß kann ein ſolches Collegium nicht wiſſen, was vor Waaren dem Staate nöthig oder entbehrlich, nützlich oder ſchädlich ſind, und mithin, welche Waaren mit einer hohen, mittlern oder niedrigen Acciſe beleget, oder von der Acciſe ganz und gar befreyet werden müſſen; und ohne die Kenntniß der Commercien iſt dieſes Acciscollegium nicht im Stande einen Acciſetarif gehörig einzurichten, denn hierzu werden die Preißcouranten aus denen vornehmſten Handelsplätzen, inſonderheit aus denenjenigen, mit welchen die Kaufleute des Landes den meiſten Handel treiben, erfordert. Eine Generalacciſeadminiſtration muß demnach mit ſolchen Räthen beſetzet ſeyn, welche dieſe Kenntniſſe und Wiſſenſchaften in keinem geringen Grade beſitzen, und dieſelbe durch eine beſtändig unterhaltene Correſpondenz immer mehr und mehr erweitern und vollkommener zu machen geſchickt ſind. Hierzu wird freylich mehr erfordert, als ein bloßer Acciſeeinnehmer, der nur die Acciſeordnung und den Tarif im Kopfe hat, leiſten kann.

§. 8.

Was nun die Acciſeexpedition ſelbſt anbetrifft; ſo kommen dabey verſchiedene Bedienten vor, deren einige zu dieſer Expedition, andere aber als Unterbediente zur Viſitation und Aufſicht auf die Acciſanten, damit die Unterſchleiſe verhütet werden, beſtimmet ſind. Die Acciſeordnung ſammt dem Tarif, und die beſondere Inſtruction, die ein jeder bey Antritt ſeines Amts enthält, dienen ihnen zur Vorſchrift ihrer Pflichten und Obliegenheiten. Alle haben die allgemeine Pflicht auf ſich, dem ihnen vorgeſetzten Accisdirector, in allem demjenigen, was ihres Amts iſt, und ihnen deshalb aufgetragen und anbefohlen wird, ſchuldige Folge, Gehorſam und Reſpect zu erweiſen, und ſich hierunter alles Eigenſinns und Widerſpenſtigkeit gänzlich zu enthalten, ohne Vorwiſſen des Accisdirectors die geſetzte Amtsſtunden nicht zu verſäumen, noch weniger ohne ſeine oder der Cammer Permiſſion zu verreiſen, oder über die erhaltene Zeit des Urlaubs wegzubleiben, die Acciſanten nicht zu übereilen, noch durch verfängliche Induction zum Schein einiger Unrichtigkeit und Defraudation zu exponiren, oder ſie gefliſſentlich in Strafe und Schaden zu ſetzen, hingegen aber auch niemanden bey ſich hervorthuender Unrichtigkeit und Defraudation nachzuſehen; am wenigſten aber ſelber Unterſchleiſe, Unterſtechereyen mit den Acciſanten, und andere Betrügereyen zu begehen. Wir wollen uns mit dieſen Acciſebedienten etwas näher bekannt machen, und dabey die ſchleſiſche Verfaſſung zum Grunde legen. Die Acciſebedienten bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, wenn ſelbiges bey einander verſammlet iſt, folgen nach dem Accisdirector in folgender Rangordnung.

§. 9.

I. Die beyden Buchhalter, von denen der eine die zu Lande, und der andere die zu Waſſer ein- und ausgehende Waaren zu reſpiciren hat. Sie tragen alle ankommende Waaren, ſie beſtehen worinne ſie wollen, nach den Thor- und Krahnzetteln folgendergeſtalt zu Buche, daß ſie dabey deutlich notiren:

1) Das

Digitized by Google

1) Das Datum und die Nummer vom Thor- und Krahnzettel;

2) Des Fuhrmanns oder Schiffers Namen, sammt der Anzahl der Wagen und Kähne, auch von was vor einem Orte die Waaren kommen;

3) Die Namen der Eigenthümer oder Spediteurs, an welche die Waaren zu Breßlau addressiret sind; und

4) Unter eines jeden Eigenthümers oder Spediteurs Namen die sämmtlichen Waaren desselben nach ihren Sorten, Benennungen, Ballen, Packen, Gebinden, Stücken, Fässern und Tonnen, mittelst Beyfügung derselben Marquen, Numern und Zeichen, damit sie eines von dem andern wohl unterscheiden, und alle Confusion beym Abschreiben vermeiden können; wie solches das sub Lit. A. anliegende Schema anweiset.

Wenn die Krahn- und Thorzettel auf diese Art zu Buche getragen worden; so müssen die Buchhalter auf solchen Zetteln und Frachtbriefen das Folium ihres Buchs, auf welchem die eingeschriebene Posten eingetragen, zuerst allegiren, damit sie beym Abschreiben alles geschwinde und sicher wieder finden können, und sodann die Zettel, jedoch ungestempelt, und die Frachtbriefe zur Abgabe an die Eigenthümer und Spediteurs denen Fuhrleuten und Schiffern wieder zustellen, jenen aber zur Verabfolgung der Waaren, weil die Kaufmannsgüther in ihren Häusern revidiret werden, Abpassirzettel ertheilen, in welchen kurz doch deutlich zu befinden ist, das Datum, der Name des Eigenthümers oder Spediteurs, ingleichen des Fuhrmanns oder Schiffers, die abzupassirende Waaren, und der Ort, wo letztere hergekommen. Unbekannte, fremde und nicht recht sichere Leute müssen, ehe sie einen Abpassierzettel erhalten, in der Buchhalterey bis zu erfolgter Revision und Versteurung der Waaren, ein proportionirliches Pfandgeld einlegen, so im Fuhrbuche mit angemerket wird.

Sonst erhalten die Fuhrleute und Schiffer nicht eher ihre völlige Abfertigung, als bis die Abpassierzettel über die ganze Fracht ausgegeben werden.

Ferner lieget denen Buchhaltern ob, den Weinvisirer und sämmtliche Waarenbeschauer zur Accurateſſe, Treue, Fleiß und guten Ordnung anzuhalten.

Von dem Eingetragenen dürfen die Buchhalter nicht das geringste eher wieder abschreiben, bis die angekemmene Waaren bey der Ankunft nachgezählet, in der Buchhalterey declariret, hierauf geöffnet, visitiret, gewogen, auch sonst überall, der eingegebenen Declaration gemäß, richtig befunden, und der angegebene und befundene Werth ꝛc. ferner bey den Cassen tarifmäßig versteuert worden, da sie alsdenn nach denen ihnen präsentirten und völlig abgethanen Declarationen jede Post in ihren Büchern ordentlich abschreiben, und dabey umständlich anzeigen müssen: welchen Tag die Versteurung geschehen? wie hoch der Werth der Waaren sich belaufen? wie viel vor jedes nach denen differenten Sätzen an Accise erleget? und unter welcher Nummer des Manuals und Controlle die versteuerte Post befindlich ist?

Bey den Waaren zum Durchgang müssen die Buchhalter auf den Unterschied sehen, ob es propre Güter der breßlauischen Kauf- und anderer Leute, oder Speditionen sind; indem erstere versteuert, und wenn sie nach einländischen Städten und Oertern gehen, Passierzettel darauf gegeben, letztere aber frey passiret werden müssen. Die Transito-Güther, so von Fremden von Breßlau durchgeführet, oder zum Durchgang in Empfang genommen werden, müssen beym Abpassiren auf der Stadtwage und Niederlage tüchtig versiegelt, und beym Ausgange in der Buchhalterey ein Passirzettel ertheilet und zugleich hinlängliches Pfand genommen, dieses aber nicht eher restituiret werden, bis der Passirzettel mit dem Attestat des Thorschreibers, daß die Waaren versiegelt wirklich heraus passirt,

Digitized by Google

paſſiret, wieder eingeliefert worden, da denn allererſt dieſe Güter, als durchgegangen, im Fuhrbuche abgeſchrieben werden, wobey das Datum, und wohin ſelbige, und mit welchem Fuhrmann oder Schiffer verſandt worden, kürzlich notiret wird.

Kommen accisbare Waaren aus benachbarten Ländern und einländiſchen Städten, bloß zum Zubereiten und Verfertigen zu Breßlau an, ſo hernach wieder zurück gehen; ſo muß darauf, wenn die Waaren in einer accisbaren Stadt nicht bereits verſteuert worden, in der Buchhalterey, bis zu deren Retour, hinlängliches Pfand genommen, und dieſe Pfandgelder, ohne ſie zu verwechſeln oder auszugeben, getreulich verwahret, und darüber ein beſonderes Pfandbuch gehalten werden. In dieſem wird umſtändlich nachgewieſen:

1) Der Name des Pfandſetzers;

2) Das Datum und Jahr, wenn das Pfand eingeſetzet worden;

3) Die Sachen und Waaren, worauf das Pfand gegeben worden;

4) Das Quantum und die Sorten des Geldes, ſo deponiret worden; und

5) Auf welchem Folio die Poſt im Hauptbuche befindlich iſt.

Dieſes Pfandbuch wird quartaliter geſchloſſen und dem Acciſedirector vorgeleget, welcher hierauf verfüget, daß entweder der Pfandſetzer citiret und zu Abtragung der Acciſe angehalten, oder von dem angeſetzten Pfande die Acciſe bezahlet, der Reſt aber unterm Capitel: Insgemein, verrechnet werden ſoll.

Das Haupt-Requiſitum eines Buchhalters iſt die Promtitude und Accurateſſe, wie man nachweiſen könne, welche Waaren von der Niederlage und Wage wirklich abpaſſiret, oder daſelbſt aus erheblichen Urſachen liegen geblieben, oder auch im Oberaccisamt zur Verwahrung eingeſetzt worden, ingleichen welche bereits eröffnet und revidiret werden ſollen.

Da die breßlauiſche Kaufmannſchaft die Verſteurung nicht allezeit nach der Reviſion der einbekommenen Waaren berichtiget, ſondern derſelben verſtattet iſt, die Acciſe erſt beym Schluß des Quartals und in denen drey folgenden Monaten abzuführen; ſo müſſen die Buchhalter vor die Kaufleute ein beſonderes, nach dem ſub Lit. B. anliegenden Schema eingerichtetes, Contobuch halten, und darinnen unter des Kaufmanns Namen die creditirte Poſten und Acciſe eintragen, und wenn die Verſteurung geſchehen, wieder löſchen.

Die Conto- und Notitzbücher werden jährlich, die Einfuhrbücher aber zweymal im Jahr, nemlich ult. Nov. und ult. Maji, abgeſchloſſen, und in die neuen Bücher alle offenbleibende Poſten, nach den Regeln einer wohl eingerichteten Buchhalterey übertragen, damit die alten abgeſchloſſenen Bücher bey der Calculatur durchgeleget, atteſtiret und weggeleget werden können.

Die Paſſirzettel und Accisatteſtate nach einländiſchen Städten und Provinzen giebt nur die Buchhalterey umſonſt aus, und dürfen die Buchhalter, bey Strafe der Caſſation, deswegen keine Diſcretionen oder Schreibgebühren nehmen, und müſſen hingegen über ſolche Zettel und Atteſtate ein beſonder Regiſter führen.

Einer von denen Buchhaltern führet das Protocoll bey vorkommenden Acciſeverbrechen, und hält auch die Regiſtratur in behöriger Ordnung.

Der andere beſorget den Druck und den Vorrath der Acciſeextracte vor das Departement, ſo wie auch der Acciſe- Paſſir- Thor- und Viſirzettel, und der Thor- und Mühlenwageregiſter; ihm lieget auch ob, die Reparaturen in denen Wachten, und wegen der Lichte vor dieſelbe das nöthige zu beſorgen; und wenn kein Entrepreneur dazu vorhanden, muß er auch die Proviſion von Brennholz machen, und über dieſes alles richtige Rechnung führen.

Beyde Buchhalter haben mit den Einnehmer bey dem Oberaccisamte den Rang nach dem Alter ihrer Reception. a)

a) S. Inſtruction vor die Buchhalter bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 12. Febr. 1746.

Digitized by Google

Lit. A. Schema zum Einfuhrbuch.

Fol. I. Dat.	Thorzettel. No.	Sign.	Abpassiret von der Wage. Dat.	Revidiret. Dat.	Eingang im Martio 1774.	Versteuert sub No.	Dat.	Rth.	Sgr.	Den.	Durchgang. Dat.
20sten	260	= =	= =	= =	Durch Fuhrmann Balthasar Speer von Leipzig auf 2 Frachtwagen						
					An Herrn Grebin et Hoffmann						
		☿ 1.	30sten	1. April	1 Kiste = = 900 Rthr. allerhand seidene Waaren à 4 Den. = =	1040	1. April	10	=	=	= =
					Kretschmer Friedrich Matthes allhier						
		= =	eod.	dito	1 Coffre = = Beschauer Urban besehen, nichts steuerbares = =	= =	= =	=	=	=	= =
					Jude Isaac Wolf aus Pohlen						
		⊙	31sten	= =	3 Ballen Transf. Pfand 2 Ducaten. Laut beygebrachten Attestati aus dem Oderthor richtig aus nach Pohlen gegangen, worauf das Pfand retradiret.	= =	= =	=	=	=	16 April 1774.
					Herr Andreas Wahl						
		A. W. No. 200.	dito	1. April	2 Kisten seidene und wollene Waaren. à Conto gestellet vom 1 Mart. bis ult. Maji 1774. Laut Conto-Buchs fol. 200.	= =	= =	=	=	=	= =

Digitized by Google

Lit. B. Schema zum Conto-Buch vor die Kaufmannschaft.

Fol. des Fuhrbuchs.	Revisionis. Datum	Herr Andreas Wahl soll vor empfangene Waaren	Betrag der Accise. Rth.	Sgr.	Den.	Versteuert sub No.	Datum	Rth.	Sgr.	Den.
		Von 1. Mart. bis ult. Maji 1774.								
1.	1. April	Mit Fuhrmann Speer à Leipzig 2 Kisten 365 Rthr. Seidene Waaren à 4 Den. = 4 Rthr. 1 Sgr. 8 Den. 346 — Wollene dito à 4 Den. = = 3 — 25 — 4 —	7	27	—	2040	16. Jun. 1774.	7	27	—
110.	20. May	Mit Fuhrmann Jäckel de Hamburg 2 Päckel 900 Rthr. halbseidene Crepon à 4 Den. = = =	10	—	—	dito	dito	10	—	—
160.	30 dito	Par Poste à Leipzig 1 Kiste 60 Pfund feinen Thee à 1 Sgr. 3 Den. = = =	2	15	—	dito	dito	2	15	—
		Summa von obigem Quartal	20	12	—	—	—	20	12	—
		Vom 1. Jun. bis ult. Aug. 1774. ꝛc. ꝛc. ꝛc.								

Digitized by Google

§. 10.

II. Die Acciseeinnehmer. Bey dem Oberaccisamte zu Breßlau, so wie in andern grossen Residenz- Haupt- und Handelsstädten der königlich preußischen Staaten, sind gemeiniglich 4 Einnehmer bey der Accise angeordnet. Der erste hat die Getränkecasse und ist Rendant der Hauptaccisecasse; der andere hat die Getreydecasse; der dritte die Schlacht- und Victualiencasse; und der vierte die Kaufmannschaftscasse.

Ihre Benennung und Titul zeiget schon an, daß ihr Amt in der Einnahme der Acciseglder, nach der ihnen vorgeschriebenen Accisordnung und Tarif, bestehet, und daß sie darüber ihre ordentlichen Manualien führen, aus denselben ihre Extracte formiren, und jährlich Rechnung ablegen müssen.

Die Manualien müssen paginiret, rubriciret, summiret und sauber gehalten, besonders darinnen nichts ausgestrichen noch radiret, oder durch andere, außer im Fall unumgänglichen Außenbleibens, etwas geschrieben, sonst auch in allen übrigen Stücken, nach der vorgeschriebenen Methode eingerichtet und solchergestalt geführet werden, daß darinnen alles versteuerte an behörigen Orte zu finden, wie es die vorgeschriebenen Rubriken und Sätze des Tarifs mit sich bringen. Wie diese Einrichtung des Manuals beschaffen, läßt sich aus dem Acciseextract, den wir sogleich anführen werden, leicht abnehmen.

Jeden Abend nach geendigten Accisstunden, lieget den Einnehmern und Controlleurs ob, die ganze Tageseinnahme beyderseits, in dem Manual und in der Controlle, zu summiren, und wofern die Summen nicht mit einander accordiren, nicht eher von der Accise wegzugehen, bis sie den Irrthum durch Collationirung beyder Rechnungen aufgefunden und zur Richtigkeit gebracht haben. Jeder Controlleur schließt sodann die Einnahme des Tages in seiner Rechnung ab, und wenn im Oberaccisamte dem Cassirer die Summe davon gesaget, auch solche von dem Einnehmer in sein Journal getragen worden, müssen hernach auch die Gelder nach ihren Sorten dem Einnehmer von dem Cassirer vorgezeiget, und in des Einnehmers Gegenwart in den eisernen Kasten gethan werden, wozu der Rendant und Cassirer von der Casse jeder einen eigenen Schlüssel hat.

Bey Endigung eines jeden Monats müssen sämmtliche Einnehmer und Controlleurs ihre geführte Manualien nnd Controllen, und zwar erstere nach denen darinn befindlichen Rubriken und Tituln, letztere aber nach den gezogenen Tagessummen, dermaßen ordentlich wiederholen und abschließen, daß die Summe von der monatlichen ganzen Einnahme, in beyden vollkommen mit einander accordire und zutreffe. Unter dem Monatsschluß aber muß der Controlleur im Manual, und der Einnehmer hinwiederum in der Controlle, mit seiner Hand attestiren, daß alles und jedes, so den Monat über bey der Casse eingenommen, von ihnen richtig und gleichlautend eingetragen und berechnet worden.

Allezeit des Sonnabends nach gemachten Tagesabschluß, oder wenn es sonst von dem Accisdirector verlanget wird, muß jeder Einnehmer dem Rendanten von der Getränkecasse auf einem Zettel die Geldsumme melden, so seit Einreichung des letztern Zettels bis dahin eingekommen, damit der Director allemal den Zustand von der ganzen breßlauischen Accisseinnahme wissen, und ihm deshalb der Extract von dem Einnehmer der Getränkecasse vorgeleget werden könne. Bey dem Schluß des Monats aber, und zwar Tages darauf, da der Monat geschlossen, muß jeder Einnehmer von der ganzen Monatseinnahme, nach denen Capiteln, vorgedachtem Einnehmer, zu Anfertigung des monatlichen summarischen Extracts, eine zuverläßige Specification einreichen.

Die

Digitized by Google

Die Hauptaccisecasse ist bey der ersten oder Getränkecasse des Oberaccisamts, bey welcher die ganze Einnahme von allen Acciscassen in Breßlau zusammen kommt, und geschiehet die Ablieferung allezeit Mittewochs von der vorigen Woche, oder einige Tage nach dem Monatsschluß von den noch rückständigen Tagen, damit die Einnehmer in den Vorstädten und Cassirer dagegen die Gelder accurat in Sorten bringen können; wie denn nach den Cassenbüchern und den darinnen aufzuführenden Sorten die Gelder an den Rendanten der Hauptcasse solchergestalt abgegeben werden müssen, daß die Summe der Gelder mit den täglichen Rechnungsabschlüssen netto zutreffe, wogegen der Rendant von der Hauptcasse über den wirklichen Empfang, die Abgaben in den Cassenbüchern quittiren, und von jeder Specialcasse die in Empfang genommene Sorten in sein Hauptcassenbuch eintragen muß, damit keine Verwechselung der Gelder geschehen, und er bey vorzunehmender Cassenrevision, dem Accisdirector, nach sothanem Hauptcassenbuche, die Geldsorten vorlegen könne. Eben des Tages, wenn die Ablieferung geschiehet, werden die Gelder auch in der zur Hauptcasse aptirten eisernen Spind, wozu der Accisdirector und der Rendant jeder einen besondern Schlüssel hat, weggeleget, und nach den Sorten in die darinnen befindlichen Fächer vertheilet.

Jeder Einnehmer muß den Bestand seiner Casse, nach denen befindlichen Sorten, dermaßen in guter Bereitschaft halten, daß er, bey vorzunehmender Cassenvisitation allemal damit bestehen, und in specie der Rendant von der Hauptcasse bey erfolgender Assignation von der Obersteuercasse die Gelder promt auszahlen könne. Denen Einnehmern ist bey Vermeidung harter Strafe, und dem Befinden nach der Cassation, untersaget, ohne Cammerordre, oder vorgezeigter und übergebener quittirter Original-Assignation von der Obersteuercasse, an Regimenter und Officiers, noch sonst an jemand, weder einiges Geld auszuzahlen, noch auch Geld aus der Casse, wenn es auch nur auf eine Stunde wäre, zu verlehnen, zu verwechseln, vorzuschießen, oder mit ihren eigenen Geldern zu meliren. Es müssen auch die bey dem Oberaccisamte bestellte Einnehmer auf die Cassirer ein sorgfältiges Auge haben, daß sie von der Casse kein Geld mit nach Hause nehmen, und mit dem Umsetzen keinen verbothenen Profit suchen.

Nachdem nach Abschluß des Monats von den sämmtlichen Cassen die erforderte Nachrichten wegen der Einnahme, nebst den Geldern und Sortenzetteln abgeliefert, und die Gelder auf dem Oberaccisamte zusammen gebracht worden; so muß sodann der Einnehmer von der Getränkecasse

1) den summarischen Extract sofort anfertigen, welcher aufs längste den 28. zur Obersteuercasse eingereichet werden muß.

2) Muß jede Casse beym Oberaccisamte, wie auch in den Vorstädten, aus dem geführten Manual ihre Einnahme specifice zu Extract tragen, und ihre Capita dem Manual gleichstimmig summiren, ajoustiren, und die gefertigte Acciseextracte dem Einnehmer von der ersten Casse einhändigen, welcher hierauf die Specialsummen zusammen schläget, und den Hauptaccisextract von Breßlau anfertiget, und den 6. des folgenden Monats zur Cammer übergiebt. Damit man sehen könne, wie dieser Hauptaccisextract eingerichtet wird, wollen wir einen dergleichen am Ende dieser Abhandlung in extenso beyfügen.

3) Hat auch der Einnehmer von der ersten Casse die präsentirte und quittirte Original-Assignationes der Obersteuercasse von den Bestandgeldern zu bezahlen, oder letztere baar zur Obersteuercasse abzuliefern, wobey ihm einer von den Cassirern mit zur Hand gehen muß. Ueberhaupt ist festgesetzt, daß alle Auszahlungen bey der Accise nirgends als bey der Hauptcasse geschehen sollen.

Digitized by Google

Die geschlossenen Manualien und Controllen, nebst denen gefertigten Accisextracten, so bald letztere formiret, werden monatlich von denen Cassen zum Nachlegen an den Calculator abgeliefert, damit er solche nachlegen und die Rechnungen vom Oberaccisamt mit den berichtigten Waaren-Declarationen und Visirzetteln collationiren, folglich die etwa vorkommende Errores überall emendiret, und in Zeiten abgethan werden können.

Bey dem Jahrsschluß fertiget der Einnehmer von der Hauptcasse die summarische jährige Acciserechnung von Breßlau allein an; nur sind die andern Einnehmer schuldig die Kosten vor Mundiren, Einbinden ꝛc. pro rata mit zu tragen; daher muß derselbe auch bey Abnahme der Rechnungen mit dem Calculator auf der Cammer mit erscheinen.

Außerdem muß der Einnehmer von der ersten Casse

1) Die Baurechnung von allen breßlauischen Accisebauen führen;

2) Die Haupt- Salarien- und Extraordinarien-Casse vor die dasige Accise respiciren, und bestreitet davon die Auszahlung.

3) Führet derselbe Rechnung über die ad militaria und andere gethane Vorschüsse, sorget auch, daß solche zu seiner Zeit dem Oberaccisamte rembourſiret werden.

4) Hat er die Quartal-Designationes von der breßlauischen Acciseinnahme zu rechter Zeit anzufertigen, und solche dem Accisdirector zu übergeben.

5) Führet derselbe auch nebst dem Controlleur bey seiner Casse die Biergefällerechnungen, wovon der Extract und eingekommene Gelder, nach Abzug des ihnen davon ausgesetzten Gehalts, quartaliter abzuliefern.

Der Einnehmer von der Kaufmannschafscasse besorget quartaliter die Abrechnungen mit den Kaufleuten, und übersendet ihnen aus den bey der Buchhalterey geordneten Conto-Büchern den Extract, was ein jeder zu bezahlen schuldig ist. Er muß auch davor sorgen, daß die zu Buche getragene Accisgelder von Waaren bald nach dem Schlusse des Quartals, oder längstens in den folgenden drey Monaten, abgeführet werden, als in Entstehung dessen dem Restanten die einkommende Güter von der Buchhalterey angehalten werden.

Er hat auch vor die Getränkecasse die Specification von den quartaliter zu Buche getragenen und ausstehenden Wein- und andern Resten von Getränke zu verfertigen, und derselben zuzustellen, welche es sodann mit deren Beytreibung auf gleichen Fuß hält.

Der Einnehmer von der Getreydecasse muß die Designation des von einem Wochenmarkt bis zum andern eingegangenen Getreydes und Getreydepreises, alle Wochenmarkttage Abends nach geschlossenen Accisstunden anfertigen, und Morgens darauf an die Cammer übergeben, a)

a) S. Instruction vor die Acciseinnehmer und Controlleurs im Oberaccisamt und in denen Vorstädten zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 11.

III. Der Accisinspector bey dem Oberaccisamte ist dem Accisdirector zur Assistenz angeordnet, und dazu bestellet, daß er bey den Vorstädten, Thoren und Mühlen, oder wo es sonst nöthig, und auf die dortige Accisbediente genaue Aufsicht haben, und überall der Cammer und des Directors Veranlassungen in Acciseſachen zur Execution bringen muß. Es muß daher der Accisinspector das Accisweſen überhaupt, und besonders den Zusammenhang desselben bey der Stadt, gründlich verstehen, dabey selbsten exact, vigilant, und in seiner Function unermüdet seyn, und sich mit denen Unterbedienten durchaus in keine Familiarität einlassen.

Es muß dannenhero derselbe die Cassenbedienten in den Vorstädten observiren; die Posten der Bedienten in den Mühlen und an den Thoren täglich visitiren und sie zu ihren Dienst anhalten;

Digitized by Google

anhalten; die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker und andere ſtarke Conſumenten nachviſitiren, in den Mühlen aber mit den Accis- und Wagezetteln zuweilen Proben machen und examiniren, ob die Wagebedienten das ihrige thun; die Niederlage öfters viſitiren und bey dem Krahnmeiſter gleiche Proben anſtellen; die Zugänge und Straßen in den Vorſtädten dann und wann recognoſciren, die verbothene Vor- und Aufkauferey verhindern, und auf die Contravenienten Achtung geben, damit keine Accise- und Zollunterſchleife vorgehen. Er muß ferner zuweilen die Stadtwage und Zöllner beſuchen, auf die Viehmärkte, Viehhöfe und Holzplätze gute Aufſicht haben, die Graben, Wälle und Verſchläge an den Thoren, wodurch Waaren heimlich in die Stadt gebracht werden könnten, recognoſciren und unterſuchen; ingleichen darauf Acht haben, daß die Wagebedienten und Thorſchreiber mit Feuer und Licht gut umgehen, die Gebäude nicht ruiniren, oder ſonſt aus Nachläſſigkeit einwohnen; das ſchadhaft befundene muß er melden und die Reparatur bey Zeiten betreiben. Ihm lieget ob, alle Morgen von ſeinen Verrichtungen, und wie er jedes befunden, dem Accisdirector zu rapportiren, und nachzufragen, ob ſonſten beſondere Commiſſionen vor ihn vorhanden ſind? hiernächſt aber wöchentlich Montags und Donnerſtags, wenn er bey dem Acciſedirector geweſen, in der Buchhalterey ſich zu erkundigen, ob etwas eingelaufen, ſo den Acciſecaſſen und Bedienten, die unter ſeiner Aufſicht ſtehen, zu publiciren ſey, die Publication aber ſofort zu beſorgen. Und endlich muß er die Mühlenwageregiſter alle Monat in der Calculatur nachlegen. Vor ſich darf er in Accisſachen nichts veranlaſſen, ſondern muß ſeine Vorſchläge zu beſſerer Einrichtung dem Acciſedirector ſchriftlich einreichen. a)

a) S. Inſtruction vor den Accisinſpector bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 12.

IV. Der Calculator bey dem Oberaccisamte. Die Wiſſenſchaft, ſo zu deſſen Function erfordert wird, beſtehet darinn, daß er das Rechnungsweſen nicht nur gründlich verſtehen, und alle Rechnungen kurz, deutlich, und ſo weit, als möglich, nach den Regeln der Buchhalterey anzugeben wiſſen, ſondern auch die Sätze der Acciſe- und Zolltariffe, Mandate und Extracte, und was deshalb durch neuere ihm jedesmal zur Abſchrift und Notitz vom Accisdirector zuzuſtellende Verordnungen nach und nach geändert oder erläutert wird, wohl inne haben und ſich bekannt machen muß, damit er im Stande ſey, denen Acciſe- und Zollbedienten, wegen Führung und ordentlicher Einrichtung ihrer Rechnungen und Bücher nöthigen Falls nützliche Belehrung zu geben, und die Einnahme nach denen wahren Poſitionen zu examiniren.

Seine Arbeit, und alles, was in ſeine Function läuft, muß er mit behöriger Accurateſſe, Fleiß und Redlichkeit verrichten, ſintemal dem Accisdirector allein unmöglich fällt, alle Rechnungen und Bücher ſelbſten durchzugehen und zu examiniren, mithin derſelbe ſich hierunter in vielen Stücken auf die Geſchicklichkeit und Dexterität des ihm zugeordneten Calculatoris verlaſſen muß.

Was ſeine Arbeiten anbetrifft; ſo muß er nach Ablauf eines jeden Monats, die im vorhergegangenen Monate geführte Accismanualien und Controllen vom Oberaccisamt und Accisämtern in den Vorſtädten, nebſt dazu gehörigen Regiſtern von Kleinigkeitseinnahmen, und der in den Meſſen und Jahrmärkten eingenommenen Vieh- Handlungsacciſe, die Biergefällerechnungen von der Getränkecaſſe, in Calculo und nach denen Sätzen durchgehen, die gefundene Defecte in ſeinem Protocoll, wie auch am Ende des Manuals notiren, und auf dem Titulblatt atteſtiren: ob es in totum oder wie fern es richtig? Nicht weniger muß er

dahin

Digitized by Google

dahin sehen, ob Manual und Controlle nach der Vorschrift eingerichtet, und beyde zusammen vom Einnehmer und Controlleur fleißig collationiret, und in specie die tägliche Einnahme in der Controlle geschlossen, ob alles im Manual unter behörigen Titul gebracht? die Rubriken und Sätze darinnen geschrieben? ob darinn radiret oder von fremden Händen geschrieben? ob die Geldsummen richtig zu Extract getragen und zur Assignation gestellet? Ferner hat er zu examiniren: ob von Receptoribus die erhaltene Acciszettel richtig berechnet? und ob die aus den Accisämtern in den Vorstädten zurückgebliebene Zettelpfänder gehörig berechnet?

Hauptsächlich muß er die Accisezettel, Declarationes über zu Buche getragene und revidirte Kaufmannsgüter und Victualien, desgleichen die Visirzettel von ein- und ausgegangenen Weinen, wie auch die Accisantenbücher aus den Vorstädten von den Bäckern, Schlächtern, Mehlhändlern, Branntweinbrennern und Brauern, mit den Accisserechnungen genau collationiren und untersuchen: ob die Accise tarifmäßig ausgeschlagen und behörig berechnet? Die sich dabey hervorgethane Defecte füget er im Protocoll und Manual denen vorigen bey, gehet hernach solche sämmtlich mit den Rendanten durch, und höret, ob sie darwieder etwas einzuwenden haben? Wenn ein Receptor solche agnosciret, muß derselbe das Protocoll mit unterschreiben; im Fall er aber eines, des Calculatoris Meinung nach, wirklich bleibenden Defects nicht geständig seyn will, so wird darüber des Accisdirectors Decisum eingeholet.

Ferner revidiret der Calculator die Fuhrbücher, Meß-Journale und alphabetische Meßbücher, so die Buchhalter führen. Er hat in calculo auch nachzulegen und zu examiniren die Manualien und Palettenbücher beym breßlauischen königlichen Zollamt, ingleichen die Zollfuhrbücher, die ganzjährige summarische Accise- und Zollrechnungen sowohl der Stadt Breßlau, als etlicher unter des Accisdirectors Inspection stehenden Städte.

Nachdem der Calculator mit den jährigen Rechnungen in allen Städten fertig, auch der Accis- und Zolldirector solche in jeder Stadt abgenommen; so hat er hierauf die General-Accis- und Zollrechnung, jede besonders, nebst dem dazu gehörigen Hauptprotocoll, nicht weniger die General-Strafgefälle-Rechnungen von Zoll und Accise, nach dem Formular anzufertigen, und die Belege dazu in Ordnung zu bringen; bey der Abnahme aber muß er in dem dazu anberaumten Termin auf der Cammer sich persönlich einfinden. a)

a) S. Instruction vor den Calculator bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 13.

V. Controlleurs sind bey denen großen oder Oberaccisämtern so viel angeordnet, als Cassen sind; nemlich einer, oder auch zwey, bey der Getränkecasse, einer bey der Getreydecasse, einer bey der Kaufmannschaftscasse, und einer bey der Schlacht- und Victualiencasse.

Sie sind Gegenschreiber der Acciseinnehmer, und arbeiten beyde gemeinschaftlich, so, daß einer vor sich allein nichts von Gültigkeit vornehmen darf. Wie die Controlleurs ihre Gegenrechnung führen, und was dabey zu beobachten ist, haben wir bereits oben, da wir von denen Acciseinnehmern gehandelt, angezeiget. Außerdem müssen sie alle Monat die Thorregister und Zettel nachlegen, die sie zu dem Ende zu Anfang des folgenden Monats von den Thorschreibern annehmen, und mit den Registern collationiren und nachsehen, ob alles richtig auf den Zettel stehet, was in dem Register befindlich ist? ob die Accise von allen Posten satzmäßig genommen, oder irgendwo eine Post bey den Cassen und Buchhalterey übersehen worden, welche Zettel fehlen, und ob die

Digitized by Google

die fehlende in der Specification von zurückgebliebenen Pfändern behörig aufgeführet, und ob sie etwa deshalb fehlen, weil der Thorschreiber zu wenig Pfand genommen? Alle diese Defecte müssen die Controlleurs fleißig notiren und dem Commissario loci vorlegen, welcher sodann wegen der Abstellung das Nöthige weiter verfüget. Diejenigen Zettel, wobey sich beym Durchlegen nichts zu notiren gefunden, werden, zu Vermeidung allen Mißbrauchs, nach abgelegter Jahrsrechnung von den Controlleurs verbrannt, die Register der Richtigkeit wegen von ihnen attestiret zur Registratur, die Pfand-Consignationes aber an den Waareninspector abgegeben, damit dieser sodann von den Thorschreibern die zurückgebliebene Pfänder einziehen könne.

Ein jeder Acciseinnehmer, sowohl in den Vorstädten großer Städte, als in denen andern Städten, hat einen Controlleur zur Seite. Dieselben haben zugleich die Aufsicht über die Mühlen, Branntweinbrenner, Mehlhändler, Bäcker, Brauer und Schlächter, und müssen diese öfters visitiren, und nachsehen, ob Unterschleife vorgehen. a)

a) S. Instruction vor die Acciseinnehmer und Controlleurs im Oberaccisamt und in denen Vorstädten zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 14.

VI. Der Cassirer hat die Accisecasse unter Händen und in Besorgung, weswegen er auch hinlängliche Caution machen muß. Dieses Amt findet in denen königlichen preußischen Staaten nur bey großen Acciscammern oder Accisämtern statt, da denn bey einer jeden derer mehrmalen gedachten vier Accisecassen ein Cassirer bestellet ist. Bey kleinen Accisämtern besorget der Einnehmer die Casse zugleich.

Des Cassirers Amt bestehet darinn, daß er von den Accisanten die Thor- und Mühlenwage- auch Visirzettel und Waaren-Declarationen, so viel möglich, in der Ordnung, wie ein jeder gekommen, annehmen, solche den Cassen zulangen, oder die Leute mündlich fragen muß, was sie zu veraccisen haben. Sobald die Zettel, Declarationen und zu verversteuernde Sachen in dem Manual und der Controlle eingetragen, ruft er die Accisanten wiederum in voriger Ordnung namentlich auf, sagt ihnen das Quantum der zu bezahlenden Accise, und nimmt das Geld von ihnen in cassenmäßigen Münzsorten in Empfang, worauf er die Acciszettel stempelt, und solche denen Accisanten zurück giebt, die Declarationen und Visirzettel aber aufbewahret, bis sie von den Buchhaltern abgeholet werden.

Die eingekommene Gelder werden von den Cassirern ordentlich sortiret, in gewisse Summen eingepackt, mit dem Accissiegel versiegelt, abgewogen und mit Zetteln versehen, worauf die Casse, die Sorte und das Quantum des Geldes, wie auch das Gewicht, sorgfältig aufgezeichnet wird. Die Gelder werden alle Mittwoche, oder 2 bis 3 Tage nach dem monatlichen Abschlusse, zur Hauptcasse abgeliefert. Mit diesen Geldern dürfen sie, bey Cassation, keinen Wucher treiben, noch gut Geld gegen schlechtere Sorten umsetzen, ja nicht einmal ohne Profit etwas verwechseln.

Ein jeder Cassirer hält sein besonderes Cassenbuch, welches mit dem Cassenabschluß, den der Einnehmer und Controlleur nach ihrem Manual und Controlle von der täglichen Einnahme alle Abend machen, in der Hauptsumme auf Heller und Pfennig zutreffen muß. Auch muß der Cassirer dem Einnehmer, ehe sie beyde von der Casse gehen, das eingenommene Geld vorzeigen, und solches in dessen Beyseyn in den eisernen Kasten legen, wozu sie beyde jeder einen besondern Schlüssel haben. a)

a) S. Instruction vor die Cassirer bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

Digitized by Google

§. 15.

VII. Der Accise-Waareninspector ist hauptsächlich deßhalb angesetzt, daß er zuweilen mit auf die Revision gehen, denen Waarenbeschauern nachrevidiren, und dahin sehen muß, daß es bey dem Auspacken überall richtig zugehe, und die Waaren nach dem wahren Werthe, richtigem Elleumaaße, Gewichte, und wie es sonst die Sätze des Tarifs, der Unterschied der Waare, und das landesherrschaftliche Interesse erfordern, angesetzet und versteuert werden; daher ihm überhaupt dasjenige mit zur Vorschrift dienet, was in der Instruction vor die Waarenbeschauer enthalten ist.

Dabey muß er sich das Accieswesen bekannt machen, damit er im Stande sey, die kranken und abwesenden Buchhalter, Einnehmer und andere Cassenbedienten in ihren Verrichtungen vertreten zu können.

Wenn er keine andere Amtsverrichtungen hat, muß er sich in der Accisecassenstube beständig finden lassen, und den Accisanten auf die Thorzettel, welche völlig abgefertiget, die in den Thoren eingelegte Pfänder auszahlen, damit die Leute, sonderlich diejenigen, welche in der Stadt wohnen, nicht nöthig haben, deshalb nach den Thoren zurück zu laufen. Dagegen ziehet er die ausgezahlten Pfandgelder wieder von den Thorschreibern ein, so wöchentlich ein bis zweymal geschiehet.

Ihm lieget auch ob, monatlich von den Controlleurs im Oberaccisamte, die von ihnen der Richtigkeit halber zu attestirende Specificationes von zurückgebliebenen Thorpfändern, von den Thorschreibern selbsten aber, nach sothanen Specificationen, die Pfandgelder abzufordern, solche denen Leuten, welche sich darum melden, und richtige Pfandzettel haben, wovon die Accise bezahlet, nach Abzug der denen Säumigen gesetzten Strafe, zu restituiren, nach dem vorgeschriebenen Formular darüber Rechnung zu führen, und diese nebst dem Bestand zu seiner Zeit, wenn es der Accisdirector verfüget, zur Hauptcasse abzugeben.

In den Wochenmärkten muß er der Victualiencasse auf dem Oberaccisamte, auf Erfordern des Einnehmers derselben, durch Einnahme der Accise von Kleinigkeiten an eingekommenen Eßwaaren, und Führung eines besondern Registers darüber assistiren, und die Leute aufs schleunigste, als möglich ist, fördern, auch täglich das Register ordentlich abschließen, und die Gelder, wie auch beym Abschluß des Monats solches Register zur Casse ablegen. a)

a) S. Instruction vor den Accise-Waareninspector bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 16.

VIII. Die Controlleurs in den Acciseämtern in den Vorstädten haben im Hauptwerk mit denen Controlleurs beym Oberaccisamte gleiche Obliegenheiten und Verrichtungen. In denen Vorstädten müssen die starken Accisanten, als Bäcker, Schlächter, Brauer, Branntweinbrenner, Mehlhändler und dergleichen Leute, ihre besondere Accisbücher halten, in welchen ihnen die bezahlte Accise allemal eingeschrieben wird. Diese Accisbücher sind überhaupt in allen mittlern und kleinen Städten durchgehends bey allen Accisanten eingeführet.

Die Controlleurs in denen Vorstädten müssen die ausgegebene und wieder einbekommene Acciszettel nebst der Specification von zurückgebliebenen Acciszettel-Pfändern, und hernach zu seiner Zeit, wenn der Calculator wirklich an die Arbeit gehen will, gedachte Accisbücher der Calculatur zum Nachlegen einhändigen.

Besonders müssen sie darauf sehen, daß die Schlachtzettel, so bald das Vieh abgeschlachtet, eingerissen, und binnen 4 Tagen, nach der Zeit der Einlösung, dem Acciseamte wieder eingeliefert werden. a)

a) S.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

a) S. Inſtruction vor die Acciseinnehmer und Controlleurs im Oberaccisamt und in denen Vorſtädten, vom 17. Febr. 1746. und in Anſehung der übrigen Städte, vom 26. Mart. 1756.

§. 17.

IX. Die Anordnung der Mühlenwagen in accisbaren Städten ſämmtlicher königlicher preußiſchen Provinzen, iſt eine Einrichtung, die ihren großen Nutzen hat, indem dadurch ſowohl die Acciſedefrandationen, als das übermäßige Metzen der Müller, zum Beſten der Mahlgäſte, verhütet wird.

Bey dieſer Einrichtung darf kein Getreyde an Weitzen, Roggen, Gerſte, Branntewein- oder Viehſchrot zum Abmahlen in die Mühle gelaſſen werden, bevor ſolches nicht auf der Mühlenwage gewogen, und ein gedruckter und geſtempelter Wagezettel, worinne das Gewicht ſpecificiret, von dem Wagemeiſter darüber ertheilet worden. Dieſer Zettel ſiehet folgendergeſtalt aus:

(L S.) No. 6. den 26. May 1774.
Meiſter N. N. bringet zur Mühle
24 Scheffel Roggen, wiegen . . 24 Cent. 96 Pf.
Abgezogen 8 Säcke mit . . . — — 24 —
Bleiben zu verſteuern 24 Cent. 72 Pf.
Aus der Mühle ſind gewogen
An Mehl 20 Cent. 96 Pf.
Ab 8 Säcke — — 24 —
20 Cent. 72 Pf.
An Kleye 1 — 129
Ab 1 Sack — — 3
1 — 126 —
22 — 66 —
Iſt Abgang wegen des Verſtäubens und Mahlmetze . . . 2 — 6 —

N. N. Wagemeiſter.

Hierzu ſind bey einer jeden Mühlenwage ein Wagemeiſter und ein oder zwey Wageſetzer, ſo in Eid und Pflicht ſtehen, angeordnet.

Dieſe müſſen in denen Mühlenwagen täglich ſo lange gegenwärtig ſeyn, als zu Abfertigung der Conſumenten und Mahlgäſte erforderlich iſt; und zwar in denen größern Städten, wo ein ſtarkes Mahlen vorkommt, vom 1. April bis 1. Oct. des Morgens von 5 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der übrigen Jahrszeit aber früh Morgens mit dem Aufſchluß des Thores, oder doch wenigſtens eine Stunde vor Eröffnung der Acciſeſtube bis 11 Uhr, und hernach von 2 bis 6 Uhr Abends; wo ſie das ankommende Getreyde in der Ordnung, als es zur Wage gebracht wird, ingleichen das aus der Mühle zurückgehende Mehl abwägen, und dabey denen Acciſanten mit allem Glimpf und Beſcheidenheit dergeſtalt begegnen müſſen, daß niemand ſich zu beſchweren Urſache habe.

Die Wageſetzer ſind ſchuldig, bey dem Abwägen das Gewicht auf die Wage und wider herunter zu bringen, die Ketten ein- und auszuhacken, und beym Wägen überall behülflich zu ſeyn; hingegen ſind ſie nicht verbunden, das

Digitized by Google

Getreyde auf die Mühle und Fuhrwagen oder Karre zu bringen.

In Abwesenheit des Wagemeisters darf kein Wageseßer einen Mühlgast abfertigen. Kann jener wegen Krankheit und anderer Verhinderung nicht bey der Wage seyn; so wird er, auf seine diesfalls zu thuende Anzeige, durch einen dazu geschickten Visitator oder den Accise-Controlleur vertreten. Ohne Erlaubniß des Commissarii loci oder der Cammer, darf der Wagemeister nicht außerhalb der Stadt verreisen.

Bey dem Abwägen muß derselbe dem Zuruf oder Aussage des Wageseßers nicht so schlechterdings trauen, sondern das Gewicht jedesmal selbst überzählen, und solches auf der in der Wage angehängten Tafel anschreiben, damit ein jeder Mahlgast, wie viel sein Getreyde gewogen, selbst nachsehen, und so wenig demselben, als dem Müller darunter zu nahe geschehen könne.

Um die Säcke desto besser zu handthieren, so dürfen dieselben nicht größer, als zu 1½ breßlauischen Scheffel, oder höchstens zu 3 Scheffel angenommen werden; und besonders müssen die Brauer und Bäcker die Säcke auf einerley Maaß einrichten. Jedoch stehet, außer dem Malze zu Bier, einem jeden frey, auch einzelne Scheffel und noch weniger zur Mühle und Wage zu bringen.

Die Wageseßer stehen unter dem Wagemeister, und müssen demselben in Wagesachen Gehorsam leisten. Ohne sein Vorwissen dürfen sie nicht von der Wage wegbleiben, und wenn sie sich liederlich, ungehorsam, brutal, besoffen oder faul betragen, Plackereyen machen, und vom Müller oder Mahlgast Geschenke nehmen, zeiget der Wagemeister solches dem Accisamte an, da sie denn, auf Erkenntniß des Commissarii loci oder der Cammer, nach Verdienst bestraft werden.

Damit ein jeder wissen möge, wie viel Pfund auf einen Scheffel, wenn es zur Mühle kommt, gerechnet, und wie viel Pfund davon wiederum an Mehl, oder Schrot und Kleyen zurück geliefert, auch sonst an Abgang in der Mühle passiret werden soll; so ist in jeder Mühlenwage und Mühle eine Wagetabelle öffentlich angeschlagen, woraus solches zu ersehen ist, und nach welcher der Wagemeister sich genau achten, und beym Einwägen den Accisanten jedesmal nach der zur Mühle gebrachten eigentlichen Scheffelzahl befragen muß, damit auf den Fall, wenn zwischen dem wirklichen Maaß nach dem Scheffel, und zwischen dem Auswurf der Scheffel nach dem Gewicht, sich eine starke Differenz äußert, ob etwa in Annotirung des Gewichts ein Verstoß geschehen, um so eher bald redressiret werden könne.

Gedachte Tabellen sind vom Weißen, Roggen und Gerste, sowohl zum Branntweinschrot und Malz, als auch zu Mehl und zu Futter- und Gerberschrot, und zwar eine jede besonders von einer Meße an bis auf einen Wispel oder 24 Scheffel, auf das genaueste ausgerechnet. Sie verdienen als ein schönes Muster mehr bekannt gemacht zu werden. Weil aber derselben 10 Stück sind, und es allzu weitläuftig fallen würde, sie sämmtlich nach ihrer völligen Berechnung hier anzuführen; so wird es, um einen hinlänglichen Begriff von ihrer Einrichtung zu erlangen genug seyn, wenn ich sub Lit. C. eine jede Tabelle von einer Meße an bis auf 16 Meßen oder einen Scheffel, mittheile. Man muß dabey anmerken, daß hier breßlauisch Maaß und Gewicht zu verstehen ist, nach welchem ein Centner 132 ℔ hat, mithin leicht Gewicht ist; so daß

110 Berliner Pfund	oder	1 Centner, zu	
Breßlau		127 ℔	6 Loth
100 Leipziger Pfund		114 —	
100 Hamburger		120 —	
110 Danziger		126 —	
110 Wiener und Nürnberger		139 —	
108 Pf. zu Frankfurt am Mayn		127 —	6 —

thun.

Damit

Damit daß in sothanen Wagetabellen festgesetzte Gewicht durch die Mahlmetze nicht alteriret, noch diese in einem besondern Sack zur Mühle gebracht und besonders gewogen werden dürfe; so müssen die Metzen denen Müllern mit Gelde baar bezahlet werden, zu welchem Ende die Getreydetaxen nach dem wöchentlichen oder monatlichen Marktpreise, in den Mühlen und Mühlenwagen öffentlich angeschlagen sind.

Wo jedoch die Aufbringung des baaren Geldes denen Consumenten zu schwer gefallen, und sie lieber die Metzen in natura entrichten wollen; da hat man dieses zwar zugelassen, es dürfen aber die Metzen nicht in einem besondern Sack zur Mühle gebracht, noch besonders gewogen werden; sondern es wird in solchem Fall die Mahlmetze dem Gewichte des eingehenden Korns, als wornach deren Ausrechnung sich gleichfalls richtet, addiret, und beym ausgehenden Gewicht wieder abgezogen.

Es dürfen auch die Müller, wenn die Wagen in der Mühle hangen, nicht mehr mit der sonst gewöhnlichen Metze metzen, sondern diese wird ihnen nach dem Gewicht zugewogen.

Wenn die Metzen mit Gelde bezahlet werden, so dürfen sie von den Accisanten nicht besonders mit zur Mühle gebracht, noch ihnen solche über die Scheffelzahl gut gethan, auch das Metzkorn vom Müller, ohne Erlegung der Accise, denenselben nicht wiederum verkauft werden, immaßen der Mahlgast nach dieser Einrichtung damit zufrieden seyn kann und muß, daß ihm der völlige Scheffel, d. i. 16 Metzen, es mag die Metze an Gelde oder in natura gegeben werden, bey der Accise aus der Mühle an Mehl passiret.

Wenn das Abwägen des Getreydes vorstehendermaßen geschehen; so ertheilet der Wagemeister dem Accisanten darüber den oben erwähnten gedruckten und ausgefüllten Wagezettel, träget auch darauf den Namen des Consumenten und die ausgerechnete Scheffelzahl des Getreydes sammt dessen Gewicht in sein Wageregister ein; welches Register oder Manual, damit die Collationirung mit denen Accisemanualien desto besser geschehen könne, in eben so viel Capita oder Titel, als das Accisemanual unter dem Capite vom Getreyde Haupttitel von dem zur Mühle gehenden Getreyde hat, abgetheilet ist, und werden unter jedem Titel folgende Columnen angeführet;

Der Name der Accisanten mit Beyfügung der Anzahl der Säcke ante lineam;

Das Gewicht beym Eingange, nebst dem Dato des Einganges;

Die nach solchem Gewicht zu versteuernde Scheffelzahl;

Das Gewicht beym Ausgange, oder was das Korn aus der Mühle zurücke gewogen, nebst dem Dato des Ausganges;

Wie viel dem Consumenten wegen zu wenig gelieferten Gemahls vom Müller an Gelde vergütet, oder wie viel jener dem Müller wegen zu viel aus der Mühle erhaltenen Gewichts nach dem Marktpreise baar bezahlen müssen.

Bey dem Gewicht des Getreydes sowohl, als des Gemahls ist zu merken, daß das Gewicht des Sackes zuvor abgezogen werden muß, ehe solches nach der Tabelle in die Scheffelzahl reduciret und die Accise davon gefordert wird, weil in der Wagetabelle, wegen des verschiedenen Gewichts der Säcke, darauf nichts gewisses hat angeschlagen werden können. Es müssen also die Säcke besonders gewogen und mit dem Gewicht bezeichnet werden, welches in der Mühle geschiehet, wenn das Getreyde in den Rumpf geschüttet worden und die Säcke ledig sind. An kleinen Orten, und wo die Wagen nicht in den Mühlen angeleget sind, die Säcke aber mehrentheils von einerley Art und Größe zu seyn pflegen, hat man ein gewisses Tara von den Säcken angenommen und festgesetzt.

Digitized by Google

Die Consumenten dürfen das abgemahlene Getreyde nicht eher aus der Mühle nehmen, bis dasselbe zurück gewogen, und entweder die Accise davon entrichtet, oder ein Pfand eingeleget worden. Auf das Zurückwägen beruhet die Sicherheit der Accise mit, und nur alsdann kann erkannt werden, ob die Consumenten das ihrige aus der Mühle richtig zurück erhalten.

Die Wagezettel müssen von dem Consumenten auf der Accise berichtiget, und wenn sie daselbst mit dem Acciseſiegel bestempelt worden, dem Wagemeister wieder eingehändiget werden, der sie in sichere Verwahrung nimmt, von jedem Monat zusammen bindet und dem Controlleur zustellet.

Die Müller und ihre Mülscher müssen mittelst eines Handschlages an Eides statt bey der Acciſecasse angeloben, kein Getreyde vor einige unter der Accise stehende städtische Einwohner und Consumenten in ihren Mühlen annehmen noch weniger aufschütten zu wollen, wenn solches nicht vorhero in der Mühle gewogen, oder ihnen ein richtiger Wagezettel eingehändiget worden.

Denen Landleuten und andern Eximirten, die der Accise nicht unterworfen sind, stehet frey, ihr abzumahlendes Getreyde, gegen Entrichtung des Wagegeldes, auf die Wage zu bringen, oder es ohne Abwägen mahlen zu lassen; doch werden in jenem Fall die Wagezettel nicht auf der Accise berichtiget und gestempelt; und in letzterm Fall müssen die Mühlenwagebedienten darüber halten, daß die Landleute, der Verordnung gemäß, ihr Getreyde in solchen Säcken zur Mühle bringen, welche mit dem Namen des Dorfs und Eigenthümers kenntlich gezeichnet sind.

Wenn Einwohner aus accisbaren Städten Getreyde auf dem Lande kaufen, und solches auf auswärtigen adlichen oder andern Landmühlen mahlen lassen, so fällt in solchem Fall zwar das Wägen zum Eingange in die Stadtmühle weg; es ist aber dennoch der Accisant gehalten, das zur Stadt bringende Mehl und Kleye, bey Strafe der Confiscation, zur Wage zu liefern, solches daselbst wägen zu lassen, einen Wagezettel darüber zu nehmen, und bey der Acciſecasse nach der Ausrechnung die Accise zu entrichten. Jedoch ist dieses nur bloß vom Brodtkorn zu verstehen, indem kein Branntwein- oder Futterschrot eines städtischen Einwohners von den Landmüllern angenommen werden darf, wenn es nicht zuvor auf der Wage gewogen und mit einem Wagezettel begleitet worden.

Weil den Müllern oblieget, gutes Mehl und Schrot zu machen; so müssen dieselben vor alles an ihre Knechte gelieferte, oder von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte Getreyde, Mehl und Schrot stehen, es mag das Getreyde von dem Müller selbst, dem Mülscher, oder von dem Mahlgast und dessen Gesinde abgemahlen werden, weil des Müllers Pflicht erfordert, sowohl auf die Mülscher, Mühlenbursche, Knechte und Gesinde, als auch auf die Mahlgäste, welche das Getreyde abmahlen, Acht zu geben, daß es dabey richtig zugehe.

Die entdeckte Betrügereyen des Müllers zeiget der Mahlgast dem Wagemeister an, fordert von diesem ein Atteſt darüber, und meldet sich damit beym Accisamte. Dieses zeiget die Beschwerde der Obrigkeit, worunter der Müller stehet, an, und urgiret die Untersuchung, welche ex officio et inquisitorie tractiret werden muß, damit die Mahlgäste, der zu besorgenden Unkosten wegen, nicht lieber Unrecht zu leiden, als desfalls Klage zu erheben, veranlasset werden mögen.

Wenn aber ein Streit zwischen dem Wagemeister und den Mahlgästen über das Abwägen entstehet; so gehöret solches allein vor das Accisamt und wird daselbst abgethan.

Wenn das Getreyde abgemahlen oder geschroten ist, und, wenn die Wage nicht in der Mühle selbst hänget, an einen andern Ort zum

Abwägen

Digitized by Google

Abwägen gebracht werden muß; so stehet dem Müller frey, die Säcke zu versiegeln, damit nicht entweder seine Knechte, oder auch die Consumenten, zum Nachtheil des Müllers, welcher das fehlende Gewicht zu ersetzen schuldig ist, davon etwas entwenden können.

Der Abgang an Gewicht bey dem Zurückwägen wird dem Mahlgast von dem Müller mit baarem Gelde, oder aus dem sich in einigen Mühlen befindlichen Vorrathskasten in natura erstattet; hingegen muß auch der Mahlgast das sich nach den Tabellen findende Uebergewicht dem Müller baar bezahlen, oder es wird ihnen von dem Mehl, Schrot oder Kleyen abgenommen und in den Vorrathskasten gethan, weil solches nothwendig einem andern Mahlgast entwandt seyn, und diesem der Müller gerecht werden, also auch davor die Vergütung haben muß. Im erstern Fall, wenn der Ueberschuß dem Müller in Gelde bezahlt wird, muß die Accise dieserhalb ebenfalls indemnisiret werden.

Das Wagegeld vor das Ein- und Zurückwägen ist von allem Getreyde ohne Unterschied, auf einen Kreuzer vom Scheffel gesetzt worden. Es wird solches jedesmal auf der Accisecasse bey Versteurung des Getreydes sofort mit entrichtet, im Accisemanual und Controlle unter einer besondern Columne eingetragen, monatlich abgeschlossen, und zu Salarirung der Wagebedienten angewandt.

Das Mühlenwageregister wird gleich dem Accisemanual regulariter den 25sten jeden Monats, oder aber an dem Tage, da das Accisamt die monatliche Rechnung endiget, abgeschlossen, und collationiret der Wagemeister nebst dem Controlleur die ausgegebene auch noch vorhandene Zettel sowohl mit den Registern, als der dem Wageregister annectirten Zollberechnung. Der Controlleur nimmt alsdann die Zettel in Verwahrung, das Register aber behält der Wagemeister bey sich; beyde stellen diese Stücke dem Creiß-Calculator bey Revidirung der Acciserechnung zu, daß sie von selbigem ferner examiniret werden.

Wenn bey dem Gewicht des zur Mühle gehenden Getreydes etwa auf einen Scheffel 1 Pfund über den Satz in der Tabelle überschiesset; so wird solches nicht attendiret noch Accise davon gefordert; dagegen darf aber auch nichts in die Mühle nachgebracht werden, wenn das Getreyde am Gewichte weniger hält; bey dem Mehl hingegen, wovon das Getreyde nicht vorhero gewogen worden, bleibet es bey dem Gewichte in der Tabelle.

Weil jedoch ein Korn vor das andere mehr Mehl und weniger Kleye zu geben pfleget; so wird es mit dem Gewichte des Mehls zwischen den Müllern und Mahlgästen so genau nicht genommen, hingegen an Kleye dem Müller nicht mehr passiret, als in der Tabelle angesetzt ist.

Auch wird bey dem trocknen Roggen nicht attendiret, wenn etwa wegen des Verstäubens auf einen Scheffel ½ Pfund mehr, als es nach der Tabelle seyn soll, fehlet, indem zuweilen beym schnellen Lauf des Wassers oder starkem Winde, wohl etwas mehr, als ordentlicher Weise zu verstäuben pfleget. Was aber über ½ Pfund auf einen Scheffel mehr fehlet, als in den Tabellen angesetzt ist, muß vom Müller erstattet werden. Und beym genäßten Korn wird gar nichts mehr an Abgang passiret, als was darauf in denen Tabellen abgezogen worden, es müßte denn eine Kleinigkeit betragen.

Damit aber auch beym genäßten Getreyde die Streitigkeit über das Quellmaaß vermieden werden möge, müssen die Bäcker den Roggen und Weitzen trocken zur Wage und Mühle bringen, und die Metze davon trocken abnehmen, worauf sie nach ihrem Gutbefinden in der Mühle, allwo darzu alle mögliche Bequemlichkeit veranstaltet worden, solches näſſen und besprengen lassen können. In der Wagetabelle hat man auf einen Scheffel Weitzen 5 Pfund Wasser zum Näſſen angeschlagen

und

Digitized by Google

und dem Gewichte des trockenen Weitzens zugesetzt.

In denen Tabellen sind die Brüche unter $\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{4}$ Pfennig nicht attendiret worden.

Weil die Art zu malzen in Schlesien sehr ungleich und verschieden ist, mithin auch das Gewicht vom Malz stark differiret; so hatte man in An. 1756. die Bestimmung des Gewichts von Weitzen- und Gerstenmalz zu Bier bis zur nähern Regulirung des Brauwesens aussetzen müssen, und es bey der Vorschrift des Acciseréglements mit der Art und Weise der Abmessung solchen Malzes von den Wagebedienten gelassen.

Wenn die Mühlen, zu Verhütung der Unterschleife, in den Städten mit einer Barriere verwahret sind; so müssen die Mühlenwagemeister, nach Ablauf der gesetzten Mittagsstunden, die Barriere nicht nur wohl verschließen, und den Schlüssel dazu in ihre Verwahrung nehmen, sondern auch des Morgens solche zu rechter Zeit wieder öffnen lassen. Bey denen Mühlen aber, wo keine Barriere angebracht werden können, müssen die Wagebedienten öfters bey spätem Abend und des Nachts da herum patrouilliren und Acht geben, ob auch Mehl, Schrot ꝛc. heimlich aus denen Mühlen gebracht werde. Ueberhaupt darf nach geschlossener Wage, und vor deren Wiedereröffnung, kein Accisant einiges Getreyde zur Mühle bringen, noch der Müller solches annehmen, oder Mehl aus der Mühle tragen lassen.

Die Mühlenwagemeister und Wagesetzer müssen auf die Richtigkeit der Wage und der Gewichte, daß solche nicht nur allemal in brauchbarem Stande, sondern auch das Gewichte selbst ohne Tadel und rein sey, Acht geben, mithin wenn sie daran etwas mangelhaftes merken, solches und worinnen es bestehet, dem Accisamt sofort anzeigen, dieses aber dem Mangel ebenfalls ungesäumt abhelfen.

Gemengtes Getreyde darf zur Mühle nicht angenommen werden, es wäre denn, daß der Mahlgast sich gefallen ließe, solches nach dem höchsten Satz, z. E. wenn Weitzen mit Roggen meliret ist, als Weitzen, zu veraccisen; in welchem Fall jedoch das melirte Getreyde gemessen werden muß.

Ordentlicher Weise stehet keinem städtischen Einwohnern frey, auf auswärtigen oder nicht zur Stadt gehörigen Mühlen zu mahlen. Wenn sie aber auf den Stadtmühlen nicht gefördert werden können, mithin genöthiget sind, Land- oder Dorfmühlen zu besuchen, so muß bey der Retour das Mehl oder Schrot und die beym Mehl befindliche Kleye ohne Unterschied, es gehöre solches einem Stadteinwohner oder einem Vorstädter, beym Eingange zur Stadt richtig angesaget, und darauf vom Thorschreiber, wenn die Mühlenwagen in der Stadt liegen, ein Thorzettel ertheilet, das Mehl nebst Kleye, oder das Schrot in den Säcken versiegelt, und daß solches geschehen, auf den Thorzettel gesetzet, und alles recta zur Mühlenwage geschafft werden. Der Wagemeister muß sodann die Säcke nachzählen, die Siegel recognosciren, und das Abwägen dergestalt verrichten, daß das Mehl und die Kleye nicht zusammen, sondern jedes besonders gewogen werde; da denn, im Fall keine Kleye dabey befindlich ist, das Gewicht nach der Wagetabelle, bloß als Mehl ohne Kleye angenommen und darnach die Scheffelzahl ausgeschlagen wird. Ist aber die völlige Kleye dabey befindlich; so wird das Gewicht nach dem in der Wagetabelle aufgeführten Satze von Mehl und Kleye angenommen, und die Scheffelzahl darnach determiniret und versteuert.

Auch müssen die Wagemeister, bey Abwägung dergleichen Mehls, dahin sehen, daß nicht Weitzenmehl vor Roggen oder Gerste mit durchschleiche, sondern jede Sorte richtig declariret werde.

Wegen

Digitized by Google

Wegen des Abmahlens der Landleute ist annoch anzumerken, daß wenn die Mühlen, worauf Landgetreyde gemahlen wird, in der Stadt liegen, das Mehl und die Kleye in den Säcken vom Wagemeister versiegelt, und wofern nicht der Thorschreiber schon beym Eingange einen Zettel gegeben hat, darauf ein Passirzettel ertheilet, derselbe vom Thorschreiber beym Ausgange attestiret, und von diesem zurück geliefert werden muß. Damit auch nachgesehen werden könne, ob alles vor die Landleute gemahlne richtig ausgegangen, muß von denen Passirzetteln, so der Wagemeister ertheilet, im Wageregister eine besondere Annotation gehalten, und jede Post mit dem wegen des Ausgangs vom Thorschreiber attestirten Zettel beleget werden.

Damit man desto gewisser sey, daß das Metzkorn richtig versteuert werde; muß der Wagemeister die Metzkasten unter seinem Verschluß halten, solche, so oft es nöthig, in seiner Gegenwart ausmessen lassen, das Quantum und die Sorte des Getreydes sowohl in des Müllers Abrechnungsbuch, als in sein, des Wagemeisters, darüber besonders zuführendes Register eintragen, und was davon an die unter der Accise stehenden Mahlgäste verkauft und von diesen versteuert worden, auch wo jede Post im Wagemanual befindlich, ingleichen was der Müller selbst davon vermahlen, und wie es der Debit desselben sonsten an die Hand giebt, ordentlich abschreiben.

Soviel die Müller von dem Metzkorn zu eigener Consumtion vermahlen, passiret an denen Orten, wo dieselbe wegen ihrer Mehlconsumtion fixiret, accisfrey; die Mühlenwagemeister aber müssen nicht allein die Consignation der Personen, so ein jeder Müller in seinem Brodte hat, genau examiniren und dem Accisamte gewissenhaft einhändigen, sondern auch dahin sehen, daß die Müller unter dem Prätext der Fixaccise nicht an andere Leute Mehl verlassen, ohne daß es vorhero gewogen und versteuert worden.

Wegen des Stein- und Staubmehls müssen die Wagemeister dahin sehen, daß solches nicht eher aus der Mühle gelassen werde, bis die Käufer solches nach dem im Tarif festgesetzten Unterschied richtig versteuert und darüber die Acciszettel beygebracht haben. Was von solchem Stein- und Staubmehl aufs platte Land verkauft wird, passiret zwar frey, es muß aber in Ansehung der vom Mühlenwagemeister darüber zu ertheilenden Passirzettel und Attestirung des Ausgangs vom Thorschreiber, dasjenige ebenfalls beobachtet werden, was oben wegen des Mehls der Landleute erinnert worden.

Wenn ein Accisant aus der Stadt in den vorstädtischen Mühlen mahlen läßt, und die Mühlenwagen daselbst, oder sonsten in der Vorstadt angeleget sind; muß der Wagemeister über das nach der Stadt zurückbringende Mehl oder Schrot, im Fall solches vorher schon versteuert und der Wagezettel abgestempelt ist, einen Passirzettel, worauf des Mahlgasts Namen, die Anzahl der Säcke, die Sorten und Quantität des abgemahlnen Getreydes, das Datum, und des Wagemeisters Unterschrift befindlich ist, mit geben, damit der Mahlgast bey Passirung des Thores sich damit legitimiren könne, daß er versteuertes Mehl oder Schrot einbringe; welche Passirzettel sodann vom Thorschreiber abgenommen, colligiret und an die Accisecasse monatlich abgeliefert werden. a)

a) S. königl. preußisches Reglement und Instruction vor die Wagemeister und Wagesetzer, bey denen Mühlenwagen in denen schlesischen accisbaren Immediat- und Mediat-Städten, vom 26. April 1756.

Digitized by Google

Lit. C. I. Wage-Tabelle vom Weitzen zu Branntweinschrot.

Der reine trockene Weitzen zu Branntweinschrot.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle.		Abgang in der Mühle.				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Weitzen und Mahlmetze.		An Weitzen-Branntweinschrot.		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent	Pf.	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rth.	Sgr	Den.
	1	—	$8\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	$8\frac{1}{4}$	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	1	$1\frac{1}{2}$
	2	—	$16\frac{1}{2}$	—	1	—	$17\frac{1}{2}$	—	$16\frac{1}{2}$	—	—	—	1	—	2	3
	3	—	$24\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	—	$24\frac{3}{4}$	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	3	$4\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	4	—	$33\frac{1}{2}$	—	2	—	$35\frac{1}{2}$	—	$33\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	4	6
	5	—	$41\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$44\frac{1}{4}$	—	$41\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	5	$7\frac{1}{2}$
	6	—	50	—	3	—	53	—	$49\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	6	9
	7	—	$58\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$61\frac{1}{4}$	—	58	—	$\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	7	$10\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	8	—	67	—	$4\frac{1}{4}$	—	$71\frac{1}{4}$	—	$66\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	9	—
	9	—	$75\frac{1}{4}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	80	—	$74\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	10	$1\frac{1}{2}$
	10	—	$83\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$88\frac{3}{4}$	—	83	—	$\frac{1}{2}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	11	3
	11	—	$91\frac{3}{4}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	$97\frac{1}{2}$	—	$91\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	12	$4\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	12	—	$100\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$106\frac{3}{4}$	—	$99\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	7	—	13	6
	13	—	$108\frac{3}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	$115\frac{1}{2}$	—	108	—	$\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	14	$7\frac{1}{2}$
	14	—	117	—	$7\frac{1}{4}$	—	$124\frac{1}{4}$	—	$116\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	8	—	15	9
	15	—	$125\frac{3}{4}$	—	$7\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{2}$	—	$124\frac{3}{4}$	—	1	—	$8\frac{1}{4}$	—	16	$10\frac{1}{2}$
1	—	1	2	—	$8\frac{1}{4}$	1	$10\frac{1}{4}$	1	1	—	1	—	$9\frac{1}{4}$	—	18	—

Lit. C. II. Wage-Tabelle von Roggen zu Branntweinschrot, nicht melirt.

Der reine trockene Roggen zu Branntweinschrot, so mit Malz nicht melirt.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle.		Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{12}$ Scheffel.		Summa von Roggen und Mahlmetze.		An Roggen-Branntweinschrot.		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	8	—	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	8	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$9\frac{3}{4}$
	2	—	16	—	1	—	17	—	16	—	—	—	1	—	1	$7\frac{1}{2}$
	3	—	24	—	$1\frac{1}{2}$	—	$25\frac{1}{2}$	—	24	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	2	$5\frac{1}{4}$
$\frac{1}{4}$	4	—	$31\frac{3}{4}$	—	2	—	$33\frac{3}{4}$	—	$31\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	3	3
	5	—	$39\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$42\frac{1}{4}$	—	$39\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	4	$\frac{3}{4}$
	6	—	$47\frac{3}{4}$	—	3	—	$50\frac{3}{4}$	—	$47\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	4	$10\frac{1}{2}$
	7	—	$55\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$59\frac{1}{4}$	—	$55\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	5	$8\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	8	—	$63\frac{1}{2}$	—	4	—	$67\frac{1}{2}$	—	63	—	$\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	6	6
	9	—	$71\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	76	—	71	—	$\frac{1}{2}$	—	5	—	7	$3\frac{3}{4}$
	10	—	$79\frac{1}{2}$	—	5	—	$84\frac{1}{2}$	—	79	—	$\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	8	$1\frac{1}{2}$
	11	—	$87\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	93	—	87	—	$\frac{1}{2}$	—	6	—	8	$11\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$	12	—	$95\frac{1}{4}$	—	6	—	$101\frac{1}{4}$	—	$94\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	9	9
	13	—	$103\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$109\frac{3}{4}$	—	$102\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$	—	10	$6\frac{3}{4}$
	14	—	$111\frac{1}{4}$	—	7	—	$118\frac{1}{4}$	—	$110\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	11	$4\frac{1}{2}$
	15	—	119	—	$7\frac{1}{2}$	—	$126\frac{1}{2}$	—	118	—	1	—	$8\frac{1}{2}$	—	12	$2\frac{1}{4}$
1	—	—	127	—	8	1	3	—	126	—	1	—	9	—	13	—

Lit. C. III. Wage-Tabelle von Roggen zu Brannteweinschrot mit Malz meliret.

Der Brannteweinschrot mit Malz vermengt.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle.		Abgang in der Mühle.				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		In Summa an Schrot und Mahlmetze.		An Brannteweinschrot.		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	7½	—	½	—	8	—	7½	—	—	—	½	—	—	9¾
	2	—	15	—	1	—	16	—	15	—	—	—	1	—	1	7½
	3	—	22½	—	1½	—	24	—	22½	—	—	—	1½	—	2	5¼
¼	4	—	30¼	—	2	—	32¼	—	30	—	¼	—	2¼	—	3	3
	5	—	37¾	—	2½	—	40¼	—	37½	—	¼	—	2¾	—	4	¾
	6	—	45¼	—	3	—	48¼	—	45	—	¼	—	3¼	—	4	10½
	7	—	52¾	—	3½	—	56½	—	52½	—	¼	—	3¾	—	5	8¼
½	8	—	60½	—	3¾	—	64¼	—	60	—	½	—	4¼	—	6	6
	9	—	68	—	4¼	—	72¼	—	67½	—	½	—	4¾	—	7	3¾
	10	—	75½	—	4¾	—	80¼	—	75	—	½	—	5¼	—	8	1½
	11	—	83	—	5¼	—	88¼	—	82½	—	½	—	5¾	—	8	11¼
¾	12	—	90¾	—	5¾	—	96½	—	90	—	¾	—	6½	—	9	9
	13	—	98¼	—	6¼	—	104½	—	97½	—	¾	—	7	—	10	6¾
	14	—	105¾	—	6¾	—	112½	—	105	—	¾	—	7½	—	11	4½
	15	—	113½	—	7	—	120½	—	112½	—	1	—	8	—	12	2¼
1	—	—	121	—	7½	—	128½	—	120	—	1	—	8½	—	13	—

Nota.
Auf jeden Scheffel Roggen-Brannteweinschrot gehöret 2 Metzen Malz zum Vermengen, doch darf solches nicht über den Scheffel besonders in der Mühle gut gethan, sondern muß nur mit dem Malz ein ordentlicher Scheffel passiret werden, wie denn auch denen Brannteweinbrennern regulariter kein Korn zum Futterschrot passiret wird.

Lit. C. IV. Wage-Tabelle vom trocknen Weitzen zu Mehl.

Der trockene Weitzen zu Mehl.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle				Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Weitzen und Mahlmetze.		An Mehl		An Kleye		Wegen des Verstäubens		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Den.
	1	—	$8\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	—	9
	2	—	$16\frac{1}{2}$	—	1	—	$17\frac{1}{2}$	—	15	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	1	6
	3	—	$24\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	2	—	2	3
$\frac{1}{4}$	4	—	$33\frac{1}{2}$	—	2	—	$35\frac{1}{2}$	—	$30\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	3	—
	5	—	$41\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$44\frac{1}{3}$	—	$37\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	3	9
	6	—	50	—	3	—	53	—	$45\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	1	—	4	—	4	6
	7	—	$58\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$61\frac{3}{4}$	—	$52\frac{3}{4}$	—	4	—	$1\frac{1}{2}$	—	5	—	5	3
$\frac{1}{2}$	8	—	67	—	$4\frac{1}{4}$	—	$71\frac{1}{4}$	—	$60\frac{1}{2}$	—	5	—	$1\frac{1}{2}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	6	—
	9	—	$75\frac{1}{4}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	80	—	68	—	$5\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	6	9
	10	—	$83\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$88\frac{3}{4}$	—	$75\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	7	—	7	6
	11	—	$91\frac{3}{4}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	$97\frac{1}{2}$	—	83	—	$6\frac{3}{4}$	—	2	—	$7\frac{3}{4}$	—	8	3
$\frac{3}{4}$	12	—	$100\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$106\frac{3}{4}$	—	$90\frac{3}{4}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	2	—	$8\frac{1}{4}$	—	9	—
	13	—	$108\frac{3}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	$115\frac{1}{2}$	—	$98\frac{1}{4}$	—	8	—	$2\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{4}$	—	9	9
	14	—	117	—	$7\frac{1}{4}$	—	$124\frac{1}{4}$	—	$105\frac{3}{4}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	10	—	10	6
	15	—	$125\frac{3}{4}$	—	$7\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{2}$	—	$113\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{4}$	—	3	—	$10\frac{3}{4}$	—	11	3
1	—	1	2	—	$8\frac{1}{4}$	1	$10\frac{1}{4}$	—	121	—	$9\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{2}$	—	12	—

Digitized by Google

Lit. C. V. Wage-Tabelle vom genäßten Weitzen zu Mehl.

Der genäßte Weitzen.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle				Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Weitzen und Mahlmetze.		An Mehl		An Kleye		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	$8\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	—	9
	2	—	$17\frac{1}{2}$	—	1	—	$18\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	1	6
	3	—	$26\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$27\frac{3}{4}$	—	$23\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	2	—	2	3
$\frac{1}{4}$	4	—	$34\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	37	—	$30\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	3	—	3	—
	5	—	$43\frac{1}{2}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$46\frac{1}{4}$	—	$38\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	3	9
	6	—	$52\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$55\frac{1}{2}$	—	$46\frac{1}{4}$	—	5	—	1	—	$4\frac{1}{4}$	—	4	6
	7	—	61	—	$3\frac{3}{4}$	—	$64\frac{3}{4}$	—	54	—	$5\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	5	3
$\frac{1}{2}$	8	—	$69\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	74	—	$61\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	6	—	6	—
	9	—	$78\frac{1}{4}$	—	5	—	$83\frac{1}{4}$	—	$69\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	6	9
	10	—	87	—	$5\frac{1}{2}$	—	$92\frac{1}{2}$	—	77	—	$8\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$	—	7	6
	11	—	$95\frac{3}{4}$	—	6	—	$101\frac{1}{4}$	—	$84\frac{3}{4}$	—	9	—	2	—	8	—	8	3
$\frac{3}{4}$	12	—	$104\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$110\frac{3}{4}$	—	$92\frac{1}{4}$	—	10	—	2	—	$8\frac{1}{2}$	—	9	—
	13	—	113	—	7	—	120	—	100	—	$10\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$	—	9	9
	14	—	$121\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$129\frac{1}{4}$	—	$107\frac{3}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$10\frac{1}{4}$	—	10	6
	15	—	$130\frac{1}{4}$	—	$8\frac{1}{4}$	1	$6\frac{1}{2}$	—	$115\frac{1}{4}$	—	12	—	3	—	$11\frac{1}{4}$	—	11	3
1	—	1	7	—	$8\frac{3}{4}$	1	$15\frac{1}{4}$	—	123	—	$12\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	12	—	12	—

Lit. C. VI. Wage-Tabelle vom trockenen Roggen zu Mehl.

Der trockene Roggen.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle				Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel		In Summa von Roggen und Mahlmetze.		An Mehl		An Kleye		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	8	—	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	7	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	—	$4\frac{1}{2}$
	2	—	16	—	1	—	17	—	14	—	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	9
	3	—	24	—	$1\frac{1}{2}$	—	$25\frac{1}{2}$	—	21	—	$2\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	2	—	1	$1\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	4	—	$31\frac{3}{4}$	—	2	—	$33\frac{3}{4}$	—	$28\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	1	6
	5	—	$39\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$42\frac{1}{4}$	—	$35\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	1	$10\frac{1}{2}$
	6	—	$47\frac{3}{4}$	—	3	—	$50\frac{3}{4}$	—	$42\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	1	—	4	—	2	3
	7	—	$55\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$59\frac{1}{4}$	—	$49\frac{1}{4}$	—	5	—	$1\frac{1}{2}$	—	5	—	2	$7\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	8	—	$63\frac{1}{2}$	—	4	—	$67\frac{1}{2}$	—	$56\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	3	—
	9	—	$71\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	76	—	$63\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	3	$4\frac{1}{2}$
	10	—	$79\frac{1}{2}$	—	5	—	$84\frac{1}{2}$	—	$70\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	3	9
	11	—	$87\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	93	—	$77\frac{1}{2}$	—	8	—	2	—	$7\frac{1}{2}$	—	4	$1\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	12	—	$95\frac{1}{4}$	—	6	—	$101\frac{1}{4}$	—	$84\frac{3}{4}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	2	—	8	—	4	6
	13	—	$103\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$109\frac{3}{4}$	—	$91\frac{1}{4}$	—	9	—	$2\frac{1}{2}$	—	9	—	4	$10\frac{1}{2}$
	14	—	$111\frac{1}{4}$	—	7	—	$118\frac{1}{4}$	—	$98\frac{3}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	5	3
	15	—	119	—	$7\frac{1}{2}$	—	$126\frac{1}{2}$	—	106	—	10	—	3	—	$10\frac{1}{2}$	—	5	$7\frac{1}{2}$
1	—	—	127	—	8	1	3	—	113	—	$10\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	6	—

Digitized by Google

Lit C. VII. Wage-Tabelle von Gerste zu Mehl.

Die trockene Gerste		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle				Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Gerste und Mahlmetze.		An Mehl		An Kleye		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	$7\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{3}{4}$
	2	—	$14\frac{1}{2}$	—	1	—	$15\frac{1}{2}$	—	$12\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$7\frac{1}{2}$
	3	—	$21\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$23\frac{1}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	—	$11\frac{1}{4}$
$\frac{1}{4}$	4	—	29	—	$1\frac{3}{4}$	—	$30\frac{3}{4}$	—	25	—	3	—	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	1	3
	5	—	$36\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$38\frac{1}{2}$	—	$31\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	1	$6\frac{3}{4}$
	6	—	$43\frac{1}{2}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$46\frac{1}{4}$	—	$37\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	1	$10\frac{1}{2}$
	7	—	$50\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	54	—	$43\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	5	—	2	$2\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	8	—	58	—	$3\frac{1}{2}$	—	$61\frac{1}{2}$	—	50	—	6	—	2	—	$5\frac{1}{2}$	—	2	6
	9	—	$65\frac{1}{4}$	—	4	—	$69\frac{1}{4}$	—	$56\frac{1}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	2	$9\frac{3}{4}$
	10	—	$72\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	77	—	$62\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	7	—	3	$1\frac{1}{2}$
	11	—	$79\frac{3}{4}$	—	5	—	$84\frac{3}{4}$	—	$68\frac{3}{4}$	—	$8\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	3	$5\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$	12	—	87	—	$5\frac{1}{4}$	—	$92\frac{1}{4}$	—	75	—	9	—	3	—	$8\frac{1}{4}$	—	3	9
	13	—	$94\frac{1}{4}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	100	—	$81\frac{1}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	9	—	4	$\frac{3}{4}$
	14	—	$101\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$107\frac{3}{4}$	—	$87\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	4	$4\frac{1}{2}$
	15	—	$108\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$115\frac{1}{4}$	—	$93\frac{3}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$10\frac{1}{4}$	—	4	$8\frac{1}{4}$
1	—	—	116	—	7	—	123	—	100	—	12	—	4	—	11	—	5	—

Lit. C. VIII. Wage-Tabelle von Gerste zu Futter- und Gerberschrot.

Die reine trockene Gerste		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle.		Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Gerste und Mahlmetze.		An Futterschrot.		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstaubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	$7\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{4}$	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{8}$
	2	—	$14\frac{1}{2}$	—	1	—	$15\frac{1}{2}$	—	$14\frac{1}{2}$	—	—	—	1	—	—	$4\frac{1}{4}$
	3	—	$21\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$23\frac{1}{4}$	—	$21\frac{3}{4}$	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{3}{8}$
$\frac{1}{4}$	4	—	29	—	$1\frac{3}{4}$	—	$30\frac{3}{4}$	—	$28\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	2	—	—	$8\frac{1}{2}$
	5	—	$36\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$38\frac{1}{2}$	—	36	—	$\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$10\frac{5}{8}$
	6	—	$43\frac{1}{2}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$46\frac{1}{4}$	—	$43\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	3	—	1	$\frac{3}{4}$
	7	—	$50\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	54	—	$50\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	1	$2\frac{7}{8}$
$\frac{1}{2}$	8	—	58	—	$3\frac{1}{2}$	—	$61\frac{1}{2}$	—	$57\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	4	—	1	5
	9	—	$65\frac{1}{4}$	—	4	—	$69\frac{1}{4}$	—	$64\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	1	$7\frac{1}{8}$
	10	—	$72\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	77	—	72	—	$\frac{1}{2}$	—	5	—	1	$9\frac{1}{4}$
	11	—	$79\frac{3}{4}$	—	5	—	$84\frac{3}{4}$	—	$79\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	1	$11\frac{3}{8}$
$\frac{3}{4}$	12	—	87	—	$5\frac{1}{4}$	—	$92\frac{1}{4}$	—	$86\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	6	—	2	$1\frac{1}{2}$
	13	—	$94\frac{1}{4}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	100	—	$93\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	2	$3\frac{5}{8}$
	14	—	$101\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$107\frac{3}{4}$	—	$100\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	7	—	2	$5\frac{3}{4}$
	15	—	$108\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	$115\frac{1}{4}$	—	$107\frac{3}{4}$	—	1	—	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{7}{8}$
1	—	—	116	—	7	—	123	—	115	—	1	—	8	—	2	10

Digitized by Google

Lit. C. IX. Wage-Tabelle von Gerste zu Mehl.

Die trockene Gerste zu Mehl.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle				Abgang in der Mühle				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Gerste und Mahlmetze.		An Mehl		An Kleye		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	$6\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	7	—	$5\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{3}{4}$
	2	—	$13\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	14	—	$11\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	1	—	—	$7\frac{1}{2}$
	3	—	$20\frac{1}{4}$	—	1	—	$21\frac{1}{4}$	—	$17\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	$11\frac{1}{4}$
$\frac{1}{4}$	4	—	27	—	$1\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	23	—	3	—	1	—	$2\frac{1}{2}$	—	1	3
	5	—	$33\frac{3}{4}$	—	2	—	$35\frac{3}{4}$	—	$28\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	1	$6\frac{3}{4}$
	6	—	$40\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	43	—	$34\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	4	—	1	$10\frac{1}{2}$
	7	—	$47\frac{1}{4}$	—	3	—	$50\frac{1}{4}$	—	$40\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	2	$2\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	8	—	54	—	$3\frac{1}{2}$	—	$57\frac{1}{2}$	—	46	—	6	—	2	—	$5\frac{1}{2}$	—	2	6
	9	—	$60\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$64\frac{1}{2}$	—	$51\frac{3}{4}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	6	—	2	$9\frac{3}{4}$
	10	—	$67\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$71\frac{3}{4}$	—	$57\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$6\frac{3}{4}$	—	3	$1\frac{1}{2}$
	11	—	$74\frac{1}{4}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	79	—	$63\frac{1}{4}$	—	$8\frac{1}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	3	$5\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$	12	—	81	—	5	—	86	—	69	—	9	—	3	—	8	—	3	9
	13	—	$87\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$93\frac{1}{4}$	—	$74\frac{3}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	4	$\frac{3}{4}$
	14	—	$94\frac{1}{4}$	—	$5\frac{3}{4}$	—	$100\frac{1}{4}$	—	$80\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{4}$	—	4	$4\frac{1}{2}$
	15	—	$101\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	—	$107\frac{1}{2}$	—	$86\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	10	—	4	$8\frac{1}{4}$
1	—	—	108	—	$6\frac{3}{4}$	—	$114\frac{3}{4}$	—	92	—	12	—	4	—	$10\frac{1}{4}$	—	5	—

Digitized by Google

Die trockene Gerste zu Futterschrot.		Gewicht in die Mühle						Aus der Mühle		Abgang in der Mühle.				Betrag der Accise.		
		Wieget		Die Mahlmetze à $\frac{1}{16}$ Scheffel.		Summa von Gerste und Mahlmetze.		An Futter- und Gerberschrot.		Wegen des Verstäubens.		In Summa wegen des Verstäubens und Mahlmetze.				
Schfl.	Metze	Cent	Pf.	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Cent.	Pfund	Rth.	Sgr.	Den.
	1	—	6½	—	¼	—	6¾	—	6½	—	—	—	¼	—	—	2⅝
	2	—	13	—	½	—	13½	—	13	—	—	—	½	—	—	4⅞
	3	—	19½	—	1	—	20½	—	19½	—	—	—	1	—	—	7⅜
¼	4	—	25¾	—	1½	—	27¼	—	25¼	—	¼	—	1¼	—	—	8½
	5	—	32½	—	2	—	34¼	—	32	—	¼	—	2¼	—	—	11⅝
	6	—	38¾	—	2½	—	41¼	—	38½	—	¼	—	2¾	—	1	¾
	7	—	45¼	—	3	—	48¼	—	45	—	¼	—	3¼	—	1	2⅞
½	8	—	51½	—	3½	—	55	—	51	—	½	—	4	—	1	5
	9	—	58	—	3¾	—	61¾	—	57½	—	½	—	4¼	—	1	7⅛
	10	—	64½	—	4¼	—	68¾	—	64	—	½	—	4¾	—	1	9¼
	11	—	71	—	4¾	—	75¾	—	70½	—	½	—	5¼	—	1	11⅜
¾	12	—	77¼	—	5	—	82¼	—	76½	—	¾	—	5¾	—	2	1½
	13	—	83¾	—	5½	—	89¼	—	83	—	¾	—	6¼	—	2	3⅝
	14	—	90¼	—	5¾	—	96	—	89½	—	¾	—	6½	—	2	5¾
	15	—	96¾	—	6	—	102¾	—	96	—	¾	—	6¾	—	2	7⅞
1	—	—	103	—	6½	—	109½	—	102	—	1	—	7½	—	2	10

Accisevervaltung. §. 18.

§. 18.

X. Der Weinvisirer muß ein guter Kenner von allerhand vorfallenden Wein- und Branntewein-Sorten seyn, solche nach ihrem Geschmack und Güte wohl zu unterscheiden wissen, auch verschiedene Weingewächse nach ihren Ländern und Provinzen wohl und eigentlich kennen, damit er nicht gute vor schlechte, und schlechte vor gute halte und angebe, sondern die Weine und Branntweine also versteuert werden, wie es die Accise- und Zollsätze erfordern.

Und da bey der Accise und dem Zoll der Wein, Branntewein und Weinessig, nach breßlauer Eymer und Quarten gerechnet und versteuert werden; so muß er den Unterschied und Reduction derselben, wie auch die vorkommende verschiedene Gefäße und Gebinde wohl verstehen, besonders die Mängel und zum Betrug eingerichtete Fehler, davon genau zu finden, und wohl zu vermeiden wissen.

Ferner muß er den Visirstab, die richtige Eintheilung davon, auch dessen Gebrauch und Application, nach berliner und schlesischen landüblichem Maaße, aus dem Grunde dergestalt sicher und richtig verstehen, daß weder der Accise und Zoll durch seine Unrichtigkeit geschadet, noch den Accisanten und Zollanten etwas zur Ungebühr angerechnet werde.

Zu seinen Dienstpflichten gehöret, daß er die angeordnete Accisstunden richtig abwarte, und unterdessen bey der Getränkecasse und Buchhalterey ab- und zugehe, doch mehrentheils in der letztern sich aufhalte, damit er gleich bey der Hand sey, wenn eingekommene Weine visiret, oder davon wiederum etwas verschickt werden soll.

Damit bey seiner durch Krankheit und andere dringende Ursachen verhinderten Anwesenheit, sein Amt versehen werde, muß er einem von den Accisbeschauern, welcher sich am besten dazu schicket, und von dem Accisdirector dazu ernennet wird, zum Visiren die nöthige Anweisung geben.

Ohne Vorwissen und Anweisung der Buchhalter darf er nicht weggehen, oder das geringste an Wein und Branntewein visiren; und bey dem eingekommenen Wein, Branntewein, auch fremden Bier, muß er zur Visirung allemal einen Zollbeschauer mitnehmen und im Zollamte abfordern, vorhero aber in der Buchhalterey auf der Tafel notiren, wo er hingegangen sey.

Sobald er etwas an Wein oder Branntewein visiret, muß er es im Register, welches allemal mit Ausgang May geschlossen wird, ordentlich eintragen, und darinnen jedem Accisanten seine Numer geben, und dabey setzen:

1) Das Datum,

2) Das Folium des Fuhrbuchs, wo der Wein notiret ist, auch den Schiffer oder Fuhrmann, womit derselbe gekommen.

3) Die Anzahl der Gebinde,

4) Die Anzahl der Eymer und Quarten,

5) Die Sorten von Wein und Branntewein.

Hernach schreibet er vor das Oberaccis- und Zollamt unter der Numer seines Registers, einen gedruckten Visirzettel nach breßlauer Maaß, und läßt auch beyde von dem Zollbeschauer mit unterschreiben, wovon dann der Visirzettel vor das Zollamt von dem Beschauer mit dahin genommen, der Accisvisirzettel aber denen Buchhaltern eingehändiget wird, damit solcher gleich bey der Hand sey, wenn die Versteurung geschehen soll, oder nach solchem die Post à Conto gestellet werden könne. Zu dem Ende darf er keinem Accisanten verstatten, die Visirzettel an sich zu behalten oder mit nach Hause zu nehmen. Bey den süßen Weinen muß er in specie, zur Nachricht der Casse, auf dem Visirzettel die rechte Sorte deutlich anmerken, damit die Casse wissen könne, ob es solche süße Weine, wovon die Accise pro Eymer mit dem hohen Satz zu entrichten, oder aber nur geringer impostirte schlechte süße Franzweine sind.

Alle

Digitized by Google

Alle Morgen muß er die Tages vorhero bezahlte Visirzettel in seinem Buche abschreiben, und in besondern Rubriken das Datum, die Numer und Quantum der bezahlten Accise, nach Abzug der dabey gleichfalls zu notirenden Bonification, nachweisen.

Wenn von denen Weinhändlern zu Breßlau oder andern Particuliers versteuerte Weine und Branntweine wieder ausgesandt werden sollen; muß solches entweder von dem Versender oder Weinvisir in der Buchhalterey gemeldet werden, worauf letzterer die Sorten probiret und richtig visiret, auch nachgehends sowohl auf dem Spunde als Zapfen das Gefäße mit dem Accisstempel versiegelt, und unter seines Namens Unterschrift einen Zettel verfertiget, wie viel ganze oder halbe Eymer, und was vor Sorten es gewesen? damit die Buchhalter nach solchem die Abfertigung ertheilen, die Thorschreiber aber darunter den wirklichen Ausgang attestiren und dem Accisanten von der Getränkecasse deshalb gehörige Vergütung geschehen könne.

Dabey lieget ihm ob, sich fleißig bey der Siegelung zu erkundigen, ob von dergleichen Getränke etwas nach dem platten Lande, oder einländischen der Accise nicht unterworfenen Städten zum Ausschank versandt werde. Da denn solchenfalls dieses bey der Getränkecasse gemeldet werden muß, damit von dem auswärtigen Käufer die Consumtionsaccise, nebst der von dem breßlauer Weinhändler zu bezahlenden Großhandlungsaccise à parte gefordert werden könne, weil in solchem Fall nicht genug ist, daß der Weinhändler sich blos der ihm sonst zu statten kommenden Vergütung der Consumo-Accise begiebet.

Ferner muß der Visir sich fleißig auf Kundschaft legen, ob etwa auf dem platten Lande oder in kleinen Städten, allwo die Accise nicht introduciret ist, sonder Entrichtung der Consumtionsaccise, Weinniederlagen gemachet, und mit dem Wein verbotener Handel getrieben werde; als welches er in diesem Fall dem Accisdirector zur Untersuchung und anderweitigen Verfügung anzeigen muß, dagegen aber als Denunciant von der, dem Befinden nach, dictirten Strafe den sechsten Theil pro vigilantia zu gewärtigen hat.

Alle Weine und Getränke müssen bald beym Einkommen in der Buchhalterey angemeldet, und darauf sofort visiret, auch eher nicht in den Keller gebracht werden. Kann das Visiren aber wegen anderer Arbeit sobald nicht geschehen; so wird zwar dem Einbringer erlaubet, solche mit Einwilligung der Buchhalter in den Keller zu bringen; es muß aber die Visirung aufs längste den folgenden, oder wenn ein Sonn- und Feyertag dazwischen einfällt, den Tag hernach geschehen, und vorher genau nachgesehen werden, ob die Gebinde noch wohl versiegelt sind, damit ihm, Weinvisirer, vor die eingekommene Fässer nicht andere falsche vorgeleget werden können. Zu dem Ende ist in den Thoren, auf dem Krahn, und bey der Rathswage die Vorkehrung gemacht worden, daß alles Getränke bis zur Visirung auf Spund und Zapfen mit einem Amtssiegel wohl versiegelt werden muß. Findet der Weinvisirer nun bey der Versiegelung Bedenken, oder gar offenbare Unrichtigkeit; so muß er sich der Visirung enthalten, bis er die Sache den Buchhaltern gemeldet, und weitern Verhalt bekommen.

Dem Visirer ist bey Strafe eines monatlichen Gehalts aufgegeben, vor die Visirung der Weine und Branntweine, ein mehrers nicht als 3 Pfennige vor einen breßlauer Eymer zu fordern; auch ist ihm ernstlich untersaget, jemanden nach eigenem Gefallen an Leccage, Hefen, oder wegen Verderbung der Weine etwas zu bonificiren; indem solche Vergütungen von dem Oberaccisamt erkannt werden müssen, und in casu dubio darüber bey dem Director Anfrage geschiehet.

Eben so wenig ist dem Visirer erlaubt, weder vor sich, noch in Compagnie, mit Wein

Digitized by Google

oder Branntewein Handlung zu treiben, oder solchen auf anderer Namen gehen oder kommen zu lassen.

Was er außer den Accisstunden, und ohne Versäumung seines Dienstes, bey jemanden durch seine Aufsicht, vor Auffüllung und Pflegung desselben Weine, rechtmäßig verdienen kann, solches wird ihm zwar gerne gegönnet; jedoch darf er hierunter nichts zum Nachtheil der landesherrlichen Cassen vornehmen, oder sonst seine Pflicht außer Augen setzen.

Ihm lieget ferner ob, auf das Einbringen hoch impostirter Biere fleißig Acht zu haben, und zu sorgen, daß davon der wahre Impost zur Casse bezahlet werde.

Nicht weniger muß er vor die Beytreibung der ausstehenden Accisereste vor Getränke mit Sorge tragen, und dasjenige, was ihm deshalb von den Buchhaltern oder dem Einnehmer aufgetragen wird, willig ausrichten.

Endlich erfordert sein Amt, daß er auf die Verfälschung der Weine und Weinbrauer, so fremde süße Weine aus Landwein machen und verkaufen, und dadurch per indirectum die Accise defraudiren, das Publicum aber öffentlich hintergehen, fleißig Acht habe, in seinem Manual öfters nachsehe, ob dergleichen Weine, wovor selbige verkauft werden, bey der Accise gemeldet und versteuert worden, und die Defraudanten anzeige. a)

a) S. Instruction vor der Weinvisirer bey dem Oberaccis- und Zollamte zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 19.

XI. Eines Acciswaarenbeschauers Wissenschaft und Geschicklichkeit bestehet darinne, daß er gut rechnen und leserlich schreiben kann; dabey muß er eine gute Kenntniß von Waaren, deren Werth und Güte besitzen, und zu unterscheiden wissen, welches fremde oder einländische Waaren sind. Auch muß er verstehen, wie eine Factura auszurechnen ist, und mithin die Handlung gelernt haben. Daneben muß er sich den Tarif und die unterschiedene Sätze desselben wohl bekannt machen, bey Verlust ihrer Ehre und Dienstes, ohne Ansehen der Person, auch ohne Plackereyen und Annehmung einiger Douceurs an Gelde oder Geldes Werth überhaupt, sonder allen eigennützigen oder andere Nebenabsichten, treu, ehrlich und redlich sich erweisen.

Sämmtliche Waarenbeschauer müssen Vormittags praecise um 8, und Nachmittags um 2 Uhr in der Buchhalterey erscheinen, und melden, wo und was sie zu thun haben; und einer von ihnen nach der Reihe, muß eine volle Woche durch, des Sonntags nach den Predigten, ingleichen in den Wochentagen früh bald nach 7 Uhr bis zur Mittagszeit, Nachmittags aber 2 bis 3 Stunden, nach geschlossenen Accisstunden, sich bey dem auf dem Oberaccisamte wohnenden Buchhaltern aufhalten, damit jemand bey der Hand sey, wenn fremde Leute ankommen, und zu Abladung der Wagen, oder Eröffnung der im Thor versiegelten Cofres ꝛc. einen Beschauer verlangen.

Sie dürfen die täglich vorkommende Revisiones bey der Kaufmannschaft und sonsten, eigenen Gefallens nicht übernehmen, sondern warten, bis und wie die Buchhalter die Thorzettel sowohl als die Declarationes der Kaufleute, unter sie nach eines jeden Geschicklichkeit und Kenntniß der Waaren, vertheilen; da sie dann die Revision vornehmen, und bey Eröffnung derer aus fremden Ländern einkommenden Gütern, auch einen Zollbeschauer zuziehen.

Wenn ihnen nun bey dem Kaufmann die zu eröffnende Stückgüter vorgewiesen werden; so müssen sie vor allen Dingen untersuchen: ob die Versiegelung von der Niederlage und Wage noch unverletzet, und die Emballage schon vorher abgemacht, oder sich sonsten irgendwo ein Verdacht hervorthut, daß es damit nicht richtig ist? auf welchen Fall einer von ihnen

ihnen sogleich, ohne zur Eröffnung zu schreiten, davon dem Oberaccis- und Zollamte rapportiren und Verhaltungsbefehl einholen muß. Die Marquen, Signa und Nummern der Güter müssen wohl in Obacht genommen, und zu dem Ende von dem Kaufmann darüber die Frachtbriefe vorgewiesen werden, damit die Beschauer versichert seyn können, daß es eben diejenigen sind, deren Inhalt declariret worden.

Wird aber alles richtig und ohne Verdacht befunden; so geschiehet die Eröffnung, und da muß der Beschauer beym Auspacken genau Acht haben, daß alles Stück vor Stück ausgepacket und in Geschwindigkeit nichts auf die Seite gebracht werde; ferner, ob der Werth, Preiß, Anzahl der Stücke nach schlesischem Ellenmaaße und Gewichte, mit der Declaration und Factura oder Advisbriefen völlig zutreffe; ob die Waaren fremde oder einländische, und woher sie kommen; ob darunter einige hoch impostiret, oder gar verbotene und contrebande sind; ob auch etwa Juwelen und andere Kostbarkeiten darunter versteckt, oder die Fässer und Packen mit heimlichen Schubladen und doppelten Boden versehen sind ꝛc. Wegen des Preises werden auf dem Fall, wenn wegen der Angabe ein Bedenken vorkommt, noch die Facturen und Advisbriefe vorgezeiget werden wollen oder können, bey Material- und feinen Gewürzwaaren die Preißcouranten aus Hamburg, und zwar von der Woche, worinnen die Waaren von Hamburg abgegangen, zum Fundament genommen, sonsten aber der Preiß gewissenhaft reguliret, und in casu dubio die Sache zu näherer Ueberlegung und Decision dem Director angezeiget. Es ist auch in specie wegen des Gewichts bey Material- und Specereywaaren genug, wenn solches facturenmäßig angegeben wird, und darf ohne gegründeten Verdacht und augenscheinlicher Unrichtigkeit, das Wägen nicht Statt finden, es wäre denn, daß der Director vor nöthig erachtete, extraordinaire bey einem oder dem andern Kaufmann das Nachwägen zur Probe zu verfügen. Ueberhaupt sind die Beschauer angewiesen, die Eröffnung und Visitation von Anfang bis zu Ende abzuwarten, und sich davon nicht zu rühren. Wenn Waaren von großer Importance und Werth eingekommen und eröffnet werden sollen; muß letzteres, wo möglich, in der Buchhalterey geschehen, oder es müssen doch zwey Waarenbeschauer von der Accise dazu ins Haus geschickt werden.

Wenn die Beschauer bey der Revision wahrnehmen, daß einige Waaren auf der Declaration nicht stehen, oder im Maaß und Gewichte unrichtig angesaget werden, oder sonst verdächtige Umstände vorkommen; so dürfen dieselben bey harter Strafe sich nicht unterstehen, dergleichen Sachen ungemeldet vor sich abzuthun, sondern sie müssen in continenti von der Visitation abstrahiren, die Waaren versiegeln, und in der Buchhalterey die Sachen ad Protocollum geben, worauf sie näher beschieden werden.

Nach verrichteter Visitation unterschreiben die Accisebeschauer nebst den Zollbeschauern die Declarationes, und liefern solche den Buchhaltern wieder ein. Und wenn auch gleich etwas eröffnet wird, worinne gar nichts accisbares befindlich ist; so müssen sie es dennoch den Buchhaltern zum Abschreiben hinterbringen.

Im Fall sich bey der Visitirung und Oeffnung der Waaren besondere Paquete und Einschläge befinden, so nicht mit declariret und zu Buche getragen sind; so müssen die Beschauer solche sogleich versiegeln, und Erkundigung einziehen, wem sie gehören, und ob selbige in loco bleiben, oder wiederum weggehen? und demnächst den Buchhaltern davon Nachricht geben, damit dergleichen Einschläge im Fuhrbuche mit notiret werden.

Bey Abladung der angekommenen Fuhrwagen müssen die Accisbeschauer alles genau nachsehen:

Digitized by Google

nachsehen: ob die darauf verzeichnete Stücke alle richtig vorhanden; auch ob auf dem Wagen unterm Stroh und Heu, ingleichen in den Futtersäcken, Sitzkasten, Reiseladen, Mantelsäcken, Felleisen, und was sonsten die Fuhrleute und Passagiers mit sich bringen, etwas heimlich verborgen sey? Sie müssen auch, so lange die Abladung dauert, von dem Wagen nicht abgehen, und wenn alles richtig, auf den Thorzetteln solches, vermittelst der Unterschrift ihres Namens, attestiren, auch sodann die Zettel den Fuhrleuten zurückgeben. Wenn aber die Angabe nach den Zetteln bey der Visitation nicht zutrifft, einige Stücke fehlen, oder mehrere vorhanden sind; wird der Zettel mit in die Buchhalterey genommen, und die Umstände gemeldet, damit die Sache untersuchet, auch in den Büchern solches notiret werde. Kein Fuhrmann darf bey 2 Rthlr. Strafe eher abladen, bis er sich in der Buchhalterey gemeldet, und zum Abladen einen Beschauer erhalten hat.

Wenn Kutschen der Particuliers aus andern Städten einkommen, die nicht bey der Stadtwage, sondern vor den Wirthshäusern abgeladen werden, wo denn auch die Eröffnung mehrentheils gleich beym Abladen geschiehet; so müssen die Beschauer zuerst die Anzahl der Stücke nachsehen, und sodann eines nach dem andern eröffnen, auch hinten auf dem Thorzettel declariren und taxiren, was sich darinnen befunden hat. Die Kutscher melden sich sodann mit diesem Zettel im Oberaccisamte, und lassen abschreiben, was bereits in loco a quo versteuert worden, und worüber richtige Passirzettel vorgewiesen werden, das übrige accisbare aber wird nach versteuert, und was transito gehen, oder aus einer andern Ursache uneröffnet liegen bleiben soll, von dem Buchhalter zu Lande zu Buche getragen, und die weitere Richtigkeit besorget. Eben dieses hat auch Statt, wenn jemand mit Extrapost oder anderer Gelegenheit herein kommt, und sich nicht im Thore will visitiren lassen, sondern auf das, so er bey sich hat, einen Thorzettel nimmt, und zu dem Ende im Thore alles hat versiegeln lassen.

Da die Marktzieher, wenn sie von Breßlau auf einländische Jahrmärkte gehen, allemal auf ihre mitzunehmende Waaren einen specifiquen Passirzettel nehmen, oder die Kasten und Packe versiegeln, auch letzteres an dem Orte des Jahrmarkts durch dortiges Accisamt bey der Retour wiederum bewerkstelligen lassen müssen; so müssen die Beschauer solche, wie alle übrige Retour-Waaren, nach dem Passirzettel, Stück vor Stück, nachsehen, und die Versiegelung recognosciren, damit keine neue unversteuerte Sachen, zum Nachtheil der Accise, mit eingebracht werden; wenn dieses geschiehet, werden solche Sachen weggenommen und angezeiget.

Sodann lieget denen Beschauern ob, auf das verbotene Hausiren Acht zu haben, und die gefundene Waaren wegzunehmen; ingleichen das in Kähnen ankommende Getreyde beym Ausmessen auf dem Th rzettel zu notiren. Einer von denen Beschauern muß in den Messen und Jahrmärkten, auf das Leinwandhaus gehen, die Leinwandkasten eröffnen, revidiren und sorgen, daß von allen Leinenwaaren die satzmäßige Accise erfolge. Endlich müssen die Beschauer wider die Accisedefraudationen fleissig vigiliren. a)

a) Instruction vor die Acciswaarenbeschauer bey dem Oberaccisamt zu Breßlau vom 17. Febr. 1746.

§. 20.

XII. Der Accise-Postschreiber oder Beschauer ist dazu bestellet, daß er auf die mit denen Posten ankommende accise- und zollbare Sachen die Aufsicht habe; zu dem Ende derselbe sich nicht nur zu der Zeit, wenn die ordinaire Posten einkommen, sondern auch täglich Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags aber

von

Digitized by Google

von 2 bis 6 Uhr, ingleichen des Sonntags vor und nach der Predigt, in dem Posthause finden lassen, und die Coffres vor die mitkommende Passagiers zwar eröffnen, wenn aber steuerbare Sachen darinn befindlich sind, solche in sein Register eintragen, und, nach eingelegtem proportionirlichen Pfande, darauf einen Postzettel ertheilen, das Pfand auch nicht eher zurück geben muß, bis ihm der Zettel vom Oberaccis- und Zollamt gestempelt zurück geliefert wird.

Wenn Wildpret, allerhand Geflügel, oder sonst etwas bloß und uneingepackt, oder auch Austern und Muscheln ankommen, schläget er solche nach dem Werth, Stücken ꝛc. auf dem Postzettel an, und läßt wegen der Muscheln und Austern sich die Correspondenz vorweisen. Die mit Briefen oder Addressen ankommende Paquete, Schachteln, Verschläge ꝛc. hingegen muß er lediglich versiegeln, und vermittelst Postzettels zur Eröffnung ins Oberaccis- und Zollamt verweisen. Im übrigen wird es mit des Postbeschauers Register, Zetteln und Pfändern gehalten, wie bey denen Thorschreibern. a)

a) S. Instruction vor den Accis-Postbeschauer und die Thorschreiber, vom 17. Febr. 1746.

§. 21.

XIII. Der Accisdiener muß der erste und der letzte aus der Accisstube seyn, und fordert eine halbe Stunde vor angehenden Accisstunden die Schlüssel vom Accisdirector; er eröffnet die Thüren, feget die Cassentische des Morgens ab, verharret allda so lange, bis der letzte von den Cassenbedienten weggehet, wo er sodann die Thüren wiederum gut und sicher verschließet und die Schlüssel dem Director zustellet. Unter währenden Accisstunden darf er ohne Permission des Einnehmers nicht von der Hauptcasse weggehen, damit er bey der Hand sey, wenn bey solcher, oder auch bey den andern Cassen, in Dienstsachen Verschickungen vorkommen. Was ihm anbefohlen wird, muß er willig übernehmen und treulich ausrichten.

Hiernächst muß er dem Buchhalter, welcher die Besorgung der Straffälle hat, mit zur Hand gehen, die Partheyen nach dessen Angabe zum Verhör vorfordern, und wegen des Verkaufs der contrebande Sachen dasjenige besorgen, was ihm aufgetragen wird.

Im Fall das Oberaccisamt, in Ermangelung eines Entrepreneurs, den Ankauf und Ausgabe des Holzes vor die Wache über sich nimmt; muß der Accisdiener dabey assistiren, und Obacht haben, daß damit gut gewirthschaftet und alle mögliche Menage gebraucht werde.

In Meß- und Jahrmarktszeiten, da die Accis-Waarenbeschauer die meiste Zeit auf Revisionen und in andern Verschickungen in der Stadt zerstreuet sind, muß sich der Accisdiener beständig in der Buchhalterey aufhalten, und nach Anweisung der Buchhalter dasjenige treulich und unverdrossen verrichten, wozu sie ihn geschickt und seine Dienste nöthig finden, damit ein jeder Accisant, Einbringer, Käufer und Verkäufer aufs schleunigste, als möglich, gefördert werden könne. a)

a) S. Instruction vor den Accisdiener bey dem Oberaccisamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 22.

XIV. Da wir von denen Thorschreibern schon anderwärts gehandelt haben; a) so machen die Thor- und Holz-Visitatores unter den Bedienten bey dem Oberaccisamte den Beschluß. Beyden lieget überhaupt ob, das landesherrliche Interesse nach äußerstem Vermögen zu suchen und zu befördern, alle zum Nachtheil der Cassen gereichende Unterschleife aber durch unermüdeten Fleiß und Wachsamkeit in Erfahrung zu bringen und zu verhüten sich angelegen seyn zu lassen. Besonders müssen sie sich aller Plackerey und Annahme von Geschenken an Gelde oder Geldes werth, wenn

Digitized by Google

auch solche gleich ihnen von den Accisanten freywillig angeboten würden, gänzlich enthalten, daneben jedermann mit Bescheidenheit, so wie ihren Vorgesetzten mit schuldigem Respect und Gehorsam begegnen, und keinem Menschen aus einigerley heimlichen Ursache, unter dem Deckmantel des landesherrlichen Interesse, oder ihres Amts Obliegenheit, unzulässige Chicanen oder Aufzüge machen. Noch weit weniger aber wird ihnen gestattet, mit jemanden durch die Finger zu sehen, oder wohl gar selbsten Defraudationen zu concertiren, oder die ihnen anvertraueten Stempel irgendwo zu mißbrauchen; daher sie denn in diesen und dergleichen Fällen die ohnfehlbare Cassation nebst anderer empfindlichen Leibesstrafe zu erwarten haben.

Was besonders die Obliegenheit eines Thor-Visitatoris anbetrifft; so muß derselbe in der Vorstadt, welche er zu respiciren hat, wohnen, und daselbst so Tages, als vornemlich des Nachts, und mit Anbruch des Tages die Avenues und Straßen fleißig recognosciren, ob irgendwo etwas accisbares heimlich, und ohne es vorhero im Accisamt, oder allenfalls bey dem Thorschreiber zu melden, abgeladen werde, als welches solchenfalls confisciret, und die Sache in der Buchhalterey zur nähern Untersuchung, und damit sowohl Verkäufer, als vornehmlich die Käufer und Annehmer zur Strafe gezogen werden können, in vorkommenden Umständen angezeiget werden muß.

Sodann müssen die Thor-Visitatores die in der Vorstadt wohnenden Schlächter öfters in ihren Schlachthäusern besuchen, und genaue Acht haben, daß ohne richtigen Schlachtzettel kein Stück Vieh geschlachtet werde, auch die Schlachtzettel eingerissen und zur gesetzten Zeit dem Accisamte wieder eingeliefert werden.

Nicht weniger lieget ihnen ob, die vor den Thoren wohnende Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler, Brauer und Gastwirthe öfters zu revidiren, und nach ihrem Vorrath, Accisbüchern und übrigen Umständen wohl zu examiniren, ob sie alles richtig versteuern? die Branntweinblasen, wenn nicht gebrannt wird, zu versiegeln, und sie, wenn wieder gebrannt werden soll, zu recognosciren und zu entsiegeln, unter währendem Brennen aber ab- und zuzugehen und dahin zu sehen, daß nicht mehr Branntweinschrot verthan werde, als wirklich versteuert ist.

Hiernächst müssen sie auf die Vorkaufereyen vor den Thoren Acht haben, und solche nicht gestatten; nicht weniger sich auf den Viehmärkten fleißig einfinden, und dahin sehen, daß von den Verkäufern die Handlungsaccise erleget werde; ingleichen denen Kornhändlern und Aufkäufern des Getreydes fleißig nachgehen, und dahin sorgen, daß kein heimlicher Kornhandel getrieben, sondern die Accise davon richtig zur Casse gezahlet werde.

Sie sind ferner gehalten, die Hausirer in den Vorstädten anzuhalten, und die Defraudanten in beständiger Furcht zu erhalten.

Alle Tage müssen sie einigemal in das Accisamt in der Vorstadt gehen und anfragen: ob besondere Verrichtungen in Dienstsachen vorfallen. Beym Ausschluß des Thores aber, sonderlich in den Markttagen, müssen sie sich in den Thoren einfinden, über allen Eingang, sonder Ausnahme, sich die Thor- und Acciszettel von Thorschreibern und den Acciscassen in den Vorstädten, vorzeigen lassen, die Accisanten vermittelst nochmaliger Vorlesung der Zettel deutlich befragen, ob sie alles richtig angegeben, oder noch etwas vergessen, sodann aber alles fleißig durchvisitiren, nach Befinden versiegeln, und wenn sie dabey einige Unrichtigkeit finden, diejenigen Sachen, welche nicht auf dem Thorzettel stehen, weg- und abnehmen, und solches gehörigen Orts melden.

Die besondern Pflichten und Schuldigkeiten der Holz-Visitatorum bestehen darinne: daß sie die Holzplätze, so einem jeden angewiesen sind, respiciren, damit es dabey ordentlich und

richtig

Digitized by Google

richtig zugehe. Zu dem Ende darf dasjenige Holz, ſo auf ſolchen Plätzen zu ſtehen kommt, nicht eher, als wenn ſolches zum Verbrennen weggefahren wird, zur Conſumtion verſteuert werden; hingegen wird von den Holzhändlern die Handlungsacciſe von ihrem einzubringenden Holz, ſobald ſolches nur aufgeſetzet, entrichtet.

Daher lieget denen Holzviſitatoren ob, bey denen jedem angewieſenen Plätzen fleißig ab- und zuzugehen, und wohl Acht zu haben, daß kein Holz ausgeladen noch aufgeſetzet werde, wovon ſie nicht Wiſſenſchaft haben. Wenn Holz angekommen und aufgeſetzet, zu Stößen, Klaftern und Schocken angeſchlagen worden, müſſen ſie ſolches ordentlich zu Regiſter tragen, aus dem Regiſter aber dem Holzhändler eine ſpecifique Declaration von ſothanem Holze zuſtellen, womit dieſer zur Caſſe gehen, und wegen der Handlungsacciſe Richtigkeit machen muß. Wenn die Acciſe nun bezahlet worden, zeiget der Acciſant dem Holzviſitator wiederum den Acciszettel; dieſer merket ſodann in ſeinem Regiſter an, unter welchem Dato und No. und auf wie hoch die Verſteurung geſchehen. Das Holzregiſter wird alle Monat geſchloſſen und zur Kaufmannscaſſe abgegeben.

Außer dieſer Hauptfunction, müſſen die Holz-Viſitatores die Unterſchleife bey dem Holzhandel zu verhüten ſuchen, doch aber auch zugleich darauf mit Acht haben, daß das weggefahrene Holz auch zur Conſumtion richtig verſteuert, und beſonders von den Vorſtädten, ehe und bevor ſolches geſchehen, nichts vom Platz gerücket, auch ſonſten bey den Holzflößen und Schiffern keine andern accisbaren Sachen heimlich und unverſteuert eingebracht werden.

Endlich müſſen ſie auch, ſonderlich wenn auf den Holzplätzen nichts zu thun vorfällt, in den Vorſtädten hier und da fleißig revidiren und auf die Defraudationen invigiliren. b)

a) S. den Art. Thorſchreiber im 8ten Bande meines erſten Magazins.

b) S. Inſtruction vor die Thor- und Holz-Viſitatores bey dem Oberacciſamt zu Breßlau, vom 17. Febr. 1746.

§. 23.

Nachdem wir die Accisbedienten bey dem Oberacciſamt zu Breßlau betrachtet, und, zu Erlangung eines vollſtändigen Begriffs von der preußiſchen Acciſeverwaltung, derſelben Pflichten, Obliegenheiten und Verrichtungen ausführlich beſchrieben haben, ſo iſt nichts mehr übrig, als daß wir nun noch den am Ende der vorhergehenden Abhandlung verſprochenen Acciſe-Extract dahier anführen; denn da derſelbe zum Acciſerechnungsweſen, mithin in die Abhandlung von der Acciſeverwaltung gehöret, ſo wird auch hier der rechte Ort ſeyn, wo derſelbe ſeinen Platz einzunehmen hat. Aus dieſem Extract wird man nicht allein die in dem Acciſetarif fehlenden Sätze erſehen, ſondern man wird auch einen Begriff von der Einrichtung der jährlichen Acciſerechnung erhalten, indem, wenn die Extracte von allen zwölf Monaten zuſammen gezogen werden, daraus die Jahrsrechnung entſtehet. Dieſer Acciſe-Extract ſiehet nun folgendergeſtalt aus. a)

a) Zur Erläuterung dieſes Extracts müſſen wir hier anmerken, daß ſowohl bey denen Sachen und Waaren linker Hand, als bey der Geldeinnahme oder Acciſebetrag rechter Hand, die eine Columne vom vorhergehenden Jahre um deswillen angebracht wird, um die Proportion und das Plus oder Minus zwiſchen beyden Jahrgängen, daraus ſogleich erſehen zu können. Sonſt iſt dieſer Extract nach eben denſelben Capiteln abgetheilet, nach welchen, wie wir in dem Art. Acciſe geſehen haben, die Acciſeordnung abgefaſſet und eingerichtet iſt. Am Ende aber findet ſich eine ſummariſche Wiederholung aller Einnahme und Ausgabe durch alle 12 Monate des Jahrs; ſo daß ſelbige eine ſummariſche Jahrsrechnung vorſtellet.

Digitized by Google

Accise-Extract.

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	1773 Rth.	Sgr.	Den.	1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Cap. I.									
		Von allerhand Getränke.									
		Tit. 1. Von Wein zur Consumtion.									
		Eymer Vin de Cap, Canarien- und dergleichen Secte, alle Spanische, Portugiesische und Italiänische Weine, veritabler Pontac, Bourgogne, Eremitage- und andere kostbare Französische, auch Macedonische und Griechische Weine	2	7	8						
		Eymer Tockayer, Ober- und Nieder-Ungarischer, Böhm- und Mährischer- Tyroler und Friauler Wein	2	7	8						
		Eymer Rhein- Neckar- und Mosel- ordinairer roth und weißer französischer Wein, als ordinairer Pontac, Roquemor, Vin de Grave, Frontignac, Piccardon ꝛc. it. Franken, Sächsische und übrige fremde Landweine	1	22	8						
		Eymer einländischer Wein vom Lande und aus städtischen Weinbergen	—	7	8						
		Summa von Wein zur Consumtion									
		Tit. 2. Von Wein zur Großhandlung.									
		Eymer Spanischer Sect, Portugiesischer, Italiänischer, und kostbarer Französischer, wie auch Macedonischer, Rhein- Neckar- und Moselwein	—	15	—						
		Eymer Tockayer, Ober- und Nieder-Ungarischer, Oesterreich- Böhm- und Mährischer Wein	—	15	—						
		Eymer ordinairer Franz- Franken- Sächsische, und alle übrige fremde Landweine	—	10	—						
		Eymer einländischer Wein	—	1	6						
		Summa von Wein zur Großhandlung									

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den	1773 Rth.	Sgr.	Den.	1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Tit. 3. Von Branntewein.									
		Quart Rheinisch- Franz- Franken- Danziger und ander fremder abgezogener Branntwein	—	2	—						
		Eymer dito, womit stückweise gehandelt wird	—	22	6						
		Quart ausländischer einfacher, it. einländischer doppelter Kornbranntewein vom Lande	—	1	6						
		Quart einländischer einfacher Kornbranntewein vom Lande	—	1	—						
		Quart aller einländischer Branntewein aus einer accisbaren Stadt in die andere	—	—	3						
		Quart einländischer Branntewein von königl. Aemtern und Dominiis, welche zum Verlag berechtiget, der Schenke und ander Consument	—	—	4						
		Quart dergleichen doppelter	—	—	6						
		Quart von Branntewein von Wein- und Bierhefen, Weinhülsen, Aepfeln, und dergleichen, an dem Orte, wo er gemacht wird	—	—	6						
		Summa von Branntewein									
		Tit. 4. Von Essig.									
		Eymer ausländischer Wein- und Zidereſſig zur Consumtion	—	10	—						
		Dito zur Handlung	—	1	6						
		Eymer einländischer Weineſſig von versteuerten einländischen Wein in der Stadt gemacht, auch aller übrige einländische Wein- und Zidereſſig	—	8	6						
		Dito zur Handlung	—	1	6						
		Eymer einländischer Weineſſig von versteuerten einländischen Wein, Nachschuß	—	—	10						
		Eymer einländischer Zidereſſig, so in einer accisbaren Stadt aus versteuerten Obst verfertiget	—	4	8						
		Eymer fremder Biereſſig	—	12	—						
		Eymer einländischer Biereſſig aus accisbaren Städten	—	1	8						
		Eymer dito vom Lande	—	8	—						
		Summa von Essig									

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Acciſeſatz. Rth.	Gr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Gr.	Den.	Anno 1774 Rth.	Gr.	Den.
		Tit. 5. Von Bier und Meth.									
		Tonne oder 2 ſchleſiſche Eymer fremdes Bier ohne Unterſchied	1	15	—						
		Tonne Bier aus accisbaren königl. Städten außerhalb Schleſien und Glatz, wenn ein Paſſirzettel dabey	—	15	—						
		Tonne Bier von königl. Aemtern außerhalb Schleſien und Glatz, wenn ein Atteſt vom Amte dabey	—	15	—						
		Achtel Bier aus ſchleſiſchen und glatziſchen accisbaren Städten, wenn ein Paſſirzettel dabey	—	12	—						
		Achtel Bier von königlichen Aemtern in Schleſien und Glatz, Falls ein Atteſt dabey	—	15	—						
		Achtel einländiſch Bier ohne Unterſchied vom Lande	1	15	—						
		Achtel Bier, womit die Dominia und königl. Aemter die Stadtkrüge und andere Conſumenten zu verlegen berechtiget, der Schenke und Conſument	—	5	—						
		Quart Bierhefen vom Lande	—	—	2						
		Eymer fremder Meth	1	—	—						
		Eymer einländiſcher Meth vom Lande, item fremder und einländiſcher Honig zum Methbrauen, wenn der Honig Eingangs zur Conſumtion veracciſet	—	25	—						
		Summa von Bier und Meth									
		Recapitulatio.									
		Tit. 1. Von Wein zur Conſumtion									
		Tit. 2. Von Wein zur Großhandlung									
		Tit. 3. Von Branntewein									
		Tit. 4. Von Eſſig									
		Tit. 5. Von Bier und Meth									
		Summa Cap. I. vom Getränke									
		Thut an Brandenb. Gelde Rth. Gr. Den.									

Cap. II.

Digitized by Google

Anno 1772 Wisp. Schf.	Anno 1773 Wisp. Schf.	Einnahme.	Acciseſatz. Rth. Sgr. Den.	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Cap. II.			
		Von allerhand Getreyde.			
		Tit. 1. Von eingehendem Korn, Grütze und Mehl.			
		Schfl. Erbſen, Linſen und weiße Bohnen	— 3 2		
		Schfl. Weitzen	— 3 2		
		Schfl. Roggen	— 1 10		
		Schfl. Gerſte	— 1 10		
		Schfl. Hafer	— 1 3		
		Schfl. Wiener und ander fremder Weitzengrieß, Mehl und feine gerſtene Perlengraupe	— 15 —		
		Schfl. Fremdes Roggen- und Gerſtenmehl	— 8 —		
		Schfl. Einländiſche Weitzengraupe, Grieß und Grütze vom Lande, it. Schwaden	— 7 6		
		Schfl. Fremde ordinaire gerſtene Perlengraupe	— 10 —		
		Schfl. Gerſtene Graupe vom Lande, alle Hafer- und Buchweitzen Grütze und Buchweitzen Mehl, item ausgemachter Hirſe und Fuchsſchwanz	— 6 —		
		Schfl. Unausgemachter Hirſe und Fuchsſchwanz	— 3 —		
		Schfl. Buchweitzen in Hülſen	— 1 3		
		Schfl. Futterbohnen, Wicken und Eicheln	— 1 3		
		Schfl. Abkehricht, Häckſel mit Hartfutter gemengt, und Kleyen vom Lande	— — 8		
		Summa von eingehenden Korn Grütze und Mehl.			

Tit. 2.

Anno 1772 Wisp. Schfl.	Anno 1773 Wisp Schfl.	Einnahme.	Acciesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Tit. 2. Von dem beym Eingange nicht veracciseten und von eigenem Zuwachs zur Mühle gebrachten Korn.									
		Schfl. Weitzenmalz zu Bier und Essig . .	—	18	—						
		Schfl. Gerstenmalz zu Bier und Essig . .	—	13	—						
		Schfl. Hopfen zum Brauen .	—	—	4						
		Schfl. Weitzenbranntweinschrot	—	18	—						
		Schfl. Roggen und Gersten Branntweinschrot . .	—	13	—						
		Schfl. Weitzen zu Mehl, it. einländisch Weitzenmehl vom Lande zum Scharren- und Hausbacken, item Mehlhandel . .	—	12	—						
		Schfl. Erbsen zu Mehl vor die Pfefferküchler und zur Hausnothdurft	—	6	—						
		Schfl. Roggen zu Mehl, ingleichen Roggenmehl vom Lande zum Scharrn- und Hausbacken, item Mehlhandel . .	—	6	—						
		Schfl. Gerste, it. Gerstenmehl vom Lande zum Scharrn- und Hausbacken, auch Mehlhandel .	—	5	—						
		Schfl. Haser zum Hausbacken .	—	4	—						
		Schfl. Weitzen zu Poudre und Stärke	—	12	—						
		Schfl. Stein- und Staubmehl, it. Mengsel oder schwarzes unreines Mehl, so der Branntweinbrenner von Müllern und Bäckern kauft	—	6	6						
		Schfl. Stein- und Staubmehl vom Lande zum Viehmästen .	—	2	6						
		Schfl. dergleichen Mehl aus denen unter der Accise stehenden Mühlen	—	1	3						
		Schfl. Roggen gemengt, und Gerste gemengt oder ungemengt zu Futter- und Gerberschrot .	—	2	10						
		Latus									

Schfl.

Digitized by Google

Anno 1772 Wiſp. Schſl.	Anno 1773 Wiſp. Schſl.	Einnahme.	Acciſeſatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Transport									
		Schſl. Weitzen zu Graupe und Grütze	—	5	—						
		Schſl. Gerſte zu dito "	—	3	—						
		Schſl. Hafer zu dito "	—	1	6						
		Schſl. Buchweitzen in Hülſen zu dito, it. zu Mehl "	—	2	—						
		Summa von dem beym Eingange nicht verſteuerten und zur Mühle gebrachten Korn.									
		Tit. 3. Von dem beym Eingange verſteuerten und zur Mühle gebrachten Getreyde.									
		Schſl. Weitzenmalz zu Bier und Eſſig	—	14	10						
		Schſl. Gerſtenmalz zu Bier und Eſſig	—	11	2						
		Schſl. Weitzen zu Branntweinſchrot	—	14	10						
		Schſl. Roggen und Gerſten zu Branntweinſchrot "	—	11	2						
		Schſl. Weitzen zu Mehl zum Scharrn- und Hausbacken, item Mehlhandel " "	—	8	10						
		Schſl. Erbſen zu Mehl vor die Pfefferküchler und zum Hausbacken	—	2	10						
		Schſl. Roggen zu Mehl zum Scharrn- und Hausbacken, item zum Mehlhandel "	—	4	2						
		Schſl. Gerſte zu dito "	—	3	2						
		Schſl. Hafer zum Hausbacken "	—	2	9						
		Schſl. Weitzen zu Poudre u. Stärke	—	8	10						
		Schſl. Roggen gemengt, it. Gerſte gemengt und ungemengt zu Futter- und Gerberſchrot "	—	1	—						
		Schſl. Weitzen zu Graupe und Grütze	—	1	10						
		Schſl. Gerſte zu dito "	—	1	2						
		Schſl. Hafer zu dito "	—	—	3						
		Schſl. Buchweitzen in Hülſen zu dito	—	—	9						
		Summa von dem beym Eingange verſteuerten und zur Mühle gebrachten Korn.									

Digitized by Google

Anno 1772 Wisp. Schfl.	Anno 1773 Wisp. Schfl.	Einnahme.	Acciesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Tit. 4. An Fixis.									
		Fixirte Accise der Müller vom Mehlhandel laut approbirter Anlage vom . . sub No. . .									
		Fixirte Accise der unter der ordinairen Consumtionsaccise stehenden Stadtmüller ratione ihres Brodt- und Grützekorns, laut approb. Anlage vom . . sub No. . .									
		Fixirte Accise derer Bäcker in denen Vorstädten vom Backen auf dem Verkauf, vermöge approb. Anlage vom . . sub No. . .									
		Summa an Fixis									
		Tit. 5. Von Kornhandlung.									
		Schfl. Erbsen und Linsen, ausgemachter Hirse und Fuchsschwanz, auch Weitzen und Weitzenmalz	—	1	—						
		Schfl. Roggen, Gerste und Gerstenmalz . .	—	—	8						
		Schfl. Hafer . .	—	—	4						
		Schfl. unausgemachter Hirse und Fuchsschwanz . .	—	—	6						
		Summa von Kornhandlung									
		Tit. 6. Insgemein.									
		Stück Roggen- und Gerstenbrodt à 6 Pf. so einzeln einkommt, der einfache Impost . .	—	—	4						
		Rth. gemeine weitzene Bäckerwaaren in Kleinigkeiten 30 bis 32 Pfund zu 1 Rthr. gerechnet, der einfache Impost . .	—	3	—						
		Rthr. Weitzen Fettkuchen, und alles Backwerk von Mehl, als Torten, it. Thornische und andere fremde Honig- oder Pfefferkuchen .	—	2	—						
		Rthr. Einländische Pfeffer- oder Honigkuchen vom Lande .	—	1	3						
		Summa Insgemein									

Recapi-

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Recapitulatio.									
		Tit. 1. Von eingehenden Korn, Grütze und Mehl.									
		Tit. 2. Von dem beym Eingange nicht veracciseten und zur Mühle gebrachten Korn.									
		Tit. 3. Von dem beym Eingange veracciseten und zur Mühle gebrachten Korn.									
		Tit. 4. An Firis.									
		Tit. 5. Von Kornhandlung.									
		Tit. 6. Insgemein.									
		Summa Cap. II. vom Getreyde. Beträget an Brandenburgischem Gelde: Rth. Gr. Den.									
		Cap. III. Von allerhand Schlacht- und Federvieh, auch Wildpret.									
		Tit. 1. Von Scharrn- und Hausschlachten.									
		Stück Podolische, Wallachische, Armeniasche, Ungarische und Cosackische Ochsen, auch Wallachische Kühe, inclusive Talch und Haut	1	20	—						
		Stück Cracauische und alle andere fremde und einländische Ochsen, it. gemästete starke Kräuterkühe	1	2	6						
		Stück ordinaire Kühe und Ferfen	—	25	—						
		Stück Stiere und Kalbe zweyjährig und drunter	—	20	—						
		Stück Schweine	—	10	—						
		Stück kleine oder geringe Schweine im Werth zu 2 Rthr. und drunter zum Hausschlachten	—	5	—						
		Stück gemästete große Spanferkel	—	3	9						
		Stück andere schlechte Spanferkel	—	1	3						
		Stück Kälber, Hammel und Schaafböcke	—	3	—						
		Stück Schaafe und Ziegen	—	2	6						
		Stück Ziegenböcke	—	3	5						
		Latus									

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Acciesatz. Rth.	Sgr.	Den	1773 Rth.	Sgr.	Den.	1772 Rth	Sgr.	Den.
		Transport									
		Stück Schaaf- und Ziegenlämmer	—	1	3						
		Rthr. Frisch Fleisch in Kleinigkeiten, it. eingesalzen und gemein geräuchert Rind- und ander Fleisch von zahmen Vieh, der einfache Impost	—	1	8						
		Fixirte Schlachtaccise abgelegener Vorstädter, vermöge approbirter Anlage vom sub No.									
		Summa von Scharrn- und Hausschlachten									
		Tit. 2. Von zahmen Federvieh.									
		Stück alter Calecutischer oder zahmer Auerhahn und Henne, ingleichen Perlhuhn	—	1	3						
		Stück junge zahme Auerhühner, Persianische, Türkische, auch ordinaire Gänse	—	—	7						
		Stück Hamburger und Steyrische Capaunen	—	2	—						
		Stück ordinaire Capaunen	—	—	8						
		Stück zahmes Huhn und Ente, sowohl türkische als gemeine	—	—	2						
		Stück junge Hühner, auch alte und junge gemeine Feld- und Mohntauben	—	—	1						
		Rthr. alles übrige zahme Federvieh	—	1	8						
		Summa von zahmen Federvieh.									
		Tit. 3. Vom Wildpret.									
		Stück starke Hirsche, Spießer, Hirschkuh und Schmalthiere, inclusive Haut	—	15	—						
		Stück Tannenhirsch und dergleichen Thier	—	10	—						
		Stück Roth Hirschkalb und Rehe ohne Unterschied	—	7	6						
		Stück Tannen Hirschkalb und Rehkalb	—	5	—						
		Stück wilde Schweine und Bache	—	15	—						
		Stück Frischling über- und unterjährig ohne Unterschied	—	7	6						
		Rthr. Wildbraten und Wildfleisch von vorstehendem Wildpret	—	2	—						
		Latus									

Stück

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Gr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Gr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Gr.	Den.
		Transport									
		Stück Haase	—	1	—						
		Stück Caninichen	—	—	6						
		Stück Fischotter mit der Haut	—	2	6						
		Stück dito ohne Haut, it. wilde Auerhähne oder Hennen und Trappen	—	2	—						
		Stück Fasan	—	3	2						
		Stück Kranich und Schwan	—	1	6						
		Stück Birkhahn, Birkhenne und wilde Ganß	—	1	—						
		Stück Reb- und Steinhühner, it. Waldschnepfen	—	—	7						
		Stück Haselhuhn	—	—	8						
		Stück Ortelan, große wilde Enten, Brachvögel, größere Bruch- und Wasserschnepfen	—	—	4						
		Stück kleine Schnepfen, Krickenten und wilde Tauben	—	—	2						
		Mandel Krams- oder Großvögel, Ziemer, Wachteln, Leipziger und andere ausländische Lerchen	—	—	8						
		Mandel einländische Lerchen, Seidenschwanze und Stahre	—	—	5						
		Mandel übrige kleine Vögel, als Finken, Hänflinge ꝛc.	—	—	4						
		Rthr. alles übrige Wildpret und wilde Vögelwerk, so eßbar ist	—	2	—						
		Summa von Wildpret									
		Recapitulatio.									
		Tit. 1. Von Scharrn- und Hausschlachten.									
		Tit. 2. Von zahmen Federvieh.									
		Tit. 3. Von Wildpret.									
		Summa Cap. III. von allerhand Schlacht- und Federvieh, auch Wildpret.									
		Thut an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.									

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Cap. IV.									
		Von allerhand Victualien- Höcker- und Eßwaaren.									
		Tit. 1. Von allerhand Victualien.									
		Rthlr. gemeine ein- und ausländische Victualien an Honig, Fischen, Butter, Eyern, Obst, Gartengewächs und dergleichen, der Einländer . . .	—	1	—						
		Rthr. dergleichen Victualien, der fremde Verkäufer in- und außer Jahrmarktszeit	—	1	3						
		Rthr. eingesalzener und marinirter Lachs, Hollsteinischer, Danziger und Thornischer Käse und Butter, und andere Eßwaaren, so keine gemeine Victualien noch Delicatessen, nach den Sätzen des Tarifs .	—	1	3						
		Tonne Heringe . . .	—	6	3						
		Rthr. alle übrige fremde gesalzene, geräucherte oder gedörrte Seefische, als Dorsch, Stockfisch, Schollen, Rothscheer, Laberdan, Cabliau . .	—	1	3						
		Hundert Stück Austern in Schaalen oder ausgestochen . . .	—	5	—						
		Hundert Stück Muscheln . .	—	2	—						
		Rthr. alle übrige Delicatessen, als fremde, frische und marinirte Seefische, frischer und geräucherter Lachs, Confituren, Oliven, Capern, Limonien, Hamburger Rindfleisch, delicate Käse ꝛc. . .	—	2	—						
		Jährliches Accise-Fixum aus der Ober-Salzcasse vor die Consumtion an Sied- und Steinsalz, laut Ordre vom .. sub No. ..									
		Stück fremde Citronen, Apfelsinen, Granaten und Pommeranzen . .	—	—	1 1/4						
		Paar einländische dito . .	—	—	1 1/4						
		Rthr. Victualien und Federvieh, so der Fremde im Lande aufkauft zur Ausfuhr .	—	1	3						
		Summa von allerhand Victualien.									

Tit. 2.

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth. Sgr. Den	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Tit. 2. Von Victualien insgemein.			
		Schock große Krebse	— — 2½		
		Schock kleine dito	— — 1¼		
		Schock Weißkohl oder Weißkraut	— — 8		
		Schfl. Teltauische und andere Märkische Steckrüben, trocken oder frische	— 1 3		
		Schfl. kleine schlesische Steckrüben	— — 8		
		Schfl. Mohr- und Wasserrüben	— — 6		
		Der Fischer Quartal Fix-Accise vom Fischfange, vermöge approbirter Anlage vom sub No.			
		Summa von Victualien insgemein.			
		Recapitulatio.			
		Tit. 1. Von allerhand Victualien.			
		Tit. 2. Von Victualien insgemein.			
		Summa Cap. IV. von allerhand Victualien, Höcker- und Eßwaaren.			
		Thut an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.			
		Cap. V.			
		Von allerhand Kaufmannschaften.			
		Rthr. allerhand ein- und ausländische Farbewaaren vor die Färbereyen	— — 6		
		Rthr. allerhand ein- und ausländische Materialien und Instrumente vor Leinweber, Tuch- Zeug- Rasch- Strumpf- und Hutmacher, auch andere Weber und Fabrikanten an Seide, Baumwolle, Weberstühlen, Kämmen ꝛc.	— — 6		
		Rthr. Allerhand Materialien vor andere einländische Künstler und Handwerker, als Menschen- Ziegen- Pferde- Kälber- Hirsch- Kuh-Haar ꝛc.	— — 6		
		Latus			

Rthr.

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Transport									
		Rthr. Der fremde Verkäufer in- und außer Jahrmarktszeit von Waaren, die nicht höher impostiret sind, als 1 Sgr. 3 Den. pro Rthr.	—	1	3						
		Rthr. Fein Rauch- und Fellwerk, als Zobel, Tieger- Leoparden-Häute ꝛc. wie auch alle einländische davon gemachte Arbeit	—	1	3						
		Rthr. ordinair und gemeines Rauch- und Futterwerk an weißen Haasen, wilden Katzen, Hamster- Ilster-Fellen, und alle einländische gemeine Kürschnerarbeit	—	1	—						
		Rthr. fremdes ächtes Gold- und Silbergespinnste, Lahn, Tressen, Drath, Schleifen, und all dergleichen Brähmwerk und gestickte Arbeit	—	—	5						
		Rthr. Noch über diesen Impost zur wirklichen einländischen Consumtion der Aufschlag à 25 pro Cent, thut vom Rthr.	—	7	6						
		Rthr. fremder Drapd'or, Drapd'argent, und übrige reiche Zeuge, Waaren und Arbeit	—	2	—						
		Rthr. fremdes geschlagenes ächtes und unächtes Blättergold und Silber	—	2	—						
		Rthr. allerhand massiv gold- und silbernes Geschirre und Gefäße, an Tafel-Servis, Aufsätzen, Becken, Leuchter, Löffeln und dergleichen, so nach dem Gewicht verkauft wird	—	1	3						
		Rthr. Galanterie- und andere Waaren von unversteuerten Bernstein aus denen Fabriken in Königsberg in Preußen und Stolpe, wenn ein Attest von dortiger Accisecasse dabey	—	—	4						
		Rthr. Juwelen, ächte Perlen, und alle übrige Galanterie-Waaren, ausgenähete Arbeit, neue Kleider, ächt Porcellain, Mahlereyen, laquirte Bildhauer- und poussirte Arbeit	—	2	—						
		Latus									

An

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Transport									
		An Fixis der Juwelier, Gold- und Silberschmiede, laut Approbation vom - - sub No. - -									
		Rthr. alte Kleider mit und ohne Gold und Silber und dergleichen noch brauchbare ächte Tressen ꝛc. womit die Juden und andere Leute handeln	—	—	8						
		Rthr. fremder Sammet und Velpe vor Kaufleute zum ausländischen Debit	—	—	5						
		Rthr. fremde seidene Etoffs, Grosdetour, Dammast und übrige seidene Zeuge, Waaren und Arbeit	—	2	—						
		Rthr. einländische seidene Waaren von unversteuerter Seide	—	—	8						
		Centner Candis, Mosquebade und aller Hutzucker	1	12	6						
		Rthr. aus- und einländische Materialisten, und Apothecker-Waaren an Gewürze, Thran, Baum- Rüben- und anderm Oele, Kräutern, Wurzeln, blauer Stärke, Mahlerfarben und dergleichen	—	1	3						
		Tonne à 1 ½ Scheffel Preußischer, Lief- und Curländischer Leinsammen	—	5	—						
		Rthr. übriger aus- und einländischen Leinsaasaamen, Hanfkörner, Garten-Semina und Blumenzwiebeln ꝛc.	—	1	3						
		Pfund Thee und Thee-Boy	—	8	—						
		Pfund Coffee, Choccolade, Cacoa	—	3	—						
		Pfund fremder Canaster und Schnupftabac	—	5	—						
		Pfund Holländischer und übriger fremder fabricirter Rauchtobac in Rollen, geschnitten oder gekerbt	—	2	6						
		Pfund Virginische und alle übrige fremde unfabricirte Tobacksblätter	—	—	10						
		Pfund Türkisch- Ungarisch- und Pohlnischer Blättertoback, wenn dagegen keine Landes-Manufacturwaaren barattiret werden	—	—	10						
		Latus									

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Transport									
		Rthr. Türkisch, Ungarisch- und Pohlnischer Blättertoback, wenn der fremde Verkäufer davor einländische Manufacturwaaren ausführet	—	—	8						
		Rthr. aller einländischer Toback	—	—	8						
		Gros lange Holländische und andere ausländische Tobackspfeifen	—	3	—						
		Gros dito kurze	—	2	—						
		Gros einländische lange Tobackspfeifen aus der Fabrike bey Lublinitz	—	1	—						
		Gros dito kurze	—	—	8						
		Stein ein- und ausländische Wolle der fremde Aufkäufer, it. einländische Wollhändler	—	1	—						
		Stein ein- und ausländische Wolle der einländische Fabricant	—	—	8						
		Rthr. rohe und zugerichtete, fremde Castor- und wollene Tücher	—	2	—						
		Rthr. Tücher aus dem Clevischen und Grafschaft Mark von unversteuerter Wolle	—	—	8						
		Rthr. fremde Castor- Carolin- Codebeque und alle wollene Hüthe	—	10	—						
		Rthr. fremde Frieße, Flanell, Molton, Pyd d'Irlande, Calemenque, Beuteltuch, und andere ganz und halb wollene Zeuge, auch übrige Waaren von Strümpfen, Mützen und dergleichen	—	2	—						
		Rthr. einländische ganz wollene Waaren, als Hüthe, Strümpfe, Mützen und Handschuh ꝛc.	—	—	3						
		Rthr. einländische Zeuge, so halb aus leinen Garn und halb aus Seide, Schaaf- und Baumwolle auf dem Lande verfertiget, zur einländischen Consumtion und Ausschnitt	—	—	4						
		Rthr. fremde bieberhaarne Strümpfe, Mützen, Handschuh	—	2	—						
		Rthr. fremde cameelhaarne Zeuge und andere Waaren, als Knöpfe, Gürtel ꝛc.	—	2	—						
		Latus									

Rthr.

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Acciesatz. Rth. Sgr. Den.	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Transport			
		Rthr. fremde pferdehaarne Knöpfe, dergleichen Stränge, Dohnen, Haartuch, und andere dergleichen Arbeit	— 2 —		
		Rthr. einländische dito vom Lande, wozu das Materiale nicht versteuert	— — 8		
		Rthr fremder weißer Cattun	— — 5		
		Rthr. fremder bunter und gedruckter Cattun und Ziß, ganz, oder nur zum Theil aus Baumwolle	— 1 10		
		Breßl. Elle fremder weißer, bunter und gedruckter Cattun und Ziß, über vorstehende Impoſten, zur einländischen Consumtion der Aufschlag	— 2 1		
		Rth. Nesseltuch, Muselin, u. alle übrige ostind. baumwollene Zeuge und Schnupftücher	— 2 —		
		Rthr. übrige fremde ganz und halb baumwollene Zeuge mit leinen Garn, als Canefaß, Parchen, it. baumwollene Strümpfe, Mützen und Handschuh	— 2 —		
		Rthr. alle einländische baumwollene Waaren von unversteuerter Baumwolle	— — 8		
		Rthr. alle einländische Leinwand und leinene Waaren zur einländischen Consumtion und Ausschnitt	— — 8		
		Rthr. fremde leinene Canten oder Spitzen und Zwirn	— 2 6		
		Rthr. Sächsisch und ander fremdes gezogen leinen Tischzeug	— 4 —		
		Rth. übrige ausländ. und auf allerley Art zugerichtete Leinwand, Batist, Schleyer und andere Fabricata aus leinen Garn oder Zwirn	— 4 —		
		Rthr. fremde nach der Optic geschliffene Gläser, als Prismata, Brillen ꝛc.	— 1 3		
		Rthr. frrmde große Spiegel, so über 2 Rthr. kosten, und Spiegelglas	— 3 —		
		Rthr. gemeine Nürnberger Spiegel, welche pro Stück 2 Rthr. und drunter kosten, it.			
		Latus			

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1773 Rth.	Sgr.	Den.	Anno 1772 Rth.	Sgr.	Den.
		Transport									
		Böhmisch und alles fremde Hohl-Scheiben- oder Tafelglas, auch übrige gläserne Wagren	—	2	—						
		Rthr. einländisch Hohl- und Tafelglas, auch alle andere Glaswaaren	—	—	8						
		Rthr. alle rohe Häute und Fellwerk zum Gerben vor die Lederarbeiter	—	—	6						
		Rthr. ausgearbeitetes Leder vom Lande	—	—	8						
		Rthr. fremdes ausgearbeitetes und zugerichtetes Leder zum Verarbeiten	—	2	—						
		Rthr. fremde lederne Handschuh	—	4	—						
		Rthr. übrige fremde ordinaire Handschuhmacher- Schuster- Taschner- Riemer- Sattler- Seiler- und Peruquenmacher-Arbeit	—	2	—						
		Rthr. dergleichen einländ. Arbeit vom Lande	—	—	8						
		Rthr. fremder Stahl, Zink, Zinn und Bley	—	—	8						
		Rthr. fremdes eisernes weiß Klempner- und schwarz Blech	—	1	—						
		Rthr. roher ungarischer Platten- auch übriger fremder roher Kupfer, beym ersten Eingange in eine accisbare Stadt	—	—	8						
		Rthr. geschmiedetes Kupfer vor die Kupferschmiede und kupferne Waaren von einländischen Hämmern, wenn nicht dazu das rohe Kupfer erweislich schon in einer accisbaren Stadt versteuert	—	—	8						
		Rthr. Messing und messingene Waaren, von einländischen Messingwerken	—	—	8						
		Rthr. neues Kupfer von ausländischen Hämmern, fremdes Messing, dergleichen Drath, Glockenguth, Prinzmetall, Stab- und Schieneisen, und eiserner Drath	—	2	—						
		Rthr. einländischer roher Kupfer, einländisch Eisen, eiserner Drath, Blech, Stahl und übrige einländische Metalle, auch alter Kupfer, Messing ꝛc.	—	—	6						
		Rthr. einländische aus solchen unversteuerten Materialien verfertigte Waaren	—	—	8						
		Latus									

Rthr.

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth. Sgr. Den	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Transport			
		Rthr. fremde feine französische, englische ꝛc. Scheer- Tisch- und Federmesser, Scheeren und andere feine schneidende Waaren	— 4 —		
		Rthr. fremde gemeine schneidende stählerne, eiserne, und übrige metallne Waaren inclusive Gewehr und Waffen	— 2 —		
		Von Vieh, so außerhalb denen einländischen Viehmärkten verkauft wird, zur Handlung.			
		Rthr. ein- und ausländische Pferde nach dem Verkaufs-Pretio	— — 5		
		Stück Armenianische, Wallachische, Podolische und ungarische Ochsen	— 12 6		
		Stück Cosackische, Cracauische, ordinaire Pohlnische Schlachtochsen, fette einländische, Böhmische, Mährische und andere Landochsen, it. Wallachische, Cosackische und Cracauische Kühe, mit oder ohne Kälber	— 10 —		
		Stück Pohlnische Strang- oder Zug- auch andere fremde und einländische magere Ochsen, ferner ordinaire Pohlnische und andere fremde Kühe, wie auch gute einländische Kühe, mit oder ohne Kälber	— 5 —		
		Stück geringe Kühe, Rinder und Kalben	— 2 6		
		Rthr. Ungarische starke Schweine nach dem Verkaufs-Pretio	— — 5		
		Stück Moldau- und Wallachische Schweine	— 3 —		
		Stück andere gemästete Koben-Schweine, ein- und ausländische	— 2 6		
		Stück übrige ordinaire ein- und ausländische Schweine, inclusive der Eichel-Schweine gute und schlechte a 1. Sept. ad ult. Febr.	— 2 —		
		Stück dergleichen vom 1. Mart. ad ult. Aug.	— 1 6		
		Stück geringe Schweine, so um 16 Gr. 1 Rth. bis höchstens 1 ½ Rthr verkauft werden	— — 8		
		Latus			

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Gr	Den.	Anno 1773 Rth.	Gr.	Den.	Anno 1772 Rth	Gr.	Den.
		Transport									
		Stück Pohlnische und andere fremde Schaafe, Hammel, Ziegen, Zäckel und Böcke	—	—	8						
		Stück dergleichen einländische	—	—	5						
		Rthr. Kälber und Lämmer, womit gehandelt wird, oder welche ein Bürger von seinem Zuwachs verkauft	—	—	5						
		Von Vieh, so auf denen einländischen Viehmärkten verkauft wird.									
		Rthr. ein- und ausländische Pferde nach dem Verkaufs-Pretio	—	—	5						
		Stück Armenianische, Wallachische, Podolische und Ungarische Ochsen	—	11	3						
		Stück Cosackische und Cracauische Ochsen, ingleichen Wallachische Kühe, mit oder ohne Kälber	—	8	9						
		Stück ordinaire Pohlnische Schlachtochsen, ingleichen alle andere fremde und einländische fette Ochsen, Cosackische und Cracauische auch fette Kräuterkühe	—	7	6						
		Stück Pohlnische Strang- und Zugochsen, it. andere fremde und einländische magere Ochsen und gute Kühe	—	5	—						
		Stück geringe Kühe, Rinder oder Kalben	—	2	6						
		Rthr. Ungarische Schweine	—	—	5						
		Stück Moldauische und Wallachische Schweine ohne Unterschied	—	3	—						
		Stück andere gemästete Kobenschweine	—	2	6						
		Stück übrige odinaire ein- und ausländische Schweine, inclusive der Eichel-Schweine gute und schlechte vom 1. Sept. bis ult. Febr.	—	2	—						
		Stück dergleichen vom 1. Mart. bis ult. Aug.	—	1	6						
		Stück große Ferkel und andere sehr geringe Schweine, wenn dergleichen in besondern Heerden aufgetrieben werden, im Pretio à 16 Gr. 1 Rthr. bis 1 Rthr. 12 Gr.	—	—	8						
		Latus									

Stück

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Acciſeſatz. Rth. Sgr. Den.	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Transport			
		Stück Pohlniſche und andere fremde Schaafe, Hammel, Ziegen, Zäckel und Böcke	— — 8		
		Stück dergleichen einländiſche	— — 5		
		Stein fremde auch einländiſche Stärke und Poudre vom Lande	— 6 —		
		Rthr. einländiſch Papier und gemeine Waaren hiervon	— — 8		
		Rthr. fremde Kupferſtiche, Landcharten, Papier, Pappe und gemeine papierne Waaren	— 1 3		
		Rthr. fremde jüdiſche Bücher	— 2 6		
		Rthr. ein- und ausländiſch Talch und Wachs	— — 6		
		Rthr. fremde grüne und ſchwarze Seife	— 3 8		
		Rthr. andere fremde Seife, Talch- und Wachslichter, Fackeln und Wachsſtöckler-Waaren	— 2 —		
		Rthr. dergleichen einländiſche vom Lande	— — 8		
		Schfl. Hopfen zur Handlung	— — 5		
		Rthr. Leichen- Mühl- Wetz- Schleif- und Flintenſteine	— 1 —		
		Rthr. allerhand ein- und ausländiſche courante und gemeine Craamwaaren, als Bley- und Rothſteinfedern, Strohhauben, Bürſten, Bett- und Schreibfedern	— 1 —		
		Rthr. fremde erdene Töpfe, Kacheln und alles andere gemeine erdene Geſchirr	— 2 —		
		Fuder Thon vor die ſtädtiſchen Töpfer	— — 4		
		Rthr. einländiſche Töpferwaaren und Erdenzeug vom Lande	— 1 3		
		Rthr. ein- und ausländiſche Birken- und andere Baumrinde, Gerberlohe und Brennaſche vor Gerber, Seifenſieder und andere Profeſſioniſten	— — 6		
		Rthr. Häckſel, Heu und Stroh	— — 8		
		Rthr. Futtergarben und grüne Wicken zu Futter	— 1 —		
		Rthr. Floß- und ander Holz, womit außer Landes gehandelt wird	— 1 3		
		Latus			

Rthr.

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth.	Gr.	Den	Anno 1773 Rth.	Gr.	Den.	Anno 1772 Rth	Gr.	Den.
		Transport									
		Rthr. Nutzholz, Dielen vor Tischler zum Verarbeiten, Bandstöcke, Felgen, Ruthen ꝛc. vor Böttcher- Rade- und Korb-macher	—	—	6						
		Rthr. allerhand Brennholz, Kiehnholz und Steinkohlen, auch Torferde	—	—	9						
		An Quartal-Fixaccise vom Brennholz laut approb. Anlage vom . . sub No. . .									
		Rthr. allerley Baumaterialien, als Mauer- Dach- Fluhr- Bruchsteine, Bauholz ꝛc.	—	—	8						
		Rthr. hölzerne Pfosten, Baumpfähle, Zaunruthen, Hopfenstangen, und dergleichen Holzwerk, so weder vor Professionisten noch zum Bau dienen, auch allerley Obstbäume	—	—	9						
		Rthr. allerley gemeine Holzwaaren, an Schiffen, Kähnen, Backtrögen, Schubkarren, Mulden, Eggen und dergleichen	—	1	—						
		Rthr. Pech, Theer, alt Schmerr und Kammfett	—	1	—						
		Comödianten, Seiltänzer- und Luftspringer-Buden, so specielle Concession haben, täglich	1	—	—						
		Glückskrämer, Marionetten-Spieler und dergleichen, täglich	—	15	—						
		Scheerenschleifer und Petschierstecher in denen Jahrmärkten täglich	—	2	6						
		Fremde Scheerenschleifer und Petschierstecher außer Jahrmarktszeit, vom Rthlr. Losung	—	1	3						
		Einländische Scheerenschleifer und Petschierstecher außer Jahrmarktszeit vom Rthr. Losung in accisbaren Städten außerhalb ihrem Wohnungsort	—	—	8						
		Oculisten, Bruchschneider, Marktschreyer und Taschenspieler, it. Leute, so mit Raritätenkasten, laternis magicis und dergleichen herum gehen, täglich	—	5	—						
		Summa Cap. V. von allerhand Kaufmannschaften									
		Thut an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.									

Cap. VI.

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth. Sgr. Den.	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Cap. VI.			
		Von liegenden Gründen.			
		An Ackersteuer laut approbirten Register vom - - sub No. - -			
		An Wiesensteuer besage approbirten Catastri vom - - sub No. - -			
		An Gartensteuer laut approbirten Catastri vom - - sub No. - -			
		Summa Cap. VI. von liegenden Gründen Thut an Brandenburg. Gelde: Rthr. Gr. Den.			
		Cap. VII.			
		Von Viehsteuer.			
		Stück Pferde, so die Fuhrleute und Lohnkutscher gebrauchen, Reitpferde zum Vermiethen, und Abdecker-Pferde, halbjährlich	— 2 6		
		Stück Kühe, so zum erstenmal gekalbet -	— 2 6		
		Stück Ziegen - -	— 1 3		
		Stück überjährige Hammel und Schaafe	— — 4		
		Summa Cap. VII. von Viehsteuer, laut Beylage sub No. - - Thut an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.			
		Cap. VIII.			
		Von fixirter Accise.			
		An fixirter Accise von denen offenen Vorstädten, laut Nachweisung sub No. - -			
		An fixirter Futterungs-Accise vom Vieh, besage approbirter Designation vom - - sub No. - -			
		Summa Cap. VIII. von fixirter Accise. Thut an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.			

Digitized by Google

Anno 1772	Anno 1773	Einnahme.	Accisesatz. Rth. Sgr. Den.	Anno 1773 Rth. Sgr. Den.	Anno 1772 Rth. Sgr. Den.
		Cap. IX.			
		Insgemein.			
		1) An Losungs- und Viehhandlungs-Accise auf Jahr- und Viehmärkten in unaccisbaren Städten ꝛc. laut Desiignation sub No.			
		2) An Accise von allerhand Waaren, it. vom Wein aus den unaccisbaren Oxten, nach anliegender Desiignation sub No. . . zu N. N. N. N.			
		3) An Pfandgeldern, welche in den Thoren stehen geblieben, laut Desiignation sub No. . .			
		4) Von verlohrnen Accise- und Thorzetteln			
		5) An Ueberschuß bey der Scheidemünze			
		6) Von solchen Sachen, deren Impost unter obige Capita nicht gebracht werden kann, laut Beylage No. . .			
		Summa Cap. IX. Insgemein.			
		Beträget an Brandenburgischem Gelde: Rthr. Gr. Den.			

Recapi-

Digitized by Google

Anno 1772 Rth. Gr. Den.	Recapitulatio der vorstehenden Accise-Einnahme nach denen Capitibus.	Anno 1773 Rth. Gr. Den.
	Caput I. Von Getränke . . Pag. .	
	— II. Von Getreyde . . Pag. .	
	— III. Von Schlachten . . Pag. .	
	— IV. Von allerhand Victualien . Pag. .	
	— V. Von Kaufmannschaften . Pag. .	
	— VI. Von liegenden Gründen . Pag. .	
	— VII. Von Viehsteuer . . Pag. .	
	— VIII. Von fixirter Accise . Pag. .	
	— IX. Insgemein . . Pag. .	
	Summa aller Einnahme . .	
	Hierzu an Bestand und Defecten laut vorjähriger Rechnung .	
	An Tranksteuer	
	Summa	
	Hiervon wird abgezogen . . .	
	Bleibt also die Einnahme der Accise-Gefälle	
	Einnahme aus der Breßlauischen Obersteuer-Casse .	
	An Salarien vor die Accisebediente Rthr. Gr. Den.	
	An Extraordinairien vor dieselbe — — —	
	Summa der ganzen Einnahme	
	Eximirte haben Accisefrey genossen Rthr. Gr. Den. laut beyliegender Designation sub No. . . — — —	

Digitized by Google

Anno 1772 Rth. Gr. Den.	Ausgabe.	Anno 1773 Rth. Gr. Den.
	I. Zur cöniglichen Ober-Steuer-Casse	
	II. Ad Salaria Rth. Gr. Den.	
	III. Ad Extraordinaria — — —	
	Summa laut beyliegendem copeyl. Etat sub No.	
	Summa aller Ausgabe	

Die zur Obersteuercasse abzuliefernde Gelder bestehen in folgenden

		Rthr.	Gr.	Den.
1.	Durch Abrechnung der Salar.			
2.	der Extraord.	—	—	—
	Summa durch Abrechnung	Rthr.	Gr.	Den.

3 Baar liegen zur Assignation parat

Summa wie oben

Die baaren parat liegenden Gelder bestehen in folgenden Sorten:

1. An Friedrichsd'or
2. An königl. Courant

2c. 2c. 2c.

Zettel-Rechnung.	Accise-Cassenzettel. Stück	Mühlenwagezettel Stück	Thorzettel Stück	Passirzettel. Stück
Bestand sind vorigen Monat geblieben				
Hierzu eingenommen den				
Summa				
Davon sind in gegenwärtigem Monat ausgegeben				
Bleiben also Bestand				

Caput

Digitized by Google

Caput.	Einnahme.						Balance gegen voriges Jahr.						Rationes vom Plus und Minus.
	Anno 1772			Anno 1773			Plus			Minus			
	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth	Gr.	Den.	
I. Vom Getränke													
II. Vom Getreyde													
III. Von Schlachten													
IV. Von allerhand Victualien													
V. Von Kaufmannschaften													
VI. Von liegenden Gründen													
VII. Von Viehsteuer													
VIII. Von fixirter Accise													
IX. Insgemein													
Summa													

Digitized by Google

Summarische Wiederholung aller bis hieher monatlich eingegangenen Accise-Einnahme und davon geschehenen Ausgabe.

Einnahme	An Accise incl. Bestand und nach geschehenem Abzug.			Aus der Obersteuercasse.						In Summa		
				Ad Salaria			Ad Extraordinaria					
	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.
Im Junio 1772												
— Julio —												
— Augusto —												
— Septembr. —												
— Octobr. —												
— Novembr. —												
— Decembr. —												
— Januario 1773												
— Februario —												
— Mart. —												
— April. —												
— Majo —												
Summa der Einnahme bis ult. Maji 1773.												
Hiervon nachstehende Ausgabe abgezogen mit												
Bleibet Bestand bey der Accise-Casse												

Ausgabe.

Digitized by Google

Ausgabe.	An Acciſe ad Caſſam generalem baar laut Quittungen			Ad Salaria ſo wirklich an die Acciſebedienten bezahlet.			Ad Extraordinaria			In Summa		
	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.	Rth.	Gr.	Den.
Im Junio 1772												
— Julio —												
— Auguſto —												
— Septembr. —												
— Octobr. —												
— Novembr. —												
— Decembr. —												
— Januario 1773												
— Februario —												
— Mart. —												
— April. —												
— Majo —												
Summa der Ausgabe bis ult. Maji 1773.												

Ahlen.

Digitized by Google

Ahlenschmied.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Eigenschaften dieses Handwerks. §. 3. Von Lehrjungen, Gesellen und Meistern. §. 4. Von besondern Ahlenfabriken.

§. 1.

Ahlenschmiede heißen diejenige Stahlschmiede, welche das bekannte Werkzeug vor die Sattler, Riemer, Schuster, Täschner, Gürtler und Buchbinder, die Ahle oder Pfrieme genannt, so ein spitziges Instrument ist, aus Stahl und Eisen verfertigen.

§. 2.

Das Handwerk der Ahlenschmiede ist ein zünftiges und geschenktes, zugleich aber auch ein gesperretes Handwerk, welches in Teutschland sonderlich nur an drey Orten, nemlich zu Schmalkalden, in Steuermark und in Nürnberg allein, und so getrieben wird, daß man solches sonst keinem Auswärtigen lernet, oder die Gesellen anders wohin, als an diese Oerter wandern läßt, wo sie auch ihre Geschenke allein bekommen. Das gemeine Beste scheinet diese Einschränkung nach den Umständen der Natur und dem Nutzen dieses Handwerks zu erfordern. Denn da die Ahlen zwar von den Schustern, Sattlern und Riemern häufig, von Gürtlern und Buchbindern aber und andern nur einzeln, und von den meisten andern Menschen gar nicht gebrauchet werden; so kann auch der Debit dieser Waare nicht von der Wichtigkeit und Erstreckung seyn, daß viele Meister dabey einen Verdienst haben könnten. Wollte man also jedermann und an allen Orten zu diesem Handwerke lassen; so würde sich niemand davon ernähren können, und sie würden alle zusammen zu Grunde gehen. Eben dieser sehr eingeschränkte Gebrauch der Ahlen, und der daher entstehende wenige Profit von dieser Fabrike, hat auch vermuthlich die Engelländer bewogen, dieselbe meistens fahren zu lassen, als von woher man sonst die Ahlen holete. Und obgleich die Ahlenschmiede in Schmalkalden, Nürnberg und Steuermark sich rühmen, daß sie ihre Ahlen in ganz Europa vertrieben, und ihre Werkstätte die einzigen in Teutschland wären, woraus fast ganz Europa mit Ahlen versehen würde; so ist doch auch bekannt, daß noch kein Ahlenschmied, wenigstens zu Nürnberg, durch sein Handwerk reich geworden. Es ist dieses auch nicht wohl möglich, indem nicht allein die Ahlen, die nach denen Handwerkern, die sie gebrauchen, verschieden sind, in einem sehr geringen Preise stehen, da das Stück nur einige wenige Pfennige zu kosten pfleget; sondern auch ein Ahlenschmied, wenn er Gewinn und Erwerb herausbringen will, nur bloß die Ahlen ausschmieden, nicht aber das Schleifen und Poliren selbst verrichten muß, weil er sonst eigene Schleif- und Poliermühlen mit Kosten anlegen und unterhalten muß, und der größte Erwerb nur durch eine in weniger Zeit verfertigte große Menge von verschiedenen Sorten gesuchet, diese aber von einem Ahlenschmied nicht bewerkstelliget werden kann, wenn er allein einzelne Ahlen vollkommen fertig machen wollte.

§. 3.

Wie man bey allen gesperreten Handwerken die allzu große Vervielfältigung der Arbeiter immer zu verhindern suchet; so wird zwar bey denen Ahlenschmieden, nach dem Gebrauch des Zunftwesens, ein Lehrling oder Junge ordentlich aufgedinget; er muß aber 4 ganzer Jahre lernen, ohnerachtet die Schwürigkeit der

Digitized by Google

der Arbeit oder Kunst selbst solches eben nicht erforderte. Denn das Vornehmste kommt auf ein geschicktes und subtiles Schmieden und auf das rechte Härten an.

Weil nun in beyden die Vortheile sowohl, als die Fertigkeit durch Proben, Versuche und Uebung in kurzer Zeit erlanget werden können; der Sorten von Ahlen auch so vielerley eben nicht sind, und so was sonderlich Schweres in dem Begriff oder der Figur aller dieser wenigen Sorten nicht anzutreffen ist; so würde mancher Junge in einem Jahre gar wohl alles lernen können, wenn er auch gleich mehr, als Schmieden und Härten, und also auch zugleich das Schleifen und Poliren begreifen wollte. Denn um den Mühlenbau bekümmert er sich ohnedem nicht weiter, als daß er nur die Mühle und ihren Gebrauch verstehen lernet. Die meiste Klugheit kommt zwar auch auf die Erkenntniß der Natur des Stahls an; allein auch hiervon kann der erfahrne Meister seinem Lehrjungen wenigstens so viel Unterricht, wenn er gleich nur practisch ist, geben, daß er sich hernach durch Lesung guter Bücher in seinem Gesellenstande selbst helfen und seine Erkenntniß vollkommener machen könnte. Man siehet also wohl, daß die Absicht der langen Lehrjahre bey diesem Handwerke oben gemeldeter politischer Zweck, nicht aber eben die Erlernung der Handthierung sey.

Gleichen Zweck hat auch dieses, daß hernach ein Geselle, ehe er zum Meister gesprochen wird, 10 Jahr als ein Geselle arbeiten muß, welches fast bey keinem andern Handwerke zu finden ist. Jedoch wird er, weil, wie gedacht, das Handwerk wirklich leicht ist, auch alsdenn ohne Meisterstück zum Meister gesprochen, ob es gleich sonst nicht, wie bey allen Zünften, an Unkosten zum Schmauß, vor das Meisterrecht, und dergleichen fehlet; wofern nicht eine geheurathete Meisters Wittwe oder Tochter, oder weil einer ein Meisters Sohn ist, darinnen ein und andere Erleichterung verschaffet.

Uebrigens wandern diese Handwerksleute meistentheils nicht viel, weil es ein gesperrtes und darum ein seltenes Handwerk ist, folglich ihre Geschenke nicht weit gehen. Sie halten es meistentheils mit den Innungen der mannigfaltigen Schmiede.

§. 4.

Weil, wie oben angemerket worden, die Ahlen eine Waare sind, die nur wenigen Handwerkern zum Gebrauch dienen, und also auch dabey kein sonderlich großer Gewinnst zu machen ist; so scheinet es nicht rathsam noch nützlich zu seyn, eine eigene Ahlenfabrike anzulegen, weil dazu große Schleif- und Poliermühlen, mithin viele Kosten erfordert werden. Denn ob man auch gleich kleine Tret- oder Hand-Schleif- und Poliermühlen hat; so würden doch solche nicht zureichen, in kurzer Zeit und mit aller nöthigen Kraft bey einer großen Menge diesen Zweck bequem zu erreichen. Wenn sich jedoch bereits ein Eisenhammer findet, bey welchem zugleich ein eigenes Werk zu Messerklingen und andern Stahlwaaren angeleget ist, und das folglich auch schon Schleif- und Poliermühlen hat; so könnte daselbst auch eine Ahlenfabrik mit geringen Kosten angeleget und gedachte schon vorhandene Mühlen zu diesem Behuf mit eingerichtet werden. Tüchtige und geschickte Ahlenschmiede, so die Fabrike einrichten und andere Unterweisung geben, zu erhalten, ist keinen großen Schwierigkeiten unterworfen, wenn das Handwerk schon gesperret ist; mit Geld und guten Bedingungen kann man viel ausrichten. Nur würde einer solchen neuen Ahlenfabrike anzurathen seyn, daß sie sich des steyermärkischen feinsten in viereckigten Stangen gestreckten Stangenstahls bediene und recht gute Waare zu verfertigen suche, wenn diese auswärtigen Abgang finden soll, weil die nürnbergischen, schmalkaldischen und steyermärkischen Ahlen in Europa schon einmal in gutem Credit stehen.

Alabastersteinbruch.

Inhalt.

§. 1. Was Alabaster ist. §. 2. Von der Regalität der Alabastersteinbrüche. §. 3. Letztere können zuweilen ein wichtiges Landesproduct geben. §. 4. Von der Nutzbarkeit und dem Gebrauch des Alabasters. §. 5. Die Profession der Alabasterer ist eine freye Kunst.

§. 1.

Der Alabaster ist ein gipsartiger Stein, welcher von dem Gipssteine darinnen unterschieden ist, daß er sich poliren läßt, und verschiedentlich gefärbt gefunden wird. Dieser Stein wird sonst unter die Steine von der Mittelgattung zwischen den gemeinen und köstlichen, oder, wenn man diese in edle und unedle wieder eintheilet, zu letztern von den Naturforschern gerechnet.

§. 2.

Da also der Alabaster nicht unter die gemeinen Steinarten gehöret, ja von den Alten sogar unter die Zahl des Marmors gerechnet worden, welchem er auch, dem äußerlichen Ansehen nach, wegen seines Glanzes, und der zierlich durchgezogenen Adern und Striemen sehr wohl gleichet, aber der Härtigkeit nach viel weicher ist; so mag dieses mit Gelegenheit gegeben haben, daß einige die Alabastersteinbrüche, so wie den Marmor, zu den Bergregalien gerechnet haben. a) Allein es ist diese Lehre, da andere das Gegentheil behaupten, b) noch sehr zweifelhaft, und man gehet dabey am sichersten, wenn man hierbey die Bergrechte und Gewohnheiten eines jeden Landes zu Rathe ziehet, c) indem in einigen Ländern, wie in Hessen d) und im Fürstenthum Brandenburg, e) dergleichen Steine, so wie die Steinbrüche überhaupt, zu den Bergregalien gehören; in andern Ländern hingegen, z. E. im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mansfeldischen, Hohensteinischen ꝛc. denen Grundherrn dergestalt und also eigen sind, daß sie die Kalk, Marmor, Alabaster, Gips- und Sandsteinbrüche ꝛc. zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne dem Landesherrn und dessen Oberbergamte eine besondere Recognition davor abzutragen. Wenn jedoch eine Grundherrschaft solche Steinbrüche nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht untereinander einig darüber werden; so decidiret das Oberbergamt pflichtmäßig, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein, wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen. f)

a) *Ioh. Herm. Staudacher* de regali mineralium mediorum et infimorum jure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlen-Gruben ꝛc. sodann Marmorbrüchen und dergleichen, Cap. 4. Aphor. 31 et 57. J. F. Eisenhardt kurze Vorstellung des im heil. Röm. Reiche und benachbarten Königreichen hergebrachten Bergregals, in seinem Tract. de regali metallifodinarum Iure, cap. 5. n. 5. p. 16.

b) S. *Rauchbar* Quaest. Iur. civ. et Sax. Part. I. qu. 22. n. 12. *Carpzov* Iurisp. for. part. 2. Const. 53. def. 3. und mehr andere, so *Staudacher* l. c. aphor. 26. anführet.

c) Welchen Rath *Eisenhardt* c. l. cap. 2. §. 43. und *Sam. Stryk* in Comment. de Iure Principis subterraneo, cap. 4. §. 3. geben.

d) S

d) S. *Krebs* de ligno et lapide, P. 2. pag. 46. und ist der Zehenden daselbst vom Marmor und Alabaster auf eine gewisse Summe überhaupt gesetzt, nach dem Mandat Landgraf Ludwigs zu Darmstadt, vom 9. Oct. 1663.

e) S. Fürstl. Brandenburgische Bergordnung de An. 1619. Art. 7. §. 1 und 2.

f) S. Renovirte Bergordnung vor das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften vom 7. Dec. 1772.

§. 3.

Wo sich Alabastersteinbrüche finden, und dieser Stein wohl ausfällt, da kann man denselben als ein nützliches Landesproduct, wodurch zuweilen viel fremdes Geld ins Land gebracht wird, betrachten, und verlohnet sich wohl der Mühe, solche Steinbrüche zu bauen, zumal da viele Menschen dabey Nahrung und Unterhalt finden können. In Teutschland ist Thüringen der rechte Geburtsort der Alabastersteine, als welche um die Reichsstadt Nordhausen, in der Grafschaft Stollberg, im Fürstenthum Schwarzburg, in dem Fürstenthum Weißenfels, besonders aber in der Grafschaft Hohenstein, in Menge und verschiedenen Sorten gebrochen werden. Die Gattungen des hohensteinischen Alabasters übertreffen an Farben, Schönheit und Härte viele andere in Teutschland und in andern europäischen Ländern, daher auch solche gar stark in die sächsischen, braunschweigischen und brandenburgischen Länder, ingleichen nach Böhmen und Schlesien, in das Maynzische und Cöllnische, nach Franken, Westphalen und bis nach Holland verführet werden. a)

a) Von dem hohensteinischen Alabasterstein und dessen verschiedenen Arten handelt *Alb. Ritter* de alabastris Hohensteinensibus; der auch lucubratiunculam de alabastris Schwarzburgensibus geschrieben.

§. 4.

Was die Nutzbarkeit und den Gebrauch des Alabasters anbetrifft; so werden, nach der Güte und Beschaffenheit dieses Steins, theils große theils kleine Waaren verfertiget. Zu jenen gehören ganze Altäre und Canzeln, wie auch Begräbnißmaale in den Kirchen, große Statüen und Säulen, Camine, Tische, Gueridons ꝛc. zu den andern aber zierliche Crucifixe, auch andere wohl und sehr proportionirlich gemachte Bilder, zierliche Leuchter, Krüge, Becher und Flaschen, so mit sehr scharf und fleißig gedrehten Gewinden versehen, Schüsseln und Schalen, Salzfässer und ander nutzbares Geräthe, insonderheit aber verschiedene Gattungen von Kästgen und Büchsen. Diese kleine Arbeiten werden sonderlich zu Nürnberg verfertiget und mit unterschiedlichen Farben gezieret und gebeitzet. Der Abgang von dieser Arbeit wird gebrannt und zu Gips gemacht, damit alsdenn die schönsten Zimmer überzogen, und mit zierlich davon formirten Bildern ausgezieret werden. Die Nürnberger handeln sonderlich mit dieser Waare nach Dännemark und Schweden, ehedem auch stark nach Spanien, von da sie weiter nach Westindien geführet ward. Viele Bilder und Gefäße werden aber auch aus nachgemachtem Alabaster, indem man obgedachten Gips vom Alabaster mit Leimwasser vermischet, verfertiget. Dieser nachgemachte Alabaster wird recht fest und schön. Was heute zu Tage die Marmorirer in den Zimmern von sogenannter Marmorarbeit machen, ist mehr ein nachgemachter Alabaster, als ein Marmor, weil er nicht so fest und beständig, wie dieser, sondern nur ein Alabaster ist, dagegen aber die Farben des Marmors künstlich nachgemacht werden.

§. 5.

Diejenigen, welche den Alabaster verarbeiten, sind vorerst die eigentlichen Bildhauer, so die großen Stücke, als Statüen, Leichen-

Digitized by Google

steine, u. d. verfertigen. Sodann die Marmorirer, die in den Zimmern Stuccaturarbeit machen, als welche ihre Benennung von dem aus dem Alabasterabgang gebrannten Gips, den die Italiäner Stucco nennen, bekommen hat. Diejenigen, so die kleine Alabasterarbeit verfertigen, werden Alabasterer genennet. Es ist eine freye Kunst, und in der That ein Zweig von der Bildhauer- Pousser- und Bildekunst. Daher denn auch diese Profession nicht unter die Handwerker, ja nicht einmal unter die künstlichen Handwerker zu rechnen ist. Folglich ist sie an keine gewisse Zunft gebunden; sondern wer mit dem Alabaster wohl umzugehen weiß, und sich damit fortzubringen getrauet, hat die Freyheit, seine Nahrung, so gut er kann, dadurch zu suchen.

Alaunwerk.

Inhalt.

§. 1. Was Alaun ist. §. 2. Verschiedene Arten desselben. §. 3. Der Alaun gehöret zu den Bergregalien. §. 4 Vielfacher Nutzen des Alaun. §. 5. Wichtigkeit der Alaunwerke. §. 6. Der Alaun wird aus verschiedenen mineralischen Cörpern gewonnen. §. 7. Was bey Anlegung der Alaunwerke zu untersuchen und zu überlegen ist. §. 8. Alaunwerke sollen mit Vitriolsiedereyen verbunden werden. §. 9. Auf was Art die Alaunwerke unterstützet und befördert werden.

§. 1.

Der Alaun ist ein saures mineralisches, achteckiges, aus einem Vitriolsauren und einer besondern Erde bestehendes, anfangs etwas süßlich, doch hintennach zusammenziehend schmeckendes styptische Mittelsalz, welches im Feuer sich aufblähet und zuletzt calciniret.

§. 2.

Der Alaun wird entweder als eine Ader unter der Erde angetroffen, oder aus mineralischen Wassern gekocht, oder, wie in Engelland geschiehet, aus gebranntem Alaunstein gezogen. Was man in den Bergwerken findet, ist der natürliche, und davon giebt es dreyerley Arten, 1) den Berg- Felsen- Stein- Eiß- oder Crystall-Alaun, 2) den Römischen Alaun, und 3) den Feder-Alaun, oder Alaunfedern, so aber mit dem Federweiß, Schieferweiß oder Steinflachs, so oft vor Feder-Alaun verkauft wird, nicht zu vermengen ist. Den Berg-Alaun bekommen wir aus Engelland, er ist weiß und durchsichtig wie Crystall. Der beste Alaun ist der Römische, oder vielmehr der von Civitavecchia. Er wird in Steinen von unterschiedlicher Größe gefunden, welche 12 bis 14 Stunden lang gebrannt, alsdann aus dem Ofen genommen, an die Luft gelegt, und täglich drey oder viermal begossen werden, damit sie verwittern, zerfallen, und den Alaun von sich geben. Nachher lauget man sie aus, läßt den Liquor an der Sonne wegdünsten, und erhält solchergestalt recht schöne Crystallen. Der sogenannte römische Alaun siehet allemal ein wenig röthlich, wird aber auf betrügliche Art stark nachgemacht; die Gebrüder Gravenhorst in Braunschweig aber haben den ächten glücklich herausgebracht. a) Der Feder-Alaun hat die Gestalt einer kleinen Pflanze und bestehet aus vielen geraden, sehr weißen und glänzenden Federn. Er ist sehr selten und wird nur von Liebhabern in ihren Cabinetten verwahret.

Weil der gediegene feste Alaun, wie auch der crystallische, welcher bisweilen gefunden wird, sehr rar ist, und zu demjenigen Endzwecke, zu welchem er anzuwenden, keines-

weges

Digitized by Google

weges hinlänglich seyn würde; so hat man auf verschiedene Mittel bedacht seyn müssen, denselben also zu erhalten, daß er dem gediegenen Alaun gleich komme, oder durch verschiedene Veränderungen und Beymischung allerhand Dinge die natürlichen Körper also zuzubereiten, daß durch eine neue Zusammensetzung der Theile Alaun daraus werde.

Solchemnach ist der Alaun entweder 1) natürlich, der nemlich, welcher in Adern zwischen der Erden, sonderlich in Silbergruben, bisweilen flüßig wie eine Milch, bisweilen hart gefunden wird; oder 2) gesottener. Dieser wird aus Kieß, oder einer Alaunerde, Schiefer, kalkichtem Gestein, versteinertem Holz, u. s. w. durch die Kunst auf den Alaunwerken herausgebracht.

a) S. J. G. Krünitz oeconomische Encyclopädie, I. Theil. Art. Alaun; wo auch aus des P. Labat Reisen durch Spanien und Italien, 5. Theil. 1. Cap. die Nachricht, wie der römische Alaun gewonnen wird, befindlich ist. Von dem Alaunwerk bey Freyenwalde in der Mittelmark Brandenburg, hat J. G. Lehmann eine historische und physikalische Nachricht, in dem 1. Bande der physikalischen Belustigungen, p. 483 und 712. mitgetheilet. Von dem Alaunwerk bey der Stadt Saalfeld in Thüringen, handelt Franz Ludw. Cancrinus in seiner Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke, p. 403. Von dem Alaunwerk zu Commotau in Böhmen, stehet in Schrebers Sammlung 3. Theil, p. 201. eine, wiewohl sehr kurze Nachricht. Ich führe diese Quellen zu dem Ende an, damit man sich daraus nöthigen Falls einigermaßen Raths erholen könne; denn hier von der oeconomischen Einrichtung der Alaunwerke, und der Verfahrungsart bey Gewinnung des Alaun, ausführlich zu handeln, verstatten die mir bey diesem Magazin vorgesetzte Grenzen nicht.

§. 3.

Der Alaun wird als ein Mineral ohne allem Widerspruch zu den Bergregalien gerechnet, a) und in den niederösterreichischen Landen wird ein Alaunbergwerk sogar vor ein Reservatum Principis gehalten; b) hingegen in Böhmen, c) im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Hohensteinischen und Mansfeldischen, d) in Meißen und andern Orten, wird ein solches Werk bergläuftiger Weise gemuthet und bestätiget, erlanget auch Berggerechtigkeit, und darf mit andern Beschwerungen nicht beleget werden. Daher denn auch die Alaunhütten und Gebäude vom Bergregal lediglich abhangen, und bey dem Bergamte gemuthet werden.

Von denen Alaunwerken bekommt der Landesherr seinen Zehenden. Es werden aber gemeiniglich nicht die Erden, Kiese und Schiefer, so wie sie zu Tage gefördert werden, in Natur, sondern der daraus gesottene und zu Kaufmannswaare gebrachte Alaun verzehendet, und zwar so viel jedes Quartal gefertiget wird, und nach dem currenten Preiß, ohne daß an Hüttenkosten etwas abgezogen werden kann. Jedoch geschiehet es oft, daß zu Beförderung derer Werke, diese Waare auf einen leidlichen Preiß, nach welchem sie verzehendet werden soll, gesetzet wird; oder der Zehende wird nur von dem, was jedes Quartal verkauft worden, angenommen, und die unverkaufte Waare als Vorrath fortgeführet. e) Oder es pfleget auch wohl der Landesherr die auf die Zugutmachung erforderliche Kosten pro rata mit zu tragen, und sich an dem Zehenden abziehen zu lassen, wie nicht weniger denen Gewerken, in Ansehung, daß sie zu der Gutmachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, ein 6jährige Freyheit, von dem ersten Probesieden anzurechnen, zu verstatten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände sich willig finden zu lassen, doch mit dem Beding, daß die Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen. f)

Zuweilen wird auch, statt des Zehenden, ein jährlicher Canon entrichtet, wie z. E. bey dem Alaunwerk bey Saalfeld, wo der Besitzer

Digitized by Google

deſſelben jährlich 17 Rthr. 12 Ggr. bezahlet, dabey aber noch die freye Brauerey hat. g)

a) S. *Staudacher* de regali mineralium mediorum et infimorum jure, c. 4. aph. 51. *Nic. Chr. Lyncker* de juribus minerarum, th. 27.

b) S. Niederöſterreichiſche Bergordnung vom J. 1553. Art. 7.

c) Nach der Publication der neuen Bergwerks-Vergleichung Kayſers Maximil. II. im Königreich Böhmen, d. A. 1575. wird im 8. Punct das Bergregal von Alaun, Vitriol ꝛc. denen Ständen als Grundherren überlaſſen. S. Adolph Beyers Otia metall. 3. Theil, p. 394.

d) S. Königl. preußiſche renovirte Bergordnung vor das Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt ꝛc. Cap. 1. §. 1.

e) S. Beyers Otia metall. 1. Theil, p. 236.

f) S. Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche Bergordnung, Cap. 75. §. 3.

g) S. Cancrinus Beſchreibung der Bergwerke, pag. 407.

§. 4.

Der Alaun hat einen vielfachen Nutzen. Von den Aerzten und Wundärzten wird er äußerlich gebrauchet. Die Weißgerber brauchen ihn zur Weißgare, welche deshalben Alaungare genennet wird. In der Schmelzkunſt wird der Alaun ebenfalls, und von vielen Metallarbeitern zum Ausſieden, Hellen, Vergulden ꝛc. wie z. E. von den Gürtlern, häufig gebrauchet. Man machet auch falſche Perlen und andere Galanterien daraus. Die Buchdrucker ſind des Alauns zur Zubereitung ihrer Druckerballen, und die Buchbinder und Papiermacher zum Planiren der Papiere benöthiget. Der größte und wichtigſte Nutzen des Alauns äußert ſich in der Färberey, denn die Färber müſſen die Wolle und Tücher in Alaun beizen, daß ſie alle Farben deſto beſſer annehmen. Es iſt alſo der Alaun gleichſam das Band zwiſchen den Farben und den Zeugen, und er giebt den Farben ſelbſt die Lebhaftigkeit. Viele Farben würden ohne der Alaun bald verſchießen.

§. 5.

Hieraus ergiebet ſich die Wichtigkeit der Alaunwerke von ſelbſt, und ſie verdienen bloß allein wegen der Färbereyen die Aufmerkſamkeit der Landespolicey. Ein Staat, in welchem die Wollenmanufacturen in Flor ſind, kann durch ſeine eigene Alaunwerke nicht allein viel Geld im Lande erhalten, ſo ſonſt vor dieſes nothwendige Material jährlich in anſehnlichen Summen herausgehen würde; ſondern es kann derſelbe damit einen vortheilhaften auswärtigen Handel treiben, zu geſchweigen, daß bey denen Alaunwerken viele Menſchen Brod und Nahrung finden können. Die Landespolicey muß demnach die Alaunwerke, wenn ſich im Lande Gelegenheit dazu findet, keinesweges vernachläßigen.

§. 6.

Den Alaun gewinnet man am gewöhnlichſten aus Alaunerzen. Die verſchiedenen Cörper, worinn er ſich befindet, und die eben Alaunerze genennet werden, ſind folgende:

1) Der römiſche Alaun wird bey Civita vecchia aus einem bläulichten ſchiefrichten Kalkſtein geſiedet, nachdem dieſer vor dem Auslaugen calciniret, auf einem mit einer Mauer umgebenen Platz einen Monat hindurch täglich 4 mal mit Waſſer benetzet, und hierauf ausgelauget worden. Die Lauge wird aber nicht, wie ſonſt gewöhnlich, gekocht, ſondern es wird ſogleich ein Alcali zum Niederſchlagen der ungekochten Lauge beygemiſchet, und hierauf das Alaunmehl mit Waſſer in einer bleyernen Pfanne gekocht, und der flüßige Alaun in Fäſſer zum Anſchießen abgeleitet. a)

2) Zuweilen trifft man den Alaun auch in Schieferſteinen an, die grau, bräunlich oder ſchwärzlich ſind. Die bey der Stadt Saalfeld ſind ſchwarzblau, welche dem Dachſchiefer, womit man die Häuſer deckt, ſehr gleich ſehen. b) Dieſe Steine ſchlagen aus und erhitzen ſich, wenn ſie in der Luft naß werden. Demohngeach-

ohngeachtet muß der Schiefer jederzeit vor dem Auslaugen in der Luft wittern, und einige Arten müssen auch vor dem Auslaugen geröstet werden. Ein solcher Schiefer ist entweder fett und bergharzig, wie auf den Alaunwerken zu Reichenbach im Voigtlande und zu York in Engelland, theils ist es nur ein schwärzlicher schieferartiger Stein auf kiesigten Erzgängen.

3) Auch in steinkohlichten, bergharzigen, und holzartigen Cörpern trifft man den Alaun zuweilen an, wie zu Commotau und Altsattel in Böhmen, so wie auch in einem braunen unterirdischen Holze, wie in dem hohen Berge Meißner, c) in Nieder-Hessen, und zu Münden im Hannöverischen.

4) Häufig gewinnt man endlich den Alaun aus einer Alaunerde. Man findet diese ziemlich harte Erde erstlich in Flötzgebirgen, wie zu Freyenwalde in der Mittelmark. Die freyenwaldische Erde ist theils schwarzgrau, theils braun, blättert wie ein Schiefer ab, und gehöret zu den harzartigen Erden. Daher raucht sie auch, wenn sie einige Zeit in Halten oder großen Haufen in der Luft stehet, nicht aber, wenn die Stücke zerstreuet liegen. Ja sie entzündet sich endlich, wenn man sie nicht zur rechten Zeit verbraucht. Vergebens sucht man sie alsdenn mit Wasser zu löschen, und es bleibt nur ein todter Cörper zurück, der beym Auslaugen keinen Alaun giebt. Daher werden jederzeit nur so viel Halten ausgestellet, als man jedesmal zu verbrauchen gedenkt. Doch zündet sich diese Erde nicht eher an, als bis sie reif oder zum Auslaugen brauchbar ist. Zweytens findet man diese Erde auch Nesterweise zu Tage oder auf flachen Boden unter einem Abraum in zerstreueten Klumpen. In dieser Gestalt trifft man die Alaunerde zu Schwemsel in dem sächsischen Amte Düben an, die aber nicht, wie in vielen Mineralogien stehet, vor dem Auslaugen geröstet wird. Alle diese Erden müssen vor dem Auslaugen einige Zeit in der Luft liegen und reif werden. Wenn sie reif sind, so lauget man sie in hölzernen Kasten mit Wasser aus, kocht die Lauge in bleyernen Pfannen, sondert durch ein niederschlagendes Alcali das Alaunmehl von der Solution ab, kocht das gewonnene Mehl abermals mit Wasser in einer bleyernen Pfanne, und leitet den flüßigen Alaun in Fässer, wo er in achteckigen Crystallen anschießet. d)

a) Einigen Schriftstellern zu Folge führet dieser Alaun einigen Vitriol bey sich, und man gewinnet ihn ohne Niederschlag. S. von Justi Abhandlung von denen Manufacturen, 2. Theil, pag 462.

b) S. Cancrinus, c. l. p. 395.

c) So nennet Herr Büsching diesen hohen Berg, andere nennen ihn Weisener.

d) S. Sprengels Handwerke und Künst, 10te Sammlung, p. 155. u. f. wo die Verfahrungsart des Alaunsiedens aus Alaunerde weiter ausgeführet wird. Auch hat Herr von Justi c. l. p. 468. u. f. davon gehandelt.

§. 7.

Finden sich nun in einem Lande Alauhaltige Minern oder eine Alaunerde; so ist das erste, daß man solche durch einen geschickten und erfahrnen Alaunsieder, den man von solchen Orten, wo Alaunwerke betrieben werden, leicht haben kann, untersuchen, und kleine Proben anstellen läßt, um zu erfahren, wie reichhaltig die daraus verfertigte Lauge an Alaunsalz ist. Die reichhaltigste Lauge ist, wie man zu sagen pfleget, sechszehnlöthig. Doch siedet man auch schon eine zwölflöthige Lauge mit Nutzen. Hat die Lauge noch nicht diese Güte; so läßt man sie noch einige Zeit auf der Erde stehen, bis sie sich zu solcher Güte gebessert hat.

Allein auch alsdann darf man noch nicht sogleich zur Anlegung eines Alaunwerks schreiten. Das Holz ist ein wichtiger Artikel bey diesem Werke, denn es wird sowohl zum Rösten der Alaunkiese, als zum Auslaugen und Sieden viel Holz erfordert. Soll also ein neues Alaunwerk von Dauer und Bestand seyn;

so

Digitized by Google

so hat man große Ursache, vorhero wohl zu überlegen, wie die Waldungen in selbiger Gegend beschaffen sind.

Auch muß man sich vorher nach Wasser umsehen, indem man desselben sowohl zum Begießen der Alaunhaufen, als auch zur Lauge und zum Sieden in großer Menge benöthiget ist. Deswegen an dem Orte, wo ein Alaunwerk angeleget werden soll, nothwendig, und zwar wo möglich weiches, Wasser in Ueberfluß seyn, oder in Röhren herbey geführet werden muß.

Sodann ist der Platz auszusuchen, wo das Alaunwerk hin zu stehen kommen soll. Dieser Platz muß, außer seiner Lage nahe am Wasser, groß und ansehnlich seyn, indem er folgende Gebäude in sich fassen muß, als:

1) Die Alaunhütte. Diese bestehet aus zwey Haupttheilen, nemlich dem Vordertheile oder der Laughütte, und dem Hintertheile oder der Siedhütte. In jener wird die Lauge gemacht und eingesotten; in dieser wird eigentlich die Lauge recht gut in bleyernen Kesseln eingesotten. Um die Hütte herum muß ein geraumer Platz, zu den Alaunhaufen seyn, wohin auch die schon gebrauchte Materie wieder geschüttet, und, ohne daß sie mit Wasser begossen wird, ein neues reichhaltiges Alaunmehl wird. Jedoch hat in Teutschland die Alaunerde sehr selten diese gute Eigenschaft, sondern wird, wenn sie einmal ausgelauget ist, gemeiniglich auf immer unbrauchbar.

2) Ist ein Wohnhaus vor den Alaunsieder, benebst Kellern und Behältnissen, die Alaune zu verwahren, nöthig.

3) Wenn man die Alaunsteine erst brennen muß; so ist auch auf einem geraumen Platze ein guter Kalkofen erforderlich.

Endlich muß man auch überlegen, woher man die zum Alaunwerk nöthige Personen nehmen soll. Es sind aber folgende Personen erforderlich:

1) Ein Factor. Dieser muß nicht allein die Sache verstehen und probiren können; sondern er führet auch die Feder, hält die Inventarien, Rechnungen und Bücher; er hat die Aufsicht und Besorgung des ganzen Werks, verwaltet die Einnahme und Ausgabe, und muß, weil er zugleich den Alaunhandel besorget, die Handlung verstehen, und nach einem gemachten Anschlage des Aufwandes und noch über solchen gesetzten Gewinn, einen solchen Preiß der Alaun zu setzen wissen, damit man diese Waare wegen ihrer Wohlfeilheit und Schönheit häufig absetzen könne.

2) Der Alaunsieder. Dieser muß die Alaunkiese, Schiefern und Erden kennen und zu beurtheilen wissen; er muß im Stande seyn, ein Alaunwerk anzulegen und einzurichten, und aus dem Grunde verstehen, den Alaun aus der rohen Materie zu ziehen und zu sieden. Zu dem Ende muß er nicht allein das Auswittern, Rösten und Begießen, wie auch die Reifung der Alaunerde verstehen, sondern auch das Geheimniß des rechten Niederschlags besitzen. Nicht weniger muß er den gewonnenen Alaun nach den verschiedenen Sorten zu sortiren wissen, auch die Geschicklichkeit haben, sich die benöthigten bleyernen Pfannen aus denen Bleyplatten selbst zu verfertigen. Die Alaunsieder haben kein zünftiges Handwerk, sondern sie erlernen ihre Kunst in der Hütte aus der Erfahrung. Bey jeder Pfanne befinden sich jederzeit zwey Alaunsieder. Bey dem Alaunwerk zu Saalfeld bekommt der Alaunsieder wöchentlich 3 Rthr. Lohn, allwo jährlich 200 Centner Alaun gesotten werden, der Centner aber vor 9 ½ Rthr. verkauft wird.

3) Zum Auslaugen des Erzes werden gewöhnliche Tagelöhner gebraucht, doch unter der Aufsicht eines sachverständigen Steigers. Ein Tagelöhner bekommt zu Saalfeld täglich 5 bis 6 Ggr. Lohn.

4) Wird das Alaunerz in Flötzgebirgen aufgebracht; so muß man einen gewöhnlichen Stollen-

Digitized by Google

Stollenbau veranstalten. Das Erz wird mit einem eisernen Hammer ohne sonderliche Anstrengung der Kräfte gebrochen, und mit Schiebkarren aus dem Bergwerke gebracht. Jeder Kärner pfleget seine angefüllte Schiebkarre nur funfzig Schritte fortzuschieben. Alsdenn überläßt er die beladene Schiebkarre seinem Nachbar, und eilet mit des letztern leeren Karrn zurück. In den Alaunbergwerken pflegt man selten das Grundwasser durch Wasserkünste wegzuschaffen. Im Nothfall bedienet man sich der gewöhnlichen Pumpen. Daher vermeidet man die Tiefe, und leitet die Stollen zu dem Gipfel des Berges. Uebrigens sind die Arbeiter gewöhnliche Bergleute.

§. 8.

Will man nun zur wirklichen Anlegung eines Alaunwerks schreiten; so ist zu untersuchen, ob man nicht die Alaunsiederey mit einer Vitriolsiederey verbinden könne. Herr von Justi a) hält es vor eine Nachlässigkeit und Unwissenheit, wenn man diese Verbindung unterläßt, da sich doch beydes, der Alaun und Vitriol, gemeiniglich zusammen in einerley Mutter befindet, und sich in der Lauge ganz leicht von einander abscheiden läßt.

a) In seiner Abhandlung von denen Manufacturen, 2. Theil, p. 461.

§. 9.

Da die erste Anlage eines Alaunwerks viel Geld erfordert, so ist es billig, daß ein Entreprenneur, der ein solches Werk unternimmt, auf alle Art unterstützet werde. Dieses kann auf verschiedene Art geschehen.

1) Man kann, wenn sonst an Holz kein Mangel ist, dem Entreprenneur, zu Erbauung der Hütte und übrigen Gebäude, einen Theil des dazu erforderlichen Bauholzes aus denen landesherrlichen Forsten, entweder ganz forstfrey, oder um die Hälfte oder den dritten Theil des sonst gewöhnlichen Preises, anweisen lassen; es auch eben so, in Ansehung der Ziegel- und Backsteine aus den herrschaftlichen Ziegeleyen, halten.

2) Verlanget der Landesherr oder dessen nachgesetzte Cammer den Zehenten, oder den Canon nicht eher, als nach Verfluß gewisser festgesetzten Jahre, oder bis die Alaunhütte in Gang gebracht worden. Es ist dieses ein gewöhnliches Unterstützungsmittel bey dem Bergbau.

3) Verstattet man denen Alaunwerken, da sie bergläuftiger Weise gemuthet werden, auch die Berggerechtigkeit und die Befreyung von der Contribution, Accise, Diensten, Einquartirung und andern Lasten und Beschwerden. Man befreyet die außer Landes gehende Waaren von Accise, Zoll, Canal- und Schleusengeld ꝛc.

4) Da auch die sogenannte Unterlauge der Seifensieder, welche zu hartem Stein gesotten ist, bey den Alaunwerken im Wasser wieder aufgelöset und zum Fluß und Niederschlag gebrauchet wird; so pfleget man die Ausfuhre dieser Seifensiederlauge außer Landes bey nahmhafter Strafe zu verbiethen, und anzuordnen, daß die Seifensieder dieselbe lediglich und allein zu den Alaunwerken verkaufen sollen. a)

5) Hat ein Alaunwerk es so weit gebracht, daß es das Land oder eine ganze Provinz mit der benöthigten Alaun hinreichend versehen kann; so pfleget man die Einfuhre der ausländischen Alaun zu verbiethen, und die einländischen Kaufleute anzuhalten, sich mit diesem Material von dem Alaunwerk des Landes zu providiren. b)

6) Auch muß die Landespolicey davor sorgen, daß ein Alaunwerk seinen einmal erlangten guten Ruf erhalte. Dieser kann am ersten durch die Verfälschung verloren gehen. Denn der Alaun kann auf vielerley Art mit schlechten Materien, mit gemeinen Salzen, und anderm geringen Zeuge verfälschet werden,

Digitized by Google

wenn man sie mit Schwefelgeist eintränket, und hernach in der Kälte zusammenfahren und dick werden läßt. Durch dergleichen Betrügereyen verliehren nicht allein die Alaunwerke ihren Credit und folglich ihren Absatz, sondern die Färber, welche die Eigenschaften der guten Alaun nicht recht verstehen, werden dadurch betrogen und machen schlechte Waare, womit alsdenn die Manufacturiers und die Käufer gleichfalls betrogen werden. Die Eigenschaften einer guten Alaun bestehen aber darinn, daß er hell, weißlich, zusammenziehend und salzig sey, und dabey einen süßlichen und scharfen Nachgeschmack habe, und einen weißen Speichel mache.

a) S. dießfalsige königlich preußische schlesische Circularia vom 3. Aug. und 28. Sept. 1761.

b) S. Schlesisches Circulare vom 20. Jul. 1762. daß die Kaufleute sich mit Alaun von Freyenwalde providiren und weiter keine fremde verschreiben sollen.

Apotheker.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Apotheken. §. 2-47. Von der policeymäßigen Einrichtnng der Apotheken und den Pflichten und Obliegenheiten der Apotheker, nach Anleitung der fürstlich Baaden-Durchlachischen Apothekerordnung.

§. 1.

Was eine Apotheke und ein Apotheker ist, wissen alle Menschen, indem ein jeder, vom König an bis auf den Bettler, demselben seine Abgabe und Tribut erlegen muß. Auch ist es genug bekannt, wie viel einem Staate, wenn man vor die Erhaltung und Gesundheit der Unterthanen sorgen will, daran gelegen ist, daß nicht allein Apotheken in zureichender Anzahl in demselben vorhanden sind, sondern daß dieselben auch eine solche Einrichtung haben, die mit guten Policeygrundsätzen übereinstimmet. Allein aller dieser Ueberzeugung ohnerachtet, wird man diese policeymäßige Einrichtung der Apotheken annoch an vielen Orten vergeblich suchen. In verschiedenen teutschen Staaten finden sich in denen ganz kleinen Landstädten gar keine Apotheken, gleichsam als wenn die Einwohner derselben der Vorsorge der Policey gar nicht würdig wären. Es muß keine Stadt, wenn sie auch nur einhundert Häuser haben sollte, noch ein etwas ansehnlicher Marktflecken in einem Staate seyn, worinn nicht eine Apotheke befindlich wäre. Ich finde hierbey auch keine Schwierigkeit. Eine Apotheke vor einen so kleinen Orte kann in der Anlage kaum 1000 Rthr kosten; und die in der Nähe herum liegende Dorfschaften vermehren dem Apotheker seine Nahrung. Am besten würde es seyn, wenn an solchen kleinen Orten der Arzt und der Apotheker in einer Person vereiniget wären. Betrachtet man die Einrichtung der Apotheken; so ist dieselbe heute zu Tage, in großen und ansehnlichen teutschen Staaten, fast durchgängig sehr gut; hingegen in manchen kleinen Staaten so schlecht, als möglich. Hier pfleget man überhaupt vor das Medicinalwesen nicht viel zu sorgen; man überläßt also auch die Apotheke dem bloßen Willkühr und der eigenen Direction des nicht selten ziemlich unwissenden Apothekers, welcher denn ohne Reglement, Aufsicht und Visitation sich selbst überlassen, und ihm also gleichsam stillschweigend das Privilegium ertheilet wird, die Einwohner in der Bedienung und Taxe zu behandeln, wie es ihm beliebet.

Ich

Ich habe von denen Apothekern zwar bereits bey einer andern Gelegenheit a) gehandelt; allein es wird noch allemal der Mühe werth seyn, wenn ich hier ausführlich zeige, worauf es bey einer policeymäßigen Einrichtung einer Apotheke ankommt, und worinnen die Pflichten und Obliegenheiten sowohl des Apothekers selbst, als seiner Gesellen und Lehrjungen bestehen. b)

a) S. den Art. Medicinalwesen, in meinem ersten Magazin.

b) Ich werde hier die überaus wohl abgefaßte, und allezeit zum Muster dienen könnende Fürstl. Baaden-Durlachische Apothekerordnung vom 4. Jan. 1745. die sich in Herrn Carl Fr. Gerstlachers Sammlung der Fürstl. Baaden-Durlachischen Verordnungen, I. Band, p. 377. u. f. befindet, zum Grunde legen, oder vielmehr aus derselben einen Auszug liefern.

§. 2.

I. Die allgemeinen Pflichten des Apothekers bestehen darinn, daß er sich äußerst befleißiget, mit aller anzuwendenden Sorgfalt und Geschicklichkeit seine Apotheke mit allen guten, vortrefflichen, frischen, gerechten und ungefälschten Materialien, nach Anweisung der erlernten Kunst, jederzeit nach seinem besten Vermögen zu unterhalten, und sich darinnen dergestalt treu, unverdrossen und fleißig zu bezeugen, damit durch seine Nachlässigkeit und Unfleiß niemand verabsäumet, verwahrloset oder verderbet werden möge, auch seine Apotheke der Inspection derer dazu verordneten Medicorum gehorsamlich zu unterwerfen, und ihnen allen gebührenden Gehorsam und Willigkeit zu leisten. a)

a) Diese Willigkeit gehet im Maynzischen ein wenig zu weit, indem die Apotheker daselbst denen Medicis vor sich und die ihrigen die Medicamente in ihren Krankheiten umsonst, wie auch zu Recepten Papier und Dinte reichen müssen. S. Churmaynz. Apothekerordnung, Cap. 3. §. 12.

§. 3.

II. Es wird kein Apotheker oder Provisor angenommen, bevor er nicht gehörig examiniret und hinlänglich tüchtig erfunden worden, wobey derselbe zugleich glaubwürdige Testimonia seines ehrlichen Herkommens, und sowohl während seiner Lehrjahre als übrigen Dienstzeit bezeigten guten untadelhaften Wandels vorzeigen muß.

§. 4.

III. Ein jeder Apotheker und Provisor muß, außer seinen bürgerlichen Eydespflichten, insbesondere nach einer auf die Apothekerordnung und Taxam remediorum vornemlich eingerichteten Eydesformul eydlich verpflichtet werden. a)

a) Zu Nürnberg werden die Apotheker jährlich von neuem in Pflicht genommen. S. Nürnberg. Apothekerord. §. 15.

§. 5.

IV. Insbesondere muß jeder Apotheker die einheimischen Gewächse, jedes zu seiner Zeit, entweder selbst unverfälscht einsammlen, oder selbige, jedoch nicht aus Gewinnsucht, nach der Wohlfeile erkaufen, dieselbe behörig säubern, auslesen, und der Kunst nach an Orten, darzu weder Katzen, Spinnen noch ander Ungeziefer oder Unrath kommen kann, dörren, und darnach in saubern bedeckten Geschirren, wie es eines jeden Eigenschaft erfordert, wohl verwahren. Von denen ausländischen Gewächsen und sichern Praeparatis simplicibus oder compositis muß er die auserlesene und frische Species erwählen, und solche entweder selbst in denen Messen einkaufen, oder doch durch ungewinnsichtige und der Sachen verständige Personen einhandeln lassen; darf aber bey Einlangung der Meßwaaren solche nicht eröffnen, ehe und bevor solches dem Medico oder Land-Physico jeden Orts gebührend angezeigt, und die angekommene Waaren nebst Ueberlieferung der Meß-Preiß-Curranten

Digitized by Google

ihm vorgewiesen worden, damit dieselben nach ihrer Güte erkannt, und besonders von denenjenigen Speciebus, welche auf und absteigen, folglich in der ordinairen Taxe nicht geschätzt werden können, von Messe zu Messe ein gewisser Preiß möge reguliret, und in einem besondern Preißzettel verzeichnet werden, wovon ein Exemplar dem Land-Physico, das andere aber dem Apotheker zugestellet wird. a)

a) Diese heilsame und vollkommen policeymäßige Einrichtung ist nachher durch das Generalrescript vom 14. Aug. 1762. und Generaldecret vom 19. Aug. 1769. von neuem bestätiget worden. S. Gerstlacher, c. l. p. 474 und 478.

§. 6.

V. Die Apotheker müßen bey der Materialiencammer, Gewölbe oder Keller dahin Sorge tragen, daß solche reinlich, in der Ordnung, und jede Species vor Staub, Luft und schädlicher Evaporation verwahret, nach dem Catalago und Alphabet mit ihrem Namen sammt beygesetztem Jahre und Monat der Einsammlung verzeichnet, conserviret werden, damit nicht eines Theils eine schädliche Verwechslung erfolge, noch durch einen unbequemen Ort oder schlechte Verwahrung die Materialien einiger Corruption oder Verderbung unterworfen werden. a) Bey der Visitation der Apotheke muß besonders hierauf Acht gegeben werden.

a) Damit man auch erfahren könne, ob der Apotheker frische und gute, oder alte und verlegene unbrauchbare Materialien in seinem Vorrath habe.

§. 7.

VI. Alle giftige Species müssen besonders verwahret, durch keinen Jungen verkauft, und niemand als verbürgerten, bekannten, vertrauten Leuten selbsten, die deren etwa in ihrer Profession und Häusern benöthiget sind, doch nicht anders, als gegen einen eigenhändigen Schein, mit Beysetzung des verkauften Quanti, Jahres und Tages, verabfolget, dieser Schein aber zu künftiger benöthigter Nachricht wohl verwahret werden. a) Bey dergleichen Sachen muß die Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß zu denselben besondere Waagen, Mörser, Siebe, Reibsteine und andere Gefäße allein gebraucht werden, um alle schädliche Vermischung zu vermeiden.

a) Ja, nach dem Generaldecret vom 22. Jan. 1763. und Generalrescript vom 14 Nov. 1764. soll ohne Attestat der Orts-Vorgesetzten oder eines einländischen Medici, kein Gift verkauft werden. S. Gerstlacher, pag 482 und 484. und nach denen Generaldecreten vom 28 Jul. 1759. und 10. April 1765. ibid. p. 481. und 483. ist denen Quacksalbern, Scharfrichtern, Wasenmeistern, Wasenknechten, und andern Leuten, der Verkauf des Gifts gänzlich verboten worden.

§. 8.

VII. Eben also müssen in der Officina dispensatoria die Medicamenta drastica, als Vomitoria und Purgantia vehementiora, Corrosiva und andere, welche in kleiner Dosi starken Effect haben, von denenjenigen Medicamenten, die mit jenen nach dem Alphabet namen, Consistenz und Farbe einige Gleichheit haben, sorgfältig besonders verwahret werden, damit nicht, bey überhäuften Dispensationibus, aus Eilfertigkeit, obschon ohne Vorsatz, doch gleichwohl der Menschen Gesundheit oder Leben in große Gefahr gesetzt werde.

§. 9.

VIII. Bey der Destillation derer destillirten Wasser und einiger Gattung Spirituum, welche durch die Vesicam bereitet werden, müssen die Apotheker wohl in Obacht nehmen, daß sie nicht nur die Vesicam wohl verzinnet erhalten, sondern auch vornemlich, statt der verzinnten kupfernen, ganz zinnerne Hüthe gebrauchen, anerwogen bey denen kupfernen Hüthen,

Digitized by Google

Hüthen, theils wegen der verborgenen Krümme und des langen engen Tubuli eine vollkommene Verzinnung vor allezeit nicht gewiß kann erkannt werden, folglich in deren Ermanglung an theils Orten die deſtillirte Waſſer oder Spiritus während ihrem Durchträufeln eine ſchädliche Kupferart an ſich nehmen. a)

a) In dem fürſtl. Generaldecret vom 8. Dec. 1770. S. Gerſtlacher, p. 487. wird weiter verordnet, daß die deſtillirten Waſſer von ſauern Fructibus, als aqua Cydoniorum, rubi Idaei, fragorum etc. nicht in Veſicis mit kupfernen oder zinnenen Helmen überzogen werden ſollen, weil ſie allezeit eine äruginoſe oder ſaturniſche Schädlichkeit an ſich ziehen, auch nicht aquae vinoſae, die ihre Kraft dadurch verlieren, ſondern durch niedrige gläſerne Cucurbitas, oder gar Retorten; desgleichen ſollen auch keine Syrupi acidi in kupfernen Keſſeln gekocht werden, noch viel weniger ad refrigerationem darinnen ſtehen bleiben.

§. 10.

IX. Von denen Pulvern, welche aus Kräutern, Wurzeln, und beſonders auch aus ölichten oder mucilaginoſen Saamen bereitet werden, ingleichen von andern Compoſitis, ſo nicht ſtark abgehen, und doch leichtlich verderben, ſollen die Apotheker keine große Quantität in Vorrath verfertigen, damit ſelbige nicht mit der Zeit unkräftig, oder gar verdorben oder ekelhaft werden.

§. 11.

X. Müſſen die Apotheker die praeparata marina, terrea, beſonders diejenige ex lapidibus, auf harten Steinen impalpable reiben laſſen, keinesweges aber ſich auf die bloße Durchſchlagung durch ein Sieb, es ſey ſolches ſo zart als es wolle, verlaſſen. Bey denenjenigen Pulvern aber, welche durch die Schlemmung bereitet werden, ſollen dieſelbe gleichfalls Sorgfalt gebrauchen, damit nur die zarteſten Theile mit dem Waſſer übergehen, und die gröbere durch das Feuer oder Präparation nicht genugſam attenuirte Theile als untüchtig davon geſchieden werden, damit nicht durch dergleichen grobe Pulver der Magen bey zärtlichen und von Nerven ſchwächlichen Perſonen Noth leide, oder aber dergleichen Pulver wegen ihrer Schwere in dem Magen verliegen mögen. a)

a) Nach dem Generaldecret vom 8. Dec. 1770. ſollen alle Terrea, z. E. Krebsaugen, Corallen ꝛc. in keinem metallenen, ſondern eiſernen Mörſer geſtoßen werden; immaßen die Erfahrung beſtätiget, daß, wenn Corallen auf jene Art in Waſſer infundirt werden, ſolche wegen Härte und ſaliniſcher Natur, die ſchädliche grüne Farbe vom Grünſpan herausziehen. Und ſo wird auch die bisherige gemeine Methode, ſie auf einem Stein mit Waſſer zu präpariren, gänzlich verbothen, anerwogen dadurch die virtus abſorbens caſſiret wird, und der Stein in wenig Jahren eine ſtarke Ausholung durch das Reiben bekommt, wodurch ſodann die Patienten, ſtatt Medicin, rohen Stein zu eſſen gezwungen werden; ſondern es ſoll hinkünftig dergleichen Material durch ein zartes Tuch als ein pulvis impalpabilis durchgebeutelt werden. Gleiche Bewandniß hat es auch mit gedorrten animaliſchen Pulvern, die ein ſal volatile bey ſich führen, als Lumbrici, millepedes etc. wodurch, wenn ſolche auf die gemeine Art geſtoßen werden, geſchiehet, daß der Apotheker die pelliculas, worinnen die virtus medica ſteckt, hinweg wirft, und der Patient ſtatt Arzney Erde bekommt; wo hingegen das ſandigte Pulver caſſiret, und die ſubſtantia animalis mit einer Tragantſolution angeſprenget, wieder getrocknet und geſtoßen werden ſoll.

§. 12.

XI. Ueberhaupt ſollen die Apotheker bey allen Bereitungen derer Medicamenten, ihren Pflichten gemäß ſich ſtricte nach denen recipirten oder gegebenen Praeſcriptionibus reguliren, und an denenſelben nach ihrem eigenem Gutdünken, ohne Vorwiſſen der Medicorum, nichts ändern, noch quid pro quo ſubſtituiren.

§. 13.

XII. Es ſollen auch die Apotheker die Spiritus, Eſſentias, Tincturas, wie auch andere

Digitized by Google

Compoſita und Chymica, welche in den Leib gebraucht werden, keinesweges von denen hin und her ziehenden Laboranten, ſogenannten Chymicis und dergleichen Leuten, ſo mehr auf ihren eigenen Wucher, als des Nächſten Nutzen, ſehen, kaufen, ſondern ſelbſten präpariren; es wäre denn, daß, mit Zuziehung erfahrner Medicorum, ſowohl die beſondere Güte eines Praeparati und die beſondere Geſchicklichkeit des Laboranten genugſam geprüfet worden. Hingegen iſt denen Apothekern überlaſſen, ihre Aquafort und andere Spiritus, welche ſie außerhalb der Medicin diſpenſiren, entweder ſelbſten zuzubereiten, oder zu erkaufen; nur müſſen ſie dabey Sorge tragen, daß ſie ihr Oleum vitrioli, Spiritum nitri, Spiritum ſalis, Mercurium ſublimatum corroſivum etc. und andere dergleichen Praeparata operoſiora gerecht und von vertrauten Materialiſten erhalten, den Mercurium dulcem aber und dergleichen Chymica, welche immediate nach ihrer Präparation in den Leib gebraucht werden, ſelbſten präpariren, und keinesweges der kranken Menſchen Geſundheit anderer Leute ungewiſſer Treue und Glauben anvertrauen.

§. 14.

XIII. Zu allen Compoſitis medicamentis ſollen ſie die außerleſenſte Ingredientia nehmen, insbeſondere aber die große koſtbare Compoſita, als Theriacam, Electuarium Diaſcordii und dergleichen nicht von neuem verfertigen, ſie haben denn alle Ingredientia zuvor beſonders geleget, denen verordneten Medicis und Land-Phyſicis vorgezeiget, worauf ſie denn nach derſelben erfolgter Approbation und in ihrer Gegenwart die endliche Compoſition verrichten können. Hierauf aber müſſen die Medici, zumalen dergleichen Compoſita mit der Zeit allererſt zu ihrer Vollkommenheit gelangen, nebſt Beyſetzung ihrer Namen, das Quantum, das Jahr und den Tag der Präparation auf das Gefäß oder angefügte Papier verzeichnen, alles mit ihrem Petſchaft wohl verſiegeln, und zu ſeiner Zeit wieder reſigniren, damit in folgenden Zeiten erkannt werden möge, wie alt und gerecht ein ſolches Compoſitum ſey.

§. 15.

XIV. Bey unverſehenem Abgang einer Medicin oder unverhofftem Defect, es ſey ein Simplex oder Compoſitum, muß ein Apotheker dem andern unverweigerlich an Handen gehen, auch im Fall der Noth, auf vorhergehende geziemende Requiſition, ſeinen Geſellen auf einige Zeit, ſo lange er deſſen entbehren kann, dem andern hülfliche Hand leiſten laſſen.

§. 16.

XV. Die Compoſita und Präparata ſollen in einer Apotheke wie in der andern nach gleichlautenden Vorſchriften verfertiget werden: kein Apotheker aber vor ſich befugt ſeyn, ohne Vorwiſſen derer Medicorum unbekannte Arzeneyen unter ſelbſt erwählten ſpecioſen Titeln oder Namen, beſonders einiger Practicanten, welche weder hierzu berechtiget ſind, noch auch eine Licentiam practicandi vom Landesherrn erhalten haben, in ihren Apotheken einzuführen, noch weniger dergleichen zu diſpenſiren, am allerwenigſten aber den Patienten, vor andern ſchon üblichen und durch lange ſichere Erfahrung bewährten Medicamenten, als beſondere herrliche Arcana anzurühmen, oder auf eine quackſalberiſche Art den Leuten ſelbſten heimlich in die Häuſer zu tragen; zumalen dergleichen unerlaubte Neuerung allein aus einem ſchändlichen Wucher herrühret, zum Ruin der andern Apotheker und ordinairen Medicorum abzielet, anbey auch den leichtgläubigen Patienten zum großen Schaden gereichet, und endlich doch, wenn es hoch kommt, dergleichen prätendirte Arcana, außer dem neuen Namen, nichts anders, als aus gedruckten Büchern abgeborgte ſchon überall bekannte Recepte geweſen, welche vor den ſchon eingeführten Medicamentis

Digitized by Google

mentis nicht den mindesten Vorzug verdienen, wodurch aber denen größten Ignoranten Thür und Thor eröffnet werden, sich von denen Unterthanen mit Ruin ihrer Gesundheit und Lebens zu bereichern, und das Geld außer Landes zu entwenden. Dafern aber einige Medici ordinarii selecta remedia in denen Apotheken einführen; so sollen die Apotheker deren gleichlautende Abschriften in ein besonderes Buch eintragen, oder von dem Medico selbsten einschreiben lassen, anbey aber ohne Vorwissen des Medici dergleichen Descriptiones niemand communiciren. Im Fall auch ein Apotheker durch eigenen Fleiß, Geschicklichkeit oder sonsten durch einen Zufall zu einem besondern Arcano gelanget; so wird zwar derselbe nicht obligiret, seine Invention wider Willen andern gemein zu machen; doch muß er, dafern solches Arcanum von denen Medicis approbiret, und in der Praxi zum Gebrauch gezogen wird, denen andern Apothekern in einem leidentlichen Preiß, doch ohne seinen Schaden und mit ehrlicher Belohnung seiner Geschicklichkeit, ein Quantum davon von Zeit zu Zeit überlassen.

§. 17.

XVI. Damit auch die Praeparationes und Dispensationes derer Medicamenten in jeder Apotheke von gleicher Qualität, Proportion derer Ingredientium und gleichem Effect erhalten werden; so sollen in denen Apotheken nicht nur einerley Gewicht und Mensuren, sondern auch gleichlautende Dispensatoria befindlich seyn, um nach deren Vorschrift die üblichen Medicamenten zuzubereiten.

§. 18.

XVII. Bey der Annahme der Gesellen sollen die Apotheker besorgt seyn, daß ein solcher Mensch ehrlich, fromm, getreu, gottesfürchtig, reinlich, der lateinischen Sprache und seiner Kunst genugsam erfahren sey, anbey auch glaubwürdige Testimonia seiner Lehrzeit, Fähigkeit und guten Wohlverhaltens vorzeigen könne, denselben auch dem Physico oder denen hierzu verordneten Medicis zu einigem Tentamine sistiren, und vor der völligen Annahme an gehörigen Orten Handgelöbniß prästiren lassen, daß er in allen Puncten der Apothekerordnung und Taxae remediorum stricte nachleben, seinem Herrn, denen Medicis, auch allen seinen Vorgesetzten Gehorsam leisten, und wofern er gewahr würde, daß solchem zuwider gehandelt werde, solches an gehörigen Orten anzeigen wolle.

§. 19.

XVIII. Die Gesellen sollen ihren Herrn den schuldigen Respect und Gehorsam leisten, denen Personen aber, welche die Recepte bringen, oder Medicamenten ablangen, sie seyn Reiche oder Arme, Geringe oder Vornehme, sowohl Tag als Nachts mit aller Leutseligkeit und Freundlichkeit begegnen, auch niemand mit Verfertigung der Medicin verzögern, denen servirenden Jungen aber keine unerträgliche Last aufbürden, noch sonsten gegen sie grausam sich bezeigen, sondern vielmehr mit Anweisung der Manipulationen und anderer zur Erlernung der Kunst nöthigen Stücken an Handen gehen, und folglich ihre Profectus befördern helfen.

§. 20.

XIX. Auch soll kein Geselle sich ohne Vorwissen seines Herrn aus der Apotheke begeben, und, im Fall er diese Erlaubniß erhalten, dennoch getreulich anzeigen, wo er ohnfehlbar auf den Fall der Noth anzutreffen sey, keinesweges aber in solcher Zeit sich unter liederliche Spiel- oder Saufcompagnien, oder in andere verdächtige Orte begeben, wodurch sie in ihren Functionen endlich saumselig, und ihrem Herrn nothwendig nachtheilig werden. Da hingegen sie bey allen Gelegenheiten vor den Nutzen und Wohlstand ihres Herrn und der Apotheke selbsten,

Digitized by Google

sten, jedoch ohne Schaden und Vervortheilung des Nächsten, besorget seyn sollen.

§. 21.

XX. Ein anzunehmender Lehrjunge soll zuvor von dem Physico oder Medico des Orts examiniret werden, ob er in der Latinität genugsame Profectus erlanget habe, auch sonsten die Fähigkeiten besitze, diese Profession mit der Zeit zu ergreifen. a) Wobey auch darauf gesehen werden soll, daß er von ehrlichen Eltern erzogen, und sonsten eines guten Wandels sey. Dafern er tüchtig erfunden wird, soll er jedes Orts Physico oder Medico und seinem Herrn mit Handtreue angeloben, daß er nicht nur seinem Lehrherrn gehorsam und getreu seyn, sondern auch der Apothekerordnung und Taxae in allen Stücken unabänderlich nachleben wolle; zu welchem Ende desselben Eltern oder Vormünder hinlänglich gesicherte Caution leisten müssen.

a) Nach dem Generaldecret vom 19. Aug. 1769. Gerstlacher, p. 473. sollen alle diejenigen, die sich dereinst im Durlachischen als Apotheker niederlassen, oder in diesem Lande die Apothekerkunst erlernen wollen, nicht anders als Jungen angenommen werden, es sey denn, daß sie ausser denen in der Apothekerordnung §. 20. vorgeschriebenen Stücken, noch in der lateinischen Sprache wohl geübt, wie auch in der Physik, Matheſi und Historia naturali etwas begriffen, und dießfalls in dem Examine vor tüchtig befunden worden sind.

§. 22.

XXI. Es sollen auch die Lehrherren ihre Jungen zum gebührenden Gehorsam, Gottesfurcht, Gebet, zur Munterkeit, Wachsamkeit, Fleiß, Fertigkeit, Reinlichkeit, auch allem, was zu Erlernung der Profession und ihrer künftigen Wohlfahrt dienlich seyn mag, ohne Verhaltung derer nützlichen Handgriffe und anderer benöthigter Wissenschaft, a) getreulich anhalten, und nicht zulassen, daß solche junge Leute sich dem Spielen, Trinken, Müßiggang oder liederlichen Compagnien ergeben.

a) Zu dem Ende sollen, nach obigem Generaldecret vom 19 Aug. 1769. die Lehrherren denen Jungen allerhand physische und chymische Schriften zu lesen geben, und das Physicat soll darauf sehen, daß dieses geschiehet.

§. 23.

XXII. Hingegen sollen die Jungen, nebst Bezeugung ihres schuldigen Gehorsams, den Nutzen ihres Herrn, jedoch ohne Schaden und Vervortheilung ihres Nächsten, in allen Stücken befördern, und den Schaden abwenden helfen, deswegen die Taxation derer Medicamenten bey derselben Verkauf jedesmal vor die Hand nehmen und sich bekannt machen; gegen jedermann sowohl Geringen als Armen, als Vornehmen und Reichen, sich freundlich und dienstwillig erweisen, auch ein gerechtes Gewicht und Maaß zutheilen, doch aber niemand ohne Vorwissen ihres Herrn auf Credit etwas verkaufen.

§. 24.

XXIII. Ferner sollen die Jungen zu gebührenden Zeiten in dem Laboratorio das Feuer, wenn es nöthig, anzünden oder verwahren, auch so bald einige Gefäße gebraucht worden, solche ohne Anstand wieder reinigen und an ihren gebührenden Ort bringen; den Unterschied derer Medicamenten, besonders in Ansehung derer Bereitungsgefäße, wohl beobachten, damit ein solcher Lehrling in Zeiten begreifen möge, zu welcherley Medicamenten kupferne, messingene, steinerne oder gläserne Mörser oder andere Gefäße erfordert werden, nicht aber aus Unvorsichtigkeit etzende, sauere oder sonsten einbeißende Species in kupfernen oder messingenen Gefäßen präparire.

§. 25.

XXIV. Es ist denen Jungen vor Endigung ihrer Lehrjahre, oder ehe sie von denen Medicis hierzu

Digitized by Google

hierzu tüchtig befunden worden, keinesweges erlaubt, die verschriebene Vomitoria, Purgantia, Opiata oder andere Drastica vor sich allein, ohne Beyseyn ihres Herrn oder Provisoris, oder Gesellen zu verfertigen. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, Venena, Purgantia, Opiata und andere bedenkliche und starktreibende Species an jemand, ohne Vorwissen ihres Herrn und ohne Vorschrift eines Medici, zu verkaufen.

§. 26.

XXV. Wenn ein Lehrjung seine Lehrzeit a) überstanden, muß er mit Zuziehung eines verordneten Medici wegen seiner Profectuum und Capacität examiniret, und, dafern er tüchtig erfunden wird, losgesprochen, b) darauf aber ihm ein Testimonium seines Wohlverhaltens und Capacität nach Würden ertheilet werden. c)

a) Die Lehrjahre werden in dieser Apothekerordnung nicht bestimmet. An andern Orten sind es 5 bis 6 Jahre.

b) Vor die Examinirung eines Lehrjungen vor dem Eintritt in die Lehre werden 30 Kreuzer, und vor dem Lossprechen 45 Kreuzer bezahlet; alle andere Verehrungen, Mahlzeiten, und anderweite Kosten, ohne Ausnahme, sind, wie bey allen Examinibus, auf das ernstlichste verboten. S. Generalrescript vom 14. Aug. 1762. Gerstlacher p. 474.

c) Nach dem schon angezogenen Generaldecret vom 19 Aug. 1769. muß ein Apothekergeselle 4 Jahr in der Fremde in angesehenen Officinen zubringen, und hernach das 5te Wanderjahr in der Hof- und Stadtapotheke zu Calsruhe erstehen.

§. 27.

XXVI. Damit an Ersetzung derer Defecten und Verfertigung der einkommenden Recepten kein Mangel noch Hinderniß obwalten möge, sollen der Apotheker und dessen Gesellen sich in die verschiedenen Arbeiten, nach denen Wochen- Sonn- Feyer- und Festtägen, also wechselsweise eintheilen, damit einer von ihnen in der Officin zur Dispensation so Tags als Nachts parat sey, und kein Patient versäumt werde; nimmermehr aber soll einem Jungen die Apotheke alleine anvertrauet werden.

§. 28.

XXVII. Auf die einkommende Recepten sollen sie den Tag, Monat und Jahrgang, vor der Präparation derselben, schreiben, nach vollendeter Präparation aber das Pretium der Medicin darzu notiren. a)

a) Dieses ist in denen Generaldecreten vom 15. Jul. und 1. Aug. 1767. von neuem verordnet worden. S. Gerstlacher, p. 479 und 480.

§. 29.

XXVIII. Derjenige, der ein Recept zu präpariren angefangen hat, muß auch solches bis zu Ende sammt der Signatur vollenden, und sich durch keine darzwischen kommende Geschäffte daran verhindern lassen, noch weniger die übrige Ausarbeitung einem andern übergeben, damit hieraus kein Verstoß noch Schaden erfolgen möge.

§. 30.

XXIX. Nach der Präparation einer jeden Medicin soll zugleich und zuvor, ehe eine andere vorgenommen wird, die Signatur angefüget, auch sonst überhaupt, wenn die Medicamenten nicht gleich abgelanget werden, alle Sorgfalt getragen werden, auf daß nicht verschiedene Medicamenten in der Eil, wo viele Geschäffte vorfallen, gegen einander verwechselt werden.

§. 31.

XXX. In Verfertigung der Medicamenten oder Recepten sollen die Apotheker und deren Gesellen stricte bey der Präscription verbleiben, nicht das geringste an Gewicht, Proportion ꝛc. verändern, noch weniger quid pro quo substituiren. Finden sie aber in dem Recept etwas unleserliches, zweifelhaftes oder präsumiren sonst einen Verstoß; so sollen

Digitized by Google

ſie vor Verfertigung des Recepts denjenigen Medicum, der ſolches verſchrieben, und ſonſt niemand anders, darüber vernehmen, ohne deſſen Vorbewuſt aber nichts nach Gutdünken verbeſſern noch abändern.

§. 32.

XXXI. Bey der Präparation derer Purgantium und Opiatorum ſollen ſie beſonders Fleiß anwenden, und die Ingredientia alſo meliren, damit ſelbige wohl und gleich untereinander ausgetheilet werden, dergleichen Verfertigung aber keinem Jungen alleine anvertrauen.

§. 33.

XXXII. Auch ſollen ſie die ſauere, etzende, ſtark ſaliniſche, ſalarmonicaliſche, merculialiſche ꝛc. Medicamenten durchaus nicht in meſſingenen Mörſern unter einander reiben. a)

a) Dieſes iſt in dem Generalreſcript vom 14. Nov. 1764. Gerſtlacher, p. 484. von neuem verboten worden.

§. 34.

XXXIII. Die Recepten ſollen ſie insgeſammt wohl verwahren, und keines weder in originali oder copia, ohne Vorbewuſt des Medici, extradiren, noch weniger ſolche von andern, ſie ſeyn wer ſie wollen, am allerwenigſten aber von Medicaſtris, wegen des daraus erwachſenden Mißbrauchs, abcopiren laſſen; ſondern nach denen Jahrgängen und Monaten regiſtriren, damit im Fall, nach geraumen Zeiten, entweder der Patient ſelbſt ſich deſſen wieder bedienen wollte, oder gar wegen der Taxation, oder der geführten Cur ſelbſten, Streitigkeit oder ſonſt ein Anſtand ſich äußerte, man ſich daraus des mehrern erſehen könne. a)

a) S. auch Generaldecret vom 8. Dec. 1770. Gerſtlacher, p. 487.

§. 35.

XXXIV. In Verfertigung derer Recepten ſollen ſie durch Saumſeligkeit die Patienten nicht aufhalten, und im Fall eines derſelben mit cito oder citiſſime von einem ordentlichen Medico bemerket iſt; ſollen ſie, ohne Anſehen der Perſon, die Arme und Niedrige denen Reichen und Vornehmen, in ſolchen Nothfällen, billig vorziehen.

§. 36.

XXXV. Die ſtarken Medicamenten, als Vomitoria, Purgantia, Opiata, Menſes pellentia etc. ſollen ſie ohne Vorwiſſen derer Medicorum, welche ſolche ordiniret haben, nicht leichtlich reiteriren.

§. 37.

XXXVI. Auch ſollen die Apotheker die Recepten derer Medicorum beſcheidentlich annehmen, keinesweges aber gegen den Ueberbringern derſelben ihr ungeziemendes Urtheil geben, noch weniger mit verdächtigen Minen bey denenſelben einiges Mißtrauen gegen den Medicum erwecken, am allerwenigſten aber die Patienten von dem Gebrauch der verſchriebenen Medicamenten directe noch indirecte abſchrecken, noch auch an der Wiedergeneſung zweifelhaft machen. Und in eben dieſer Abſicht ſollen ſie keinen Medicum vor dem andern denen Kranken recommendiren, noch weniger dieſelbe in ihren Häuſern überlaufen, und ſie zu Abandonnirung derer verordneten Medicorum und Annahme hergelaufener Medicaſtrorum nöthigen, als worunter jedesmal das ſchändliche eigene Intereſſe verſtret. Vielmehr ſollen ſie ſowohl das von dem Kranken als der Freundſchaft geſchöpfte Vertrauen ungeſtört laſſen.

§. 38.

XXXVII. Sie ſollen auch nicht offenbaren, was die Patienten oder Medici wegen ein oder anderer Krankheit wollen geheim gehalten wiſſen;

Digitized by Google

wiſſen; es wäre denn in Sachen, welche wider Gott, die hohe Landesherrſchaft, die Juſtiz und wider die Wohlfahrt des allgemeinen Lebens lieſen; in welchen Fällen das angemuthete Stillſchweigen von einem gewiſſenhaften Apotheker billig ſoll verworfen, und die Sache gehöriger Orten angezeiget werden.

§. 39.

XXXVIII. Die Recepten, welche von unbekannten Perſonen, allerley Empiricis, Medicaſtris, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, Scharfrichtern, Waſſerbeſehern, Barbierern, Hebammen und andern, welche im Lande keine Licentiam practicandi haben, eingeſendet werden, und noch mehr die von ſolchen Leuten verſchriebene Vomitoria, Purgantia, Menſes pellentia, Kinder abtreibende Mittel, ſtarke Kräutertränke, wie nicht weniger die einfache Ingredientia zu dergleichen Medicamenten, ſollen die Apotheker, Proviſores, Geſellen und Jungen, wegen des hieraus erfolgenden unausbleiblichen großen Schadens, auch der dabey meiſtentheils mit unterlaufenden vorſetzlichen ſchweren Verſündigung, bey unnachläſſig ſcharfer Strafe nicht verfertigen noch verabfolgen laſſen; ſondern ſolche Recepten denen verordneten Medicis einliefern, damit dergleichen unbefugte ſchädliche Medicaſtri zur Strafe gezogen werden mögen. Die Apotheker, ſo darwider handeln, ſollen nach Befinden um 50, 100 und mehr Gulden geſtraft werden.

§. 40.

XXXIX. Nebſt denen Medicaſtris ſollen die Apotheker auch keiner fremden unbekannten, noch einer andern obgleich bekannten Perſon, die keine Licentiam practicandi erhalten, heftige Purgantia, noch Kinder abtreibende Species geben. Im Fall aber bekannte ehrbare Perſonen conteſtiren, wie ſie ſolche Stücke nicht zur Medicin, ſondern zu anderm Gebrauch verlangten; ſoll es doch mit der Bedingniß geſchehen, daß ſie einen Schein mit Einzeichnung des Quanti derer abgelangten Specierum, nebſt dem Monat, Tag, Jahr und ihrem Namen, zurück laſſen, welcher Schein nachmals wohl verwahret werden ſoll, um benöthigten Falls ſich deſſen bedienen zu können.

§. 41.

XL. Bey obſchwebenden Seuchen und gefährlichen Krankheiten ſollen die Apotheker, ohne erhaltenen Conſens derer Oberbeamten und des Medici ordinarii loci, keine weite Reiſe vornehmen, auch ſonſten nicht über Nacht ausbleiben, ſie haben denn ihre Officin mit einem tüchtigen Geſellen verſehen.

§. 42.

XLI. Auch ſollen die Apotheker ſich von allen innerlichen Curen gänzlich enthalten, ſondern die Patienten, ſo ſich an ſie addreſſiren, an die verordnete Medicos verweiſen; es wäre denn, daß an einem Orte, wo wenige oder nur ein Medicus vorhanden iſt, dieſelbe von dem Medico ſelbſten, wegen Menge derer Patienten oder einer andern nothdringlichen Urſache, hierzu requiriret und inſtruiret, folglich unter des Medici Direction, ohne ihren Schaden, zu ſuccurriren verbunden würden. Jedoch iſt denen Apothekern erlaubt, nach dem Handkauf unſchädliche Mittel, als Perlenwaſſer, Zimmetwaſſer, Marggrafenpulver, Magentropfen ꝛc. jedoch mit aller Circumſpection, Erkundigung des Patienten und der Krankheit Umſtände ꝛc. zu verkaufen, keinesweges aber bey einem Patienten ſolche zu reiteriren, noch weniger aber ſcopo curandi, unter dem ſpecioſen Prätext derer unſchuldigen Mittel, eine Zeitlang zu continuiren.

§. 43.

XLII. Zu deſto gewiſſerer Befolgung der Apothekerordnung, und damit auch die Officinen

Digitized by Google

in gutem Stande conserviret werden; so müssen die verordneten Medici und Physici die in ihrem District befindliche Apotheken jährlich um Herbstzeit nach der Frankfurter Messe visitiren; wobey der Apotheker, Provisor, die Gesellen und Jungen entweder alle Officinalia von Stück zu Stück, oder auf jedesmaliges Begehren die verlangte Species nach ihrem guten Gewissen vorlegen, und nicht das geringste zurück halten sollen, um über derselben Güte zu urtheilen. Dafern einige verdorbene Stücke gefunden werden, sollen solche, ohne Anstand ausgeschüttet oder weggeworfen, im Fall aber eines allzugroßen Verderbs derer mehresten Medicamenten der Apotheker zur gebührenden Ahndung gezogen werden. a)

a) Nach dem Generalrescript von 14. Aug. 1762. soll über diese Visitation auf Martini an das Hofrathscollegium Bericht erstattet werden. Vor die Bemühung wird jedem visitirenden Leibmedico 2 Gulden, und dem Physico 1 Gulden 30 Kr. ausgeworfen, so der Apotheker bezahlen muß, dagegen sind alle Mahlzeiten, andere Gebühren und Verehrungen verboten. An andern Orten kosten diese Visitationen ungleich theurer, und in manchen Reichsstädten fallen sie, wegen der großen Mahlzeiten und ansehnlichen Verehrungen, sehr beschwerlich.

§. 44.

XLIII. Außer denen solennen jährlichen Visitationen sollen die verordneten Medici und Physici jedes Orts befugt seyn, so oft es ihnen nöthig dünket, ein und andere Medicamenten vor sich privatim zu visitiren, wogegen sich der Apotheker nicht weigern darf, sondern die verlangte Species, Recepten ꝛc. darreichen, und demjenigen, was ihm der Medicus nach seinen Pflichten und nach den Umständen der Zeit noch weiters in particulari, so eben in der Apothekerordnung nicht specificiret, doch aber zu Erhaltung guter Ordnung und dem Wohlseyn der Patienten dienen kann, injungiret, genau nachleben soll.

§. 45.

XLIV. Die Apotheker in denen kleinern Städten und Aemtern sollen nicht schuldig seyn, alle in dem Catalogo stehenden Simplicia und Composita, weil deren viele wenig oder gar nicht daselbst abgehen, zu halten, es wäre denn, daß solche von einem Medico loci verschrieben würden, oder sonst verkäuflich wären.

§. 46.

XLV. Die Unterthanen sollen sich der einländischen Apotheken bedienen, und die Apotheker wider alle diejenigen, denen die Verfertigung und Dispensation der Medicamente nicht erlaubt ist, geschützet werden.

§. 47.

XLVI. Die Bezahlung der Apothekerschulden soll längstens in der ersten oder zweyten Frankfurter Meßzeit erfolgen, und in Concurssachen sollen diese Schulden, als ein Debitum privilegiatum, vor andern Schulden bezahlet und in die zweyte Classe collociret werden. Wider die saumseligen Zahler wird, im Fall der Apotheker nicht öffentlich und erweislich über die Taxe seine Medicamente angesetzt hat, mit der Execution, tanquam in re judicata, ohne einige Nachsicht verfahren.

Digitized by Google

Arsenikhütten.

Inhalt.

§. 1. Was Arsenik ist. §. 3. Der Arsenik gehöret zu den Bergregalien. §. 3. In was vor Minern derselbe gefunden, und wie er gemacht wird. §. 4. Gebrauch und Nutzen des Arseniks.

§. 1.

Arsenik, Giftmehl, Hüttenrauch a) ꝛc. ist ein metallisches flüchtiges Mittelsalz, welches in seiner reinen Gestalt weiß cristallinisch, bald prismatisch, bald pyramidalisch, bald als ein Rhombus erscheinet, mit Wasser sich völlig auflösen und wieder crystallisiren läßt, mit Alcali und Phlogisto zu einem flüchtigen halbmetallischen Könige wird, auf Kohlen geworfen aber, einen Knoblauch-Geruch giebt. b) Andere c) rechnen den Arsenik unter die Halbmetalle.

a) Der Hüttenrauch ist eigentlich derjenige cörperliche Rauch auf Bergwerken, welcher sich bey dem Rösten oder Schmelzen und Ableiten arsenikalischer Erze an den Wänden der Röststätten, Schmelzöfen und Abtreibeheerde, wie auch in eigenen hierzu gemachten krummen Rauchfängen kreidenweiß, auch wohl schwefelgelb oder roth anleget. Der Gebrauch hat es eingeführet, daß man alle Gattungen des Arseniks mit diesem Namen zu benennen pfleget.

b) Also beschreibet Joh. Gottlob Lehmann in seinem Entwurf einer Mineralogie, §. 46. den Arsenik, wo er auch Gründe anführet, warum derselbe den Namen eines Salzes verdienet; wiewohl er ihn in seiner Einleitung in einige Theile der Bergwerkswissenschaft, pag. 96. unter die Halbmetalle rechnet.

c) Wie z. E. Joh. Joach. Lange in seiner Mineralogia metallurgica, 1. Th. 5. Cap. p. 61.

§. 2.

Der Arsenik wird zu den Bergregalien gerechnet, a) daher wer Arsenikhütten anlegen will, dazu eine landesherrliche Concession oder Privilegium haben, und den Zehenden davon entrichten muß. Zuweilen wird ein solches Privilegium nur auf gewisse Jahre ertheilet, und nach deren Abfluß von neuem wiederum confirmiret, auch, anstatt des Zehenden, ein gewisser jährlicher Canon bezahlet.

a) S. *I. H. Staudacher* de regali mineralium mediorum et infimorum jure, aph. 53. Hertwig Bergbuch, p. 29. J. G. Bauße Einleit. zu den Bergrechten, 1. Th. Tit. 2. p. 58. *A. Beyer* Otia metall. 1. Th. p. 133. Magdeb. und Halberstädt. revidirte Bergordnung, C. 1. §. 1.

§. 3.

Der Arsenik wird gemacht entweder aus eigentlichen Arsenikminern, als dem Fliegenstein oder Scherbenkobald, und dem weißen oder Giftkies von verschiedenen Arten, worunter der sogenannte Mißpickel am häufigsten gefunden wird; oder aus andern Erzten, die man uneigentliche Arsenikminern nennen kann, weil sie einen größern Antheil von andern Metallen in sich haben, oder sonst noch zu einem hauptsächlichen Endzwecke angewendet werden, die aber so reichhaltig von Arsenik sind, daß der in den Commercien befindliche Arsenik mehr aus diesen uneigentlichen Arsenikminern kommt, als aus denen eigentlichen. Dahin gehöret vornemlich das Zinnerzt an Zwittern und Graupen, welches so reichhaltig an Arsenik ist, daß er öfters fast an die Hälfte seiner Bestandtheile darinnen aufsteiget. Auch die Blaufarbenkobalde und Wißmutherzte haben öfters einen so reichlichen Antheil von Arsenik, daß er den vierten bis dritten Theil ihres Gewichts ausmacht. Sodann ist der Kupfernickel hieher zu rechnen, der gleichfalls auf Arsenik genutzet, jedoch, wegen des zugleich darinnen befindlichen Schwefelgehalts, am meisten zum Rauschgelb angewendet wird.

Digitized by Google

Wenn die eigentlichen Arsenikminern, der Scherbenkobald und die weißen Giftkiese zum Arsenikmachen angewendet werden; so geschiehet solches in irdenen Retorten mit langen Röhren. a) Aus denen uneigentlichen Arsenikminern hingegen, wird der Arsenik bey der Röstung der Zinnerzte und Farbenkobalde, in besonders dazu angelegten Rauchfängen aufgefangen. Diese Rauch- oder Giftfänge sind gewisse Behältnisse oder Häusgen, welche 20, 60 und bisweilen bis 100 Ellen lange Camine haben, die dichte an dem Brennofen stehen. Durch diesen langen Camin steiget aus dem Brennofen von dem Kobald der Rauch wie eine Blume oder weiß Mehl in die Höhe, und wird in einem großen Hute, der oben zu ist, aufgefangen. Man feuert so lange, bis nichts mehr davon in die Höhe steiget; hierauf sammlet man diese Blume, thut sie in ein irden Gefäß, und schmelzet sie durch ein schwächeres Feuer, als das vorige, und läßt sie wieder kalt und dick werden. Endlich theilet man diese Materie, und zerschlägt sie in große Stücke. Dieses ist der weiße Arsenik und der stärkste von allen. b)

Der Arsenik verbindet sich mit dem Schwefel, und macht mit ihm eine zusammengesetzte Substanz, welche eine gemischte gelbe, mehr oder weniger rothe, Farbe hat, nach dem die Menge des Schwefels ist, mit welcher er vereiniget worden. Er hat eine schöne gelbe Farbe, wenn der Schwefel nur den zehnten Theil der Vermischung ausmacht; man nennet ihn alsdenn gelben Arsenik; und wenn der Schwefel den fünften Theil der Vermischung beträgt, so siehet er sehr schön roth aus, und bekommt den Namen rother Arsenik oder Rauschgelb. Man findet auch natürliche zusammengesetzte Substanzen, welche eine Verbindung des Schwefels und Arseniks sind, die beynahe eben das Ansehen, wie der künstliche gelbe und rothe Arsenik haben; sie kommen aus dem Orient, Siebenbürgen und der Türkey. Man nennet die gelben Operment oder Auripigment, und der rothe heißt Sandarach oder Rauschgelb.

a) Herr Zimmerman hat die Verfahrungsart davon in der Neumannischen Chymie, p. 124. u. f. beschrieben.

b) Wie der Arsenik aus den Kobalderzen geschieden und aufgefangen wird, beschreibet Herr Bergrath Lehmann in seiner Cadmiologie oder Geschichte des Farbenkobalds, 1. Th. p. 56. u. f.

§. 4.

Man braucht den Arsenik in den Glashütten zu der Zusammensetzung vieler Gläser und Cristalle, denen er eine sehr schöne Beschaffenheit und Weiße mittheilet. Auch brauchen die Färber den weißen Arsenik zu vielen Arbeiten; die Wirkungen aber, die er daselbst hervorbringet, sind noch nicht genug bekannt. Ferner bedienet man sich des Arseniks zu vielen Zusammensetzungen, dergleichen z. E. das weiße Kupfer, oder der weiße Tomback, oder das sogenannte Prinzmetall ist. Man braucht ihn, das Kupfer, Silber, Messing und andere Metalle auszuputzen. Die Nadler poliren damit ihre Nadeln, wodurch sie härter und steifer werden. Vor kurzer Zeit hat man in Engelland angefangen, den Arsenik unter das Schiffpech zu mischen, um die Holzwürmer dadurch abzuhalten.

Bey solchen starkem Verbrauch des Arseniks, ist es der Mühe und Kosten schon werth, daß man ihn in den Hütten auffänget und zu gute macht, und nicht, wie ehedem, ohne allem Nutzen in die Luft fliegen läßt, die er ohnehin inficiret.

Digitized by Google

B.

Bader.

Inhalt.

§. 1. Heutige Beschaffenheit der Bader. §. 2. Vorsorge der Landespolicey wegen derselben. §. 3-11. Von den Lehrknaben. §. 12-22. Von den Gesellen. §. 23-47. Von den Badern und Chirurgis selbst und ihren Schuldigkeiten. §. 48-57. Von den Gerechtigkeiten dieses Mittels nach der schlesischen Verfassung.

§. 1.

Die Bader sind nach der heutigen Verfassung ordentliche Wundärzte, deren Beschäfftigung nicht blos in Baden, Schröpfen oder Köpfesetzen und Barbieren, wie ehedem, a) sondern auch in der Ausübung der Wundarzney und allerhand äußerlichen Curen, bestehet, wozu sie aber eine privilegirte Bader-Officin besitzen müssen. Die Bader sind also heutiges Tages eben so ehrliche, ungescholtene und zunftmäßige-Professionisten, als die Barbierer, wenn gleich diese an einigen Orten sich mehr und besser dünken wollen, als jene; denn auch diese Professionen sind von dem Nahrungsneide nicht frey.

a) Von der alten Verfassung der Bader, und wie dieselben ehedem so verächtlich und gar unehrlich gehalten worden, hat Herr Hofrath Zincke in seinem Manufactur- und Handwerks-Lexicon, Art Bader, ausführlich gehandelt, und gewiesen, daß unsere heutige Barbierer von denen Badern entsprossen sind.

§. 2.

Wir haben schon anderwärts gezeiget, wie nothwendig es sey, daß die Landespolicey vor die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner des Landes sorge, und daß diese Vorsorge sich hauptsächlich auf die Anstellung geschickter und erfahrner Aerzte und Wundärzte erstrecke. a) Wir wollen also hier zeigen, welchergestalt die Landespolicey solche Vorsorge, besonders in Ansehung der Bader, durch Ertheilung guter Instructionen, vornemlich aber durch Abfassung und Vorschreibung wohl überlegter, zur guten Einrichtung dieser Profession dienender, Innungs- oder Zunftartikel, anzuwenden suchet. Wir werden uns nicht irren, wenn wir hierbey die Verfassung der Bader zu Breßlau b) zum Grunde legen, und dieselbe als ein gutes Muster anpreisen.

a) S. den Art. Medicinalwesen in meinem ersten Magazin.

b) Nach Maaßgabe der bestättigten Innungsartikel vor das Mittel der Bader und Wundärzte zu Breßlau, vom 14. Jul. 1755.

§. 3.

I. Von den Lehrknaben. Ein Knabe, welcher diese Profession erlernen will, muß sich zuförderst bey demjenigen Lehrpatron, a) welchen er sich hierzu ausersehen, auf 4 Wochen in die Probe geben, b) und sodann, wenn er demselben anständig ist, und wegen des Lehrgeldes sich mit ihm zu vergleichen hat, bey der nächsten Zusammenkunft des Mittels seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, Falls er auch irgendwo unterthänig ist, c) den Consens seiner Grundherrschaft, nicht weniger den Licenzzettel von dem Regiment, unter dessen Canton er gehöret, d) zu Erlernung dieser Profession geziemend beybringen,

Digitized by Google

bringen, die Hälfte seines Lehrgeldes also gleich baar bezahlen, und eine Caution von 8 Rthr. entweder an Gelde, oder durch einen tauglichen Bürgen zur Sicherheit seines Wohlverhaltens bestellen; worauf er, nach gethanem Angelöbniß, daß er sich währender Lehrzeit gehorsam, treu und ehrlich aufführen wolle, gegen Erlegung eines Aufdingegebührs von 1 Rthr. 12 Sgr. zur Mittelscasse, e) auf 3 Jahr in das Zunfts-Protocoll als ein Lehrling eingeschrieben, und seinem Lehrherrn zur Unterweisung übergeben werden muß.

a) Die Bader wollen keine Handwerker seyn, daher sie sich nicht Meister, sondern Lehrherren oder Lehrpatronen genennet wissen wollen.

b) Allein diese Probe ist nicht genug; und worinn soll auch diese Probe bestehen? Viel besser und dem Endzwecke gemäßer ist in diesem Stücke die Verfassung im Baaden-Durlachischen. Daselbst darf kein Bader einen Lehrjungen in die Lehre nehmen, wenn er nicht vorher bey dem Physicat präsentiret, und von demselben bey der vorzunehmenden Prüfung sowohl wegen der habenden Wissenschaft im Lateinischen, Schreiben, Lesen und Rechnen, als auch wegen seines Verstandes und Fähigkeit überhaupt, zu Erlernung dieser Profession vollkommen tüchtig erfunden worden. Handelt ein Bader hiegegen; so wird derselbe, nebst dem Verlust des Lehrgeldes, in eine Strafe von 10 Rthr. ohnnachsichtlich genommen. S. dießfalsiges fürstl. Baaden-Durlachisches Generalrescript vom 4. März 1769. in Herrn Gerstlachers Sammlung der Baaden-Durlachischen Verordnungen, I. Band, p. 490. Auch wird im Würtembergischen darauf gesehen, daß ein solcher Lehrjunge in der lateinischen Sprache etwas erfahren seyn und ein gutes Ingenium haben muß, anderergestalt er nicht angenommen wird. S. Würtembergische Barbier- und Bader-Ordnung vom 12ten Aug. 1663. Cap. 4. Art. 1.

c) In Schlesien findet noch die Leibeigenschaft Statt. Es darf aber eine Grundherrschaft einem solchen Lehrjungen den Consens nicht versagen. S. den Art. Leibeigenschaft in meinem erstern Magazin.

d) Es ist bekannt, daß in denen preußischen Landen alle junge Pursche enrolliret sind, und jedes Regiment seine gewisse Cantons-Oerter hat.

e) Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, c. l. wird nur 1 fl. 30 Kreuzer erleget. Im Baaden-Durlachischen verbleiben die Aufdinggebühren, so wie die Ledigsprechungs- und Meistergebühren, außer dem Antheil des Waysenhauses, zwar auch der Zunftcasse; sie dürfen aber nicht anders als zu Sachen, welche der Zunft und dem Publico nützlich sind, mit Vorwissen des fürstlichen Hofraths-Collegii, besonders aber zu Anschaffung der nöthigen chirurgischen Instrumente bey der Zunft, angewendet werden. S. dießfalsiges fürstl. Rescript vom 16ten April 1766. in Gerstlachers Sammlung, l. c. p. 496.

§. 4.

An Lehrgeld darf in Breßlau keinem Lehrlinge ein mehrers, als aufs höchste 20 Rthr. auf dem Lande und in den Städten aber 10 Rthr. nebst den gewöhnlichen Betten, welche nach geendigter Lehrzeit dem Lehrpatron verbleiben, abgefordert werden, a) weniger aber als das ausgesetzte Quantum zu nehmen, oder auch einen Jungen umsonst zu lernen, ist jedem Lehrpatron unbenommen; jedoch ist in letzterm Fall der Lehrling, wenn es sein Herr verlanget, schuldig und verbunden, zu Vergütung des Lehrgeldes, über die ausgesetzte drey Jahre, annoch ein Jahr länger in der Lehre zu bleiben.

a) Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, c. l. beträget das Lehrgeld 50 oder wenigstens 40 Gulden und nicht geringer.

§. 5.

Wenn der Lehrpatron vor Ausgang der bestimmten Lehrjahre mit Tode abgehet; so wird dem Lehrling ein anderer Lehrpatron, welcher ihn vollends auslernen, und nach geendigter Lehrzeit bey der nächsten Quartalzusammenkunft frey sprechen muß, verschaffet. Von dem Lehrgelde behalten die Erben so viel, als nach Proportion der Verstorbene verdienet. Von den Betten aber, so der Lehrpursche zurück erhält und zum neuen Lehrpatron mitbringet, müssen die Amts habende Aeltesten nebst dem Assessore ebenfalls nach der Proportion der

Lehrzeit

Digitized by Google

Lehrzeit ein billiges Aequivalent, welches der neue Lehrpatron den Erben des Verstorbenen vergütet, aussetzen, hiernach auch in dem Fall, wenn der Lehrpursche vor Ausgang der Lehrjahre verstirbet, in Ansehung seiner Erben und des Lehrpatrons sich achten.

§. 6.

Dafern ein Lehrknabe währender Lehrzeit aus der Officin ohne rechtmäßige Ursachen entweichet, und binnen 6 Wochen sich nicht freywillig wiederum einfindet, oder von dessen Bürgen binnen solcher Zeit nicht wiederum herbey geschaffet wird; so sind alsdenn die zur Sicherheit baar deponirte 8 Rthr. zur Mittelscasse verfallen, oder wenn die Caution durch einen Bürgen bestellet worden; so müssen von selbigem, salvo regressu an sein Vermögen, solche bezahlet werden; es wäre denn, daß der entwichene Lehrjunge seinem Herrn etwas veruntrauet hätte, maßen auf solchen Fall demselben zuförderst der erweislich erlittene Schaden hiervon vergütet, und nur der Ueberrest der Mittelscasse zugetheilet wird. Ueber besagte 8 Rthr. und vor ein höheres Quantum hingegen ist der Bürge auf keine Weise schuldig zu haften, und eben so wenig verbunden, weiterhin vor einen ausgetretenen Jungen, wenn er auch binnen 6 Wochen sich wiederum gestellet, oder sonst zu Stande gebracht wird, wider seinen Willen länger in der Bürgschaft zu stehen; sondern es müssen alsdenn die Eltern oder Vormünder des Lehrjungens die übrige Hälfte des Lehrgeldes baar bezahlen, der Lehrjunge ist überdieß, zu Bestrafung seines Muthwillens schuldig, vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte 3 Jahre in der Lehre zu bleiben. a)

a) Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, c. l. Art. 8 und 9. muß ein ohne Ursache aus der Lehre entlaufener Junge seinem Lehrherrn ebenfalls das völlige Lehrgeld bezahlen. Hat aber der Lehrherr an solchem Weglaufen des Jungen Schuld; so wird ihm am Lehrgelde weiter nichts gegeben, und der Lehrjung ist berechtiget, bey einem andern Lehrpatron vollends auszulernen.

§. 7.

Wenn der Lehrling seine drey Lehrjahre ehrlich und redlich ausgestanden; a) muß derselbe von seinem Lehrmeister bey der nächsten Zusammenkunft dem Mittel vorgestellet, von beyden Assessoribus Collegii medici und den Aeltesten examiniret, hierüber ihm befundenen Umständen nach ein Testimonium ertheilet, und wenn er zuvor die andere Hälfte des Lehrgeldes erleget, und hierüber von seinem Lehrpatron eine Quittung erhalten, auch den königlichen Edicten und Generalien gehorsamst nachzukommen feyerlichst angelobet, gegen Erlegung 1 Rthr. 10 Sgr. zur Mittelscasse, ohne die geringste Ceremonien, in Gegenwart der in der Stadt befindlichen Gesellen, und vor offener Lade zum Gesellen erkläret, als ein solcher nebst dem Namen seines Lehrpatrons in das Mittels-Protocoll eingeschrieben und die geleistete Bürgschaft cassiret, oder auch das baar erlegte Cautions-Quantum der 8 Rthr. hinwiederum restituiret werden. b)

a) Hier hätte noch eine Anweisung vorher gehen sollen, wie sich die Lehrpatronen gegen ihre Lehrlinge betragen sollen; denn bey denen Badern gehet es eben so, wie bey denen meisten übrigen Professionen, daß die Lehrlinge mehr zu häuslichen Verrichtungen gebraucht, als in ihrer Profession unterwiesen werden. Die Würtembergische Barbier- und Baderordnung, c. l. Art. 7. verlanget daher ausdrücklich, daß die Lehrmeister auf ihre Jungen getreue väterliche Sorge tragen, mit Unterricht in der Lehre und Leben, und sie sonderlich dahin halten sollen, daß sie nichts von Patienten, so geheim verbleiben soll, aussagen, auch sollen sie die Jungen nicht zu viel mit Postelarbeit beladen.

b) Dergleichen Examen des Lehrlings findet auch im Baaden-Durlachischen statt; wo ein solcher Lehrjunge, wenn er nicht tüchtig erfunden wird, und sich dessen Lehrmeister hieran von aller

Digitized by Google

Schuld frey machen kann, zu längerer Erstehung der Lehrjahre angehalten, wenn aber der Lehrpatron daran Schuld hat, auf dessen Kosten, um vollends auszulernen, zu einem andern tüchtigen Lehrmeister gebracht wird. S. das oben schon angeführte Generalrescript vom 4ten März 1769.

§. 8.

Nach geschehener Freysprechung müssen die Aeltesten also gleich und ohne einigen Anstand den erforderlichen Lehrbrief, bey Strafe 5 Rthr. welche sie bey dessen Unterlassung ex propriis zu bezahlen schuldig sind, gegen die gesetzte Taxe ausfertigen, welcher nebst dem Geburtsbriefe, oder andern dießfalls von dem gewesenen Lehrjungen beygebrachten Urkunden, so lange bis er sich irgendwo eine Officin anschaffen will, und diese Documenta legitimationis bey den Collegiis medicis, oder derselben Adjunctis, zu produciren hat, in originali aufbehalten werden muß.

§. 9.

Hiernächst muß der neue Geselle, dafern er ein Landeskind ist, bey seiner Lossagung auf das feyerlichste angeloben, daß er, ohne hierzu von der Cammer specielle Erlaubniß zu haben, nicht in fremde Länder reisen, sondern die bey diesem Mittel festgesetzte Wanderjahre a) lediglich in den königlichen Landen, als in welchen ein jeder Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession vollkommen zu machen, vollenden wolle; zu welchem Ende dann ihm, wenn er von Breßlau abreisen will, oblieget, ein Paar einländische Städte, woselbst er Condition zu nehmen vermeynet, nahmhaft zu machen. Wenn er aber von der Cammer die Erlaubniß, außer Landes reisen zu dürfen, erhalten, und hierzu sich gehörig legitimiret; so muß derselbe durch einen Handschlag sich verbindlich machen, daß er wenigstens zwey Drittel der Gesellenjahre in den königlichen Provinzen zubringen wolle und werde; immaßen derjenige, welcher solches in ein oder anderm Stücke befolget zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Orten, wo er in Condition gestanden, nicht bescheinigen kann, nach Befinden der Umstände mit erforderlicher Strafe angesehen werden soll; es wäre denn, daß jemand von der Cammer ausdrücklich Erlaubniß erlanget, die völlige Wanderjahre außer Landes zuzubringen. Die Aeltesten müssen hierüber fest halten, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

a) Nemlich 6 Jahre, so sonst bey diesem Mittel herkömmlich sind; in Schlesien aber 7 Jahre.

§. 10.

Wenn dießfalls das gehörige beobachtet, und die geschehene Stipulation des neuen Gesellen ad Protocollum vermerket worden; so stehet ihm alsdann frey, aus der Stadt abzureisen, und muß ihm sofort, gegen Erlegung der gesetzten Taxe, eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes, oder anderer seines Herkommens halber beygebrachten Urkunden ohne Entgeld ausgefertiget werden.

§. 11.

Nach der bisherigen Verfassung muß ein neuer Geselle bey seinem Lehrpatron, auf dessen Verlangen, gegen das gewöhnliche Wochenlohn, wenigstens 4 Wochen verbleiben. Jedoch bleibet einem Lehrpatron zugleich unbenommen, dem neuen Gesellen also gleich seinen Urlaub zu geben, und ist sodann diesem letztern nicht erlaubt, in einer andern Officin derselben Stadt Condition zu suchen, sondern es ist derselbe schuldig, nach Verfließung 8 Tage, von dar in eine andere schlesische Stadt sich zu begeben.

§. 12.

II. Von den Gesellen. Ein ankommender fremder Geselle muß sich sogleich nach seiner Ankunft auf die Herberge verfügen und um Condition

Digitized by Google

Condition umschauen, hiernächst dem Amts habenden Aeltesten, so wie auf dem Lande und in andern Städten dem Principal, bey dem er einwandert, seine mitgebrachte Kundschaft, als ohne welche keiner, bey 20 Rthr. Strafe, angenommen werden darf, nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes vorzeigen. Wenn keine Condition vor ihn vorhanden ist; muß derselbe nach Verlauf 8 Tage, nachdem er das gewöhnliche Geschenke von 4 Sgr. erhalten, wieder abreisen, der Amts habende Aelteste aber sodann auf seine mitgebrachte jüngste Kundschaft ohnentgeldlich notiren, daß kein Chirurgus allhier einen Gesellen gebraucht habe, und selbiger also weiter reisen müssen.

§. 13.

Bekommt hingegen ein fremder Geselle Condition, so muß er sich zuerst bey demjenigen Principal, welcher ihn annehmen will, 14 Tage auf die Probe geben, und sodann, wenn er ihm anständig, gegen Erlegung 2 Sgr. Einschreibegebühr zur Mittelscasse, bey dem nächsten Quartal sich gewöhnlicher maßen einschreiben lassen, die mitgebrachten Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes aber, wie auch seine Kundschaften müssen von dem Amts habenden Aeltesten in der Lade verwahrlich niedergeleget, und ihm nicht eher, als bis er von seinem Herrn, bey dem er in Condition stehet, Urlaub nimmt, restituiret werden.

§. 14.

Die zu Breßlau servirende Gesellen müssen bey den gewöhnlichen Quartals-Zusammenkünften des Mittels, dafern sie nicht durch Krankheit, oder Pflegung eines gefährlichen Patienten abgehalten werden, unausbleiblich erscheinen, und ihren Beytrag zur Mittelscasse zu Unterhaltung der Betten auf der Herberge, wie auch zum Geschenke der fremden Gesellen, unweigerlich entrichten, ihren Herren allen gebührenden Respect und Gehorsam leisten, sich der Nüchternheit und Mäßigkeit befleißigen, und die Officin fleißig abwarten, hiernächst Tag und Nacht auf alle Fälle sich fertig halten, ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht weggehen, am allerwenigsten aber über Nacht außenbleiben; a) wenn sie hingegen frey haben, sich Sommerszeit längstens um 10 Uhr, des Winters aber um 9 Uhr in der Officin einfinden, widrigenfalls derjenige, welcher die bestimmte Stunde nicht in Acht genommen, um 5 Sgr. der über Nacht Ausbleibende hingegen um 8 Sgr. zum Vortheil der Mittelscasse bestrafet, und bey fernerer Uebertretung der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung angezeiget werden; wie denn auch nicht weniger dessen Principal, welcher den auf erst angezeigte Art begangenen Ungehorsam des Gesellens bey dem Assessore und Amts habenden Aeltesten nicht angezeiget, sondern verschwiegen hat, mit einer gleichmäßigen Strafe angesehen werden soll. a)

a) Hiermit stimmt auch die Würtembergische Barbier- und Baderordnung einigermaßen überein. Denn nach dem 5. und 6. Art. des 3. Cap. soll ein Geselle, der über Nacht ausbleibet, 15 Kr. Strafe geben, und der Herr, der es nicht anzeiget, eben so gestrafet werden. Wenn aber der Geselle über das erste Verbrechen in seinem Unwesen beharret, so soll sein Herr die Macht haben, ihn pro rata auszuzahlen, und ohne eine Kundschaft als einen Schwärmer fortzuschicken. Und einen solchen abgeschafften Schwärmer soll kein Meister selbigen Orts alsobald, und ehe er inzwischen auswärtig ein halb Jahr serviret, bey Strafe eines Gulden, annehmen, und den Angenommenen dennoch wieder abschaffen.

§. 15.

Keinem Gesellen ist erlaubet, vor sich einen Patienten anzunehmen, und denselben innerlich oder äußerlich zu curiren. Hingegen ist ein jeder verbunden, von denen ihm anvertrauten Verrichtungen alsbald, wenn er nach Hause kommt, seinem Patron umständlichen Bericht, wie er die Patienten befunden, abzustatten. Wenn ein Geselle seinen Dienst und anbefoh-

Digitized by Google

lene Arbeit nicht treulich verrichtet, und sich ein und andern Unterschleifs gelüsten läßt; so muß dessen Principal solches dem Assessori und Amts habenden Aeltesten gebührend denunciren, welche sodann die Klage untersuchen, und den Gesellen, dafern er dessen überführet wird, nach Befinden mit einer leidentlichen zur Mittelscasse zu zahlenden Geldstrafe belegen müssen. Betrifft es hingegen eine mit unbefugtem Curiren begangene Pfuscherey; so wird solches als eine Contravention wider das Medicinal-Gesetz dem Collegio medico zur Untersuchung und Bestrafung angezeiget. a)

a) Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, c. l. Art. 7. wird ein Geselle, der hinter seines Patrons Wissen einen Patienten zu curiren annimmt, mit der Strafe eines kleinen Frevels vor die Landesherrschaft, und eines Guldens in die Lade beleget, und als ein ungetreuer Diener mit Schimpf abgeschaffet.

§. 16.

Denen Gesellen ist erlaubt, des Jahrs einmal auf der Herberge zusammen zu kommen, wo der ihnen aus dem Mittel zugeordnete Gesellen-Beysitzer genaue Acht haben muß, daß hierbey alles ordentlich zugehe, und dem General-Handwerkspatent nicht im geringsten zuwider gehandelt werde. Außerdem müssen sich dieselben aller andern Zusammenkünfte schlechterdings enthalten.

§. 17.

Ein jeder zu Breßlau in Condition stehender Geselle ist schuldig, das sogenannte Abnahmegeld wöchentlich mit 9 Heller ohne die geringste Widerrede zur Mittelscasse, nicht weniger auch wöchentlich 1 Kreuzer zu Unterhaltung der Gesellenbetten auf der Herberge richtig abzuführen. Desgleichen ist ein jeder verbunden, zu denen sogenannten Zeichengeldern, welche zum Besten der ankommenden fremden ohne Condition abreisenden Gesellen von den Principalen und Gesellen gemeinschaftlich gesammlet werden, das gewöhnliche Quantum, so oft die auf 32 gesetzte Anzahl der Zeichen von der Herberge eingelöset werden muß, mit 4 Sgr. beyzutragen; auf dem Lande und in andern Städten cessiret dieser Beytrag gänzlich, und wenn ein fremder Geselle nur über Nacht beherberget werden soll; so wird ihm auch weiter nichts als eine Mahlzeit gegeben.

§. 18.

Aller Briefwechsel mit fremden Gesellschaften ist nachdrücklichst verboten. Wenn die in Breßlau in Condition stehende Gesellen von auswärtigen Gesellen ein Schreiben erhalten; so müssen sie solches dem Amts habenden Aeltesten, dieser aber dem Magistrat unerbrochen überreichen, und hierauf mündlichen Bescheid: ob das Schreiben zurück zu geben und zu beantworten, oder zu cassiren sey, ohnentgeldlich gewärtigen.

§. 19.

Keinem Gesellen stehet frey, den Abschied auf die Stunde zu nehmen; sondern es ist ein jeder, welcher sein Glück anderweit zu suchen gesonnen, schuldig und verbunden, dem Principal solche seine Intention 8 Wochen vorher bekannt zu machen, nicht weniger auch hernach so lange im Dienste zu bleiben, bis er seinem Principal einen andern tüchtigen Gesellen verschaffet, oder dieser selbst einen aufgefunden. Zwischen Weynachten und Ostern aber ist schlechterdings keinem Gesellen erlaubet, seinen Abschied zu suchen, sondern es muß ein jeder bis nach verflossenem Osterfeste in der bisherigen Condition stehen bleiben.

§. 20.

Wenn nun ein Geselle seinen Urlaub ordentlich erlanget, und alle etwa nöthige Richtigkeit gepflogen hat; so werden ihm seine mitgebrachten Kundschaften nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes zurück gestellet, zugleich

Digitized by Google

zugleich auch eine neue gedruckte Kundschaft gegen die gesetzte Taxe ertheilet; worauf er längstens binnen 8 Tagen, dafern er nicht etwa eine andere Nahrung anzufangen Willens ist, von Breßlau abreisen muß; maßen es keinem erlaubet ist, bey einer andern Officin daselbst in Condition zu treten; a) sondern ein jeder ist schuldig, wenigstens 3 Monate lang in einer andern schlesischen Stadt zu serviren. Nach Verlauf dieser Zeit aber ist einem Gesellen unverwehret, wieder dahin zu kommen und in einer Officin Condition anzunehmen. Im Gegentheil muß auch der Principal demjenigen Gesellen, den er nicht länger behalten will, ebenfalls 8 Wochen vorher, desgleichen nicht zwischen Ostern und Pfingsten die Condition aufkündigen, b) es wäre denn, daß ein Geselle sich nicht gebührend verhielte, und seinem Principal genugsame Ursache gäbe, ihn abzuschaffen; gestalt es auf solchen Fall, jedoch jederzeit nach vorgängiger Erlaubniß des Amts habenden Aeltesten, dem Principal unbenommen ist, den sich übel aufführenden Gesellen auch außer der festgesetzten Zeit zu dimittiren.

a) Im Würtembergischen scheinet dieses erlaubt zu seyn, denn Cap. 3. Art. 8. der Barbier- und Baderordnung, wird verordnet, daß kein Meister dem andern einen Gesellen, Mittlern noch Jungen, unter was Schein es seyn mag, absetzen soll, bey Strafe eines Guldens, und doch den Angenommenen fortzuschicken. Nach dieser Disposition muß es also erlaubt seyn, daß ein Geselle an einem Orte von einem Principal zum andern, wenn es nur nicht durch Verführung geschiehet, in Condition gehen darf.

b) Nach eben dieser Würtembergischen Ordnung, c. l. Art. 10. ist der Gesellen Ein- und Ausstand von Iohann. Baptist. bis Iohann. Evangelist. wo der Geselle zuvor vier, der Meister aber wenigstens zwey Wochen abkündigen soll.

§. 21.

Wenn ein Geselle wegen Schulden, oder sonst eines andern Verbrechens halber, seinen Abschied nehmen wollte; so muß dessen Principal solches bey eigener Vertretung dem Assessori oder Amts habenden Aeltesten anzeigen, und diese müssen hierauf dem Magistrat hierüber Bericht erstatten, und bis zu Austrag der Sache die von dem Gesellen mitgebrachte Documenta zurückhalten. Hätte aber derselbe sich bereits in der Stille fortgemacht; so muß auch sothaner Vorfall gleichmäßig dem Magistrat unverlängt gemeldet werden, damit gegen den Flüchtling verfahren werden könne.

§. 22.

In Ansehung der verbotenen Brüderschaften, schwarzen Tafel, Brüderschaftssiegel, Schimpfens, Auftriebes und anderer Mißbräuche, soll das General- Handwerks-Patent genau befolget werden. a) Und was die Speisen und das Wochenlohn der Gesellen anlanget, bleibet es bey der bisherigen Einrichtung, und darf wegen des Wochenlohns kein Principal dieserhalb vor sich eine Abänderung machen, sondern ein jeder ist schuldig, sich dießfalls nach der bey diesem Mittel hergebrachten Observanz zu achten.

a) In der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, c. l. Art. 4. wird noch verordnet, daß die Gesellen sowohl als die Meister, der Patienten halber, nichts, was zu verschweigen ist, eröffnen, noch was zu offenbaren ist, verschweigen sollen. Und nach Art. 9. ist denen Gesellen bey Strafe verboten, mit Quacksalbern, Henkern, Schindern oder dergleichen Leuten, in verbotenen Sachen Vertraulichkeit zu pflegen.

§. 23.

III. Von den Badern und Chirurgis selbst, wie auch ihren Schuldigkeiten. Wer bey dem Mittel der Bader und Chirurgorum in Breßlau einzuwerben gedenket, muß sothanes sein Vorhaben dem Assessori und Amts habenden Aeltesten geziemend anzeigen, und hierauf bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft, welche allenfalls auf seine Kosten und Verlangen, auch außer der gewöhnlichen Zeit, mit Vorwissen

Digitized by Google

des Magistrats, veranlasset werden mag, durch ein von dem Collegio medico erhaltenes Approbations-Decret, daß er in dem Examine wohl bestanden, gehörig erweisen, anbey nebst seinem Lehrbrief in originali produciren, nicht weniger, daß er als Geselle sieben Jahre hindurch seine Profession in der Fremde excoliret, hinlänglich dociren, endlich auch glaubwürdig bescheinigen, daß er eine von den zu Breßlau privilegirten sechs Officinen käuflich an sich bringen wolle und werde, anerwogen in der Stadt Breßlau keinem auf eine nur gemiethete Officin, wenn er gleich auf dem Lande als ein zu Breßlau incorporirter Bader und Wundarzt gelebet hätte, das sogenannte Meisterrecht verstattet werden darf. a)

a) Im Würtembergischen wird auch auf die Religion gesehen; denn nach der Barbier- und Baderordnung, Cap. 1. Art. 2 und 3. soll kein anderer, als ein Augspurgischer Confessions-Verwandter zugelassen werden.

§. 24.

Wenn es hiermit seine Richtigkeit hat; muß derselbe, unter Direction des Adjuncti collegii medici und der Aeltesten, zu Anfertigung des Magisterii, welches in einer chirurgischen Operation an einem so viel möglich noch lebenden Thiere, und Applicirung aller nöthigen Bandagen an einem Gliedermann bestehet, gelassen, und nachdem er hierbey genugsame Proben seiner Geschicklichkeit abgeleget, hiernächst von dem Collegio medico nach der in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Formul vereydet, in numerum der breßlauischen Wundärzte und Bader unweigerlich aufgenommen, auch sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürgerrechts vorgestellet werden. Einem Candidato ist es ganz unschädlich, wenn er währender seiner Wanderjahre unter der königlichen Armee Dienste genommen, hernach aber seinen ehrlichen Abschied von dem Regiment erhalten, oder auch eine Zeitlang zu seinem Fortkommen bey einer Herrschaft vornehmen oder geringen Standes sich in Dienste begeben, und seinen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat; sondern es wird auch solche Zeit zu den Wanderjahren mit diesem Unterschiede gerechnet, daß demjenigen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienstjahre nur vor eines gelten, wenn er nur sonst seine Profession verstehet und bey dem Examine wohl bestanden hat.

§. 25.

An Receptions-Kosten hat ein Candidat, es sey derselbe ein Baders Sohn, oder ein Fremder, in Breßlau ein mehreres nicht, als 8 Rthlr. ein Incorporirter aber nur 6 Rthlr. in die Mittelscasse, überdieß das zur Anschaffung chirurgischer Instrumente und Bücher festgesetzte Quantum an das Collegium medicum zu entrichten. Wenn außerdem noch etwas von den Aeltesten ihm abgefordert wird; müssen selbige solches in duplo ex propriis ersetzen; wie denn auch die sonst bey dergleichen Gelegenheiten üblich gewesene Schmausereyen abgeschafft und bey Strafe verboten sind.

§. 26.

Die incorporirten Bader vom Lande und Städten sind nicht gezwungen, daselbst eine Officin sich eigenthümlich anzuschaffen, sondern es ist einem jeden verstattet, eine Officin Miethungsweise an sich zu bringen; hingegen müssen sie alles dasjenige, was oben wegen ihrer Legitimation und Anfertigung des Magisterii angeführet worden, auf das genaueste beobachten. Wegen der Incorporation wird ihnen, wenn sie die den incorporirten Meistern obliegende Mittels-Prästanda richtig abzuführen angelobet, kein Schwierigkeit gemacht.

§. 27.

Wenn ein fremder Chirurgus, welcher bereits an einem andern, zu Breßlau nicht incorporirten, Orte, eine Officin eigenthümlich

oder

Digitized by Google

oder Miethungsweise inne gehabt, in Breßlau recipiret werden will; so muß er, außer dem von dem Collegio medico erhaltenen Approbations-Schein, durch ein beglaubtes Attest von seiner bisherigen Obrigkeit, daß er sich jederzeit wohl aufgeführet, und aus keiner verdächtigen Ursache sein Domicilium zu ändern gemüßiget worden, legitimiren, da er denn, sobald er beygebracht, daß er um eine der Officinen zu Breßlau in Kauftractaten stehe, gegen Erlegung des Receptions-Quanti, ohne nochmalige Anfertigung des Magisterii, (es sey denn, daß in Ansehung eines oder des andern Subjecti das Collegium medicum dießfalls eine Ausnahme zu machen, vor nöthig erachtete) ins Mittel aufgenommen und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürgerrechts vorgestellet wird.

§. 28.

Die Bader, so zu Breßlau eine Officin besitzen, müssen bey ihrer Reception sich verbindlich machen, daß sie in gefährlichen Läuften und Pestilenzzeiten, zum Besten gemeiner Stadt sich wollen gebrauchen lassen. Und wenn sich solche Fälle ereignen, hat das Mittel nähere Instruction zu gewärtigen, wer und wie viel aus den daselbst befindlichen Chirurgis hierzu nöthig seyn dürften.

§. 29.

Sämmtliche Bader, sowohl zu Breßlau, als auf dem Lande und in den übrigen Städten, sind verpflichtet, bey Exercirung ihrer Profession nach der Vorschrift der königl. Medicinal-Ordnung sich auf das genaueste zu achten, und lieget ihnen ob, vornemlich zu Verhütung aller unverantwortlichen Verwahrlosung der Patienten, jederzeit und am allermeisten, wenn der Schaden gefährlich, beym Verbinden selbst gegenwärtig zu seyn, und nicht alles den Gesellen anzuvertrauen, widrigenfalls derjenige, welcher sich nicht der Gebühr nach verhält, und entweder durch eigene, oder seiner Gesellen Nachläßigkeit jemanden verwahrloset, nicht allein von dem Collegio medico zur Verantwortung gezogen werden, und dem Patienten hiervor responsable bleiben, sondern auch dahin angehalten werden soll, sich mit dem andern Mittelsverwandten, welcher den Patienten nachhero zurecht gebracht hat, wegen seiner gehabten Bemühung der Billigkeit nach abzufinden.

§. 30.

Die Wundärzte sollen sich unter einander freundlich vernehmen, einig und friedlich leben, und keiner dem andern das Gesinde, a) oder die Patienten b) abhalten, noch sonst auf einige Weise einander zu beeinträchtigen suchen. c) Wenn auch zuweilen von einem Patienten noch ein anderer Wundarzt, es sey nun bald anfänglich, oder währender Cur, verlanget wird; so darf derjenige, welcher zuerst angenommen worden, sich keinesweges darwider setzen; sondern es können und sollen beyde den Patienten verbinden, über dessen bedenkliche Umstände fleißig mit einander conferiren, und die Cur zugleich fortsetzen. Dafern aber die Cur und Heilung den erwünschten Fortgang nicht erreichet; müssen sie einen erfahrnen Medicum, oder auch mehrere, allenfalls auch das ganze Mittel, hierüber zu Rathe ziehen, welches hierauf seine Meinung gewissenhaft, und wenn der Patient arm ist, ohne Entgeld eröffnen, auch allen Fleiß mit anwenden muß, damit allen gefährlichen Zufällen bey dem Patienten in Zeiten vorgebeuget oder abgeholfen werde.

a) Dieses verbietet auch die Würtembergische Barbier- und Baderordnung, Cap. 3. Art. 8.

b) Eben diese Würtembergische Ordnung verordnet Cap. 2. Art. 6. daß keiner den andern, weder heimlich noch öffentlich, und unter keinerley Vorwand, verkleinern, beschimpfen oder einen Patienten abspannen soll. Und nach Art. 16. soll das Hausiren und selbstige Angeben zum Schröpfen,

Digitized by Google

Schröpfen, Haarabschneiden, Aderlassen ꝛc. in den Städten schlechterdings verboten seyn.

c) Daher darf nach der Würtembergischen Ordnung, c. l. Art. 7 und 8. kein Meister dem andern vorsetzlich in sein Band greifen, das Band der nicht examinirten Bader und anderer Leute aber mögen alle Meister, obere und gemeine aufbinden, wegwerfen und das ihrige dagegen gebrauchen.

§. 31.

Hat ein oder anderer Patient weiter kein Vertrauen zu dem anfänglich angenommenen Wundarzt, so stehet ihm frey, selbigen auch ohne dessen Einwilligung zu verlassen, und einen andern nach seinem Gefallen anzunehmen, und darf dieser letztere die angetragene Cur nicht verweigern, sondern ist, ohne von Seiten des Mittels zu besorgender Strafe, wohl befugt, solche fortzusetzen. Es ist aber dieser Veränderung ohnerachtet der Patient schuldig, den ersten Wundarzt vor seine angewendete Mühe und Arzney nach der Taxe a) zu bezahlen. Es wäre denn, daß der Patient gegründete Beschwerden wegen der Cur und liquidirten Sostri bey dem Collegio medico an- und auszuführen vermeinte, widrigenfalls selbiger auf eingebrachte Klage nicht nur hierzu angehalten, sondern auch zur Erstattung der verursachten Kosten verurtheilet werden soll.

a) Nemlich nach der General-Taxordnung de An. 1744.

§. 32.

Denen Badern und Wundärzten zu Breßlau ist verstattet, so viel Gesellen zu halten, als sie wollen, oder zu Treibung ihrer Profession vor nöthig erachten. a)

a) Wie viel Lehrjungen aber ein Bader zugleich in der Lehre halten darf, ist in der breßlauischen Innungsordnung nicht bestimmet. Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, Cap. 3. Art. 1. kann ein Meister zwar auch so viel Gesellen halten, als er will; allein nach Cap. 4. Art. 3 und 4. darf er nicht zwey Jungen neben einander lernen, und auch nicht eher einen andern annehmen, als bis der vorige seine Lehrjahre vollstreckt hat. Vielleicht wird es zu Breßlau eben so gehalten.

§. 33.

Bey denen in Gegenwart der Assessorum des Jahres viermal, und zwar in Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae, zu haltenden Zusammenkünften, muß ein jeder zu Breßlau befindlicher Principal oder Geselle, zur angesetzten Stunde erscheinen, oder da er aus erheblichen Ursachen daran verhindert wird, bey dem Amts habenden Aeltesten sich entschuldigen lassen. Ein ohne Entschuldigung außenbleibender Principal muß 6 Sgr. und ein Geselle 3 Sgr. und wer von ihnen ohne vorgängige Entschuldigung nicht zur angesetzten Stunde, sondern zu spät kommt, die Hälfte zur Mittelscasse zur Strafe bezahlen.

Die incorporirten Bader auf dem Lande und in den Städten hingegen dürfen nur allein die Quartalzusammenkunft in Termino Crucis abwarten, und müssen sie bey Strafe 8 Sgr. zur Mittelscasse sich dessen nicht entziehen, es sey denn, daß sie eine gültige Ursache ihres Außenbleibens hinlänglich bescheinigen könnten. Außerdem muß das Mittel sich aller außerordentlichen Zusammenkünfte, wie auch aller Schmausereyen und Colligirung des sogenannten Oertegeldes gänzlich enthalten, es sey denn, daß es die Nothwendigkeit erfordert, auf welchen Fall solches bey dem Magistrat ausgebeten werden muß, und beyde Assessores müssen jedesmal gegenwärtig seyn.

Bey diesen Zusammenkünften muß alles, was vorkommt, und insonderheit die Reception eines neuen Mitgliedes, die Aufnahme und Lossagung der Lehrjungen, wie ingleichen, was vor Kundschaften mittler Zeit ausgefertiget, oder während der Zusammenkunft vorgetragen und geschlossen worden, in ein ordentliches Protocoll eintragen, bey geendigtem Quartal dem Mittel, ehe es aus einander gehet, vorgelesen,

Digitized by Google

geleſen, und hievon ein Extract jedesmal dem Magiſtrat eingereichet werden.

§. 34.

Zu Beſtreitung der Mittels-Nothdurften muß ein jeder Bader und Wundarzt zu Breßlau an Quartalgroſchen vierteljährig 2 Rthr. 4 Sgr. ein Geſelle hingegen wöchentlich 6 Pfennige, mithin quartaliter 6 Sgr. 6 Pf. zur Mittelscaſſe entrichten. Alle außerordentliche Collecten ſind ernſtlich unterſaget. Dafern jedoch die unumgängliche Nothwendigkeit einen außerordentlichen Beytrag erheiſchte, müſſen Aſſeſſores und die Aelteſten, wenn gleich das Mittel ſchon einſtimmig etwas beſchloſſen hätte, ſolches dennoch dem Magiſtrat anzeigen, und hierüber weitern Beſcheid gewärtigen.

Denen Aelteſten iſt nachdrücklich verboten, ein Darlehn vor das Mittel aufzunehmen, es wäre denn, daß ſie vorhero die Urſachen, und zu was ſelbiges angewendet werden ſoll, dem Magiſtrat angezeiget, und von demſelben, nach abgeſtattetem Bericht an die Cammer, befundenen Umſtänden nach, die Einwilligung hierzu erhalten hätten.

§. 35.

Die incorporirten Meiſter vom Lande und Städten ſind verbunden, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Quartalgroſchens, ein wöchentliches Abnahme- oder Auflagegeld, ſo nach eines jeden Orts Beſchaffenheit beſtimmet iſt, und jährlich höchſtens 1 Rthr. 2 Sgr. am wenigſten aber 16 Sgr. beträget, zur Mittelscaſſe beyzutragen, und ſolches allemal bey der in Termino Crucis zu haltenden Quartalzuſammenkunft richtig abzuführen; in deſſen Entſtehung wird auf ihre Koſten der Magiſtrat, oder die Grundobrigkeit, worunter ſie geſeſſen ſind, requiriret, ſie zu Bezahlung des Dupli durch erforderliche Zwangsmittel anzuhalten.

§. 36.

Den Amts habenden Aelteſten lieget ob, concurrenter mit zwey Caſſendeputirten, welche alle Jahr alterniren, über Einnahme und Ausgabe dem Mittel alle Quartal richtige Rechnung zu legen; die Jahrsrechnung ſelber aber muß nach einem von dem Magiſtrate ertheilten Schemate eingerichtet, und bey der in Termino Invocavit zu haltenden Haupt-Quartalzuſammenkunft, nach gemachtem Abſchluß, dem Raths-Aſſeſſori zur Approbation, desgleichen auch dem ganzen Mittel, um etwa ihre hierbey habende Erinnerungen machen zu können, vorgeleget, auch ſodann dem Magiſtrat mit beygefügter Unterſchrift des Raths-Aſſeſſoris und Amts habenden Aelteſten, nicht weniger auch der Caſſedeputirten, ſo wie mit dem Quartal-Rechnungs-Extract ebenfalls geſchehen muß, übergeben werden.

§. 37.

Zur Berechnung des von denen zu Breßlau in Condition befindlichen Geſellen zu entrichten habenden wöchentlichen Beytrags muß der Amts habende Aelteſte darüber ein beſonders Buch anfertigen, in ſelbiges die Geſellen nebſt Benennung ihres Principalen namentlich verzeichnen, den Tag, wann ein oder der andere wiederum abgereiſet, annotiren, wie viel ein jeder derſelben beygetragen, ſpecifice vermerken, und ſolches bey den Quartalzuſammenkünften von Wort zu Wort, damit ein jeder der anweſenden Mittelsgenoſſen ſeine hierbey habende Erinnerung machen könne, vorleſen.

§. 38.

Bey den Ausgaben müſſen die Rechnungsführer bey jeder Rubrique dasjenige, was hiezu in dem ihnen zugefertigten Etat ausgemeſſen worden, auf das genaueſte beobachten, und das vorgeſchriebene Quantum auf keine Weiſe eigenmächtig überſchreiten.

Digitized by Google

§. 39.

Die Mittelslade ist mit drey verschiedenen Schlössern verwahret, worzu der Raths-Assessor einen, der Amts habende Aelteste den andern, und die zwey Cassendeputirte den dritten Schlüssel haben. In der Lade werden, nebst den eingehenden Mittelsgeldern, alle Urkunden des Mittels, das große und kleine Siegel, wie ingleichen die Kundschaften und Documenta der Gesellen, nicht weniger auch die Geburts- und Lehrbriefe der Lehrjungen verwahrlich aufbehalten.

§. 40.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder nach gepflogener Richtigkeit mit Einwilligung des Mittels sein Amt niederleget; so wird an dessen Stelle, nach der bisherigen Observanz, dafern demselben nicht etwa eine erhebliche Einwendung, oder Unvermögen entgegen stehet, der nächstfolgende Jüngste erwählet, und dem Magistrat zur Confirmation vorgestellet.

§. 41.

Nach der bisherigen Verfassung werden aus denen Badern vom Lande und Städten vier tüchtige Subjecta jederzeit als Aeltesten gesetzet. Denenselben lieget insonderheit ob, genaue Acht zu haben, damit ein jeder der dortigen Mittelsverwandten seine Profession fleißig abwarten und die Patienten sorgfältig versorgen möge. a)

a) Im Würtembergischen haben die Aeltesten oder sogenannten Obermeister auch diese, gar nicht überflüßige oder unnöthige, Obliegenheit auf sich, daß sie der Meister ihr Werkzeug und Medicinalia, so viel ihnen zu gebrauchen erlaubt ist, alle Jahr wenigstens einmal, ob selbige just und gerecht, auch sauber erhalten sind, mit allem Fleiße visitiren müssen. S. Barbier- und Baderordnung, Cap. 5. Art. 6.

§. 42.

Zu Breßlau bleibet eines verstorbenen Chirurgi Wittwe unbenommen, die Profession mit erfahrnen Gesellen fortzusetzen, und sie hat eben die Gerechtsame, welche den übrigen Chirurgis zu statten kommen, außer daß ihr keinen Lehrjungen aufzunehmen erlaubet ist, a) zu genießen. Damit auch eine Wittwe nicht verschrenket sey, Patienten anzunehmen, und diese kein Mißtrauen zu schöpfen veranlasset werden mögen; so muß jederzeit der geschickteste Geselle von dem Amts habenden Aeltesten ausgelesen und der Wittwe vorgeschlagen, derselbe alsdann von dem Adjuncto Collegii medici und den zweyen Chirurgis, welche Assessores Collegii medici sind, über seine in Anatomicis et Chirurgicis erlangte Wissenschaft tentiret, und wenn er tauglich befunden worden, von dem Collegio medico mit einem Testimonio versehen werden. Dieser Geselle aber ist schuldig und verbunden, bey vorkommenden bedenklichen Fällen einen approbirten Chirurgum des Mittels allemal mit zu Rathe zu ziehen, widrigenfalls er zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe gezogen wird.

Entschließet sich eine Wittwe, die Nahrung niederzulegen; so stehet ihr zwar auf alle Weise frey, ihre Officin einem tauglichen Subjecto, so sich hierzu nach der Vorschrift qualificiren kann, hinwiederum zu verkaufen; es muß aber solches jederzeit, dafern sie Kinder hat, mit Rath und Zuthat derselben oder ihrer Vormünder geschehen, nicht weniger auch der intendirende Verkauf, ehe solcher geschlossen worden, denen Assessoribus und Amts habenden Aeltesten bekannt gemacht werden.

b) Nach der Würtembergischen Barbier- und Baderordnung, Cap. 2. Art. 15 kann eine Wittwe ihres verstorbenen Mannes Lehrjungen vollends durch Gesellen auslernen, wenn derselbe kein Jahr mehr zu lernen hat, es wäre denn, daß der Junge selbst zu einem andern Meister wollte. Hat aber derselbe noch ein ganzes Jahr oder mehr zu lernen; so muß er bey einem andern Meister auslernen, und muß in dem Fall, wenn das völlige Lehrgeld schon bezahlet worden, dem letzten Meister von des erstern Erben, ohne des Jungen Schaden, gebührender Abtrag geschehen.

b) Es

Digitized by Google

b) Es dürfen aber, nach eben dieser Würtemberg. Ordnung, c. I. Art. 14. die Gesellen der Wittwe, ohne Beyziehung eines Meisters, keinen gefährlichen Schaden curiren.

§. 43.

Ingleichen mögen die Wittwen auf dem Lande und in den Städten, gegen Erlegung des oben gedachten Aufnahmegeldes, die Profession durch tüchtige Gesellen fortsetzen; es muß aber derjenige Geselle, welchen sie annehmen, ebenfalls von dem Adjuncto Collegii medici obangezeigter maßen vorerst tentiret, und zu dem Ende dem Mittel sobald möglich vorgestellet werden.

§. 44.

Wenn ein Bader zu Breßlau oder auf dem Lande und in den Städten ohne Hinterlassung einer Wittwe und Kinder verstirbt, mithin nur andere Erben vorhanden sind; so darf die Officin nicht geschlossen, sondern es muß die Profession unter der Aufsicht der Aeltesten durch einen vorher auf obige Art tentirten Gesellen, so lange bis sich zur Officin ein Käufer findet, fortgetrieben werden.

§. 45.

Wenn ein Mittelsgenosse verstirbet und unmündige Kinder hinterläßt; so müssen die Aeltesten sogleich wegen Bestellung tüchtiger Vormünder Sorge tragen, und hierzu ein Paar taugliche Subjecta aus ihrem Mittel, nach dießfalls mit der Wittwe gepflogenen Abrede, dem Magistrat in Vorschlag bringen.

Hiernächst lieget ihnen ob, ein besonderes Vormundschaftsbuch, worinnen die Namen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen zu verzeichnen sind, anzufertigen, auch bey der Quartalzusammenkunft sorgfältig zu untersuchen, ob die Vormünder die Rechnungen alle Jahr richtig abgeleget, mit des Pupillen Vermögen richtig gebahret, und in Ansehung der Auferziehung der Pupillen nichts verabsäumet werde? Da denn die Aeltesten alles, was bey sothaner Untersuchung vorgekommen, in das Mittels-Protocoll vermerken, und diejenigen Vormünder, welche ihre Rechnung nicht ordentlich eingereichet, oder sonsten ihre Pflichten nicht beobachtet, dem Magistrat namentlich anzeigen müssen, damit hierauf befundenen Umständen nach das weitere verfüget, und dem Nutzen des Pupillen bestmöglichst prospiciret werden könne.

§. 46.

Wenn das Mittel auf Verordnung der Aeltesten zu eines Chirurgi, oder dessen Ehe-Consorten und Kindes, oder auch eines Gesellen Begräbniß erfordert wird; muß ein jeder, er sey Principal oder Geselle, geziemend hierbey erscheinen, oder dafern er aus erheblichen Ursachen und wegen Abwartung eines gefährlichen Patienten hieran verhindert wird, sich bey dem Amts habenden Aeltesten entschuldigen lassen, widrigenfalls derjenige, so ohne vorgängige Entschuldignng außen bleibet, wenn er ein Principal 6 Sgr. wenn er aber ein Geselle 3 Sgr. zur Strafe in die Mittelscasse zu erlegen schuldig ist.

§. 47.

Endlich müssen die in Handwerksachen ergangene königliche Edicte, insonderheit die in der königlichen Medicinalordnung von denen Chirurgis befindliche Dispositiones, ingleichen die Innungsartikel, bey denen Quartalzusammenkünften jedesmal deutlich vorgelesen werden, damit ein jeder sich darnach achten und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge.

§. 48.

IV. Von den Gerechtigkeiten dieses Mittels. Bey denen zu Breßlau sich befindenden 6 privilegirten Bader-Officinen hat man es zwar gelassen; doch hat man sich von allerhöchster

Digitized by Google

Landesherrschaft wegen vorbehalten, sothane Anzahl zu vermindern und zu vermehren, oder auch wegen eines und des andern über bisherigen numerum sich anmeldenden Candidati zu dispensiren, und selbigem eine besondere Concession zu ertheilen.

Außerdem soll keiner zur Reception gelangen, bis einer von den privilegirten 6 Badern mit Tode abgegangen, oder einer von ihnen Alters und Schwachheit halber, oder auch sonst einer erheblichen Ursache wegen, seine Officin an jemanden, der sich zur Aufnahme ins Mittel qualificiren kann, verkaufen wollte.

§. 49.

Die Gerechtigkeit dieses Mittels soll nicht allein in Baden, Schröpfen oder Köpfesetzen, sondern auch in Exercirung der Wundarzney, allerhand äußerlichen Curen, jedoch mit Beobachtung der in der Medicinalordnung a) ausgemessenen Modalitäten, wie nicht weniger dem trocken Barbieren gleich den Barbierern, bestehen, und sollen sie übrigens befugt seyn, den Namen und Titul eines Wundarztes zu führen.

a) In der Medicinalordnung §. 50. wird disponiret, daß, wenn Chirurgi mit Medicis concurriren, sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meynung deutlich entdecken, den Methodum und Curart, welcher gemeinschaftlich concertiret wird, genau einfolgen müssen. Und §. 52. wird also verordnet: Aller innerlichen Curen, wie auch des Dispensirens und Präparirens der Medicamentorum, absonderlich officinalium, müssen sich die Chirurgi gänzlich enthalten; insonderheit da die Erfahrung gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten, durch die angestellte Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben büßen müssen; so sollen sie in dergleichen Fällen ohne Assistenz eines Medici sich hinführo keiner solchen Cur, als welche oft ohne Noth, eiteln Gewinnstes halber, unternommen wird, mit mannigfaltiger Gefahr aber verknüpfet ist, bey hoher unnachbleiblicher Strafe, eigenmächtig unterfangen. Wie ihnen denn auch das zur Unzeit, und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bey gleichmäßiger Strafe gänzlich untersagt wird. Wenn gleichwohl die Chirurgi in kleinen Städten und Flecken wohnen, oder sonsten ein merklicher Nothfall ist, so mögen dieselbe ohnschädliche Mittel wohl reichen und verschreiben. Gleichwie denn auch Chirurgis in leichten äußerlichen chirurgischen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemal und überall zu geben frey stehet; gleich aber als sich Medici der innerlichen Curen halber an die ihnen in dieser Medicinalordnung vorgeschriebenen Taxe binden müssen; so haben sich auch Chirurgi nach derjenigen, welche ihnen vorgeschrieben worden, aufs genaueste zu achten und solche keinesweges zu überschreiten.

§. 50.

Desgleichen mögen sie sich des von König Ludovico dem breßlauischen Mittel ertheilten und von Kaiser Rudolpho II. verbesserten Wapens ungehindert bedienen; wie denn auch denen in der Stadt Breßlau wohnenden Badern noch fernerweit verstattet worden, die Becken nach der bisherigen Observanz auszuhängen.

§. 51.

Dagegen ist keinem der breßlauischen und incorporirten Bader verstattet, zwey Officinen zu haben, und in solchen zugleich Profession zu treiben. Wenn also einer von ihnen noch eine Officin durch Erbschaft erhält, oder durch Erkaufung einer andern seine Besserung suchet und wirklich an sich bringet; so muß eine von beyden Officinen wiederum verkauft, und so lange, bis sich ein Käufer hierzu gefunden, geschlossen werden. Wenn aber ein Bader zu Breßlau seine Officin bereits verkauft hat, und Willens ist, entweder in Breßlau, oder eine andere unter das Corpus gehörige Officin käuflich an sich zu bringen; so kann er, so lange solches nicht wirklich geschehen, die Profession nicht mehr als Meister exerciren.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Wenn ein incorporirter Bader vom Lande und aus den Städten sich in der Stadt Breßlau durch Erkaufung einer dasigen Officin possessioniret; so ist derselbe schuldig, diejenige Officin, welche er bishero auf dem Lande oder in einer andern Stadt eigenthümlich besessen, binnen einem Vierteljahre entweder zu verkaufen oder zu vermiethen.

§. 53.

Desgleichen darf derjenige, welcher eine Officin auf dem Lande oder in einer andern Stadt nur in Miethung gehabt, in so lange, bis er entweder eine andere gemiethet oder erkauft, sich auf keine Weise unterstehen, die Baderprofession, in so weit sie das Mechanicum betrifft, zu Breßlau oder anderwärts, zu exerciren, bey Vermeidung, daß er sonst als ein Stöhrer angesehen und bestrafet wird.

§. 54.

Wenn jemand auf eine Baderey zu Breßlau ein Capital gegen gerichtliche Verpfändung vorgelehnet, und derselben Eigenthümer non solvendo wird, folglich selbige sub hasta verkauft, und in Ermangelung eines pinguioris emtoris dem Creditori plus licitanti adjudiciret werden muß, oder auch das Dominium davon durch Erbrecht an jemanden, der dieser Profession nicht zugethan, gelanget; so bleibet zwar einem dergleichen Eigenthümer unbenommen, die erstandene oder erblich heimgefallene Officin, so lange bis sich ein tüchtiger Käufer darzu findet, durch tüchtige Gesellen, unter denen allemal der älteste Geselle nach der Vorschrift vorhero tentiret werden muß, administriren zu lassen; es ist ihm aber keinesweges verstattet, selbige an jemand andern, als eine der Profession zugethane und vom Collegio medico approbirte Person, wiederum nachhero zu verkaufen.

§. 55.

Wenn einer von den Badern auf dem Lande und in den andern Städten von dem Mittel zu Breßlau, mit dem er und seine Vorfahren es zeithero gehalten, in ein ander schlesisches Mittel sich begeben will, muß er solches zu Breßlau geziemend und zu rechter Zeit melden, auch daß es nicht ein leeres Vorgeben sey, durch ein beglaubtes Zeugniß bescheinigen, da er dann, wenn er wegen seiner Mittelsabgaben in allen Richtigkeit gepflogen, seine in der breßlauischen Mittelslade befindlichen Documenta, nebst einem Attest von dem Mittel erhalten, und die Freyheit haben soll, sich anderweitig in Schlesien zu incorporiren. Es ist aber derselbe auch zugleich schuldig und verbunden, wegen seiner Abtretung 2 Rthr. in die Lade zu Breßlau zu einiger Indemnisation zu erlegen, widrigenfalls nicht nur derjenige, welcher sich, ohne diese Requisita beobachtet zu haben, eigenmächtig zu separiren anmaßet, zu behöriger Strafe, sondern auch das Mittel, welches ihn angenommen, zur Verantwortung gezogen werden soll.

§. 56.

Damit auch denen Chirurgis zu Breßlau bey ihren mit vielen Kosten erlangten Officinen und Gerechtigkeiten kein Eintrag geschehen möge, die armen Patienten hingegen von unapprobirten vermeinten Chirurgis nicht um ihre Gesundheit gebracht werden; so wird niemanden, außer den dasigen privilegirten Barbierern und Badern, oder denjenigen, welchen Sr. Königl. Majestät hierzu specielle Concession ertheilet, die Praxin chirurgicam zu treiben, erlaubet. a)

a) Und nach denen unterm 26. May 1750. und 8 Aug. 1757. ergangenen Edicten, sollen die jungen Leute bey keinem ausländischen Mittel die Chirurgie und Baderkunst erlernen.

Digitized by Google

§. 57.

Diejenigen Profeſſionsverwandten, welche bey einer Herrſchaft in Dienſten ſtehen, mögen zwar ihres Herrn Haus und Hofſtatt bedienen; außerdem aber müſſen ſie ſich alles Barbierens, Schröpfens und Aderlaſſens bey Strafe ſchlechterdings enthalten; und ſoll das Mittel nach Maaßgebung der Medicinalordnung a) gegen alle diejenigen, welche daſſelbe zu beeinträchtigen ſuchen, auf geſchehene Anzeige geſchützet werden.

a) Art. 53.

Bandmanufactur.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung einer Bandmanufactur. §. 2. Verſchiedenheit der Arbeiter bey derſelben. §. 3. Von Bandmühlen. §. 4. Ob ſelbige guten Policeygrundſätzen gemäß ſind. §. 5. Anſchlag einer Bandmühle. §. 6. Von der Zunft der Bortenwirker. §. 7. Vom Obmann. §. 8. Von Ob- und Kerzenmeiſtern. §. 9. Von Meiſtern. §. 10. Vom Meiſterſtück. §. 11. Von Geſellen. §. 12. Von Lehrjungen. §. 13. Von der Handwerkslade. §. 14. Von Zuſammenkünften. §. 15. Von Strafgeldern. §. 16. Taxen der Poſamentierarbeiten.

§. 1.

Bandmanufacturen ſind diejenigen, in welchen Bänder von verſchiedenen Sorten, ſowohl von Seide, als von Leinen und Wolle, in großer Menge verfertiget werden. Mehrentheils aber werden in einer ſolchen Manufactur ſeidene Bänder von verſchiedener Art gemacht, die theils mit Gold und Silber durchwirket, theils aber von purer Seide, und dieſe, dem Gewebe und der übrigen Zubereitung nach, ſchlecht, gemodelt, glatt, geblümt, gleich, zackigt, einfach, doppelt, gewäſſert, pickirt, geſtreift, u. ſ. w. ſind, und auch eine ſehr verſchiedene Breite haben.

§. 2.

Die Arbeiter bey dieſer Manufactur werden Bandmacher, Bandwirker, Bortenwirker oder Poſamentirer genennet; ſie unterſcheiden ſich aber wieder, nach den verſchiedenen Waaren, welche ſie verfertigen. Denn 1) ſind die Bortenwirker oder Gold- und Silberarbeiter, welche die goldene und ſilberne Treſſen verfertigen und bey denen Gold- und Silbermanufacturen gebrauchet werden. 2) Die Galanteriearbeiter, die ſich zwar eigentlich mit ſolchen kleinen Waaren abgeben, die zum Putz gehören, z. E. den Lahnſtein, Kreppin, ſowohl von Gold- und Silberlahn, als auch von Seide, Huthcordons, Schleuſen, Schärpen ꝛc. unterdeſſen werden dieſe Dinge doch auch von den Frauen und Töchtern der übrigen Poſamentirer verfertiget. 3) Die Seidenarbeiter oder Bandwirker, welche die ſeidenen Bänder weben; und 4) die eigentlichen Bortenwirker, welche vorzüglich die glatten Borten aus Seide, oder auch Seide und Garn, und auch die Sammtborten weben. Alle vier Arten von Bortenwirkern machen zwar nur eine Zunft aus, jeder Profeſſioniſt aber verfertiget insgemein die Waaren, welche er von ſeinem Meiſter zu verfertigen erlernet hat, ohnerachtet ihm die Geſchicklichkeit der übrigen nicht ganz unbekannt ſeyn muß. Es ſtehet ihnen daher frey, ſich nach Willkühr ihre Arbeiten zu wählen. a)

Diejenigen, welche die leinenen oder Zwirnbänder verfertigen, heißen auch Bandmacher, es ſind aber eigene Leute, die in keiner Zunft ſtehen.

a) S. Sprengels Handwerke und Künſte, 3te Sammlung, p. 90.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Bänder werden auf einem besondern darzu gemachten Wirkstuhle verfertiget. Man hat aber auch besondere Bandmühlen, auf welchen die glatten und schmalen Bänder von Seide, Wolle oder Leinen gemacht werden. Eine solche Bandmühle ist dem Ansehen, dem Gestelle, der Lade nach ein Weberstuhl; indem aber mit der Hand kein Schütze durchgeworfen werden darf, sondern dieser Stuhl selbst webet, und alles bloß durch die Bewegung eines Rades, Getriebes u. s. w. verrichtet wird, so hat man ihm den Namen eines Mühlenstuhls gegeben. Eine solche Bandmühle kann 10, 12, 16, 20 und mehr Gänge haben, denn je schmäler das Band ist, welches man darauf macht, desto mehr Gänge oder Kettenspuhlen in der ganzen Breite einer solchen Mühle Platz haben. Es arbeitet hier eine einzige Person, und es entstehen zugleich 10, 20 und mehr Bänder, jedes von anderer Farbe; und dieser Arbeiter webet, ohne einen einzigen Durchschuß mit der Hand zu verrichten, ohne das Bandmachen zu verstehen, ohne eine Lade zu ziehen, denn hier webet der Stuhl allein vor sich solche Anzahl Bänder ohne Aufenthalt und ohne Nachdenken allezeit so viel, als 10 bis 20 Bandmacher auf ihren gemeinen Stühlen in eben der Zeit zu wege bringen. a) Einige Bandmühlen werden von einem Wasserrade getrieben. Dergleichen großes Werk haben die Handelsleute Escher in Zürich, welches nebst noch einem in Italien das einzige in seiner Art seyn soll. b) Andere sind kleiner aber sehr bequem und vortheilhaft, und werden die holländischen und schweitzerischen Bandmaschinen oder Bandmühlen genennet.

Die Bandmühlen sind keine neue Erfindung. Man hat dergleichen schon im 16ten Jahrhundert in den Niederlanden in Gebrauch genommen. Es soll sie ein Holländer zur selbigen Zeit erfunden haben, aber, da er dieses sein Werk den Staaten vorgezeiget, anstatt der Belohnung in einen ewigen Arrest geschickt, das Werk aber zurück behalten worden seyn. Ja, als sich das Handwerk der Posamentirer, so auf kleinen Stühlen arbeiten, darüber, als eine Sache, so ihnen alle Nahrung benähme, indem mittelst eines solchen Stuhls ein Mann so viel, als sonst 12 bis 16 und mehr, arbeitete, und also die übrigen außer Arbeit setzte, beschwerete; so ließen die Generalstaaten unterm 11. Aug. 1623. 14. Merz 1639. und 5. Dec. 1661. diese Bandmühlen und die darauf gemachte Arbeit als eine schädliche Sache in ihrem Gebiete gänzlich verbieten; welchem Verbot die damalige königliche Regierung der spanischen, jetzt österreichischen Niederlande zu Brüssel im Jahr 1664. nachgefolget.

In Teutschland fanden auch die Pasamentirer wider diese Maschinen, durch die Vermittelung des damals regierenden Grafen Friedrich Casimir zu Hanau, auf dem Reichstage Gehör, und wurde zu ihrem Besten unterm 8. Jan. 1681. ein Reichsgutachten abgestattet, und durch ein darauf unterm 5. Jun. 1685. erfolgtes Commissions-Decret, wurden die Bandmühlen und die darauf verfertigten Bänder im ganzen teutschen Reiche, durch ein kaiserliches Edict aber vom 19. Febr. ej. an. in denen österreichischen Staaten verboten. Unterdessen hatte dieses kaiserliche Patent zwischen dem Handwerk der Bortenwirker und den unzünftigen Bandmachern zu vielen Streitigkeiten in den teutschen Staaten Anlaß gegeben, welche bis 1719 gedauert, da durch ein abermaliges kayserliches Patent vom 9. Febr. das vorhergehende erneuert ward. Weil aber die Kaufleute, die mit solchen auf den Bandmühlen verfertigten Waaren gehandelt hatten, sich darwider bey dem Reichshofrath beschwerten; auch das kayserliche Verbot nicht von allen Reichsständen zur Execution gebracht wurde, und man wohl sahe, daß die Einfuhre der fremden Waare nicht gänzlich verhindert werden könnte; so ist die Sache auf sich ersitzen geblieben,

Digitized by Google

geblieben, und die Bandmühlen sind hin und wieder ungehindert beybehalten worden. Selbst Chur-Sachsen, so doch gedachtes kayserliche Patent zur wirklichen Execution gebracht hatte, hat unterm 20. Mart. 1765. ein Generalrescript erlassen, dessen Inhalt dahin gehet: Obschon durch eine unterm 29. Jul. 1720. ins Land erlassene Generalverordnung der Gebrauch der sogenannten Schnurmühlen oder Band- und Mühlenstühle, nach dem Beyspiel anderer Stände des teutschen Reichs abgeschaffet und verboten worden; so hätten sich doch seit der Zeit die Umstände gar sehr verändert, und man sey in den benachbarten, auch andern teutschen Reichslanden von dem vormaligen Verbote dieser Mühlen gänzlich abgegangen, und habe sowohl daselbst, als in andern Landen dergleichen Bandstühle oder Bandmühlen neuerlich wieder anzulegen vor gut befunden. In solchem Betracht sehe man sich bewogen, zu mehrerer Verbreitung der Bandmanufactur und des daher entstehenden Nahrungsgewerbes in den sächsischen Landen, denen sämmtlichen Posamentirern die Freyheit zu ertheilen, sich der Band- und Schnurmühlen führohin frey und öffentlich zu bedienen, und darauf alle Arten von Bändern, so darauf zu machen möglich, zu verfertigen. Jede Unter- und Stadtobrigkeit solle demnach die Posamentirer bedeuten, daß sie binnen Monatsfrist ihre Erklärung, ob, auch wie bald sie selbst Bandmühlen anzulegen gemeinet sind, ohne einiges weiteres Erinnern bey ihnen einreichen sollten, widrigenfalls die Errichtung der Schnurmühlen sodann auch andern Personen außer ihrer Innung eo ipso gestattet seyn, diesemnächst auch auf der Michaelmesse dieses Jahres denen, so in sächsischen Landen, binnen drey Monaten nach der Publication, dergleichen Bandstühle dergestalt, daß sie sodann wirklich gangbar, und auf jeder wenigstens 12 bis 15 Stück zu gleicher Zeit gefertiget werden können, errichtet haben würden, es möchten solches Innungen oder Privati seyn, vor jede also beschaffene Mühle zu seidenen Bändern eine Prämie von 50 Rthr. und vor jede dergleichen zu leinenen und wollenen, auch floretseidenen Bändern eine Prämie von 30 Rthr. gereichet werden solle. c)

a) Eine Beschreibung dieser Bandmühlen und deren Theile, auch wie die schmalen Bänder auf denselben verfertiget werden, findet man in Hallens Werkstätte der heutigen Künste, 2. Band, p. 221. u. f.

b) S. J. C. D. Schrebers Versuch einer Geschichte des Seidenbaues, in seines Herrn Vaters D. Schrebers ersten Sammlung, 1. Theil, pag. 205.

c) S. Nachricht von den Bandmühlen oder Mühlenstühlen der Posamentirer und Bandmacher, in denen neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrnng bestärket von einer Societät in Thüringen, p. 132. Herrn Kriegsrath Schmieders Sächsische Policeyverfassung, p. 562.

§. 4.

Wenn man diese Bandmühlen nach guten Policeygrundsätzen untersuchet; so wird man finden, daß sie sowohl ihre Vorzüge, als ihre Fehler haben. Wir wollen sie zuerst von ihrer guten Seite betrachten. Und hier muß man gestehen, daß diese Bandmühlen der Waare, welche darauf verfertiget wird, eine große Wohlfeilheit verschaffen. Dieses ist ein wichtiger Punct in der Handlung. Die Bänder, sie mögen von Seide, Leinen oder Wolle seyn, haben einen sehr starken Verbrauch in dem gemeinen Leben, und es wird vor diese Waaren viel Geld ausgegeben. Kann nun ein einziger Arbeiter in eben derselben Zeit eben so viel Band verfertigen, als 12, 16 und mehr Bortenwirker auf ihren ordinairen Stühlen; so ist ganz natürlich, daß auch die Waare um so so viel mal, wenn man sie sonst so niedrigen Preises verkaufen wollte, wohlfeiler werden muß, weil hier so viel Arbeitslohn und Kost erspart wird. Diese Wohlfeilheit der Waare verschaffet

Digitized by Google

verschaffet dannenhero auch einen starken Abgang derselben in dem auswärtigen Handel, dadurch aber wird viel fremdes Geld ins Land gezogen.

Dieser an sich große Vortheil dürfte hingegen bald verschwinden, wenn man die Bandmühlen von ihrer andern Seite ansiehet. Hier zeigen sich folgende Fehler, die man ihnen vorwirft:

1) Ist es nicht blos allein die Wohlfeilheit einer Waare, welche dieselbe beliebt macht und ihr einen starken Absatz zuwege bringet; sondern die Waare muß auch ihre gehörige Art haben. Diese Eigenschaft soll aber denen Bändern, welche auf der Bandmühle verfertiget werden, fehlen; denn man will bemerket haben, daß ihre Bänder nicht die Güte derjenigen haben, welche auf denen ordinairen Stühlen gewebet werden.

2) Will man auch die Wohlfeilheit derer auf den Bandmühlen gemachten Bänder, nicht in der Maaße zugeben, als man vorher angeführet hat. Denn da es aller Wahrscheinlichkeit gemäß ist, daß in 16 Gängen ein Kettenfaden sechzehnmal öfterer zerreißet, und um des einen Risses wegen alle 15 übrige Gänge oder die ganze Mühle so lange still stehen muß, bis man ihn wieder geknüpft hat; so ist der Vortheil, nach dem Abzuge des Verlustes an Seide, an der Uebung des Arbeiters oder an der Zeit, an dem schnellen Uebersehen aller 16 Bänder mit einem einzigen forschenden Blicke, wodurch das Auge sechzehnmal mehr angegriffen wird, nur um drey bis viermal vortheilhafter, als ein einziger Bandstuhl; und hiernach richtet sich denn auch der Grad der Wohlfeilheit der Waare.

3) Soll eine Bandmühle eine große Säuberung und Reinlichkeit in der Zuthat erfordern, indem das geringste Knötchen in der Seide einem ganzen Bande Schaden thut. Allein wenn dieses als ein Fehler angesehen werden soll; so müßten die ordinairen Bandstühle von diesem Vorwürfe frey seyn; so ich kaum glauben kann.

4) Soll es sehr mühsam seyn, eine Bandmühle einzurichten; man soll sie nur mit ziemlichen Kosten im Stande erhalten können.

5) Der größte Fehler, den die Bandmühlen an sich haben können, ist, meines Dafürhaltens, dieser, daß sie die Bortenwirker, die auf ihren gewöhnlichen Stühlen arbeiten, um die Nahrung bringen. Dieses kann wohl nicht in Abrede gestellet werden. Denn wie sollen diese Nahrung und Verdienst haben, da sie ihre Waaren unmöglich um einen so wohlfeilen Preiß geben können, als die Bandmacher bey ihren Mühlen. Ein jeder von diesen wird also wenigstens zehen von jenen ums Brod bringen; und im Gegentheil können zehen Bortenwirker mit ihren gewöhnlichen Stühlen da ihre Nahrung und Unterhalt finden, wo sich ein Bandmacher mit seiner Bandmühle niederläßt. Je mehr Gelegenheit aber die Menschen zu ihrer Nahrung im Lande finden können; desto mehr nimmt die Bevölkerung zu. Wollte man sagen: es könnten sich ja alle Bortenwirker Bandmühlen anschaffen; so wird es hierbey darauf ankommen, ob auch hernach alle Bortenwirker ihre in ungleich größerer Quantität alsdann verfertigte Waaren werden mit Vortheil absetzen können.

Dem allen ohngeachtet kann man die Bandmühlen nicht ganz und gar verwerfen. Es ist gar nicht so schädlich, als es scheinet, dergleichen im Lande anzulegen, wenn es nur nicht allzu viele sind. In Berlin ist nur eine einzige Bandmühle. a) Da auf diesen Maschinen keine andere, als glatte Arbeit und gemeine Waare gemacht wird, welche die Bortenwirker auf ihren kleinen Stühlen entweder selbst nicht machen, oder nicht machen wollen; so wird ihnen auch keine solche Arbeit durch die Bandmühlen entzogen, daß sie dadurch außer Nahrung und Brod gesetzt würden, denn sie behalten noch viele gangbare Waaren übrig,

Digitized by Google

die sie verfertigen, und sich damit ernähren können.

a) Und doch sind noch an die 800 Bortenwirkerstühle im Gange.

§. 5.

Ich habe in denen oben angeführten Thüringischen Beyträgen a) einen Anschlag von einer Erfurtischen leinen und wollen Bandfabrike gefunden, welcher einem Cameralisten von gutem Nutzen seyn kann, und daher wohl verdienet, mehr bekannt gemacht zu werden. Man wird darnach auch leicht einen Anschlag von einer seidenen Bandmanufactur machen können, weil man hier die Data findet, worauf es bey einem solchen Anschlage ankommt.

Die Data dieses Anschlages sind folgende:

1) Die Stühle oder sogenannte Bandmühlen sind einerley, es mag darauf leinen, wollen, oder leinen und wollen Band unter einander gemacht werden. b)

2) Auf einem Stuhl können zugleich und auf einmal alle diese Sorten Bänder gemacht werden, nur ist zu merken, daß bey dem leinen Bande die Federn in den Wirkschützen stärker sind, als bey den wollenen.

3) Ein ganzer Bandstuhl kostet 40 Rthr.

4) Das Eisenwerk zu einer Schütze, welches die Büchsenmacher verfertigen, kostet 5 Gr. 4 Pf.

5) Die Bänder, sowohl leinene, als wollene, haben nach ihrer Breite folgende Numern, als:

No. 5. ist das breiteste, bestehet aus 86 Faden Anschür.
— 4. etwas schmäler, aus 76 Faden.
— 3. wieder schmäler, 66 Faden.
— 2. noch schmäler, 56 Faden.
— 1. abermal schmäler, 46 Faden.
— ½ das schmälste, 36 Faden.

hierauf folgt noch eine Art, so Galonen genennet wird; und das allerschlechteste heißt Schuhband, beydes sub No. 0. hält 20 Faden.

6) In Ansehung der Güte wird das Band eingetheilet in Extra-Band, welches ⅓ mehr Garn, auch mehr Lohn erfordert, als das ordinaire.

7) Sonst wird gemacht:
1) wollen Haarband,
2) zackigtes,
3) glattes ohne Zacken,
4) Doppelband, welches geköpert ist wie Rasch,
5) einfaches.

8) Von dem Band No. 5. und 4. werden auf einem Stuhl 8 Stück neben einander angeschweift und zugleich abgearbeitet. Ein solcher Stuhl heißt alsdenn ein achtgängigter.

9) Von No. 3. werden 10 Stück auf einmal angeschweift, heißt ein zehngängigter.

10) Von No. 2. 12 Stück, ein zwölfgängigter.

11) Von No. 1. 14 Stück, ein vierzehngängigter.

12) Von No. ½ 16 Stück, von den Galonen und Schuhband 18 Stück.

13) Jedes Stück wird 3 Schock Ellen, d. i. 180 Ellen lang angeschweift, und wenn auf obige Art ein ganzer Stuhl abgearbeitet wird, heißt es ein Abzug.

14) Zu einem solchen Abzug gehöret 12 bis 15½ Pfund Garn, nämlich ⅔ zur Kette, und ⅓ zum Einschlag; und ist dieserhalb kein Unterschied bey dem breiten oder schmalen. Denn bey erstern werden weniger, und bey letzterm mehrere Stücke auf einen Abzug fertig. Die Schwere ist aber einmal wie das andere. Beym Extra-Band wird zu einem Abzug 21-22 Pfund erfordert.

15) Das Garn zur Kette ist gröber, als das zum Einschlag. Jenes hat etliche 30 Docken dieses etliche 40 aufs Pfund.

16) Beym Zurückwiegen des Bandes wird auf einen Abzug 14 Loth statt des Leimes dem Wirker passiret, überhaupt aber auf einen Centr. verarbeitet Garn 5 Pfund Abgang gerechnet.

17) Zu

Digitized by Google

17) Zu einem Abzug gehöret 1 Pfund Leim, womit die Kette geleimet wird.

18) An einem solchen Abzug arbeitet der Bandmacher 8 Tage, und erhält zum Lohn 2 Rth. 12 Gr. bisweilen auch etliche Groschen mehr, bisweilen etliche weniger, nach dem die Bestellung und der Abgang stark und die Waare nöthig ist.

19) Von dem Extra-Bande ist der Lohn etwas stärker, weil solches nicht oft vorkommt, und besonders committiret seyn muß.

20) Wenn ein Bandmachermeister mehrere Stühle und Gesellen sitzen hat; so bekommt der Geselle vom Abzug 1 Rthr. 12 Gr. das übrige der Meister.

21) Das Garn sowohl weiß als gefärbt, giebt der Verleger. c)

22) Wenn das Band vom Stuhl ist, wickelt es der Wirker erst auf Rollen, sodann über eine Weife, theilet es sodann in sogenannte Bündel, deren jeder 5 Schock Ellen hält.

23) In diesen Bündeln bringet es der Wirker dem Verleger, der es sodann waschen, färben und kaufwürdig zubereiten läßt.

24) Wenn es völlig fertig, wird es bey dem Verleger in Kaufstücke geschnitten, auf Bretter geschlagen, eingepackt und versendet.

25) Ein Kaufstück hält theils 24 Ellen, theils 48 Ellen; nemlich

Nacara Rollband Nacara zackigte Schwarz Rollband Schwarz zackigte Blau und grüne Rollbande Stiefelbande Gallonen Nacara glatt und gestreifte, Schuhbande glatt und gestreifte,	alles 24 Ellen das Stück oder die Rolle.
Haarbande schwarz, blau, grün Coul.	48 Ellen das St. oder die Rolle.
geblümte Windelbande	24 Ellen die Rolle.

26) Bey dem Verkauf werden die Rollen alle Dutzendweise zusammen gesetzet und darnach der Preiß gestellet. Die Preise waren An. 1764. 1765. nachstehende:

Ein Dutzend Rollen Nacara, fleischfarben, Rollband von

No. 1.	wurde verkauft vor	2	Rthr.	—	Gr.
— 2.	"	"	2	"	12	"
— 3.	"	"	3	"	—	"
— 4.	"	"	3	"	12	"
— 5.	"	"	4	"	—	"

Ein Dutzend Nacara zackigte

No. 1.	"	"	2	Rthr.	12	Gr.
— 2.	"	"	3	"	—	"
— 3.	"	"	3	"	12	"
— 4.	"	"	4	"	—	"
— 5.	"	"	4	"	12	"

Ein Dutzend schwarze Rollbande

No. 1.	"	"	1	Rthr.	18	Gr.
— 2.	"	"	2	"	—	"
— 3.	"	"	2	"	12	"
— 4.	"	"	3	"	—	"
— 5.	"	"	3	"	12	"

Ein Dutzend schwarz zackigte

No. 1.	"	"	2	Rthr.	—	Gr.
— 2.	"	"	2	"	12	"
— 3.	"	"	3	"	—	"
— 4.	"	"	3	"	12	"
— 5.	"	"	4	"	—	"

Ein Dutzend blau und grüne Rollbande

No. 1.	"	"	1	Rthr.	21	Gr.
— 2.	"	"	2	"	8	"
— 3.	"	"	2	"	21	"
— 4.	"	"	3	"	8	"
— 5.	"	"	3	"	20	"

Ein Dutzend schwarz Haarband

No. 1.	"	"	6	Rthr.	—	Gr.
— 2.	"	"	7	"	—	"
— 3.	"	"	8	"	—	"

Ein Dutzend blau und grüne dito

No. 1.	"	"	6	Rthr.	12	Gr.
— 2.	"	"	7	"	12	"
— 3.	"	"	8	"	12	"

Digitized by Google

Ein Dutzend geblümte Windelbande

No. 1.	.	3 Rthr.	6 Gr.
— 2.	.	4 .	— .
— 3.	.	5 .	— .
— 4.	.	6 .	6 .

Ein Dutzend Stiefelbande.

No. 1.	.	2 Rthr.	18 Gr.
— 2.	.	3 .	— .
— 3.	.	4 .	— .
— 4.	.	5 .	— .

27) Hieraus läßt sich nun ein Anschlag machen, wenn voraus fest bestimmet

1. wie hoch das Pfund leinenes gebleichtes Garn,

2. wie hoch das Pfund wollenes komme;

3. was die Färberey mache. Die Erfurtischen Verleger haben dazu ihre eigenen Färbereyen.

4. Was das Pfund Leim koste. Dieser ist in Erfurt auch wohlfeiler als anderwärts, weil daselbst viel Pergamentmacher und Weißgerber sind, die Leim verfertigen. Und hierzu

5. obgedachtes Wirkerlohn nimmt.

Alles dieses macht die Ausgabe, worunter jedoch auch noch etwas vor Extra-Kosten, vor das Appretiren, Rollenwaschen, Einpacken ꝛc. gerechnet werden muß. Da hingegen

6. die Einnahme aus dem ein Jahr lang verfertigt werdenden Bande bestehet. z. E. auf einem Stuhl wird in 8 Tagen ein Abzug fertig, dieses macht von der Sorte No. 5. 8 mal ein hundert und achzig Ellen, d. i. 1440 Ellen. Diese zu Kaufstücken zu 24 Ellen geschnitten, thut 60 solche Kaufstücke oder Rollen. Jedes Dutzend dieser Rollen wird nach dem 26. §. vor 4 Rthr. verkauft, macht von 5 Dutzend der 60 Rollen 20 Rthr. auf eine Woche.

Nach Abzug der Feyertage im Jahr kann man ohngefähr rechnen, daß auf einem Stuhl vierzig Abzüge fertig werden, jeder à 20 Rthr. thut in Summa 800 Rthr.

Hat nun ein Verleger 20 solche Stühle gehen, so beträgt dasjenige, was jährlich auf denselben gemacht werden kann, 16000 Rthlr.

Hiervon ziehet der Verleger seinen Aufwand an Garn, Leim, Wirkerlohn, Färberey, Appretur ꝛc. ab; so kommt dasjenige heraus, was er eigentlich Profit hat.

Auf eben diese Art muß durch alle Sorten Band durchgerechnet werden.

a) Pag. 570. u. f.

b) Ich glaube, daß dieser Stuhl auch zu den seidenen Bändern geschickt ist, da diese ebenfalls nur glatt und schmal gewirket werden, und das Wirken vermuthlich auf eben die Art geschiehet, wie bey denen leinen und wollenen Bändern.

c) Zu Erfurt arbeiten also die Bandmacher blos vor die Verleger. Wenn hingegen eine ordentliche Bandmanufacturanstalt angeleget werden soll; so wird der Entrepreneur, wenn er sonst seinen Vortheil verstehet, alles dasjenige selbst besorgen, was oben den Verlegern überlassen ist. Er wird demnach vor den Einkauf der Wolle und des Flachses sorgen, dasselbe zu Garn spinnen, und das leinene bleichen lassen; er wird eine eigene Färberey bey seiner Manufactur unterhalten, eine dem Verschluß proportionirte Anzahl Bandmühlen anschaffen, und den Handel mit Band selbsten treiben. Es wird nicht schwer fallen, aus obigen Datis heraus zu bringen, wie viel Capital zur Anlage einer solchen Manufactur erforderlich seyn dürfte.

§. 6.

Man wird leicht selbst einsehen, daß solche Bandmacher, welche auf Bandmühlen arbeiten, nicht zünftig sind; es müßte denn eine ganze Bortenmacherzunft sich zu Einführung und Gebrauch der Bandmühlen entschlossen haben. Allein dieses ist in Teutschland wohl nirgends geschehen, sondern die eigentlichen Bortenwirker haben sich noch immer bey ihrer alten Zunft- und Innungsverfassung, mit Ausschluß jener Bandmacher erhalten. Wir müssen demnach nun noch diese Zunftverfassung der Bortenwirker oder Posamentirer betrachten. Wir werden hierbey die Würtembergische Bortenwirkerordnung,a) weil wir dermal keine

keine beſſere bey der Hand haben, zum Grunde legen, ob wir gleich billiges Bedenken tragen, dieſelbe als ein Muſter zu empfehlen.

a) Sie iſt vom 19. Mart. 1701.

§. 7.

I. Art. Vom Obmann. Was an andern Orten der Oberälteſte bey einer Zunft genennet wird, heißt im Würtembergiſchen der Obmann. Derſelbe ſtehet in Pflichten, und dieſe gehen dahin, daß er auf die Beobachtung der Zunftordnung genau halten, des Handwerks Nutzen möglichſt befördern, und denen jährlichen und Quartalzuſammenkünften, doch nicht nothwendig allen monatlichen, beywohnen, und dabey auf gute Ordnung ſehen muß.

§. 8.

II. Art. Von Ob- und Kerzenmeiſtern, oder, wie ſie in andern Ländern heißen, Handwerksälteſten. Deren ſind bey dem Mittel der Bortenwirker zwey, und ſtehen ebenfalls in Pflichten, ihr Amt aber währet Lebenslang, wofern ſie nicht ſelbſt aus erheblichen Urſachen daſſelbe aufgeben, oder ſich deſſen verluſtig machen. Ein jeder von ihnen hat einen beſondern Schlüſſel zur Handwerkslade. Sie haben neben dem Obmann in Handwerksſachen zu cognoſciren und zu ſprechen; ſie verwalten alle Gefälle des Mittels und führen die Rechnung, welche der landesherrliche Voigt abhöret, und juſtificiret. Beſonders müſſen die Kerzenmeiſter die Aufſicht haben, daß kein Stümpler oder Stöhrer ſich bey dem Handwerk einſchleiche. Der Obmeiſter, der im Amte iſt, ertheilet denen Geſellen, ſo wandern wollen, gedruckte Kundſchaft, doch nicht eher, als wenn ſie von ihren Meiſtern, wo ſie gearbeitet, und von dem Herbergsvater ſchriftlichen Schein vorgewieſen, daß ſie ihre Schulden bezahlet haben.

§. 9.

III. Art. Von Meiſtern insgemein. Ein jeder, der das Bortenwirkerhandwerk im Lande treiben will, muß, wenn er ſchon an andern Orten Meiſter geweſen, der Zunft einverleibet und mit 10 Gulden eingekauft werden. Ein Geſelle aber, der ſich als Meiſter ſetzen will, muß ſich bey der Lade melden und die Stücke machen, worauf er das Handwerk treiben und Geſellen halten darf.

Ein Meiſter darf die Anzahl der Geſellen bis auf vier vermehren, doch nach ordentlicher Umſchauung nur einen auf einmal ſetzen, es müßten denn etliche zugleich eingewandert ſeyn, und bey keinem andern Meiſter Arbeit gefunden haben. Doch ſtehet einem Meiſter frey, ſich vier Geſellen zu verſchreiben.

Bey der Annehmung ſowohl als dem Abſchied des Geſellen, muß der Meiſter denſelben dem Voigtamte vorſtellen.

Einem geſcholtenen Geſellen, der die Scheltung auf ſich erſitzen laſſen, darf ein Meiſter nicht über 4 Wochen Arbeit geben.

Ein neuer Meiſter darf erſt nach Ablauf eines Jahrs einen Jungen annehmen, Geſellen aber kann er fördern. Und nach verfloſſenem Jahr muß er den Jungen 4 Wochen zuvor auf die Probe nehmen.

Wenn ein Meiſter einen Jungen ausgelehret, mußte er ehedem ein Jahr Stillſtand halten, ehe er wieder einen andern annehmen durfte. Jetzo iſt dieſe Wartzeit auf 3 Jahr geſetzt. Doch kann ein Meiſter ſeinen Sohn neben einem andern Jungen zugleich lehren.

Eine Wittwe, ſo lange ſie ihren Stand nicht verändert, kann das Handwerk fortſetzen und Geſellen fördern, auch einen von ihrem verſtorbenen Manne angenommenen Lehrjungen bis auf die letzten 4 Wochen auslernen; die letzten 4 Wochen aber muß derſelbe bey einem andern Meiſter vollends ausſtehen, der ihn ſodann frey ſpricht.

Der jüngſte Meiſter iſt allezeit, und ſo lange, bis er von einem andern abgelöſet wird, des Handwerks Diener; muß in Handwerksſachen denen Kerzenmeiſtern zu Gebote ſtehen,

Digitized by Google

und denen ankommenden fremden Gesellen vom ältesten bis zum jüngsten Meister um Arbeit umschauen.

Die Bortenwirker verfertigen folgende Waaren, als Figur- und Taffentband, Banderolen, Quasten, Crepin und andere Franzen, Borten, Galonen, breite und schmale Spitzen, Floretband, runde und andere Schnüre, und was sonst von Hand- und Stuhlarbeit aller Orten gemacht wird; und sind auch allein, außer den Kaufleuten, so die Handlung erlernet, und andern dazu etwa berechtigten Handwerkern, damit zu handeln befugt. Sie sollen aber gute und gerechte Waaren machen, und im Fall ihnen eine Arbeit von ganzer Seide accordiret wird, keinen Faden oder Garn darunter mengen.

Wenn ein Meister in der Residenz- und Hauptstadt mit Arbeit überlegt ist, und solche allein nicht verfertigen kann, soll er sie seinen Mitmeistern in der Stadt, wenn sie es begehren, vor andern zukommen lassen, außerdem aber kann er sie denen der Zunft einverleibten Landmeistern, doch ohne alle Steigerung, überlassen.

Einem andern Meister die Arbeit abzuspannen oder sein Gesinde zu verführen, ist bey Strafe und Ersetzung des Schadens verboten.

Ueber den in dem Lohnzettel von dem ganzen Handwerk gesetzten Lohn, darf kein Meister schreiten, wohl aber wegen des Kostgeldes sich mit dem Gesellen vergleichen.

Es ist keinem Meister erlaubt, seine Tochter zur Stuhlarbeit anzuhalten, weniger darneben einen Junger in der Lehre zu haben, widrigenfalls ihm das Handwerk niedergeleget wird; eines Meisters Weib aber wird zur Stuhlarbeit zugelassen.

Das Hausiren ist sowohl denen einländischen als fremden Meistern, außer den Messen und Jahrmärkten verboten.

Ein Meister darf keinen Kunden annehmen, der einem andern Meister noch schuldig ist; daher er sich darnach bey dem Handwerk erkundigen, und den Kunden zuvor erinnern muß, seine Schuld abzutragen.

Ein Meister darf seinem Gesellen vor Ende der Woche ohne erhebliche Ursachen nicht den Abschied geben.

§. 10.

IV. Art. Vom Meisterstück. Wer Meister werden und sein Meisterstück machen will, muß bey dem Handwerk vor offener Lade sich darum anmelden, seinen Geburts- und Lehrbrief vorweisen, und sich, gegen Bezahlung 2 Gulden, von dem Handwerk in die Muthjahre einschreiben lassen.

Hierauf muß der Geselle zwey Jahr bey einem Meister, den ihm das Handwerk vorschläget, an einander arbeiten, und mit aller Arbeit vorlieb nehmen, wie sie der Meister vermag; es wäre denn, daß ein Geselle von dem Meister also gehalten würde, daß er nicht bleiben könnte, als in welchem Fall ihm ein anderer Meister vorgeschlagen wird, bey dem er seine Jahre vollends erstehen kann; wenn aber der Geselle währender seiner Muthjahre sich ungebührlich verhält, ist er seine Jahre verfallen, und muß aufs neue ein Vierteljahr wandern. Eines Meisters Sohn, und ein Geselle, der eines Meisters Wittwe oder Tochter heurathet, ist von den Muthjahren befreyet, und wird gleich zum Meisterstücke gelassen, a) erleget auch nur die halben Kosten.

Das Meisterstück bestehet in einem Stück vom Stuhl, und einem von der Handarbeit, so ihm das Handwerk vorschläget. Hat er die Handarbeit nicht erlernet, muß er zwey Stück von der Stuhlarbeit machen. b) Dieses Meisterstück wird, in Beyseyn und Gegenwart der Kerzenmeister oder Altmeister, von dem Stückgesellen ganz allein ohne einige Hülfe eines Meisters oder Gesellens in einem verschlossenen Gemach bey dem ältesten Meister innerhalb 4 Wochen verfertiget, wozu ihm der Stuhl gegen

Bezahlung

Digitized by Google

Bezahlung 1 fl. 30 Kr. vom Handwerk gelehnet wird.

Die Zeit über, da das Meisterstück gemacht wird, müssen zwey Meister zu ungewissen Zeiten bey dem Stückgesellen ab und zugehen, um zu sehen, daß nichts unrechtes vorgehe, bis die Arbeit angefangen; wenn aber dieses geschehen, muß der Stückgeselle die Kerzenmeister darzu berufen, welche sodann die Arbeit mit des Handwerks Siegel versiegeln müssen.

Das verfertigte Stück wird in Beyseyn der vom Handwerk dazu Verordneten durch die Obmeister abgeschnitten oder abgenommen und besichtiget.

Wird der Geselle vor einen Meister erkannt; muß er, wenn er ein Fremder ist, oder nicht in das Handwerk heurathet, auch keines Meisters Sohn ist, 6 Gulden, in diesen Fällen aber 3 Gulden in die Lade erlegen, und denen Verordneten zu Besichtigung des Meisterstücks ihr Taglohn bezahlen, ihnen aber keine Mahlzeit halten.

Wird aber das Meisterstück nicht vor gerecht erkannt; muß der Geselle wieder auf ein halb Jahr wandern, bevor er von neuem zum Meisterstück gelassen wird.

a) Von der Schädlichkeit der Muthe ist in meinem ersten Magazin, Art. Handwerkswesen, ausführlich gehandelt worden.

b) An einigen Orten bestehet das Meisterstück in zwey Ellen Sammetborten und in zwey Ellen Goldborten. Die seidene muß mit allerley Farben durchschossen, dick, auf beyden Seiten von einem verschiedenen Muster und hohl seyn, etwa zu einem Degengehänge. Die goldene Tresse muß bogig und mit eingelegter Schnurarbeit geschlossen seyn. Von der Handarbeit kann sich der Stückgeselle ein Stock- oder Uhrband mit Franzen wählen, welches er will. Zuweilen ist eine pohlnische Eichel, d. i. ein breites und hohles Band, so zu Degengehängen gebraucht wird, das Meisterstück.

§. 11.

V. Von Gesellen. Aus den Gesellen ist einer von dem ganzen Handwerk zum Altgesellen ernennet, welcher im Namen der Gesellschaft redet und das Wort führet, der aber, wenn sonst kein Mangel an Gesellen ist, nicht in des Amt habenden Obmeisters Arbeit seyn darf.

Die Gesellen dürfen keinen Brief, der von einem Handwerk oder Gesellschaft an sie geschickt worden, ohne Vorwissen der Obmeister erbrechen, sondern dieses müssen letztere und der Altgeselle mit einander thun; eben so wenig dürfen die Gesellen einen Brief ohne Vorwissen der Obmeister an andere Orte wegschicken.

Ein einwandernder fremder Geselle muß sich gleich in die Herberge begeben, nach dem jüngsten Meister schicken, diesem seine Kundschaft vorzeigen, und durch ihn um Arbeit umschauen lassen.

Bekommt ein solcher Geselle keine Arbeit, so erhält er, da dieses Mittel geschenktes Handwerk hat, von der Meisterschaft 10 Kreuzer zu verzehren; muß aber hingegen aus seinem eigenen Beutel zehren, wenn er keine Arbeit verlanget.

Kein Geselle darf bey einem gescholtenen Meister, der seine Sache nicht ausgeführet hat, über 4 Wochen in Arbeit stehen.

Ein jeder Geselle muß alle 4 Wochen, wenn ein Handwerk gehalten, und er dazu ersodert wird, zu rechter Zeit, ohne Gewehr, a) vor offener Lade erscheinen, seine Kundschaft aufweisen, und sich bey dem Handwerk einschreiben lassen, wovor er 6 Kreuzer, und wenn er zuvor schon eingeschrieben ist, 4 Kreuzer erleget.

Bey währender Auflage müssen alle Gesellen sich alles Fluchens und Schwörens enthalten, keiner dem andern in die Rede fallen oder Lügen strafen, noch sonst keine Händel oder Zänkereyen anfangen.

Ein jeder Geselle soll des Abends um 9 Uhr in seines Meisters Hause sich einfinden, und nicht über Nacht ausbleiben.

Wenn

Digitized by Google

Wenn ein Geſelle von ſeinem Meiſter Abſchied nimmt, ſo wird ihm keine Umſchau um Arbeit mehr erlaubt, ſondern er muß vorher ein Vierteljahr auswandern.

Doch darf kein Geſelle zwiſchen der Woche Abſchied nehmen, ſondern ſolches erſt zu Ende der Woche thun. Wie dann auch ein Geſelle, wenn der Meiſter mit ſeinem Vorwiſſen eine gewiſſe Arbeit übernommen, vor Verfertigung derſelben nicht aus der Arbeit gehen darf.

Derjenige, welcher wandern will, muß vorhero ſeine Schulden bezahlen, und daß dieſes geſchehen, von ſeinem Meiſter und dem Herbergsvater dem Amts habenden Obmeiſter atteſtatiren, worauf letzterer ihm eine gedruckte Kundſchaft ertheilet.

Wenn ein Meiſter ſeinem Geſellen den Abſchied giebt, ſo kann er ſich noch weiter um Arbeit umſchauen laſſen.

Im Fall ein Geſelle krank wird, und ihm etwas aus der Lade vorgeſtreckt werden muß; ſo iſt er, wenn er wieder geſund worden, ſchuldig, ſolches zu bezahlen; hat er aber nicht das Vermögen; ſo erſtattet er nur die Hälfte wieder.

a) Die Bortenwirkergeſellen dürfen alſo im Würtembergiſchen Degen tragen; welches aber guten Politeygrundſätzen nicht gemäß iſt.

§. 12.

VI. Art. Von Jungen. Ein Junge, welcher das Bortenwirkerhandwerk lernen will, muß ſich bey einem Meiſter 4 Wochen lang auf die Probe geben. Findet ihn der Meiſter geſchickt, ſo muß er zuvor ſeinen Geburtsbrief einliefern, der ſogleich denen Obmeiſtern vorgezeiget, und ſo lange, bis der Lehrjunge die Lehrjahre ausgeſtanden, in der Lade verwahret wird. Darauf wird der Junge vor offener Lade, in Beyſeyn zweyer ehrlicher Männer, ſo vor ihn Bürgſchaft leiſten, eingeſchrieben; und dieſes Einſchreiben geſchiehet, wenn Lehrgeld gegeben wird, auf 5, außerdem aber 6 bis 7 Jahr. a) Ein Meiſter kann jedoch ſeinen Sohn auf 4 Jahr einſchreiben laſſen, und ihn neben einem andern Jungen lehren. Vor das Einſchreiben und hernach auch erfolgende Ausſchreiben, muß ein Lehrjunge jedesmal 1 fl. 30 Kr. in die Lade, und denen dazu verordneten jedem 20 Kr. vor die Mühe bezahlen.

Läuft ein Junge ohne Urſache und aus Muthwillen aus der Lehre; ſo verbleibet ſein Geburtsbrief ſo lange in der Lade, bis er ſich wieder ſtellet, und wird unterdeſſen zu keinem andern Handwerk zugelaſſen. Iſt aber der Meiſter daran ſchuld, daß der Junge fortgelaufen; ſo wird derſelbe nach Erkenntniß des Handwerks geſtraft. Große Bosheit und Verbrechen, des Meiſters ſowohl als des Jungens, werden von dem Amtmann oder Gericht unterſuchet und beſtrafet.

Hat ein Junge gehörig ausgelernet, und nach geſchehener Freyſprechung ſeinen Lehrbrief erhalten; ſo muß er, wenn er eines Meiſters Sohn iſt, 3 Jahr, außerdem aber 4 Jahr wandern, und 6 Jahr lang, mit denen Wanderjahren gerechnet, Geſellenweiſe arbeiten, ehe er zum Meiſter angenommen wird. b)

a) An andern Orten auch nur 5 Jahr. Das Lehrgeld iſt in der Mark Brandenburg 100 Rthr. wenn dieſe Summe nicht durch einen Vergleich gemildert wird.

b) Welches letztere durch einen Herzogl. Würtembergiſchen Befehl vom 19. Febr. 1714. verordnet worden.

§. 13.

VII. Art. Von der Handwerkslade. In dem Herzogthum Würtemberg iſt die Handwerkslade der Bortenwirker in Stuttgardt. In dieſe Lade werden ſowohl die Meiſter- Lege- Einſchreibe- Straf- und andere dergleichen Gelder, als auch des Handwerks Ordnungen und Rechnungen und andere Documente geleget. Es ſind dazu zwey beſondere Schlüſſel, welche die beyden Obmeiſter in Verwahrung haben.

Verſtir-

Digitized by Google

Verstirbet ein Meister, der sich bey dem Handwerk wohl verhalten, und das seinige redlich gethan, auch nichts in die Lade schuldig geblieben, und hinterläßt keine sonderliche Mittel, daß er davon ehrlich könnte begraben werden; so wird ihm, auf der Seinigen Ansuchen, aus der Handwerkslade mit einer Beysteuer an die Hand gegangen.

Auch werden die Leichen- und andere Kosten eines verstorbenen armen Gesellen aus der Lade bezahlet, die aber von seinen Freunden, wenn sie dazu im Stande sind, wieder ersetzet werden müssen.

§. 14.

VIII. Von Zusammenkünften. Die Zusammenkünfte der Meister und Gesellen werden jährlich und monatlich gehalten, und zwar erstere auf Ioh. Baptist. zu Stuttgardt mit Vorwissen und Einwilligung des Voigten daselbst; die andern oder monatlichen aber mit Wissen und Bewilligung des Obmanns.

Bey den jährlichen Zusammenkünften müssen alle Stadt- und Landmeister nebst ihren Gesellen erscheinen, und darf keiner ohne erhebliche Ursachen wegbleiben; sie müssen alsdenn ihre Strafen, Meistergelder und Auflagen, jeder zünftige Landmeister und Geselle aber, zu Erhaltung der Hauptlade, 48 Kreuzer erlegen.

Bey den monatlichen Zusammenkünften hingegen, wo auch niemand ausbleiben darf, bezahlet jeder Meister und Geselle, jedesmal 4 Kr. Legegeld. Wer aus wichtigen Ursachen nicht erscheinen kann, muß sich vor der angesetzten Stunde bey dem Obmeister entschuldigen und ihm sein Legegeld zustellen.

Bey allen Zusammenkünften und Auflagen aber, müssen sich Meister und Gesellen des Fluchens, Schwörens, Scheltens, Zankens und Streitens enthalten; wer aber etwas Strafbares weiß, muß solches mit Bescheidenheit anzeigen, wo denn der schuldige Theil von denen Obmeistern bestraft wird. Außerordentliche Injurien und Vergehungen aber werden von den Beamten abgethan.

Einem Meister und Gesellen stehet, gegen Erlegung eines Guldens, frey, eine außerordentliche Zusammenkunft des Handwerks zu begehren.

Auch dürfen die Gesellen ihre besondern Zusammenkünfte oder Geschenk halten; es muß aber solches der Altgeselle jedesmal dem Obmeister anzeigen, da denn das Handwerk zwey Meister zu Beysitzern dazu erwählet, um auf gute Ordnung zu sehen. a)

a) Nach guten Policeygrundsätzen sollte man so viele und öftere Zusammenkünfte nicht gestatten, noch weniger aber solches bey denen Gesellen dulden. Es wird dadurch mancher fleißiger Meister und Geselle mit ihrem eigenen Schaden, von der Arbeit abgehalten; die faulen und lüderlichen aber bekommen nur Gelegenheit zum Saufen und andern Unordnungen. Außer einer Hauptversammlung des Jahrs einmal, ist es genug, wenn die Meister alle Vierteljahr zusammen kommen; und die Gesellen werden ihre wichtigen Angelegenheiten mit einander in einer jährlichen Zusammenkunft besorgen können.

§. 15.

IX. Art. Die bey diesem Handwerk vorkommende Strafgelder, so bis auf einen Gulden steigen, hat das Mittel zu erheben; was aber einen Gulden übersteiget, davon bekommt es nur die Hälfte, und die andere Hälfte wird dem Landesherrn verrechnet. Was hingegen die Beamten in wichtigen Sachen bestrafen, gehöret dem Landesherrn allein. a)

Das Handwerk hält eine schwarze Tafel, woran diejenigen Gesellen geschrieben werden, welche Schulden oder anderer Händel und Verbrechen halber davon gelaufen sind. Dieses Aufschreiben muß aber allezeit mit Vorwissen des Amtmanns geschehen.

a) Es findet in verschiedenen teutschen Staaten Statt, daß der Landesherr, außer denen fiscalischen Strafen, auch an denen ordentlichen

Digitized by Google

Handwerksstrafen einen gewissen Antheil hat; ja zuweilen bekommt er auch einen Theil von denen Ein- und Ausschreibe- und Meistergeldern. Es giebt aber auch Lander, wo dem Regenten nur blos allein die fiscalischen Strafgelder berechnet werden, die übrigen aber in die Mittelslade fließen; und diese letztere Einrichtung scheinet guten Grundsätzen am gemäßesten zu seyn; denn je mehr ein Handwerk von ihren einkommenden Geldern dem Landesherrn abgeben muß, desto mehr Auflagen muß es machen, um ihre Ausgaben zu bestreiten, welches aber armen Meistern und Gesellen beschwerlich fällt, und je weniger ist das Mittel im Stande, armen Meisterswittwen und Kindern, oder denen nothleidenden Gesellen unter die Arme zu greifen; welches doch in einem Lande, wo das Betteln nicht geduldet wird, eine vorzügliche Pflicht eines jeden Handwerksmittels ist.

§. 17.

Die verschiedene Posamentierarbeit kann man aus der Taxordnung ersehen, welche diesem Handwerk im Jahr 1764 in Berlin vorgeschrieben worden. a) Sie lautet also:

	Rth.	Gr.	Den.	bis Rth.	Gr.	Den.
An Livreeborten.						
Die Elle mit Gold und ächter Seide 3 Finger breit	1	14	—			
" " dergleichen mit Silber	1	8	—			
" " goldene mit 3 Farben etwas schmaler	1	8	—			
" " dergleichen mit Silber	1	6	—			
" " goldene mit Seide 2 Finger breit	1	5	—			
" " dergleichen mit Silber	1	—	—			
" " goldene mit Seide etwas schmaler	—	22	—			
" " dergleichen mit Silber	—	18	—			
Die Elle Livreeborten ohne Gold und Silber, und zwar mit 3 Farben Seide, 3 Finger breit	1	—	—			
" " dergleichen etwas schmaler	—	20	—			
" " dergleichen 2 Finger breit	—	18	—			
" " dito etwas schmaler	—	14	—			
" " noch schmalere	—	12	—			
" " ganz schmale	—	8	—			
Achselbänder vor Bediente mit Gold und Seide, das Stück	6	6	—			
dito mit Silber und Seide	5	—	—	5	4	—
dito von Seide ohne Gold und Silber	3	12	—			
An Krahmarbeit.						
Die Elle leinen und wollen Bänder	—	2	—			
Auch nach der Breite nur	—	—	3	—	1	6
An Wagenarbeit.						
Eine Elle Nathschnüre in Ponceau oder Cramoisin	—	1	—			
dito in andern Farben	—	—	9			
Eine Elle Nagelschnüre in Ponceau oder Cramoisin	—	1	—			
" " dito in anderer Couleur	—	—	9			
Eine Elle Einfassung in ächter rother Farbe	—	1	9			
" " dito breite	—	3	6			
" " dito in anderer Couleur schmal oder breit	—	1	6	—	2	6

Ein

	Rth.	Gr.	Den.	bis Rth.	Gr.	Den.
Ein Loth Cameelhaarne Frangen mit Candille in Cramoisin oder Ponceau	—	6	—	—	7	—
" " dito ohne Candille	—	4	—	—	5	—
" " dito in blauer, gelber oder andrer Farbe	—	4	—			
" " dito mit Candille	—	5	—			
Ein Handgriffquaſt rother Farbe	—	12	—	—	16	—
" " dito von ordinairer Farbe	—	10	—	—	12	—
Ein Reſſort-Quaſt mit der Schnur ächter rother Farbe	—	20	—			
" " dito von ordinairer Farbe	—	14	—	—	16	—
Ein Fenſteraufzug mit dem Quaſt rother Couleur	—	10	—			
" " dito ordinairer anderer Farbe	—	14	—	—	16	—
Ein completes Pferdezeug auf 2 Pferde mit 2 Kopfquäſten, 10 Blätter und Frangen, 6 Stück Kopf- und Ohrenquäſten und 24½ Elle Leinen, nebſt 8 Stück Quäſte oder Schüber auf Einflechteſchnur nebſt 4 Stück kleine Quäſten und Frangen, in Ponceau oder Cramoiſin, überhaupt	25	—	—			
" " dito in andern Farben	20	—	—			
Dergleichen completes Pferdezeug mit Candillen Ponceau oder Cramoiſin	30	—	—			
" " dito in andern Farben	25	—	—			
Zwey Stück einzelne Kopfquaſten mit Blättern und Franzen ohne Candillen, roth	3	12	—			
" " Dergleichen in andern Farben	2	16	—			
" " Dergleichen mit Candillen	3	—	—			
" " dito in ächter rother Farbe	4	—	—			
" " Dergleichen in weißem Zwirn mit Candillen	2	12	—			
" " dito ohne Candillen	2	—	—			
Ein completes weiß zwirnen Pferdezeug auf 2 Pferde, ohne Candille	14	—	—	16	—	—
" " dito mit Candillen	18	—	—	20	—	—
Was Officier und gemeine Regimentsarbeit anbelanget; bleibet es dießfalls bey den feſtgeſetzten Preiſen.						

a) S. Allergnädigſt approbirte Taxen, nach welchen vom 1. Jun. 1764. ſich alle Käufer und Verkäufer, Meiſter und Geſellen, Herrſchaften und Dienſtbothen, und überhaupt ſämmtliche Einwohner in Berlin, zu achten haben, p. 33. u. f. Die Dreßdenſche Taxe der Bortenwirker vom 13. Febr. 1764. findet man in Hrn. Schmieders ſächſiſchen Polieeyverfaſſung, p. 590.

Digitized by Google

Barbierer.

Inhalt.

§. 1. Die Barbierer und Bader haben einerley Innungen, oder wenigstens doch einerley Innungsartikel, weil beyde Chirurgi oder Wundärzte sind. §. 2 Jedoch sind ein und andere Punkte, worinnen diese beyderley Artikel von einander abweichen, wie bey dem Mittel der Barbierer zu Breßlau und der dasigen Bader zu ersehen.

§. 1.

Der Unterschied zwischen Barbierer und Bader ist heutiges Tages mehrentheils, sonderlich in Ländern, wo eine gute Policeyverfassung statt findet, aufgehoben. Beyde heißen nunmehro auch Wundärzte oder Chirurgi, weil sie beyde diesen Theil der medicinischen Wissenschaften lernen und treiben. Ein und andere Kleinigkeiten, z. E. daß die Bader auch schröpfen, die Barbierer aber gemeiniglich nicht, machen keinen wesentlichen Unterschied aus. Daher kommt es auch, daß in einigen Ländern, wie z. E. im Würtembergischen, die Barbierer und Bader einerley Innung und einerley Innungsartikel haben; und wo auch ein jedes von diesen beyden Mitteln seine eigene Zunft und seine eigene Artikel hat; da pflegen dennoch diese Zunftordnungen mit einander vollkommen, und zuweilen von Wort zu Wort, bis auf einige wenige Abänderungen, übereinzustimmen. Zu einem Beyspiel können die Innungsartikel der Bader a) und der Barbierer a) in der Stadt Breßlau dienen. Wir wollen die wenigen Umstände, wo sie von einander abweichen, anzeigen; und alsdann wird man die ganze Zunftverfassung der Barbierer zugleich mit aus den Innungsartikeln der Bader ersehen können.

a) S. den Art. Bader.

b) Diese letztere sind vom 15. Jun. 1753.

§. 2.

Die Abweichungen gedachter beyden breßlauischen Innungsordnungen bestehen in folgenden Stücken.

1) Muß ein Lehrjunge bey den Barbierern 2 Rthr. bey den Badern aber nur 1 Rthr. 12 Sgr. zur Lade bezahlen.

2) Ist bey dem Mittel der Barbierer keine Herberge; daher sich ein einwandernder Geselle sogleich nach seiner Ankunft bey dem Amts habenden Aeltesten melden, und selbigem, nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes, den bey dieser Profession üblichen Zettel, auf welchem der Ort seiner Geburt, wo er disciplíniret und zuletzt serviret, angemerket ist, vorzeigen muß; da alsdenn der Amts habende Aelteste auf diesen Zettel diejenige Officin, welche die Sustentation der Ordnung nach zu übernehmen hat, mit seiner Namensunterschrift verzeichnet, der Geselle aber sich sofort in die ihm angewiesene Officin verfügen, obigen Zettel produciren, sich allda bescheiden aufführen, und nach Verfließung 8 oder 10 Tagen, dafern er keine Condition bekommen kann, oder der Patron, in dessen Officin er angewiesen ist, ihn in der Sustentation nicht länger behalten will, seinen Weg weiter fortsetzen muß.

3) Sind bey den Barbierern die beyden Altgesellen von dem Beytrag in die Mittelslade befreyet; denn es sind

4) bey diesem Mittel 2 Altgesellen verstattet, welche in nöthigen Fällen vor die Gesellen sprechen müssen; es ist ihnen aber bey harter Strafe anbefohlen, sich allen Aufwiegelns zu enthalten, hingegen alle Unordnung verhindern zu helfen, und wenn sie ungebührliche wider die Artikel laufende Dinge, insonderheit heimlich unerlaubte Curen, bey ihren Mitgesellen wahrnehmen, solche dem Amts habenden

Aeltesten

Aeltesten anzuzeigen, damit die Verbrecher hierüber zur Rede gestellet, und zu einer bessern Conduite angewiesen, oder auch befundenen Umständen nach, bestraft werden mögen.

5) Ein Barbiergeselle darf seinen Abschied lediglich nur in zweyen Terminen, nemlich 8 Wochen vor Ostern oder Michael, nehmen.

6) Ist einem Gesellen erlaubt, zu Breßlau auch Miethungsweise eine Officin anzunehmen, und darauf bey der Zunft einzuwerben.

7) Die außer den Receptions-Kosten, zu Anschaffung chirurgischer Instrumente und Bücher, an das Collegium medicum von dem Candidaten zu entrichtende Summe, ist bey den Barbierern auf 20 Rthr. gesetzt.

8) Das Mittel der Barbierer hält jährlich nur zweymal Zusammenkunft, nemlich in Term. Invocavit und Michaelis.

9) Ein jeder Chirurgus giebt wöchentlich 1 Sgr. ein Stuben-Altgeselle 6 Pf. und ein anderer Geselle 3 Pf. Beytrag in die Mittelscasse.

10) Die Monatsgelder dürfen nicht mehr aus der Mittelscasse bezahlet werden, sondern es muß ein jeder Mittelsgenosse eine gleiche Ratam dazu beytragen. Hingegen ist es erlaubt, die Armengelder aus der Mittelslade zu nehmen, und werden dazu 10 Rthr. an die Armenverpflegung, und 4 Rthr. 24 Sgr. zum gemeinen Allmosenamt zu Breßlau entrichtet.

11) In Breßlau sind nicht mehr als 10 Barbierer Officinen, und darf auch, ohne landesherrliche Erlaubniß oder Dispensation, keine mehr angeleget werden.

12) Ein Barbier, der mit Beobachtung der Vorschrift seine Officin verkauft, muß sich aller Eingriffe in die Barbierergerechtigkeiten enthalten; die Chirurgie aber, in so weit sie ein Theil der medicinischen Wissenschaften, und von dem Mechanico zu unterscheiden ist, darf er exerciren.

13) Der ehemalige Gebrauch, nach welchem die erkauften Barbiersgerechtigkeiten bey dem Mittel tradiret, oder unterpfändlich verschrieben worden, ist gänzlich aufgehoben, und dagegen festgesetzet worden, daß die Kaufbriefe jederzeit dem Magistrat zur Confirmation eingereichet werden sollen; und denen Aeltesten ist ernstlich untersaget, keine Hypotheken hierauf zu verschreiben, und darüber Recognitiones auszufertigen; widrigenfalls dergleichen Pfandverschreibung vor ungültig erachtet, und die Aeltesten angehalten werden sollen, dem Creditori den etwa dabey erlittenen Verlust aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen.

14) Ferner ist das Mittels-Statutum vom 29. May 1711. vermöge dessen das Mittel sich angemaßet, im Fall, wenn ein Chirurgus ab intestato verstorben, oder in Verfall der Nahrung gerathen, und über dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, von denen Erben, oder Curatoribus bonorum, vor die Erlaubniß die Barbierstube offen zu halten, ein Quantum von 50 Thlr. Schles. abzufordern, als eine unbillige Sache gänzlich annulliret worden.

Dieses, und daß das Mittel der Barbierer zu Breßlau auf dem Lande und in andern Städten keine incorporirte Mittelsgenossen hat, sind die Passus, worinnen ihre Innungsartikel von der Bader ihren Artikeln abweichen, als die sonst in allen übrigen Stücken vollkommen mit einander übereinstimmen.

Digitized by Google

Barchent- und Canefaß-Manufactur.

Inhalt.

§. 1. Was Barchent und Canefaß ist. §. 2. Diese Zeuge werden von einem Weber gemacht. §. 3. Diese Manufactur verdienet alle Aufmerksamkeit und Unterstützung der Landespolicey. §. 4. Hierzu sind besonders Manufacturreglements nöthig. §. 5-26. Das schlesische Reglement wird als ein Beyspiel Auszugsweise geliefert. §. 27. Von der Zunft der Barchent- und Canefaßweber.

§. 1.

Der Barchent oder Parchent ist ein gekreutzter, mit vier Schemeln gearbeiteter, dichter und auf der einem Seite rauher Zeug, der seinem Ursprung nach ganz aus Baumwolle bestehen sollte. Allein, sowohl um denselben dauerhaftiger, als wohlfeiler zu machen, verfertiget man diejenige Sorte, welche man gemeiniglich zu Bettzeugen anwendet, und daher Bettbarchent nennet, mit einer leinenen Kette oder Aufzuge; so wie man denselben fast allemal blau, und den feinsten zuweilen auch roth gestreift zu verfertigen pfleget. Unterdessen hat man dennoch auch Barchente, die ganz aus Baumwolle bestehen, als worunter vornemlich die Schnur und Kleiderbarchente zu rechen sind. Man hat sogenannten doppelten und einfachen Barchent, davon der doppelte ungleich dichter ist, und in dem Aufzuge um den dritten Theil mehr Fäden hat. Diejenigen Barchente, die nicht zum Bettzeuge bestimmt sind, macht man von allerley Farben einfärbigt.

Canefaß, Basin, Bombasin sind die Namen eines ganz baumwollenen a) Zeuges, welcher entweder ganz weiß ist, und theils aus sehr schmalen oder breiten etwas erhabenen Streifen, theils aus einem geköperten oder gewürfelten einförmigen Gewebe bestehet, oder in eben diesem geköperten oder gestreiften Gewebe allerley zerstreuete oder zusammenhängende Blumen von verschiedenen Farben hat. Die Namen Canefaß, Basin und Bombasin sind alle gleichbedeutend. Canefaß ist der teutsche, Basin der französische und Bombasin der niederländische Name; denn ob zwar einige alle drey Namen gebrauchen und dadurch verschiedene Sorten dieses Zeuges von einander zu unterscheiden suchen; so ist doch dieses nichts beständiges, noch einer gleichförmigen Gewohnheit gemäß, daß man festgesetzte Begriffe damit verbinden könnte.

Es giebt drey Hauptclassen des Canefaß. Die erste sind die gestreiften, die bald zart, bald breit gestreift sind, und gemeiniglich in denen großen Streifen oder Barren wieder zarte Streifen haben. Die Streifen entstehen durch gezwirnte Fäden, die in den Aufzug genommen werden. Zu diesen gestreiften Canefaßen muß man auch die gewürfelten, geäugelten und auf verschiedene andere Arten façonnirte Canefaße rechnen, die sonderlich in Indien stark im Gebrauch sind, und welche daher entstehen, daß auch in dem Einschlage bald einfaches, bald gezwirntes Garn nach Beschaffenheit des Musters eingewebet wird. Die zweyte Hauptclasse sind die geköperten Canefaße, die wie ein Sarge oder anderer gekreutzter Zeug mit vier Schemeln gewebet, und dadurch zugleich dichter als ein leinwandartiges Zeug werden, das nur mit zwey Schemeln gewebet wird. Die dritte Classe endlich ist diejenige, die bunte Streifen und Blumen in sich hat, die gemeiniglich blau oder roth, oder blau und roth zugleich sind; weil wir zur Zeit die Baumwolle nur allein blau recht dauerhaftig zu färben wissen; und zu der rothen Farbe das sogenannte türkische Garn nehmen, dessen Farbe ungemein beständig ist. Diese blau und rothe Blumen und Streifen können sowohl in gestreiften als in geköperten Canefaß statt finden.

a) So

Digitized by Google

a) So sagt Herr von Justi in seiner Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 2. Theil, p. 133. Unterdessen kommt doch zu allen Canefaß auch leinen Garn. Wie sowohl der Barchent als Canefaß gemacht wird, hat Hr. Joh. Carl Gottfried Jacobsson in seinem Schauplatz der preußischen Manufacturen, 1. Band, p. 38. u. f. recht schön beschrieben.

§. 2.

Der Barchent und der Canefaß sind Zeuge, welche von einem und demselben Weber gemacht werden, und daher auch zu einer Manufactur gehören. Der Stuhl des Barchentwebers ist eben so beschaffen, als der Stuhl des Leinewebers; mit dem Unterschiede, daß er mehr Schäffte und Schemel gebraucht, als der Leinweber. Des Canefaßwebers Stuhl ist wieder eben so beschaffen, wie des Barchentwebers Stuhl, nur daß jener ein und andere Veränderungen, und auch eine andere Einrichtung hat, als dieser.

§. 3.

Es verdienet diese Manufactur alle Aufmerksamkeit und Unterstützung der Landespolicey, indem sie nicht allein viele Menschen ernähret, sondern auch Waaren liefert, die einen sehr starken Abgang finden, und womit, wegen des großen Verbrauchs derselben, ein sehr beträchtlicher Handel geführet wird. Man hat dieses allenthalben wohl eingesehen; und in Teutschland ist fast kein Land, wo man nicht Canefaß und Barchent webet; am stärksten hat man sich im Sächsischen Erzgebürgischen Creise darauf beflissen, der voller Canefaßweber steckt, die eine sehr gute Waare von verschiedenen Graden der Feine machen; und in Schlesien sind die Barchent- und Canefaßmanufacturen besonders berühmt.

Es findet die Einführung dieser Manufaciur gar keine Schwierigkeit. Das Hauptmaterial derselben, die Baumwolle, ist in den Commercien zu haben. Ein jeder Leineweber ist im Stande Canefaß zu verfertigen, wiewohl es allemal besser ist, wenn sich besondere Weber allein auf diese Manufactur befleißigen, die auf diese Art ungleich mehr Fertigkeit und Geschicklichkeit darinnen erlangen. Ein jeder Staat kann auch genug Canefaßweber an sich ziehen, wenn er nur jedem Weber, der sich etabliren will, einen Stuhl ohnentgeldlich verschaffet, demselben Freyheiten von Abgaben bewilliget, und davor sorget, daß entweder Verleger vorhanden sind, die ihn mit Arbeit versehen, oder daß er durch Unterstützung des Manufacturhauses in den Stand gesetzet wird, sich selber zu verlegen. a) Nur ist bey der Canefaßmanufactur die Spinnerey ein Punct, der noch einiger Schwierigkeit unterworfen ist. Denn obgleich zu dieser Manufactur niemals Garn von der höchsten Feine erfordert wird; sondern ein mittelmäßig feines Garn hier zureichend ist; so erfordert es doch eine eigene Geschicklichkeit und Fertigkeit, das Baumwollengarn zu spinnen, daß es zum Canefaß kann gebraucht werden. Allein hier können Prämien viel ausrichten. Vor diesem hat man in Sachsen den baumwollenen Faden, der zu Ribben oder Streifen gebraucht wird, erst einfach, wie ander Baumwollengarn, gesponnen, und alsdann nachher doubliret. Allein man hat einsehen lernen, daß man hierbey einen doppelten Aufwand gemacht hat. Man hat also solche Spinner angelernet, welche den Faden gleich so spinnen müssen, als er zum Canefaß gebraucht wird; das ist, er muß nicht allein schon die gehörige Dicke haben, sondern er muß auch sehr gleich und eben seyn. Es erfordert freylich mehr Aufmerksamkeit und Fleiß bey dem Spinnen eines solchen Fadens, der obgleich stark, doch sehr gleich seyn muß, als bey dem gewöhnlichen Garne, indem dieser an einigen Stellen bald grob, an andern wieder dünne, und also sehr ungleich ist; und es würde ein solcher ungleicher Faden dem Canefaß ein sehr schlechtes Ansehen geben. Das

Garn

Digitized by Google

Garn mag aber so gleich gesponnen seyn, als es immer wolle: so ist es doch nicht gleich genug, sondern es muß auf einer Zwirnmühle gedrehet werden, damit es recht derb und gleich werde. Das Leinengarn, welches dazu gebraucht wird, muß auch sehr fein und eben gesponnen seyn, weil die ganze Schönheit des Canefaß darauf beruhet, wenn er aus einem schönen und gleichen Faden verfertiget wird. Bey dem Barchent hingegen ist die Baumwolle, so dazu angewendet wird, nur ein mittelmäßiges und grobes Gespinnst; folglich ereignen sich bey dieser Manufactur nicht die geringste Schwierigkeiten, solche im Lande in Flor zu bringen.

a) Von einem solchen Manufacturhause hat Herr von Justi in der schon angeführten Abhandlung, 1ster Theil, pag. 107. ausführlich gehandelt.

§. 4.

Sollen aber die Barchent- und Canefaßmanufacturen im Lande recht in Flor gebracht werden; so müssen denenselben eigene und umständliche Reglements vorgeschrieben, und darinnen nicht allein die Länge und Breite der Stücke und die Art der Beschauanstalt, sondern auch, aus wie viel Barren, Lesen und Faden der Aufzug in denen verschiedenen Arten der Canefaße und Barchente bestehen soll, ausführlich bestimmet werden. Um hiervon ein Beyspiel zu geben, wollen wir hier aus dem Schlesischen Manufacturreglement einen Auszug liefern. a)

a) S. Parchent- oder Canefaßordnung vor das Mittel der Parchner und Züchner zu Reichenbach, vom 28. Aug. 1749.

§. 5.

I. Ist ein in dieser Manufactur erfahrnes Membrum aus dem Magistratscollegio, oder in dessen Ermangelung ein anderer angesehener und dazu tüchtiger Mann aus der Bürgerschaft, zum Fabrikeninspector bestellet; welcher zu dem Ende bey jedesmaliger Vacanz von dem Commissario loci der Cammer zur Approbation präsentiret werden muß.

Diesem Fabrikeninspector lieget ob, dahin zu sehen, daß diese Manufacturordnung in allen Stücken genau befolget werde. Insbesondere muß er auf die Spinnereyen gute Obacht haben, sowohl der Schau als der Visitation öfters persönlich beywohnen, und sich bey allen Vorfallenheiten der Conservation und mehrern Aufnahme der seiner Inspection anvertrauten Manufactur treulich annehmen. Die etwa wegen der Schau und Censur zwischen den Schaumeistern unter sich, oder zwischen diesen und den Fabrikanten entstehende Streitigkeiten muß er ohne Weitläuftigkeit kurz abzuthun suchen, und bey Bestrafung der wider das Reglement begangenen und vorkommenden Contraventionen, indem ohne seine Approbation die Schaumeister keine Strafe erkennen oder beytreiben dürfen, sich allemal unpartheyisch und untadelhaft erfinden lassen. Jedoch stehet einem jeden, der sich graviret zu seyn vermeynet, frey, auf des Magistrats endliche Erkenntniß zu provociren, welcher hierauf in der Sache, als Obrigkeit, unpartheyische Justiz administriren, im Fall aber der Provocant Unrecht hat, und blos aus Widersetzlichkeit und Bosheit geklaget, ihn deshalb bestrafen muß.

§. 6.

II. Zur Schau werden jederzeit vier in ihrer Profession wohl erfahrne und gewissenhafte Schaumeister aus der Zunft vereydet.

Diese müssen darauf Acht haben, damit alle und jede Sorten Waaren, nach der in dem Reglement festgesetzten Länge, Breite und Qualität fabriciret werden. Zu dem Ende müssen sich selbige alle Tage, und zwar des Winters Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, des Sommers aber

Digitized by Google

aber von 3 bis 5 Uhr, auf dem zur Schau bestimmten Meisterhause einfinden, die Waaren, so wie sie von dem Gewerkstuhle abgenommen werden, über die Schautafeln ziehen, und genau untersuchen, ob der Meister genugsames und tüchtiges Garn zu den Waaren genommen, ob der Geselle Fadenbrüche gelassen, oder sonst die Waaren liederlich gearbeitet, und nicht die zum Einschusse und Güte des Zeuges erforderliche Wolle eingetragen habe. Finden sie, daß in einem oder dem andern Stücke hierwider gehandelt worden, so müssen sie die Waare ungesiegelt liegen lassen, und davon an den Fabrikeninspector, nebst Vorzeigung des untüchtig befundenen Stücks, unpartheyischen Bericht erstatten, da dann nach Befinden der Umstände, entweder die Waare, anstatt der Strafe, confisciret, und der beym Verkauf erhaltene Werth, wie andere Strafgelder, berechnet, oder aber der Contravenient an Gelde bestrafet, und ihm die Waare dagegen wiedergegeben, in beyden Fällen aber dergleichen Stück Waare gleich bey der Schau in zwey Stück getheilet werden muß, damit solches zum auswärtigen Debit untauglich gemachet, und nur zum einländischen Verschnitt gebrauchet werden könne. Jedoch müssen dieselbigen hierbey ihrem Eyde gemäß, ohne Ansehen der Person, lediglich nach Pflicht und Gewissen, bey Vermeidung 2 Rthr. festgesetzter Strafe vor jedes Stück Waare, so wider Pflicht und Gewissen aus Nebenabsichten unrichtig censiret worden, verfahren.

§. 7.

III. Es ist keinem von den Schaumeistern erlaubt, bey Strafe 2 Rthr. vor jedes Stück, seine eigene Waare zu beschauen; sondern es muß solches von denen übrigen zur Schau vereydeten Meistern geschehen; diese aber müssen hierbey pflichtmäßig verfahren, und keine Fehler bey nachdrücklicher Ahndung übersehen.

§. 8.

IV. Die Schaumeister dürfen keine Waaren censiren, es seyn denn ihrer drey gegenwärtig, bey 2 Rthr. Strafe vor jedes Stück, das einseitig geschauet wird. Weil es aber gleichwohl geschehen kann, daß zwey Schaumeister wegen habenden Ehehaften auf einmal abwesend seyn können; so soll in solchem Fall die Schau gleichwohl gültig seyn, ob solche gleich nur durch zwey verrichtet worden, es muß aber mit Genehmhaltung des Fabrikeninspectoris geschehen.

§. 9.

V. Wenn ein Stück Canefaß oder Parchent beschauet und richtig befunden worden; so muß solches an dem einen Ende mit rother Farbe besiegelt, an dem andern Ende aber mit des Gewerkssiegel plumbiret werden.

§. 10.

VI. Damit aber in Ansehung der Qualität, Breite und Länge kein Zweifel bey der Schau entstehen könne; so ist festgesetzet, daß die Schaumeister keinen Futterbarchent als gut passiren lassen sollen, worinn sie wenigstens nicht acht Pfund Wolle eingetragen zu seyn befinden. Hiernächst müssen sie darauf sehen, daß das Gespinnste weder zu klein noch zu grob ausfalle, und nicht zu sehr gedrehet sey; ingleichen, daß die Wolle gut aufgerieben, der Parchent nicht ungleich gearbeitet sey, oder Fadenbrüche habe; beym ordinairen Canefaß aber, daß das Gespinnste zur Werfte gut, und etwas mehr, zum Eintrage aber zwar gleiche, doch so wenig als möglich, gedrehet, und davon zum wenigsten 2 ½ Pfund, in dem mittlern aber 3 Pfund eingeschossen sey; bey denen feinen und extra feinen Canefaßen aber muß besonders überdieß noch darauf attendiret werden, daß, wie bey aller Waare, also auch hier keine Fadenbrüche zu finden seyn, daß die Waare gleich ausfalle, gestreckt gearbeitet sey, glatte Leisten habe, und ehe sie zur Schau gebracht wird, wohl abgeklaubt und abgepußet worden.

Digitized by Google

§. 11.

VII. In Ansehung der Breite und Länge ist verordnet, daß ein doppelter Barchent, wenn er von dem Stuhle kommt, 46 Ellen lang, $\frac{1}{16}$ Ellen breit, und 26 Gänge hoch seyn soll. Der ordinaire Canefaß muß vom Stuhle 21 Ellen Länge, und $\frac{7}{8}$ Elle Breite haben, und 22 Gänge geschäret seyn; der mittlere dagegen 21 Ellen lang, $\frac{7}{8}$ Ellen breit, und 26 Gänge hoch seyn. Was aber den feinen und extra feinen Canefaß betrifft; so ist, außer der Länge à 21 Ellen, vor der Hand nichts determiniret, sondern jedem Fabrikanten die Freyheit überlassen worden, wie hoch derselbe seine Waaren treiben könne; jedoch ist denen Aeltesten und Schaumeistern aufgegeben worden, ihre Mitmeister dahin zu bewegen, damit sie ihre Geschicklichkeit auf das äußerste treiben, und in Erfindung neuer Desseins und Feine der Canefaße denen Ausländern, und besonders denen Sachsen, wo nicht vor, dennoch gleich kommen.

§. 12.

VIII. Ueber die festgesetzte Güte, Breite und Länge der Waaren insgesammt müssen die Schaumeister auf das genaueste halten; und ein jeder Fabrikant ist schuldig und verbunden, seine Waaren darnach einzurichten und anzufertigen; immaßen denen Schaumeistern nicht erlaubt ist, ein Stück Waare, wenn es gleich in der Güte tauglich ist, dennoch aber nicht das festgesetzte Ellenmaaß hat, zu plumbiren, und das Siegel, um so viel, als die Waare zu kurz hält, hinein zu rücken; sondern ein dergleichen Stück Waare muß als untüchtig gehalten, und, wie oben gedacht, blos zum einländischen Verbrauch zerschnitten werden.

§. 13.

IX. Keinem Meister ist erlaubt, zu Verfertigung des Canefaßes sich einfachen Zwirns a) zu bedienen. Wenn aber dergleichen Einrichtung von einem Entrepreneur absolute begehret wird, oder aber ein Meister zu Ausführung eines neuen Desseins sich desselben bedienen muß; so muß sich der Fabrikant dieserhalb bey denen Schaumeistern melden, welche solches hierauf dem Fabrikeninspector anzeigen, und sodann, nachdem hierüber mit denen Gewerkältesten conferiret worden, dem Meister, nach Befinden der Umstände, ohne alle Partheylichkeit bescheiden müssen.

a) Noch weniger ist zu gestatten, daß die Weber, statt der gezwirnten Fäden in dem Aufzug zu den erhabenen Streifen des Canefaßes, sich eines hänfenen oder groben flächsenen Garnes bedienen; als welches ein wahrer Betrug ist.

§. 14.

X. Weil bey der Schau nicht so genau wahrgenommen werden kann, ob nicht an denen festgesetzten Gängen etwas abgebrochen und zu wenig geschäret worden: gleichwohl aber zu Erlangung einer durchgängig gleichen Güte erforderlich ist, daß eine durchgängig gleiche Einrichtung von denen Meistern beobachtet werde; so sind alle Blätter, welche nicht die oben bemeldete Anzahl Gänge haben, cassiret, die richtig befundene aber von denen Schaumeistern mit dem Gewerksstempel gebrennet und adjustiret worden.

§. 15.

XI. Weil die Adjustirung der richtig befundenen Blätter nichts helfen würde, wenn nicht nachhero unversehene Visitationes veranlasset würden; so müssen des Jahrs wenigstens 4 mal, nach Befinden der Umstände aber auch mehrmal, von einem Schau- und einem andern Gewerkmeister, welche der Fabrikeninspector ernennet und jedesmal anordnet, diese Untersuchungen vorgenommen, und dabey fleißig nachgesehen werden, ob die Meister nicht über ungebrannte Blätter arbeiten? ob sie einen Gang, oder nur einige Faden ausgeschäret haben? welches alles sie auf das genaueste vermerken und anzeigen müssen, damit die Contravenienten vor jedes

fehlende

Digitized by Google

fehlende Rohr mit 1 Sgr. wenn es aber über 6 Rohr sind, oder gar einen Gang beträget, mit einem Rthr. oder Arrest bestrafet werden können. Vor ihre Bemühung wird beyden zusammen aus der Lade 8 Sgr. gereichet und beym nächsten Quartal ausgezahlet.

§. 16.

XII. Die Schaugebühren sind auf 15 Heller von einem doppelten, 7½ Heller von einem einfachen Futterparchent, und auf 6 Heller von einem Stück Canefaß, ohne Unterschied der Feine, festgesetzet; dagegen aber die Schaumeister das benöthigte Bley ex propriis sich anschaffen und die Stempel im Stande halten müssen.

§. 17.

XIII. Zu denen Schaumeistern kann allemal der eine Zunftälteste in Vorschlag gebracht, die übrigen aber ohne Ansehen der Person oder Alters, nur allein nach ihrer Geschicklichkeit, sie seyn von denen ältesten oder jüngsten Tischen genommen, dem Magistrat zur Confirmtion vorgestellet, und damit jährlich abgewechselt werden, doch so, daß davon nur die Hälfte abgehen, die andern zwey aber noch verbleiben, und solchergestalt ein jeder durch zwey Jahre hinter einander dieses Amt verwalten, und nur jährlich zwey neue zutreten, damit bey der Schau immer auf gleiche Art verfahren werden möge.

§. 18.

XIV. Damit denen Meistern der Einkauf derer rohen Materialien erleichtert werde, und dieselben vor andern mit gutem Garne sich zu versehen Gelegenheit haben mögen; so muß der Garnmarkt von Georgii bis Michaelis um 7 Uhr, nachhero aber um 8 Uhr Dienstags und Sonnabends an denen Wochenmärkten ausgeläutet werden, und ist vor dieser Zeit keinem Fremden, bey Strafe der Confiscation, einiges Garn zu verkaufen erlaubt. Dagegen ist verboten, daß die Meister vor die Thore laufen, und das Garn daselbst und auf den Gassen kaufen; sondern alles Garn muß auf den Garnmarkt zu Erhaltung guter Ordnung gebracht, und daselbst verkauft werden. Alles vor dem Thore oder auf den Gassen erkaufte Garn wird, ohne Ansehen, ob es das erste oder zweytemal geschehen, confisciret.

§. 19.

XV. Das Mittel der Züchner muß alle Markttage zwey Meister denominiren, welche das Garn nachmessen und die Faden nachzählen, damit alle befundene und dem Garnreglement a) zuwider laufende Contraventionen, auf geschehene Denunciation, von dem Policeydepartement bestrafet werden können.

a) Die wegen des Garnhandels und Verfälschung der Garne in Schlesien ergangene königliche Verordnungen, sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Garn, angeführet.

§. 20.

XVI. Damit es auch denen Fabrikanten nicht an dem benöthigten Gespinnste fehlen möge; so lieget dem Magistrat ob, dahin zu sehen, damit nicht von einigen Privatpersonen, zum Nachtheil des Mittels, Spinnereyen angeleget werden, wodurch denenselben das benöthigte Gespinnst entzogen wird. Jedoch muß dabey diese Vorsicht gebrauchet werden, daß auch das arme Volk nicht Mangel an Gespinnste leide, oder die Spinnerey aus der Stadt auf die Dörfer gezogen werde.

§. 21.

XVII. Damit nicht eigennützige Meister die armen Spinner mit dem Gewichte bevortheilen, und ihnen mehr, als ein Pfund zu spinnen liefern, nachhero aber doch nur von einem Pfunde bezahlen; so sind dergleichen Ungerechtigkeiten sämmtlichen Meistern, bey

Digitized by Google

Confiscation der Wolle und zugleich Arreststrafe, hingegen aber auch denen Spinnern alle Entwendung der ihnen anvertrauten Wolle, auf das nachdrücklichste, und nach den Umständen bey Strafe der Karre, verboten.

§. 22.

XVIII. Zu Verhütung, daß keine Waaren, welche nicht die erforderliche Qualität haben, untergeschoben werden; so dürfen die Schwarzfärber kein Stück Barchent mangeln oder färben, welches nicht vorhero beschauet worden und besiegelt ist, bey Vermeidung 2 Rthlr. Strafe von jedem Stück. Und wenn ihnen dergleichen Barchent oder Canefaß zum Färben oder Mangeln gebracht wird; so müssen sie solches alsofort dem Magistrat anzeigen.

§. 23.

XIX. Auch ist denen Bleichern, bey Vermeidung einer gleichen Strafe, anbefohlen, keine Canefaße oder Barchente, sie seyn denn beschauet und mit dem Gewerkssiegel plumbiret, auf die Bleiche anzunehmen und zu bleichen, sondern solches sogleich dem Magistrat anzuzeigen.

§. 24.

XX. Um auch zu verhindern, daß kein Unterschleif geschehen möge, sondern alle Waaren auf die Schau gebracht werden müssen; so ist festgesetzt, daß kein Kaufmann, Meister, oder wer es immer seyn wolle, kein Stück Barchent, Canefaß und dergleichen Waaren unbeschauet und unbesiegelt kaufen und wieder verkaufen darf, bey Confiscation der Waare.

§. 25.

XXI. Die eingegangenen sämmtlichen Strafgelder werden in drey gleiche Theile vertheilet, und ein Drittel dem Fabrikeninspector, ein Drittel denen Schaumeistern, und ein Drittel der Gewerkslade, um die zu Unterhaltung des zur Schau benöthigten also genannten Meisterhauses erforderliche Reparaturkosten desto besser bestreiten zu können, da zu diesem Endzweck kein gewisser Fond vorhanden, und es nur aus dem Beytrage der Meisterschaft conserviret wird, zugestellet und ausgezahlet.

§. 26.

XXII. Da außer den gedachten Sorten Canefaß und Futterbarchent, annoch dann und wann einige Sorten Bettbarchent, Köper, und allerhand breite Barchente, Meisterstücke genannt, zu Reichenbach fabriciret werden; so müssen zwar diese Sorten gleichfalls zur Schau gebracht, und wenigstens nach der Länge censiret werden; da denn ein Bettbarchent ohne Unterschied der Breite 28 Ellen, ein Stück Köper aber 21 Ellen halten muß; obgleich, was die übrige Einrichtung betrifft, vor der Hand nichts determiniret worden, so müssen inzwischen doch die Schaumeister dahin sorgen, damit sie ihre Mitmeister zu Fabricirung guter Sorten und tüchtiger Waaren aufmuntern, um wo möglich auch dasigen Orts diese Waaren weiter zu treiben. Was aber die breiten Futterbarchente oder sogenannte Meisterstücke anbelanget; so müssen die Schaumeister, in Ansehung ihrer Qualität, alles dasjenige beobachten, was oben von denen doppelten Futterbarchenten gesaget worden; die Breite aber muß richtig eine Elle halten, 30 Gänge hoch stehen, und 23 Ellen Länge haben, in jedes Stück aber 8 Pfund Wolle eingeschossen seyn.

§. 27.

Von der Zunft der Barchent- und Canefaßweber ist noch mit wenigem anzumerken, daß diese Fabrikanten, wo ihrer nicht viele an einem Orte sind, sich mit den Leinwebern in einer Zunft befinden, mit ihnen heben und legen, und auch in Ansehung der Lehre, der Meister und der Gesellen einerley Gesetze, Ordnungen und Gebräuche haben. An andern

Digitized by Google

dern Orten aber haben sie ihre eigene Zunft, aber auch in diesem Falle sind ihre Gebräuche und Gesetze mit denenjeninen, so die Leinweber haben, einerley, nur daß alsdann die Barchentweber keine Leinwand oder leinene und schaafwollene Leinwand, sondern nur Barchent und Canefaß, die Leineweber aber nur allenfalls Bettbarchent machen dürfen.

Batist- und Cammertuchmanufactur.

Inhalt.

§. 1. Was Batist und Cammertuch ist. §. 2. Diese Manufactur ist von großer Wichtigkeit. §. 3. Sie ist aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden. §. 4. Von der besondern Flachsbauerey bey dieser Manufactur. §. 5. Von der Spinnerey. §. 6. Von der Weberey. §. 7. Von dem Manufacturhause. §. 8. Von der Bleiche. §. 9. Von der Appretur. §. 10. Von besondern Kammmachern, so bey dieser Manufactur nöthig sind. §. 11. Die Batist- und Cammertuchmanufactur soll mit einer Spitzen- und Zwirnmanufactur verbunden seyn. §. 12. Von den nöthigen Schauanstalten, Reglements und Aufsehern. §. 13. 14. 15. Hrn. von Gießheim Vorschläge zu Gründung dieser Manufactur.

§. 1.

Batist und Cammertuch sind die allerfeinsten Arten von Leinewand, von einem sehr zarten, gleichen, doch festen Gewebe, als wodurch sie sich von einigen andern sehr feinen Leinenmanufacturen unterscheiden, die gemeiniglich kein festes Gewebe haben. Batist und Cammertuch sind zwar keine gleichbedeutende Wörter, wie sie öfters davor angenommen werden; es bestehet aber doch der Unterschied zwischen beyden nur blos darinn, daß der Batist merklich dichter gewebet wird, als das Cammertuch, obgleich dieses letztere in Vergleich gegen Schleyer, Linon und dergleichen feine Leinenmanufacturen auch noch allemal ein dichtes Gewebe hat. Den Namen Cammertuch hat diese Manufactur von der Stadt Cambray oder Cameryk in denen Französischen Niederlanden erhalten, als woselbst und in dasiger Gegend dieselbe ganz allein und in solcher erstaunlichen Menge verfertiget wurde, daß man mehr als 60000 Stück jährlich rechnete, die daselbst gearbeitet wurden. Allein heutiges Tages hat sich diese Manufactur in dieser Gegend sehr vermindert. Der meiste Batist und Cammertuch kommt jetzo aus der Picardie, und zwar aus der Stadt Peronne, und dasiger Gegend. Auch hat der letztere Krieg denen Engelländern den Vortheil zuwege gebracht, daß sie von denen so lange Zeit bey ihnen gewesenen französischen Kriegesgefangenen gelernet, das französische Cammertuch zu verfertigen, welches jetzo in einem bey Arundel, in Sussex gelegenen alten Closter, mit der äußersten Vollkommenheit gewebet wird. a) Und schon im Jahr 1756 ist in der Stadt Schleswig eine Batist- und Cammertuchmanufactur angeleget worden, die jetzo Stücke liefert, die so fein sind, als sie nur in Frankreich verfertiget werden können. b)

a) S. Herrn D. Schrebers erstere Sammlung, XI. Theil, p. 477. und dessen neue Sammlung, 5. Theil, p. 242.

b) Von dieser dänischen Manufactur findet sich im 14. Bande der Leipziger Sammlungen eine ausführliche Nachricht.

§. 2.

Es ist eine Batist- und Cammertuchmanufactur eine Sache von großer Wichtigkeit. Es ernähret dieselbe viele Menschen, und junge Kinder können durch die Spinnerey dabey ihren reichlichen Unterhalt finden. Ein jeder Stuhl

Digitized by Google

verschaffet 10 Spinnern Brod. Wenn nun eine solche Manufactur nur zu einer mittelmäßigen Erweiterung gebracht wird, so daß 30 bis 40 Stühle im Gange sind; so wird sich die Anzahl der Spinner schon auf 3 bis 400 Personen belaufen. Eben so viele und mehrere kann die mit einer Cammertuchmanufactur verbundene Zwirnmanufactur beschäfftigen. Hierzu rechne man die Webermeister mit ihren Gesellen und Jungen, den bey dieser Manufactur besonders zu haltenden Flachsbauer mit seinen Leuten, und endlich die Personen, die bey der Bleiche, und nachher bey der Appretur erforderlich sind; so wird man am Ende eine Menge Menschen herausbringen, die von dieser Manufactur leben. Und da der Verbrauch des Batistes und Cammertuchs bey der jetzigen Lebensart sehr groß ist; so erhält eine solche Manufactur nicht allein viel Geld im Lande und im einländischen Umlaufe, welches außerdem aus dem Lande gehen würde; sondern sie bringet auch durch den auswärtigen Handel fremdes Geld ins Land. Es ist demnach gar kein Wunder, wenn auch die Landespolicey anderer Länder ihre Aufmerksamkeit auf diese Manufactur richtet und auf deren Einführung bedacht ist; zumal da die Erfahrung gelehret hat, daß die Anlegung derselben auch in andern Ländern möglich gemacht werden kann.

§. 3.

Ob nun gleich an dieser Möglichkeit gar nicht zu zweifeln ist; so ist doch auch gewiß, daß die Anlegung dieser Manufactur gar nicht leicht, sondern mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß sich dabey so große Hindernisse in den Weg legen können, welche zu übersteigen öfters nicht möglich seyn will, und die nur mit vieler Mühe, Klugheit und Standhaftigkeit überstiegen werden können. Man wird dieses aus denen Maaßregeln und Anstalten, welche zu Gründung dieser Manufactur erfordert werden, und die wir jetzo kürzlich vortragen wollen, leicht abnehmen.

§. 4.

I. Das Hauptmaterial zu einer Batist- und Cammertuchmanufactur ist das Leinengarn. Dieses muß außerordentlich fein seyn, und hierzu ist der allerfeinste und längste Flachs nöthig, wozu aber der allerbeste Flachs, der in der Handlung vorkommt, nicht einmal dienlich ist. Wollte man sich des brabantischen Flachses bedienen; so würde die Manufactur auf schwachen Füßen stehen, und so bald, als man wegen verbotener Ausfuhre solchen Flachs nicht mehr bekommen könnte, ohnfehlbar zu Grunde gehen; überdem würde dieser ausländische Flachs sehr hoch im Preise zu stehen kommen, mithin auch der daraus verfertigte Batist theurer werden, als selbst der brabantische ist. Man siehet also hieraus, daß der Flachs im Lande selbst zu diesem Endzweck besonders erbauet werden muß. Hierzu ist aber eine ordentliche und gründliche, dabey aber practische Unterweisung nöthig; folglich muß man einen eigenen Flachsbauer aus Brabant oder der Picardie kommen lassen, ihn in ordentlichen Dienst und Sold nehmen, und ihm ein zum Flachsbau taugliches, und mit der zu errichtenden Manufactur in Verhältniß stehendes Stück Land anweisen und einräumen.

Dieser Flachsbauer muß nicht allein die Bereitung des Landes, die Art zu pflügen, zu säen, und den Flachs im Lande zu pflegen, a) sondern auch die besondere Art, den Flachs zu rösten, b) und ihn zu brechen und zu arbeiten verstehen; wiewohl es schwer hält, und selbst in Brabant etwas seltenes seyn soll, einen solchen Mann zu finden, welcher diese drey Stücke zusammen verstehet.

Weil es aber nicht viel helfen würde, einen solchen geschickten Mann gefunden zu haben, wenn derselbe nicht auch andere Unterthanen des Landes zuziehen sollte; so muß der Accord, den

Digitized by Google

den man mit einem solchen Manne eingehet, hauptsächlich auf diesen zu gebenden Unterricht eingerichtet werden. Gemeiniglich wollen aber dergleichen Leute keine Lehrlinge abrichten, bevor sie nicht die vollkommene Versicherung erhalten, daß sie ihre Pension Zeitlebens behalten sollen. Man kann ihnen dieses nicht verdenken; und wenn man seinen Endzweck erreichen will, so muß man ihrem Verlangen hierinn ein Genüge thun. Die Unterstützung des Regenten ist hier unumgänglich nothwendig, und die Ausgabe, die er auf eine solche beständige Pension verwendet, ist allemal gut angewandt. Haben die Lehrlinge den Flachsbau einmal begriffen; so könnnen dieselben wiederum andere Unterthanen in dieser Wissenschaft unterrichten, und auf diese Art wird der Flachsbau im ganzen Lande, zum großen Vortheil desselben, ausgebreitet.

a) Man erwählet hierzu einen fruchtbaren, aber nicht schweren Acker, der mit Misterde oder alten verfaultem Mist wohl gedünget wird. Man bedienet sich des besten ausländischen Saamens, der vollkommen reif ist; und die größte Geschicklichkeit eines solchen Flachsbauers zu Behuf der Batistmanufacturen bestehet darinnen, daß es mit dem Ausstreuen des Saamens recht getroffen wird. Er muß weder zu dicke, noch zu dünne gesäet werden. Wenn der Flachs zu dünne stehet; so würde er zu grobstengelicht werden, und dieses würde den Flachs zu Batist am meisten fehlerhaftig machen. Wenn er aber gar zu dick stünde; so würde er die Länge nicht erreichen, die zu dieser Manufactur erfordert wird. Sobald der Flachs einmal von Unkraut gejäthet, und etwan eine Viertelelle hoch erwachsen ist; so werden allenthalben gerade Reiser oder Ruthen wenigstens zwey Ellen lang, die oben etwas Zweige haben, in denselben gestecket. Diese Reiser haben eine gewisse und augenscheinliche Wirkung, daß der Flachs fast um eine Viertelelle länger wird, als er ohne diese Reiser nicht gewachsen seyn würde. Der Flachs bekommet dadurch einen Schutz wider Winde, und kann von denselben nicht niedergebeuget werden.

b) Bey dem Rösten muß man sehr aufmerksam seyn, daß er dabey weder schwärzlich, noch grünlich, noch röthlich, sondern weißgrau oder silberfarben wird; und mithin kann er weder in schlammigten noch andern Wassern, deren Natur und Wirkung auf den Flachs man nicht genau kennet, geröstet werden. Es ist fast unumgänglich nöthig, daß er unter freyem Himmel geröstet, dünne ausgebreitet und öfters gewendet wird. Er muß drey bis viermal gehechelt und nach jedesmaligem Hecheln wieder gerieben werden, damit alle Haare so zart gespaltet werden, als es nur immer möglich ist.

§. 5.

II. In Ansehung der Spinnerey findet eine zu errichtende Batist- und Cammertuchmanufactur die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Dieselbe erfordert eine Spinnerey von der höchsten Feine. Gemeniglich aber findet sich kein Mensch im Lande, der dazu die nöthige Geschicklichkeit besitzet, und andere darinn unterweisen kann. Man wird also wohl auch Spinnerinnen aus den Niederlanden oder der Picardie kommen lassen müssen, um Landeskindern hierinnen einen Unterricht zu geben. Besitzen die Weiber der Flachsbauer und Batistweber, so ins Land kommen, diese Geschicklichkeit; so kann die Manufactur an den Unterweisungskosten vieles ersparen, weil diese solchen Unterricht nicht so kostbar machen, als eigene Spinnerinnen, die man dazu unterhalten muß. Genug, ohne Anweisung und Unterricht kann solche feine Spinnerey im Lande nicht eingeführet werden. Und wenn man auch dergleichen Lehrmeisterinnen gefunden hat; so wird es dennoch allemal sehr schwer halten, den Mägdchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen, wie man solches in Schleswig und in Rußland a) erfahren hat. Ordentliche Spinnschulen sind hier unumgänglich nothwendig, und die Armen, die ohnehin aus den Armenanstalten unterhalten werden, müssen durch Schärfe und Ernst gezwungen werden, ihre Kinder von dem siebenden oder achten Jahre an in diese Schule zu schicken, und die Mütter selbst müssen sich darinn anweisen lassen. Die

Entzie-

Digitized by Google

Entziehung des Allmosens und die Einsperrung in ein Arbeitshaus müssen zwar die Mittel seyn, die Widerspenstigen uud Faulen zu zwingen, ihren eigenen Vortheil einzusehen und zu befördern. Allein mit der bloßen Schärfe wird man hier seinen Endzweck niemals erreichen; man muß noch andere Triebfedern anspannen, und dieses sind die Prämien und Belohnungen. Die Spinnkinder, sie mögen arm oder reich seyn, müssen von Bezahlung des Lehrgeldes gänzlich befreyet seyn. Diese sowohl, als die erwachsenen Spinnerinnen müssen nicht allein vor ihr geliefertes Garn einen billigen Lohn, sondern auch nach dem Grade der Feine desselben, eine festgesetzte Prämie erhalten. Wie viele Soldatenweiber und Kinder können nicht bey dieser Manufactur ihren nothdürftigen Lebensunterhalt erlangen?

a) Nach dem Bericht des Herrn Professor Albaums in seinen Anmerkungen zu des Herrn geheimen Raths von Beausobre allgemeinen Einleitung in die Kenntniß der Politik, der Finanz- und Handlungswissenschaft, 1. Th. p. 195. ist zu Jonnburg, einem Städchen in Ingermannland, eine Batistmanufactur auf Kosten der Crone angeleget worden, welche einheimischen Flachs brauchet, und einen Batist liefert, der dem besten niederländischen gleich ist. Es ist aber diese Manufactur im Jahr 1772 noch nicht sehr im Flor gewesen, weil es erstaunlich schwer hält, den Mägdchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen; daher auch die bis jetzo dort verfertigten Stücke nur vom Hofe verbraucht und nicht verkauft worden.

§. 6.

III. Die Batistweberey selbst findet auch ihre Schwierigkeiten und Hindernisse. Man kann zwar aus Brabant und Frankreich Batistweber erhalten, wenn man ihnen gute Conditionen macht und sie gut besoldet, welches um so mehr nöthig ist, weil man ihnen sogleich Lehrlinge zur Unterweisung geben muß. Auch braucht man im Anfange nur einige solche ausländischen Webermeister zu verschreiben. Die schleswigische Batistmanufactur hat ihren Anfang nur mit 5 Meistern gemacht, von denen man noch überdieß zwey wieder hat gehen lassen müssen, weil es mißvergnügte Leute waren. Man muß diesen Webern ebenfalls auf ihre Lebenszeit eine jährliche Pension zugestehen, weil sie außerdem schwerlich zu Abrichtung der Lehrlinge zu bewegen seyn dürften; alsdann aber müssen sie so lange, als sie zur Arbeit tüchtig sind, mit eigener Hand arbeiten und in Unterrichtung der Lehrlinge unabläßlich fortfahren. Sie bekommen freyes Quartier. Zu Schleswig gab man ihnen vor ihre Arbeit keinen höhern Lohn, als der in Brabant gewöhnlich ist; hingegen versprach man ihnen, daß, wenn die Manufactur es so weit gebracht haben würde, daß sie 6 pro Cent reine Zinsen zu genießen hätte, die Weber von dem Gewinnste, der alsdenn noch übrig bleiben würde, vor beständig den vierten Theil zu genießen haben sollten.

Man muß sich hüten, die Batistweber allzufrühe und ehe die Spinnerey recht in Gang ist, kommen zu lassen, weil man sonst sehr oft genöthiget seyn dürfte, dieselben wegen Mangel des Garns müßig gehen zu lassen, oder das nöthige Garn mit vielem Zeitverlust, Mühe, Kosten und Gefahr, weil dessen Ausfuhre verboten, aus Brabant kommen zu lassen. Da man weiß, daß ein jeder Stuhl des Jahrs 300 Ellen, oder nach anderer Berechnung, 198 Ellen, Cammertuch verfertigen kann, auch die Quantität des dazu erfoderlichen Garns nicht unbekannt ist; so kann man, nach der bestimmten Anzahl derer im Anfange aufzustellenden Stühle, gar leicht den Ueberschlag machen, wie viel Garn zum Vorrath erforderlich ist, um die Weber beständig in der Arbeit zu unterhalten; und eben hieraus wird auch die Zeit zu bestimmen seyn, wenn eher man die Weber kommen lassen müsse.

§. 7.

IV. Es ist ein nothwendiger Umstand bey der Batistweberey, daß er, wenigstens im Sommer,

Digitized by Google

Sommer, in Gewölben unter der Erde gearbeitet werden muß. Wenn man dieses unterläßt, so werden im Sommer bey heißem und trocknem Wetter diese über die Maaßen zarte Faden so dürre und spröde, daß sie alle Augenblicke reissen, ja von selbst springen, und mithin die Weber in der Arbeit so sehr aufgehalten werden, daß sie nichts zu Stande bringen können. Unterdessen müssen doch diese Gewölber, worinnen der Batist gearbeitet wird, über die Maaßen helle seyn, damit die Weber bey dieser zarten Arbeit genugsam sehen können. Daher müssen die Fenster von der Decke des Gewölbes an eben so groß seyn, als in einem hellen Zimmer; und damit dieses bey dem Bau unter der Erden geschehen kann; so muß ein jedes Fenster gleichsam ein Vorgewölbe haben, damit es, ohngeachtet es größtentheils unter der Erden ist, dennoch fast eine Elle von dem Vorgewölbe abstehet, und das Licht mithin von oben herab auf dasselbe genugsam fallen kann. Es ist auch nöthig, daß ein solches Manufacturgebäude so viel möglich freystehet, und keine andern Gebäude oder Bäume in der Nähe sind, welche das Licht aufhalten.

Diese Umstände verursachen neue Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Bau eines solchen Manufacturhauses. Hat man auch alte Häuser, die dazu angewendet werden können; so bleibet dennoch die Einrichtung solcher Kellerstuben allemal mit vielen Kosten verbunden, und die wenigsten alten Häuser sind zu dieser Einrichtung geschickt, oder haben die erforderliche Lage.

§. 8.

V. In der Bleiche wird der Batist und das Cammertuch eben so bearbeitet, als die Leinwand in denen holländischen Bleichen. Jedoch muß, in Ansehung seiner Feinheit, ungleich behutsamer und vorsichtiger verfahren werden. Das Stampfen, Klopfen oder Walken würde dieses zarte Gespinnst zum Nachtheil der Käufer so mürbe machen, daß es wenig dauerhaftig seyn würde. Man kann es bey dem Beuchen in der Lauge nicht anders als mit Reiben behandeln, oder sich einer dazu eingerichteten Rolle bedienen. Jedoch verstehet sich dieses nur von denen allerfeinsten Batisten. Die andern können ohne Bedenken eben wie eine holländische Leinwand in der Bleiche bearbeitet werden. Da hingegen müssen die Cammertücher ohne Unterschied mit solcher Vorsicht in der Bleiche behandelt werden, insonderheit die geblümten und gestreiften, weil sie ein viel dünneres Gewebe haben.

Ein großer Vortheil vor eine neue Batist- und Cammertuchmanufactur ist es, wenn in ihrer Nachbarschaft im Lande schon eine auf holländische Art eingerichtete Bleiche vorhanden, und diese mit einem geschickten Bleicher, der den Batist und das Cammertuch zu bleichen vollkommen verstehet, versehen ist; sie kann alsdenn die Kosten, welche zu Anlegung einer eigenen Bleiche erfordert werden, ersparen; die Transportkosten der Waare nach und von der Bleiche zurück, können so viel nicht austragen. Es kommt hierbey auch viel auf eine gute Einrichtung an.

§. 9.

VI. Auch erfordert die Appretur einen besondern Arbeiter, welchen die Manufactur unterhalten muß; es müßte denn der Bleicher auch dieses Geschäffte verstehen und über sich nehmen. Man will zwar die unappretirte Waare der appretirten vorziehen, weil der Handel dabey sicherer und besser seyn soll; allein der Kaufmann bestehet einmal auf die Appretur, weil dieselbe der Waare ein besseres Ansehen giebt, wodurch unerfahrne Käufer angelocket werden.

§. 10.

VII. Hat die Batist- und Cammertuchmanufactur sich einigermaßen erweitert und in

Digitized by Google

gute Umstände gesetzet; so hat sie auch einen Kammmacher nöthig, welcher die bey der Weberey erforderliche, aus Schilf zu verfertigende sehr feine Kämme zu bereiten und zu repariren verstehet, damit die Manufactur davor das Geld nicht außer Landes schicken darf. Hat man Seidenmanufacturen im Lande; so werden die Leute, welche die Seidenzeug- und Sammetkämme machen, eben auch diese verstehen, oder auch zu machen leicht erlernen können; wo dieses nicht angehet, muß man einen solchen Mann aus Brabant zu erhalten suchen.

§. 11.

VIII. Es ist ein großer Vortheil vor eine Batist- und Cammertuchmanufactur, wenn mit derselben eine Spitzen- und Zwirnmanufactur vereiniget ist. Jene muß Chaine und Trame, oder Ketten- und Einschlaggarn haben. Das Kettengarn muß ebener und fester als der Einschlag seyn. Nun finden sich von zehen Spinnerinnen öfters nur eine oder zwey, welche gute Chaine spinnen, die übrigen spinnen Trame. Dieser Ueberfluß der Trame gehet verloren, und man kann es schlechterdings zu nichts gebrauchen, in sofern man nicht Gelegenheit hat, Spitzenzwirn daraus zu machen. Es kann daher eine Batistmanufactur ohne eine Spitzen- und Spitzenzwirn-Manufactur nicht wohl bestehen. Schleswig hat, nach dem Beyspiel von Brabant, ihre Cammertuchmanufactur mit der Spitzen- und Zwirnmanufactur zu Tondern vereiniget.

§. 12.

IX. Da genaue Beschauanstalten überhaupt bey allen und jeden Manufacturen von der größten Nothwendigkeit sind, wenn dieselben in Flor kommen und ihre Waaren in dem ausländischen Handel guten Absatz finden sollen; so muß man dieses ebenfalls und insbesondere in Ansehung der Batist- und Cammertuchmanufacturen behaupten. Weil aber diese Schauanstalten sich hauptsächlich auf ein wohl eingerichtetes Manufacturreglement gründen; so muß es auch an diesem nicht fehlen. Damit aber auch dieses auf das genaueste befolget werde; so müssen Manufacturinspectores zu diesem Ende besonders bestellet und dazu in Pflicht genommen werden; wie man von dergleichen Anstalten in der Abhandlung von der Barchent- und Canefaßmanufactur ein solches Beyspiel antrifft, welches auch in sehr vielen Stücken bey der Batist- und Cammertuchmanufactur angewendet werden kann.

§. 13.

Es hat der Herr Hofrath vom Grießheim Vorschläge gethan, wie alle erzählte Schwierigkeiten und Hindernisse gehoben werden könnten, und wie ein Landesregent im Stande wäre, eine Batist- und Cammertuchmanufactur in seinem Lande anzulegen und in Aufnahme zu bringen, ohne hierinn von dem Eigensinne der fremden Manufacturiers abzuhangen; und wobey es nur blos auf den Willen und die Entschließung des Regenten, und auf Zeit und Geduld ankommen würde. Der Regent würde zwar auf die Vorbereitungen zu dieser Manufactur einige Kosten verwenden müssen; man könnte aber diese Kosten auf die Rechnung der Manufactur selbst nicht schreiben, weil sothane Vorbereitungsanstalten zugleich den Grund zu mehrern Manufacturen, Nahrungen und Gewerbe legen, und zu Erlangung besserer Landesproducte von verschiedener Gattung, und zu Bildung tüchtiger Manufacturiers in der Menge, dienen würden, wovon nicht blos allein die angelegte Batist- und Cammertuchmanufactur, sondern das ganze Land überhaupt, in vielerley Betracht, großen Nutzen und Vortheil haben würde. Nach seinem Vorschlage koste nicht sowohl die Einrichtung dieser Manufactur selbst, als die Vorbereitung derselben mehr Zeit als Geld. Dem Staate, der jenes mit Geduld und Unterstützung abwartet, könnte sothaner

Landes-

Digitized by Google

Landesschatz eingeliefert werden. Diese Vorbereitungen, die auf die Zubereitung des Flachses nach niederländischem oder französischem Fuß, und auf regelmäßige Flachsmagazine, Spinnstuben und Manufacturhäuser gehen, wären so unumgänglich nöthig, daß ehe solches alles nicht in Gang gebracht worden, und ehe man solche Erfordernisse nicht beysammen hat, man den Gedanken zu Gründung einer Batist- und Cammertuchmanufactur völlig fahren lassen sollte. Ich will das Wesentliche dieser Vorschläge des Herrn Hofraths hier anführen; sie sind gründlich abgefaßt, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Beyfall. a)

a) Es hat der Herr von Grießheim diese Vorschläge in seiner zweyten Abhandlung vom Flachsbau, §. 90. u. f. im I. Bande der neuen oeconom. Nachrichten, p. 296. u. f. vorgetragen.

§. 14.

Zuförderst suchet der Herr von Grießheim zu behaupten, daß der Landesregent die Gründung dieser Manufactur über sich nehmen müsse, und es wenig Vortheil vor einen Staat seyn würde, wenn solche ein Particulier unternähme. Seine Gründe sind diese: Ein Particulier würde und könnte seinen starken Vorschuß als ein kluger und redlicher Mann, ohne ein Monopolium und andere Freyheiten auf viele Jahre zu erlangen, nicht wagen. Er würde dem Policey- und dem Finanzcollegio den innern Zustand seiner Manufactur niemals auf der vortheilhaften Seite zeigen, sondern immer mehr begehren. Er würde alle Kaufleute, Kramer und Einwohner des Staats durch landesherrliche Verordnung an seine Manufactur privative zu binden suchen. Er würde sich auf den innländischen Debit verlassen, die Preise willkührlich ansetzen, sich wenig um neue Verbesserung der Waare bekümmern, und die Manufactur nicht mehr erweitern, als es seinem eigenen Vortheile nützlich ist. Er würde aus jeder Kleinigkeit Geheimnisse machen, und gar nicht daran gedenken, hieraus einen neuen Ast der allgemeinen Handlung zu gründen. Gesetzt aber, dieser Mann dächte viel edelmüthiger, und deckete den Staat wider obige Bedenklichkeiten durch seine uneigennützige Handlungen; so wäre doch gar nicht ausgemacht, daß sein Herz mit seinem Vermögen und dieser Manufactur auf seine Erben fortgesetzet werde. Geschähe es nicht; so wären die Bedenklichkeiten wieder da. Gesetzt, daß Vater und Kinder einerley patriotische Gesinnung hätten; so würde die größte Anzahl der Kaufleute und Kramer im Lande sich schwerlich bequemen, die Waare abzunehmen, wäre sie gleich wohlfeiler und besser als das fremde Gut. Denn sie wendeten vor, man könne einer neuen einländischen Fabrik, die nach ausländischem Geschmack arbeite, wegen der vielen Veränderlichkeiten im Staat und in der Fabrik selbst nicht trauen. Arbeiteten sie schlechter wie vorher, so hörete man ihre Beschwerden gar nicht, oder nur obenhin; ihre alten Freunde hätten ihnen bisher 6, 12, 18 Monate creditiret, und statt baaren Geldes sich mit Waaren bezahlen lassen, das könne eine neue Fabrik nicht ausstehen, und wenn sie ihre alten Kunden vorbey giengen; so wäre es zuweilen gar nicht möglich, wenigstens kostete es viel gute Worte, den alten Contract zu erneuern, und würden oben drauf von ihnen ausgelacht. Der Umstand wäre von der äußersten Wichtigkeit; er würde eher empfunden, als überlegt und gehoben. In Schleswig hätte er bey dem Versuch, die mit der Cammertuchfabrik verbundene Zwirnfabrik mit der Spitzenkleppeley zu Tondern zu combiniren, viele Bewegung gemacht. Man hätte auch nicht rathsam gefunden, diese reichen Männer an die dortigen Zwirne zu zwingen, ob sie schon ausnehmend fein wären, und auswärts debitiret würden. Sollte ein solcher Entrepreneur sich über die Schüchternheit und den Eigensinn der innländischen Kaufleute und Kramer hinaussetzen, ihre geänderte Denkungsart

Digitized by Google

dem Glück und der Zeit überlassen, und auf ausländische Versendung arbeiten; so entstünden die Fragen: wo Negotianten wären, die solche Dinge wagen können? wo sie Compagnons, Factors und Commissionairs hätten, denen sie auf fremden Plätzen ihr Gut anvertrauen können? ob die Justiz auf fremden Plätzen promt, unpartheyisch und kurz sey? ob eigene Schiffe vorhanden, und wer seine eigene Schiffer halten könne? wer die Waaren umsetzen und versilbern könne? Der Entrepreneur müßte bey seiner neuen Fabrik bleiben. Er wäre ihr so unentbehrlich, wie einem Schiffe der im Verborgenen arbeitende Steuermann. a)

a) Diese Gründe sind wichtig. Wenn unterdessen eine Gesellschaft von einigen großen und reichen Kaufleuten das Werk übernähme; so würden viele von diesen Gründen ihren Abfall bekommen, und es würde in diesem Falle hauptsächlich nur noch die Frage zu beantworten seyn: ob sich eine solche Gesellschaft auch zu Vorkehrung der Vorbereitungsanstalten, die wir jetzo vortragen werden, hinlänglich im Stande befinden dürfte?

§. 15.

Nun wollen wir den Vorschlag zu Gründung einer Batist- und Cammertuchmanufactur selbst vortragen. Der Plan bestehet in folgenden Maaßregeln und Anstalten.

1) Jeder Landesherr hat hier und da in kleinen Städten, woselbst die Lebensmittel wohlfeil sind, deren Flur und Gegend zum Flachsbau schicklich ist, und wo das Wasser und die weitläuftigen grünen Anger eine natürliche Lage zu großen Bleichplätzen abgeben, herrschaftliche unbewohnte Gebäude mit Souterrains, großen Sälen, Zimmern, Kammern und luftigen Böden. Das war der Geschmack der alten Bauart. Man sehe sich ein solches Gebäude zu sothanem Endzwecke aus, und schlage von Grundstücken so viel dazu, als zur Consumtion des Hauses erforderlich ist.

2) Ehe man es aber zu der eigentlichen Fabrik einrichtet, so greife man die Cultur, die Beschickung des Flachses, das feine Spinnen, Weben und Bleichen ernstlich an. In der Cultur sind keine Geheimnisse; in der Beschickung aber nur was weniges. Welches alles der Herr Hofrath in seiner Abhandlung vom Flachsbau erwiesen.

3) Das Gebäude bestimme man zu einer Realschule zum feinen Spinnen und Weben auf fabrikmäßigen Fuß. Die Waare, so dort gefertiget wird, ist current, und ob sie wohl aus dieser ersten Hand en gros wohlfeiler als in denen Kramläden gegeben wird; so liefert sie doch so viel Gewinnst, daß ein großer Theil des Aufwandes auf diese Anstalt, welche das niedrige Volk gesittet, aufmerksam und geschickt macht, übertragen wird. Vorstehende drey Artikel kommen nicht auf Rechnung der Batistfabrik.

4) Ist nun dir Werkschule, welche den Titel eines Manufacturhauses verdienet, im muntern Umtriebe, und sind schon junge Leute von mittlerm Stande daraus gezogen worden, welche die generelle und specielle Landoeconomie mit practischer Zueignung auf den Flachsbau bis zur Hand des feinen Webers nach der verbesserten Weise im Lande gründlich, mechanisch, fabrikmäßig, kaufmännisch und cameralistisch gelernet, und sich in der Kunst geübet haben, die Menschen, welche so etwas bearbeiten, treuherzig zu machen, daß sie ihre Kunst und Handgriffe entdecken, so sende man einen von solchen jungen Männern mit angenehmen Bedingungen auf niederländische und französische Plätze, wo alles dasjenige, was zu sothaner Absicht gehöret, in der höchsten Vollkommenheit vorgerichtet ist.

5) Könnte ein solcher munterer Mann, vom Hofe unterstützet, in der Svite einer Standesperson diese Reise thun; so würde es ihm leicht werden, einen ausländischen Factor, Buchhalter, künstlichen Meister oder Gesellen zu gewinnen, der ihm das Innere von diesen Fabriken mit sammt der Bilance communiciret, wenn

Digitized by Google

wenn er seinen speciellen Auftrag verstecket, freygebig ist, und sich vor einen practischen Liebhaber der Künste, so er auch ist, ausgiebet.

6) Dieser Mann muß alles gründlich erforschen, die Proben in der Arbeit und aus der letzten Hand fertig sehen, das Gesehene beschreiben, abzeichnen und deutlich demonstriren; besonders ist dieses bey Maschinen und Instrumenten mit Gebrauch des verjüngten Maaßstabes bey Gegenständen nöthig, welche nützlich und zu Hause unbekannt sind. a)

7) In eben der Svite könnte ein Livreebedienter seyn, welcher in dem Manufacturhause an der Cultur und Zubereitung des Flachses, an Spinnen und Weben kunstmäßig mechanisch gearbeitet hat. Dieser besiehet nun die ausländische Beschickung, er verändert seine Station auf gewisse Zeit in die Gestalt eines reisenden Handwerksgesellen bey jeder neuen Kunst; er wendet den landesherrlichen Zuschuß an, die Meistergesellen unter der Hand treuherzig zu machen, daß sie ihm in jeder Branche die Geheimnisse der Beschickung zeigen; stufenweise wird er vollkommen, und endlich gar ein Meister in verschiedenen leinen Künsten.

8) Seine Neugier sättiget sich aber an der speciellen Batistfabrike noch nicht; sondern er besuchet bey der schönen Gelegenheit die Bleichplätze und Werkstätte bey Harlem, er arbeitet darinn, und er erreichet wieder seine Absicht.

9) Mit denen Familien der ausländischen Künstler wird er durch seinen belebten, freygebigen und ehrbaren Umgang so vertraut, daß er mit Vorwissen seines Regenten und mit älterlichem Consens ein in Spinnen, Behandlung des Flachses, im künstlichen Nähen und Kleppeln nach niederländischer Weise geübtes Mägdchen zur künftigen Frau wählet, und derselben wird der Gehalt und der Dienst einer Kunstmeisterin in dem Manufacturhause zum Brautschatze versichert.

10) Sein Fabrikkopf siehet die Kunst der holländischen Leinwand, der feinen Zwirnfabrike, der Leinenbandfabrike, der feinen Strumpfwirkerey und der Strickerey von feinen Netzen bald ein. Sie verwirren seinen Kopf nicht, und er kann mit der Zeit einer jeden als Aufseher vorstehen, da er schon die Canäle weiß, bey jeder die Künstler und Instrumente zu erlangen und einheimisch zu machen. b) Denn die Cammertuchfabrike wird durch Verbindung der jetzt genannten Fabriken ungemein gestärket; ja es wäre Schade drum, wenn nicht gleich nach Errichtung der Batistfabrik eine feine Zwirnfabrike angeleget würde. Die Ursache davon ist schon oben angezeiget worden. c) Nach diesem Vorschlage bilden sich zwey Landeskinder auf fremden Plätzen ausländisch, und der letzte holet sich von daher eine Frau. Sie drey zusammen werden die Haupttriebfedern dieses köstlichen Unternehmens ohne grossen Aufwand des Staats.

11) Kommen selbige nach Hause; so wird der erste Director bey dem Manufacturhause; er bleibet so lange bey der Fabrik, bis er einen jungen Menschen von gleichen Gaben probenmäßig darstellen kann; er vermehret sein Vermögen durch ein festgesetztes pro Cent, so ihm aus dem reinen Ueberschuß der Fabrik Zeit seiner Function zugeschlagen wird, und wenn er sein Versprechen erfüllt hat; so vergrößert man Titel und Gehalt nach dem Maaße seiner Verdienste; er ordnet die Hauptwirthschaft, die Schreibstube, die Factorey und Fabrik an.

12) Der andere, oder der Künstler wird Kunstmeister bey allen oben genannten Unternehmungen. Er ordnet Gewölbe, Bleichplätze, Werkstätte, Stühle, Maschinen und Instrumente an; er bereitet junge Landeskinder besonders zur Batistweberey zu; deren Anzahl schränkt er Anfangs nach der Proportion der nach der neuen Art aus inländischem Flachs zugerichteten Gespinnste ein, und erweitert selbige, sobald sich diese vermehren; er beschäfftiget

Digitized by Google

selbige auf Rechnung der Fabrik in denen Wintermonaten an den Stühlen der holländischen Leinewand in warmen Stuben. Sie werden bey Fleiß und Aufmerksamkeit in sechs Monaten dergestalt fertig, daß sie dem Meister gleich kommen.

13) Kann nun zwar der Kunstmeister unmöglich alle in dem Manufacturhause angelegte Fabriken selbst betreiben; so hat er doch durch die Verwandten seiner Frau solche Canäle erlanget, daß er nicht nur von dort die benöthigten Werkmeister unter der Bedingung erlangen kann, daß sie ebenfalls Landeskinder in getreuen Unterricht nehmen, oder, was noch besser ist, so wählet er sich aus der Anstalt ein Paar junge Leute, welche bey seinen ausländischen Bekannten in weniger Zeit tüchtig gelehret werden, und ganz fertig zurückkommen.

14) Die Frau des Kunstmeisters gehet ihrem Manne zur Hand, beyde zeigen an ihrer eigenen Flachscultur auf denen ihnen angewiesenen Grundstücken, wie vortheilhaft und leicht die Veränderung im Anbau und in der Beschickung des Flachses bis zur Hand des Spinners sey. Je mehr Landleute kommen, welche die Handgriffe absehen wollen, desto mehr vergnügen sie sich, weil die Fabrikmaterie im Lande größer wird.

15) Die Kunstmeisterin unterrichtet erwachsene und junge Leute von beyderley Geschlecht an dem französischen Rädlein. Binnen vier Wochen spinnet ein jedes so, daß es nichts verdirbet. Alle Monate nehmen sie an Geschicklichkeit zu. Binnen Jahr und Tag ist jedes in dem feinen Spinnen vollkommen. Hier ist also ein Seminarium, woraus jedes Dorf und jede Stadt mit verschönerter Flachscultur, fabrikmäßiger Zubereitung und Spinnschulen besetzt werden kann.

16) Es ist billig, daß der Kunstmeister und dessen Frau ebenfalls ein bestimmtes pro Cent aus dem erzeugten Ueberschuß derer von ihnen gegründeten Fabriken, und von jedem tüchtig gelernten Landeskinde ein Lehrgeld erlange. Wer das Lehrgeld geben soll, das ergeben die speciellen Umstände.

17) Besonders dirigiren der Kunstmeister und dessen Frau die nach holländischem Fuß eingerichtete Bleiche. Ob sie mit denen darzu benöthigten Erfordernissen in einem Jahre fertig werden, kann man zwar nicht versichern, aber sie kommen doch weit; die rohen Bleichstücke liegen indessen ohne Schaden in dem Waarenlager, sie vermehren und verbessern sich.

18) Der Kunstmeister eilet mit der Gründung der Zwirnfabrik, sobald das Einschlagsgarn sich in der Spinnschule nur etwas anhäufet.

19) Die andern angepriesenen Fabriken gründen sich von selbst, sobald der Kunstmeister seinen ausländischen Freunden mit Zusendung von Zwirnmustern und deren Preisen ankündiget, daß solche Gattungen hinlänglich geliefert, und Absatz verschaffet werden kann.

20) Keine einzige in diesem Manufacturhause gegründete Fabrik darf ihre Waare ohne passirtes Schaugericht, angehängtes Fabrikzeichen und bestimmte Preise, bey gesetzter schweren Strafe verkaufen. Das Schaugericht ist ein ordentlich collegialisches Departement nach englischem Fuß. Es taxiret die Arbeitslöhne und bedinget selbige; es benennet Prämien, und theilet solche gerecht aus. Es hält zu gesetzten Zeiten und Stunden ordentliche, und nach den Umständen auch außerordentliche Sessionen, worinnen alles protocolliret, votiret und concludiret wird, was das Beste dieser Anstalt betrifft. Es vermenget sich aber nicht mit der Direction der Oeconomie, und in so weit es eine Schulanstalt ist. Die Arbeit wäre zu groß. Das läuft wieder in ein ander Departement. Doch communiciren sie freundschaftlich mit einander.

21) Die Schreibestube ist nach italiänischer Buchhalterkunst eingerichtet. Alle Jahr werden

Digitized by Google

den die Bücher und Casse geschlossen, und an das angewiesene höhere Departement Rechnung abgeleget. Der Buchhalter liefert dem Director alle Wochen einen tabellarischen Extract von jedem Artikel dieser Fabrik.

22) Die ersten Stücke, welche die jungen Fabrikanten gefertiget haben, müssen unter das ächte Kaufmannsgut nie verstochen, noch in der Fabrik plombiret, wohl aber zu deren Besten benutzet werden; sonst kommt eine Fabrik nie in Credit. d)

23) Der Director muß fleißig correspondiren, ob auf fremden Plätzen in einer von diesen Fabriken eine neue Mode oder Namen entstanden ist, und er darf eher nicht ruhen, bis er den veränderten Geschmack kennet, und bey seinen Anstalten einführet. Ist er so witzig, daß er hier und da was Neues erfindet, das bey der ausländischen Kaufmannschaft Beyfall hat; so ist der Vortheil ausnehmend, und er giebt sich Mühe, das Geheimniß vor die Fabrik zu behalten, und ehe es entdecket wird, so viel möglich ist, zu benutzen. Ist es aber ausgekundschaftet; so muß er entweder durch einen kleinen geheimen Zusatz, oder durch solche geringe Preise eine Wendung machen, daß sein Absatz dennoch vorzüglich bleibet.

24) Es dürften ein Paar Jahre hingegangen seyn, daß diese Fabrikverbesserungen auf obige Weise in dem Manufacturhause in der Stille gepfleget, und zum blühenden Jugendalter erzogen sind. In der Zeit sind zu jedem Artikel tüchtige Männer gebildet worden, welche denen Fabriken, der Manufacturpolicey, deren Wirthschaft und ihrer Handlung stückweise und im Ganzen vorstehen können; die Anzahl der tüchtigen Bedienten von der Feder und der mechanischen Künstler hat sich nicht weniger vermehret. Nun wird es in der Flachscultur, in dessen Beschickung bis zur Batistfabrike, im Spinnen, Weben und allen ausländischen Manufacturen, so aus diesem Faden entstehen, helle. Das Magazin von Flachs und Garn ist durch teutsche Landeskinder ausländisch worden, und der Bleichplatz siehet den holländischen gleich. Die Stühle des Cammertuchs sind in Gewölben, und die Stühle der feinen Leinwand in Zimmern holländisch besetzt. Die Spinnräder sind im Umtriebe durch eine zahlreiche Jugend, und diese wird durch ihre moralischen Lehrer gesittet.

25) Ist alles nach dieser Beschreibung in dem Manufacturhause vorhanden; so erbittet sich das Directorium eine Local-Commission aus, wozu auch ein Paar verständige und unpartheyische Kaufleute gezogen werden. Hier übergiebt das Directorium eine umständliche Relation von dem innern Zustande dieser Anstalt und ihren Bedürfnissen pflichtmäßig. Jeder Bediente, jeder Fabrikant muß sein Probestück vorzeigen. Bücher, rohe und verarbeitete Vorräthe, Maschinen und Instrumente, Credit, Debet, Einnahme, Ausgabe, Wirthschaft, Policey und Conduite wird von der Commission strenge untersuchet, die Monita dem Directorio zur Beantwortung eingehändiget. Die bey dieser Commission sitzende Kaufleute machen die wichtigsten Erinnerungen, doch nicht wie listige Feinde, sondern als redliche Patrioten.

26) Um nun das erneuerte Fabrikwesen zur Aufnahme des Landes desto fruchtbarer zu machen, so wird nunmehro die ganze Manufacturanstalt reichen Particulierrs im Lande überlassen. Zu dem Ende wird dem Directorio anbefohlen, eine bestandmäßige Bilance über den wahren Werth der Fabrik zu fertigen. Sämmtliche Fabriken werden einzeln und in ihrer Verbindung dergestalt angeschlagen, daß das landesherrliche Cameralinteresse dabey in keine Betrachtung kommt, indem sich der Regent an dem lebhaften Gewerbe seiner Unterthanen edelmüthigst begnüget.

27) Weil aber die Uebernehmung dieses Werks, dessen wohlfeilen Anschlags ungeachtet, keine Sache vor einzelne Particuliers seyn dürfte,

Digitized by Google

dürfte, indem es noch allemal etliche Tonnen Goldes importiren könnte; so würde, um das Gewerbe in viele Hände zu bringen, der Verkauf nach kleinen Antheilen oder Actien zu verfügen seyn; mithin eine ordentliche Manufactur- und Handlungsgesellschaft daraus entstehen, die von dem Landesherrn nicht allein bestätiget, sondern auch, nach der Art anderer dergleichen allgemeinen Gesellschaften, mit denen benöthigten Privilegien und Freyheiten versehen werden müßte. c)

a) Ein junger Mensch, der in diesem Manufacturhause gebildet worden, aber noch nicht die Welt gesehen, und also noch keine Erfahrung, sondern bloße Theorie besitzet, dürfte zu Erreichung dieses Endzwecks nicht geschickt genug seyn. Man behalte die von Herrn von Grießheim vorgeschlagene Unterrichtungsanstalt bey, sie ist gut, und es werden tüchtige Leute, die man mit der Zeit brauchen kann, darinn gebildet. Allein zu Erforschung ausländischer Batist- und anderer damit zu verbindender Manufacturen, wähle man einen jungen aufgeweckten Mann, der einen offenen Kopf hat, und der bereits mit einer hinreichenden Kenntniß von solchen Manufacturen begabet ist, der aber auch selbst einen Trieb und eine Lust zu dergleichen Geschäfften hat, der sich nicht zu vornehm dünket, noch zu gemächlich ist, mit Professionisten umzugehen und ihre Werkstätte zu besuchen, der leutselig und freygebig ist, und diejenigen Gelder, so er von dem Regenten zu dieser Reise bekommt, zu dem vorgesetzten Endzwecke, nicht aber zu seinen Ergötzlichkeiten, Veränderungen, oder gar zum Spielen und andern Thorheiten verwendet. Es muß ein Mann seyn, der Ehre besitzet, den die Liebe zum Vaterlande beseelt, ein anderer Alström.

b) Alle diese Forderungen zusammen möchten vor einen einzigen jungen Menschen wohl zu viel und zu schwer seyn. Eine jede von sothanen Manufacturen wird schon genug Beschäfftigung vor eine Person machen, wenn sie das nöthige darinn erforschen und sich hinlänglich bekannt machen will. Man muß demnach mehr junge Leute, die man im Manufacturhause gründlich geprüfet und dazu vollkommen tüchtig befunden hat, in die Fremde schicken. Ein Gärtnersgeselle von Verstand und aufgewecktem Kopfe würde zu Erlernung der niederländischen Cultur und Zubereitung des Flachses nicht ungeschickt seyn. Denn wenn gleich der Flachs nicht unter die Gartengewächse gehöret, so wird er doch in der Erde gebauet. Einem solchen Gesellen, dem die verschiedenen Erdarten bekannt sind, muß es also viel leichter, als einem andern Handwerksgesellen, seyn, diejenige Erdart genau zu beurtheilen, so die Niederländer zu ihrem Flachsbau erwählen, und die Handgriffe oder Verfahrungsart abzusehen, deren sie sich dabey bedienen. Die Zubereitung des Flachses aber kann seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, zumal wenn ihm vorhero in seiner Instruction umständlich vorgeschrieben worden, worauf er seine Aufmerksamkeit hierbey eigentlich zu richten habe. Zur Erforschung der feinen Spinnerey sowohl als Weberey des Batistes und Cammertuchs, wie auch der holländischen Leinewand, könnte ein junger Mensch, der dazu geschickt ist, zwar hinreichend seyn; es würde aber doch sehr zu Beförderung der Manufactur dienen, wenn man etliche zu diesem Ende in die Fremde schickte. Diese könnten zugleich die Verfahrungsart bey denen holländischen Bleichen, die zwar schon von vielen Schriftstellern beschrieben worden, selbst in Augenschein nehmen. Das Bleichen des Batistes und Cammertuchs aber, weil dabey ein und andere besondere Handgriffe vorkommen, muß vornemlich derjenige abzusehen suchen, welchem die Besichtigung der Weberey des Batistes aufgetragen wird. Man kann allen diesen jungen Leuten die Erlaubniß geben, sich zu verheurathen, wenn sie in der Fremde eine Person finden, die in ein und andern fremden Manufacturarbeiten eine practische Wissenschaft besitzet. Man muß ihnen sämmtlich die Versicherung geben, daß sie bey ihrer Zurückkunft, wenn sie ihren Auftrag gehörig erfüllet haben, ihre Beförderuug und beständiges Stück Brod erhalten sollen. Dieses erfordert nicht allein die Billigkeit, sondern es ist auch das beste Mittel, sie von allen Ausschweifungen und unordentlichem Leben, wodurch sie von der Ausrichtung ihres Auftrags abgehalten, und mithin alle gute Absichten vereitelt werden, zu entfernen.

c) Es bekommt nämlich die Batistmanufactur in ihrer Spinnerey zweyerley Garne: Einschlags- und Kettengarne; beyde kann sie nicht entbehren: mit jener Sorte wird sie geschwind überhäufet, immaßen man eher zehen Spinner zum Einschlagsgarne als einen zum Kettengarne fertig macht. Jenes ist zu allen andern Manufacturen,

Digitized by Google

facturen, außer dem Batist, zu schwach, folglich kann man es mit Vortheil roh nicht verkaufen; wird es aber verzwirnet, so ziehet man Zwirn daraus, wovon das Loth zu 2 Louisd'or auf der Stelle verkauft wird. Dieses ist jedoch der Vortheil nicht allein. Ein Batistweber kann nur bey Tage arbeiten, des Nachts läßt solches der zarte Faden nicht zu. Es muß ein Weber geschickt und fleißig seyn, wenn er in langen Tagen eine brabanter Elle verfertiget. In Kellern aber des Winters am Stuhle zu sitzen, kann die menschliche Natur, die bey denen Webern ohnehin weichlich ist, nicht aushalten, folglich kann ein Weberstuhl in Cammertuch nur 7 Monate des Jahrs betrieben werden, da denn von demselben, nach Abzug der Sonn- und Festtage, kaum 9 Stück, jedes zu 22 brabanter Ellen gerechnet, kommen. Wenn nun diese Weber nicht in ordentlichen Weberstühlen andere feine Leinewand in der Zwischenzeit, auf Rechnung der Fabrik unter der Hand bekommen, so verarmen sie und werden Müßiggänger, oder die Manufactur muß sie den Winter über ohne Arbeit und Verdienst unterhalten; dieses kann aber keine Manufactur ohne Ruin thun. Diese Ursachen machen es nothwendig, daß man sowohl eine Zwirnmanufactur, als eine holländische Leinwandmanufactur mit der Batist- und Cammertuchmanufactur verbinden muß.

d) Man muß dergleichen Stücke in zwey Theile zerschneiden, und sie blos allein zum einländischen Verkauf bestimmen.

e) Worinn die Privilegien und Freyheiten bestehen sollen, hat Herr Hofrath von Grießheim gegen das Ende seines Vorschlages, §. 93. angeführet.

Baumwollenmanufacturen.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit der Baumwollenmanufacturen. §. 2. Dieselben finden keine Schwierigkeit, da die Baumwolle in denen Commercien zu haben ist. §. 3. Auch nicht in Ansehung der Spinnerey. §. 4. Noch weniger wegen der Weberey, und §. 5. der Bleiche und Färberey. §. 6. Einige Baumwollenmanufacturen können auch durch einzelne Webermeister, die sich selbst verlegen, eingeführet und gegründet werden.

§. 1.

Die Baumwolle gehöret zu denen vier grossen Hauptmaterialien des ganzen Manufacturwesens, und nimmt unter denselben mit Recht die dritte Stelle ein, indem die daraus verfertigten Manufacturen denen beyden vorhergehenden, nemlich denen wollenen und leinenen, an Größe und Wichtigkeit nichts nachgeben. Sie sind in der ganzen Welt sehr beliebt. Ja sie haben vor denen wollenen und leinenen darinnen den Vorzug, daß sie viel weicher und sanfter sind; und ob sie gleich sehr leicht ausfallen und mithin bequemer zu tragen sind; so muß man ihnen doch zugestehen, daß sie wärmer halten als die leinenen. Ihr Verbrauch ist demnach fast eben so groß, als der wollenen und leinenen Manufacturen. Sie werden zu Kleidungen, zu allerley Arten von Wäsche, zu Vorhängen und Austapezierungen, und zu so vielerley Endzwecken gebraucht, daß der Vertrieb darinnen überaus groß ist. Es sind demnach die Baumwollenmanufacturen allerdings wichtig, und ihre Einführung in dem Lande kann dem Staate nicht anders als sehr nützlich seyn, indem durch dieselbe viele Menschen Brod und Unterhalt finden, viel Geld, so sonst vor diese Waaren heraus gehen würde, im Lande erhalten, viel fremdes Geld aber auch durch den auswärtigen Handel ins Land gebracht wird. Aus eben diesen Gründen ist es allemal vor den Staat vortheilhafter, selbst Baumwollenmanufacturen im Lande anzulegen, als bey dessen Unterlassung, die baumwollene Waaren und deren Gebrauch im Lande zu verbieten. Unter der Regierung König Friedrich Wilhelms von Preußen, waren alle Zitze, Cattune

Digitized by Google

und dergleichen baumwollene Zeuge auf schärfste verboten. Sie durften nicht allein nicht zu Kleidern getragen werden, sondern es war nicht einmal erlaubt, sie alt zu Meublen, Bettumhängen u. d. g. zu gebrauchen. a) Ohnerachtet zur Zeit dieses Verbots noch keine Baumwollenmanufacturen im Lande eingeführet waren; man auch an der Möglichkeit dieser Einrichtung damals wohl nicht zweifeln können, da dergleichen Manufacturen unter der Regierung des jetzigen Königs haben können angeleget werden; und seit der Zeit stimmet das Verbot der ausländischen baumwollenen Waaren mit der Wohlfahrt des Staats überein.

a) Die dießfalls ergangene Edicte und Verordnungen von 1721 und folgenden Jahren findet man in meiner Cameralistenbibliothek, unter dem Art. Cattun, angeführet.

§. 2.

Daß es gar keine unüberwindlichen Schwierigkeiten findet, die Baumwollenmanufacturen im Lande einzuführen, und in einen blühenden Zustand zu bringen, beweisen die vielen Beyspiele in Teutschland zur Genüge. Obgleich die Baumwolle die Frucht verschiedener Pflanzengewächse a) ist, die in entlegenen Ländern ihren Wohnsitz haben; b) so kann man doch dieselbe in denen Commercien in Menge und mit leichter Mühe haben. Die Baumwolle wird in allen vier Welttheilen sehr häufig gezeuget. Man gewinnet sie in unglaublicher Menge in Natolien oder klein Asien, deren Handelsplatz zu Smyrna ist, desgleichen in Persien, Sina, Indien und fast allen Ländern Asiens. Man gewinnet sie in Africa, in Egypten und in verschiedenen andern Erdstrichen dieses Welttheiles. In America wird sie in allen südlichen Gegenden und insonderheit auf denen Antillischen Inseln in überaus großer Menge gezeuget. Europa bauet dieselbe in Griechenland, Cypern, Maltha, Neopolis, Sicilien und andern Gegenden von Italien in großem Ueberfluß. Fast alle Baumwolle aber, die wir in den Commercien haben, kommt zu Schiffe aus den Antillischen Inseln und Curassao, aus Smyrna, Cypern und Italien; aus Griechenland hingegen wird sie zu Lande in vielen hundert Wagen nach Wein, und in Mangel des Absatzes, nach Nürnberg, Augspurg und weiter in das Reich geschaffet. Die griechischen Kaufleute pflegen in Teutschland nach Absatz der Baumwolle ihre Pferde und Wagen zu verkaufen, und ihre Knechte zu Fuß nach Griechenland zurück gehen zu lassen.

Man hat also bey Anlegung der Baumwollenmanufacturen im Lande gar nicht zu befürchten, daß es ihnen an dem darzu nöthigen Material fehlen wird. Sie ist in denen Commercien in so großer Menge zu haben, daß es eher an Absatz als an Baumwolle gefehlet hat. Ihr Preiß ist auch so mäßig, daß er bey weitem noch nicht an den Preiß unserer Landwolle von Schaafen steiget. Das Pfund gilt in denen großen Handelsplätzen gemeiniglich nicht über zwey Groschen. Da nun also das Material so wenig kostbar ist; so ist der Ausfluß des Geldes, so davor außer Landes gehet, von weniger Erheblichkeit; und man hat um so weniger Ursache, die Einführung der Baumwollenmanufacturen zu unterlassen. Der Werth der Arbeit in der Baumwolle übersteiget den Preiß des Materials um vier, ja in vielen Manufacturen um zehn und funfzigmal; und kann mithin dadurch eine Menge Unterthanen auf eine nützliche Art beschäfftigen, und sowohl jungen Kindern, als auch sehr alten Leuten, die nur noch sitzen können, und ihre Hände zu brauchen im Stande sind, nach Verschiedenheit der Arbeit, täglich ein, zwey bis drey Groschen Verdienst verschaffen.

a) Davon einige Bäume, andere Sträuche, und wieder andere Staudengewächse sind. Jedoch die Baumwolle von denen Bäumen und Gesträuchen kommt sehr wenig in die Commercien. Fast alle Baumwolle, die wir in dem Handel haben,

Digitized by Google

haben, ist die Frucht einer Pflanze oder Staude, die ein Sommergewächs ist, und alle Jahre aus ihrem Saamen erzeuget werden muß.

b) Herr von Justi hat in einer Abhandlung von Erzeugung der Baumwolle, im 2ten Bande seiner oeconomischen Schriften, p. 196. durch selbst gemachte Proben erwiesen, daß man nicht alle Hoffnung aufgeben darf, die Erzeugung der Baumwolle von dem Staudengewächse auch bey uns in Teutschland mit Nutzen zu Stande zu bringen. Einige haben Versuche gemacht, von der auf den Weidenbäumen wachsenden Wolle eine Art Baumwolle zu verfertigen. S. Leipziger Sammlungen, 10. Band, p. 969. Andere haben den Vorschlag gethan, aus unserm Flachs und Hanf Baumwolle zu machen. S. Leipziger Sammlung, 11. Band, pag. 527. 12. Band, pag. 996.

§. 3.

Die Spinnerey der Baumwollenmanufacturen verursachet gleichfalls nicht die geringste Schwierigkeit. Das ist eine Sache, die fast jede Weibesperson ohne allen Unterricht lernet. Das Landvolk gewöhnet sich auch bald dazu, wenn nur Anfangs ein gut Spinnerlohn bezahlt wird, daß die Leute mehr dabey verdienen, als bey ihrem zeitherigen Spinnen oder Stricken, als welches nothwendig seyn muß, wenn die Leute zum Spinnen in Menge angereizet werden sollen; und der Regent muß hier durch seinen Zuschuß die anfangs erforderlichen größern Kosten tragen helfen. Prämien haben hier einen großen Nutzen. Um diejenigen, welche sich in denen königlichen preußischen Landen auf die Baumwollenspinnerey legen, und das feinste Garn spinnen werden, dazu desto mehr aufzumuntern, wurden ihnen nach dem Grade und Beschaffenheit der Feinigkeit, Belohnungen von 1 bis 5 Rthr. aus der Landescasse versprochen. Die Spinner müssen das gesponnene feine Garn alle Jahr um Fastnacht in das Amt bringen, da dann der Amtmann eines jeden Garn mit einer angehefteten Nummer bezeichnen, den Namen des Spinners, mit Beyfügung der Nummer besonders notiren, die Specification davon nebst dem Garne an die Cammer einsenden, und diese, nach geschehener Beurtheilung der Feinigkeit des Gespinnstes, die Auszahlung der Belohnung verordnen, das Garn selbst aber dem Spinner zum eigenen Gebrauch zurückgeben muß. a) Man hat in Niederösterreich seit etlichen vierzig Jahren zwey Baumwollenmanufacturen von einem überaus großen Umfange angeleget; diese sind die Cattunmanufactur auf der Schwechat, und eine Hals- und Schnupftücher-Manufactur, davon jede vielleicht zehen tausend Leute hat, die vor sie spinnen; indem die Cattunmanufactur allein mehr als 500 Weber ernähret. Eine jede Manufactur hat einen Strich von 5 bis 8 Meilen, in welcher die Landleute vor sie spinnen. Allein es hat sehr wenig Mühe gekostet, die Landleute zum Spinnen anzugewöhnen. Nachdem man sie Anfangs durch gutes Spinnerlohn darzu aufgemuntert hat; so haben sie bald eingesehen, wie vortheilhaft es ihnen ist, wenn sie im Winter, da sie keine Feldarbeit haben, baares Geld verdienen können. Alles in diesen Gegenden, sogar Männer und Kinder, befleißiget sich auf das Spinnen; und der Nutzen davon zeiget sich augenscheinlich; indem die Leute in diesen Gegenden merklich wohlhabender werden. b) Mehrerer Beförderungsmittel und Anstalten zu geschweigen. c)

Allenfalls, wenn die Spinnerey Schwierigkeit finden sollte; so könnte man das Baumwollengarn in denen Commercien haben. Es gehet jährlich aus Natolien, aus Indien, aus denen Antillischen Inseln eine große Menge Garn nach Europa. Allein es ist dem Lande allemal vortheilhaftiger, die Spinnerey einzuführen; weil dadurch so viel Geld im Lande bleibt und die Unterthanen Nahrung finden. Alles, was nöthig seyn dürfte, ist, daß anfangs, ehe die Leute zu der recht feinen Spinnerey gewöhnet werden, die feinesten Garne, und insonderheit das sogenannte Unzengarn, durch den Kaufhandel angeschaffet werden.

Digitized by Google

a) S. das dießfallsige Publicandum vom 22sten May 1753.

b) S. von Justi Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 2. Theil, p. 111.

c) Es wird davon in dem Art. Spinnerey, mit mehrern gehandelt werden.

§. 4.

Eben so wenig Schwierigkeit findet das Weben bey denen Baumwollenmanufacturen, wie bereits in der Abhandlung von der Barchent- und Canefaßmanufactur gezeiget worden. Ein jeder Leineweber ist darzu geschickt, weil die meisten Arten der Baumwollenmanufacturen nicht anders als Leinewand gewebet werden. Es bedarf nur ein wenig Unterricht, was vor Garn zum Aufzug oder zur Kette, und welches zum Eintrag nöthig ist, und was vor Vorsichten und Handgriffe nöthig sind, um das Reissen des baumwollenen Garnes zu verhindern, so ist er darzu geschickt.

§. 5.

Auch findet weder die Bleiche, noch die Färberey bey denen Baumwollenmanufacturen Schwierigkeit. Jene erfordert in Ansehung der natürlichen Weiße der Baumwolle weit weniger Mühe und Wissenschaft, als bey der feinen Leinewand; zumal wenn man sich beym Einkaufe der Baumwolle vorsiehet; daß sie nicht so in das Gelbliche fällt, wie die von Smyrna und der Barbarey öfters also ist. Sollte es bey der Färberey an Färbern, oder an ein und andern dauerhaften Farben fehlen, so kann man, wenn man Geld daran wendet, solche Mängel leicht ersetzen. Es wird von einem wie von dem andern in denen besondern Abhandlungen, die wir denen vornehmsten Baumwollenmanufacturen gewidmet haben, ein mehreres vorkommen.

§. 6.

Einige Baumwollenmanufacturen sind auch so beschaffen, daß es gar nicht nothwendig ist, daß sie durch eigene Gesellschaften in großen besonders dazu eingerichteten Manufacturhäusern angeleget werden müssen; sondern die durch einzelne Meister, die sich selbst verlegen, eingeführet werden können. Diese Eigenschaft hat z. E. eine baumwollene Hals- und Schnupftücher-Manufactur. Bey dieser Einrichtung arbeiten alle und jede Personen, die dazu erforderlich sind, in ihren eigenen Wohnungen, und schaffen sich ihre nöthigen Instrumente selbst an; und alle arbeiten vor den Verleger, oder vor den Weber, wenn dieser selbst Verleger ist. a) Auf diese Art werden alle diejenigen Kosten, die bey einer besondern Manufactur auf Gebäude und Werkzeuge verwendet werden müssen, ersparet; und dennoch können dergleichen Manufacturen eben wohl in Flor und Aufnahme kommen.

a) S. Hiervon mit mehrerm den Art. Hals- und Schnupftücher-Manufactur.

Digitized by Google

Berg- Policey- und Cameralwesen.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit und großer Nutzen des Bergbaues vor den Staat. §. 2. Unmittelbarer Nutzen. §. 3. Mittelbarer Nutzen. §. 4. Bergregal. §. 5. Grund desselben. §. 6 7. Was zu dem landesherrlichen Bergregal gehöret. §. 8. Vom Bergregal der Vasallen. §. 9. Allgemeiner Grundsatz. §. 10. Ob man Bergwerke bauen soll, die keine Ausbeute geben. §. 11. Ob der Landesherr den Bergbau auf seine eigene Kosten treiben soll. §. 12-18. Was vor Untersuchungen anzustellen sind, ehe man den Bergbau anfängt. §. 19-36. Mittel und Maaßregeln zu Beförderung des Bergbaues. §. 37-58. Von der wirthschaftlichen Verwaltung des Bergbaues. §. 59-73. Von denen landesherrlichen Bergwerkseinkünften. §. 74-78. Von der Direction des Bergwesens in einem Staate.

§. 1.

Der Bergbau ist ein überaus wichtiger Gegenstand der Landespolicey und der Finanzcammern. Ein Staat, welcher mit Bergwerken gesegnet ist, kann sich einer vorzüglichen Glückseligkeit rühmen, indem er an denselben eine Quelle hat, so seinen Reichthum ohne Bedrückung der Unterthanen vermehret, und diesen hundert Gelegenheiten und Mittel an die Hand giebt, sich Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Man kann den Nutzen, den der Bergbau einem Lande schafft, auf vielerley Art betrachten; a) eigentlich aber ist derselbe vierfach. Nemlich erstlich der Nutzen, der der landesherrlichen Casse unmittelbar oder mittelbar daraus zufließet. Zweytens derjenige, den der allgemeine Nahrungsstand dabey gewinnet. Drittens derjenige, den der Staat durch die Vergrößerung des ganzen Landescapitals, mittelst der Ausmünzung des aus den Bergwerken gewonnenen Goldes und Silbers, und dessen allgemeinen Umlaufs erhält; und viertens derjenige, der das Commercium des Landes sowohl durch den auswärtigen Verschluß der geringern Metalle und überhaupt aller Bergwerksproducte, als dadurch, daß durch deren eigenen Landesverbrauch viel Geld im Lande bleibt, in vortheilhafte Umstände zu setzen vermögend ist.

a) S. Carl Fr. Zimmermanns Abhandlung von dem Nutzen und den Nutzungen des Bergwerks, wie solche nach den politischoeconomischen Grundsätzen eines landesfürstlichen Cammercollegii können betrachtet und verbessert werden; im I. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 409. u. f.

b) S. Herrn Hofcommissionsrath Chr. Traugott Delius Abhandlung von den Grundsätzen der Bergcameralwissenschaft, so dessen Anleitung zu der Bergbaukunst beygefüget ist.

§. 2.

Der unmittelbare Nutzen, der der landesherrlichen Schatzcammer aus den Bergwerken zufließet, rühret entweder aus dem von dem Landesherrn betreibenden eigenen Bergbau her, wenn nemlich derselbe ganz allein, oder gemeinschaftlich mit Gewerken, ganze Erzgruben auf edle und unedle Metalle bauet, folglich, wenn dieselbe in gesegnete Umstände kommen, die davon abfallende Ausbeuten ganz oder zum Theile seiner Casse zufließen. Ein Beyspiel hiervon haben wir an dem Bergbau zu Schemnitz, Kremnitz und Idria, wo vom Aerario die beträchtlichsten Berggebäude getrieben werden, und wovon demselben bisher viele Millionen Nutzen, nach Abschlag aller darauf verwendeten Unkosten, zugeflossen sind; und wo bis jetzt immer ein beträchtlicher Ueberschuß abfällt. Oder es rühret dieser Nutzen von denjenigen Rechten her, die aus dem Bergwerksregal entspringen; nemlich von den dem Landesherrn von allen gewerkschaftlichen Gruben gebührenden sogenannten Zehnten des gewinnenden Metalls, Halbmetalls,

Digitized by Google

metalls, oder anderer Bergproducte; von dem im Verhältnisse gegen die Ausmünzung geringern, Einlösungspreiße der edlen Metalle; von dem daher entspringenden Ausmünzungsnutzen oder Schlagschatze; von dem Vorkaufsrechte der Metalle und deren Verschluß in einem höhern als dem Einlösungspreiße; von den Erbkuxen; von dem Waldzinß, da landesherrliche in tiefen Gebürgen liegende Wälder, die sonst oft auf keine andere Art zu Nutzen gebracht werden können, den Gewerken um einen billigen Waldzinß überlassen werden; von der Nutzung der Erbstollen, die der Landesherr zum Behuf der gewerkschaftlichen Gruben treibet, und woher demselben nach der Bergordnung das Siebentel oder Neuntel aller gewinnenden Erzte gebühret; von den in einigen Bergwerken gebräuchlichen Quatembergeldern, von der Tranksteuer und mehr dergleichen Rubriken, welche sämmtliche Einkünfte in einem Lande, worinnen der Bergbau in Flor ist, sehr beträchtlich sind. Diese unmittelbare Nutzungen, von denen unten besonders gehandelt wird, sind eigentlich der Gegenstand des Bergcammeralwesens; da hingegen die nun folgende mittelbare Nutzungen Vorwürfe des Bergpoliceywesens a) sind.

a) Man siehet leicht ein, daß hierunter die Landespolicey verstanden werde, nicht aber die besondere und eingeschränkte Bergpolicey, welche blos die gute Ordnung und das sittliche Betragen der Bergleute zum Gegenstande hat.

§. 3.

So groß und ansehnlich der Nutzen ist, welcher der landesherrlichen Casse aus dem Bergbau unmittelbar zufließet; so kann doch derselbe mit dem mittelbaren Nutzen, welchen der Staat von dem Bergbau hat, in keine Vergleichung gezogen werden. Dieser mittelbare Nutzen fließet aus gar verschiedenen Quellen her. Es ist eine bekannte Sache, daß, wenn ein Staat an Gelde und Unterthanen reich ist, auch die jährlichen Einkünfte des Regenten groß und beträchtlich seyn müssen, wenn anders die Finanz- und politischen Anstalten hiernach abgemessen sind. Nun ist es eine ganz unstreitige Sache, daß ein Land durch den Bergbau bevölkert und an Gelde reicher wird, mithin wird auch der Contributionsstand, und überhaupt alle diejenigen Quellen vermehret, woraus die landesherrlichen Einkünfte herfliessen müssen.

Daß ein Land durch den Bergbau mehr bevölkert werde, wird wohl niemand in Zweifel ziehen wollen. In den unfruchtbarsten Gebürgen, zwischen Felsen und Klippen, wo sich aus Mangel des Ackerbaues nur höchstens einige wenige Unterthanen mit geringer Viehzucht nähren könnten, entstehen volkreiche Städte. Schemnitz hat, nach dem Zeugniß des Herrn Delius, mit den dazu gehörigen Bergwerksrevieren allein dreyßig tausend Seelen, in sich; wo gegentheils, wenn daselbst keine Bergwerke wären, wegen Unfruchtbarkeit und Rauhigkeit der Gebürge höchstens ein kleines Dorf armer Unterthanen seyn würde, die sich kümmerlich von der Viehzucht nähreten. Unter den Einwohnern sind eine Menge Kaufleute, Künstler, Handwerker und andere Personen, die allerley Gewerbe treiben, und dem Landesherrn ihre Steuer und Gaben geben. Und gleiche Beschaffenheit hat es mit den meisten in den kayserlichen Ländern befindlichen zahlreichen Bergstädten. Viele Ausländer kommen dahin, und suchen bey dem Bergwesen Arbeit, machen sich daselbst seßhaft, und vermehren die Zahl der Unterthanen. Alles dieses kann man auch von denen schönen sächsischen Bergstädten im Erzgebürge sagen.

Es wird aber nicht allein durch Entstehung solcher Bergstädte der Contributionsstand vermehret; sondern es breitet sich dieses über das ganze Land aus. Das aus der Erde herausgegrabene Gold und Silber wird zu Gelde ausgemünzet, und circuliret durch unendliche Canäle bis in die landesherrlichen Cassen. Durch die

Digitized by Google

die andern Bergwerksproducte entstehen viele Gewerbe und Handthierungen, von welchen die Abgaben immer den nemlichen Weg gehen. Es ist also unwidersprechlich wahr, daß die landesherrlichen Cassen theils unmittelbar, und theils mittelbar aus den Bergwerken einen beträchtlichen Nutzen schöpfen. Es wird sich solches noch mehr veroffenbaren, wenn ich den Nutzen anführen werde, den der allgemeine Nahrungsstand durch die Bergwerke gewinnet.

Der Nahrungsstand wird erstlich unmittelbar durch den Bergbau selbst vermehret. Nicht allein eine Menge Menschen, die in den Erzgruben, bey den Schmelzhütten, und bey den verschiedenen Manipulationswesen arbeiten, finden dabey ihr Brodt; sondern viele Gewerken, die den Bergbau betreiben, leben von der Ausbeute; vielen glückt es, daß sie dadurch zu grossem Vermögen und Reichthum kommen. Der Staat bekommt also reiche Bürger durch den Bergbau, welches nicht geschehen wäre, wenn die Metalle in dem Schooße der Erde verdeckt geblieben wären.

Noch weit größer aber ist die Vermehrung des Nahrungsstandes, wovon der Bergbau mittelbar die Quelle ist. Wem ist es unbekannt, daß eine Menge Künste, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken und Handthierungen in dem Staate sind, die blos die Bergwerksproducte zu ihrem Gegenstande haben, und wo tausend Dinge sowohl zur menschlichen Nothdurft, als auch zu dem in einem großen Staate nothwendigen Luxus gemacht werden. Gold- und Silberarbeiter, Silberdrathzieher, Bortenmacher und verschiedene Künstler bearbeiten tausenderley Dinge aus den edlen Metallen. Kupferschmiede, Glockengießer, Messingarbeiter, Zinngießer, und eine unendliche Menge von Handwerkern und Künstlern, die in Eisen und Stahl arbeiten, haben ihre Nahrung aus den geringern Metallen. Was vor vielfältige Fabricate werden aus Bley, Queckſilber, Kobald und aus andern Halbmetallen und Mineralien gemacht, wobey eine Menge Menschen ihre Nahrung finden. Ein großer Theil der Einwohner im Lande, und besonders in Städten, lebt und hat seine Nahrung also blos von den verschiedenen Bergwerksproducten, die aus den unfruchtbaren Gebürgen herausgegraben werden, und alle diese Unterthanen müssen der landesherrlichen Casse Steuer und Gaben abtragen; und folglich gewinnen durch den Bergbau mittelbarer Weise sowohl der Nahrungsstand als der Regent.

Dieses ist aber noch nicht genug. Der Nahrungsstand gewinnet noch auf einer andern Seite dabey. In den Bergwerken leben viel tausend Menschen, die essen und trinken wollen. Die Bergwerksgegenden aber sind gemeiniglich unfruchtbar, und bringen wenig oder nichts hervor, was zur menschlichen Nahrung gehöret. Die Brodfrüchte und andere Nahrungsgegenstände müssen also von dem flachen Lande dahin gebracht werden. Das um die Bergwerke herumliegende fruchtbare Land findet daher in einer weiten Erstreckung einen sichern Verschluß seiner Brodfrüchte, seines Viehes, und mit einem Worte, seiner erzeugten Nahrungsmittel, und davor bekommt es aus den Bergwerken baares Geld. Das Geld circuliret also aus den Bergwerken durch das ganze Land, und vermehret auf solche Art den Ackerbau, die Viehzucht und überhaupt den Nahrungsstand. Selbst der Adel, dessen Güter um Bergwerke herumliegen, kann aus diesem Grunde seine Güter besser nützen. Man findet daher auch gewöhnlichermaßen, daß ein Land in den Gegenden, wo beträchtliche Bergwerke im Flor sind, besser gebauet und bevölkert ist, und daß daselbst der Ackerbau mit weit mehr Sorgfalt betrieben wird, als in manchen andern Landesstrichen. So lebt z. E. ein großer Theil von Niederungarn mehrentheils von dem Schemnitzer und Kremnitzer, und ein großer Theil von Oberungarn von dem Schmöllnitzer Kupferbergwerken. Der Siebenbürgische Bergbau

hat

Digitized by Google

hat einen großen Einfluß in das ganze Land; ein großer Theil des Temeswarer Bannats nimmt seinen Geldumlauf nur von den dortigen Bergwerken, und ganz Steuermark und Kärnten lebt fast ganz allein von dem beträchtlichen Eisenbergbau.

Es sind aber die Nahrungsmittel nicht allein, wodurch das Geld aus den Bergwerken in das Land fließet. Man braucht in den Bergwerken viele andere Nothwendigkeiten; als Hanf zu Bergseilen, Inschlitt, Leder, Pulver, und mehrere Dinge, die alle aus dem Lande um baares Geld erkauft werden. Ueber dieses brauchen so viel bergstädtische Einwohner Tücher, Leinwand und andere Kleidungsnothwendigkeiten, die aus den Manufacturen des Landes vor baares Geld dahin gehen. Zu geschweigen, daß der Adel, dessen Güter in tiefen Gebürgen liegen, öfters aus seinen unwegsamen Wäldern nicht den geringsten Nutzen würde ziehen können, wenn daselbst keine Bergwerke gebauet würden, als welche ihnen das Holz öfters um genugsam theure Preiße abkaufen müssen.

Der Verschluß der Nahrungsmittel, den der Bauernstand, und selbst der Adel oft so nöthig hat, wenn er das sowohl zu den landesherrlichen Abgaben, als zu seinen eigenen Bedürfnissen nöthig habende baare Geld bekommen will, erstreckt sich bis in die Städte. In einem Lande, wo keine Bergwerke sind, sind auch bey weitem nicht so viel Künstler und Handwerker, die in Bergwerksproducten arbeiten. Denn ein solches Land bekommt gemeiniglich nicht die rohen Metalle, sondern meistens schon die wirklich daraus erzeugten Fabricate, wenn anders das benachbarte mit Bergwerken begabte Land klug ist. Folglich halten sich in den Städten eines solchen Landes, wo Bergwerke sind, eine Menge Künstler, Fabricanten und Handwerker auf; und das Consumo der Lebensmittel ist stärker. So hat, nach Herrn Delius Bericht, Steuermark nur allein bey 13000 Eisenfabricanten in sich. Das flache Land kann also seine Gaben der Natur in weit größerer Menge dahin absetzen, und es wird daher auch in diesem Betracht der Nahrungsstand vermehret. Und so wie durch die Bergwerke der Nahrungsstand durch das ganze Land bey Bauern, Bürgern, und dem Adel vermehret wird; so werden auch eben hierdurch die landesherrlichen Einkünfte durch Steuer und Gaben, durch den Salzverbrauch, wenn Salzwerke im Lande vorhanden sind, durch die Zölle und Accisen, und mit einem Worte durch alle diejenigen Rubriken vermehret, die in einem Lande festgesetzt sind, mittelst des Nahrungsstandes, die zu den Ausgaben des Staats erforderliche Einkünfte zu erheben.

Nun ist noch derjenige Nutzen der Bergwerke zu betrachten, wo der Staat durch das sich vergrößernde Landescapital, mittelst der Ausmünzung des aus der Erde gegrabenen Goldes und Silbers, und mittelst des Verbrauchs und Commercien der geringern Metalle und anderer Bergwerksproducte reicher wird.

Das in einem ganzen Lande befindliche und circulirende Geld wird das Landescapital oder das Vermögen des Staats genennet. Ist nun in einem Lande viel Geld im Umlaufe, so ist das Land reich, im Gegentheil aber arm. Es hat aber kein Land alles, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens nach der heutigen Lebensart erfordert wird; sondern es ist genöthiget, noch viele Dinge aus andern Ländern, sonderlich aus den übrigen Welttheilen, herzuholen, und, wenn es nicht genug Landeswaaren hat, womit es barattiren kann, davor baar Geld aus dem Lande zu schicken, wodurch das Landescapital jährlich vermindert wird. Diesem Uebel helfen nicht allein die Bergwerke ab, indem durch das vermünzte Gold und Silber das Landescapital immer vermehret wird; sondern die aus diesen edlen Metallen sowohl, als aus denen unedlen verfertigten Waaren, wie auch die übrigen aus

der

Digitized by Google

der Erde gegrabene Producte, und zum Theil daraus bereitete Waaren, woran viele andere Länder wegen ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit einen Mangel haben, geben ansehnliche und wichtige Zweige des auswärtigen Handels ab, wodurch man nicht allein die einzuführenden benöthigten Waaren durch den Umsatz erlangen, sondern noch überdieß viel fremdes Geld ins Land bringen kann.

§. 4.

Alle Nutzungen, welche aus dem Bergbau in die landesherrlichen Cassen fließen, genießet der Regent vermöge seines Bergregals; denn dieses bestehet in dem hohen Recht des Landesherrn über alle, zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörige, unter der Erde befindliche Güter, um dieselben, entweder mit Ausschließung aller andern, zur Nothdurft und zum gemeinschaftlichen Besten des Staats durch den Bergbau gewinnen zu lassen, oder den Bergbau den Privatpersonen unter seiner Direction zu erlauben, und davon Einkünfte zu ziehen.

§. 5.

Der Grund der Bergregalien beruhet darinn: Die Güter der Natur, welche sie unter der Erden erzeuget, waren zu dem Privateigenthume nicht wohl schicklich. Dieses Eigenthum beruhet lediglich auf der Oberfläche der Erden. Allein die unterirdischen Güter der Natur liegen öfters und am gewöhnlichsten so tief in dem Schooße der Erden verborgen, daß alles Verhältniß zu der Eintheilung des Eigenthums auf der Oberfläche wegfällt; am allerwenigsten aber stehet das Streichen der Gänge und Flötze, in welchen die Mineralien brechen, mit dem Eigenthume der Oberfläche in einigem Zusammenhange. Indessen muß man sich in dem Bergbau nach diesem Streichen der Gänge und Flötze richten. Ueberdieß konnte dasjenige, was in der Erde verborgen, unsichtbar, und seiner Existenz nach, noch ungewiß war, und daher erst durch besondere Bemühungen erfunden werden mußte, seiner Natur nach bey keiner Austheilung des Privateigenthums Statt finden. Auch erfordert der Bergbau, und insonderheit die Abführung der Wasser, eine Verbindung von Gruben, Schächten und Stollen, die unmöglich werden würde, wenn sie sich nach den Grenzen des Privateigenthums auf der Oberfläche richten sollte. Denn niemand würde demjenigen, der auf seinem Eigenthume einen Bergbau angefangen hätte, erlauben, sich zu dessen Fortsetzung seines Grundes und Bodens zu gebrauchen. Man siehet also, daß zu dem Bergbau die landesherrliche Gewalt und Ansehen nöthig sind; so wie auch die Poch- und Schmelzwerke, worinnen die Mineralien zubereitet und zu gut gemacht werden, den Gebrauch der Bäche und Flüsse, und mithin die Anordnung und Erlaubniß der obersten Gewalt, nöthig haben. Da nun also ohne beständige Mitwirkung der obersten Gewalt kein Privateigenthum der unterirdischen Güter der Natur möglich war; so war es am schicklichsten, solche der obersten Gewalt als ein Regal gänzlich zu lassen, da sie doch einmal zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörten, und der große Aufwand derselben zu ihrer Erhaltung viel Einkünfte erforderte.

§. 6.

Dieses ist der Begriff von dem Bergregal in dem weitläuftigsten Verstande, den man nur gebrauchen kann, wenn von dem mit der obersten Gewalt oder der Landeshoheit verbundenen Bergregal die Rede ist. Zu diesem Bergregal gehören demnach alle unterirdische Güter der Natur, welche in und unter der Erden erzeuget werden, und denen Menschen und ihren Gewerben auf irgend eine Art zum Nutzen gereichen können; sie mögen von der Natur in fester oder flüßiger Gestalt, oder in was vor Beschaffenheiten sie wollen, erzeuget und her-

Digitized by Google

vorgebracht werden; sie mögen durch einen ordentlichen Bergbau gesuchet werden müssen, oder sich zu Tage zeigen, oder gar aus der Erden hervorquellen. In einigen Bergordnungen werden die Stücke dieses Regals ordentlich specificiret. Also gehören dahin: alle Metalle und Halbmetalle, ferner Arsenik, Kobold, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserbley, Bergchrystall, Chrysopras, alle ganz und halbedle und übrige pretieuse Steine. In so fern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern derer Privatorum sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition; doch wird dem Landesherrn vorbehalten, vermöge seines Bergregals auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen. a)

a) S. Königl. preußische revidirte Bergordnung vor das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein auch incorporirte Herrschaften, vom 7. Dec. 1772. Cap. 1. §. 1. welche Bergordnung besonders abgedruckt ist, und sich auch im Novo Corpore Constitutionum Prussico-Brandenburg. ad h. an. p. 621. befindet. Königl. preußische revidirte Bergordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, vom 5. Jun. 1769. Cap. 1. §. 1. ibid. ad h. an. p. 5828.

§. 7.

Jedoch wird es, in Ansehung der Stücke, welche zum landesherrlichen Bergregal gehören, nicht in allen Ländern auf gleichen Fuß gehalten. Also werden auch dahin gerechnet Zinnober, Zink, Antimonium, Wißmuth, Ocker, Berggrün, Lasur, Wasser und Erdfarben, so unter der Erden gezeuget werden, a) Atramentstein ꝛc. In den Marggräflich Brandenburgischen Landen wird das Salz überhaupt unter die Mineralien gesetzet und zu verleihen gestattet, b) da es in andern Landen als ein landesherrliches Reservatum betrachtet wird. c) Die Steinkohlen rechnen einige d) nicht zum Bergregal, weil sie weder ein Metall noch Mineral sind. In den Churſächsischen Landen ward nur an einem Ort bergüblich auf Steinkohlen verliehen, an andern Orten aber wurden die Steinkohlen ohne Verleihung, als eine andere zum Grund und Boden gehörige Privatsache genutzet, e) bis endlich entschieden worden, daß allen und jeden Grundbesitzern, ohne Muthen, Quatembergeld und Zehenden, frey stehen soll, binnen Jahresfrist solche Steinkohlen auf ihrem Grund und Boden selbst aufzusuchen, oder zu gewarten, daß einem andern von Zeit des Anmeldens binnen einer Jahrsfrist bey dem Cammer- und Berggemach Concession ertheilet, und bey ergiebiger Förderniß ein leidlicher Canon gesetzt werden solle. f) In denen preußischen Landen, wie auch im Bayreutischen, g) im Würtembergischen, h) in Thüringen i) ꝛc. gehören hingegen die Steinkohlen zum Bergregal. Marmor und Alabasterbrüche werden an einigen Orten zum Bergregal gezogen; k) so wie auch die Schiefer- Mühl- und Feuersteine, l) die aber in Sachsen nicht dahin gehören. m) In Churſachsen muß derjenige, so Edelgesteine aufsuchen will, einen Schurfzettel und besondere Concession auswirken. n) Der Torf wird von einigen auch zum Bergregal gezogen; o) in verschiedenen Landen ist hingegen die Torfgräberey auf eigenem Grund und Boden frey. Man muß in Ansehung derer Stücken, welche zum landesherrlichen Bergregal gehören, auf jedes Landes Gesetze und Herkommen sehen, indem sich hierinn keine allgemeine Regeln geben lassen.

a) S. Churſächsische Bergordnung in Thüringen, de An. 1563. §. Erstlich ꝛc.

b) S. Bergordnung Marggr. Christian und Joachim Ernst, de An. 1619. und revidirt 1715. Art. 7.

c) Wie auch in Böhmen, vermöge des Vertrags mit denen Ständen de An. 1574.

d) Z. E. *Krebs* de ligno et lap. pag. 478. *Horn* in lur. feud. Cap. 9. §. 17. Hartwig im Bergbuch, v. Steinkohl. Span in Bergurtheil, 28. 29. 30.

e) S.

e) S. *A. Beyer* Otia metall. I. Theil, p. 124.
f) S. Churſächſ. Mandat wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche, vom 19 Aug. 1743.
g) S. Marggr. Brandenb. Bergordnung, Art. 7.
h) S. Herzogl. Würtemberg. erneuertes Privilegium über die Bergwerke vom M. May 1710.
i) S. Churſächſ. Thüringiſche Bergordnung, de An. 1565. §. Erſtlich ꝛc. S. auch *Io. Iac. Dornfeld* de juribus circa lithanthraces, von den Rechten der Steinkohlen, Lipſ. 1742.
k) Z. E. in Heſſen, S. *Krebs*, c. l. P. 2. p. 46. im Fürſtenthum Brandenburg, nach der Bergordnung, Art. 7. und Bergfreyheit de An. 1619. S. auch *Goth. Dan. Hoffmanni* Diſſ. de regali marmoris jure, Tub. 1757. *Ejusd.* Florum ſparſio in jus marmoris regale, Tub. 1758. und vom Alabaſter dieſen Art. dieſes Magazins.
l) S. *Krebs*, c. l. p. 42. Fürſtl. Brandenb. Bergordnung, c. l.
m) S. *A. Beyer* Otia, c. l. p. 128.
n) S. Churſächſ. Mandate vom 2. May 1732. und 17. Mart 1733.
o) S. S. J. Kapf rechtliche Unterſuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübing. 1769.

§. 8.

Wenn hingegen von dem Bergregal, womit die Vaſallen in ihren Graf- und Herrſchaften von dem Landesherrn beliehen ſind, oder welches ein Stand des Reichs vermöge der kayſerlichen Belehnung oder alter Verträge in eines andern Lande ausübet, a) die Rede iſt; ſo muß man einen viel engern Begriff dieſes Regals annehmen. Alsdenn kann nichts weiter darunter verſtanden werden, als die Mineralien, die in Gängen, Klüften und Flötzen ſtreichen, und worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß. Denn alsdenn muß man auf die Abſichten ſehen, welche die Lehnsherrn, oder die Paciſcenten bey Concedirung des Bergregals gehabt haben können; und dieſe können nicht anders, als in ſo engem Verſtande vermuthet werden. Nach dieſem eingeſchränkten Begriffe gehöret alſo weder das Salzregal, noch die edlen und andere ſchätzbare Steine, als Achat, Jaſpis, Marmor, noch die Farben und andere brauchbare Erden, ja nicht einmal der Eiſenſtein darunter, der nicht in Gängen und Flötzen bricht. In Anſehung derer denen Vaſallen zugeſtandenen Gerechtſamen, hat man in ein und andern Bergordnungen, z. E. in der Magdeburgiſchen und Schleſiſchen, b) die nöthige Vorſehung gethan, und die Mineralien beſtimmet, welche denen Grundherren eigen ſeyn ſollen, als die Kalk, Marmor, Alabaſter, Gips, und Sandſteinbrüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halbmetall geſchmolzen, oder ſonſt herausgebracht werden kann; welche Stücke ihnen dergeſtalt und alſo verbleiben ſollen, daß ſie ſelbige zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, und andern zur Bereitung überlaſſen können, ohne dem Landesherrn und dem landesherrlichen Oberbergamte eine beſondere Recognition davor abzutragen. Wenn indeſſen eine Gewerkſchaft ein zum landesherrlichen Regal gehöriges Bergwerk muthen will; ſo ſoll das Oberbergamt dieſes dem Grundherrn anzeigen, und bey demſelben anfragen, ob er auf dem erſchürften Gange, Flötze oder Stockwerk ſelbſt bauen wolle, da denn der Grundherr den Vorzug haben ſoll, jedoch nur auf die Hälfte, alſo auf 61 Kuchſe, die andern 61 Kuchſe verbleiben dem Finder, damit nicht zum Nachtheil des Bergbaues die Bauluſtige von Aufſuchung und Entblößung der Mineralien, durch dieſes denen Grundherrſchaften gegönnete Vorzugsrecht, gänzlich abgeſchreckt werden. Wenn aber ein Dominium die demſelben allein zuſtändigen Mineralien nicht ſelbſt bauen wollte oder könnte, und es findet ſich ein anderer, der deren Bau vornehmen will; ſo muß ſich derſelbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verſtehen. Will aber der Grundherr ſolchen Bau verhindern, oder beyderſeits können nicht unter einander einig darüber werden; ſo ſoll das Oberbergamt darinnen

Digitized by Google

pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen. Die Vasallen, so mit dem Bergregal beliehen, oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey, und bey allen daran klebenden Befugnissen geschützet werden. Falls auch zwischen dem landesherrlichen Fisco und ihnen über das Bergregal selbst, oder die demselben anklebende Befugnisse Streit entstehet; so gebühret denen Landes-Justiz-Collegiis die richterliche Entscheidung; dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii und subordinirten Bergämtern hingegen, stehet die Aufsicht zu, daß sie solches Regal gesetzmäßig und zum Nutzen des Publici verwalten; gestalt dann, wenn sie einer Gewerkschaft die Muthung einer Zeche zur Ungebühr abschlagen, und über die vom Bergamt ihnen zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Bergregal ohne Nachtheil, durch die Bergämter verstattet, und die bauende Gewerke bey dem unternommenen Bau geschützet werden sollen.

a) Also hat z. E. das Churfächs. Haus das Bergregal auf Gottesgabe und Platte in Böhmen.
b) Cap. 1. §. 2 bis 5.

§. 9.

Da nun die Bergwerke wegen ihres großen Nutzens, den sie dem Regenten und dem Staate verschaffen, ein ganz besonders Augenmerk einer weisen Regierung verdienen; so ist als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen: daß, sobald in einem Lande Mineralien gefunden werden, oder sich mit Grunde hoffen lassen, oder wenn Nachricht vorhanden ist, daß in alten Zeiten Bergwerke darinnen gewesen sind, sich ein um das Beste seines Staats wahrhaftig besorgter Regent zu einer seiner vornehmsten Grundregeln setzen muß, daß er den Bergbau zu gründen und in Flor zu bringen auf alle Art bemühet seyn will; und er muß zu dem Ende alle hierzu dienliche und wirksame Maaßregeln ergreifen.

§. 10.

Hier entstehet die Frage: ob man auch Bergwerke bauen soll, die keine Ausbeute geben, ja die sogar mit Verlust gebauet werden müssen? a) Herr von Justi b) hat, in Ansehung der Gold- und Silberbergwerke, dieses behauptet; aus dem Grunde, weil dieser Verlust nichts weniger als ein Verlust in Ansehung des gesammten Staats sey. Die darauf gewendeten Kosten blieben im Lande und ernährten eine Menge Menschen. Das Land hingegen würde allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verluste aus der Erde gegraben werden. In Ansehung der unedlen Metalle und anderer Mineralien müßte man zufrieden seyn, wenn sich das Werk selbst bauet, oder nur einen kleinen Gewinnst abwirft. Die dadurch erhaltenen Landesproducte dieneten entweder zur Nothdurft des Landes, oder sie könnten zu vortheilhaftigen Commercien mit auswärtigen Ländern gebraucht werden; und in beyden Fällen vermehrten sie eben sowohl das Vermögen des Landes, als Gold und Silber, wobey noch überdieß die Nahrung der Unterthanen ungemein befördert würde. In Ansehung der Gold- und Silberbergwerke ist Herr Delius c) gleicher Meynung; bey den mindern Metallen hingegen behauptet er, daß diese, so wie eine jede andere Waare aus einer Fabrike betrachtet werden müßten; und ob man zwar sagen könnte, daß auch in diesem Falle wenigstens der Ausfluß des Geldes aus dem Lande verhütet werden würde; so würde man doch gegentheils immer mit gutem Grunde behaupten können, daß man viel eher das Genie der Nation auf nützlichere

Fabriken

Digitized by Google

Fabriken leiten müßte, als daß sie sich auf einen Gegenstand legten, wo man die Concurrenz mit andern Nationen nicht gewinnen kann. Ueberhaupt hält Herr Delius diese ganze Frage vor eine bloße speculativische Idee, die in der Ausübung nirgends Statt hat. Es würden viel hundert Erzgruben mit Einbuße gebauet, nicht aber aus dem Vorsatze, solche mit Einbuße zu bauen; denn dieses würde man mit gutem Grunde weder dem Landesherrn noch Privatpersonen anrathen können; und es würde, wenn man im voraus gewiß wüßte, daß Bergwerke in einem Lande ihrer Natur nach niemals anders als mit Einbuße gebauet werden könnten, allezeit weit vortheilhafter seyn, andere Quellen aufzusuchen, wodurch der Geldumlauf, der Nahrungsstand, und der Reichthum des Landes befördert würde. Allein wenn Bergwerke mit Einbuße gebauet würden, so hoffte jeder Eigenthümer, wer er auch immer wäre, auf reichere Erzte, auf bessern Bergsegen, auf die Veredlung der Erzgänge, und folglich auf solche Zeiten, wo er sich von seinem Schaden wieder wird erholen können. Dieses schlüge nun zuweilen fehl, oft geriethe es, und niemand könnte es voraus wissen, weil niemand die Eingeweide der Gebürge durchschauen kann. Und daher würde vieles Metall mit Ausbeute, und manches mit Verlust gewonnen. Indessen würde durchaus die Absicht erhalten, daß das Land mit eigenen Producten versehen, das Commerz und der Nahrungsstand befördert, und das Land reicher gemacht wird.

a) Diese Frage hat der Verfasser der politischen Betrachtungen über die Bergwerke, Berlin 1743. aufgeworfen; der aber die Bergwerke nach der Ausbeute beurtheilet. Andere haben diese Frage schlechterdinges mit Ja beantwortet. S. Abhandlung vom Nutzen der Bergwerke, und daß man selbige bauen solle, ob sie schon keine Ausbeute geben; in den Selectis phys. oeconom. Tom. I. p. 51. Eigentlich gehöret diese Frage blos vor Privatpersonen, die es nach ihrem Vermögen überlegen mögen; vor den Fürsten gehöret sie gar nicht.

b) In seinem System des Finanzwesens, § 530.

c) Cit. loc. §. 33.

§. 11.

Auch wird gefragt: ob es nützlicher ist, wenn der Landesherr selbst unmittelbar aus seiner Casse Bergwerke bauet, oder ob es dem Staate mehr Vortheil verschaffet, wenn der Bergbau lediglich den Unterthanen überlassen wird? Herr von Justi a) suchet zu behaupten, daß es jedem Landesherrn anzurathen sey, daß er, zu besserer Anreizung Einheimischer und Fremden, in seinen Bergordnungen ein vor allemal versichert, daß er sich des Selbstanbaues der Bergwerke oder des Mitbaues bey allen Arten von Metallen und Mineralien gänzlich begiebt. Es wäre die Selbstanbauung seinem und des Staats wahrem Vortheile nicht gemäß, indem ein Landesherr alle Arten von Mineralien nicht selbst anbauen könnte, weil dieses in dem Etat seiner Ausgaben allzuviel Aufwand und Unordnung verursachen, und seine Einkünfte ungewiß machen würde; zu geschweigen, daß die meisten Metalle und Mineralien zu dem Commercienwesen und Landesgewerben gehöreten, die ein gütiger und weiser Regent allemal seinen Unterthanen überlassen sollte. Eine hauptsächliche Ursache, warum es rathsam sey, daß der Landesherr nicht auf seine eigenen Kosten bauet, sondern den Bergbau unter seiner Autorität Privatpersonen überläßt, wäre, daß die Eigenthümer, da es um ihr Vermögen und Beutel zu thun wäre, auf den Bau selbst Aufsicht hätten, und alles wirthschaftlicher und mit wenigern Kosten einzurichten suchten; da hingegen die Bedienten des Landesherrn gemeiniglich viel mehr aufwendeten, und die Sache so genau nicht einrichteten. Wenn der Regent aber nur bey reichhaltigen Erzten mit zu bauen Lust bezeigte, oder gestattete, daß seine Berg- und Cammercollegia die Gewerken von solchem ergiebigen Bau durch allerhand Künste und Griffe verdrängen; so

Digitized by Google

müßte dieſes dem Bergbau zu gar ſchlechter Beförderung gereichen. Denn wer würde wohl Luſt haben, etwas anſehnliches auf den Bergbau zu verwenden, wenn man wüßte, daß man nur bey armen Erzten und wenig ergiebigen Werken eines ruhigen Beſitzes verſichert wäre, und daß hingegen bey einträglichen Werken der Landesherr oder ſeine Collegia die Hand auf verſchiedene Art gar bald darnach ausſtrecken würden. Es würde zwar die Mitbauung eher angehen, wenn der Landesherr zumal nicht die Principalität oder die hauptſächliche Direction in der Gewerkſchaft verlangte, als wodurch der Endzweck des den Privatperſonen zugeſtandenen Bergbaues größtentheils wieder vernichtet würde, deren wirthſchaftlichere Haushaltung aber gänzlich wieder verloren gienge. Allein es würde dennoch allemal beſſer ſeyn, wenn ſich der Regent dieſes Rechtes nicht anders, als vor die Perſonen ſeines Hauſes bedienete, die zur Regierung keine Hoffnung haben, als wodurch denſelben zugleich Einkünfte verſchaffet werden könnten.

Auch iſt der ehemalige Bergwerksverſtändige Herr Zimmermann b) der Meinung geweſen, daß es beſſer wäre, wenn der Bergbau Privatperſonen überlaſſen würde. Denn wenn der Regent allein bauen wollte; ſo würde er nach der Größe und Bauart, welche oft mehr oder weniger koſtbar iſt, nicht eine, ſondern mehr Tonnen Goldes, ja wohl Millionen zum Anfang und Forttrieb des Werks ausſetzen müſſen. Man möchte zwar dagegen einwenden, ein Fürſt könne nur mäßige Koſten, ſo viel als etwan ein bis drey Gewerkſchaften auf etliche Zechen Zubuße geben, aufwenden, und wenn ſich das Werk verbauete, es nach und nach vergrößern. Allein zwey, drey bis vier Zechen oder Gebäude machten noch kein nützliches Berg- und Schmelzwerk aus. Es würden bey ſo wenigen Gebäuden nicht rechte reichhaltige Erzte gewonnen, die überdieß im Schmelzen nicht zu flüchtig, auch weder zu weich, noch zu ſtrengflüßig wären, und man ſollte doch, durch Zuſammenſetzung verſchiedener Erzte, ſowohl von ſelbigen alles auszubringen, als auch das Holz und Kohlen zu ſparen ſuchen. Daher wären zwey, drey Zechen, und zwey oder dreyerley Erzte nicht genug, ein Schmelzwerk mit Vortheil zu treiben. c)

Ganz anderer Meinung iſt Herr Delius, der zugleich die Gründe des Hrn. von Juſti zu widerlegen ſucht. Er ſagt, d) daß diejenigen, die behaupten wollen, daß es nicht vortheilhaft ſey, wenn der Landesherr ſelbſt Bergwerke bauet, gemeiniglich ſolche Gründe anführten, die nur aus dem Mißbrauche der oberſten Gewalt oder der Cameraleinkünfte hergeleitet wären. Allein dieſe Gründe verlöhren ihr ganzes Gewicht, wenn man die allgemeine Regel vor Augen hätte, daß der Mißbrauch den Gebrauch einer Sache nicht aufhebet. Bey einer weiſen und gerechten Regierung wäre von allen ſolchen Einwürfen nichts zu beſorgen; und überhaupt ſchienen dieſe Einwürfe mehr auf einen idealiſchen Argwohn, als auf wirkliche Begebenheiten gegründet zu ſeyn. Ein gerechter Fürſt würde nicht verſtatten, daß man einem Unterthan das ſeinige wegnimmt. Auf ſolche Art würden die Beſitzer eines andern Eigenthums, ſo wenig als die Beſitzer der Bergwerke, bey dem ihrigen geſichert ſeyn; und wenn man ſchon die Aemter in ſolchem üblen Verdachte haben wollte; ſo müßte man zugleich ſagen, daß alle landesherrliche Aemter aus lauter ungerechten Leuten beſtehen. Daß die Gewerken wirthſchaftlicher bauen, würde durch die Erfahrung gänzlich widerlegt. Die allerwenigſten Gewerken hätten eine Einſicht in die weitläuftigen Bergwiſſenſchaften, und in die damit verknüpfte Oeconomie. Wenn ſie ihren Bergbau ſelbſt dirigirten, ſo verbaueten ſie öfter viele tauſend Gulden auf die widerſinnigſte und unwirthſchaftlichſte Art; welches nicht geſchähe, wenn der Bergbau durch landesfürſtliche Beamten beſorget wird, die durch langjährige Erfahrung

Digitized by Google

rung in den Bergwerksgegenständen und in der Wirthschaft unterrichtet wären. Und was den Einwurf wegen der Ungewißheit der landesherrlichen Einkünfte aus den Bergwerken beträfe; so müßte in Betrachtung gezogen werden, daß die Bergwerkseinkünfte überhaupt niemals unter die gewissen Einkünfte des Staats gezogen werden können, es mag nun der Landesherr selbst bergbauen, oder den Bergbau durch seine Unterthanen treiben lassen; denn in beyden Fällen hiengen die Einkünfte von dem Segen Gottes ab, und sie vermehrten oder verminderten sich von einem Jahre zum andern. Wenn also von den aus dem Bergwerksregal herfließenden Einkünften immer ein mäßiger Theil zur mehrerer Erhebung der Bergwerke verwendet würde; so könnte dieser in dem ganzen System der Staatseinkünfte gar keine Unordnung machen, sondern wenn die Verwendung auf vernünftige Art geschähe, so würde solche eine Quelle zu immer größerm Nutzen werden. Es wäre also gar kein vernünftiger Grund vorhanden, warum der Landesherr sich seines Regals nicht unmittelbar selbst gebrauchen und Bergwerke bauen sollte. Denn ausserdem, daß er hierdurch seine Casse bereichern könnte, würde dadurch der Bergbau mehr empor gebracht; andere Privatpersonen würden angeeifert, ihr Glück gleichfalls durch den Bergbau zu versuchen; und da der Landesherr immer mehr darauf verwenden könnte, geschickte Bergwerksverständige in seinem Staate nachzuziehen; so würde absonderlich hierdurch der wichtigste Endzweck erreicht, daß es in dem Lande nicht an bergverständigen Beamten fehlt, woran es aber gewißlich fehlen würde, wenn der Bergbau nur lediglich den Unterthanen überlassen würde. e) Indessen müßte freylich der Landesherr nicht etwan den Bergbau allein treiben wollen, und solchen seinen Unterthanen verbieten, oder den Gewerken ihre Erztgruben wegnehmen, die sie der empfangenen Verleihung gemäß rechtmäßig besitzen; sondern er müßte seinen eigenen Bergbau in freyen unbelehnten Gebürgen betreiben, und übrigens jedermann nach den vorgeschriebenen Berggesetzen den freyen Bergbau in seinem ganzen Lande gestatten, welches aber in einem jeden Lande, wo die Gerechtigkeit herrschet, ohnehin geschähe.

Es stimmen also angeführte drey bergwerksverständige Schriftsteller darinn überein, daß ein Landesherr nicht alle und jede Bergwerke in seinem Lande, mit gänzlicher Ausschließung seiner Unterthanen, betreiben soll; nur darinn sind sie nicht einig, ob derselbe nicht auch vor sich allein hier und da einen eigenen Bau treiben, oder zugleich in Gesellschaft der Gewerke mit bauen soll.

Es lehret aber die Erfahrung, daß in Ländern, wo der Bergbau floriret, die Landesherren theils besondere Bergwerke vor sich allein treiben, theils bey andern mit denen Gewerkschaften zugleich als Mitgewerke bauen, und theils den Bau lediglich denen Gewerkschaften überlassen. Diese Einrichtung würde nicht Statt finden, wenn die Landesherren dabey Schaden litten, oder wenn ihre Finanzen dabey in Unordnung kämen. Nur wird es allemal eine gegründete Cameralregel bleiben, daß ein Regent sich nicht allzu tief in den Bergbau einlassen, und sich in allen Stücken nach den Bergrechten und Gesetzen richten müsse, wenn er als Mitgewerke bauet. Um einige Beyspiele von dieser Einrichtung anzuführen; so werden die Bergwerke des Oberhaarzes durch einheimische und ausländische Gewerke, die Unterhaarzischen Gruben aber allein von dem Communionherrschaften und keinen Privatpersonen gebauet, außer daß der Rath zu Goßlar vier Gruben hat. f)

Die Bergwerke in Niederungarn zu Schemnitz, Cremnitz ꝛc. sind theils königliche, theils gewerkschaftliche. g) Das Silber- und Kupferbergwerk bey Frankenberg in Hessen wird von dem Landesherrn betrieben; h) so wie auch das hohenkircher Eisenbergwerk bey Cassel; i)

das

das riegelsdörfer Schieferwerk; k) das Steinkohlenbergwerk an dem Weiſener. l) Das Schieferbergwerk bey Thalitter in dem Darmſtädtiſchen bauet eine Gewerkſchaft. m) Die Silber- Kupfer- und Bleybergwerke bey Freyberg bauen Gewerke und zum Theil Eigenlehner; n) ſo wie auch die Bergwerke in dem Obererzgebürge bey Marienberg, Annaberg, Johanngeorgenſtadt und Schneeberg. o) ꝛc.

a) In ſeiner Staatswirthsſchaft, 1. Th. §. 231. 232. 2. Theil, §. 195. und Finanzſyſtem, §. 534.
b) In ſeinem Entwurf, was ein Fürſt bey Unterſuchung einer erzgebürgiſchen Gegend wahrzunehmen, bey anzuſtellendem Bergbau zu bedenken, und in Anſehung des zu hoffenden Nutzens ſich gewiß zu verſprechen hat; im I. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 482. u. f.
c) Es würde auch durch einen ſolchen eingeſchränkten landesherrlicher Bau der Bergbau im Lande ſehr langſam befördert werden.
d) In ſeiner Abhandlung von den Grundſätzen der Bergcameralwiſſenſchaft, §. 32.
e) Dieſes kann ich dem Herrn Delius nicht einräumen. Ein weiſer und kluger Regent, der den Bergbau empor bringen will, muß auch die Anſtalt, bergverſtändige Leute nachzuziehen, beſorgen, wenn er gleich nicht ſelbſt bauet.
f) Man kann davon Nachricht finden in C. Böſens Generalen Haushaltungs-Principiis vom Berg- Hütten- Salz- und Forſtweſen, in ſpecie vom Haarz. Joh. Gottl. Voigts Bergwerksſtaat des Ober- und Unterhaarzes.
g) S. Chorographie der ſieben Niederungariſchen Bergſtädte und darzu gehörigen Bergwerke; in Schrebers neuen Sammlung, 7. Theil, pag. 1. u. f.
h) F. L. Cancrinus Beſchreibung der vorzüglichſten Berwerke, p. 1.
i) S. Cancrinus, c. l. p. 45.
k) S. Cancrinus, c. l. p. 63.
l) S. Cancrinus, c. l. p. 85.
m) S. Cancrinus, c. l. p. 35.
n) S. Cancrinus, c. l. p. 315. u. f.
o) S. Cancrinus, c. l. p. 383. u. f.

§. 12.

Es mag nun der Landesherr den Bergbau ſelbſt und allein treiben, oder ihn ſeinen Unterthanen verſtatten wollen; ſo iſt vorher zu unterſuchen, ob es rathſam ſey, in dem Lande zu bauen oder nicht? Dieſes kann nicht anders, als nach zweyerley Umſtänden beurtheilet werden. Denn es iſt in einem Lande entweder der Bergbau ſchon wirklich rege gemacht, oder es ſoll derſelbe erſtlich angefangen werden. In dem erſten Falle iſt entweder das Berg- und Schmelzwerk ſchon in ſolchen Schwung und Umgang gekommen, daß ſelbiges nach einer guten Ordnung und Verfaſſung getrieben wird. Und da iſt die Frage zu beantworten: ob man, wegen ein oder anderer Schwierigkeit, ein ſolches wohl eingerichtetes Werk ſoll in Abfall kommen, und endlich gar zu Sumpfe gehen laſſen? Daß ein ſolches Werk fallen zu laſſen gar nicht rathſam ſey, und daß ein ſolches altes wohl eingerichtetes Werk viele Vortheile voraus hat, die bey einem neuen öfters nicht mit großen und anſehnlichen Summen Geldes ſogleich zu erhalten ſind, hat bereits der berühmte Bergrath Henkel a) deutlich gezeiget. Oder es iſt im erſtern Fall eine Bergwerksgegend zwar im Anbau, es geſchiehet aber mit ſchlechtem Nutzen und Fortgange; oder es iſt ein ſolcher im Gange geweſener Anbau wegen ſeines ſchlechten Nutzens und Fortgangs gar erliegen geblieben; ſo fragt ſichs, ob jener continuiret und dieſer von neuem wieder angefangen werden ſoll? Man kann auf beyde Fragen, die am Ende auf eins hinaus laufen, nicht ſofort antworten, weil Urſachen vorhanden geweſen ſeyn müſſen, warum ein ſolcher Bergbau keinen Fortgang haben will, oder ſchon gar eingegangen iſt. Dieſe Urſachen müſſen alſo vorher unterſuchet, beurtheilet, und wo möglich die Hinderniſſe gehoben werden. Ich will hier zum Beyſpiele nur einen ganz möglichen Fall anführen. Man hat in einer gebürgigten Gegend ſchon in den ältern Zeiten den Bergbau rege gemacht. Die alten Nachrichten und die alten Halden haben ausgewieſen, daß man unedle Metalle gefördert hat.

Man

Digitized by Google

Man hat noch die Stätte gefunden, wo die Pochwerke und Wasserräder gestanden haben; und dennoch ist der Bau liegen geblieben. Nach Verlauf vieler Jahre hat man den Bergbau wieder angefangen. Man hat nicht allein in den schon angefangenen Gruben Erzte, sondern auch an neu entblößten Orten die schönsten Anzeigen gefunden; und alles versprach einen guten Fortgang des Bergbaues. Demohngeachtet ist auch derselbe, nachdem er verschiedene Jahre betrieben worden, wider liegen geblieben, und lieget noch. Wollte man nun nach den Ursachen dieses unglücklichen Erfolgs forschen; so würde man Ursachen entdecken, die theils in denen gemachten Anstalten und Maaßregeln ihren Grund und Ursprung haben, theils aber in zufälligen Begebenheiten bestehen. Was erstere anbetrifft; so hat man vielleicht im Lande keine Bedienten gehabt, die viel von dem Bergbau verstanden haben, sondern sich auf den Bericht und Rath anderer Leute verlassen müssen. Man hat vielleicht das Unglück gehabt, in die Hände unwissender, eigennütziger und betrüglicher Bergleute, sowohl von der Feder, als vom Leder, zu fallen. Man hat vielleicht den ganzen Bergbau ohne alle Ordnung und Aufsicht gelassen, oder die Aufsicht ist von Leuten geführet worden, welche die Sache nicht verstanden haben, und doch verstehen wollen. Die Bergleute haben also den Bergbau nach ihrem eigenen Willen und eigennützigen Absichten geführet. Die Gewerkschaft hat sich endlich, da sie bey der täglichen Erzförderung niemals Ausbeute erhalten, durch die sich beständig vermehrende Zubußen müde gebauet und den Bau aufgelassen. Hierzu können nun noch ein und andere zufällige Begebenheiten gekommen seyn. Vielleicht haben eifersüchtige Nachbarn, die selbst Berg- und Hüttenwerke treiben, Hindernisse in den Weg geleget; vielleicht hat auch der Geldmangel viele Gewerke zu Auflassung ihrer Bergtheile bewogen; und was dergleichen Ursachen mehr seyn können. Wenn nun in Vorschlag kommen sollte, einen solchen unglücklicher Weise liegen gebliebenen Bergbau von neuem aufzunehmen; so würde man natürlicher Weise alle solche Hindernisse vorhero untersuchen und vor das künftige aus dem Wege zu räumen suchen müssen. Die Anleitung hierzu werden die Beförderungsmittel des Bergbaues, die hier bald vorgetragen werden sollen, an die Hand geben.

a) In der Vorrede seiner Pyritologie oder Kießhistorie.

§. 13.

In dem andern Falle, da man nemlich in einem Lande, wo vorjetzt keine Bergwerke gebauet werden, oder bey Menschen Gedenken keine gebauet worden, und wo man frägt, ob es thunlich und rathsam ist? müssen nachfolgende Puncte untersuchet und wohl überleget werden, ehe und bevor man zu dem wirklichen Bergbau schreitet.

I. Muß man, wenn man das Bergwerk im Lande rege machen will, vorher wissen, ob wirklich erzgebürgische Gegenden in selbem vorhanden sind? Man läßt zu dem Ende etliche Bergverständige kommen, und von ihnen, nach denen bergmännischen Vermuthungen aus verschiedenen natürlichen Anzeigungen die Gegenden untersuchen. Hierbey ist nur darauf zu sehen, daß man Bergverständige bekomme, die es in der That sind, und sich nicht blos davor ausgeben. Weit bessere Vermuthung giebt es, wenn man aus denen Geschichten benachrichtiget ist, daß ehedem an diesem oder jenem Orte im Lande Bergwerke gebauet worden. Unterdessen ist auch diese Nachricht noch nicht hinlänglich. Man kann zwar dadurch von dem wirklich getriebenen Bergbau versichert werden, man weiß aber doch noch nicht, wie weit die Vorfahren damit gekommen sind. Vor die beste Gewißheit hält man gemeiniglich, wenn man wirklich noch hier und da von ausgehaltenen

Digitized by Google

und weggestürzten Berg, von geringhaltiger Bergart, oder auch von ausgepauschten Schlacken ganze Halden, oder doch, besonders in und an den Wasserbächen, einige Ueberbleibsel findet. Tief abgesunkene Schächte, und weit in Berg hinein getriebene Stollen werden auch vor eine gewisse Nachricht, welche uns die Alten von denen verborgenen Schätzen zurücke gelassen, gehalten. Allein da selbige meistens verfallen, eingefüllt und verbrochen sind; so setzt es viele Unkosten, solche ausser dem Fall des wirklichen Gebrauchs, wieder aufzusaubern. Und blos dem äußerlichen Ansehen nach weiß man oft nicht, ob dieses nur aus Neubegierde geworfene Schürfe und Suchstöllgen sind, oder ob sie uns zu bauwürdigen Erzten führen, es müßte denn bey einem ehemals grossen Werke die Bauart solches noch verrathen. Herr Zimmermann hält die historischen Nachrichten, die überbliebenen Schlacken, und die auf die Halde gestürzten Bergarten vor die vortrefflichsten Kennzeichen. Wenn man beyde letztere recht bergverständigen Männern zur Untersuchung gäbe; so wäre eine Schlacke niemals so ausgesogen, daß sie in genauer Probe nicht noch eine Spur von dem guten Metall, welches aus ihr herausgefallen, geben sollte. Und eine, obgleich taube oder geringhaltige Bergart, weise gemeiniglich auf eine bessere, die mit und unter derselben erbrochen wird; folglich wäre man durch diese beyden Stücke, wo man sie trifft, nicht nur der Existenz, sondern auch der Eigenschaft eines Bergwerks versichert. a) Alles dieses lautet vortrefflich, und ein Cameralist muß es glauben, weil es ein großer bergverständiger Zimmermann gesagt hat. Allein sind alle diese Anzeigen im Stande, uns zu überzeugen, wie weit die Vorfahren in ihrem Bergbau gekommen sind? Es ist eine durch die bergmännische Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß in der mittlern Tiefe der Gebürge die besten und reichhaltigsten Erzte brechen, solche aber, je mehr man unter diese Tiefe herunter kommt, immer geringhaltiger und zuletzt ganz unbauwürdig werden, oder gar aufhören. b) Können uns nun wohl die überbliebenen Schlacken und die auf die Halde gestürzten Bergarten Nachricht geben, ob unsere Vorfahren mit ihrem Bau noch nicht bis an die mittlere Tiefe der Gebürge gekommen sind, oder ob sie bereits dieselbe passirt haben? Fände man nun bey dem neuen Bau, daß letzteres geschehen wäre; so würden ja alle darauf verwendete Kosten vergeblich seyn, und aus dem ganzen Bau würde nichts werden. Ich mache hieraus den Schluß, daß man sich auf die Anzeigen eines Bergwerks, in so ferne sie sich auf einen vormaligen und alten Bau gründen, nicht allzusehr verlassen, sondern sehr behutsam dabey zu Werke gehen müsse.

a) S. Zimmermanns schon angeführter Entwurf.

b) Nur die Bleyerzte machen hier eine Ausnahme, als welche auch in der untersten Tiefe reichhaltig brechen sollen. S. Delius Anleitung zu der Bergbaukunst, §. 53.

§. 14.

II. Nach erhaltener wahrscheinlichen Vermuthung eines höflichen Gebürges, muß man sich nach Baumaterialien, und nach den Erfordernissen zum Schmelzen umsehen.

Was die Baumaterialien anbetrifft; so kommt das Holz zu allererst und vor allen andern in Betrachtung. Zu Auszimmerung der Schächte, Stollen und Strecken wird Holz in großer Menge erfordert, und dieser Aufwand wird immer größer, je mehr der Bergbau in den Gang kommt. Man muß also die Beschaffenheit der Forste im Lande, sonderlich derjenigen, die sich in der Nähe der Berggegenden befinden, wohl untersuchen, und sehen, ob dieselben nicht allein in gutem Stande sind, sondern auch, ob sie durch eine ordentliche Forsteoeconomie so gepfleget und gewartet werden, daß man sich eine beständige Fortdauer derselben versprechen kann.

Nun

Digitized by Google

Nun kann man zwar auch viele Gebäude bey dem Bergbau von Steinen aufbauen, und diese, so wie Kalk, Thon, Leimen und Sand, ohne sonderliche Mühe erlangen. Allein dergleichen Bau würde denen Gewerkschaften ungleich kostbarer und beschwerlicher fallen, als der Bau mit Holze; zu geschweigen, daß die Leute des Bauens mit Steinen in denen Stollen und Schächten mehrentheils noch ungewohnet sind.

Bey denen Erfordernissen zum Schmelzen stehet schon wieder das Holz oben an. Wollte man zu dessen Ersparung seine Zuflucht zu den Steinkohlen nehmen; so darf man sich in Acht nehmen, daß man nicht zu große Schlösser auf dieselbe baue, wo man ihnen nicht die Wildigkeit zu nehmen gelernet, und von der Art der zugenommenen Erzte gesichert ist, daß sie solche vertragen können.

Hiernächst ist zu untersuchen, ob man auch die zur Gattirung und Versetzung verschiedener Erzte nöthige Zuschläge, als Bley, Glöthe, Kieß ꝛc. im Lande haben kann. Einige kann man kaufen, andere muß man selbst suchen. Besonders ist der Kieß bey bleyichten und silberichten Geschicken eine nöthige Erforderniß zum Schmelzen. Giebt ihn aber ein Land nicht selber, so wird ihn der Nachbar sehr theuer geben, wenn man nicht solchen aus politischer Freundschaft in leidlichem Preiße erhalten kann.

Endlich muß man sich umsehen, ob auch gute Steine, welche sich nicht gleich verglasen oder sonst von der Wildigkeit der Erzte auffressen und im Feuer verzehren lassen, in solchen Gegenden zu haben, oder aus einer daselbst vorhandenen Erde zu machen sind, welche zu denen Schmelzöfen, derselben Gestelle und Brust auf eine tüchtige und beständige Weise können gebrauchet werden. Befinden sich an solchen Orten Glashütten; so können die Glasmacher, auch bisweilen die Töpfer, manchmal ein und andere Nachricht hiervon geben, wenn sie nur recht klüglich darum befraget werden.

§. 15.

III. Endlich ist ein Hauptstück bey denen Bergwerken, genugsames und hoch abfallendes Wasser. Hieran ist sehr viel gelegen, denn es muß viel Sachen verrichten, die sonst den Kräften des Menschen sehr schwer, und denen Bauenden sehr kostbar fallen würden. Es kann nach Gelegenheit das benöthigte Holz herzubringen, das Wasser und Erzt aus dem Tiefsten herausheben und fördern; den Berg und alle leichte Unarten scheidet es durch das Poch- und Waschwerk von dem Erzte; sogar das subtilste eingesprengte Erzt, so manchmal nicht die Augen, geschweige die Hände unterscheiden können, bringt es in einen reinen Schlich zusammen. Und endlich thut es im Schmelzen bey dem Gebläse so viel Dienste, die durch eine andere Kraft schwerlich erhalten werden könnten. Man muß also vor allen Dingen wohl untersuchen, ob Wasser vorhanden ist, oder wo solches herbeygeführet werden kann, und ob es genugsames Gefälle behält. Es ist hierbey viel Klugheit und Ueberlegung nöthig, denn hinten nach, bey einmal angefangenen mit großen Kosten gebaueten Werken, die man hernach nicht gerne verloren haben will, kommt die Führung einer Schleuße, Flöß- oder Mühlgrabens in gebürgischen Gegenden, zehenmal höher zu stehen, als im flachen Lande.

§. 16.

IV. Hat nun der Regent alle diese von der Natur des Orts abhängende Umstände untersuchen lassen, und dabey viele günstige, wenig widrige Merkmale, besonders keine unübersteigliche Hindernisse gefunden; so ist es alsdenn Zeit, sich nach Bergleuten umzusehen. Man kann zwar solche leichtlich von Orten, wo Bergwerke sind, bekommen; allein hierbey ist zweyerley zu bemerken. Erstlich hat man durch die abgestuften Handstüfgen, oder aus denen alten vorhandenen Schlacken und Berghalden, oder sonst woher einige Nachricht, was

Digitized by Google

vor Arten der Erzte an einem Orte brechen, desgleichen in was vor Gestein, ob in festen Gestein, in Sand- oder Schiefergebürg, Gang- oder Flötzweise selbige stehen und streichen; so thut man wohl, wenn man Bergleute und Schmelzer aus dergleichen Gegenden zu erhalten sucht, wo eben solches oder doch nahe beykommendes Erzt und Gestein vorgefunden und bearbeitet wird. Es werden sich nicht allein die Häuer, Scheider und Wäscher leichter in die Arbeit finden können, sondern auch die Schichtmeister und Steiger werden die Art des Gebürges, das Streichen, Fallen und Zusammenscharren der Gänge viel eher kundig werden, daß sie sich nach diesem bey verdruckten, ab- und zusetzenden Gängen, oder auch wenn sich es gar abschneidet, leichte wieder in die rechte Spuhr zu finden wissen. Zu geschweigen, daß man eher erkennet, wie Erzt auf Erzt und Gang auf Gang weiset. Die Hüttenleute, als die Schmelzer, werden auch solche Erzte in die Beschickung mit den Zuschlägen, mit der Regierung des Feuers, in Angaben der Schmelzöfen, mit denen Roststätten und Rösten, in Saigern, Treiben und Brennen besser zu tractiren, auch, wo eine besondre Unart noch etwan dabey ist, solche doch eher, als einer, der dergleichen Erzte selten oder gar nicht untern Händen gehabt, zu heben wissen.

Das andere, welches hierbey zu erinnern, ist, daß man nicht vermeine, wenn man nun eine Colonie Bergleute herzugeführet, daß man mit solchen, wenn es auch nicht lauter Knappen sind, schon einen Schatz von geschickten Leuten bekommen habe. Es steckt zwar manchmal unter einem schlechten Grubenkittel viel Wissenschaft verborgen; es ist aber auch gewiß unter einem verständigen Bergmann und einem bergwerksverständigen Mann ein großer Unterschied. Dergleichen Leute sind sogar an Orten, wo mehr als ein Jahrhundert lang Bergwerke gebauet worden, nicht dicke gesäet; und gleichwohl beruhet nicht selten der Vortheil von ein und anderer Operation, nur in eines einigen Mannes Wissen und Händen.

Auch muß man im Anfang nicht zu viel und mehr Leute kommen lassen, als man wirklich anlegen kann. Man muß ihnen einen billigen Lohn aussetzen, auch sie auf allerhand Art zu hegen und bey gutem Willen zu erhalten suchen. Die Bergknappen sind kurz angebunden. Kommen nun ihrer etliche wieder in ihre Heymath zurück und machen dem neuen Bergwerk ein böses Geschrey; so wird man so leicht keine mehr von daher bekommen können; und alsdann ist das Ende nicht weit von dem Anfange entfernet.

Hat man gegründete Ursachen zu befürchten, daß eifersüchtige Nachbarn das Aufkommen der neuen Berg- und Hüttenwerke zu verhindern suchen werden; so hüte man sich, Berg- und Hüttenleute aus solcher Nachbarschaft kommen zu lassen; man wird allemal sicherer gehen, wenn man selbige aus entfernten Landen zu erhalten sucht.

§. 17.

V. Hauptsächlich soll auch ein Regent, der die Bergwerke selbst betreiben will, vorhero wohl bedenken, woher das Geld zu bevorstehendem Bergwerksbau herzunehmen ist. Hier ist der allgemeine Wirthschaftsetat vor die Hand zu nehmen. Dieser wird bald ausweisen, was vor eine Summe der Regent, ohne Schaden und Nachtheil seiner übrigen nothwendigen und nützlichen Staatsausgaben, jährlich zum Bergbau aussetzen kann; ein bergwerksverständiger Mann aber wird ihm bald sagen, wie weit er mit solcher Summe auslangen, und ob damit ein tüchtiger und nützlicher Bergbau bestritten werden kann. Es wird jedoch, wie bereits oben gezeiget worden, der Landesherr allemal besser thun, wenn er den Berg- und Hüttenbau seinen Unterthanen und Gewerkschaften überläßt.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

VI. Will nun der Landesherr sich hierzu entschließen; so muß man bedenken, ob die Einwohner im Lande ein Genie zum Bergbau, und also, nebst dem Vermögen, eine beständige Bauluſt haben, und also einem Bergwerke nicht nur auf- sondern auch forthelfen können. Der Mangel des Genie und der Bauluſt rühret mehrentheils von den schlechten Begriffen, so die Einwohner von den Bergwerken haben, her, da sie denn vor besser halten, sich durch andere geschwindere und sicherere Wege Vermögen zu verschaffen, als durch den langsamen und unsichern Bergbau; zumal wenn häufige neuere Beyspiele unglücklich betriebener Bergwerke sie in ihrer vorgefaßten Meinung bestärken. Bey solchen Umständen muß man das Genie der Nation zu dem Bergbau geneigt zu machen suchen. Dieses geschiehet am allerleichtesten dadurch, wenn sie die Vortheile und den Nutzen kennen lernen, der sich aus dem Bergbau schöpfen läßt; so wie überhaupt diese Regel bey allen andern Gegenständen des Nahrungsstandes und des Commerzes die beste Wirkung leistet. Besonders ist es erforderlich, daß man den Adel, auf dessen Gütern der Bergbau betrieben werden muß, überzeuget, daß der Bergbau dem Nahrungsstande seiner eigenen Unterthanen aufhilft, und daß er folglich von seinen Gütern selbst dadurch größern Nutzen ziehen kann.

§. 19.

Es sind aber die Begriffe von dem Nutzen des Bergbaues, welche man denen Einwohnern des Landes beyzubringen hat, allein noch nicht hinlänglich, um bey denenselben eine Bergbauluſt zu erwecken; sondern es muß der Landesherr noch viele andere Mittel und Maaßregeln ergreifen, um zu diesem Endzwecke zu gelangen. Alle diese Mittel und Maaßregeln, welche ich jetzo nach einander vortragen will, sind die eigentlichen Gegenstände der allgemeinen Landes-Bergpolicey, als welche dadurch den Bergbau zu gründen und in Flor zu bringen sucht.

§. 20.

I. Das erste, was der Regent zu thun hat, ist, daß er ein freyes Bergwerk oder freyen Bergbau durch öffentliche gedruckte Patente publiciren läßt, worinnen jedermann, sowohl denen Unterthanen des Landes, als auch Fremden und Ausländern, erlaubt wird, unter Beobachtung der Bergrechte und gewissen Bedingungen, nach Erzte und Mineralien zu schürfen und solche zu bebauen. a) Diese Bergfreyheit ist insgemein das erste Bergrecht, dem sich der Bergherr selbst Vertragsweise verbindlich macht. Man pfleget in solcher Bergfreyheit sowohl diejenigen Stücke, die sich der Landesherr ausbedinget, als auch diejenigen Freyheiten, Begnadigungen und Wohlthaten, die er denen künftigen Gewerkschaften zugestehen will, mit anzuführen. Daß aber, wie Herr von Justi b) verlanget, der Landesherr darinnen ein vor allemal versichern soll, daß er sich des Selbstanbaues der Bergwerke, oder des Mitbaues gänzlich begeben wolle; solches ist gar nicht nöthig; und weder die Gewerken, noch der Bergbau an sich selbst, können durch eine solche Erklärung einen Vortheil erlangen, so viel Gründe auch Herr von Justi dagegen anführet; als welche schon oben widerleget worden.

Auch darf man nicht befürchten, daß es schädlich seyn möchte, wenn die Bergfreyheit auch auf die Ausländer extendiret wird. Das wenige Gold und Silber, so bey diesem oder jenem n itbauenden Fremden außer Landes gehen möchte, verdienet, in Vergleichung des grossen Nutzens, den der Landesherr und das Land durch den Bergbau gewinnet, keine große Aufmerksamkeit. c)

a) Adolph Beyer hat in seinen Otiis metallicis, Tom. 3. verschiedene solche Bergfreyheiten angeführet

Digitized by Google

geführet und Auszugsweise geliefert; als p. 318. die Gräfl. Schwarzburgische von A. 1685. p. 349. die Marggräflich Brandenburgische von A. 1619. p. 362. die Herzogl. Würtembergische von A. 1597. und p. 365. die von A. 1710.

b) In seinem System des Finanzwesens, §. 534.

c) Mir sind auch bis jetzo noch keine Beyspiele vorgekommen, noch Bergordnungen bekannt, worinnen Ausländer von der Theilnehmung an dem Bergbau ausgeschlossen worden. Nur werden an einigen Orten die Juden, sowohl einheimische als ausländische dazu nicht admittiret; in denen preußischen Ländern aber zugelassen.

§. 21.

II. Gehöret hierzu eine wohl eingerichtete Bergordnung, worinnen die Art und Weise der Belehnung, und die daher fließende Gerechtsame des landesherrlichen Regals, die Größe der Feldmaaßen, womit eine jede Gewerkschaft belehnet werden kann, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen den Gewerkschaften in Betracht des Mein und Dein entstehen können, die Ordnung in Besorgung aller Bergwerksgeschäffte, und die Bestrafung derjenigen, die wider die Berggesetze handeln, festgesetzet seyn müssen. a)

a) Die alten Bergordnungen sind gemeiniglich sehr unordentlich abgefasset; jetzo aber fängt man an, dabey eine gute, nach denen bey dem Bergbau vorkommenden Geschäfften eingerichtete, Ordnung wahrzunehmen; wie man sonderlich an denen bereits angeführten königl. preußischen revidirten Bergordnungen, Beyspiele davon hat.

§. 22.

Es tadelt der Herr von Justi a) besonders in den alten Bergordnungen, daß die Feldmaaßen zu kleine vorgeschrieben, und unserm heutigen wichtigen Bergbaue, wo man mit verschiedenen kostbaren Hülfsmitteln in die größte Tiefe der Gebürge gehen muß, nicht angemessen sind; und verlanget, daß man einer Gewerkschaft, die sich in ein unerschroten Feld, das ist, in ein Gebürge, wo zeither noch keine Bergwerke gewesen sind, ansetzet, und auf edle und unedle Metalle bauet, wenigstens einen District von zwey Meilen geben soll. Nun ist nicht zu läugnen, daß die Feldmaaßen in denen meisten Bergordnungen sehr klein und eingeschränkt bestimmet sind, b) und Herr Zimmermann hat mit aus dieser Ursache, daß die Gewerkschaften verschiedener Zechen sich so nahe auf dem Halse säßen und sich einander nicht allein an einem nützlichen Bergbau hinderten, sondern sich auch viele unnöthige Kosten verursachten, die heutige Verfassung der Gewerkschaften vor gar keine vortheilhafte Art, den Bergbau zu treiben, gehalten. c) Auch Herr Delius d) findet solchen Vorwurf gegründet; nur meinet derselbe, daß wenn man solche Feldmaaßen anrathen wollte, die sich ein Paar Meilen weit erstrecken sollen, man dadurch die geringe Einsicht in die Beschaffenheit des Bergbaues verrathe. In einer Strecke von zwey Meilen könnten hundert und mehr Erzgänge streichen, welche eine einzige Gewerkschaft kaum in zehn tausend Jahren zu untersuchen im Stande seyn würde, weil die Gebürge mit so vielen unendlichen Strecken durchzugraben keine Sache wäre, die sich geschwind thun ließe, und wenn man solches durch Anlegung einer großen Menge Menschen thun wollte, solches auf einmal einen Aufwand von Millionen erfordern würde. Bey so großen Feldmaaßen würde also der Bergbau in einem Lande zum größten Nachtheil des Staats sehr schläfrig und langsam gehen, und die meisten unterirdischen Schätze würden verborgen bleiben müssen. Gleichwie es aber richtig wäre, daß die in den alten Bergordnungen vorgeschriebene Lehen, wo jedes 7 Klafter lang und breit wäre, und wo eine jede Maaße nur aus wenig solchen Lehen bestehen dürfte, einem solchen Bergbaue, der lange Zeit dauern soll, nicht angemessen ist; so hätte man auch bereits in Schemnitz diese alte Vorschrift solchergestalt verbessert: daß heutiges Tages eine Stollenmaaß 25088 Quadratklafter, und eine Schachtmaaß 9408 Klafter in sich begreifen muß; welches

also

Digitized by Google

also Maaßen von einer so proportionirten Größe wären, daß eines Theils eine Gewerkschaft Jahrhunderte darinnen bergbauen könnte, andern Theils aber doch das Gebürge durch keine allzu große Ausdehnung gesperret würde. e)

a) In seinem System der Finanzwissenschaft, §. 539.

b) Also bestimmet die Herzogl. Sächsische Bergordnung von A. 1580 und 1582. im Amte Schwarzwald, auf einen Eisengang 24 Lachter vor eine Fundgrube und 12 Lachter vor ein Maaß. Die Saalfelder Bergordnung von A. 1595 giebt auf Flötzen einer Fundgrube 42, und auf eine Maaß 28 Lachter, und jedem 21 Lachter breit, und sollen die Flötze 3½ Lachter über sich und 3½ Lachter unter sich des Flötzfallens nach ihre Vierung haben, dergestalt, daß man solche Vierung auch auf dem Mittel des Flötzens anfangen soll. Die Jülich- und Bergische Bergordnung von A. 1542 und revidirt A. 1719. setzt auf einen Erbstollen auf jeder Seite 8 Lachter 6 Fuß frey Feld, und eine Fundgrube und Maaß soll 8 Lachter zur Vierung, und auf schwebenden Gängen eine Fundgrube 40 Lachter auf jeder Seite, die Maaße aber 28 Lachter haben. Nach der Spanheimischen Bergordnung soll jedes Lehen 7 Klaftern Bergmaaß lang seyn. Nach denen Magdeburgischen, Schlesischen und Clevischen Bergordnungen, werden bey einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube 42, und auf eine Maaße 28 Lachter Feldes in der Länge und ewige Teufe; bey einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube 28, und auf eine Maaße 14 Lachter Feldes lang und breit, winkelrecht, und dergestalt vermessen, daß eine Fundgrube 784 Quadratlachter, eine Maaße aber 196 Quadratlachter in der Fläche an Inhalt erhält; bey einem Stockwerke geben auf eine Fundgrube 42 Lachter in die Länge und Breite, und also 1764 Quadratlachter; und bey einem Seifenwerke 50 Lachter in die Länge und Breite, und also 2500 Quadratlachter.

c) S. dessen Abhandlung: ob die Art, das Bergwerk durch Gewerkschaften zu bauen, die verträglichste sey? im I. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 576. u. f.

d) In seinen Grundsätzen der Bergcameralwissenschaft, §. 34.

e) A. Beyer in seinen Otiis metallicis, Tom. 3. pag. 356. macht bey der Nassau-Siegenschen Bergordnung von A. 1559. die Anmerkung: daß in derselben 12. Art. etwas besonders enthalten sey, welches das Maaß einer Fundgrube und Maaße beträfe, dergleichen großes Maaß und Vierung auf Gängen er noch nirgends in einer Bergordnung angetroffen, auch keine Ursache dieser so großen Abweichung von andern Ordnungen gefunden hätte. Die Worte der Siegenschen Bergordnung lautet also: „Item „hat einer einen newen Gang funden, der hievor „nit verlehnt ist, und begert denselben von den „Bergmaister allerhand Zancke Had- und Wid„derwillen, so sich auf den nehern massen viel„fältig zutragen, zu verhüten, sechs Wehre uff „den Gang, XXI. Lachter in sein Hangendes „und XXI. Lachter in sein Liegendes zu einer „Fundgruben leyhen, dz XVIII. Lehen und VII. „Lachter für ein Lehen, II. Lehen für ein Wehre, „nach bergläufiger weiß geachtet, Dz trifft sich „C. und XXVI. Lachter, dz dann ein Fundgru„ben genent wird, darum das dieselbige der erste „Finder des Ganges ist. Item der nechsten, „der andern, der dritten und vierten nach ein„ander also viel, als uff demselben Gang Zechen „verliehen werden, sol keinem mehr dan drei „Wehre verliehen werden, das ist XLII. Lach„ter auf V. Lachter in hangendts undt V. in lie„gends. ꝛc.“

§. 23.

III. Müssen die Gewerken und das Bergvolk durch Ertheilung verschiedener Freyheiten und Begünstigungen zu dem Bergbau angereizet werden. Diesem zu Folge müssen

1) Diejenigen Gründe, worauf Bergwerke gebauet werden, von den allgemeinen Steuern und Abgaben befreyet seyn; so wie solches auch von den Gewerken selbst, in so fern sie ohne andere Gewerbe blos vom Bergbaue leben, und von den Bergarbeitern in Betracht der persönlichen Befreyung der Abgaben Statt finden muß; denn da bey dieser Beschaffenheit das Bergvolk bey ihrer beschwerlichen Bergarbeit um einen mäßigern Lohn arbeiten kann; so werden die ohnehin öfters beträchtliche Bergbaukosten hierdurch vermindert. Hingegen können die Gewerken von ihren andern Gütern, worauf keine Bergwerke gebauet werden, so wenig, als von ihren andern Nahrungsarten

und

Digitized by Google

und Gewerben, eine Befreyung von Steuern und Abgaben verlangen; und dieses findet in gleichen Fällen auch bey denen Bergarbeitern Statt. a) In Sachsen genießen z. E. diejegen Einwohner einer Bergstadt, welche die ihnen zugetheilte Kuxe bauen, nur die halbe oder moderirte Accise; und wenn die gesammten Bürger einer solchen Stadt einen Communstollen behörig bauen, so dürfen sie von ihren gebraueten Bieren nur die halbe Tranksteuer erlegen. Viele Bergstädte haben zum Landsteuer-Quanto nur ein Gnadengenanntes, und in Ansehung derer Bergleute ein gewisses Quantum des Erlasses. b)

2) Nicht weniger genießet sämmtliches in wirklichen Bergdiensten stehendes Volk die Befreyung von den Soldatendiensten. c) Jedoch hat in Churfachsen der Landesherr sich vorbehalten, aus ihnen Minirer, so viel die Noth erfordert, zu fordern und durch das Loos sich stellen zu lassen; d) und damit nicht jeder Bauerskerl oder anderer, unter dem Schein der angenommenen Bergarbeit, der Recrutirung sich entziehe, so muß ein Bergmann wenigstens zwey Jahr angefahren seyn. e) Bey allgemeiner Landwehre aber sind die Bergleute zu dienen und das Land zu beschützen schuldig. f)

3) Alle Lebensmittel und zum Bergbau unmittelbar gehörige Erfordernisse an Materialien ꝛc. werden ohne Zölle, Accise, Ungeld und andere Abgaben in die Bergwerke geführet; g) nur müssen diejenigen, welche solche Zufuhre thun, mit richtigen Pässen von jeden Orts Obrigkeit, oder von den Bergämtern versehen seyn; und zu mehrerer Versicherung werden zuweilen auch die Bürger einer Bergstadt deswegen verpflichtet, damit sie nicht die Waaren, so anderwärts hin verschaffet werden, darunter also frey angeben sollen.

4) Solchen Gewerkschaften, die bey ihren Gruben in Verbau stehen, wird der Zehend auf gewisse Zeit nachgelassen, und das erzeugte Gold und Silber wird ihnen in diesem Falle in einem solchen Preiße bezahlt, daß von dem innerlichen Werthe nicht viel mehr, als die Münzkosten abgezogen werden. Mit dem Nachlaß des Zehenden wird es auf verschiedene Art gehalten. Zuweilen werden die Gold- und Silberzechen so lange, bis auf einen Kux ein Gulden Ueberschuß fällt, und die übrigen Metalle und Mineralien drey Jahr lang, vom ersten Schmelzen an gerechnet, vom Zehenden befreyet. h) Manchmal darf eine Grube eher keinen Zehenden geben, bis solche 400 Mark Silber gemacht hat. i) Man erläßt auch allen neuen Silber- Kupfer- und andern Zechen, so lange sie in Zubuße stehen, auf 5 Jahr nur den halben Zehenden. k) Man befreyet alle Erzte, so bis 10 Loth halten und nicht mit Ausbeute gewonnen werden, auf 4 Jahr vom Zehenden, und erhöhet 4 Jahr lang die Mark Silber in der Bezahlung auf 9 Reichsgüldner. l) Man erläßt von Gold und Silber den halben Zehenden auf ewig, und zur Aufmunterung noch ein Viertel Zehenden auf 25 Jahr. m) Man nimmt von Zubußzechen auch wohl nur die 29te Mark zum Zehenden. n)

5) Hieher gehöret auch die Befreyung von der Einquartierung, welche sowohl die Einwohner der Bergstädte überhaupt, als die Bergarbeiter insbesondere, zu genießen haben; wie auch, daß die Berg- und Hüttenarbeiter von der Leibeigenschaft befreyet werden; jedoch gehet zuweilen diese Befreyung nur auf so lange Zeit, als sie ihr Metier treiben, daher sie wieder in die Unterthänigkeit verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit und Unglücksfälle, dazu genöthiget werden. o)

6) Die gute Vorsorge vor die verunglückten oder kranken Bergleute, oder deren Wittwen und Wayfen, durch wohl eingerichtete Knappschaftscassen, locket sowohl fremde Bergleute ins Land, als es die Unterthanen anreizet, sich auf diese Profession zu legen. Wir werden unten davon mit mehrerm handeln.

a) S.

Digitized by Google

a) S. Beyer Otia metall. T. I. p. 262.
b) S. eben daselbst, p. 263.
c) Wie man in allen Bergfreyheiten findet; S. auch königl. preuß. Privilegium vor die Bergleute in Schlesien, vom 3. Dec. 1769. §. 2. und im Herzogthum Cleve, vom 16ten May 1767. §. 2.
d) S. Churſächsische Berg-Resolution d. A. 1709. §. 51 Beyer cit. l. p. 262.
e) S. Beyer c. l.
f) S. z. E. Marggräfl. Brandenburgische Bergfreyheit de An. 1619.
g) Dieses bringen alle Bergfreyheiten mit sich. Es ist auch solches nothwendig. Der Bergbau ist gemeiniglich in solchen Gebürgen, wo wenig oder nichts wächst, was zum Lebensunterhalte gehöret, und es müssen daher diese Lebensnothdurften von andern Orten dahin gebracht werden. Es muß also Sorge getragen werden, daß die Bergwerke die Lebensmittel so wohlfeil als möglich bekommen können, wozu denn auch, nebst der Befreyung von Zöllen und Abgaben, vorzüglich gute Wege und Straßen das ihrige beytragen. Denn bey theuern Lebensmitteln können die Bergarbeiter bey einem mäßigen Lohne nicht leben; und die Kostbarkeit des Bergbaues läßt nicht zu, vielen hundert oder tausend Menschen einen großen Lohn zu geben.
h) S. Marggräfl. Brandenburgische Bergfreyheit von A. 1619.
i) S. Herzogl. Würtemberg Bergwerksprivilegia vom 1. Jun. 1597. Beyer, c. l. Tom. 3. p. 362.
k) S. Herzogl. Würtemberg. erneuerte Bergwerksprivilegia de An. 1710. Beyer, cit. l. pag. 365.
l) S. Kaiserl. neue Begnadigung und Reformation über das Bergwerk Joachimsthal, de An. 1557.
m) S. Bergwerksvergleichung im Königreich Böhmen mit den Ständen, de An. 1575. Beyer, c. l. p. 393.
n) S. Churſächsische Bergfreyheit auf dem Bergwerk Gottesgabe, de An. 1546. Beyer c. l. Tom I. p. 39.
o) S. die schon angeführte schlesische und clevische Privilegia vor die Bergleute.

§. 24.

Es verursachen diese Bergfreyheiten starke Ausfälle in denen Cameralrechnungen; allein ein Cameralist hat demohngeachtet gar keine Ursache, darüber zu eifern, und er würde den Grundsatz, daß in einem Staate niemand von den öffentlichen Abgaben befreyet seyn soll, hier sehr unschicklich anwenden. Man kann nicht einmal mit Grunde sagen, daß die Bergwerke von Abgaben frey sind. Es ist bekannt, daß die Gewerken dem Landesherrn von ihrem Bergbaue eben so gut ihre Abgaben entrichten, als die Bauern von ihren Grundstücken; nur mit dem Unterschied, daß die Abgabe bey den Bauern Contribution und Steuer heißt, bey dem Bergbau aber Zehend und Metalleinlösung genennet wird; ja mit dem noch weitern beträchtlichen Unterschiede, daß die Abgabe von dem Bergbau von einer weit größern Wichtigkeit ist. Man berechne die Contribution von etlichen tausend Quadratklaftern Acker oder Wiesen gegen den Zehenden, den der Landesherr von einer Bergwerksfeldmaaß von dieser nemlichen Größe, bey einem gesegneten Bergbau, erhält. Man wird finden, daß jene Contribution, die nur einzelne Gulden beträget, die noch nicht in die Hundert gehen, mit diesem Zehenden, der öfters viele tausend Gulden auswirft, auf keine Weise in Vergleichung gestellet werden kann. Ein Stück gebürgigtes, felsigtes und unfruchtbares Land, etwan von hundert Klaftern lang und breit, kann also dem Landesherrn an den aus dem Rechte des Regals herfließenden Bergwerksabgaben mehr eintragen, als ein ganzer District Landes von etlichen Meilen groß an der gemeinen Contribution einzutragen im Stande ist; und da es unbillig ist, einen Grund mit gedoppelter Art von Abgaben zu beschweren; so ist es folglich auch unbillig, wenn man die Bergwerksgründe mit den festgesetzten Bergwerksabgaben und zugleich wie Bauerngründe mit der Contribution beschweren will. Die Befreyung des Bergvolks aber von den gemeinen Abgaben gründet sich theils auf die Nothwendigkeit, zu diesem gefährlichen und beschwerlichen Handwerke die nöthigen Arbeiter zu bekommen, und

Digitized by Google

theils auf den vorhin erwähnten Umstand, daß man bey dem ohnehin kostbaren Bergbau den Arbeitern mit einem mäßigen Lohne ihre Nahrung verschaffen kann; zumal da sie ohne den mindesten anderweitigen Zufluß blos von dieser beschwerlichen, sauern und gefährlichen Arbeit leben müssen. Wie sollten Leute zu dieser Profession anders aufgemuntert und dadurch der Bergbau blühend gemacht werden, als durch solche besondere Privilegien und Freyheiten?

§. 25.

IV. Der Vorkauf der unedlen Metalle wird von einigen, die von dem Bergwesen nicht genugsame Einsicht haben, als ein Zwangsmittel angesehen; in der That aber ist derselbe bey den allermeisten Gewerken eine Wohlthat, die ihnen der Landesfürst durch die richtige Abnahme ihrer Bergwerksproducten erweist, und welche daher die Lust zum Bergbaue sehr befördert. Zu dem eigenen Verschluß dieser Metalle gehöret ein großer baarer Geldverlag, die Einsicht in das Commerzwesen, und die Correspondenz in fremde Länder, welches vor die wenigsten Gewerken eine thunliche Sache ist. Denn die Bergarbeiter müssen von Monat zu Monat richtig bezahlt werden, die übrigen Bauunkosten laufen fort, und hierzu gehöret beständig baares Geld. Wenn nun die Gewerken ihre Producten nicht geschwind ins Geld umsetzen könnten, um diese fortlaufende Unkosten zu bestreiten; so würden viele den Bergbau gänzlich stehen lassen müssen. Durch den Vorkauf der Metalle aber werden sie immer mit dem baarem Verlage versehen, welches die Seele des Bergbaues ist. Indessen ist es doch bey diesem Gegenstande nicht rathsam, daß der Vorkauf der unedlen Metalle und der geringern Bergwerksproducten durch Zwang an die Casse gezogen wird; sondern, wenn dießfalls nicht schon geschlossene Conventionen den Gewerken eine Verbindlichkeit auflegen; so muß ihnen frey gelassen werden, selbige entweder selbst zu verschließen, oder in die Einlösung zu geben, und mit der Casse desfalls Contracte zu schließen. Denn reiche Gewerke, die im Stande sind, ihren Bergbau zu verlegen, werden dadurch aufgemuntert, vor die Bergwerksproducte Fabriken und Manufacturen im Lande anzulegen, wodurch der Nahrungsstand befördert und zugleich zuwege gebracht wird, daß die Bergwerksproducte nicht als eine rohe, sondern als eine fabricirte Waare aus dem Lande gehen. Bey dem landesherrlichen Vorkauf ist übrigens ein so billiger Kaufpreiß festzusetzen, daß die Gewerken in ihrem Bergbaue bestehen, die Casse hingegen aber auch vor das baar anlegende große Capital an Interessen nichts verliehret.

§. 26.

V. Die Ueberkommung des nöthigen Holzes zu den Schmelzhütten, die Errichtung dieser Hüttengebäude selbst, und die Hülfsmittel, um die Erzte mit gehörigen Beschickungen vortheilhaft zu verschmelzen, ist gar oft vor die Gewerken eine beschwerliche und kostbare Sache. Es befördert daher den Bergbau ungemein, wenn der Landesherr das Schmelzwesen selbst übernimmt, die gewerkschaftlichen Erzte nach ihrem Metallgehalte einlöset, und sich nach einem wohl eingerichteten Tarif von den Gewerken die Schmelzkosten zahlen läßt. Durch die Beschickung der verschiedenen Erztgattungen, und durch eingerichtete vortheilhafte Schmelzprocesse werden auf solche Art viele Erzte zu gute gebracht, welche von den Gewerken allein nicht würden zu gute gebracht werden können; es kann wegen der Dauer der Waldungen auf ewige Zeiten Vorsehung gemacht werden, woran die Gewerken nicht denken würden; und da man sich bemühet, von Zeit zu Zeit geschickte Hüttenbeamten nachzuziehen, und in dem Schmelzwesen immer zu raffiniren und zu verbessern, so wird das Metall auf solche Art nicht allein rein, mit wenigern Kosten und besserer

Decono-

Digitized by Google

Oeconomie herausgebracht, ſondern man bemühet ſich auch, ſolches in guter Beſchaffenheit und als eine annehmliche Waare zu erzeugen. Wir werden von dieſer Generalſchmelzadminiſtration, wie dieſe Anſtalt in Sachſen genennet wird, unten mit mehrern zu handeln Gelegenheit bekommen.

§. 27.

VI. Wenn der Landesherr jährlich auf die Beſchürfung friſcher Gebürge, und auf die Entdeckung neuer Erztgänge etwas zur Belohnung ausſetzt und verwendet; ſo wird der Bergbau nicht wenig befördert. Denn wenn es ſich durch dieſe Beſchürfung veroffenbaret, daß in einem Gebürge Erztgänge vorhanden und durch das Schürfen entdecket worden ſind; ſo fehlet es in einem Lande, wo anders das Genie der Nation ſich zum Bergbaue neiget, an einer Menge Gewerken nicht, die daſelbſt muthen, und durch Anlegung neuer Bergwerke ihr Heil verſuchen; und wenn nur einige Gruben in Flor kommen, ſo wird der durch das Schürfen gemachte Aufwand aus dem Zehend und andern Bergwerkseinkünften reichlich erſetzet. a)

a) Alſo erhält z. E. nach der Marggräfl. Brandenburgiſchen Bergfreyheit de An. 1619. derjenige, ſo einen neuen Gang erſchürft à 1 Mark. 2 Gulden, à ½ Mark 10 Gulden, und darunter à 1 Loth 1 Gulden, auf 1 Loth Gold 2 Gulden, à 2 Loth 10 fl. à 4 Loth 20 fl. Begnadigung; und nach dem Bergpatent vom 26. Febr. 1662. ſind auf 1 Loth Gold in Zehenden 7 Rthr. 12. gr. zu zahlen verheißen. Nach der neuen Begnadigung und Reformation über das Bergwerk im Joachimsthal von A. 1564. wird auf denen Hauptſtollörtern an Hülfgeld auf jedes Lachter, 2, 3, 4, 5 fl. zum Gewältigen auf die Künſte, in andern Gebäuden wöchentlich 2, 3, 4 fl. bis 7 Rthr. geordnet; denenjenigen, ſo neue Gänge erſchürfen, gewiſſe Schurfgelder und Zehendbefreyungen ausgeſetzt. S. Beyer c. l. Tom. 3. p. 391.

§. 28.

VII. Das Holz iſt eine ſo unentbehrliche Nothdurft vor den Bergbau, daß ohne ſolches die Bergwerke nicht betrieben werden können. Es muß daher den Gewerken hiemit nach aller Möglichkeit an die Hand gegangen werden. Sehr oft iſt dieſer Gegenſtand ein Stein des Anſtoßes, und man muß den Einwurf nicht ſelten hören, daß durch den Bergbau die Wälder in dem Lande zu Grunde giengen; und manche Grundherren laſſen aus Vorurtheil ihre Wälder lieber verfaulen, oder brennen Pottaſche daraus, als daß ſie ſolche um billige Bezahlung vor die Nothdurft des Bergweſens überlaſſen. Allein dieſer Vorwurf iſt gänzlich ungegründet. Wenn die Wälder nach ächten Regeln des Forſtweſens behandelt werden; wenn die Holzſchläge von Jahr zu Jahr richtig eingetheilet und vor den Nachwuchs geſorget wird; ſo wird der Bergbau in einem Lande, wenn er auch noch ſo groß und weitläuftig wäre, niemals einen Holzmangel verurſachen; um ſo mehr, da die Bergwerke meiſtentheils in ſolchen Gegenden ſind, wo die Waldungen zu andern nutzbaren Abſichten, außer etwan zu Glashütten oder Pottaſchenbrennereyen, nicht einmal genutzet werden können. So nothwendig es iſt, daß die Finanz- und Bergcollegia denen Gewerkſchaften, wo nicht alles, doch einen großen Theil ihrer Holzconſumtion um einen mäßigen Preiß zukommen laſſen; ſo muß ſich doch ein Cameraliſt hüten, ſich in Contracte oder Verſicherungen eines beſtändigen Preißes einzulaſſen. Vielen Cammern werden dergleichen vor 50 und mehr Jahren eingegangene Contracte und Verbindlichkeiten eines beſtändigen Preißes, heutiges Tages, bey dem ſo erſtaunlich geſtiegenen Holzpreiße, ſehr läſtig; und ſie empfinden der Alten Unvorſichtigkeit. Wie ſchmerzlich muß es einer Cammer fallen, wenn ſie, in Gefolg der Bergfreyheiten und Privilegien, denen Gewerkſchaften die Claſter Holz vor 11, 12, 16 Gr. a) verkaufen muß, da es nach dem dermaligen Preiße drey, vier, fünfmal mehr gilt. Ja zuweilen giebt der Landesherr das Holz gegen einige ſogenannte Holz-

kure, die ihm frey gebauet werden, ganz forstfrey, und nur gegen Erlegung des Anweisegeldes, her. Es ist allemal zureichend, wenn denen gegenwärtigen Bedürfnissen der Gewerkschaften abgeholfen wird, daß ein Werk nicht aufläßig werde; und es ist allemal besser, wenn man in der Folge freye Hände hat, um den Holzpreiß nach denen Umständen der Bergwerke einrichten zu können. Wenn keine andern als Privatwaldungen in der Nähe der Bergwerke sind, und die Besitzer derselben wollen die Gewerkschaften übertheuren; so ist der Landesherr vermöge des Forstregals befugt, denenselben anzubefehlen, denen Bergwerken eine gewisse Quantität Holz um einen bestimmten mäßigen Preiß auf gewisse Jahre lang jährlich verabfolgen zu lassen; da es denn aber auch die Billigkeit erfordert, die Eigenthümer der Waldungen, wenn sie es verlangen, an denen Vortheilen der Bergwerke entweder durch zugestandenen Vorkauf der Kure oder auf andere Art, Theil nehmen zu lassen; daß die Bergwerke Bier und andere Consumtibilien von ihren Gütern nehmen müssen; daß man ihnen die Erztfuhren verrichten lasse, u. d. m. Wenn Holz und Kohlen nothwendig von weitem angeschaffet werden müssen; so muß man denen Gewerken durch Gestattung der Flöße, Zollbefreyungen und andere Beförderungsmittel ohne Schwierigkeit zu statten kommen.

a) Wie man dergleichen geringe Holzpreise in Cancrinus Beschreibung der Bergwerke antrifft.

§. 29.

VIII. Es wird als eine große Anreizung zur Baulust angegeben, wenn denen Gewerkschaften die Wahl aller bey ihrem Bergbau nöthigen Bedienten und Arbeiter gestattet wird. a) Es kann seyn, daß dieses Vorrecht viele Gewerke, sonderlich die Vermögen haben, zur Baulust anreizet; allein vor die ganze Gewerkschaft zusammen genommen kann dieses Vorrecht nicht vortzeilhaft seyn, wenn diese Wahl ganz uneingeschränkt gestattet wird. Die allerwenigsten Gewerke haben hinreichende Begriffe und Einsichten vom Bergbau, und finden sich also nicht im Stande, zu beurtheilen, ob dieser oder jener Bergmann, der gerne Schichtmeister oder Steiger werden möchte, die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzet, oder nicht. Diejenigen wenigen Gewerke, die darüber zu urtheilen vermögend sind, werden sich das Wahlrecht allein anmaßen, woraus nichts als Uneinigkeit erfolgen, und, wenn sie auf untaugliche oder gar bedenkliche Personen verfallen, sowohl der Gewerkschaft als dem Landesherrn Schaden und Nachtheil zugezogen werden kann. Man kann einer Gewerkschaft die Wahl und Präsentation der Schichtmeister und Steiger, und der Berg- und Hüttenarbeiter zugestehen; jedoch mit dieser Einschränkung, daß diese Leute zuvor bey dem Bergamte examiniret, und wenn sie als fleißige und tüchtige Leute erfunden worden, von demselben angenommen und nach einer ihnen ertheilten Instruction verpflichtet werden müssen; auch daß die Gewerken keinen aus ihrer Societät, oder von ihren Söhnen, Verwandten oder Knechten dazu in Vorschlag bringen, noch einen Schichtmeister von seinem Amte entsetzen, noch einen Berg- und Hüttenarbeiter, ohne Vorbewust und Genehmigung des Bergamts, ablegen dürfen. b) Diese Einschränkungen können die Bergbaulust nicht verhindern, sondern müssen selbige vielmehr befördern, weil ein jeder, der vernünftig denket, hieraus die Vorsorge und gute Aufsicht der Bergämter, so lediglich das allgemeine Beste des Bergwerks zum Endzweck haben, erkennen kann.

a) S. Von Justi System des Finanzwesens, § 535.

b) So disponiren die Magdeburgische Bergordnung, Cap. 46. §. 1. 2. 3. Cap. 49. §. 8. Cap. 61. §. 6. Clevische Bergordnung, Cap. 45. §. 1. 2. 3. Cap 48 §. 8. Cap. 60. §. 6. Schlesische Bergordnung, Cap. 46. §. 1. 2. 3. Cap. 49. §. 8. Cap. 61. §. 6.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

IX. Damit Bergwerke und mit der Zeit auch Bergstädte angebauet werden; so wird insgemein zu denenselben ein freyes Ab- und Zuziehen, oder ein freyer Ab- und Zuzug, gleich anfänglich in denen Bergprivilegien verstattet. Nach dieser Freyheit soll ein jeder, der ehrlicher Handthierung ist, allda zum Bürger und Einwohner angenommen und auch wieder erlassen werden. Hieraus folget, daß in Bergstädten und beym Bergbau ein jeder, wenn er nur nicht denen öffentlichen Feinden des Landesherrn zugethan ist, sich niederlassen, und gegen ein gemeiniglich sehr leidliches Bürgergeld, a) Bürger werden kann. Nur pfleget man die Juden wegen ihres verdächten Handels von diesem freyen Ab- und Zuziehen auszuschliessen, also daß solche in vielen Bergstädten nicht über Nacht beherberget werden dürfen. Es kann auch beym Bergbau und Bergstädten, in Ansehung dieser Freyheit, keine Leibeigenschaft Statt haben. Eben daher ist ferner in denen Bergstädten das Ius detractus oder Gabellae, oder Abzugsgeld ordentlicher Weise nicht gewöhnlich, es sey denn, daß es gegen ein und andere fremde Länder oder Städte jure retorsionis ausgeübet wird; in welchem Falle jedoch dieses Recht auf Ausbeute, Verlagsgelder und beym Bergbau erworbenes Gut, wenn solche Gelder an Ausländer vertheilet, oder bey Lebzeiten bey dem Abzug mitgenommen werden, nicht zu extendiren ist, indem diese allezeit frey und ohne Nachsteuer und Abzugsgeld passiren. b)

a) Also bezahlet z. E. in Altenberg ein Bergmann vor das Bürgerrecht nur 1 Rthr. vermöge churfächsischen Rescripts vom 17. Jun. 1705. S. Beyer c. l. Tom. I. p. 257.

b) S. z. E. die Marggräfl. Brandenburgische Begnadigung de An. 1619 und 1662.

§. 31.

X. Damit fremde Bergleute sich in das Land begeben, pfleget das Ius Albinagii in Ansehung ihrer aufgehoben, und ihnen die Freyheit Testamente zu machen verstattet, und wenn sie ohne Testament versterben, ihre hinterlassene Erbschaft an einheimische und auswärtige Erben ohne Abzug frey verabfolget zu werden. Doch findet auch hier das Ius retorsionis Statt.

§. 32.

XI. Zur Beförderung des Bergbaues gehöret vorzüglich ein guter Ruf. Es muß daher Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit walten, Betrug und Eigennutz nicht geduldet, sondern scharf bestrafet, den Gewerken mit gutem Rath und That an die Hand gegangen, und vor die Festhaltung ihrer aus landesherrlichen Gnaden erlangten Freyheiten gesorget werden.

Hieher gehöret auch sonderlich die Verwehrung der so nachtheiligen Kuxkränzlerey, wo, durch ungewissenhafte Gewerken, mit den Grubentheilen oder sogenannten Kuxen ein unerlaubter Handel getrieben, und mancher, der keine Einsicht in die Beschaffenheit des Bergwesens hat, mit hohen Kaufpreißen übersetzt und betrogen wird. Wenn ein solcher ungewissenhafter Actienhandel einreißet; so kann derselbe der Bergbaulust sehr nachtheilig werden. Dieser Kuxkränzlerey wird dadurch am besten gesteuert, wenn von den Bergämtern alle Quartale billige Kuxschätzungen von allen Gruben gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen, oder durch den Druck mittelst der öffentlichen Intelligenzblätter bekannt gemacht werden. In der Saalfelder Bergordnung werden von Kuxkränzlern drey Fälle in Ansehung des Betrugs unterschieden, nemlich, wenn der Kuxkränzler Kuxe höher verkauft, als solche vom Bergamte geschätzet worden; in welchem Falle derselbe das Geld ersetzen und 4 Wochen Gefängniß leiden, auch wenn er das Geld nicht ersetzen kann, auf etliche Jahre öffentlich verwiesen werden soll. Wenn er Kuxe verkauft, die nicht im Gegenbuche stehen, oder Erzt weiset, wo keines bricht, oder

Digitized by Google

falsche Gewehr und Zubußzettel macht; in diesen Fällen soll er alles ersetzen und 8 Wochen Gefängniß leiden, oder wenn er nicht bezahlen kann, ewig verwiesen, auch wenn der Betrug groß ist, mit Ruthen ausgehauen werden.

Herr von Justi rechnet noch folgende Betrügereyen hieher. Es ist, sagt er, a) ein diebischer Kunstgriff verschiedener Bergbedienten, daß sie öfters die Werke mit Fleiß in Abnahme kommen lassen, um die aufgegebenen Kuxe umsonst an sich zu bringen. Oder, wenn sie bey einem Werke schlechte Hoffnung ferner vor sich sehen; so richten sie es in die Wege, daß ein Paar Quartale starke Ausbeute gegeben wird, damit sie ihre besitzende Kuxe sehr hoch verkaufen können. Hierdurch, und durch den Unterschleif, den einige Bergbediente machen, werden die Bergwerke sehr verschrien: es ist dannenhero in einigen Bergordnungen, z. E. in der Ungarischen, vorgesehen, daß die Bergbedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. b) Allein seines Erachtens ist der Sache dadurch nicht geholfen, indem sie die Kuxe leicht auf Verwandte und gute Freunde schreiben lassen können. Strenge Gesetze und Bestrafungen und eine genaue Aufsicht dürften wohl die besten Gegenmittel seyn.

a) In seinem Finanzsystem, §. 542.

b) Nach der Magdeburgischen Bergordnung, Cap. 32. wird denen Bergbeamten sammt und sonders erlaubet, daß sie, um andere desto mehr baulustig zu machen, einige Kuxe mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen. Jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche halb oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen. Wenn auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einem Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch nebenher streichen, Streit entstehet, und auf der einen Zeche ein oder anderer Bergbeamte interessiret ist, auf der andern aber nicht, so soll der mitinteressirte Berg-Officiant aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich äußern; es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß und wie stark er bey der Sache interessire, seine Beybehaltung im Rath und bey denen Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangete; und sollen alle diejenige, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden werden, die landesherrliche Ungnade und ernstliche Bestrafung zu gewarten haben. Und Cap. 38. wird verordnet, daß kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen soll, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigen, vor sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben; sondern dieselbigen Gewerke sollen an das Oberbergamt verwiesen, und, wenn die gehorsamen Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdann denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubuße, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis, als auch denen Bergbeamten und Bedienten, mit Vorwissen des ganzen Oberbergamts, wieder zugetheilet werden können. Und hiermit stimmen auch die schlesische, Cap. 32. und 38. und die Clevische Bergordnung, Cap. 31. und 37. überein.

§. 33.

XII. Die Betreibung der Erbstollen ist immer eine kostbare Sache, besonders bey schon tief gewordenen Gruben, wo ein Erbstollen gemeiniglich mit einer langen Strecke an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden muß; den Nutzen derselben aber, den sie durch die Aufschließung der ganzen Tiefe eines Gebürges leisten, ist von der größten Wichtigkeit. Weil ein solcher Bau vor eine Gewerkschaft öfters zu kostbar ist, hingegen von demselben gemeiniglich nicht eine, sondern viele Gewerkschaften in einem ganzen Gebürge Nutzen schöpfen, und der Landesherr von diesem Nutzen immer wieder seinen beträchtlichsten Antheil ziehet; so ist

es

Digitized by Google

es nutzbar, wenn dergleichen beträchtliche Erbstollen von dem Landesherrn betrieben werden. So kann auch gleichergestalt den Gewerken mit Erbauung der nöthigen Bergwerksteiche, der Puchwerke, Hütten, Künste und Maschinen entweder gegen einen gewissen jährlichen Zinß, oder gegen einen nach und nach machenden Abzug der darauf verwendeten Unkosten von ihren Ausbeuten, an die Hand gegangen werden, welches den Bergbau sehr befördert, und wobey der Landesherr niemals verlieret, sondern allezeit gewinnet.

§. 34.

XIII. Ein hauptsächliches und sehr sicheres und zuverlässiges Mittel, um den Bergbau zu befördern, und denselben in beständiger Betreibung zu erhalten, ist die Errichtung einer Bergcasse, aus welcher sowohl die Gewerken unterstützet, als auch diejenigen Gruben, da noch Hoffnung ist, im Bergbau erhalten werden können, im Fall, wenn zu viel, oder alle Gewerken auflässig werden sollten.

Ohne eine solche Bergcasse wird der Bergbau, welcher von Gewerkschaften getrieben wird, wegen der vielen Fehler, die sich bey derselben Einrichtung befinden, allemal ungewiß und unsicher seyn. Eine Gewerkschaft ist nichts anders, als eine Gesellschaft vieler Personen, die sich mit einander vereinigen, eine Zeche gemeinschaftlich zu bauen, und nach denen Bergtheilen oder Kuxen, die ein jeder angenommen, sowohl die Zubuße zu erlegen, als seiner Zeit die Ausbeute davon unter sich zu theilen. Nun erfordern die aus dem Rechte der Natur entspringende Iura societatis, daß kein Socius befugt seyn soll, nach seinem Gefallen und Belieben, und noch weniger zur unrechten Zeit, aus der Societät zu treten. Allein nichts wird bey denen Gewerkschaften weniger beobachtet, als dieses; ja es findet dieses dabey gar nicht einmal statt; sondern wie es einem jeden frey stehet, in die Gewerkschaft zu treten, und so viel Kuxe anzunehmen, als ihm beliebet; eben so hat er auch die völlige Freyheit, die Gewerkschaft, durch Auflassung seiner Kuxe, zu allen Zeiten und wenn es ihm gefällig ist, wieder zu verlassen, es mag mit gutem oder bösen Willen der übrigen Mitglieder geschehen, es ist gleich viel, und kann ihm dieses niemand wehren. Wenn nun dieses Austreten aus der Gewerkschaft von mehrern auf eine Zeit oder kurz nach einander geschiehet; so fällt die Last einer grössern Zubuße denen übrigen beschwerlich, und verursachet auch wohl gar, daß die verlassenen Mitglieder das Werk aufgeben, und ihr darinnen verwendetes Geld zurück lassen müssen. Nun könnte diesem Uebel einigermaßen dadurch abgeholfen werden, wenn man wenigstens die neue errichteten Gewerkschaften nach denen Gesellschaftsrechten genauer verbinden, bey dem vorhabenden Austritt eines Gewerken Cognitionem causae auf eine gute Manier anstellen, und auch keine kleinen Gewerkschaften zulassen wollte; denn diese taugen eben so wenig und werden niemals den Bergbau ins Große treiben. Der Landesherr kann selbst, als ein Gewerke, verschiedenen Gewerkschaften beytreten, welches unter gehörigen Umständen dem Bergbau einen guten Ruf und Credit bringen kann. a)

a) S. Carl Fr. Zimmermanns Obersächsische Bergacademie, p. 143. und seine schon angeführte Abhandlung: ob die Art, das Bergwerk durch Gewerkschaften zu bauen, die verträglichste sey?

§. 35.

Unterdessen, und bis die Gewerkschaften eine vor den Flor und Aufnehmen der Bergwerke vortheilhaftere Einrichtung bekommen, muß man sich mit einer Bergcasse helfen, und zufrieden seyn, wenn man selbige zu Stande beinget. Es ist dieses die schwerste Sache von der Welt, und wer hierinnen geschickt und glücklich ist, der kann sich die Hoffnung machen, daß er die Schwierigkeiten des Bergbaues

Digitized by Google

baues wenlastens halb überwunden hat. Es kommt hierbey hauptsächlich auf die Fonds einer solchen Bergcasse an; und darüber hat der berühmte Bergwerkserfahrne Herr Zimmermann a) seine gegründete Gedanken folgendergestalt eröffnet. Ein Fond, sagt er, heißt eine gewisse Geldeinnahme, welches zu einem andern Geschäffte wiederum angewiesen und verwendet wird. Will man einen solchen Fond reguliren, so muß man wissen, wie groß derselbe seyn soll, wie und wenn er gebraucht wird ꝛc. Dieses alles erkläret sich aus der Beschaffenheit des Geschäfftes, wohin er verwendet wird, selbst; und also muß man auch hier die Größe und den Aufwand eines vorzunehmenden Bergbaues in einen richtigen Anschlag zu bringen wissen. Ueberhaupt findet sich

1) daß, wo selbiger angestellet wird, er selbst seiner Natur nach nicht so groß, und folglich auch nicht so kostbar seyn könne, daß darzu ein sehr ansehnlicher Fond nöthig wäre; denn man ist anfangs in der Enge, und es wäre sehr unbedächtig, einen weitläuftigen Bau anzustellen, ehe man in die rechte Erzteufe gekommen, und die Beschaffenheit eines Ganges oder Gebürges, was es thue, erkundiget hätte. Wenn aber der Bergbau mit der Zeit sich zu vergrößern anfängt; so ist es an dem,

2) daß mehrere Kosten erfordert werden, die aber eigentlich, wenn das Werk recht angegriffen wird, nicht so lange dauern können. Kommt aber der Bergbau zu seiner rechten Vollkommenheit,

3) so verleget er sich selbst, welches der beste Fond ist, oder er giebt Ausbeute, welches noch besser ist. Da aber bey dem Bergbau auch außerordentliche Fälle sich ereignen, welche immer die kostbarsten sind, und eine ansehnliche Ausgabe auf einmal machen; so ist

4) allein in Betracht derselben, ein zulänglicher Fond zu erfinden nöthig.

Der Aufwand ist also ordentlicher Weise bey dem Bergbau nicht groß, er ist im voraus bekannt, also, daß das, was man brauchet, auf kommendes Quartal bestimmet werden kann; nur in gewissen Fällen will er nicht nur geschwinde, sondern auch mächtig mit einem außerordentlichen Stücke Geldes secundiret seyn. Daß Bergwerke zu bauen wenig kosten, ergiebet sich aus vorigem, man darf es nur genau überlegen, und was die Erfahrung anbetrifft; so würde dieselbe ganz anders ausfallen, wenn nicht unter der heut zu Tage üblichen Zubuße, auch die außerordentlichen Ausgaben mit begriffen würden. Wer aber hierinnen denen Gewerken zu helfen weiß, der hat ihnen und dem Bergbau selbst am rechten Ort geholfen. Es gehen daher die Fonds, welche zu Erhaltung des Bergbaues nöthig sind, sehr viel von denen andern ab, denn

1) darf das aus ihnen zu denen ordentlichen Ausgaben erforderliche Quantum nicht eben so groß seyn, ja, wenn er gleich zum Anfange gut souteniret worden, so hat er sich bey denen ersten Anstalten nicht einmal gänzlich ausgeben dürfen, sondern es kann in denen ersten Jahren etwas zurücke geleget werden, um solches in denen künftigen bey Vergrößerung des Baues zu gebrauchen. Auf solche Weise kann man einen steigenden oder anwachsenden Fond, zum Behuf der steigenden Bergkosten, erhalten.

2) Was die außerordentlichen Ausgaben anbetrifft; so hat ein hierzu bestimmter Fond diesen Vortheil, daß dergleichen nicht immer vorkommen, und wenn er also auch zu einer Zeit stark angegriffen und erschöpfet wird; so hat er doch hernachmals wiederum Ruhe, daß er sich erholen, und zu seinem vorigen Bestand kommen kann.

2) So sich ein Werk selbst verlegt oder Ausbeute giebt; so können die Fonds nicht nur ausruhen, sondern es ist auch alsdenn die schönste Gelegenheit, selbige zu vergrößern,

und

Digitized by Google

und also immer zu neuen und wichtigern Unternehmungen, durch welche man zu einer rechten Stärke im Bergbau gelanget, sich geschickt zu machen.

Es sind also eigentlich zweyerley Fonds bey dem Bergbau nöthig. Einer, aus welchem die ordentlichen Bergkosten bestritten werden; der andere, aus welchem der außerordentliche Aufwand zu nehmen ist. Es ist dieser Unterschied nicht umsonst, und dienet besonders, die rechte Oeconomie, in Ansehung der beschwerlichen Zubuße, zu treffen.

Der Fond zu denen ordentlichen Bergkosten kann, wenn er von denen übrigen Ausgaben befreyet und abgesondert wird, in einem leidlichen und mäßigen Ertrage bestehen; man darf dabey theils nicht auf einen großen Geldvorrath bedacht seyn, weil man die ordentlichen Ausgaben aufs zukünftige weiß; es lieget also hier kein Geld in der Casse todt; theils können auch allerhand vortheilhafte Handgriffe zu Errichtung eines solches Fonds gebrauchet werden, indem daß selbiger so, wie das Bergwerk gut wird, ordentlicher Weise anwächst, dagegen, so man dergleichen Anwachs nicht nöthig hätte, so könnte man ihn nach und nach versinken lassen.

Der außerordentliche Fond muß zwar allezeit, so zu sagen, einen guten Cassenbestand haben, er darf aber nicht täglich und stündlich gefüllet werden, indem man ordentlicher Weise daraus nichts nimmt. Die Vortheile, welche daher entspringen, sind, daß dergleichen Fond auf solche Einnahmen kann gesetzet werden, die zwar überhaupt gewiß, jedoch nicht pünctlich und auf die Stunde zu haben sind. Ferner kann man diesen Fond auch auf andere promte Hülfsmittel setzen, und man darf nicht allezeit baar Geld, sondern nur Credit oder Geldeswerth haben; so kann auch dieser Fond sich erholen, vergrößern, und endlich selbst zur Ausbeute werden; hauptsächlich aber dienet er zum Soulagement des erstern Fonds zu denen ordentlichen Bergkosten, als welcher bey dieser Nothhülfe nicht übertrieben werden darf.

Was die Frage anbetrifft, wo diese Fonds herzunehmen sind; so kann ein Fond aus einer solchen Sache bestehen, die allezeit ihren Werth hat, und also gewisse Nutzung, Intraden und Interessen abwirft; dergleichen sind liegende Gründe, Zinß- oder steuerbare angesessene Leute, roullirende Capitalien. Man siehet wohl, daß dergleichen bey dem Bergbau nicht öfters vorkommen; doch sind es mögliche Fälle.

Es ist ein Zeichen einer guten Bergoeconomie, wo man bey einem Berggebäude zugleich liegende Gründe findet; man kann aber nur nach und nach zu dergleichen Mitteln kommen; bey dem Anfange eines Bergbaues möchten sie nicht gleich zu acquiriren seyn. Es kann Fälle geben, da es einem Fürsten verträglich ist, wenn er auf diese Weise einen District des Landes zu Etablirung der Fonds unter gewissen Conditionen hergiebt.

Capitalien kann man noch eher bekommen; und wenn der Bergcredit recht gut ist; so muß es einem Gewerken einerley seyn, ob er die Zubuße als eine Interesse von einem Capital, das er in Händen behält, hingiebt, oder ob er das Capital selbst erlegt; zumal, wenn der Vortheil gleich groß ist, ohngeachtet die Zubuße z. E. nach einem Capital à 8, 9, 10 pro Cent müßte gegeben werden, wenn man dagegen das baar erlegte Capital zu 5 oder 6 pro Cent rechnen wollte.

Zinß- oder steuerbare Leute giebt es bey Bergwerken nicht, sie sind gemeiniglich ein Cammerregal, darzu der Unterthan Steuern und Gaben herzugeben nicht gewohnt ist. Sollten aber ja dergleichen Abgaben zum Behuf des Bergbaues eingeführet werden; so müßte man wohl überschlagen, wie die Mitleidenheit auf einen devolvirten Gewinn oder Genuß zu setzen, die übrigen aber damit zu verschonen wären.

Digitized by Google

Bisweilen gehet etwas auf einem Wege nicht an, und da darf man nur die äußerliche Gestalt der Dinge verändern, so gehet es gleich besser; z. E. ein kleines Stückgen Erdreich, darauf aber ein gutes Manufacturhaus stehet, bringet eben so viel ein, als große und weitläuftige liegende Gründe; ein kleines und vortheilhaftes Commerzium ist besser als die Plackerey mit Ausleihung derer Capitalien und Einnahme der Interessen; und Contribuenten hat man schon längst, durch die Hoffnung einer reichen Ausbeute, an denen Zubuße gebeuden Gewerken bekommen. Wer diese Dinge recht zu gebrauchen weiß, und sie wie die Buchstaben versetzen kann, übrigens aber einige Credit- Banco- Lotterie- ꝛc. Anstalten damit klüglich verbindet, dem wird es an Mitteln zureichende Fonds zu errichten nicht fehlen.

Die Gewerken sind hier der allgemeine und bekannteste Fond; ihre Zubuße ist die Intrade, und es wäre an letzterer nichts auszusetzen, wenn nur der Fond gewisser wäre. Es wäre aber dieses alles weit besser und vernünftiger einzurichten, wenn man ein genaueres Regulativ vor die Gewerken errichtete, und ihre Freyheit, bey einem Bau an- und abzutreten, nach den Gesellschaftsrechten in gewisse Grenzen brächte. Wenn der Bergcredit recht erhoben wird, wenn man über einen Bau wohl eingerichtete Plans vorlegen kann, wenn man den Erfolg und Bestand der Einrichtung von Zeit zu Zeit bekannt macht; so wird es an Gewerken nicht fehlen: denn die Bergoeconomie ist das rechte Hülfsmittel zu Erhebung und Erhaltung des Bergcredits. Der Fond von denen Gewerken ist eigentlich derjenige, welcher zu denen beständigen und ordentlichen Bergkosten angewendet wird; hierzu ist er auch vom Anfange angeleget worden; und wäre wohlgethan gewesen, wenn man gleich von Alters her die außerordentlichen Ausgaben von der Zubuße separiret hätte; und so dergleichen auf keine andere Art, als ebenfalls durch Anlegung einer Zubuße, zu erheben gewesen wären; so hätte sich doch alles dergestalt deutlicher entwickelt, und die Gewerken wären nicht so stutzig geworden, etliche Thaler auf einmal zu entrichten.

Es sind noch andere Hülfsmittel, die auch heut zu Tage bey dem Bergbaue gebräuchlich sind. Denn obwohl die Gewerken die außerordentlichen Ausgaben durch die ordentliche Zubuße nicht bestreiten müssen; so scheinet es doch, daß man schon vor langen Zeiten, wo nicht aus einer Ueberlegung, doch aus einer Fühlung, gewußt habe, daß die Zubuße nicht allezeit überall zulänglich sey. Man hat daher andere Fonds zu erdenken sich bemühet, und die Last, die einer Gewerkschaft zu schwer ist, hat durch sämmtliche Gewerkschaften müssen übertragen werden. Hieraus sind die Anstalten geflossen, daß man einen Nothpfennig von dem Ueberflusse zurück geleget hat, der nun auch in der Noth zu statten kommen soll. b) Es wäre dieses ebenfalls sehr gut, wenn man nur nicht die erste Einrichtung per modum einer bloßen Sparbüchse getroffen hätte. Aus dergleichen Fonds bekommen nun die Gewerkschaften, welche bey ihren höflichen Gebäuden eine Hülfe nöthig haben, einen Beytrag; man kann aber leicht gedenken, daß, wo viele Gewerkschaften bauen, und dergleichen bedürftig sind, diese Beysteuer nicht erklecklich seyn kann.

Wenn aber auch durch dieses Hülfsmittel der große Aufwand bey einem Berggebäude nicht völlig zu bestreiten ist; so wendet man sich endlich an die Gnade des Landes- und Bergherrns, und dieser giebt alsdenn, wenn das Gebäude von einer guten Beschaffenheit ist, einen beträchtlichen Vorschuß aus seiner Zehendcasse oder sonsten her. c) Dieses ist also auch als ein Fond anzusehen, der, wenn er gleich nicht völlig dem Berggebäude eigen ist, doch einem Banco von weitem sich vergleichet, und also auch hierinnen uns den Weg zeiget, auf was vor Fonds wir, bey Verbesserung der

Berg-

Digitized by Google

Bergoeconomie, zu denken hätten. Bis hieher Herr Zimmermann.

Als im Jahr 1718 der Herr Marggraf Georg Wilhelm zu Brandenburg-Culmbach die verfallene Bergwerke wieder zu erheben suchte; so wurde eine gemeinschaftliche Bergcasse, um in Gesellschaft zu bauen, angeordnet, zu dessen beständigem Fond

Der Landesherr . .	42 Kuxe
Ein Geheimerrath, Oberhofmarschall, Oberforst- und Jägermeister . .	10 —
Jeder Obrigkeit einer Hauptstadt	12 —
Einer geringern Stadt .	6 bis 3 —
Einem Hof- oder Stallmeister, Landes- und Amtshauptmann	8 —
Einem Hofcammerrath .	6 —
Einem Titular-Rath, Superintendenten, Amtmann, Bergmeister, Secretario .	4 —
Einem Pfarrer, Berg- und Hof-Officianten, denen Kaufleuten, Krämern und dergleichen	1, 2, 3 —

und sofort jedermann etwas zugeordnet, und auf jeden Kux 6 Gulden Fränkisch auf zwey Termine zur Einlage ein vor allemal festgesetzt wurden. b) Es hat aber diese Casse wieder aufgehöret.

Die Harzischen Bergwerke haben der Bergbaucasse, welche im Jahr 1703 von dem damaligen Berghauptmann, nachherigen Churhannöverischen Geheimenrath und Cammerpräsidenten von Busch, sowohl im einseitigen als Communionharz angeleget worden, viel zu danken. Die Absicht bey dieser Casse gehet dahin, daß solche Gruben, da noch Hoffnung ist, nicht ganz und gar liegen bleiben, wenn zu viel oder alle Gewerke aufläßig werden, sondern der Bau als von andern Gewerken fortgesetzet werden könne. Sie übernimmt daher nicht allein dergleichen Gruben, sondern auch in den noch im Betriebe seyenden Gruben, ein und andern kostbaren Bau, als Querschläge, Flügel und Stollörter, zu Erleichterung der Gruben, um ihnen dadurch Zeit und Kosten zu ersparen. Die Einnahme dieser Bergbaucasse bestehet hauptsächlich in der Accise von Bier und Branntewein auf den Bergstädten, im Einseitigen und der Communion, da von einem jeden Stübgen einheimischen Bier ½ Pfennig, vom goßlarischen 1 Pfennig, und von dem Stübgen Branntewein 4 Pfennige bezahlet werden. Diese Accise, so alle Bediente und Einwohner vom höchsten bis zum niedrigsten geben, wird nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Steuer, und ein Mittel zu desto besserer Wohlfahrt und Aufnahme der Bergwerke, sonderlich aber um denen sich so stark vermehrten Bergleuten desto mehr Arbeit und Verdienst zu schaffen, als woran denn alle übrige mit Theil nehmen, angesehen, und so allhier wieder mit angewendet. Die übrigen Einkünfte dieser Casse bestehen in denen Ausbeuten, die sie von den an sich gebrachten Kuxen ziehet; wie sie denn nur allein an der Dorothea 30 Kuxen besitzet. c)

a) In seiner Obersächsischen Bergacademie, pag. 135. u. f.

b) Man nennet diesen Beytrag die Gnadensteuer, oder den Gnadengroschen. Es ist dieser in Freyberg gebräuchlich, da man von denen gemachten Silbern im Zehenden etwas inne behält, um davon armen Zechen eine Beysteuer zu reichen.

c) Diesen Vorschuß müssen die Zechen hernach bey guter Erzförderung zuvor wieder bezahlen, ehe sie im Freybau und hernach in Ausbeute kommen können.

d) S. Marggräfl. Brandenburg. Ausschreiben, betreffend die Aufrichtung einer Berggesellschaft, vom 8. Jun. 1718. S. Beyer, c. l. Tom. I. p. 200. Tom. III. p. 352.

e) S. Voigts Bergwerksstaat des Ober- und Unterharzes mit J. J. Madihns Anmerkungen, p. 157. Böse Haushaltungs-Principia vom Bergwesen, p. 52. Cancrinus Beschreibung der Bergwerke, p. 216.

§. 36.

XIV. Endlich befördert es den Bergbau ganz ungemein, wenn man geschickte und

Digitized by Google

erfahrne Bergbeamten nachzuziehen suchet. Durch verständige Bergbeamten können auch arme Erztgruben nützlich gemacht, durch unverständige hingegen reiche Erztgruben zu nichte gemacht und in die nachtheiligsten Umstände gesetzt werden. Wie nützlich und nothwendig es daher sey, in ansehnlichen Bergstädten Bergacademien zu errichten, wo junge Leute in allen Theilen der Bergwissenschaften theoretisch und practisch unterwiesen und zu geschickten Bergbeamten herangezogen werden, ist eine Sache, die man leicht von selbst einsehen kann, und auch schon von andern hinlänglich gezeiget worden. a) Man hat jetzo zwey dergleichen Bergacademien, die wegen ihrer guten Einrichtung besonders berühmt sind. Die eine ist in Sachsen zu Freyberg, welche den 13. Nov. 1765 gestiftet worden; b) und die andere ist zu Schemnitz in Niederungern. c)

Wenn aber die Bergwerkswissenschaften in der That zu einer grössern Vollkommenheit gelangen sollen; so muß eine weise Regierung nichts unterlassen, fähige Köpfe durch allerley Arten von Belohnungen zu Verbesserung dieser Wissenschaft aufzumuntern. Dieses geschiehet vornemlich, wenn man diejenigen, so nützliche Erfindungen gemacht haben, wie durch geschickte Einleitungen die Unkosten bey dem Bergbau und Hüttenwesen verringert werden können, u. d. m. nicht allein anhöret, ihre Vorschläge gründlich untersuchet, das nützlichere erwählet, und die Erfinder vor den neidischen und hinterlistigen Bemühungen und Hindernissen anderer Bergbedienten in Sicherheit stellet; sondern sie auch nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Erfindung genugsam belohnet. d)

a) Hiervon hat Herr Carl Fr. Zimmermann im ersten Stücke seiner obersächsischen Bergacademie ganz ausführlich gehandelt, und zugleich gezeiget, wie eine solche Anstalt eingerichtet werden müßte. Vielleicht hat diese Abhandlung die Anlegung der Bergacademie zu Freyberg veranlasset.

b) Von dieser Bergacademie findet man Nachricht in Joh. Gottlieb Kerns Bericht vom Bergbau, welchen der sel. Oberberghauptmann von Oppel zum Theil vermehret hat, nach dessen Tode er 1772 zu Leipzig herausgekommen ist.

c) Davon hat Herr Delius in der Vorrede zu seiner Anleitung zu der Bergbaukunst, einige wenige Nachricht gegeben.

d) Als ein gewisser Sächsischer von Adel, Sigmund von Maltitz zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das erste Pochwerk erfunden hatte; so erhielte er von Herzog Georg von Sachsen davor die Befreyung, daß, ohne dessen Bewilligung und ohne sich mit ihm deshalb abgefunden zu haben, keiner sich solcher Pochwerke bedienen sollte. S. Beyers Otia, Tom. III. p. 134. u. f.

§. 37.

Nachdem ich die Landespolicyanstalten zu Beförderung des Bergbaues vorgetragen; so komme ich nunmehro auf das eigentliche Bergcameralwesen, welches die wirthschaftliche Verwaltung sowohl des Bergbaues selbst, als des Bergwerksregals in sich begreift. Es mag der Landesherr die wichtigsten Bergwerke selbst bauen, oder nur als ein Mitgewerke bey andern ansehnlichen Bergwerken interessiret seyn; oder der Bergbau mag sich nur in den Händen der Privatpersonen befinden; so ist es allemal nöthig, daß ein Cameralist die Bergoeconomie verstehet. In beyden ersten Fällen hat er es nöthig, weil er alsdenn die wirthschaftliche Verwaltung des Bergbaues zu dirigiren hat; und im letztern Falle muß er wegen des landesherrlichen Zehenden darauf sehen, daß bey dem Bergbau keine üble Haushaltung geführet wird, und diese Pflicht kann er nicht wohl erfüllen, wenn er nicht selbst weiß, worinnen die gute Bergbauwirthschaft bestehet. Es ist dieses eine weitläuftige Wissenschaft, bey welcher es nicht einmal möglich ist, durchaus allgemeine Regeln vor eine gute Bergwirthschaft zu geben, weil diese in vielen Stücken dem Bergbaue nach Ort, Zeit und Umständen angemessen seyn muß, und daher manche Vorkehrungen an einigen Orten sehr nützlich und wirthschaftlich

Digitized by Google

schaftlich seyn können, die sich hingegen an andern Orten mit Vortheile nicht würden thun lassen. Herr Delius hat deswegen nur einige allgemeine Vorschriften gegeben, die bey einem ordentlichen und regelmäßigen Bergbaue überhaupt beobachtet werden müssen. a) Ich werde diese Regeln hier zum Grunde legen, und man wird sich auch hier daran begnügen müssen. Das Besondere der Bergwirthschaft muß in einem jeden Orte die gesunde Vernunft und die Erfahrung lehren.

a) In seiner Anleitung zur Bergbaukunst, §. 786. u. f.

§. 38.

Das erste und vornehmste bey einer guten Haushaltung ist die Ordnung in den Geschäfften, in der Aufsicht, und bey der Arbeit selbst. Wo jeder Beamter und Bedienter, und jeder Arbeiter nach seinen eigenen Meinungen oder Wohlgefallen thut was er will, da werden tausend Fehler vorgehen, und jeder Fehler wird Schaden nach sich ziehen. Bey einem wohl eingerichteten Bergamte wird daher die Ordnung gehalten, daß zwar einem jeden Mitgliede ein besonderer Manipulations- oder Wirthschaftstheil zu seiner Besorgung und Aufsicht angewiesen ist; daß aber doch keiner vor sich, ohne allgemeine Ueberlegung und Beurtheilung etwas unternehmen oder ändern kann. Zu diesem Ende müssen alle Samstage Bergsessionen gehalten werden, worinnen alle Beamte und Bediente erscheinen. Von allen, was bey sämmtlichen Gegenständen des Bergwesens, bey dem Bergbaue, Puchwerken, Hütten- und Hammerwesen, Wirthschafts- und Rechnungswesen, und so fort, die ganze Woche vorgefallen, muß Bericht erstattet, und zugleich bey allen diesen Gegenständen vor die künftige Woche die nöthige Veranstaltung gemachet, und jedem Beamten und Unterbedienten seine Verrichtung vorgemessen und angewiesen werden. Weil aber bey dem Bergwesen öfters ganz unversehene Zufälle sich ereignen, die eine geschwinde Abhülfe nöthig haben; so muß von allen Beamten und Unterbedienten der tägliche Rapport an den Obern von allem denjenigen, was in dem Manipulationswesen vorgefallen ist, erstattet, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sogleich abgeholfen, und das Nöthige vorgekehret werden.

§. 39.

Keinem Beamten muß es erlaubt seyn, bey seinem unterhabenden Manipulationswesen Arbeiter aufzunehmen, abzudanken, ihren Lohn zu verbessern oder zu vermindern, sondern alles dieses muß nach erheischender Nothwendigkeit in der öffentlichen Bergsession geschehen. Alle Grubenbelegungen und Betreibung der Strecken und Oerter müssen daselbst mit reifer Ueberlegung ausgemacht werden. Um aber alle Belegungen mit gründlicher Einsicht und gutem Erfolge machen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, daß von jeder Grube eine zuverläßige Charte vorhanden sey, worauf das Streichen und Verflächen aller Gänge und Klüfte, aller Strecken und Oerter, Stollen, Schächte, Abteufen und Uebersichbrechen sowohl im Grunde als Aufrisse zuverläßig aufgezeichnet sind. Denn ohne solche würde man im Blinden bauen, und viele vergebliche Unkosten machen. Es müssen aber auch von Zeit zu Zeit alle Verlängerungen der Strecken, fleißig nachgetragen werden. Ist es nothwendig, daß Strecken, Oerter und Abteufen versetzet werden; so muß die Ursache davon, und die Beschaffenheit der Oerter selbst zu Protocoll gebracht werden, damit sich die Nachkommen in ihrem Baue darnach richten können, weil sonst, wenn die Nachkommen nicht wissen, was auf den Oertern verlassen worden, viel unnütze Kosten durch deren neue Verraumung und Gewältigung gemacht werden können.

§. 40.

Was diejenigen Vorkehrungen betrifft, die von Schicht zu Schicht in der Grube gemacht

Digitized by Google

werden müssen; so müssen solche allemal vor dem Anfange jeder Schicht in gehöriger Ordnung geschehen, welches man die Anstalt nennet. Es versammlet sich nemlich das ganze Arbeitspersonal vor der Grube in der Kaue, woselbst es verlesen und aufgezeichnet wird. Der Grubenbeamte und die Unterbedienten theilen sodann dem sämmtlichen Grubengesinde die Arbeit aus. Die Zimmerleute, Haspeler, Anschläger, Sauberjungen, oder wie die Arbeiter sonst heißen, bekommen ihre Bestimmung auf diese oder jene Strecke oder Straße, wo es die Nothwendigkeit erfordert; und dieses wird sogleich in das Anstaltbuch eingeschrieben, damit man sich bey künftiger Schicht darnach zu richten wisse, was geschehen ist, und was noch geschehen soll. Die Bergbedienten fahren sodann dem Arbeitsvolke nach, und tragen Aufsicht, daß alles mit gehörigem Fleiße und Zuverläßigkeit verrichtet wird; und zeichnen zugleich auf, was in der folgenden Schicht vor nothwendige Arbeiten vorgenommen werden müssen, damit die fernere Anstalt hiernach beschehen kann. Gleiche gute Ordnung muß nun auch bey den andern Manipulationen, bey dem Hütten- und Puchwerkswesen, und bey den über Tags vorzunehmenden Arbeiten geschehen, und besonders darauf Acht gegeben werden, daß jeder Arbeiter seine bestimmte Arbeit verrichten muß, und folglich keinem die Gelegenheit zum Faullenzen übrig bleibt.

§. 41.

Die Führung der Bergbücher ist sammt dem Rechnungswesen ein vorzüglicher Gegenstand bey dem Bergbaue, auf dessen Ordnung und Richtigkeit das genaueste Augenmerk genommen seyn muß. Man hat gemeiniglich folgende Bergbücher zu führen:

1) Das Schürfbuch. Darinnen werden eingetragen alle ertheilte bergamtliche Concessiones auf Schürfen, und zwar wo, und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

2) Das Muth- Verleih- und Bestätigungsbuch. Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder vermuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. von dem Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen sind.

3) Das Nachlassungs- und Fristenbuch. Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maaßen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber, nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste und andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden dürfen. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie denen Zechen, auf Erkenntniß des Bergamtes, besonders des Bergmeisters und des Geschwornen, aufgeleget sind, notiret.

5) Das Vertragebuch. In selbiges werden geschrieben und registriret die Entscheidung der Partheyen, so in Bergsachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget sind; auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kuxe, Bergebäude, Erzte ꝛc. anleget.

5) Das Receß-Buch. In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartalberechnung an Berg- und Hüttenkosten; ferner was an Erzt und Mineralien gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte ꝛc. ausgebracht und Geld davor eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behalten; ingleichen, was auf jedes Quartal an Zubuße angeleget und wie viel Kuxe verleget worden.

6) Das Gegenbuch. Darinnen findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, und werden darinn

Digitized by Google

darinn jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kure, ob er dieselbe verkaufet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

7) Das Handlungsbuch oder Bergprotocoll. Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten, als Berg-Director, Bergrichter, Oberbergmeister und Berggeschworner ꝛc. jederzeit, des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschließen, registriret.

Alle diese Bücher, welche nur bey dem gewerkschaftlichen Bergbau statt finden, werden im Magdeburgischen so gehalten, daß ein besonderes zu denen metallischen Bergwerken, und ein anderes zu denen Steinkohlenbergwerken geführet wird. Weil nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemacht werden müssen; so wird doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schlusse eines Jahres geschlossen, und die alten werden wohlverwahrlich, unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschluß, niedergeleget und beybehalten, damit, wenn von denen verflossenen Jahren etwas Nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne. a)

a) S. Magdeburg. Bergordnung, Cap. 6.

§. 42.

Was das Rechnungswesen anbetrifft; so lassen sich dabey keine Vorschriften setzen, was vor Rechnungsführer bey einem Bergwerke nöthig sind, und wie die Rechnungen eingerichtet seyn müssen, weil sich dieses nach der Größe, Beschaffenheit und vielerley Umständen des Bergwerks richten muß. Indessen müssen überall, sowohl bey dem landesherrlichen als gewerkschaftlichen Bergbau, zwey hauptsächliche Umstände in Acht genommen werden: erstlich, daß derjenige Rechnungsführer, dem die Verfertigung der Lohnzettel bey dem Bergbau, Hütten und Puchwerken oblieget, niemals zugleich die Arbeiter nach diesen Lohnzetteln auszahlen, und die Gelder in seiner Verwahrung haben müsse, sondern daß diese zweyerley Verrichtungen durch zwey ganz verschiedene Beamte bestritten werden; und daß zweytens der Geldrendant niemals zugleich Materialrechnungsführer sey, und die Bergwerkserfordernisse und Producten unter seinem Beschluß und in seiner Verwahrung, sowohl in Betreff der Beyschaffung als der Ausgabe, habe; und daß folglich auch der Materialrechnungsführer weder die Beyschaffungen selbst bezahle, noch vor verkaufte Materialien das Geld selbst empfange; sondern, daß aller baarer Geldempfang und Ausgabe lediglich durch den Geldrendanten bestritten werde. Hierdurch also wird unter diesen Beamten eine beständige Controlle eingeführet, alle Rechnungsunrichtigkeit, Betrug und Unterschleif vermieden. a) Gleichwie übrigens bey dem weitschichtigen und so delicaten Manipulations- und Wirthschaftswesen zwar genugsame Beamte zu der beständigen nöthigen Aufsicht angestellet seyn müssen; und die sichere Erfahrung erweiset, daß, wenn man hierinnen allzuenge Ersparungen machen will, aus Mangel der genugsamen Aufsicht schädliche verkehrte Wirthschaften erfolgen; so müssen doch auch gegentheils hierinnen die gehörigen Grenzen nicht überschritten, und mehr Beamte angestellet werden, als es nöthig ist, damit nicht ein Theil des Bergwerksnutzens durch unnütze Besoldungen verloren gehet.

a) So gegründet und richtig diese Regeln sind; so wenig werden sie doch beobachtet. Gemeiniglich ist es der Schichtmeister, welcher die Zubußen eincassiret, und davon nicht nur die Lohnungen verrichtet, sondern auch die Bergwerksmaterialien anschaffet und wieder ausgiebt, und also der alleinige Rechnungsführer ist.

§. 43.

Es ist eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß der Werksvorsteher, oder oberste Bergbediente,

Digitized by Google

diente, immer den ganzen Vermögens- und Ertragungsstand seines unterhabenden Bergwerks mit einem Blicke übersehe. Er muß daher wenigstens alle halbe Jahr eine richtige Bilanz von dem Werke ziehen, darinnen sowohl das baare Vermögen und die Ausstände, als die Materialvorräthe ins Geld berechnet ansetzen, und gegentheils alle noch zu bestreitende Schulden und Unkosten entgegen halten lassen, und folglich daraus abnehmen, wie sowohl jede Grube insonderheit, als das ganze Werk zusammen, sich in den Vermögensumständen verhält; und hiernach muß er alsdenn die gedeilichsten und vortheilhaftesten Vorkehrungen machen. Wenn dieser Bergwerksetat außer Acht gelassen wird; so entstehet eine blinde Amtirung, wodurch ein Bergwerk in die nachtheiligsten Umstände gesetzet werden kann.

§. 44.

So lange ein Werk noch mit Zubuße gebauet werden muß, müssen alle Ausgaben vermieden werden, die nicht höchst nothwendig sind. Es giebt bey den Bergwerken Ausgaben, die nützlich werden können, und woraus der Nutzen besonders erst in spätern Zeiten entspringet. Dergleichen Ausgaben müssen gemacht werden, wenn ein Werk schon im Flor stehet und Ausbeute giebt; so lange es aber mit Zubuße getrieben werden muß, würde eine solche Ausgabe zur Unzeit geschehen; und hier muß nur vor die größte Nothwendigkeit gesorget werden, damit die Zubußen nicht zu kostbar fallen. Ausgaben aber, die unnütz, vergeblich und übel angewendet sind, sind einem florisanten Werke schädlich, und um so mehr müssen sie es einem anfangenden und mit Zubuße bauenden seyn. Die Zubußen müssen also von Quartal zu Quartal nur nach Maaße der nothwendigen Ausgaben angeschlagen, und mit denselben auf das beste gewirthschaftet werden. Indessen muß man auch vor deren richtige Eingehung sorgen, damit die Arbeiter gehörig bezahlt, und die nöthigen Erfordernisse beygeschaffet werden können. Ueberhaupt ist bey einem jeden Werke auf die richtige Löhnung der Arbeiter aller Bedacht zu nehmen, weil die Bergarbeiter selten einen andern Zufluß des Lebensunterhalts als ihren Berglohn haben; und wenn sie daher bey Löhnungsrückständen Hunger und Kummer leiden müssen, so vergehet auch die Lust zur Arbeit. In einigen Bergwerken geschehen die Löhnungen alle Monate, in andern alle 14 Tage, und in andern alle Sonnabende.

§. 45.

Wo die Gewerken ihre Erzte selbst verschmelzen, und entweder das Metall dem Landesherrn in die Einlösung geben, oder auch die unedlen Metalle selbst verschließen, da muß zwischen der Erzeugung in den Gruben, und dem Aufbringen in den Hütten jederzeit das gehörige Verhältniß in Acht genommen werden. Geschiehet dieses nicht, so häufen sich entweder die Vorräthe bey den Hütten, die vergrößerten Bergkosten laufen fort, es bleibet ein grosses todtes Capital in den da liegenden Erzten stecken, und es mangelt zuletzt an dem nöthigen baaren Verlage. Oder wenn im Gegentheil die Erzeugung gegen den Hütten zu gering wäre, so würden die Hütten mit Nachtheil feyern müssen. Indessen ist hiebey hauptsächlich die Regel beständig vor Augen zu haben, daß kein Raubbau geführet, a) sondern die Erzeugung immer nach den Kräften der Grube abgemessen, durch Hoffnungsörter neue Erztanbrüche erbauet, und folglich der Bau nach aller Möglichkeit verewiget werde. Und alles dieses findet gleichermaßen Statt, wo der Landesherr selbst bauet. Bey einer solchergestalt gut angeordneten Erzeugung und vernünftigen Wirthschaft kann ein Werk immer in einer gemäßigten Ausbeute erhalten werden; wo gegentheils nach übermäßigen Ausbeuten gemeiniglich ein nachtheiliger Verbau, oder wohl gar

die

Digitized by Google

die Auflassung der Gruben erfolgt. Indessen ist es auch vorsichtig gehandelt, wenn von den Ausbeuten eine gewisse Summe niedergelegt, und immer als ein vorräthiger Schatz in der Bergcasse aufbehalten wird, damit bey unversehenen Zufällen, z. E. bey Austränkung einer Grube durch unterirdische Wasser, gleich der nöthige Verlag vorhanden sey, wirksame Abhülfe vorzukehren.

a) Anfangs, wo die Unkosten des Grubenbaues aus dem baaren Beutel geben, und wo die Einrichtung der Hütten, Puchwerke und anderer erforderlichen Tagegebäude, nebst Beyschaffung vieler zum Bergbaue gehörigen Erfordernisse, beträchtliche Auslagen verursachen, ist man gezwungen, gleich von oben nieder, wo der Gang edel ansiehet, einen Erzbau anzulegen, und einen Theil der Erztmittel herauszunehmen, damit dieselben aufbereitet, verschmolzen, ins Metall und folglich ins Geld gebracht, und dadurch der Grube der nöthige Verlag zu Bestreitung der immer fortlaufenden Bergkosten zuwege gebracht, auch den Gewerken selbst, der aus dem baaren Beutel dargeschossene Verlag wieder erstattet werden könne; weil sonst, wenn ein Bau, auch selbst bey Erzanbrüchen, immer mit Zubuße bestritten werden sollte, die Baulust der Gewerken gar bald unterdrückt werden würde. Sobald man es aber in einem Grubenbaue so weit gebracht hat, daß er sich selbst verlegt, und den Gewerken nach bereits wiedererstattetem Verlage Ausbeuten bezahlet werden; so müssen die obern Erzmittel nicht gänzlich weggebauen werden, als welches vor einen Raubbau zu achten wäre; sondern sie müssen zum Theil als ein vorräthiger Schatz aufbehalten, hingegen aber der Bau mit möglichstem Nachdrucke in mehrere Teufe und in weiteres Feld betrieben, folglich das Gebürge immer mehr aufgeschlossen, der Gang seinen Streichen und Verflächen nach immerfort untersuchet, und dadurch frische Anbrüche ausfindig gemacht, und immer mehr Erztstraßen vorbereitet, von solchen zu Bestreitung des Verlags und zu Bezahlung einer proportionirten Ausbeute ein die Kräfte der Grube nicht übersteigender gemäßigter Erzthau eingerichtet, und der Bau überhaupt in eine solche Verfassung gesetzet werden, daß bey allen widrigen Zufällen genugsame Hülfsmittel und Verlag aus der Grube selbst genommen, und der Bau auf künftige Zeiten dauerhaft gemacht werden könne. Dieses heißt ein regelmäßiger Bergbau. Unterdessen könnte ein Financier den Raubbau auch in folgendem Fall zu entschuldigen suchen. Wenn der Regent in einer so großen Schuldenlast steckt, die weder er, noch seine nächsten Nachfolger in der Regierung aus denen Landeseinkünften zu tilgen vermögend sind, alle andere unschädliche Hülfsmittel aber gänzlich ermangeln; und wo durch die jährlich zu bezahlende viele Interessen der Regent allenthalben gehindert wird, zum Besten seines Landes nützliche Maaßregeln zu ergreifen; die Bergwerke aber, die der Regent auf edle Metalle selbst betreibet, mit einmal so mächtige und reichhaltige Gänge zeigen, daß, wenn die Erzte allenthalben rein ausgebauen und zu gute gemacht würden; sothane Schulden in einigen Jahren davon bezahlet werden könnten; so würde der Financier sich nicht lange bedenken, solchen Raubbau seinem Herrn anzurathen; und vielleicht dürfte sein Rath in diesem dringenden Nothfalle eben so verwerflich nicht seyn.

§. 46.

Die Unterhaltung des Arbeitsvolks kostet viel Geld. Es ist daher immer die Anstalt zu treffen, daß nicht mehr Arbeiter gehalten werden, als man nöthig hat. Gleichwie man also in der Grube nur so viel Häuer anlegen muß, als es das Verhältniß der Erzterzeugung und Betreibung der Strecken und Hoffnungsörter erfordert; so muß auch alles übrige Grubenpersonal, als Zimmerleute, Hundstößer oder Karrenläufer und dergleichen hiernach proportioniret seyn; und man muß es immer als eine Regel vor Augen haben, daß die Arbeit nicht wegen der Arbeiter geschehen oder hervorgesuchet werden müsse; sondern die Arbeit muß so nothwendig seyn, daß man den Arbeiter unumgänglich nöthig hat. Man muß daher auch fleißige Arbeiter suchen, und sich der Müßiggänger entladen. Dieses gehörige Verhältniß der Arbeiter muß auch bey Hütten, Puchwerken und übrigen Manipulationen und Tagarbeiten in Acht genommen werden. Eine unverständige Belegung eines Bergwerks mit zu vielen und überflüßigen Arbeitern kann dem

Digitized by Google

reichſten Bergbaue nachtheilig werden. Gleichwie übrigens jedem Arbeiter ein billiger Lohn beſtimmet ſeyn muß, damit er leben kann, ſo muß gegentheils auch dieſer Lohn nicht übermäßig groß ſeyn, als wodurch man ein Werk in groſſen Schaden bringen würde; und es muß dieſes bey aller Schichten- und Gedingarbeit ein vorzüglicher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit ſeyn.

Die Bergleute arbeiten entweder nach dem Schichtenlohn, oder nach dem Gedinge.

Es iſt bekannt, daß eine Grubenſchicht gewöhnlichermaßen acht Stunden dauert; und nur in gewiſſen Fällen pfleget man ſechsſtündige Schichten zu machen. a) Bey dieſer Schichtenarbeit wird dem Häuer eine gewiſſe Arbeit, die er in der Schicht verrichten ſoll, auferleget und angewieſen, und der Lohn iſt feſtgeſetzt. In einem weitläuftigen Grubengebäude erfordert dieſes viele Aufſeher, beſtändige Nachſicht und viel Zeitverluſt. Es giebt wenig Häuer, die bey der Schichtenarbeit den gehörigen Fleiß anwenden; und es iſt ihnen gleichgültig, ob gut oder ſchlecht, viel oder wenig gearbeitet werde; viele Aufſeher aber zu unterhalten, die immer einem jeden Bergmanne auf dem Leder ſitzen, würde ſehr viel Unkoſten verurſachen, und der Endzweck doch nicht erlanget werden. Herr Delius b) hält daher alle Schichtenarbeit überhaupt vor gar nichts nutze, und ſagt, daß deswegen in den kayſerlichen Bergwerken alle Schichtenarbeit auf tauben Beſteine, und ſelbſt meiſtentheils bey Gewinnung der Erzte abgeſchafft, und bey erſtern die Gedingarbeit, bey letztern aber ein gewiſſer Accord eingeführet ſey. c) Es iſt bekannt, daß bey den Menſchen die größte Triebfeder zum Fleiße, die Hoffnung zum Gewinn iſt. Der Häuer wendet daher bey der Gedingarbeit gedoppelten Fleiß, Geſchicklichkeit und Leibeskräfte an, nicht allein auf ſeinen gehörigen Lohn zu kommen, ſondern auch die Schicht etwan ein Paar Kreuzer mehr zu verdienen; und er weiß, daß er bey dem Faullenzen aus Mangel des Verdienſtes Hunger leiden würde. Er arbeitet daher in einer Schicht gewiß weit mehr, als er bey dem Schichtenlohn arbeiten würde, bey welchem er weiß, daß er ſeinen richtigen Lohn bekommt, er mag ſeine Leibeskräfte und ſeinen Fleiß anſpannen, oder nicht. Es iſt alſo ganz ſicher, daß in den Bergwerken alle Arbeit nach einem gewiſſen Accord weit nutzbarer, als die Schichtenarbeit, und dieſer ſehr vorzuziehen iſt.

Die Gedingarbeit, oder wenn man mit dem Häuer einen gewiſſen Accord ſchließet, kann auf unterſchiedliche Art geſchehen. Bey edlen Metallen kann der Accord nach den Lothen des im Erzte ſteckenden Metalls, und bey unedlen nach den Pfunden oder Centnern geſchehen. Man kann auch, beſonders die Erzte unedler Metalle, nach einem Gewicht oder Maaß gewinnen laſſen, und vor den Centner oder vor eine gewiſſe Maaß einen geſetzten Preiß verdingen, oder man kann auch einige, beſonders wenn ſie feſt ſind, z. E. feſte Puchgänge und Eiſenſtein, auf gleiche Art, wie ein taubes Geſtein nach dem Schuh oder der Klafter des Ausſchlagens verdingen. Nebſt der guten Wirthſchaft bey dem Erzt-Accord iſt derſelbe auch beſonders auf ſolchen Gängen nützlich, wo die Erzte nur in Putzen und Neſtern liegen. Denn die Häuer beſtreben ſich aus Hoffnung des Gewinnſtes, ſolche aufzuſuchen, und greifen daher aus dieſer Abſicht ganz taube Straßen an; welches, wenn man es durch bloße Schichten oder Gedingarbeit überall thun ſollte, oft ſehr koſtbar zu ſtehen kommen würde. Es iſt daher auch in den meiſten kayſerlichen Bergwerken die Erztgewinnung nach einem gewiſſen Accord eingerichtet; z. E. in Schemnitz bekommt auf einigen Schächten ein Erzthauer vor das Loth Silber, welches durch die kleine Feuerprobe in den gewonnenen Erzten befunden wird, 9 Kreuzer; in andern bis auf 300 Loth des Gehalts 6 Kreuzer, bey höherm

Gehalt

Digitized by Google

Gehalte aber nur 4 ½ Kreuzer; in andern Gruben, wo zugleich durchs Geding Puchgänge gewonnen werden, wird das Loth um 6 Kreuzer gezahlet. Ueberdieß hat ein Erzthauer alle Wochen 1 Gulden Ueberbrechgeld vor die ausschlagende Strecke seiner Straße. Damit er aber hiebey nicht faullenzen kann; so wird ihm alle 14 Tage ein sogenannter Vorgriff gegeben, das ist, es wird ihm eine gewisse Strecke vorgemessen, die er bey gehörigem Fleiße in dieser Zeit ausarbeiten kann; und wenn solches sodann nicht geschehen ist; so wird ihm das ermangelnde an seinem Ueberbrechgelde abgezogen. Bey allen dergleichen Accords ist indessen die Vorsicht in Acht zu nehmen, daß ein Erzthauer auf keinen übermäßigen Lohn komme. Nun ist es zwar aus der Natur der Sache selbst nicht zu verhüten, daß solches nicht einen oder etliche Monate geschiehet, weil der Erzanbruch auf einer Straße zuweilen reich und mächtig wird; allein es muß doch verhütet werden, daß dieses nicht lange Zeit hinter einander geschiehet. In solchen Bergwerken, wo vor das Metall ein beständig fortlaufender Preiß festgesetzet ist, als wie in Schemnitz, werden daher die sogenannten Erzthüren d) zu gewissen Zeiten von den reichen Straßen auf arme, und die Häuer von diesen auf die reichen verwechselt, wodurch also von Zeit zu Zeit eine verhältnißmäßige Gleichheit des Verdienstes gemacht wird. Wo aber kein festgesetzter Preiß ist, sondern wo der Erzt-Accord nach Beschaffenheit der Anbrüche alle Monate auf gleiche Art, wie bey dem Verdingen erneuert und abgeändert wird, wird, wenn der Hauer durch einen erbauten mächtigen und reichen Anbruch einen Monat auf einen hohen Verdienst kommt, in dem nachfolgenden Monate der Accord nach Proportion verringert, und dadurch der Hauer immer bey einem billigen Verdienste erhalten. e)

Auch in Ansehung der Hundstößer wird bey den niederungerischen Bergwerken die Arbeit nach dem Gedinge eingerichtet, wodurch sie ohne Aufseher zum Fleiße angehalten werden. Bey einer solchen Einrichtung müssen zuförderst genaue Proben gemacht werden, um mit Richtigkeit bestimmen zu können, was ein Hundstößer bey gehörigem Fleiße, ohne jedoch seine Leibeskräfte zu übertreiben, zu bewerkstelligen im Stande ist; und nach Maaßgabe solcher, mit möglichster Genauigkeit gemachter Proben, hat man das Hundstößergeding bey gedachten Bergwerken festgesetzet.

Dieses Hundstößergeding nun ist auf zweyerley Art festgesetzt worden, und es wird in den Gruben nach Beschaffenheit der Umstände das eine oder das andere zum Gebrauch genommen. Die erste Art bestehet darinnen, daß, gleichwie dem Hauer vor einen Schuh Gestein auszuschlagen, so und so viel verdinget wird, so wird auch dem Hundstößer die Wegförderung der ausgeschlagenen Berge bis an die angewiesene Stelle, nach Maaßgabe der Entfernung, wie weit er den Hundslauf zu bestreiten hat, vor jeden Schuh, den der Hauer ausgeschlagen hat, ein festgesetzter Preiß verdungen. Er bekommt nemlich vor ausgeschlagene Berge oder Puchgänge an das bestimmte Ort zu laufen:

Vor das erste hundert Klafter	17 Kreuzer
das zweyte	14.
das dritte	11.
das vierte	8.
das fünfte, sechste, siebente, achte, und so fort vor jede 100 Klafter	8.

Mithin beträget ein Schuh Berg

Auf zwey hundert Klafter	31 Kreuzer
drey hundert	42.
vier hundert	50.
fünf hundert	58.
sechs hundert	1 fl. 6 Kr. u. s. f.

Hierbey ist nun folgendes zu merken: erstlich, je näher die Strecke des Hundlaufs ist, je öfter muß der Hundstößer seinen Hund einfüllen und ausstürzen, und je mehr geht ihm folglich Zeit verlohren. Aus dieser Ursache ist der

Digitized by Google

Preiß der ersten hundert Klafter höher festgesetzet, als der nachfolgenden, welche bis zum vierten Hundert immer nach Proportion im Preiße fallen; weil bey einer weitern Strecke das Einfüllen und Ausstürzen immer geringer wird; und da von dem fünften Hundert an, hierinnen schon kein großer Unterschied mehr obwaltet, so wird auch von da an, nur immer eine gleiche Zulage von 8 Kreuzern auf 100 Klaftern bestimmet. Zweytens wird ein Schuh des Gedinges in einer gewöhnlichen Stollenshöhe von einem Klafter, und von gewöhnlicher Breite angenommen, wovon gemeiniglich 35 Hunde voll Berg abfallen. Wird aber ein Ort von einer größern Höhe und Weite getrieben, dergleichen Erbstollen und andere Hauptstrecken sind; so wird der Inhalt cubisch berechnet, und den Hundstößern eine verhältnißmäßige Zulage bezahlet. Drittens wenn die Strecke unter hundert Klaftern ist; so werden zwar die Berge in einer so kurzen Strecke meistens durch Haspeler nach dem Schichtenlohn gelaufen; wenn man sie aber doch den Hundstößern nach den Schuhen verdingen will, so wird ihnen wegen des öftern Einfüllens und Ausstürzens mehr, als nach obigem Preiße bezahlet, und sie bekommen im ersten Falle vor einen Schuh in zwanzig Klafter Strecke 6 Kreuzer, in 40 Klaftern 8 Kreuzer, und so fort; wenn aber die Strecke die gerade Zahl von hundert, zweyhundert ꝛc. Klafter übersteigt, so wird der Preiß nach obiger Verhältniß viertelhundertweise solchergestalt beobachtet, daß ihnen vor jedes Viertelhundert nach dem ersten Hundert 4 ¼ Kreuzer, vor jedes Viertelhundert nach dem zweyten Hundert 3 ¼ Kreuzer, vor jedes Viertelhundert nach dem dritten Hundert 2 ¼ Kreuzer, und nach dem 4ten, 5ten, 6ten Hundert und so fort, jedesmal vor das Viertelhundert 2 Kreuzer zugeleget wird. Wenn endlich viertens der Hundlauf nicht ununterbrochen bis an den bestimmten Ort geschehen kann; sondern wenn die Berge etwan durch einen Schutt hinabgestürzet, und von da erst weiter gefördert werden müssen; so wird diese Förderniß über gedoppelte Kratzen so angesehen, als wenn von zwey besondern Oertern gefördert würde, und jede Strecke wird auf vorbeschriebene Art besonders gezahlet.

Die zweyte Art des Hundstößergedings ist solchergestalt eingerichtet, daß ein Hundstößer in einer gewissen Strecke eine gewisse gleichfalls durch genaue Proben richtig gestellte Anzahl Hunde laufen muß. Hier hat man gefunden, daß bey gehörigem Fleiße in einer Schicht nach folgenden Verhältnissen Hunde gelaufen werden können, nemlich

In 25. Klaftern	Strecke	=	80 Hunde.
30	=	=	75.
40	=	=	60.
50	=	=	50.
75	=	=	40.
100	=	=	35.
150	=	=	25.
200	=	=	20.
250	=	=	17.
300	=	=	15.
350	=	=	13.
400	=	=	12.
450	=	=	11.
500	=	=	10.
600	=	=	9.
700	=	=	8.
800	=	=	7 Hunde.

Woraus zu ersehen ist, daß ebenfalls nach dem Einfüllen und Ausstürzen, welches in nähern Strecken öfter, als in weiten geschiehet, ein gehöriges Verhältniß festgesetzet worden. Der Lohn hievor wird nun nach Schichten berechnet, solchergestalt, daß wenn der Hundstößer obbeschriebene Zahl Hunde läuft, ihm vor die Schicht 17 Kreuzer gezahlet wird; wovon er aber selbst das nöthige Inschlitt zahlen muß. Weil aber hiebey besondere Aufseher erforderlich wären, die bey jedem Hundstößer die richtig gelaufene Zahl aufschreiben, und zugleich

Digitized by Google

zugleich auf die gehörige Einfüllung der Hunde Obacht geben müßten; so hat man auch bey den Hundstößern, wie bey den Häuern, eine Kühr oder Gesellschaft eingeführet. f)

a) Wenn z. E. ein Ort sehr schleunig getrieben werden soll, so richtet man zum Behuf dessen 6stündige Schichten ein, und läßt folglich in 24 Stunden viermal ablösen, um sie desto mehr bey Kräften zu erhalten.

b) In seiner Anleitung zur Bergbaukunst, p. 130. 230. 259.

c) S. eben daselbst, p. 134.

d) Man hat nemlich bey denen niederungerischen Bergwerken überall die Ordnung eingeführet, daß eine gewisse Anzahl Häuer mit einander eine Gesellschaft oder eine sogenannte Kühr ausmachen, welche zusammen vor einem oder zwey Oertern arbeiten, und den Verdienst in gleiche Theile unter sich theilen. Eine solche Kühr bestehet gemeiniglich aus 6 oder 8 bey hohen Erbstollen, und in Hauptschächten aber auch aus 12 bis 16 Mann. Wegen guter Ordnung werden diese Khüren mit Nummer 1, 2, 3, und so fort benennet. Diese nachahmungswürdige Einrichtung, die auch in andern Fällen, wo viele Arbeiter zusammen arbeiten, angewendet werden kann, hat den großen Vortheil, daß ein Camerad den andern zum Fleiße antreibet und keine Faulheit geduldet, damit er in seinem Lohne keine Verkürzung leiden dürfe; und daß man folglich dabey die vielen Aufseher ersparet. S. Delius, c. l. p. 231.

e) S. Delius. c. l. p. 231.

f) Die eine Kühr oder Gesellschaft ausmachende Hundstößer bestreiten auf gewissen Läufen die Förderniß bis unter den Schacht. Gleichwie nun die Treibsäcke, womit vollends aus dem Schachte zu Tage gefördert wird, auf eine gewisse Anzahl Laufhahren, wovon jede auf einen Centner gerechnet, eingerichtet sind; in einer Schicht aber aus einer gewissen Teufe eine bestimmte Anzahl Säcke ausgetrieben werden müssen; so werden also die von den Hundstößern in das Füllort gelaufene Berge nach diesen ausgetriebenen Säcken berechnet, indem fünf Laufhahren vor zwey Hunde angenommen werden. S. Delius, c. l. p. 262.

§. 47.

Außer dem Lohne der Arbeiter sind bey dem Bergbaue vier Rubriken, die in ein beträchtliches Geld laufen; Eisen, Pulver, Inschlitt und Holz. Bey allen muß demnach die beste Wirthschaft gepflogen werden. In Betreff des Eisenverbrauchs ist erstlich ein gut eingerichteter Schmiedtarif nöthig. Das Eisen wird nämlich auf den Eisenhämmern in den nöthigen gestreckten Gattungen beygeschaffet, und nebst dem erforderlichen Stahl dem Bergschmiedt in einem festgesetzten Preiße übergeben. Er verfertiget hieraus alle Eisenzeugsorten in einem gewissen vorgeschriebenen Gewichte nach einem in dem Tarif festgesetzten Preiße. Bey Verfertigung eines solchen Tarifs muß der Preiß des Eisens und der Kohlen, und die Beschaffenheit der Arbeit in Betrachtung gezogen, und durch genaue Proben in Beyseyn verständiger Beamten die Arbeit des Schmiedts gesthätzet werden. Hier wird nun aller Gezeug in genugsamen Vorrathe gemacht, nach diesem Tarif bezahlt, in die Zeugkammer gebracht, und von da nach Nothdurft den Arbeitern ausgegeben. Damit nun aber hier aller Unterschleif und alles Verschleppen gänzlich vermieden werde; so wird keinem Arbeiter ein Stück neuer Zeug, er mag Namen haben wie er will, hinausgegeben, wenn er nicht den alten abgebrauchten davor ins Zeuggewölbe bringt. Aller Eisenzeug wird also gegen Wechsel hinausgegeben, und dieses muß sich bey einer guten Wirthschaft so weit erstrecken, daß auch die kleinsten Eisenstücke, als Fahrthaspen, große Nägel und dergleichen nicht anders als gegen Wechsel hinausgegeben werden müssen; und wenn die alten Eisenstücke abgängig sind, so muß der Arbeiter davor haften.

§. 48.

Mit demjenigen Gezeuge, welches die Häuer unmittelbar zu ihrer Arbeit gebrauchen, als Schlägel und Eisen, Bohrer und dergleichen, handelt man am besten nach zweyerley Verfahrungsarten. Nach der einen wird einer jeden Häuernummer oder Gesellschaft eine gewisse An-

Digitized by Google

zahl von dem nöthigen Arbeitszeuge übergeben und vorgemerket, und diese muß sodann die fernern Beyschaffungen und Ausbesserungen selbst bezahlen; weswegen denn bey dem Verdinge des Gesteins schon der gehörige Bedacht auf die dießfalsigen Unkosten der Nummer genommen wird. Oder es wird mit dem Bergschmiede ein gewisser Accord vor eine jede Nummer gemacht, daß er dieselbe beständig mit dem gehörigen Eisenzeuge in guter Beschaffenheit unterhalten, die Ausbesserungen bestreiten, und das untaugliche mit frischem auswechseln muß, wovor ihm also nach Beschaffenheit des Gesteins wöchentlich eine verhältnißmäßige Bezahlung festgesetzet ist. Bey beyden diesen Verfahrungsarten nun werden einer jeden Nummer alle Stücke vorgezählet, abgewogen, und aufgeschrieben; alle halbe Jahre wird sodann eine Inventur gehalten, wo die sämmtlichen Arbeitsstücke einer jeden Nummer wieder abgezählet und abgewogen werden; und wenn etwas fehlet, muß die Nummer gut davor stehen. Auf gleiche Art muß bey den Hütten, Puch- und übrigen Manipulationswerken verfahren werden. Sämmtlicher Arbeitszeug muß daselbst richtig aufgeschrieben seyn, aller unbrauchbare muß gegen Wechsel eingeliefert werden, und bey den vornehmenden Inventuren muß sich allemal die richtige Zahl finden, oder die Arbeiter müssen davor haften.

§. 49.

Weil heutiges Tages sowohl das taube Gestein als die Erzte selbst meistentheils mit Hülfe des Pulvers gewonnen werden; so wird nach Beschaffenheit der Größe eines Werks viel Pulver verbraucht. Um so mehr muß auch damit gut Haus gehalten und allem Unterschleife vorgebeuget werden. Zu Verhütung dessen dienet nun, daß den Gedinghäuern das Pulver gegen Bezahlung gegeben, und der Geldbetrag bey jedesmaliger Löhnung von ihrem Lohne abgezogen wird. Indessen muß doch auch von Schicht zu Schicht fleißig nachgesehen werden, ob sie nach Verhältniß der Anzahl Bohrlöcher das empfangene Pulver auch wirklich verbrauchen. Bey den Erzthäuern ist in Schemnitz die Einrichtung, daß ihnen jede Woche eine Anzahl Patronen unentgeldlich gegeben, hingegen aber von Schicht zu Schicht ihre Bohrlöcher abgezählet und aufgeschrieben werden, damit man mit Ende der Woche sehen kann, ob sie alles Pulver verbraucht haben oder nicht.

§. 50.

Das Inschlitt macht ebenfalls einen beträchtlichen Aufwand. Man bedienet sich entweder der Grubenlichter, worinnen das bloße Inschlitt mittelst eines von alten Lumpen gemachten Dachts brennet, oder man gebraucht gezogene Lichter. Bey stark ziehenden Grubenwettern flattern die Lichter zu geschwind hinweg, und bey mattem Grubenwetter brennen sie schlecht und sind dem Auslöschen unterworfen. Bey guten und stillen Grubenwettern aber brennen sie wirthschaftlicher als die Grubenlichter; und bey diesen wird auch öfters durchs Ausschütten und Umwerfen Inschlitt verlohren. Nach diesen Umständen also kann man mit besserer Wirthschaft entweder Grubenlichter, oder gezogene Lichter einführen. Indessen wird auch an manchen Orten Rübsamenöl gebrennt. Die Austheilung des Inschlitts kann bey den Häuern auf eben die Art wie mit dem Pulver geschehen, daß ihnen solches gegen Bezahlung gegeben, und der Betrag an ihrem Lohne abgezogen wird. Oder es ist vor eine jede Schicht ein gewisses Gewicht bestimmet, mit welchem der Arbeiter auskommen muß. Um aber dieses genau zu bestimmen, müssen gehörige Proben gemacht werden. In Schemnitz bekommt ein Hauer die Schicht 5 $\frac{1}{2}$ Loth, ein Hundstößer 6 $\frac{2}{3}$ Loth.

§. 51.

Das Waldwesen ist einer der beträchtlichsten Gegenstände bey dem Bergbau, worauf das

Digitized by Google

das sorgsamste Augenmerk genommen werden muß; und es ist daher in allem Betrachte nöthig, daß ein Bergamt forstverständige Mitglieder unter sich habe. Ja bey beträchtlichen Bergwerken muß auch wohl ein eigenes Forstamt angestellet werden, wie solches bey vielen Bergwerken eingeführet ist. a) Da bey den Bergwerken der Holzverbrauch immer sehr groß ist; b) so muß um so mehr mit den zu den Bergwerken gehörigen Waldungen eine gute Haushaltung getrieben werden, weil in Ermangelung des Holzes auch die beträchtlichsten Bergwerke aufläßig werden können. Man muß daher besorgt seyn, daß nach den Regeln der Forstwissenschaft die Wälder in eine gewisse Anzahl Holzschläge eingetheilet, von Jahr zu Jahr einer nach dem andern ordentlich und regelmäßig abgetrieben, der abgetriebene Schlag sogleich wieder besäet, der junge Nachwachs auf das sorgfältigste aufgezogen, alles, was der Waldung schädlich ist, verhindert, die Holzersparung nach Möglichkeit befördert, besonders aber sowohl in der Grube durch vorsichtige Zimmerung, als in den Hüttenwerken durch wohl eingerichtete Schmelzprocesse und wirthschaftlichen Gebrauch der Kohlen, eine gute Menage geführet werde. c)

a) Wie z. E. auf dem Harz. Um daselbst der Abnahme des Holzes vorzubeugen, und dessen Wachsthum zu befördern, wird alle Jahr im Einseitigen und in der Communion ein General- und Specialforstamt gehalten. Hierbey bemerket der Oberbergmeister jedes Orts den annoch vorhandenen Vorrath auf der Halde, und macht einen ungefährlichen Ueberschlag desjenigen, was zukünftig zu dem Grubenbau nöthig ist. Ein gleiches geschiehet von dem Hüttenreuter wegen des Kohlen- und Röstholzes. Es wird auch mit den Forstbedienten berathschlaget, wo das benöthigte an Holz und Kohlen am besten forstmäßigerweise herzuholen sey; worauf die Forsten beritten, und nach Nothdurft das Schacht- Kunst- Gruben- Kohlen- Röst- und Feuerholz angewiesen wird. S. Voigts Bergwerksstaat des Ober- und Unterharzes, p. 36.

b) Auf dem Harz, im Einseitigen sowohl als in der Communion, werden alljährlich erfordert an großen und kleinen Schachtholze über 20000 Stämme, an Röst- Treib- und Kohlenholze über 300000 Malter; an Waasen zum Treiben auf 14000 Schock; an Feuerholz über 300000 Malter, und an Bauholz über 9000 Stämme. S. Voigt, c. l. p. 36,

c) Von dem verschiedenen wirthschaftlichen Gebrauche des Holzes in den Bergwerken hat Herr Delius c. l. p. 505. u. f. recht schön gehandelt.

§. 52.

Unter die gute Waldwirthschaft bey den Bergwerken gehöret auch, sowohl das Grubenholz und Bauholz, als Brennholz und Kohlen mit so wenigen Transportkosten, als immer möglich, aus den Wäldern an die erforderlichen Orte zu bringen. Aus nahe gelegenen Wäldern geschiehet dieses bekanntermaßen durch die Zufuhre; wobey man auf die Herstellung und beständige Verbesserung der bequemsten und kürzesten Wege, und auf einen billigen Fuhrlohn bedacht seyn muß. Besonders muß man besorgt seyn, das Gruben- und Bauholz aus nahe gelegenen Wäldern zu bekommen, damit nicht hievor die Transportkosten zu hoch ins Geld laufen; weil man mit entfernten Kohlwäldern noch immer eher gute Veranstaltungen treffen, und selbst die Schmelzhütten in solchen Gegenden errichten kann. Es ist daher auch der Vorsicht gemäß, daß man nahe gelegene Eichen- und Nadelholzwälder nicht zur Verkohlung abtreibet, sondern sie als einen Schatz aufhebet, um daraus von Zeit zu Zeit die erforderliche Nothdurft zu Gruben- und Bauholze nehmen zu können. Da sich indessen bey vielen Bergwerken der nachtheilige Umstand findet, daß die nahe gelegenen Wälder schon von ältern Zeiten her weggeschlagen worden, oder daß auch in der Nähe nicht genugsame Wälder zur Erforderniß des Bergbaues vorhanden sind; so muß man sich zur Herbeybringung des Holzes aus entfernten Gegenden der Hülfe des Wassers bedienen, und sowohl

Holz-

Digitized by Google

Holzflößungen zum Behuf des Bau- und Grubenholzes, als der Holzſchwemme oder Triftung zum Herbeybringen des Kohl- Röſt- und Brennholzes bedienen. a)

a) Wie dieſe Holzſchwemmen eingerichtet werden, beſchreibet Herr Delius l. c. p. 508. u. f. ſehr umſtändlich, und macht ſolche durch beygefügte Riſſe und Kupfertafeln noch deutlicher.

§. 53.

Von dieſen allen bisher benennten Erforderniſſen nun, als Eiſen, Inſchlitt, Pulver und Holz, und von allen andern, die immer zum Bergbaue nöthig ſind, muß nicht allein von Zeit zu Zeit ein genugſamer Vorrath beygeſchaffet werden, damit das Bergwerk niemals an einigen Mangel leiden dürfe; ſondern es iſt auch nothwendig, daß man zu Ende eines jeden Jahres einen Ueberſchlag von allen Erforderniſſen mache, die man das ganze zukünftige Jahr verbrauchen wird; damit nicht allein hiernach die nöthige Vorräthe beygeſchaffet werden können; ſondern daß man auch die Ausgaben vor das zukünftige Jahr überſehen kann. Es iſt dieſes um ſo nothwendiger, als überhaupt ein guter Bergwerkswirth immer mit Ausgang eines jeden Jahres von allen Werksunkoſten, die theils vor Beyſchaffungen, theils vor Beſoldungen, vor den Arbeitslohn, vor Reparationen an Taggebäuden, Kunſt- Maſchin- und Manipulationswerken, und mit einem Worte in allen Rubriken künftiges Jahr ausgegeben werden müſſen, einen, ſo viel möglich, genauen Ueberſchlag machen muß, damit er hiernach auch die Metall- und Bergwerksproductenerzeugung gehörig abmeſſen, einrichten, und ſowohl die Belegung in den Gruben, als das Ausbringen in den Schmelzhütten, Puch- und andern Manipulationswerken anordnen kann; und damit folglich ſodann mit Ende des Jahres nicht etwan die Ausgaben die Einnahmen überſteigen. Indeſſen verſteht ſich dieſes letzte freylich nur von ſolchen Werken, die in einem wirklichen Ertragungsſtande ſtehen, oder doch ſo beſchaffen ſind, daß ſie bey einer vernünftigen Wirthſchaft in einen Ertragungsſtand geſetzet werden können. Bey Werken, die noch auf Hoffnung und mit Zubuße gebauet werden, findet zwar obige Vorſehung auf das Zukünftige ebenfalls Statt; indeſſen muß hier der Segen des Himmels erwartet werden; und wenn dieſer erfolget, ſo ändern ſich viele Umſtände, und nach Geſtalt deſſen müſſen auch die nöthigen Vorkehrungen gemacht werden. So wie es übrigens nöthig iſt, die Erforderniſſe in genugſamen Vorrathe beyzuſchaffen, ſo muß man auch bedacht ſeyn, daß ſolche in einem nicht zu theuren Preiße, beſonders aber in guter Eigenſchaft angeſchaffet werden; und dießfalls hat man nicht ſo viel auf die Wohlfeilheit, als auf die Güte der Sache zu ſehen.

§. 54.

Die Vorräthe von ſämmtlichen Erforderniſſen müſſen ſowohl vor der Entfremdung, als vor dem Verderben wohl verwahret ſeyn. Man muß daher eine eigene Zeugkammer haben, worinnen die nöthigen Erforderniſſe aufbehalten werden. Sachen, die zur Verfaulung neigen, als Grubenſeile, Lederwerk und dergleichen, müſſen an lüftigen Orten aufbewahret ſeyn; und ſowohl die Gruben- als Bauholzvorräthe ſollen nicht unterm freyen Himmel, ſondern unter Schupfen aufbehalten werden. Wenigſtens alle Jahre muß eine genaue Inventur von allen dieſen Vorräthen vorgenommen werden, wo der darüber beſtellte Rechnungsführer die Ausgabe ſammt dem Reſte richtig nachweiſen, oder vor den Abgang haften muß. Und ſo iſt es auch gleichergeſtalt nöthig, daß das Jahr über wenigſtens ein paarmal zu unverſehenen Zeiten Caſſereviſionen vorgenommen werden, damit die Caſſebeamten in einer beſtändigen Aufmerkſamkeit, ihre Caſſe und Rechnungen in richtiger Ordnung zu führen, erhalten werden.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Man muß darauf bedacht seyn, daß alle Vorräthe zu einer solchen Jahrszeit beygeschaffet werden, wo bey gutem Wege, bey guter Witterung und langen Tagen das Fuhrlohn weniger kostet, als zur Winterszeit bey üblen Wegen. Denn das Fuhrlohn zur Beyschaffung der Erfordernisse und zur Abfuhre der Erzte in die Schmelzhütten, und der Puchgänge in die Puchwerke ist immer eine von den beträchtlichsten Kosten. Wenn das Fuhrwesen so eingerichtet werden kann, daß man Fuhre und Rückfuhre beladen kann, so gewinnet man sehr viel dabey, weil beydes mit geringern Kosten geschiehet. Wenn Schmelzhütten und Puchwerke weit entfernt sind, so ist es sehr vorträglich, wenn man seine Veranstaltungen so macht, daß den Sommer über genugsame Vorräthe von Erzt und Puchgängen beygeführet werden, und man folglich den Winter über das kostbarere Fuhrwesen ersparen kann. Damit aber überhaupt das Fuhrwesen nutzbar befördert werde; ist es nöthig, gute Wege zu machen, und solche von Zeit zu Zeit in gutem Stande zu erhalten. Die darauf zu verwendende Kosten werden durch den leichtern und wohlfeilern Transport doppelt wieder ersetzet. Bey sämmtlichen Fuhren muß ein festgesetzter Preiß ausgemacht seyn. Bey Erzten und Puchgängen wird solcher nach dem Centner, und bey dem Holze stückweise nach seiner Länge und Dicke, eins und das andere aber nach Gestalt der Weite des Weges bestimmet; um aber hierinnen einen billigen Preiß bestimmen zu können, müssen zuvor richtige Proben gemacht werden.

§. 56.

Alle Taggebäude und Manipulationswerke sollen gut und dauerhaft, und was sich immer von Steinen bauen läßt, soll nicht von Holz gebauet seyn. Die Reparationen aber an den Taggebäuden und Manipulationswerken müssen niemals in die Länge verschoben, sondern sogleich, wenn die Gebrechen noch geringe, und mit wenig Unkosten herzustellen sind, vorgenommen werden.

§. 57.

Auch bey den Arbeitern über Tages ist die Gedingarbeit sehr nützlich. Was immer nach einem gewissen Gedinge eingerichtet werden kann, soll niemals nach der Tagarbeit bezahlt werden. Dahin gehöret vornemlich die Mauerarbeit, die Zimmerarbeit, die Verfertigung verschiedenen Manipulationszeuges, als der Grubenhunde, Schubkarren und dergleichen, die Ausgrabung der Wassergräben und so fort. Man muß aber bey der Bestimmung eines solchen Gedings wissen, was ein Arbeiter bey gutem Fleiße des Tages arbeiten kann. So kann z. E. ein Mäurer in 6 Tagen, und nach Beschaffenheit der Dicke der Mauer auch in 5 Tagen, eine Cubikklaftermauer aufführen, und folglich kann das Mauerwerk an einem Gebäude auf solche Art berechnet und ins Geding gegeben werden.

§. 58.

Zu einer guten Bergwerkswirthschaft gehören auch gute Policeyanstalten. Entfremdung und Betrug muß scharf gestrafet, a) und Unfleiß und Faulheit durchaus nicht geduldet werden. b) Eben so wenig muß den Arbeitern die Völlerey, c) das Spielen und Schuldenmachen ungestraft durch die Finger gesehen werden. Denn alle diese Laster ziehen Betrügerey, Dieberey und Faulheit in der Arbeit nach sich, wodurch dem Werke Schaden zuwächst. Eine gute Subordination, d) Mannszucht und scharfe Anhaltung zum Fleiße und zur genauesten Ausübung der Schuldigkeit, nebst der Gottesfurcht und guten Sitten, e) sind in einem Bergwerke so nöthige Eigenschaften, daß ohne solche tausend dem Bergbaue schädliche und nachtheilige Folgen entstehen würden.

Digitized by Google

würden. Sodann muß auch ein verzügliches Augenmerk auf den Preiß der Lebensmittel genommen werden. Die Bergwerksgegenden sind meistens unfruchtbar und bringen dasjenige, was zur Lebensnahrung gehöret, nicht hervor. Es müssen daher die Brodfrüchte und die meisten andern Lebensmittel aus fruchtbarern Gegenden hinein geführet werden. Hier muß nun gute Vorsorge getroffen werden, daß alle Lebensmittel in einem billigen Preiße zu bekommen sind. Denn bey theuren Lebensmitteln muß auch den Arbeitern ein größerer Lohn gezahlet werden, sonst würden sie nicht leben können. Bey großen Löhnungen aber würde manches Bergwerk ungebauet stehen bleiben müssen. Man muß daher die genugsame Zufuhre der Lebensmittel auf alle Art zu erleichtern suchen; und es muß allem Wucher und der Vorkauferey gewehret werden. Man hat deswegen zur bessern Bewirkung der Wohlfeilheit in vielen Bergwerken eigene Magazine, wo entweder von der Gewerkschaft, oder sonst von einer öffentlichen Casse ein genugsamer Vorrath von Brodfrüchten, und auch wohl von einigen andern nothwendigsten Lebensmitteln zusammengekauft und aufbehalten wird; woraus alsdenn die Arbeiter das ganze Jahr hindurch ihre Bedürfnisse um einen billigen Preiß empfangen. f)

Da der Lohn der Bergarbeiter sehr gering ist, so daß sie nichts oder wenig vor sich bringen können, ihre Arbeit aber mit vieler Gefahr der Gesundheit, und des Lebens selbst, vergesellschaftet ist; so erfordert es die christliche Billigkeit nicht allein, sondern auch die Beförderung des Bergbaues selbst, daß sowohl vor die kranke, gebrechliche und durch Alter oder Unglücksfälle zur fernern Arbeit untüchtig gemachte Bergarbeiter, als auch vor derer verstorbenen hinterlassene Wittwen und Waysen, Vorsorge getragen werde. Zu diesem Ende hat man bey denen Bergwerken besondere Knappschaftscassen errichtet, aus welchen man man die Kosten zu sothanem Behuf zu bestreiten suchet.

Zu dieser Knappschaftscasse wird in denen preußischen Landen g) sowohl ein Rendant und Schreiber, als zwey Knappschaftsältesten bestellet; zu welchen Bedienungen man die Bergamtsgeschworne, Schichtmeister und Hüttenaufseher zu nehmen pfleget. Der Rendant hat davor zu sorgen, daß ein jeder Bergarbeiter, nach Ablegung des Eydes der Treue und Gehorsams vor dem Oberbergamte, in das zu führende Knappschaftsregister eingetragen werde, und die festgesetzten 8 Groschen Inscriptionsgelder zur Knappschaftscasse erlege, dagegen ihm der Knappschaftsschreiber einen Schein oder Einschreibungsattest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey denen Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit genommen werden könne. Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmanne der festgesetzte Beytrag von einigen Pfennigen von jedem Thaler Arbeitslohn, durch die Oberschichtmeister, die bey jeder Auslöhnung solchen Abtrag einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig geliefert, von allen Bergwerken selbst aber die Ausbeute von zwey Kuxen abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, und die zur Knappschafts- und Armencasse verwiesene Strafen promt eingefordert werden. h)

Von sothaner Einnahme muß der Knappschaftsschreiber, ohne Approbation des ihm vorgesetzten Oberbergamts, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnung alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun; das Oberbergamt hingegen muß diejenige Ausgabe, so denen wegen Alters und beständigen Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Wittwen und Waysen, bis letztere sich selbst ernähren könne, continue auszuzahlen sind, jährlich, nach vorher gegebenem Gutachten der Knappschaftsältesten, in einen Etat oder Specification bringen, auch von dem

Digitized by Google

dem Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirectorii zu Berlin die Approbation einholen, und solchen darauf den Rendanten zum Beleg zustellen.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit; z. E. bey Krankheiten, Unglück der Bergleute, deren Absterben und Beerdigung, bey Zehrpfennigen der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit bekommen können, darf das Oberbergamt über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assignationes ertheilen, über und ohne solche aber der Rendant nichts ausgeben.

Der Rendant muß nebst den Knappschaftsältesten jedes Quartal die Umstände eines jeden, sowohl dessen, der bereits Gnadengehalt geniesset, als der solchen nachsuchet, gründlich und ohne Nebenabsicht, ohne Gunst und Ungunst, untersuchen, besonders bey denen Wittwen und Wayfen ihr Augenmerk dahin richten, ob sie noch etwas von Vermögen haben, oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, ingleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach und unerzogen sind, oder was sonst vor Umstände, z. E. Gebrechlichkeiten des Cörpers, Gemüthsfehler vorkommen ꝛc. nach welchen Umständen und der Knappschaftsältesten Gutachten dann die anzufertigende Designation der Gnadenlohne dem Oberbergamte eingereichet, auch die erheblichsten Specialassignationes von selbigem nachgesuchet werden können.

Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armengelder, welche monatlich, so viel es die Umstände der Casse leiden, sonst aber quartaliter geschiehet, muß wenigstens einer von denen Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungsführer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem vor sein geringes Gehalt, als denen Benificirten, und so weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, vor jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung zu weitläuftig machen würden.

Es müssen auch die Knappschaftsältesten jedesmal genaue Kenntniß nehmen, damit, wenn dabey, über den gewöhnlichen oder nöthigen Bestand, ein Ueberschuß gesammlet wird, welcher wenigstens ein Capital von 50 Rthlr. ausmachet, sie und der Knappschaftsschreiber dem Oberbergamte davon Anzeige thun können, damit dergleichen Geld nicht müßig liege, sondern zum Besten der Knappschaftscasse verinteressiret werden möge.

Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von denen Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Oberbergamte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in pleno abnehmen, und darüber an das Bergwerks- und Hüttendepartement um Approbation Bericht erstatten muß.

Zur Sicherheit dieser Casse stellet der Rendant, nach Ermessen des Oberbergamts, der Knappschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wovon er von der ganzen Einnahme 3 pro Cent, jeder Aeltester aber 1 ½ pro Cent zum Douceur erhält.

a) In Chursachen ist durch das königliche Mandat von A. 1723. verordnet, daß der Bergdiebstahl ohne Ansehen der Person mit dem Strange gestraft werden, und weder die Restitution noch Bezahlung dabey Statt finden soll. S. Joh. Georg Bussens Einleitung zu denen Bergrechten, I. Theil, p. 114. Alle Bergordnungen setzen in allen Fällen auf die Diebereyen und Betrügereyen scharfe Strafen; es ist nur Schade, daß die wenigsten, weil die meisten wegen Mangel genauer Aufsicht verschwiegen bleiben, bestraft werden.

b) Auch wegen des Fleißes verordnen die Bergordnungen das nöthige, wenn man nur jedem Bergarbeiter beständig auf dem Leder sitzen könnte. Die in vorhergehenden angeführten Einrichtungen werden wohl die besten Mittel seyn, um bey denen Bergarbeitern den Fleiß zu erwecken.

Digitized by Google

c) Zu dem Ende wird nicht geduldet, daß die Schichtmeister und Steiger auf denen Schächten und Zechenhäusern, ohne besondere Erlaubniß, Bier und Branntewein schenken, oder Kostgänger halten, sondern, nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen. S. Magdeburg. Bergordnung, Cap. 47. §. 7.

d) Einige Bergordnungen, z. E. die Herzoglich Sächsische im Amte Schwarzwald de An. 1580 und 1582. Art. 18. setzen die Strafe an Leib und Gut darauf, wenn jemand dem Bergmeister und seinen Geschwornen nicht Folge leistet. Und nach der Churbrandenburgischen Interims-Ordonnanz über die Magdeburgischen Bergwerke de An. 1696. sollen die Berg- und Hüttenleute bey Leib und Lebensstrafe nicht tumultuiren.

e) Zu dem Ende auch jedesmal vor der Schicht das Morgengebet gehalten wird.

f) Unter diese Lebensbedürfnisse muß man aber ja nicht den Coffee und Wein rechnen; und es ist ein sehr großer Fehler, der noch hin und wieder begangen wird, wenn man denen Hüttenverwaltern den Wein- und Coffeschank verstattet; es geschehen viele Plackereyen dadurch.

g) S. Instruction zu Einrichtung und Führung der Knappschaftscasse vor die Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 20. Nov. 1769.

h) Auf dem Harz hat die Knappschaftscasse nachfolgende Einkünfte: 1) Bekommt sie von jedes Bergmanns und Puchjungens Lohn, der in Arbeit stehet, wöchentlich 1 Pfennig sogenanntes Büchsengeld. 2) Von jedem Gulden Gedingegeld, das ist, die Arbeit, so den Bergleuten verdungen wird, 4 Pfennige, überdem 3) von jedem Bergmann, der in Arbeit stehet, quartaliter 12 Mariengroschen, so Supplementgeld genennet wird, auch 4) die Hälfte der Strafgelder von Sachen, so auf den Gruben und Zügen vorfallen, und wovon die andere Hälfte der Grube, wo delinquiret wird, verbleibet. Nicht weniger 5) von jeder Ausbeutgrube wöchentlich 18 Mgr. Anleutegeld. Von den Zubußgruben geben aber nur diejenigen, so schon Erzte haben und Schliege machen, 18 Mgr. von zwey Rösten. 6) Erhält sie auch Zinsen von Leichentüchern, so vor sie gehalten und verliehen werden, und 7) auch der Profit von dem gedruckten Papier, so die Schichtmeister zu ihren wöchentlichen Grubenextracten gebrauchen. Vornemlich aber hat 8) der Herr von Busch das Nachpuchen und Schmelzen des Asters, das ist, des letzten Puchsandes, der sonst, nach dem gewöhnlichen Proceß der Puchwerke, schon genugsam durchgepuchet und weggewaschen worden, vor sie eingeführet, desgleichen 9) die Hallenerzte, als welches die Ueberbleibsel von Erzten sind, die man sonst auch nicht geachtet und in den Hallen gelassen hat. 10) Bekommt sie zu Zugutemachung beyder, des After- und Hallenerzes, das Holz und die Kohlen auf der Hütte Forstzins frey, und 11) vor die daraus fallende Silber die Mark 20 fl. und vor Glötte und Bley der Centner 4 fl. 19 Mgr. 12) Genießet sie vor alle ihre Capitalien, so sie ausleihet, 6 pro Cent. Aus diesen Cassen werden wöchentlich sowohl im Einseitigen als dem Communion Ober- und Unterharz über 1000 Unvermögende, Beschädigte, arme Wittwen und Wayfen erhalten, auch die Arzneyen ganz vor alle Bergleute, der Medicus und die Chirurgi aber zum dritten Theile bezahlet. Das erste Gnadengeld vor beschadigte Leute wird jedoch von der Grube, worauf sie den Schaden bekommen, gemeiniglich 8 Wochen lang bezahlet. Uebrigens werden noch aus diesen Cassen einiger Geistlichen, Schulcollegen und anderer Bedienten Salaria, die nicht hinreichen wollen, mit ergänzet. Hiernächst sind auch eben solche Cassen vor die Hüttenleute, Fuhrleute, Köhler und Holzhauer errichtet, woraus deren Beschädigte, Arme, Kranke und Unvermögende mit versorget werden. Das Capital der Knappschaftscasse im einseitigen Harz betrug bey dem Schluß des Quartals Crucis 1733. die Summe von 63773 Mfl. welches ein ansehnlicher Fond ist. S. Voigts Bergwerksstaat des Ober- und Unterharzes, p. 154. u. f.

§. 59.

Nun müssen wir noch die bey dem Bergwerkswesen fallende landesherrliche Einkünfte, als die Gegenstände des Bergcameralwesens, betrachten. Wenn der Landesherr selbst wichtige Bergwerke bauet, oder Mitgewerke bey andern ansehnlichen Bergwerken ist; so siehet man von selbst ein, daß alle und jede davon fallende Nutzungen und Einkünfte ihm allein gehören. Ueberläßt aber der Regent den Bergbau lediglich denen Privatpersonen; so giebt es verschiedene, und zum Theil ansehnliche Einkünfte, die entweder vor ordinair und gewöhnlicher-

Digitized by Google

lichermaßen, oder nach gewissen Umständen und Einrichtungen, und also zufälliger Weise, in die landesherrliche Casse fließen. Wir wollen solche nach einander anführen, und kürzlich das Nöthige anzeigen, was bey denselben hauptsächlich zu beobachten seyn möchte.

§. 60.

I. Unter die landesherrlichen Bergeinkünfte gehöret zuförderst die Ausbeute von denen Bergkuxen, welche dem Landesherrn von denen Gewerkschaften auf jeder Grube, zur Recognition des Lehns, in dem Fall frey gebauet werden, wenn sich die Grube auf dem immediaten landesherrlichen Grund und Boden befindet. Gemeiniglich hat der Landesherr vier solche Erbkuxe. a) Lieget hingegen das Bergwerk auf dem Boden einer Privatgrundherrschaft; so hat diese die Erbkuxe zu genießen, muß aber dagegen leiden, daß die Halde auf sein Feld gestürzet, und die Wege gemacht werden. Die Erbkuxe werden nur von den Gruben, nicht aber auf Stollen gegeben. Da, außer diesen Erbkuxen, auch den Kirchen und Schulen, und zuweilen auch zum Besten der Knappschaftscasse einige Kuxe frey gebauet werden; so rühret es daher, daß allemal mehr Ausbeutekuxen, als Zubußkuxen sind. b)

a) S. Bösens Haushaltungs-Principia von Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen, 2. Th. Cap. 9. §. 12. p. 66.

b) Also sind z. E. im einseitigen Harz 124 Zubußkuxe, und 130 Ausbeutekuxen; und im Communionharz 128 von erstern und 135 von letztern; S. Voigts Bergwerksstaat, p. 52.

§. 61.

II. Die wichtigsten Einkünfte des Bergregals bestehen ohne Zweifel in dem Zehenden, welchen der Regent von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen sowohl, als aus andern von den Mineralien entstehenden Waaren und Producten zu genießen hat. Dieser Zehend ist in der That, wenn der Bergbau in einem Lande blühet, sehr beträchtlich; und ob es gleich die Vorsorge und Maaßregeln vor das Aufnehmen des Bergbaues, wie wir oben gesehen, erfordern, daß man den neuangehenden Werken gewisse Freyjahre gestattet, auch den Werken, die in keiner Ausbeute stehen, einen Theil desselben nachläßt; so bleiben dennoch allemal sehr wichtige Einkünfte übrig, und man hat in der Folge desto mehr Nutzungen bey solchen Maaßregeln zu gewarten. Bey dem Zehenden ist folgendes anzumerken:

1) Der Zehende von allen Metallen und Mineralien ist ordentlicher Weise auch der zehnte Theil von allen geförderten Erzten und daraus geschmolzenen Metallen und von den gewonnenen Mineralien. Zu Beförderung des Bergbaues wird aber der Zehende gemeiniglich auf gewisse Jahre gänzlich oder zum Theil erlassen, und daher bey Zubußzechen zuweilen nur der zwanzigste Theil, oder halbe Zehend, so lange gegeben, bis wirklich Ausbeute geschlossen werden kann, und der Receß gänzlich abgebauet ist.

2) Der Zehende wird entweder in Natur, so wie die Erzte und Mineralien zu Tage gefördert werden, nach dem zehnten Kübel oder Centner; oder aber, nach dem sie in den Hütten zu gute und zu Kaufmannswaare gemacht worden; oder auch nach dem Werth an Gelde, oder endlich nach einem überhaupt angesetzten Quanto, oder auch bestimmten Preiße der Bergwerksproducte, entrichtet. Gold und Silber wird gemeiniglich in Natur und zwar nach der Mark verzehndet, da denn der zehnte Theil vom Schlägelschatz frey bleibet. Hat der Landesherr eigene Eisen- und Kupferhütten und Hämmer, so er selbst betreiben läßt; so wird der Zehende an Eisen- und Kupfererzten auch in Natur geliefert; welches auch vom Kobalde Statt findet, wenn der Regent eigene Blaufarbenfabriken hat. Die Stahl- Berg- und Hammergewerken zu Schmalkalden, geben, vermöge eines landesherrlichen mit ihnen

Digitized by Google

aufgerichteten Receſſes, jährlich 600 Rthr. überhaupt zum Zehenden. a) Von Zinn bey Zubußzechen giebt man in Meißen vor den Centner 1 Gulden Meißl. an einigen Orten auch noch weniger; hingegen bey Ausbeutzechen wird 1 fl. 10 gr. 6 Pf. auch 2 fl. zu Zehenden bezahlet. Von Wißmuth giebt zu Schneeberg der Centner 1 fl. b) Bey denen Steinkohlenbergwerken im Mägdeburgiſchen werden alle Kohlen von den Gewerken und Schichtmeiſtern verkauft, und von dem ſummariſchen Geldertrag von allen verkauften Kohlen der Zehende berechnet und monatlich in die Zehendcaſſe abgeführet, auch auf eben dieſe Art der Zehende von denen zum Bergregal gehörigen und denen Gewerken verliehenen Stein- und Erdarten entrichtet. c)

3) Wird der Zehende nicht, wie die Ausbeute, nach Abzug der Berg- und Schmelzkoſten von dem Ueberſchuſſe, ſondern ſogleich von dem rohen Erzte oder von deſſen Werthe und innerlichem Gehalt abgerechnet, die Berg- und Schmelzkoſten aber müſſen die Gewerken tragen. Der Grund hievon iſt theils in der landesherrlichen Bergfreyheit und Bergordnung, als einer mit des Bergherrn Gnade und Worte verſicherten Bedingung, unter welcher er ſeine Bergwerke frey erkläret, und theils in der allgemeinen Berggewohnheit zu ſuchen. An ſich aber ſtreitet die Sache gar nicht wider die Billigkeit. Denn ſollten die Berg- und Hüttenkoſten erſtlich von der Einnahme abgezogen werden; ſo würde auf Zubußzechen gar nichts übrig bleiben, wovon der Zehende gegeben werden könnte, und auf Ausbeutzechen würde nur der Ueberſchuß zu verzehnden übrig bleiben, wovon der Bergherr auch in denen floriſanteſten Bergſtädten nicht einmal die Diener beſolden, geſchweige andere allgemeine Bergwerksausgaben beſtreiten könnte. Man nehme z. E. eine Zeche, welche 500 Rthr. Silbereinnahme, und 600 Rthr. Berg- und Hüttenkoſten hat; wird nun zuvor der Zehende abgezogen, ſo bekommt der Bergherr 50 Rthr. zum Zehenden; werden aber die Berg- und Hüttenkoſten zuvor davon getilget; ſo bekommt der Bergherr gar keinen Zehenden. Als eine beſondere Gnade iſt es anzuſehen, wenn, wegen dieſer Zechen Beſchaffenheit, der Landes- und Bergherr, wie in Churſachſen geſchiehet, d) nur mit dem halben Zehenden, mithin mit dem zwanzigſten Theil des gewonnenen Erztes zufrieden iſt; oder, wie bey denen Bergwerken in denen königlichen preußiſchen Landen, die auf die Zugutmachung der Metalle und Mineralien erforderliche Poch- Waſch- und Hüttenkoſten pro rata mit träget, und ſich an ſeinem Zehenden abziehen läßt, ſo daß die Gewerke blos allein die Bergkoſten zu Gewinnung und Zutagebringung der Erzte und Mineralien zu tragen haben. e)

4) Iſt es ein unnöthiger Streit der Rechtslehrer über die Frage: ob der Zehende nur von den edlen Metallen allein, oder auch von denen unedlen und von denen Mineralien entrichtet werden müſſe? Denn es hänget ſolches lediglich von dem Willen und Erklärung des Landesherrn ab, ſo er durch ſeine bekanntgemachte Bergfreyheit und Bergordnung eröffnet hat; bey welcher es dann auch ſein Verbleiben hat. Bey Errichtung und Freygebung eines neuen Bergwerks kann ein Fürſt darauf ſehen, wie die Sache ſich am beſten thun läßt; er kann von Gold und Silber allein, oder auch vom Kupfer, oder gar von allem Metallen, Mineralien und Foßilien, ſich den Zehenden vorbehalten; ſo wie er auch anſtatt deſſelben einen andern Canonem denen bauenden Gewerken auflegen, ja bey ergiebigen und reichen Werken nicht den Zehenden, ſondern wohl gar den achten, ſechſten, fünften Theil zu entrichten feſtſetzen; oder auch hingegen nur den zwanzigſten, dreyßigſten ꝛc. Theil ſtatt des Zehenden fordern kann. Die Bergfreyheit, ſo er bekannt machen läßt, iſt gleichſam der Contract, den er mit denen zukünftigen Gewerken einge-

het;

Digitized by Google

het; und wenn diese sich auf solche darinn enthaltene Bedingnisse in den Bergbau einlassen; so findet weiter keine Rechtsfrage hier Statt. Eine andere Frage ist es, ob diese oder jene von erwähnten Einrichtungen den Bergbau befördere oder hindere, und auch dem Cameralinteresse gemäß sey, oder nicht? Diese Frage muß ein weiser Regent wohl untersuchen, ehe und bevor er sich zu etwas gewisses öffentlich erkläret; besonders aber muß er sich hüten, daß er den Zehenden auf eine geringe Summe nicht auf beständig fixiret. Denn ein in schlechten oder mittelmäßigen Umständen sich befindendes Werk kann in große Aufnahme kommen; da denn ansehnliche landesherrliche Einkünfte verschleudert sind. Alles, was auch die Gewerkschaften billiger Weise verlangen können, ist eine zeitige Befreyung oder starke Verminderung des Zehenden.

a) S. Hertwigs Bergbuch. verb. Contribution, §. 3. Herr Cancrinus hingegen sagt in seiner Beschreibung von Bergwerken, p. 429. daß von den Eisensteinszechen der Landesherr den zehnten Centner Eisenstein in baarem Gelde, und zwar in der Maaße, wie der Eisenstein verkauft wird, bekomme. Die Eisenhammerwerke bezahlten jährlich, statt des Zehendens, nur einen gewissen Canon, welcher bey einem jeden Hammer 6 Thaler beträgt; und die Stahlhämmer entrichteten jährlich an den Bergherrn 650 Thaler.

b) S. Beyer Otia, Tom. I. p. 231.

c) S. Magdeburgische Bergordnung, Cap. 75.

d) S. Zimmermanns Abhandlung von dem Nutzen des Bergwerks, c. l.

e) S Magdeburgische Bergordnung, c. l. Clevische Bergordnung, Cap. 73. §. 3. Schlesische Bergordnung, Cap. 75. §. 3.

§. 62.

III. Unter die Nutzungen und Einkünfte des Bergregals gehören ferner die Quartal- oder Quatembergelder, welche die Gewerken, zu Unterhaltung derer hauptsächlich zu ihrem Besten bestellten Bergamtsbedienten, von denen gangbaren Zechen, jährlich in jedem Quartal bezahlen müssen. Wir merken dabey folgendes an:

1) Das Quantum dieser Quatembergelder pfleget selbst in eines Herrn Lande nicht bey allen Bergwerken gleich groß zu seyn. Wir wollen die preußischen zum Beyspiel anführen. a)

Von den mineralischen Vitriol- und Alaunbergwerken, wird im Clevischen Meursischen und Märkischen, von jedem Faß zu Tage gekommener Vitriol- und Alaunerde $\frac{1}{4}$ Stüber b) gegeben.

Von denen Gallmeybergwerken im Clevischen ꝛc. von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Stüber, im Magdeburgischen und Halberstädtischen, auch in Schlesien 3 Pfennige.

Von denen metallischen Kohlen und übrigen Bergwerken hingegen von einer Ausbeutezeche in allen drey Ländern 6 Rthr. 12 Gr. von einer Freybauzeche 4 Rthr. 8 Gr.

Von einer Zubußzeche, wenn sie eine beständige Erztförderung hat, im Magdeburgischen und Halberstädtischen 1 Rthr. 12 Gr. in Schlesien 2 Rthr. 4 Gr. im Clevischen ꝛc. 6 Rthr. 4 Gr.

Wenn sie keine beständige Erztförderung hat, im Magdeburgischen und Halberstädtischen 16 Gr. in Schlesien 1 Rthr. im Clevischen von jedem Arbeiter 13 Stüber.

2) Wenn zwischen denen Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, muß bey denen preußischen Bergwerken nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatembergeld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

3) Die Quatembergelder werden alle Quartal an die Oberberggewerkschaftscasse abgeführet; über die Eincassirung führet der Bergrendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die

Digitized by Google

die Besoldung an die Oberbergamtsbediente aus. c)

4) Nach den Bergordnungen und Bergwerksgebrauch sind verschiedene Berglehne vom Quatembergeld befreyet, als:

a) die gangbaren Stollen, so einiges Feld haben, d)

b) die gangbaren Poch- Wasch- Schmiedestätte, und gangbare Aufschlagwasser. e)

c) die Lehne, so neu aufgenommen worden, sind in dem ersten Quartal, darinnen die Bestätigung erfolget ist, von den Quatembergelde befreyet. f)

d) An einigen Orten geben die Seifer nur in denen Quartalen, da sie seifen können, die Quatembergelder. g)

e) Die Fundgruben und Maaßen, deren Muthung auf Recht und Unrecht ausgesetzet worden, werden mit Quatembergeld verschonet, bis die Sache erörtert, oder doch immittelst darauf etwas gewonnen wird. h)

a) S. Magdeburgische und Halberstädtische Bergordnung, Cap. 76. Schlesische Bergordnung. Cap. 76. Clevische Bergordnung, Cap. 74.

b) Fünf Stüber machen 2 Ggr.

c) S. die so eben angeführte preußische Bergordnungen, l. c.

d) S. Joachimsthalische Bergordnung, P. 2. Art. 52. §. 2.

e) S. Beyer Otia metall. Tom. I. p. 243.

f) S. Joachimsthalische Bergordnung, l. c. §. 3. Braunschweigische Bergordnung, P. 2. Art. 50. §. 3.

g) S. Spans Bergrechtsspiegel, P. 2. C. 43. Art. 16.

h) S. Hertwigs Bergbuch, v. Quatembergeld, §. 10. 11. 12.

§. 63.

IV. Die Receß-Gelder werden von einigen auch zu den Quatembergeldern gerechnet, weil sie auch alle Quartale bezahlet werden; allein sie haben einen ganz andern Grund und Endzweck, als die vorher gedachten Quatembergelder. Es werden nemlich die Receß-Gelder von denen Gewerken zu dem Ende gegeben, daß sie durch diese Bezahlung ihre Lehnschaft und Gerechtigkeit an ihren Zechen erhalten, und verhindern, daß sie nicht in das landesherrliche Freye fallen. Wir merken hierbey an:

1) Daß diese Receß-Gelder keiner Erinnerung oder Beytreibung bedürfen, weil auf deren in der bestimmten Zeit nicht erfolgte Zahlung, die Strafe der Auflässigkeit oder der Verlust des Berglehns gesetzt ist, wiewohl man dieses nach guten Grundsätzen so genau nicht nehmen soll. Es müssen zwar alle und jede Zechen, sie mögen in Betrieb seyn, oder nicht, alle Quartal durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben bey dem Bergamte berechnet and verreceſſet werden; wird aber ein, zwey oder drey Quartale nach einander nicht verreceſſet; so fällt die Zeche noch nicht ins Freye, sondern der Schichtmeister, oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmaßet, muß, nach Verfluß des ersten Quartals, so allemal übersehen wird, von dem darauf folgenden ersten, oder eigentlich zweyten Quartal 10 Rthr. und von dem folgenden oder dritten 20 Rthr. Strafe erlegen, wodurch derselbe das Alter und Gerechtigkeit wieder erhält. Wenn aber eine Zeche in vier Quartalen, und also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verreceſſet wird; so ist sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen, sie hat ihr Alter und Gerechtigkeit verloren, und wird dem ersten Muther, so dieselbe begehret, verliehen. a)

2) In denen preußischen Landen werden die Receß-Gelder quartaliter folgendergestalt bezahlet. b)

a) Bey den Steinkohlenbergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maaßen . . . 6 Ggr.
Von einem Erbstollen . 12 —

b) Bey denen Metall- und mineralischen Bergwerken,

Von

Von jeder Fundgrube	•	2 Ggr.
Von jeder Maaße	•	1 —
c) Von einem Erbstollen		
Wenn er keine Maaßen hat	•	12 —
Wenn er Maaßen hat, von jeder Maaße	• •	1 —
Von einem Hüttenstollen	•	12 —
Von einem Pochstollen	•	12 —
Von einer Bergschmiede	•	12 —
Von jedem Kunst- Wasserfall oder Radwasser	• •	12 —

3) Das Verfallen ins Freye oder Receßfrey werden, als ein Strafgesetz, hat folgende Ausnahmen:

a) Wenn die rückständigen Receß- Gelder nachgezahlet und angenommen werden, fällt nicht nur die Geldstrafe weg, sondern es hat auch bey vier Quartalen der Verlust des Lehns und des Alters nicht Statt, wenn nur die Nachzahlung wirklich eher geschehen ist, ehe ein neuer Muther diese Lehn wegmuthet, oder der Jüngere wider den restirenden Aeltern Klage erhebet, oder ehe der Jüngere den Aeltern mit offenem Durchschlag auszutreiben im Stande ist. c)

b) Wenn ein Lehnträger und Schichtmeister in gerechtem und zu entschuldigendem Irthum oder Ungewißheit ist, z. E. ob sein Vorfahrer in Resten geblieben. d)

c) In Kriegeszeiten wird das in denen meisten Bergordnungen geordnete Justitium auch wegen derer rückständigen Receß- Gelder einen Abfall machen, und diesem ungeachtet die Lehne erhalten. e)

d) Auch behaupten einige, f) daß ein Besitzer, der ein Lehn receßfrey werden lassen, solches von neuem wiederum muthen könne, doch daß er sein Alter und den Receß sodann nur von der neuen Muthung an rechnen dürfe. Weil aber einige Schichtmeister und Lehnträger dieses zuweilen gemißbrauchet haben, und, wenn die Quatember- und Receß- Gelder angelaufen, also daß sie mehr als die neuen Muthungs- und Bestätigungskosten betragen, oder wenn selbige einige Gewerken aus der Gewerkschaft bringen, und die Zechen gerne zusammen muthen wollen, die Lehne mit Vorsatz ins Freye kommen lassen; wodurch entweder der Bergherr um die Quatember- und Receß- Gelder, oder einige Gewerken um die Lehne und Kure gebracht werden; so ist in einigen Landen verboten, denen vorigen Besitzern und Schichtmeistern, die ins Freye gelassene Lehne wieder zu verleihen. g)

a) S. Magdeburgische Bergordnung, Cap. 77. §. 1. Schlesische Bergordnung, Cap. 77. §. 1. Clevische Bergordnung, Cap. 75. §. 1. In Sachsen wird vor jedes Quartal 10 fl. Strafe bezahlt; Churfächsische Bergordnung, Art. 24. Die Altenbergische Bergordnung, Art. 37. und Hengster Bergordnung, Art. 37. setzen vor jedes Quartal 5 Gulden Strafe.

b) S. die angezogene preußische Bergordnungen, l. c. §. 2.

c) S. Beyer Otia metall. T. I. p. 245.

d) S. eben daselbst, p. 246.

e) S. Churfächsische Bergordnung, Art. 1. Würtembergische Freyheit de Anno 1710. §. 13. Beyer l. c. p. 275.

f) S. Herrwigs Bergbuch, v. Quatembergeld.

g) S. Churfächs. Befehl und Oberbergamtsverordnung vom 20. May 1720.

§. 64.

V. Ungleich wichtiger ist der Vortheil des Regenten, der aus dem Vorkaufe der Metalle entstehet, als welches Recht ihm, vermöge des Bergregals, gebühret, und zwar nicht allein in Ansehung des Goldes und Silbers, sondern auch in Absicht auf andere Metalle und Halbmetalle, wenn er vor rathsam erachtet, sich desselben zu bedienen. Denn da der Landesherr in diesem Vorkaufe des Goldes und Silbers, die Mark Silbers gemeiniglich um zwey, drey und vier Thaler, und die Mark Goldes wohl um 30 bis 50 Thaler weniger bezahlet, wenn das Werk in guter Beschaffenheit und Ausbeute stehet, als der wahre Werth desselben

Digitized by Google

iſt; ſo kann man leicht erachten, daß bey ergiebigen Bergwerken des Landes große Nutzungen und Einkünfte daraus entſtehen. Jedoch muß der Regent auch hierinnen den neuangehenden und in keiner Ausbeute ſtehenden Werken zu ſtatten kommen, und entweder ihr gewonnenes Gold und Silber nach dem wahren Werthe, oder doch nicht viel geringer, bezahlen, wenn er die Bergwerke in Aufnahme zu bringen, im Ernſte bedacht iſt. a)

Es ſtehet dem Landesherrn nicht allein bey den Metallen und Halbmetallen, ſondern auch bey den Mineralien der Vorkauf zu; jedoch pfleget man in Anſehung der Mineralien zuweilen denen Gewerken freye Hand zu laſſen, dieſelbe nach ihrer beſten Convenienz, in oder außerhalb Landes zu verſilbern. b)

Will hingegen der Landesherr auch in Anſehung der unedlen Metalle, Halbmetalle und Mineralien Vorkaufsrecht ausüben, ſo pfleget er dieſes auf folgende Weiſe zu thun:

1) Pfleget er zuweilen das ihm zuſtehende Vorkaufsrecht an andere zum Behuf und Vortheil einer erlaubten Fabrike zu concediren; da denn entweder vor die Ertheilung und Erneuerung des Privilegii etwas bezahlet, oder vor einen jeden Centner ein gewiſſes Geld abgegeben, oder auch jährlich ein gewiſſer Canon davor entrichtet werden muß.

2) Pfleget der Landesherr ſolche Bergwerksproducte zu verpachten; wie ſolches ehedem auf dem Harz geſchehen, da die Pachter in den letzten Pachtjahren vor den Centner Bley und Glötte 2 Rthr. 27 Mgr. vor den Centner Kupfer 22 Rthr. vor den Centner Schwefel 3 Rthr. 4 Mgr. 4 Pf. Vor das Pf. Zink 4 Mgr. Vor den Centr. weißen Vitriol 5 Rthr. und grünen 32 Mgr. Vor den Centr. Pottaſche 4 Rthr. vor den Centr. Jöckel c) 2 Rthr. und vor den Centner Atramentſtein 1 Rthr. bezahlet haben; und war die Pachtung auf 10 Jahre geſchloſſen. d)

3) Oder der Landesherr leget zu dem Vorkauf der unedlen Metalle und Mineralien ein Berghandlungscomtoir, oder, wie es im Oeſterreichiſchen genennet wird, eine Bergwerksproducten Verſchleißdirection, an, welche ſolche Metalle und Mineralien denen Gewerken vor die feſtgeſetzten Preiße abkauft und baar bezahlet, ſelbige hernach anderwärts wiederum verkauft, und den Profit dem Landesherrn verrechnet. Im Jahr 1712 wurde, nach abgeſchaffter Verpachtung, ſowohl zu Hannover als zu Wolfenbüttel, eine ſolche Berghandlung angeordnet. Dieſelben nahmen ſothane Metalle und Mineralien anfänglich um denjenigen Preiß an, um welchen ſie in den letzten Jahren denen Pachtern verpachtet geweſen. e) Jetzo bezahlt jede Berghandlung denen Gewerken vor den Centner Bley 2 ¾ Rthr. vor das Pfund Zink 12 Mgr. vor den Centner Kaufglötte 2 ¾ Rthr. vor den Centner Gaarkupfer 22 Rthr. vor den Centner Schwefel 5 Rthr. vor den Centner grünen Vitriol 2 Rthr. blauen 8 Rthr. und weißen 12 Rthr. Von dieſen Metallen und Mineralien bekommt die Berghandlung zu Wolfenbüttel nur ⅓, und die Hannöveriſche ⅔, welche, wenn es möglich iſt, ſogleich getheilet werden. Dieſe Berghandlungen verkaufen die Metalle und Mineralien ſo gut, als es thunlich iſt, den Ueberſchuß aber, der bey denen geringen Preißen ſehr anſehnlich ſeyn muß, berechnen ſie den Landesherrſchaften. f) Und da ſie zugleich Inſchlitt, Leder und dergleichen Sachen vor die Bergwerke liefern; ſo entſtehet auch hieraus, wenn ſie dieſe Waaren wohlfeiler einkaufen können, als ſie ſolche denen Gewerken nach dem geſetzten Preiße anrechnen, ein anſehnlicher Profit, der denen Landesherren zu gut kommt. Hingegen mag auch Herr Cancrinus nicht Unrecht haben, wenn er ſagt, daß das Bergwerk bey gedachten Preißen der Metalle und Mineralien, an und vor ſich ſehr ſchlecht ſtehet; g) und Herr von Juſti h) hält es allemal vor rathſamer und zu mehrerer Ermunterung dienlicher, wenn denen Gewerken der freye Verkauf der unedlen

Metalle

Metalle und Mineralien selbst überlassen wird.

Wenn der Landesherr den Vorkauf ausübet; so werden die Gewerkschaften angewiesen, die Metalle an das Bergcollegium oder Bergamt, an einen besonders darzu bestellten Bedienten, zu liefern, der ihnen den festgesetzten Preiß davor bezahlet, da denn die Gewerken alle Vierteljahre, oder alle Jahre durch ihre Probierzettel, und aus den Extracten ihrer Hüttenregister bescheinigen müssen, wie viel davon gewonnen worden. Es ist nicht rathsam, die Lieferung der edlen Metalle unmittelbar an die Münze geschehen zu lassen, weil denen Münzbedienten die Nachrichten von dem Zustande eines jeden Bergwerks, und wie viel an edlen Metallen gewonnen worden, ermangeln.

a) Nach der Magdeburgischen Bergordnung, Cap. 59. §. 1. und Schlesischen Bergordnung, Cap. 59. §. 1. soll das zum Vorkauf vorbehaltene Gold und Silber, nach dem currenten Münzpreiß, der in den königlichen Münzstätten vor geliefertes Gold und Silber bezahlt wird, übernommen werden. Nach der Clevischen Bergordnung, Cap. 58. §. 1. soll dieserhalb mit den Gewerken ein gewisser Preiß accordiret und festgesetzet werden.

b) S. die Magdeburgische, Schlesische und Clevische Bergordnungen, c. l. doch wird in beyden erstern der Vorkauf des Bleyes, zum Gebrauch auf andern königlichen Hüttenwerken und zur Ammunition, gegen den currenten Preiß, vorbehalten. In der Schlackenwaldischen Zinnbergordnung, Art. 16. wird der Zinnkauf, und in dem Churfächsischen Bergdecret de A. 1624. §. 6. der Verkauf des Kupfers, denen Gewerken frey gelassen. Hingegen in der Herzogl. Würtembergischen Bergfreyheit de An. 1710. §. 26. reserviret sich der Bergherr den Kupfervorkauf, und zwar den Centner von 110 Pfund, und 10 Pfund vor den Abgang, um den currenten Preiß. In der Marggräfl. Brandenburg. Bergfreyheit de An. 1619. §. 7. und de An. 1662. wird der Verkauf der niedrigen Metalle und Mineralien gänzlich frey gelassen; jedoch wenn etwas zur fürstl. Hofhaltung, Gebäuden und anderer Nothdurft im Lande nöthig wäre, sollen die Gewerke solches in billigem leidlichem Kauf vor andern überlassen, mit dem übrigen aber die freye Hand haben.

c) Jöckel, oder Jöckelgut wird der selbst gewachsene Vitriol genennet, der häufig zu Goßlar in dem Rammelsberge als die Eißzapfen an den Steinklippen sich anhänget.

d) S. Bösens Haushaltungs-Principia, p. 45.

e) S. eben das. Voigts Bergwerksstaat, p. 152.

f) S. Cancrinus Beschreibung der Bergwerke, pag. 137.

g) S. eben daselbst, p. 138.

h) In seinem System des Finanzwesens, §. 567.

§. 65.

VI. Das Wage- und Ladegeld hilft auch die landesherrlichen Bergeinkünfte vermehren. Von jedem Fuder Eisenstein oder Flüße, so auf die Halde hingemessen wird, pfleget der Landesherrschaft 1 Gr. gegeben zu werden. Wenn auch ein Hammerherr fremden Eisenstein außer Landes holen läßt, oder hat auch selber Eisenbergwerke, so ist er ebenfalls solches Ladegeld zu geben schuldig. a) Auch wird von jedem Centner Zinn, Kupfer, Wißmuth, in einigen Bergordnungen denen Wagemeistern ein gewisses Wagegeld gesetzt, welches an einigen Orten die Obrigkeit der Bergstadt zu genießen hat. b)

a) S. Churfächsische Hammerordnung de An. 1666. §. 36.

b) S. Beyer Otia, T. I. p. 249.

§. 66.

VII. Hat der Landesherr sich das Recht vorbehalten, Haupt- und Erbstollen, wodurch vielen Zechen eines Gebürges die Wasser abgeführet werden, a) selbst zu treiben und unterhalten zu lassen, oder jemand besonders damit zu beleihen; und der Landesherr bedienet sich dieses Rechtes wirklich, und läßt zu Beförderung des Bergbaues auf seine eigene Kosten die Erb- und Hauptstollen selbst führen; so hat er davor nicht allein das sogenannte Stollenneuntel, oder einen andern bestimmten Antheil; sondern er kann auch auf den gemutheten und ungemutheten Gängen, die der Erbstollen berühret, auf eine gewisse Höhe und Weite das Erz

Digitized by Google

aushauen lassen, welches der Stollenhieb genennet wird. b) Anstatt des Stollenneuntels pfleget der Landesherr, zu mehrerer Beförderung des Bergbaues, zuweilen nur die Hälfte desselben, oder den achtzehnten Theil zu nehmen. Die Erbstollen sind von sehr großem Nutzen, indem sich bloß allein durch ihren Vorschub die Tiefe der Gebürge aufschließen und bearbeiten läßt, welches sonst wegen der unterirdischen Wasser, die sie der Grube benehmen, oft nicht möglich seyn würde. Und da der Bau eines Erbstollens gemeiniglich mit großen Kosten verbunden ist; c) so gereichet es denen Gewerken zu keinem geringen Vortheil, wenn der Landesherr diesen Bau auf seine Kosten unternimmt und unterhält.

Wird der Bau des Erbstollens einem oder mehrern von den Gewerken verliehen; so haben diese das Stollenneuntel und den Stollenhieb zu genießen. Doch ist dabey zu bemerken, daß das Neuntel erst alsdenn, wenn zuvor der landesherrliche Zehende von der ganzen Quantität der geförderten Erzte und Mineralien abgezogen worden, von dem bleibenden Rest genommen und gegeben wird. d)

Bekommt der Landesherr das Stollenneuntel; so wird derselbe auf eben die Art abgegeben, wie der Zehende, nemlich ohne allen Abzug der Berg- Poch- Wasch- und Hüttenkosten; es müßte denn der Landesherr die letztere Kosten pro rata mit zu tragen sich erkläret haben, wie in denen preußischen Landen; da denn die Gewerken nur bloß allein die Kosten zu Gewinnung und Förderung des Neuntels, eben wie in solchem Falle bey dem Zehenden, zu tragen haben.

Wer einen Erbstollen treibet, hat auch den vierten Pfennig zu genießen. Unter dem vierten Pfennig wird verstanden der vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die wirkliche Forttreibung des Stollen aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maaßen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stollnort Erzte oder Mineralien brechen, und man des Ganges gewiß ist. Hingegen werden darunter nicht mit gerechnet, diejenigen Kosten, welche außerhalb des Stollens, z. E. zum Bau der Häuser, Quatember- und Receß-Gelder, Löhnung der Schichtmeister und Markscheider ꝛc. aufgehen, indem diese die Stöllner allein tragen müssen. Wenn nun ein Stöllner in eines andern Maaßen, und desselben Ganges oder Bank Vierung kommt; so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig; hingegen ist es ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniß nicht hinderlich ist, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen. Treibet ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter, so wird ihm der vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stollorte, nicht aber von beyden, gegeben. Sobald Erze oder Mineralien getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb genießet; so ist derselbe weiter nicht befugt, den vierten Pfennig zu nehmen. Es muß auch der Stöllner, wenn er in die Maaßen kommt und nun den Stollenhieb genießet, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbschied der genossenen Beysteuer von dem Stollenhieb, oder wo dieser nicht hinreichet, den Rest von dem Neunten sich abziehen lassen. e)

a) Man hat hauptsächlich viererley Arten von Stollen, nach den Absichten, in welchen sie getrieben werden. 1) Hat man Schurf- oder Suchstollen, mittelst welcher man erschürfte oder sonst in einem Gebürge bekannte Gänge auf- und untersuchen will. 2) Wetterstollen, wodurch man einem von Tage aus mit Schächten niederbearbeiteten Grubenbaue einen Umtrieb frischer Wetter verschaffet. 3) Erbstollen, durch welche man ein Grubengebäude von den zusitzenden unterirdischen Wässern befreyen will. 4) Fördernißstollen, womit man eine leichtere und wohlfeilere Förderniß verschaffen will. Es ist hierbey zu merken, daß nicht allemal ein

Stollen

Stollen alle diese Absichten zugleich erfüllen kann; sondern daß man auch öfters einen Stollen mit Vorsatz aus mehrern Absichten zugleich treibet, und besonders mit demselben nicht allein die Abzapfung der Wässer, sondern auch die Beybringung der nöthigen Wetter, und eine bequemere Ausförderniß der Erzte und Berge zu bewirken gedenket.

Ein Erbstollen heißt eigentlich derjenige, welcher seine Erbteufe entweder in ein Gebäude, oder unter einen andern Stollen einbringet. Diese Erbteufe bestehet darinn, daß ein Stollen 10 Lachter und eine Spanne vom Rasen, und nicht von der Hengebank, Seigerteufe mit seiner Wasserseige tief in ein Gebäude einkommen muß, wenn er die Gerechtigkeiten eines Erbstollens genießen will.

b) Wenn nemlich ein Stollen in Maaßen kommt, darinnen er Erzt und Mineralien trifft; so können die Stöllner, so den Erbstollen treiben, bis Fünfviertel eines Lachters à 7 Werkschub lang von der Wasserseige über sich bis an die Förste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erzt und Mineralien wegbauen und zu sich nehmen. Sie müssen aber ihre Wasserseige, d. i. den Boden oder die Sohle des Stollens, am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonst so führen, daß dadurch denen Maaßen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollensohle befindliche Erzte wegnehmen zu können.

c) Also hat z. E. der Franciscuserbstollen in Schemnitz, dessen Strecke durch Quergestein sowohl, als dem Gange nach dermalen schon über 6000 Klafter beträget, und den allerhöchst liegenden Schacht 224 Klafter seiger überteuft, 350000 Gulden gekostet. S. Delius Anleitung, §. 224. 225. p. 148.

d) S. Magdeburgische Bergordnung, Cap. 20.

e) S. eben daselbst, Cap. 34.

§. 67.

VIII. Zuweilen haben die Gewerkschaften keine eigene Schächte in ihren Gebäuden, sondern sie gehören, als Lichtlöcher der Stollen, denen Stöllnern zu. Wollen nun die Gewerkschaften sich dieser Schächte zum Treiben bedienen; so müssen sie davor eine gewisse Schachtsteuer bezahlen; welche also auch dem Landesherrn, wenn dieser den Erbstollen treibet, sonst aber denen Erbstöllnern zufließet. Also müssen zu Zellerfelde auf dem Schwanerzeuge die Gewerkschaften vor den Gebrauch der Stollenlichtlöcher, der Communionherrschaft vor jedes Treiben a) 12 bis 15 und mehr Mariengroschen Schachtsteuer erlegen, b) welche Steuer nach des Schachts Teufe und Aufgang der Kosten zu Unterhaltung des Treibeschachts im Gezimmer, Seil und Tonnen, proportioniret wird. c) Nach dem nun die Gruben wöchentlich viel oder wenig Treiben liefert, träget auch diese Schachtsteuer viel oder wenig ein. d)

a) Ein Treiben ist eine gewisse Anzahl Tonnen Erzt oder Berg, so gefördert wird. Man rechnet am Oberharze 40 Tonnen auf ein Treiben und eben so viel Hunde; eine Tonne aber hält 6 Himten oder 4 Kübel. S. Voigts Bergwerksstaat, p. 104.

b) S. Voigt, c. l. p. 68.

c) S. eben daselbst, p. 105.

d) Eben so müssen die Gruben, welche Erzt und Berg auf einem fremden Stollen mit Hunden auf den Gestängen herauslaufen, dem Stollen oder der Grube, so die Gestänge im Stande erhält, eine Gestängsteuer von jedem Treiben bezahlen. S. Voigt, c. l. p. 105.

§. 68.

IX. Läßt der Landesherr die Puchwerke selbst bauen und unterhalten; so bekommt er von denen Gewerken, die sich derselben bedienen, einen gewissen Puchzinß. Auf dem Harz gehören die Puchwerke, bis auf etliche wenige gewerkschaftliche, denen Landesherrschaften zu, und es wird keiner Grube erlaubt, eigene Puchwerke zu bauen, es müßte denn seyn, daß die herrschaftlichen Puchwerke gar zu weit von der Grube entfernt lägen. a) Auf dem einseitigen churhannöverischen Harz bezahlen die Gewerken von zwey Röst en oder 66 Centner Schlieg zu machen, 2, 4, 5 bis 6 Rthr. und vor zwey Röste trocken Erzt zu pochen nur 2 Gulden Pochzinß. Bey diesen Zinsen stellet die Landesherrschaft nicht nur die nöthigen Werkzeuge, sondern sie erhält auch die Gebäude; die Ge-

Digitized by Google

werken müssen hingegen den Arbeitslohn bezahlen. b) Wenn die Gewerken die Reparationskosten bey denen landesherrlichen Pochwerken übernehmen; so pflegen sie keinen Pochzins zu geben. c)

a) S. Voigts Bergwerksstaat, p. 111.
b) S. Cancrinus Beschreibung der Bergwerke, p. 210.
c) S. eben daselbst, p. 213.

§. 69.

X. Eben dieses ist auch von den Schmelzhütten zu sagen, wenn solche von dem Landesherrn gebauet und unterhalten werden, wo die Gewerke vor den Gebrauch derselben einen gewissen Hüttenzinß entrichten müssen. Auch die Schmelzhütten auf dem Harz stehen der Landesherrschaft zu, welche die Gebäude unterhält und die nöthigen Werkzeuge stellet, dagegen die Gewerken z. E. zu Claußthal vor 2 Röste Schlieg zu schmelzen und zu gut zu machen 2 Gulden Hüttenzinß, und dabey die Arbeitslöhne, und das Holz und die Kohlen bezahlen; a) und zu Lauterberg bezahlen sie von 20 Centner Erzt zu schmelzen 2 ½ Gulden, von einem Rost aber 2 Gulden, und von einem Centner Kupfer gaar zu machen 2 Mgr. Hüttenzinß. b) Zu Claußthal gehöret auch der Hüttenrauch, wie auch die sogenannte Schue, oder was von Ofenbrüchen ausgehalten wird, und der Schlamm von dem Erztwaschen der Herrschaft als ein Theil des Hüttenzinses. c)

a) S. Cancrinus, l. c. p. 210.
b) S. eben daselbst, p. 213.
c) S. Voigt, c. l. p. 132.

§. 70.

XI. In einigen Landen, besonders in Sachsen, ist auch eine eigene Schmelzadministration eingeführet, und die Anstalt getroffen, daß alle Gewerken ihre gewonnenen Erzte nach gemachten Proben und Gegenproben, in die landesherrliche Schmelzhütten liefern müssen, woselbst sie den durch die Proben ausfündig gemachten Gehalt, nach Abzug der Schmelzungskosten, vergütet bekommen. Diese Anstalt befördert nicht allein den Bergbau ungemein, indem derselbe mit viel wenigern Kosten geführet werden kann, da die Gewerkschaften keine Schmelzhütten zu erbauen, und andere dazu erforderliche kostbare Anstalten zu machen nöthig haben; sondern sie gereichet auch zu einiger Vermehrung der Bergwerkseinkünfte, weil das Schmelzen der Erzte in solcher Menge, und bey guten Anstalten viel wirthschaftlicher und mit mehrerer Ersparung geschehen kann, als den Gewerkschaften davor abgezogen wird; wie denn durch eine gute und wohlüberlegte Zusammensetzung der Erzte im Schmelzen, in der That ein mehrerer Gehalt herauskommt, als die vorhergehenden einzeln Proben gezeiget haben.

Das Schmelzen kann nicht von allen Zechen mit gleichem Nutzen getrieben werden, wenn sie auch solches selbst verrichten wollen; denn es können einige Erzte, allein tractiret, nicht mit so hohem Ausbringen zu gutegemacht werden, als wie durch die Beschickung mit andern Erzten und mit Kiesen solches füglicher und nutzbarer geschiehet. Hat nun eine Zeche nicht selbst mancherley Erzte und Kiese in ihren Anbrüchen, und zwar zur Gnüge; so muß sie solche von andern kaufen. Die bloßen Kießzechen geben zwar gerne ihr Bißgen Erzt um leidlichen Preiß hin, weil sie den Kieß alleine nicht sonderlich brauchen können; allein eben daher entstehen viele Inconvenientien eines erzwungenen wohlfeilen Preißes, daraus die Hinderung des Baues armer Kießzechen erfolget, die doch in manchen Gebürgen, wenn sie verfolget werden, die reichsten und besten Gebäude werden. Hiernächst wird bey einem großen Schmelzwerke nicht so viel Holz und Kohlen, als bey verschiedenen kleinen, verthan; und dieser Umstand ist allein Ursache genug, warum man eine Generalschmelzadministration

Digitized by Google

stration einführen soll. Ueberdieß können sich die Gewerken über diese Anstalt gar nicht beschweren, weil sie ihre Erzte nach einer solchen Taxe bezahlt bekommen, als so hoch sie selbige nach Abzug der Schmelzkosten nutzen würden, mithin dabey niemals etwas einbüßen. Dem Landesherrn aber ist der Ueberschuß und mehreres Ausbringen, so durch die Versetzung und Zusammenordinirung so mancherley Erzte, wo eines das andere gut machet, gerne zu überlassen und zu gönnen, weil es ohne der Unterthanen Schaden, ja sogar zum Nutzen und Besten der armen Zechen geschiehet.

Die Gewerken bestreiten bey dieser Anstalt nur die bloßen Grubenkosten; sie bereiten die Erzte bis zum Schmelzen zu, und liefern sie zu den Hütten. Man rechnet in Sachsen einen Bergcentner zu 110 Pfund, und bezahlt die Erzte nach einer gedruckten Taxe. In dieser Taxe theilet man die Erzte: 1) in Kieß und Bley bedürfende Erzte: 2) in spahtige kiesige und glanzige Erzte, die an dem Stein beytragen, und kein Bley fressen; 3) in kiesigte Erzte, die derb und von der Bergart ausgeschieden sind; 4) in kiesige blendige und quarzige Wasch- und geschiedene Erzte, die noch Zuschläge oder Kieß bedürfen: 5) in kiesige glanzige und kupferige Erzte; und 6) in Glanz- und Bleyerzte. Nach dieser Eintheilung und der Beschaffenheit der Umstände, je nach dem nemlich die Erzte viel Bley und Kupfer halten, bezahlt man vor ein Loth Silber 6 bis 14, vor ein Pfund Kupfer aber 3 und mehr Gutegroschen. a)

Obgleich eine solche Generalschmelzadministration von großem Nutzen ist; so muß doch, wenn der Bergbau in der That befördert werden soll, auch den Gewerkschaften, die es verlangen, erlaubet werden, eigene Schmelzhütten anzulegen; zumal, wenn es Leute sind, welche selbst die Sache verstehen, die wichtige Werke unternehmen, und die sich mithin einen Vortheil dadurch zuwege bringen können.

Man ziehet in Sachsen bey der daselbst zu Freyberg angelegten b) Generalschmelzadministration, c) bey der Bezahlung der Erzte vor den Schlägeschatz, den Zwanzigsten, den Gnadengroschen, die Schmelz- und Hüttenkosten, den Brennerlohn, und das Ministeriengeld, nicht besonders ab. Wenn hingegen die eine oder die andere Zeche in Ausbeute kommt; so muß sie zu der Ergänzung des Zehendens, den andern Zwanzigsten besonders entrichten, davor bekommt sie auch aus der Münze von denen Ausbeutsilbern Speciesthaler. d)

Man probiret alle Erzte in dem Kleinen und nach einem Centner, der in 110 Pfund getheilet ist. Sie werden aber doppelt, einmal von dem Gewerkenprobirer, und das andere mal von dem Hüttenschreiber probiret. Wenn diese beyde mit einander übereintreffen; so nimmt man ihren Gehalt vor den wahren an; sind sie aber unterschieden, so muß der Oberschiedsguardein die dritte oder die Schiedsprobe machen.

Auch hat man vor nicht langen Jahren zu Schmalkalden in Ansehung des Eisensteins den Erztkauf und eine Eisenadministration eingeführet, und zu dem Ende eine Niederlage gemacht. Es kauft die Landesherrschaft den Eisenstein von denen Gewerken auf den Gruben, das Roheisen aber verkauft sie wieder an die Hammergewerken, e) welche das daraus geschmiedete Eisen, gegen einen festgesetzten Preiß, an die Eisenadministration zurück liefern müssen, f) damit kein Eisen heimlich verkauft werden möge, wobey die Fabriken Mangel leiden. Die Stahlhammergewerken haben jedoch hierbey ein besonderes Vorrecht; denn diese dürfen das Eisen zu dem Stahl in denen Hütten selbst schmelzen lassen, davor aber müssen sie in 24 Stunden 1 Rthr. Hüttenzinß bezahlen. g)

a) S. Cancrinus, c. l. p. 315.
b) Sie ist im Jahr 1713 angelegt worden; S. dießfalsige Befehle vom 4. May 1710. 17. Dec. 1712. und 24. Aug. 1713.

(c Zu

Digitized by Google

c) Zu Marienberg und Schneeberg aber ſind Schmelzhütten angeleget worden, um darinn die geringen Erzte, ſo unter 4 Loth Silber halten zu verarbeiten, weil ſolche nach Freyberg, wie die reichern Erzte, zu liefern, wegen des Fuhrlohns von keinem Nutzen ſeyn würde.

d) S. Cancrinus, c. l. p. 315.

e) Nemlich der Centner Roheiſen vor 1 Rthr. 10 Ggr. in ſchwerem edictmäßigem Gelde.

f) Und zwar den Centner Stabeiſen vor 4 Rthr. Schien- und Schaareiſen 5 Rthr. Blecheiſen 9 Rthr.

g) S. Cancrinus, c. l. p. 425.

§. 71.

XII. Bey der Generalſchmelzadminiſtration kommen nachfolgende Nebennutzungen vor, als: 1) der Verkauf der Glöthe, 2) des Bleyes, 3) des Schrots, wo man das Schrotgießen als eine Fabrik- und Commercienſache mit Nutzen anſtellen kann, oder wegen der üblen Reſte anſtellen muß. Faſt auf gleichen Schlag lauft die Sache mit denen Saygerhütten hinaus. Es ſteckt nemlich in jedem Kupfer etwas Silber, z. E. im Centner Kupfer 1, 2, auch wohl 10, 12 Loth Silber. Dieſes kann nach der ordentlichen Weiſe vom Kupfer nicht mit Nutzen geſchieden werden, ohne letzteres zu verſtören. Durch Hülfe des Saygerns a) aber wird ſolches aus denen Kupfern, ohne dieſe zu verbrennen, herausgebracht. Einzelnen Gewerkſchaften ſollte es wohl ſehr ſchwer fallen, zu denen wenigen Kupfern, welche manche Zeche erbauet, eine beſondere Saygerhütte anzulegen. Ja wenn die Kupfer nicht zwölfföthig ſind; ſo iſt es wohl noch zu beſorgen, daß man nicht auf die Koſten kommt. Daher macht man es am beſten, wenn, wie bey der Generalſchmelzadminiſtration die Erzte einander, ſo hier die reichen Kupfer die armen, mit ertragen und gut machen müſſen. b) Hat nun ein Fürſt hier etwas Ueberſchuß, ſo iſt es ſehr gut; denn ſonſt würde gar kein Kupfer geſaygert werden, und alſo das Silber, das darinnen iſt, verlohren gehen. c)

a) Saygern iſt ſo viel als ſcheiden, da man, vermittelſt eines dritten Weſens, ein Metall von dem andern, z. E. vermittelſt des Bleyes das Silber aus dem Schwarzkupfer, heraus zu ziehen pfleget.

b) Im ganzen Meißniſchen Erzgebürge iſt nur eine einzige Saygerhütte an der Flöhe, hart an der Böhmiſchen Grenze, drey Meilen von Freyberg; dahin werden alle Saygerwürdige Schwarzkupfer aus dem ganzen Erztgebürge geliefert, welche der Guardein vorher aushauen läßt, und auf die Gahr und Silber probiret, wie viel es Silber und Gahrkupfer halte; hernach läßt ſolche der Schichtmeiſter daſelbſt wieder aushauen und probiren, um zu ſehen, ob der Gehalt mit dem vorhergehenden übereintrifft.

a) S. Zimmermanns Abhandlung von dem Nutzen des Bergwerks, l. c. §. 6.

§. 72.

XIII. Zu den landesherrlichen Bergnutzungen und Einkünften gehöret auch der Schlägeſchatz, oder diejenigen Abgabe, welche von denen Gewerken, ſo Silbererzte oder Brandſilber einliefern, zu Uebertragung der Münzkoſten gegeben wird. Es wird aber der Schlägeſchatz nur von dem Betrag des Silbers, ſo nach Abzug des Zehenden denen Gewerken bezahlt wird, gegeben. Und weil es zu Uebertragung der Münzkoſten gegeben wird, ſo haben die Gewerken auch gute neue Silbermünze vor Silber, und Goldmünze vor Gold zu empfangen.

In Churſachſen, wo bey Zubußzechen nur der halbe Zehend oder Zwanzigſte gegeben wird, wird auch von der Mark Zubußſilber nur 7 Gr. 1 ½ Pf. von Ausbeutſilber hingegen, wobey der volle Zehende fällt, 10 Gr. 1 ½ Pf. zum Schlägeſchatz bezahlet, wo in letzterm Falle die Ausbeute in neuen Speciesthalern, Zweydrittel- oder Eindrittelſtücken gegeben wird. Beyer a) hat den Zehenden, den Schlägeſchatz und das Neuntel, bey einem z. E. angenommenen Fall, da auf einer Zeche 11 Mark 5 Loth 3 Quent. Silber gewonnen, und die Mark vor 11 Rthr. 4 Gr. 1 ½ Pf. ausgebracht und in den Zehenden geliefert wird, folgendergeſtalt berechnet.

6 Rthr.

Digitized by Google

6 Rthr.	8 Gr.	4 Pf.	Zwanzigstes an die Mark à 1 Rthr. 4 Gr. 1 ½ Pf.				Mrk.	9 Loth	Qu.	1 ½ Pf.				
3 —	5 —	— —	Schlägeschatz von à 7 Gr. 1 ½ Pf.				10 —	12 —	2 —	2 ½ —				
13 —	— —	11 ¼ —	Neuntes an à 10 Rthr. 21 Gr.				1 —	3 —	— —	2 ¼ ½ —				

22 Rthr. 14. Gr. 3 ¼ Pf. Summa.

Verbleiben der Gewerkschaft: 92 Rth. 6 Gr. 2 ¼ Pf.

a) In seinen Otiis metall. Tom. I. p. 235.

§. 73.

XIV. Endlich können öfters auch Nutzungen und Einkünfte aus solchen Dingen entstehen, die von denen Gewerken nicht gebrauchet werden; es kommt hierbey nur darauf an, daß man durch erfahrne Bergverständige und Chymicos der Sache nachdenken, und Untersuchungen und Proben anstellen läßt. Es werden bey allen Zechen die tauben und allerärmsten Bergarten, ingleichen die gebrauchten und ausgepauschten Schlacken, als unnütze weg und über die Halde gestürzet. Diese fallen nun, und zwar in Sachsen nach einem ausdrücklichen Gesetz, als verlassene, der Landesherrschaft wieder anheim, und darf sich niemand unterstehen, solche in das landesherrliche Freye gefallene Halden, ohne vorgängige Muthung, wieder umzustürzen, zu durchsuchen, und auszuklauben. Man sollte wohl nicht meynen, daß das, was andere nicht haben wollen und nicht brauchen können, der Landesherrschaft einigen Nutzen bringen sollte. Und doch hat solches die Erfahrung in Sachsen deutlich bewiesen. Das erste Exempel, so man hiervon anführen kann, sind die Blaufarbenwerke. Ehe dieselbigen bekannt wurden, war der Kobald, daraus die blaue Farbe bereitet wird, ein solch verachtetes ja unnützes Ding, daß es niemand gerne auf seiner Zeche sahe. Wo man es fand, da wußte man es nicht zu nutzen, folglich wurde es auf die Halde gestürzet. Als nachgehends die blaue Farbe daraus zu bereiten bekannt wurde; so gehörten die weggestürzten Kobalde der Landesherrschaft, und wurden zu denen Blaufarbenwerken verkauft, auch besondere Kobaldcontracte wegen des Preißes derselben errichtet, die auch bisher noch fortdauernden Nutzen bringen. a)

Das andere Exempel ist das Arsenikmachen. Wie der Arsenik in Sachsen zuerst fabriciret wurde, so geschahe es, daß man den Hüttenrauch auf denen Schmelzhütten durch geschickt angebrachte Gallerien bey denen Oefen auffinge und den Arsenik so, wie auch aus dem Giftkiese, bereitete. Wer wußte vorher, daß die Giftkiese etwas nutzen könnten? Sie wären gewiß ewig in denen Halden liegen geblieben, und durch ihres gleichen noch täglich vermehret worden, wo die Erkenntniß der Zubereitung des einen sowohl wie des andern verborgen geblieben wäre. b) Man siehet also, daß es möglich ist, eine Sache, die schlecht und verworfen ist, dennoch zu nutzen; und wem es bekannt ist, der wird auch wissen, wie von einem dergleichen geringen Mineral oft mehr Einnahme, als von Gold- und Silberbergwerken, kann gemacht werden. Und so möchten unter denen bey dem Bergbau verlassenen Dingen vielleicht noch mehr brauchbare Sachen, z. E. Queckſilbererzt, wie Herr Zimmerman schreibet, c) befindlich seyn und verborgen liegen.

a) S. den Art. Blaufarbenwerk.
b) S. den Art. Arsenikhütten
c) In seiner Abhandlung vom Nutzen der Bergwerke, §. 14.

Digitized by Google

§. 74.

Nun ist nichts mehr übrig, als von der landesherrlichen Direction, Anordnung und Aufsicht, oder der Einrichtung der Cameralverwaltung über die Bergwerke im Lande, einen kurzen Begriff mitzutheilen.

Wenn die Bergwerke in einer Provinz oder Gegend sehr wichtig sind; so ist zuförderst ein subordinirtes Bergcollegium nöthig. welches seinen ordentlichen Sitz in der vornehmsten Bergstadt, oder in der Gegend der meisten Bergwerke haben, und aus dem Berghauptmanne und andern im Berg- und Hüttenwesen genugsam erfahrnen Räthen bestehen muß; denn diese Sachen sind so wichtig, daß man sie schwerlich auf den Bericht oder die Entscheidung eines einzigen obersten Bergbedienten ankommen lassen kann, welches doch allemal geschiehet, wenn der Berghauptmann, der Obristbergmeister, und andere dergleichen obere Bergbedienten, kein ordentliches Collegium an der Seite haben. Wenn also auch die Bergwerke nicht so wichtig sind, daß ein Bergrathscollegium darauf unterhalten werden kann; so muß man doch dem Bergamte eine collegialische Einrichtung geben, dergestalt, daß der Bergmeister darinnen präsidiret, und den Bergrichter, die Hüttenverwalter und Inspectores und andere dergleichen ansehnliche Bergbediente zu Beysitzern hat.

Zu Freyberg sind dergleichen Bergcollegia, als:

1) Das Oberbergamt, dazu gehören der Oberberghauptmann, welcher den Vorsitz und die Direction hat, der Berghauptmann, die Bergräthe vom adelichen und bürgerlichen Stande, die Bergcommissionsräthe, der Oberbergamtsverwalter, als Syndicus, der Actuarius, und zwey Oberbergamtsschreiber. Dieses Amt macht das vornehmste Collegium in dem Erzgebürge aus, und es stehen unter ihm alle Bergämter.

2) Das Oberhüttenamt, so bey denen Hütten die Direction hat. Es bestehet aus dem Oberberghauptmann, dem Berghauptmann, dem Oberhüttenverwalter, dem Oberhüttenreuter, dem Oberhüttenvorsteher, und dem Oberschiedsguardein. Unter diesem Amte stehen die Hüttenschreiber, die Hüttenmeister, die Gewerkenprobierer, die Wagenmeister, und die Kohlenmesser bey denen Hütten in dieser Gegend.

3) Das Bergamt. Dieses veranstaltet unter der Aufsicht des Oberbergamts den ganzen Grubenbau. Es gehören dazu der Bergmeister, der Obereinfahrer, als Aeltester und Obergeschworner, welcher denen Geschwornen nachfähret; die Reviergeschworne, der Vice-Geschworne, der Stollengeschworne, und der Bergschreiber. Der Bergmeister hat bey diesem Amt den Vorsitz und die Unterschrift, der Obereinfahrer versiehet, nebst der Aufsicht über die Graben und die Teiche, die erste Abtheilung in dem auswärtigen Revier, die Reviergeschworne und der Vice-Geschworne aber die übrige Reviere, und der Stollengeschworne die Stollen, wobey denn die letztere, mit Vorbewust des Bergamts, alle Vorkehrungen machen. Es stehen unter diesem Amt der Markscheider, die Ober- die Unter- und die Pochsteiger. Der Obersteiger fähret denen Untersteigern und denen Arbeitern täglich nach, die Untersteiger aber sind beständig bey denen Arbeitern und halten sie zu der Gebühr an. Es fordert diesemnach stets ein Bedienter von dem andern die Arbeiten. Damit aber um desto weniger Unterschleife vorgehen können; so müssen die Geschworne alle Jahre bey denen Revieren umwechseln.

4) Den Bergschöpfenstuhl, welcher in inn- und ausländischen Berghändeln Bergurtheile abfasset, macht der Stadtrath aus, es sind ihm aber jederzeit drey Bergamtsbediente zugeordnet, die das Innere des Grubenbaues verstehen. a)

a) Auch ist ein Flosamt zu Freyberg, welches nur allein vor die An- und Herbeyschaffung des Holzes und

und der Kohlen sorget, und aus dem Obervorsteher und dem Floßmeister bestehet. Es ist überdieß bey einer jeden Hütte ein besonderer Köhlermeister bestellet, welcher vor das Brennen der Kohlen sorget. Wir merken hierbey an, daß nicht selten die Forstämter mit den Bergämtern verbunden sind, wie z. E. auf dem Harz. S. Voigts Bergwerksstaat, p. 18. u. f. Von der Einrichtung und Verfassung mehrerer Bergämter in andern Ländern, kann man beym Cancrinus, l. c. Nachricht finden.

§. 75.

Gleichwie die Unterbergämter unter den Oberbergämtern oder Bergcollegiis stehen; also haben letztere ebenfalls wieder ein höheres Collegium über sich, dem sie subordiniret sind. Die Einrichtung aber hierbey ist verschieden. In Sachsen ist dieses höchste Bergcollegium das Cammercollegium bey Hofe, welches zu dem Ende ein eigenes Bergdepartement oder Berggemach hat, welches aus dem Cammerpräsidenten und einigen Cammerräthen bestehet, die zugleich Bergräthe sind. In Wien ist ein eigenes unabhängliches sogenanntes Münz- und Bergwesens-Deputations-Hofcollegium aufgerichtet worden. Die Bergämter auf dem Harz stehen in dem einseitigen unter der Cammer zu Hannover, und in der Communion, unter dieser und der herzoglich. Braunschweigischen Cammer. In denen königlichen preußischen Landen stehen alle Bergämter unter dem im Jahr 1768 errichteten Bergwerks- und Hüttendepartement bey dem dritten Departement des General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii zu Berlin.

§. 76.

Ein solches Hof-Bergcollegium oder Departement, muß vornemlich die Vermehrung der Bergwerkseinkünfte und die Einrichtung des Bergwesens, zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und zur Beförderung seines Zusammenhanges, überhaupt aber das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerk haben. Es muß zu dem Ende alle diejenigen Maaßregeln und Mittel ergreifen, und alle Anstalten und Einrichtungen machen, welche zu immer mehrerer Beförderung des Bergbaues im Lande abzielen, und die wir oben vorgetragen haben. Hierinnen bestehet der Endzweck dieses Hof-Bergcollegii oder Departements. Will es solchen Endzweck erreichen; so muß es beständig von dem Zustande aller Bergwerke im Lande, und von dem Fortgange des Bergbaues unterrichtet seyn; und die subordinirten Bergcollegia oder Bergämter müssen zu diesem Ende zu gewissen Zeiten sowohl, als auch außerdem bey wichtigen Vorfallenheiten, ihre Berichte und Gutachten darüber erstatten, und sich Verhaltungsbefehle ausbitten. Nur würde es wider den Endzweck eines Hof-Bergcollegii oder Departements seyn, wenn es sich um alle Kleinigkeiten des wirklichen Bergbaues bekümmern wollte. Hierzu sind die subordinirten Bergcollegia oder Bergämter bestimmet.

Diese letztere müssen ihre Aufmerksamkeit vornemlich dahin richten, daß die Gewerken nicht auf den Raub bauen, hier und dort hinein wühlen und das beste Erzt weghauen; und daß in allen Stücken die Bergordnungen und Rechte von denselben auf das genaueste beobachtet werden. Hiernächst müssen sie auch auf die gewerkschaftlichen Bergbedienten eine genaue Aufsicht haben, daß sie weder durch Unwissenheit und Nachlässigkeit, noch durch Bevortheilungen und Betrügereyen den Gewerken Schaden zufügen, oder sonst durch hinterlistige Streiche dem Bergbaue einen üblen Ruf machen.

§. 77.

Die Justiz in Bergwerkssachen, nemlich in allen Gebrechen und Streitigkeiten, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasserläufe, Kure, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Bergschulden,

Digitized by Google

Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hüttenbedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen oblieget, und überhaupt in allen aus dem Bergbau fließenden und damit in Verbindung stehenden Händeln und Vorfällen, solche mögen Gewerkschaften, Bergbediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, in allen diesen Sachen wird die Justiz gleichfalls von denen subordinirten Bergcollegiis oder Bergämtern gehandhabet, und nur die Appellationes gehen an das Hof-Bergcollegium oder Departement, oder Berggemach bey dem Cammercollegio.

§. 78.

Was das Rechnungswesen anbetrifft; so ist es nöthig, über eine jede Art der landesherrlichen Bergwerkseinkünfte, als über den Zehenden, die Quartal- und Receßgelder, das Stollenneuntel und andere Stolleneinkünfte, besondere Rechnungen führen zu lassen, und keine Art derselben mit einander zu vermengen; wie denn auch die Schmelzadministration, wo sie eingeführet ist, ihre besondere Rechnung vor sich führet. Alles dieses Rechnungswesen stehet unter der Aufsicht des subordinirten Bergcollegii oder der Bergämter; und die Richtigkeit desselben kann unter gebührender Aufsicht und Untersuchung, um so eher Statt finden, da diese verschiedenen Rechnungen in den meisten Stücken mit einander übereinstimmen müssen. Alle diese Rechnungen müssen gedoppelt übergeben werden, damit sie auch zu dem Hof-Bergcollegio oder Bergdepartement eingesendet werden können; wobey denn das Unterbergcollegium alle Quartale eine Hauptrechnung oder einen Etat der Einkünfte und Ausgaben mit einsendet, welches alles denn von dem Oberbergdepartement behörig untersuchet wird. Was den Verkauf der Metalle und Mineralien, oder die Berghandlung anbelanget; so wird darüber gleichfalls eine richtige Rechnung geführet. Und eben so führet das Forstamt über das zu den Bergbau und Hüttenwerken gelieferte Holz und Kohlen seine Rechnung. Selbst der Rendant der Knappschaft- und Armencasse muß richtige Rechnung führen, und diese muß ebenfalls an das Hof-Bergcollegium oder Bergdepartement zur Approbation eingeschickt werden.

Bernsteinfabrike.

Inhalt.

§. 1. Was Bernstein ist. §. 2. Dessen verschiedene Arten, und wo er gefunden wird. §. 3. Der Bernstein gehöret zu den Regalien, und wie dieses Regal von der Cammer genutzet zu werden pflezet. §. 4. Von Bernsteinfabriken und Bernsteindrechslern, und was vor Arbeiten von selbigen verfertiget werden; ingleichen woran es dabey noch mangelt.

§. 1.

Der Bernstein oder Agtstein ist ein Product des Mineralreichs und ein fester, glatter, in Feuer angenehm riechender, bald mehr bald weniger durchsichtiger Cörper, a) von dessen Ursprung und Erzeugung die Naturkündiger verschiedene Meinungen hegen. b)

a) S. J. Lehmanns Entwurf einer Mineralogie, §. 47. p. 65.

b) Unter denen vielen Schriftstellern, die von dem Bernstein geschrieben, sind vornemlich zu merken: *Nathan. Sendel.* Historia succinorum corporum aliena involventium et naturae opere pictorum et coelatorum. Lipf. 1742. fol. worinn die Kostbarkeiten des Bernsteincabinets in Dreßden von ihm beschrieben werden. Ejusd. Electro-

Digitized by Google

Electrologia, s. varia tentamina historica et physica de perfectione succinorum, Elbing. 1725-1728. 8. Fr. Sam. Bocks Versuch einer Naturgeschichte des preußischen Bernsteins, Königsberg 1767. 8. *Ioh. Wigand.* Historia de succino borussico. Ienae 1590. 8. *Phil. Iac. Hartmann* Succini prussici physica et historia civilis, Regiom. 1677. 8. *C. Neumann* Lectiones de succino, Berol. 1731. 4. *Severin. Goebel* de succino.

§. 2.

Der Bernstein, welcher theils weiß, theils gelb von verschiedener Erhöhung dieser Farbe, theils schwarz, a) unter allen aber der weiße der kostbareste ist, soll zwar nach den Nachrichten verschiedener Schriftsteller, in vielen Ländern, als in Engelland, in Ungarn, Böhmen, Italien, Schweitz ꝛc. gefunden werden; allein zu geschweigen, daß vielmal andere dem Bernstein ähnliche Cörper vor ächte sind ausgegeben worden; so hat man daselbst auch nur einige wenige Stücke desselben entdecket oder von ohngefähr gefunden. In Sachsen ist der Bernstein im Jahr 1731 zuerst entdecket worden, und zwar unweit dem Bergflecken Schmiedeberg, nicht weit von Torgau, wo man ihn aus der Erde gegraben hat; er siehet hyacint- und goldfärbig aus; er wird aber nur einzeln und in Stückgen wie die Bohnen, selten wie die welschen Nüsse groß, gefunden, und hänget niemals aneinander. b) Der rechte Geburtsort des Bernsteins ist in Preußen, besonders in der Gegend Sudau, wo er sowohl durch eigene Bernsteinfischer aus dem balthischen Meere gefischet, oder durch dasselbe von selbst an das Ufer ausgeworfen, als auch aus gewissen daselbst befindlichen Sandhügeln c) ausgegraben wird. Man findet ihn zwar auch in Pommern an den Seeküsten, aber bey weitem nicht so häufig, wie in Preußen.

a) Der ächte schwarze Agtstein ist sehr selten, und man muß mit demselben nicht den sogenannten schwarzen Agtstein oder Gagat vermengen, als welcher seinen Theilen nach mit den Bernstein nicht übereinkommt. Er wird jetzo in Teutschland an verschiedenen Orten, wie auch in Schweden, Frankreich und Irrland in der Erde gefunden. In den Select. phys. oeconom. Tom. I. p. 442. findet sich eine Abhandlung von besonderm Gagat, oder schwarzen Bernstein und Steinkohlen, welche vormals Holz gewesen.

b) Von dem sächsischen Bernstein findet man einige Nachricht in D. Henkels kleinen mineralogischen Schriften, so Hr. Zimmermann An. 1744. mit Anmerkungen herausgegeben, p. 539. u. f.

c) Der Seegrund, wo man den Bernstein, nach einem stürmischen Nordwinde, welcher ihn unter den Wellen der Küste zutreibet, mit Hamen und Netzen herausfischet, sind schnellabschüßige Sandsteine oder Sandberge; und an dem sandigen Ufer sind einige Berge, welche man durchgräbet, da man denn in diesen steilen Sandtiefen den Bernstein entweder einzeln und in Stücken, oder auch in einem vitriolischen, und dem verfaulten Fichtenholze ganz ähnlichen, doch mineralisirten Holze antrifft. In andern solchen Grüften steckt der Bernstein in einem blauen Leime verborgen. Oft liegt er in Sandschichten zerstreut, unter einer Decke von Steinkohlen oder erdharzigem Holze.

§. 3.

Der Bernstein gehöret, als ein kostbares Product und res nullius, unstreitig unter die Regalien; und, da er theils aus dem Meere gefischet, theils aus der Erde gegraben wird; so kann man ihn sowohl zu den Wasserregalien, als zum Bergregal rechnen. Ja, wenn nach Herrn Henckels Meinung der Bernstein aus Kieß und Schwefel entstehet, und daß ihn die leimigten Adern bis auf den Abgrund des Meeres führen, aus welchem er entweder durch die Wellen loß gerissen, oder durch die Kunst herausgefischet wird; so würde er lediglich und allein zum Bergregal gerechnet werden können.

Den Bernstein in Preußen zu suchen, hat sich demnach der König als ein Regal auf seinem Territorio allein vorbehalten; weswegen daselbst gewisse Aufseher oder Strandreuter, und besondere Beamten bestellet werden, welche genaue Acht haben, damit nichts entwendet werde. Alles, was denn da gefunden wird,

Digitized by Google

muß in die königliche Bernsteinkammer, welche auf dem Schlosse zu Königsberg angeleget ist, eingeliefert werden. Hier wird er, unter der Aufsicht eines königlichen verpflichteten Aufsehers, von darzu abgerichteten Leuten, nach seinen Größen, sortiret, die großen, oder auch besondern Stücke vor den König selbst bey Seite geleget, die übrigen aber tonnenweise an die Kaufleute und Bernsteindrechsler verkauft, da denn der Preiß nach der Größe der Stücke, bis auf 80 Rthr. und höher steiget. Dieses Bernsteinregal, welches in Preußen auf solche Art genutzet wird, soll dem Könige jährlich bey 26000 Rthr. einbringen. a) Die Stadt Danzig, welche in ihrem Gebiete auf der Nähring auch Bernsteinfischereyen hat, verkauft den ihrigen nicht einzeln, sondern hat ihn überhaupt an die Innung der Bernsteindrechsler verpachtet. Eben also wird es auch wohl das Kloster Oliva, so ebenfalls das Recht hat, Bernstein zu sammlen, mit dem ihrigen machen. Herr von Justi ist der Meinung, daß man, wegen der zu unterhaltenden verschiedenen Aufseher und Strandreuter, besser thun und mehr Einkünfte erlangen würde, wenn man den Bernstein verpachtete, als wenn man ihn selbst sammlen und graben, sodann aber auf Rechnung der Cammer verkaufen, oder gar allerley Arbeit daraus selbst verfertigen ließe, als in welchem letztern Falle man auch die Arbeiter mit vielen Kosten unterhalten müßte. b)

a) S. Herrn Büschings neue Erdbeschreibung, I. Theil, p. 912.

b) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 418. Sonst haben von dem preußischen Bersteinregal gehandelt: *Car. Fr. Pauli* de jure Principis circa res nullius in genere, et in specie Regis Borussorum circa res nullius in Borussia, Hal. 1747. *Phil. Rich. Schroeter* de jure succini in regno Borussiae, Regiom. 1722.

§. 4.

Die Verarbeitung des Agt- oder Bernsteins geschiehet nun entweder in ordentlichen Fabriken, oder von einzelnen Arbeitern, welche Bernsteindrechsler genennet werden. Eigentliche Bernsteinfabriken, worinnen die schöne Bernsteinarbeit von allen Sorten und Arten zusammen und in Menge gemacht wird, sind mir nicht bekannt; hingegen findet man desto mehr einzelne Bernsteindrechsler sowohl in Preußen zu Königsberg und Danzig, als auch zu Stolpe in Pommern, wo sie besondere Innungen ausmachen, und sich dadurch von denen Holz- Horn- und Beindrechslern unterscheiden. Sie machen die künstlichsten und kostbarsten Arbeiten von Bernstein; als mancherley Gattungen von Corallen, Messerschalen, kleine Seidenhaspel und Spinnräder, Tobacksdosen, Ringe, Armbänder und Esclavagen, ausgearbeitete Schränke, Stockknöpfe, Degengefäße, Uhrgehäuse, Pocale und andere Gefäße, Hausgeräthe, Thiere, Statüen und Bilder ꝛc.; alles vor die Cabinette großer Herrn. a) Da der Bernstein nicht in großen Stücken gefunden wird; so werden die Stücken zu etwas größern Sachen mit einem Pulver von Mastix, Leinöl und Silberglätte zusammen gekittet; oder man hält auch nur die beyden Stücke, mit Leinöl bestrichen, eine kurze Zeit ans Feuer. Das Klarsieden des Bernsteins, wenn solcher trübe und undurchsichtig ist, geschiehet, wenn man den Bernstein in Papier einwickelt, und in einem Topf voll Sand 40 oder mehr Stunden in heißer Asche digerirt; oder man kocht ihn in einem irdenen Gefäße mit Rübenöl zwey Tage lang, und bey allmählig gestärktem Feuer helle. Das Klarsieden macht ihn sogar geschickt, daß man Brennspiegel und Microscopen daraus drehen oder schleifen kann. Nur ist die gegossene und gepreßte Bernsteinarbeit noch nicht recht bekannt; allermaßen dazu die Kunst, denselben recht aufzulösen, so, daß er nach dem Schmelzen wieder hart wird und seinen Glanz wieder bekommt, gehöret; denn letzteres hat man noch nicht zuwege bringen können; ob es gleich Künstler gegeben, die ihn

aufzu-

Digitized by Google

aufzulösen und in Formen zu gießen verstanden haben, wovon die Proben in dem Cabinet zu Dreßden befindlich sind. Sonst ist der Verbrauch des Bernsteins auch zum Räucherpulver und in der Medicin sehr groß; allein dazu werden nur die ganz kleinen und zum Drehen unbrauchbare Stücke und die Abgänge angewendet.

a) Man kann von dergleichen und noch weit künstlichern Arbeiten, in denen landesherrlichen Kunstkammern zu Berlin und Dreßden die vortrefflichsten Proben zu sehen bekommen. Zuweilen verstehen auch die Bernsteindrechsler den Bernstein auf allerley Arten zu färben, und ihn auch auf das feinste und subtilste mit Gold auszulegen. Es ist aber die Bernsteinarbeit überhaupt sehr theuer. Ich entsinne mich, kleine ganz glatte Gliederringe gesehen zu haben, von welchen das Stück einen Ducaten gekostet hat.

Beuteltuchmanufactur.

Inhalt.

§. 1. Was Beuteltuch ist. §. 2. Eine Manufactur desselben ist keinesweges als gering und verächtlich anzusehen. §. 3. Dieselbe ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, und die wenigen Hindernisse, so sich dabey finden, können leicht gehoben werden.

§. 1.

Das Beuteltuch ist ein aus nicht gar zu zarten, aber doch fest gedreheten wollenen Fäden weitlöchericht zubereitetes, kaum zwey Viertel breites und schlechtes Gewebe, welches seinen hauptsächlichen Gebrauch in denen Mahlmühlen zu Durchbeutelung des Mehls findet, außerdem aber auch von dem Frauenzimmer bey der Nätherey zu Modeltüchern gebraucht wird.

§. 2.

Ein so geringes und schlechtes Ansehen auch diese Manufactur hat, von so großem Werth und Beträchtlichkeit ist dieselbe vor den Staat. Das Beuteltuch ist eine Waare, die kein Müller entbehren kann, wenn er mahlen soll. Da sich nun schon in einem mittelmäßigen Staate ein große Menge Mühlen befinden; das Beuteltuch aber seinem Gewebe nach unmöglich lange dauren kann, sondern kurz auf einander ersetzet und erneuert werden muß; so ist, bey Ermangelung dergleichen Manufacturen im Lande, es ganz natürlich, daß vor diese Waare, zum Nachtheil des Staats, jährlich viel Geld aus dem Lande gehen muß. Als vor hundert Jahren Daniel Kraft die Beuteltuchmanufactur in Chursachsen anzulegen anfieng, soll dieses Land vorhero 12 bis 15000 Rthr. jährlich vor Beuteltuch aus dem Lande geschickt haben. a) Errichtet man hingegen diese Manufactur; so findet der Landmann desto mehr Gelegenheit, seine Wolle zu verkaufen, welche dadurch zugleich im Preiße steiget. Viele Menschen aber, die dabey zum Kämmen, Spinnen und Weben der Wolle gebraucht werden, finden dabey ihre Nahrung und Unterhalt. Denen Müllern wird das Beuteltuch um einen wohlfeilern Preiß in die Hände geliefert, als sie es bisher von Ausländern haben erkaufen müssen. Das ehedem vor diese Waare hinausgegangene viele Geld bleibet im Lande; und wenn diese Manufactur so weit in Flor gekommen, daß sie ihre Waare in die auswärtigen Commercien gehen lassen kann; so werden diese auch davor viel fremdes Geld ins Land ziehen.

a) S. Nachrichten von sächsischen Manufacturen, im 14. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 265. Man hat an die zwanzig Sorten von Beuteltuch. Das feine englische ist das beste, die Elle 15 bis 20 Xr., es hält aber 3 Monate aus, das sächsische und andere teutsche kostet die Elle 8 bis

bis 10 Xr. es hält aber auch nur 6 bis 8 Wochen. Es gehen 5 Ellen auf einen Beutel, und wo rauhe Frucht ist, braucht man auf jeden Gang jährlich 25 Ellen.

§. 3.

Die Einführung der Beuteltuchsmanufactur ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, da die Wollenzeugmacher nur einige Anweisung nöthig haben, um auch diese Waare auf ihren Stühlen weben zu können. Dieselben brauchen also durch Prämien nur aufgemuntert zu werden, um sich auch auf die Verfertigung des Beuteltuches zu legen, es werden sich, wofern es nur an dem Unterrichte nicht fehlet, ihrer genug finden, die sich dazu bewegen lassen; und auf diese Art könnte diese Manufactur durch einzelne Zeugmachermeister viel leichter und mit weit wenigern Kosten eingeführet werden, als durch besondere Manufacturanstalten, indem letztere entweder wohlvermögende Entrepreneurs, als starke Vorschüsse von dem Landherrn erfodern. In Berlin hat die gesammte Judenschaft eine solche Manufactur errichtet; und als oben erwähnter Daniel Kraft die seinige zu Ostra bey Dreßden anlegte, mußten ihm, auf Bewilligung der Landstände, alle Müller im Lande von einem jeden Mühlengange einen Rthr. zum Vorschuß auszahlen. Es kommt bey dieser Manufactur hauptsächlich auf zwey Puncte an, nemlich auf eine feine und sehr gleiche Spinnerey, und diese findet eine große Schwierigkeit; hernach aber auf die rechte Verfertigung des Leims, wovon aber die Beuteltuchweber ein Geheimniß machen. Alles Garn zum Beuteltuch muß nemlich vorher geleimet werden, damit nicht allein das Tuch steif, glatt und feste werde, sondern auch das Mehl gut und fein in den Kasten abfallen lasse; der Leim aber muß, wie bey dem englischen Beuteltuch, beständig fest halten und nicht abfallen. Und in diesen Stücken bestehen die Eigenschaften eines guten Beuteltuchs; allein hieran fehlet es dem teutschen noch sehr. Denn man nimmt nicht allemal recht feine Wolle dazu: man spinnet dieselbe nicht allemal fein und gleich genug; und dann fehlet es noch an der Wissenschaft, den Leim hierzu recht zu verfertigen. Daher kommt es, daß das teutsche Beuteltuch den Leim bald verlieret, da es alsdann rauch wird und das Mehl nicht durchfallen läßt, und mithin unbrauchbar wird, nachdem es kaum sechs oder acht Wochen gebraucht worden; zu dem ganz feinen Mehle, oder sogenannten Vorschuß, will es nicht einmal recht tauglich seyn. So groß diese Hindernisse und Schwierigkeiten zu seyn scheinen; so leicht würden sie zu überwinden seyn, wenn man sichs etwas Geld kosten lassen wollte, um sich von demjenigen, woran es hier noch ermangelt, Nachricht und Anweisung zu verschaffen. Heute zu Tage hat keine Manufactur oder Fabrike mehr ein Geheimniß, daß man nicht durch Geld sollte erfahren können.

Digitized by Google

Beutler.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2-5. Innungsverfassung der Beutler. §. 6. Von französischen Handschuhmachern. §. 7. Taxe vor die Beutler und Handschuhmacher in Berlin und Dreßden.

§. 1.

Beutler, Seckler, oder, wie sie an den meisten Orten genennet werden, Handschuhmacher, sind diejenigen Handwerker, welche von allerhand Arten Leder Handschuhe, Colette, Hosen, Degengehänge ꝛc. verfertigen. Sie sind zünftig, und haben nicht allein ein geschenktes, sondern auch handelndes Handwerk, indem sie mit ihren verfertigten Waaren selbst handeln. Ich will ihre Zunftverfassung beschreiben. a)

a) Ich kann mich aber hierbey, aus Mangel einer neuen und nach den Reichsgesetzen eingerichteten Zunftordnung, keiner andern, als der Herzogl. Würtembergischen Secklerordnung vom 20. Nov. 1659 bedienen; doch werde ich das Nöthige in den Anmerkungen hinzufügen.

§. 2.

Wenn ein Meister auf diesem Handwerk einen Lehrjungen annimmt; so muß er denselben drey Jahr lang lernen.

Die nothwendigen Kosten a) bey dem Aufdingen b) soll halb der Meister und halb der Lehrjunge tragen, und letzterer überdieß 30 Kreuzer in die Lade erlegen.

Wenn der Meister den Lehrjungen ledig spricht, bey welchem Actu ein Trunk erfodert wird, so soll jeder Theil, Meister und Lehrjung, den halben Theil gut machen und bezahlen; jedoch, daß kein Uebermaaß gebraucht, und in beyden Fällen höchstens über 3 Gulden nicht gesteigert werde. c)

Dem Meister und Lehrjungen, oder dessen Eltern, Vormündern oder Verwandten wird es heimgestellt, sich wegen des Lehrgeldes zu vergleichen, doch soll dieses nicht höher, als auf 30, 40 bis 45 Gulden geschehen, und wenn der Lehrjung arm ist, soll er statt 3 Jahre, 5 Jahre zu lernen schuldig seyn. d)

Kein Meister soll befugt seyn, innerhalb 6 Jahren, von der Zeit, da er einen Jungen angenommen, mehr als einen Jungen zu lernen und anzunehmen. e)

a) Nach dem Reichsschluß de An. 1731. § 7. sollen dem Lehrjungen keine Kosten gemacht werden, als was das geringe Aufdinggeld ist. Bey armen Lehrjungen sollte billig auch dieses nicht verlanget werden.

b) Das Aufdingen muß, wie bey allen Handwerken, vor öffentlicher Lade geschehen; wo der Lehrjunge seinen Geburtsbrief zur Verwahrung in der Lade abgeben, zuweilen auch Caution stellen muß, daß er nicht aus der Lehre laufen will, und damit der Meister wegen des Lehrgeldes, so gemeiniglich zur Hälfte gleich baar erleget werden muß, Sicherheit habe.

c) Dieses Saufgeld wird nach der angezogenen Stelle des Reichsschlusses wegfallen müssen.

d) Jedoch muß dieser Vergleich vor dem Handwerk geschlossen werden, damit ein Meister den Lehrjungen nicht übernehmen könne.

e) Man pfleget jedoch bey denen Handwerkern zu gestatten, daß ein Meister, neben einem Lehrjungen, auch seinen eigenen Sohn in die Lehre nehmen darf.

§. 3.

Ein Junge muß nach erstandenen Lehrjahren drey Jahr wandern.

Wenn ein Geselle dieses Handwerks, zur Zeit, da diese Handwerksordnung gemacht worden, zu Stuttgardt Meister werden wollte, mußte er anstatt des Meisterstücks, so zu machen damals noch nicht in Gebrauch war, zuvor bey einem oder mehr Meistern daselbst zwey Jahre lang arbeiten. a)

Digitized by Google

Wenn zu einem Handwerk geboten wird, so wird der jüngste Meister dazu gebraucht; die nicht erscheinen, werden gestraft. b)

Wenn einer von der Lade gestraft wird, so soll er die Strafe gleich baar erlegen.

Jungen und Gesellen sollen mit Schenken und Zutrinken sich nicht übersehen, sondern des Handwerks Unterweisung folgen. c)

Also sollen auch die Gesellen ohne den jüngsten Meister kein Gebot halten.

Kein Meister soll dem andern seinen Kaufmann von seinem Laden locken und verführen; noch vor seinem Laden draußen arbeiten, noch solches von seinen Gesellen, Jungen und Gesinde thun lassen.

Eines Meisters Sohn und ein Geselle, so eines Meisters Tochter heurathet, ist vom Meisterstück befreyet. d) Ein Fremder, der nach erstandenen Lehrjahren und vollbrachter Wanderschaft, sich zu Stuttgardt setzen will, giebt 4 Gulden in die Lade, ein dasiger Meisterssohn oder Tochtermann aber 2 Gulden.

Das Hausiren der Seckler ist bey Confiscation der Waaren verboten.

a) Sonst pfleget das Meisterstück der Beutler in ein Paar guten Beinkleidern von Bocksleder, einem Degengehänge von Ochsenleder, und ein Paar Handschuhen mit Stülpen zu bestehen.

b) Er müßte denn, wie bey allen Handwerken gebräuchlich ist, wichtige Ehehaften haben, und sich zu gehöriger Zeit entschuldigen.

c) Das Saufen und dergleichen Unordnungen sollen nach dem Reichsschluß nicht geduldet werden.

d) Dieses ist gegen die guten Policeygrundsätze und veranlaßt schlechte und ungeschickte Meister.

§. 4.

Denen Beutlern ist erlaubt, mit dem zu ihrer Handthierung dienlichen Leder dergestalt zu handeln, daß sie das vor sie taugliche Leder aus denen eingekauften Ballen heraus nehmen, das untaugliche aber an Wochenmärkten, jedoch, denen Weißgerbern zum Nachtheil, nicht Ballenweise, wieder verkaufen können. a)

Denen Beutlern ist erlaubt, Pelzhauben, gemeine Kappen und Hüthlein zu machen, so aber auch denen Kürschnern, Hüthleins- und Kappenmachern zustehet; nur müssen die Beutler mit dem wilden Pelz und andern Fellwerk denen Kürschnern keinen Abbruch oder Eingriff thun. b)

Das Handschuhmachen und andere Arbeit, so denen Beutlern allein zustehet, sollen die Schneider nicht treiben, ausgenommen was von Tuch gemacht wird; doch dürfen an Orten, wo keine Beutler sind, die Schneider auch lederne Handschuhe machen. c)

Hingegen sollen die Weißgerber weder Handschuhe machen, noch feil haben, sich auch der schwarzen Farbe enthalten. d)

Auch soll an Orten, wo sich Seckler befinden, kein Krämer einländische Handschuhe, sondern nur allein französische, engelländische und dergleichen ausländische Waaren führen, feil haben und verkaufen. Jedoch dürfen sie an Orten, wo keine Seckler sind, auch dergleichen einländische gemeine Handschuhe an dem Orte ihrer Wohnung verkaufen, aber nicht auf Jahrmärkten, so die Seckler besuchen, feil haben.

Fremde ausländische Meister sollen auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten keine Handschuhe feil haben, die mit altem Zwilig, Lumpen oder anderm alten Tuch, so sie hin und wieder aufkaufen, gedoppelt sind; und zu dem Ende sollen ihre Waaren allemal besichtiget werden.

a) Die Beutler haben sonst die Freyheit, Beutlerweise gahr gemachtes und sämisches Leder zu ihrer Arbeit zuzubereiten, und solches Leder mit dem Pinsel schwarz, roth, und sonst zu färben, und mit solchem gefärbten Leder, nicht aber mit weißen, ungefärbten, oder rohen, oder lohgahr gemachten gefärbten oder ungefärbten Fellen und Leder, zu handeln.

b) Die Seckler und Kürschner im Würtembergischen müssen sich nach dem unter ihnen im Jahr 1624 errichteten Vergleich richten.

c) Die

Digitized by Google

c) Die Schneider behaupten, daß ihnen allein die ledernen Hosen und Kamisöler, wenigstens was bestellet und ohne Steppen gearbeitet wird, zukommen, und daß auch die Beutler die Hosen nicht füttern dürfen. Hingegen wollen die Beutler solche Arbeiten sowohl auf den Kauf, als Bestellung allein machen, wenn gesteppte Beutlerarbeit daran kommen soll.

d) Die Weißgerber wollen auch Hosen auf den Kauf, jedoch ungesteppte und ungefärbte Arbeit, machen; so aber auf keinem richtigen Grunde beruhet, weil diese Arbeit mit ihrem Gahrmachen gar keine Verwandtniß hat. Hingegen dürfen die Weißgerber eben so gut, wie die Beutler, allerhand lederne Kleidung und Beutlerwaare waschen.

§. 5.

Die zwischen Meistern, Gesellen und Jungen vorfallende Streitigkeiten, so das Handwerk betreffen, sollen von den Meistern vor der Lade erörtert und beygeleget werden.

Das Handwerk darf nicht über einen Gulden strafen; und diese Strafen sollen dem Handwerk, andere und höhere Strafen aber dem Landesherrn verrechnet werden.

§. 6.

Seit dem die französischen Refugiés, worunter auch viele Handschuhmacher sind, sich in verschiedenen teutschen Provinzen etabliret haben; werden nun auch an vielen Orten, sonderlich in Berlin, Erlangen, Hanau ꝛc. die französischen Handschuhe, sowohl weiße und glasirte, als gefärbte, so schön und fein gemacht, als immer in Frankreich, und der Handel damit in ganz Teutschland und den nordischen Ländern ist ziemlich beträchtlich. Es haben diese französischen Handschuhmacher bey ihrer Arbeit eine Gewohnheit eingeführet, die, in Absicht auf die Policey, alles gebührende Lob verdienet. Sie bestehet darinne. Fast kein einziger Handschuhmacher wird die zugeschnittenen Handschuhe durch seine Gesellen oder Lehrjungen zusammennähen lassen; wenigstens geschiehet es nicht mit denen feinen. Diese Arbeit verrichten zum Theil die Weiber und Töchter der Handschuhmacher, größtentheils aber andere in der Stadt wohnende Personen des weiblichen Geschlechts, denen sie die zugeschnittenen Handschuhe zum Zusammennähen Dutzendweise zuschicken. Unter diesen befinden sich nicht selten Frauenzimmer von gutem und vornehmen Stande, denen es an hinreichendem Unterhalte mangelt, und den sie bey dieser Einrichtung auf eine ganz bequeme und ihnen gar nicht unanständige Art finden. In Erlangen zahlet man, wo ich mich nicht irre, vor ein Paar Frauenzimmerhandschuhe mit Fingern zu nähen 6 Kreuzer, und mit Klappen 4 Kreuzer. Da nun eine Person von jenen wenigsten 5 Paar, und von diesen 8 Paar täglich verfertigen kann; so hat sie einen täglichen Verdienst von wenigstens 30 Kreuzer, und wöchentlich 3 Gulden. Und wenn man diesen Verdienst auch nur von denen Sommermonaten annehmen, und auf die Woche in den Wintermonaten nur 2 Gulden rechnen wollte; so wird es doch allemal eine gute Beyhülfe seyn, die sich eine Person, so Hülfe nöthig hat und sich des Bettelns schämet, auf eine recht commode und anständige Weise verschaffen kann, ohne dem gemeinen Wesen beschwerlich zu fallen, und, zu ihrer eigenen Demüthigung, ihre Umstände öffentlich bekannt zu machen.

§. 7.

Nun wollen wir noch die Policeytaxen beybringen, welche denen Beutlern und Handschuhmachern, sowohl zu Berlin unterm 15ten May 1764. als zu Dreßden unterm 13ten Februar dieses Jahres vorgeschrieben worden.

Digitized by Google

Berliner Handschuhmacher-Taxe.

	Rth.	Gr.	Pf.
Vor ein Paar gelaschte bocklederne Hosen			
die besten	5	—	—
die mittlern	3	12	—
die schlechtern	2	12	—
Vor ein Paar kalblederne Hosen			
die besten	2	8	—
die mittlern	1	18	—
die schlechtern	1	6	—
Vor ein Paar abgestoßene hammellederne Hosen			
die besten	1	18	—
die mittlern	1	12	—
die schlechtern	1	6	—
Vor ein Paar rehlederne Handschuhe			
die besten	1	12	—
die mittlern	1	8	—
die schlechtern	1	4	—
Vor ein Paar bocklederne Handschuhe			
die besten	—	20	—
die mittlern	—	16	—
die schlechtern	—	12	—
Vor ein Paar schaaflederne Handschuhe			
die besten	—	8	—
die mittlern	—	6	—
die schlechtern	—	4	—
Vor ein Degengehenke			
das beste	1	12	—
das mittlere	1	6	—
das schlechtere	1	—	—
Eine gute Bockshaut schwarz zu färben	—	12	—
Dito ein Paar von den mittlern	—	16	—
Ein Paar Kalbfelle schwarz zu färben	—	12	—
die mittlern	—	8	—

Das Hammelleder zu färben ist in gleichem Preiße.

Französische Handschuhmacher.

1) Frauens Handschuhe mit Fingern oder Klappen			
Ein Paar von ordinairem Leder	—	7	—
von feinem Leder ohne Glasur	—	9	—
mit Glasur	—	10	—

Außerordentlich große und besonders lange feine Handschuhe, die bey denen Robbes de Cour gebraucht werden, werden das Paar mit 2 Gr. mehr bezahlt.

2) Hand-

Digitized by Google

	Rth.	Gr.	Pf.
2) Handschuhe mit Fingern oder Klappen vor Mägdgens von 4 bis 7 Jahren.			
Ein Paar von ordinairem Leder	—	5	—
von feinem Leder	—	6	—
Vor Mägdgens von 8 bis 12 Jahren,			
Ein Paar von ordinairem Leder	—	6	—
von feinem Leder ohne Glasur	—	7	—
mit Glasur	—	9	—
3) Manns-Handschuhe.			
Ein Paar von ordinairem Leder ohne Stulpen	—	7	—
mit Stulpen	—	9	—
von feinem Leder ohne Stulpen	—	8	—
mit Stulpen	—	9	—
mit Glasur	—	10	—
3) Handschuhe vor Knaben von 4 bis 7 Jahren.			
Ein Paar von ordinairem Leder mit Stulpen	—	5	6
ohne Stulpen	—	5	—
von feinem Leder mit Stulpen	—	6	6
ohne Stulpen	—	6	—
Von 8 bis 12 Jahren,			
Ein Paar von ordinairem Leder mit Stulpen	—	6	6
ohne Stulpen	—	6	—
von feinem Leder mit Stulpen	—	7	6
ohne Stulpen	—	7	—
Die Handschuhe von feinen Farben, als schwarz, roth, grün, blau ꝛc. werden um 1 Gr. bis 2 Gr. theurer bezahlt.			

Dreßdner Beutler-Taxe.

	Rth.	Gr.	Pf.	bis	Rth.	Gr.	Pf.
Ein Paar Hirsch- Wild- oder Bocklederne Beinkleider von den besten	4	—	—		5	—	—
Ein Paar Kalblederne Beinkleider	1	12	—		1	16	—
Ein Paar Schaaflederne	1	6	—		1	8	—
Ein Paar Schaaflederne Handschuhe	—	6	—		—	7	—
Ein Paar Ziegenlederne	—	7	—		—	8	—
Ein Paar Rehlederne	—	12	—		—	14	—
Ein Paar glasirte Mannshandschuhe	—	8	—		—	9	—
Ein Paar glasirte Frauenhandschuhe	—	8	—		—	9	—
Ein stark ledernes Degengehenke mit Schnalle, von Semisch gemachtem Leder	—	20	—		1	—	—

Digitized by Google

Blaufarbenwerk.

Inhalt.

§. 1. Was unter Blaufarbenwerk verstanden wird. §. 2. Von der Regalität des Farbenkobalds und dem landesherrlichen Rechte in Ansehung der Blaufarbenwerke. §. 3. Dergleichen Werke giebt es verschiedene. § 4. Die größten und berühmtesten sind bey Schneeberg. §. 5-20. Ausführlicher Bericht, wie daselbst die blaue Farbe gemacht wird. §. 21. Die Verfertigung der blauen Farbe ist zwar kein Geheimniß mehr, allein die Anlegung solcher Werke erfordert viele Vorsicht und Ueberlegung.

§. 1.

Unter dem Wort: Blaufarbenwerk verstehet man in Sachsen, den Bau, die Zechen, Schmelzhütten, worauf bey Schneeberg in Meißen die blaue Farbe oder Schmalte aus Kobald und Wißmuthgraupen gemacht wird. Sonst werden darunter dergleichen Hütten und Gebäude, die zu dieser Manufactur eingerichtet sind, verstanden. Endlich wird auch dieses Wort vor die ganze eigentliche Blaufarbenmanufactur, sofern dazu nicht nur diese Gebäude, sondern auch eine gesellschaftliche Verbindung oder Gesellschaft von Verlegern, ihren Bedienten und Arbeitern verstanden wird, genommen.

§. 2.

Da der Kobald a) und Wißmuth, die Hauptmaterialien der Smalte, Halbmetalle sind, mithin zum Bergregal gehören; so verstehet sich von selbst, daß niemand ohne vorherige ordentliche Belehnung diese Halbmetalle gewinnen, noch ohne besondere landesherrliche Concession Blaufarbenwerke anlegen darf. Ja es genießen in Sachsen die Blaufarbenwerke selbst das Bergrecht, stehen unter der Jurisdiction des Schneebergischen Bergamts, und werden gleich andern Zechen in 128 Kuxe eingetheilet, die Contrahenten aber daher Gewerken genennet.

a) Von diesem Halbmetall hat Herr Bergrath Johann Gottlob Lehmann in seiner Cadmiologie oder Geschichte des Farbenkobalds, ausführlich gehandelt. S. auch J. A. Gesners Historie vom Kobald und der daraus bereiteten Zaffara und Smalten. Die aus Kobald gemachte blaue Farbe wird auch Zaffara, Safra oder Saflor genennet. Mehr Abhandlungen davon stehen in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Kobald.

§. 3.

Gleichwie der Farbenkobald in vielen Ländern gefunden wird; also trifft man auch an verschiedenen Orten, als in Schwaben, am Harz zu Issenburg, S. Andreasberg, zu Carlshafen im Casselischen, zu Saalfeld in Sachsen, in Böhmen, sonderlich in Breitenbach und Glaßhütte ꝛc. die vornehmsten Blaufarbenwerke aber bey Schneeberg in Meißen an. Diese sollen uns zum Muster dienen, und aus der Beschreibung, die wir davon liefern wollen, wird man sehen, daß die Einrichtung derselben vortrefflich ist.

§. 4.

Dieser Blaufarbenwerke sind in der Gegend von Schneeberg viere, nemlich 1) das landesherrliche gedoppelte Werk vor selber Stadt in dem Dorfe Oberschlemma, wohin im Jahr 1682 auch das zu Jugel gewesene Blaufarbenwerk verleget worden, daher der Namen des gedoppelten Werks entstanden ist. 2) Das Schindlerische an der Mulde, eine Meile von Schneeberg. 3) Das Pfannenstielische, auch unweit Schneeberg, und 4) Zschopenthal, bey dem Städchen Tschopau oder Zschopa, vier Meilen von Schneeberg; welche drey letztere Privatpersonen zugehören, von denen sonderlich

Digitized by Google

lich in Leipzig die wichtigsten Blaufarbenwerks-Interessenten sind.

Diese vier Blaufarbenwerke stehen erstlich in einer Generalcompagnie, so, daß eines so viel Kobald von den Zechen bekommt, als das andere, und jedes auch so viel Farbe macht, als das andere, außer das landesherrliche, welches gedoppelte Lieferung bekommt, und wieder ausgiebt. Hernach stehen die Interessenten von einem jeden Werke in einer speciälen Compagnie, und halten auf jedem Werke ihrem besondern Factor, welcher den Kobald in sichern Empfang nimmt, denselben nach den Proben und der Bergamts-Taxe, der er jedesmal mit beywohnet, bezahlet, die Rechnungen führet, und denen Interessenten nach ihren Antheilen den Gewinnst austheilet.

Es haben auch diese Werke darinnen einen besondern Vortheil, daß ihnen alle Kobalde im ganzen Lande vor eine gewisse Taxe privative müssen geliefert werden. Es darf bey hoher Strafe kein roher Kobald aus dem Lande verführet werden, damit die Smalte nicht anderwärts nachgemacht, und dem Lande dadurch der Nutzen entzogen werde. Es sind zu dem Ende in den Gegenden, wo Kobaldzechen zu finden, gewisse Kobaldsbereuter bestellet, die den Unterschleif verhüten müssen. Insonderheit darf zum Nachtheil des Blaufarbenwerks bey hoher, und nach Befinden, bey Leib- und Lebensstrafe, keine Partiererey mit Kobald, Wißmuthgraupen, Schlich, Gräuplein und dergleichen getrieben werden.

Nun wollen wir die Materialien, woraus die blaue Farbe gemacht wird, und hernach die Arbeit selbst kurz und deutlich beschreiben. a)

a) Ich werde mich hierbey des darüber von Carl Friedrich Zimmermann, in seiner Obersächsischen Bergacademie, 10te Abhandlung, pag. 249 u. f. mitgetheilten Berichts um so mehr bedienen, als man an dessen Zuverlässigkeit nicht zweifeln kann.

§. 5.

Um die blaue Farbe zu machen, braucht man Kobald und Wißmuthgraupen, a) Pottasche und Sand. Der meiste Kobald wird zu Schneeberg, etwas zu Johanngeorgenstadt und Annaberg, und ein weniges zu Marienberg gewonnen. Die Schneebergischen Kobaldzechen sind theils 120 bis 130 Lachter tief, weil solche zu Tage nicht gut thun, sondern in der Teufe am besten brechen; theils brechen in Quarz, so gemeiniglich in der Farbe am lieblichsten fallen, theils in Kupfernickel, b) so die Farbe braun machet, und denn auch theils in Schiefer. Es ist auch immer auf einer Zeche anders als auf der andern, und in der Güte von vielerley Arten, als auch in dem Preiße zu 2 bis 3 Rthr. ein Unterschied, dabey denn mancher Vortheil mit unterlaufen kann. Wenn die Gänge, worinnen die Kobalde brechen, gewonnen, und aus denen Schächten gefördert sind, werden sie ausgeschlagen und geschieden, so, daß die Kobalde etwan als eine Hünerey groß zerschlagen werden; sie größer zu lassen, wird nicht zugegeben, damit man allezeit richtig zur Probe gelangen kann.

a) Wißmuthgraupen werden diejenigen Kobalde genennet, welche Wißmuth mit sich führen. Wißmuth aber ist eine Bergart, die unter dem Zinnerz bricht, und bald ein ganzes, bald ein Halbmetall ist. Er bestehet aus Eisen und Kupfer, hat Schwefel und Arsenik bey sich, läßt sich im Feuer bald zwingen, und wenn er geschmolzen, so bleibet eine blaue Erde oder König zurück, woraus blaue Farbe gemacht wird. Er bricht insgemein beym Kobald.

b) Kupfernickel ist ein gelbes mit Arsenik und Farbenkobald verbundenes Kupfererz.

c) Es ist ein besonderer Blaufarbenkobaldinspecter bestellet, welcher genaue Aufsicht auf derer Gewerke zwischen denen Quartalen gewonnene Kobaldsvorräthe haben muß, damit selbige rein ausgeschlagen, und kein Gneuß, (d. i. eine leere, aber feste Bergart zwischen den Gängen,) Schiefer, Spath (d. i. ein blätteriches, bröckliches, schiefriges, öfters ganz weißes, manchmal braunroth, gilbigt und ander gefärbtes sehr weiches und

Digitized by Google

und schweres Gestein,) Bären oder After (welche bey den trocken gepochten Kobaldausschlägen im Siebwascheu abgehoben werden,) oder anders darunter gelassen, auch die Stufen nicht allzugroß gemacht werden.

§. 6.

Weil die Kobalde gemeiniglich Wißmuth mit sich führen; so werden dergleichen Stufen allein gestürzet, und insgemein folgendergestalt beschickt. Auf denen Berghalten, oder nicht weit davon, wo ein feiner Rasen oder Boden ist, wird auf einen Platz eine feste Sohle von Lehm, gleich einer Scheunentenne, von 9 bis 12 Ellen ins Gevierte geschlagen; darauf werden zwey Stangen, ohngefähr 1 ½ Grepel a) stark, geleget; das Holz wird zu Spreißeln gespalten, so lang als die Stangen sind, oder nachdem viel oder wenig zu schmelzen ist. Diese Spreißel, so ins Gevierte ohngefähr 1 ½ Zoll dicke, und so lang als ein Scheid Holz sind, werden einer an den andern geleget, die Wißmutherze darauf gestürzet, daß sie nur an einander zu liegen kommen, und alsdenn wird der Heerd mit Bränden und Kerzenspreißeln angezündet. Dieses geschiehet bey starkem Winde, damit solcher das Feuer durchtreiben kann, da denn immer von Kerzenspreißeln, um bessere Hitze zu machen, zugeworfen werden. Ehe noch der Heerd ganz hinausgebrannt ist, kann man schon, wo er zuerst angefeuert worden, die ausgebrannten Stufen wiederum ausklauben, und so fortfahren, bis das Stufwerk alles wieder zusammen weg ist. Alsdann nimmt ein Bergmann einen Bergtrog oder kleine Mulde, und schwenget gegen den Wind, und säubert auf solche Art die Asche und Kohlen vollends weg, daß die Wißmuthskörner allein liegen bleiben. Alles dieses wird zusammen genommen aufbehalten, bis es auf einer Zeche kann geschmolzen, an einem frischen Wasser reinlich ausgewaschen, und denn in eisernen Pfannen geläutert und in Scheiben gegossen werden.

a) Ein Grepel ist ein im Obererzgebürge gebräuchliches Bergmaaß einer Spanne lang; zwey Grepel thun ein Viertel Lachter.

§. 7.

Was in dem Schmelzen von denen Wißmuthscheiben abgehet, das wird zu denen Kobalden oder ausgeschmolzenen Wißmuthgraupen gethan, und als Kobald mit gefördert und verkauft. Wenn etwa Wißmuth bricht, der nicht rein genug zum Schmelzen, oder der darauf zu wendenden Mühe und Arbeit nicht werth ist, oder wenn selbige Graupen durch das Schmelzen gar zu leicht werden, und das meiste im Rauche fortgehet; so ist es alsdenn besser daß sie mit unter die Kobalde ausgeschlagen werden.

Bey dem Ausschlagen des Kobalds und Wißmuths aus den Gängen, setzen zuweilen kleine schmale Trümmer durch die Gänge, daß es die Mühe nicht verlohnet, die Arbeit anzuwenden, auch, wenn es gleich geschehen könnte, die Kobalde dennoch geringe und untüchtig gemacht würden; daher wird dieses geringe Zeug, so man Ausschlag nennet, in Pochwerke geschaffet, trocken gepochet und über das Sieb gesetzet, und was Kobald ist, vom unreinen geschieden, dergleichen alsdenn Klein heißt. Der Abgang, so wie ein Sand ist, wird Bren geheißen, und ist zum Pflastern und Mauern zu gebrauchen. Das Pochwerk bekommt vor den Karn 2 Groschen Pochzinß; der Reinmacher 2 Gr. vor das Setzen; 2 Gr. vor das Pochen, und 3 Pf. durchzulassen; ein Karn ist so viel, als ein Pferd von einer Zeche vor das Pochwerk anfahren kann. Solches Klein ist alsdenn so gut als sonsten ein Kobald, wird auch unter den andern Kobald gethan und mit gefördert, oder nach der Gewohnheit auf 100 Centner Kobald 30 Centner Kleines abgenommen.

Die Wißmuthgraupen, Kobald und Kleines werden, wenn das Kleine nicht a part gefördert wird, so aber selten geschiehet, wohl unter

Digitized by Google

unter einander gemenget; doch dürfen sie nicht angefeuchtet werden, weil es ein Betrug ist. Hier muß der Steiger auf seiner Grube der Kobalde wohl kundig seyn, daß er weiß, wie viel er obgedachter Arten jedes abnehmen soll, damit er die verlangte Farbenprobe bekommen kann; denn die Kobalde sind höher als die Graupen von Farbe, dagegen die Graupen lieblicher als die Kobalde sind; und wenn diese recht wohl vermenget und versetzet werden, so geben sie die besten und schönsten Farbenproben. Daher denn der Steiger, um sich darinnen gewiß zu setzen, die Steinfarbenprobe machen lassen, und die Sache darnach anstellen muß. Eine solche Probe kostet bey dem Guardein 3 Gr. und auf den Farbenwerken bey dem Farbenmeister 1 Gr.

§. 8.

Wenn das Quartal bald zu Ende gehet, gemeiniglich N. II. Woche, wird das Förderniß der Kobalde angestellet, doch wird vorhero vom Bergamte und Kobaldinspector ein Verzeichniß aller Kobalde gemacht, und bey dem Oberbergamte, was vor Förderniß alles geschehen könnte, eingeschickt, allwo es nach Befinden dabey gelassen, oder geändert wird, da denn jeder Zeche ihr gewisses Quantum zugetheilet ist. Bey der Förderniß und Abwägung der Kobalde sind gegenwärtig der Zehendner wegen des Zehendens, der Stollenvorsteher wegen des Neuntens, der Kobaldinspector, Bergmeister und Guardein, nebst einem Geschwornen, die Farbwerksbesitzer, und von Gewerken, wer da will, und die Schichtmeister der Zechen. Es wird mit einem Centnergewichte, so dem Bergamte zuständig ist, einem nach dem andern das zugetheilte Quantum gewogen, da denn jedes Farbwerk sein Fünftheil bekommt.

Die Kobalde, wenn sie verwogen von den Zechen, müssen auch gleich von denen Farbwerksbedienten abgeführet werden. Wenn dieses alles geschehen, und man mit dem Verwägen fertig ist; so werden die Proben, so in versiegelten Fäßgen im Puchwerk verwahret werden, eine Probe nach der andern anfänglich mit 3 Stempeln, wenn weniger wird, mit 2 Stempeln, letztlich mit einem, damit die Gräupel recht wohl klar werden, gepocht; dasjenige, so sich im Pochen am längsten hält, ist gemeiniglich das beste. Sodann wird es von Bergleuten wohl unter einander vermengt, bis zuletzt der Geschworne allenthalben eine Probe wegnimmt und in einen Bergtrog thut. Hiervon nimmt der Inspector mit einem Löffel vor sich, vor das Bergamt und vor den Guardein; alsdann fassen sich die Farbenwerkbesitzer und Gewerken ihre Proben auch ein, und bestehet die Dicke derselben in einem Quartblatt Papier groß, welches wie zu Fassung eines Pulvers zusammen gebrochen wird. Weil auf diese Art durch die Proben der Probecentner einen Abgang leidet; so wird derselbe gleich Anfangs etwas reichlich gewogen. Wenn dieses geschehen, bemühet sich ein jeder seine Proben auf das fleißigste zu machen; der Guardein im kleinen Feuer vor den Blasebalg; im Farbenwerk im großen Feuer, in dem Schmelzofen auf der Farbmühle; denen Gewerken stehet es frey, wo sie die ihrigen wollen machen lassen.

§. 9.

Ehe diese Proben alle fertig sind, gehen 14 Tage hin; unterdessen wird ein gewisser Tag zur Taxation von dem Bergamte festgestellet und ausgeschrieben; da denn ein jeder mit seiner Probe erscheinet. Die Taxation geschiehet folgendergestalt. Weil die Schiedsproben versiegelt in Schachteln aufbehalten werden; so müssen diejenigen von Farbenwerksbesitzern und Gewerken die Schachtel erkennen, ob sie noch richtig im Siegel bestehet. Hernach werden die Schiedsproben, nach welchen die jetzigen neuen Proben gegen einander gehalten, verglichen und tariret werden, herausgethan, frisch oder von neuem gestoßen, aus dem Mörser auf

Digitized by Google

einen Viertelsbogen Papier fein auseinander geschüttet, was ganz klar ist weggelassen; denn sie nehmen, was nicht so klar und nicht zu grob ist, und legen eine Messerspitze voll hin, und wenn dieses mit den Schiedsproben richtig, so wird die Schachtel, darinnen sie aufbehalten werden, wiederum von denen Anwesenden des Bergamts, der Farbenwerksbesitzer und Gewerken versiegelt und beygesetzt. Hierauf werden die Zechen, wie sie nach einander gefördert haben, zur Taxe vorgenommen, sodann die Probe gleich der Taxe oder Schiedsprobe gestoßen, aufgeleget und taxiret, alsdenn läßt, wer da will, seine Probe, sowohl Farbenwerksbesitzer als Gewerken, mit auflegen, und mag seine Erinnerung dabey thun, der Ausspruch aber bestehet bey dem Bergamte, und den Preiß nach solchem Ausspruch notiret sich ein jeder. Wenn dieses völlig verrichtet; so wird durchgegangen, ob einer alles wie der andere aufgeschrieben hat, und wenn man alles recht befunden, so hat es seine Endschaft, und werden vom Zehendner über geförderte und nunmehro taxirte Kobalde Zettel gefertiget, wovor er von jeder Zeche 3 Gr. bekommt; auf dem Zettel aber ist das Förderniß, der Preiß, was dem Churfürsten am Neunten und Zehenden zukommt, und was denen Gewerken verbleibet, verzeichnet. Solche Zettel bringen die Gewerken denen Farbwerken und holen ihre Zahlung; doch wird von solcher gleich das Neunte und Zehende innen behalten, und vom Farbenwerk in Zehenden bezahlt. So viel von Kobalden bis aus der Gewerkschaften Hand.

§. 10.

Nach diesem, sobald die Kobalde auf das Farbenwerk gekommen und bezahlt sind; so werden sie gepocht, durch einen messingenen Durchwurf geworfen, und von dar zum Calcinirofen geschafft. Dieser Ofen ist fast als ein Backofen gebauet, inwendig 3 ½ Elle lang, und auch eben so breit, der Heerd darinnen und das Gewölbe sind von Ziegeln gemacht. Unter diesem Ofen wird das Feuer gehalten, daß die Glut durch und über die Kobalde geführet und getrieben wird; hierzu wird auf den Farbenwerken das stärkste und abgänglichste Holz gebraucht. Nach dem sich nun die Kobalde finden, wird 4, 5, 6 bis 9 Stunden gebrannt, und mit einer langen eisernen Krücke wohl gerühret.

Der Gift, den der Kobald fahren läßt, wird in einen Rauchfang getrieben, der auf der Erden fort gemeiniglich 100 Schritte gebauet wird; vorne, wo der Anfang dieses Rauchfangs ist, ist er wegen der großen Hitze von Steinen 4 Ellen hoch gebauet, folgends aber weiter wird er nur von Holz gebauet, 3 Ellen hoch und 2 Ellen weit gemacht. In diesen Rauch- oder Giftfängen fänget sich der Rauch, so weiß aussiehet, und fällt zu Boden, und gehet hierdurch jedem Centner Kobald, nach dem er in der Güte ist, zu 20, 30, 35 Pfund ab. Aus dem Rauche wird der Arsenik gemacht. a)

Der gebrannte Kobald wird durch ein klein messingen Sieb gesiebet; was nicht durchgehet, werden Gräuplein genennet, welche denn wieder im Pochwerk durch den Durchwurf gepochet werden müssen, bis sie so klar, daß sie zum Versetzen dienlich sind.

a) S. den Art. Arsenikhütten. Es ist allemal unwirthschaftlich verfahren, wenn man bey den Blaufarbenwerken nicht zugleich auf die Gewinnung des Arseniks bedacht ist. Es ist ein Grundsatz der Oeconomie bey allen Anstalten und Unternehmungen, daß man mit einerley Kosten und Arbeiten verschiedene Endzwecke und Gewinnste zu erreichen suchen soll.

§. 11.

Die Pottasche zur blauen Farbe wird aus Holzasche gemacht, wie solche entweder in Oefen gesammlet, oder in den Wäldern gebrannt wird. Letztere wird in Sachsen vor die beste gehalten, weil sie nicht allein bessern, sondern auch mehrern Fluß geben soll. Man rechnet

auf

Digitized by Google

auf 5 bis 6 Dreßdnische Scheffel Asche von gutem Holze einen Centner Fluß. Die Holzasche wird in Fässern rein ausgelauget. Man feuchtet die Asche ein wenig an, nachdem vorher auf den Faßboden etwas Stroh oder Reisig geleget worden, damit die Asche nicht durchschieße. Die beste Lauge davon, und so lange sie noch braun aussiehet, wird in eiserne Kessel gethan, die blasse oder weiße Lauge aber, so geringer ist, wird immer wieder auf frische Fässer gegossen, damit selbige Lauge besser und schärfer werde. Diese Lauge wird nun ferner in gedachten eisernen Kesseln eingesotten. Man siedet über einem solchen Kessel zwey Tage; von der Asche aus dem Walde wird nur anderthalb Tage gesotten, nach dem es sich thun läßt, weil es daselbst so genau nicht genommen wird.

Nach dem der Kessel groß ist, werden 1 bis 1¼ Centner Fluß aus einem Kessel voll Lauge, und dieser hat sich im Kessel als ein Stein angesotten, daher er auch mit Meißeln muß herausgehauen werden. Auf solchen Sud wird eine Viertelsklafter Holz verbraucht, und wenn die Asche weggeschaffet, gemeiniglich 10 Gr. Lohn gegeben. Weil es wegen des Ueberlaufens oft viel Ungelegenheit macht, und daher Schaden erfolget; so kann solches, wenn etwas Pech darein geworfen wird, verhütet werden.

Solcher Fluß muß nun calciniret werden; und wenn dieses geschehen, so wird es Pottasche genennet. Es geschiehet das Calciniren fast wie das Kobaldcalciniren, und wird dazu ein besonderer Ofen gebauet, darinnen der Fluß gebrannt wird, welches ein Paar Stunden Zeit erfodert. Es gehet dem Centner, wohl gesotten, dennoch 14, 16 bis 18 Pfund ab. Endlich wird die calcinirte Pottasche noch einmal gesiebet durch ein ziemlich weites eisernes Sieb; die gar großen Stücke werden zerpocht, damit es im Schmelzen besser zugleich das seine verrichten kann; und auf diese Art wird es zur Farbe gesetzet.

§. 12.

Sand, oder der Zusatz zur Farbe, wird von weißen Kieselsteinen gemacht. Theils werden sie auf dem Felde zusammen gesuchet, oder aus den Halden gelesen; theils werden sie auch aus den Gruben von Kobaldgängen gefördert, und als anderer Berg mit gezogen, so ein Trinkgeld vor den Steiger giebt, weil derselbe vom Karn 2 Gr. bekommt. Solche Quarze werden auf die Werke angeführet, daselbst geröstet, damit sie sich besser und klar pochen lassen, so in einem nassen Pochwerk in einem Gerinn geschiehet; was rein ist, wird vor dem Pochwerk aufgefangen, was unrein ist, gehet im Wasser mit weg. Hierauf wird es ausgestochen, zu der Hütte, wo die Farbe geschmelzet wird, gebracht, sodann in Calcinirofen geworfen, daß der Quarz ausglühe und recht trocken werde, wornach er durch ein messingen Sieb in Kasten gesiebet wird, und also tüchtig zum Farbenzusatze ist. Was aber im Sieben nicht durchgehet, wird wieder zum Pochwerk gebracht und durchgepocht.

§. 13.

Zum Farbenmachen selbst werden die vorbeschriebenen drey Materialien, als Kobald, Sand und Pottasche, jedes ein Dritthell insgemein genommen, und zusammen gewogen, es wäre denn, daß der Kobald ein mehreres, nach dem die Farbe gemacht werden soll, von Sande leiden könnte. Diese werden zusammen in den deswegen sogenannten Gemengkasten geschüttet, der nicht weit vom Schmelzofen stehet, und mit der Kelle, damit nachgehends auch dieses Gemenge in die Häfen geleget wird, unter einander gemischet, daraus denn das Glas, woraus die blaue Farbe entstehet, davon geschmelzet wird.

Das Schmelzen bestehet darinnen, und ist der Ofen an sich selbst den Glashütten-Oefen gleich, 3 Ellen lang, 1¼ Ellen breit, und 3 Ellen hoch; in der halben Höhe des Ofens

Digitized by Google

stehen die Häfen. Dieser Ofen hat über dem vordern Thürloch einen Vorsatz von Thon gemacht, so weggethan werden kann, und dadurch die Häfen ein und ausgethan werden. In diesem Vorsatz ist wieder ein klein Loch, wo die kleinen Farbproben calciniret werden, so mit sogenannten Kuchen oder Thon zugesetzet ist. Auf jeder Seite des Ofens sind 3 Löcher, wo das Einlegen zu Glas in die Häfen geschiehet, und durch welche das Glas ausgeschöpft und ausgethan wird. Diese sind auch unter dem Schmelzen mit Kuchen bis auf 2 Queer Finger zugesetzt, damit das Feuer ziehen kann. Unter diesen sind noch 3 Löcher, so nicht eher aufgemacht werden, bis an den Häfen etwas zu thun ist, oder neue Häfen eingetragen werden, damit man mit den eisern Stangen solchen besser beykommen und sie zu rechte richten kann. Ferner unter diesen, und zwar zu unterst des Ofens, sind auf jeder Seite zwey Löcher, die Asche, und wenn die Häfen über oder ausgehen, dasjenige Glas, so in Ofen kommt, heraus zu thun, so Heerdglas genennet und wieder im Schmelzen mit zugesetzt wird. a)

a) Einen Riß von einem solchen Schmelzofen findet man in Herrn Cancrinus Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke, Tab. 2. Fig. 4.

§. 14.

In diesem Schmelzofen stehen 6 Häfen, darinnen das Gemenge mit der Kelle, so als eine Schaufel auf beyden Seiten eine Queer Hand aufgebogen ist, und einen langen eisernen Stiel hat, eingeleget wird. Die Häfen werden von dem besten Thon durch den Farbmeister gefertiget, von einem bekommt er 3 Gr. Lohn, und der Thon wird gemeiniglich aus Böhmen geholet. Wenn ein Drittheil alte Scherben von solchen abgesetzten Häfen gepocht und darunter genommen wird, halten sie besser als von neuem Thon allein, und nach dem solche wohl gemacht und der Thon gut ist, zu 20 Wochen. Ehe solche Häfen eingesetzt werden, es geschehe zum Anfang alle 6 Stücke zugleich, oder so ein oder mehr wandelbar werden, so müssen diese, ohngeachtet sie recht ausgetrocknet sind, dennoch gebrannt, oder wie sie es nennen, getembert werden, worzu ein besonderer Temberofen bey jeder Hütte befindlich ist, damit, wenn diese eingetragen werden müssen, sie nicht zu sehr in die Luft kommen, weil sie sonsten zerspringen möchten.

§. 15.

Weil zum Glasschmelzen große Hitze seyn muß, und der Schmelzofen vorne und hinten Schürlöcher hat, im vordern aber mit lauter gedörretem Holz geschüret werden muß; so ist ein Ofen darzu am Schmelzofen gebauet, so der Darrofen genennet wird, und etwas höher stehet, als der Schmelzofen, damit die Glut aus diesem in jenen schlagen kann. Dieser Ofen ist gewölbet, ein Scheit Holz breit und auch so lang, da denn das Holz darein geschlichtet wird. Vorne muß man eine eiserne Thüre vorsetzen und wohl verwahren, damit die große Hitze das Holz in zwey oder drey Stunden, oder in einem Tage drey Ofen voll, welches auch genug ist, so dürre mache, daß es fast als halbes Kohl wird, und eine starke Glut und Hitze von sich giebt. Im andern Schürloch wird dagegen nur Holz insgemein genommen, sonderlich das stärkste, denn jenes, was zum Abtrocknen im Darrofen geschlichtet wird, klein seyn muß, und wenn die Scheite zu groß sind, selbige gespalten werden müssen.

§. 16.

Mit solchem Holze muß ein fein gleiches Feuer gehalten werden; und wenn die zusammengesetzte Materie 6 Stunden lang im Ofen gewesen, selbige denn mit dem Rührеisen aufgestochen und umgerühret werden. Damit wird denn fortgefahren und alle Viertelstunden einmal umgerühret; wie denn zu dem Ende in der Hütte eine Uhr ist, um sich besser darnach

zu

Digitized by Google

zu richten. Dieſes wird continuiret in die 6 Stunden, bis die Materie recht wohl zu einem Glaſe geſchmolzen iſt. Es läßt ſich auch in geringem Glaſe dieſe Arbeit in 8 Stunden verrichten. Alsdann wird das Glas mit einem eiſernen Löffel, ſo der Ausſchöpflöffel genennet wird, ausgeſchöpfet, und aus dem Ofen in einen Waſſertrog gethan, da ſich das Glas ſchreckt oder vom Waſſer mürbe gemacht wird, daß es ſich beſſer im Pochen und Mahlen zwingen läßt. Bey dem Glaſe ſetzet ſich im Schmelzen eine Speiſe neben dem Wißmuth, ſo mit dem Ausſchöpfen des Glaſes vom Boden mit herausgeſchöpfet wird, dabey derjenige, ſo es verrichtet, und der Schürer genennet wird, große Hitze ausſtehen muß, denn die Speiſe gemeiniglich in ein eiſern Pfänngen gelaſſen wird, ehe das Glas in den Waſſertrog kommt. Der Schürer bekommt von einem jeden Pfund einen Pfennig. Dieſe Speiſe und Wißmuth, ſo beyſammen ſind, werden folgendergeſtalt geſchieden. Wenn die Feuer ausgehen müſſen, und ohnedem die Häfen verloren gehen; ſo werden ſolche letztlich voll dieſer Materie geleget, welche denn zuſammen ſchmelzet, und der Wißmuth auf den Boden, die Speiſe aber oben auf kommt, da der Wißmuth von der Speiſe geſchlagen wird. Beſſer aber läßt es ſich thun, wenn an einen ſolchen zuſammengeſchmolzenen Kuchen ein Feuer gemacht wird, da denn der Wißmuth viel reinlicher wird, und mit weniger Mühe herunter ſchmelzet; die Speiſe aber kann man wieder als Kobald bey dem Zuſatz gebrauchen, wenn man ſie vorher wieder ordentlich als Kobald zugerichtet hat. Das Glas aus dem Waſſertroge wird von den Pochjungen ins Pochwerk mit Auslaufkarren geführet; und weil im Trog auch zuweilen etwas Speiſe ſich findet; ſo leſen ſie es gleichfalls zuſammen, und bekommen ſo viel vor ein Pfund als der Schürer; dabey nicht ſowohl viel Nutzen von der Speiſe zu erlangen das Abſehen iſt, ſondern nur weil es beſſer, daß ſolche vom Glaſe kommt, denn die Farbe davon grau gemacht wird. Das Glas wird durch einen meſſingenen Durchwurf, weil ſolcher beſſer als ein eiſerner, des Roſtes halber, iſt, gepocht, nach dieſem aus denen Glasſtandſtürzen mit der Schaufel geſtochen, und vor die Mühlen zum Vermahlen parat gehalten.

§. 17.

Solche Mühlen ſind gemeiniglich mit an die Pochwerke angebauet, und werden zugleich mit getrieben. Die Mühle an ſich ſelbſt iſt erſtlich ein Sturz, gleich als von Faßtauben gemacht, in demſelben iſt der Bodenſtein, ſo auf der Erde aufliegt, von einer Feldwacken oder hartem Sandſtein, der je härter je beſſer, genommen, und durch ſtählerne Bergeiſen ſo weit gezwungen und zugerichtet wird, daß er oben und unten eben und ſo viel möglich auf den Seiten rund gearbeitet ſey. Er iſt eine oder drey Viertel Elle hoch und 1½ bis 1¾ Elle breit, nach dem man ihn bekommen kann. Und weil er denn nicht allezeit eintrifft, und alſo noch Mangel an der Rundung iſt, und der Sturz nicht recht ausgefüllet wird; ſo werden von andern Stücken Steinen die Löcher ausgemacht und mit Mooß aus dem Walde genau verſtopft, daß ſelben trocken hält, und wenn auch gleich etwas durchkommen könnte, ſobald das Glas hinein kommt, ſich vollends verſchlemmet. In dieſen Bodenſtein wird in der Mitte ein viereckigt Loch von einer Queer Hand tief gemacht; darein wird eine eiſerne Spur gelegt, ſo gut geſtählt iſt; in ſolcher Spur lauft die darzu gemachte Mühlſtange, welche durch ein Getriebe von einem Kammrade getrieben wird. An der Mühlſtange werden ein Paar Laufer von Stein, von der Beſchaffenheit des Bodenſteins, jeder mit 3 Spuren gehauen, an ſtarken Eiſen zuſammen gehenket und an die Mühlſtange geſtecket; welche alſo auf dem Bodenſteine das Glas in Waſſer klein und zur Farbe mahlen. a) Das Glas, ſo auf denen Pochwerken

Digitized by Google

gut gepochet ist, wird auf die Mühle geschüttet, in 6 Stunden gut und tüchtig gemacht. Alsdann wird solches von der Mühle in die hierzu gehaltenen Stürze oder Gefäße abgezapfet. Die Stürze sind fast gemacht wie die Pferdeeimer, nur daß auf der einen Seite die Tauben einer Queer Hand höher sind, als auf der andern. Mit solchen wird es weiter in ein sogenanntes Waschfaß gegossen, so ein Paar Ellen weit und 1 bis 1 ½ Elle hoch ist. Hier stehet die Farbe 3 bis 4 Stunden, und setzet sich endlich auf den Boden zusammen. Wenn solches geschehen, wird das Lautere abgeschöpft und in Gerinne gegossen, da es denn in einen Böttig läuft, und was denn in diesen Böttig übergehet, fällt in einen andern, ja wohl in den dritten, daselbst es bessere Zeit hat, sich vollends ganz zu setzen und zu läutern. Was sich setzet, wird Eschel genannt, und man setzet es wieder dem Schmelzen zu, indem der Fluß erspart und doch gut Glas gemacht wird.

a) Einen Abriß einer solchen Mühle findet man ebenfalls bey Hrn. Cancrinus, l. c. Tab. 2. Fig. 5.

§. 18.

Die Fässer, worinnen die gemahlne Farbe von der Mühle gebracht worden, werden mit sammt der Farbe in eine Stube gebracht, so die Waschstube genennet wird. Die zu Boden gesetzte Farbe wird mit Hacken herausgehauen, mit dem Nacken der Hacken etwas klein geschlagen, und in ein wieder darneben stehendes Waschfaß mit einer Schaufel nach und nach gethan. Dieses Faß ist mit Wasser angefüllet, und ein Arbeiter rühret mit einem zugerichteten Stück Holz, so das Rührscheid genennet wird, eine Viertelstunde in einem Stücke fort, und darf keinen Fleiß sparen, damit alles fein durchgewaschen werde, und das Wasser die Farbe reinige. Alsdann wird alles mit einander, weil es noch gehet, mit einer Wasserkanne übergeschöpft, und durch ein enges Haarsieb gelassen, damit nichts unreines von Holz oder andern darunter bleibe. Dieses wird nun also in ein ander Waschfaß gegossen, darinnen es 2, 3 bis 4 Stunden, nach dem man die Farbe klar haben will, stehen muß; sodann wird das klare Wasser wieder abgegossen und in einen Böttig geschöpft, und diese Verrichtung des Verwaschens der Farbe, nachdem man sie rein und sauber haben will, 3 bis 4 mal wiederholet. Was sich denn in den Fässern zu Boden gesetzet, wird mit einer Hacke herausgehauen; der Meister nimmt gleich Probe davon, läßt sie in der Ofenröhre trocken werden, siebet die Probe durch ein klein Haarsieb, um zu sehen, wie die ausgehauene Probe tüchtig ist, die eingesetzte oder nach dem Muster verlangte Farbe vorzustellen, so er denn angiebt.

§. 19.

Die tüchtige Farbe wird auf das Reibebret, so 6 Ellen lang und 2 bis 2 ½ Elle breit, auch von starken Pfosten ist, gethan; da denn ein Arbeiter die großen Stücken zu pucken pfleget, welches, weil die Farbe nicht so hart ist, bald geschiehet. Dann haben andere Arbeiter Reibehölzer, so rund und ohngefähr 3 Zoll dick und 3 Viertel Ellen lang sind, und reiben mit solchen mit beyden Händen, daß alles fein klar werde; nach dem die Farbe ist, sonderlich die ordinaire klare, nach dem ist sie wegen der Kläre derber. Hierauf wird solche auf einen Haufen auf den Reibeheerd zusammen geschoben und alsdenn von zwey Arbeitern auf die Farbbretter, so auf den Seiten aufgesetzte Leisten haben, sonst aber nur halb so groß als vorige sind, gebracht, vor die Reibebank auf ein lediges Farbefaß gesetzt, und die Farbe mit Schaufeln ein Paar Zoll hoch, als die Hitze darauf wirken kann, getragen, mit denen Händen fein eben gemacht, und denn das Bret mit der aufgethanen Farbe in die Treugstube, so gemeiniglich wegen der großen Hitze gewölbet ist, getragen. Darinnen werden die Dürr- und Farbbretter auf die darzu gemachte Gerüste von starken Stangen gethan,

Digitized by Google

gethan, und müssen Tag und Nacht stehen, daß alles recht durchhitzet und trocken wird.

§. 20.

Endlich wird die Farbe abgehoben und in die Kammer, wo die Wage befindlich ist, gebracht, und in einen Kasten von denen Brettern abgeschüttet, welches man das Ableeren der Farbbretter nennet. Ein Arbeiter siebet sodann in einen sogenannten Siebkasten, so mit Tüchern verhänget ist, durch reine, und nach dem die Farbe ist, klare Haarsiebe; weil aber solches sehr staubet; so muß sich der Arbeiter mit einem Tuche das Maul verbinden, damit er nicht so viel davon in sich ziehen möge. Nach diesem, wenn ein Kasten, oder eine Post von 15, 20 bis 30 Centner zusammen gesiebet ist, so wird sie mit etwas Wasser, damit man desto eher im Einstoßen und Packen zu recht kommen kann, besprenget, mit den Händen wohl gemenget, und was naß worden und knollericht sich zusammen gesetzet, gerieben, damit die Farbe fein überein werde. Ein anderer Arbeiter, der auf die Wage bestellet ist, wieget solche aus dem Kasten in große und kleine Fässer. Ehe aber dieses geschiehet, nimmt der Farbmeister vorher Proben, und siehet, ob sie nach dem Muster recht kommen, wo nicht, so muß er solchen mit andern Farben, so entweder klärer, höher oder gröber sind, zu Hülfe kommen; doch kann dabey ein klein Abstechen passiren, wenn es nur nicht zu viel ist. Nach dem Einwägen wird solche wohl zugeschlagen, mit guten Reifen verbunden, fleißig mit Zwecken und Nägeln beschlagen, die gewöhnlichen Zeichen und Namen a) auf jedes Werk gebrannt, mit Röthel die Gattung darzu gemacht, sodann verladen nach Schneeberg vor das Farbebrennhaus gebracht, wo alle Fässer mit einem Bohrer angebohret und Muster herausgenommen werden; alsdann wird auf die Mitte des Fasses auf den Tauben mit denen darzu geordneten Zeichen gebrannt; die Farbe mit Acciszetteln versehen, und also in alle Welt versendet.

a) Die Zeichen, so wie die Buchstaben, womit die besondern Sortimente der blauen Farbe bemerket werden, findet man in Ludovici Kaufmanns-Lexicon, Art. Blaue Farbe, beschrieben.

§. 21.

Aus dieser Beschreibung siehet man, daß das Blaufarbenmachen heute zu Tage gar kein Geheimniß mehr ist; obgleich verschiedene Handgriffe und Vortheile, welche zur Reinigkeit und Feinigkeit etwas beytragen, als Geheimnisse angesehen werden. Wo Kobald und Wißmuthgraupen in einem Lande befindlich sind, da werden sich auch bald Leute finden, die blaue Farbe daraus machen können; und man kann sich allein der Glasmacher, wenn selbige zumal in bunten Gläsern etwas gekünstelt haben, hierzu bedienen; es wird nicht fehlen, daß sie nicht die behörigen Handgriffe treffen sollten. Unterdessen ist doch gewiß, daß es bey diesem Werke hauptsächlich auf dreyerley Puncte ankommt, wenn eine gute Schmalte verfertiget werden soll; nemlich 1) auf eine gute Versetzung der verschiedenen Arten der Kobalde mit einander, 2) auf eine gute Wahl der Kieselsteine oder des Sandes, den man zum Schmaltemachen braucht, und 3) auf die Beschaffenheit des Wassers, welches zu dem Schlemmen und Abkühlen gebrauchet wird. Wasser, welches Schwefel, Vitriol, oder Kupfer und Eisen bey sich führet, wird der Schönheit der Schmalte allemal nachtheilig seyn. Es kommt auch viel auf die gute Beschaffenheit und Einrichtung der Oefen, Pochwerke und Mühlen, und überhaupt aller dazu erforderlichen Anstalten, an, wenn dergleichen Blaufarbenwerke mit Nutzen Statt finden sollen. Will man nun dergleichen anlegen, so ist es nicht genug, daß man Kobald und Wißmuth im Lande in genugsamer Menge hat; sondern man muß auch Bedienten und Leute haben, die dieses alles gründlich verstehen;

dergle-

Digitized by Google

dergleichen Leute aber finden sich nicht sehr häufig, und aus Sachsen dürften sie so leicht nicht zu erlangen seyn. Vielleicht hat der Mangel solcher geschickten Leute hauptsächlich Schuld daran, daß viele Blaufarbenwerke, selbst die böhmischen, keine so schöne Schmalte verfertigen können, als die sächsische ist. Wenn man nun nicht schon im voraus zuverläßig versichert ist, daß man eine solche Schmalte, welche der sächsischen an Güte und Schönheit gleich kommt, machen werde; so würde man allemal sehr viel wagen, wenn man dergleichen kostbare Werke, als die Blaufarbenwerke sind, blos auf gute Hoffnung anlegen wollte. Die sächsische Schmalte ist in einem viel zu alten Besitz eines vorzüglich guten Rufes, daß es so leicht seyn sollte, mit denen Sachsen hierinnen gleichen Markt zu halten; gesetzt auch, daß die Schmalte eines neuen Werkes der sächsischen nicht viel nachgeben sollte. Man hat demnach, meines Ermessens, große Ursache, bey Anlegung neuer Blaufarbenwerke mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke zu gehen. Und weit mehr würde dieses nothwendig seyn, wenn man selbst keinen Kobald im Lande hätte, und dennoch Blaufarbenwerke anlegen, und sich dazu fremden Kobalds bedienen wollte. Es ist wahr, man kann den Kobald in den Commercien haben; allein werden nicht die Frachtkosten den Preiß der neuen Schmalte erhöhen, und mithin den Absatz derselben schwer machen? wenn auch sonst in Ansehung ihrer Güte nichts einzuwenden wäre. Und wie würde es einem solchen Blaufarbenwerke ergehen, wenn, wie in Sachsen geschehen, die Ausfuhre des Kobalds verboten würde? und was ist leichter möglich, als dieses, wenn Regenten anfangen, auf die Wohlfahrt ihrer Staaten aufmerksam zu werden?

Blechhammer.

Inhalt.

§. 1. Was Blechhämmer sind. §. 2. Ein Eisenwerk soll nicht allein mit einem hohen Ofen, sondern auch mit einem Stabhammer, Gießerey und Blechhammer verbunden seyn. § 3 Blechhämmer gehören zu den Bergregalien. §. 4-7. Was die Landespolicey in Ansehung der Blechhämmer zu beobachten hat. §. 8-14. Von der Cameraladministration landesherrlicher Blechhämmer. §. 15. Von der Blechhammerrechnung. §. 16. Von der Verpachtung der Blechhammer. §. 17. Von Beförderung des Debits der Bleche.

§. 1.

Blechhämmer sind diejenigen Hammerwerke, in welchen Eisen, durch die Gewalt des vom Wasser durch Räder getriebenen schweren Hammers, zu dünnen Platten oder Blechen geschlagen und ausgearbeitet wird. Wird, anstatt Eisen, Kupfer oder Messing genommen und Blech daraus geschlagen; so geschiehet dieses auf besondern Hammerwerken, von denen aber hier die Rede nicht ist. Eisenblechhämmer unterscheiden sich von denen Stabhämmern darinn, daß auf letztern nur allein Schien- und Stabeisen verfertiget wird.

§. 2.

Ein Eisenwerk, welches auf das Beste eingerichtet seyn, und seinem Besitzer allen möglichsten Vortheil zuwege bringen soll, muß, außer dem hohen Ofen, nicht allein mit einer Eisengießerey und Stabhammer, sondern auch mit einem Blechhammer versehen seyn. Denn nicht alle Arten von Eisenwaaren finden zu allen Zeiten gleichen Absatz. Zuweilen werden die Eisengußwaaren, sowohl als das Stabeisen weniger gesucht. Wenn nun ein Eisenwerk keinen Blechhammer hat; so kann man, wenn man schon mit überflüßigen Waaren beladen ist,

Digitized by Google

ist, gar nicht fortarbeiten. Allein, wenn ein Blechhammer vorhanden ist; so kann ihm der Stabhammer, sowohl im Frischen und Garmachen des Eisens, als im Schmieden aus dem Gröbsten vorarbeiten, und das ganze Werk kann fortarbeiten. Die Bleche sind eine der allergangbarsten Waaren, indem viele Professionisten und Handwerker solches zu Verfertigung einer Menge der nothwendigsten Bedürfnisse nicht entbehren können; ja einige ohne demselben ihre ganze Profession aufgeben müßten. Die Bleche finden daher nicht allein in Europa großen Absatz, sondern sie gehen in alle Welttheile, und Schweden, sowohl als Sachsen, a) hat zeither durch seine vielen Blechhämmer große Summen an sich gezogen. Diese Fabrik ist auch an sich selbst ihrem Besitzer vortheilhaftig. Ein Blechhammer trägt nach Proportion allemal mehr ein, als ein Stabhammer, zumal wenn auch verzinntes Blech gemacht, das Zinn aber, wie in Sachsen, in denen eigenen Bergwerken des Landes gewonnen wird. Unterdessen ist, wegen gedachter Beförderung der Arbeit, auch ein bloßer schwarzer Blechhammer von großem Nutzen, indem das schwarze Blech von stärkerm Gebrauch ist, als das weiße. Die Vereinigung eines Blechhammers mit einem Stabhammer b) ist demnach nicht genug anzupreisen. Und es findet solches keine große Schwierigkeit, indem die Anstalten auf beyderley Hämmern nicht sehr von einander unterschieden sind. Hauptsächlich wird es dabey auf einen redlichen und geschickten Blechmeister ankommen. Dieser ist der vornehmste Arbeiter auf einem Blechhammerwerke, so die andern Arbeiter unter seiner Direction hat. Ist derselbe nun ein ehrlicher und tüchtiger Mann, der ein solches Werk einzurichten weiß; so wird er auch die andern Arbeiter, die er unter und neben sich hat, als die Heerdschmiede, Gleicher, Zinner, Uhrwäller ꝛc. gehörig anzuweisen wissen. Die andere Haupterforderniß eines Blechhammers bestehet darinnen, daß man recht gutes Eisen hat. Da das Eisen in denen Blechen so sehr ausgedehnet werden muß; so wird das beste und geschmeidigste Eisen darzu erfordert. Je mehr man nun dem Eisen durch das Frischen oder Garmachen seine vollkommene Güte zu geben weiß; desto besser werden die Bleche ausfallen.

a) Die sächsischen Blechhammerwerke befinden sich in der Gegend von Schneeberg, in Wittichsthal, wovon man in Schrebers ersten Sammlung, 3. Theil, p. 190. u. f. einige Nachrichten findet. Ferner in Wildenthal, Neuharisthal, Blauenthal und Schneeberg. Auch ist eines zu Burg, ohnweit Schleitz, im Reußischen, wovon Herr D. Schreber im 7. Theil seiner neuen Cameralschriften, p. 208. und 9. Theil, p. 200. u. f. Nachricht ertheilet; so wie im 2. Theile, p. 263. von dem Churbraunschweigischen Blechhammer auf dem Harz; und im 4ten Theile, p. 91. von dem Blechschmieden in dem St. Christophsthal. Preußen hat bey Wernigerode, zu Sorge in der Grafschaft Hohenstein, einen Blechhammer. Das daselbst verfertigte Blech, soll, wie Herr Halle in seiner Werkstätte der Künste, 3. Band, p. 299. behauptet, den Vorzug vor dem sächsischen haben, indem es weicher, zäher und biegsamer, als das sächsische ist, und letzteres den Fehler haben soll, daß es als ein Glas zerspringet, hingegen den Vorzug vor jenem, daß es dasselbe an dem spiegelnden Glanze übertrifft. In der Neumark Brandenburg befindet sich auch ein Blechhammer zu Zanshausen, wo der Herr von Justi vor wenigen Jahren einen Verzinner angesetzt hat. Von dem Verzinnen daselbst findet man in Sprengels Handwerke und Künste, 5te Sammlung, p. 153. u. f. eine Nachricht.

b) Zu vorgedachtem Christophsthal im Würtembergischen geschiehet das Blechschmieden auf dem Kupferhammer; welches auch gar wohl angehet, indem die Anstalten in denen Blechhämmern noch mehr mit denen in den Kupfer- und Messinghämmern übereinstimmen. S. von Justi Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 2. Theil, p. 347.

§. 3.

Da die Blechhämmer zu dem Bergwesen gerechnet werden, mithin zum Bergregal gehören, so beruhet die Concession dieser Werke

bey dem Landesherrn, und darf also kein Unterthan ohne desselben Bewilligung Blechhämmer anlegen und treiben. Vor diese Bewilligung werden gemeiniglich gewisse Concessions-Gelder erleget, auch wohl ein solcher neuer Blechhammer mit ein und andern jährlichen Zinsen und Abgaben beschweret.

§. 4.

Da das verzinnte und unverzinnte Blech eine ganz unentbehrliche Waare, auch der Handel damit allerdings beträchtlich und von grossem Nutzen ist; so verdienen die Blechhämmer alle Aufmerksamkeit der Policey. Diese Aufmerksamkeit muß die Landespolicey auf folgende Stücke richten:

I. Muß sie, vorausgesetzt, daß im Lande Gelegenheit dazu ist, oder auch wirklich schon Eisenhammerwerke vorhanden sind, die Unterthanen und Einwohner auf alle mögliche Art aufmuntern, daß sie Blechhämmer anlegen, und solche mit ihren Stabhämmern vereinigen. Nur die Vervielfältigung der Blechhämmer ist es, welche dem Staate denjenigen großen Nutzen und Vortheil verschaffen kann, den diese Werke zu verschaffen im Stande sind. Einzelne wenige Blechhämmer im Lande können diesen Vortheil in der Ausbreitung und Größe nicht gewähren, ob sie gleich an und vor sich selbst nützlich sind. Es ist demnach guten Grundsätzen gar nicht gemäß, wenn die sächsischen Blechhammerordnungen a) verordnen, daß ein hoher Ofen und Hammerwerk nur zwey Blechhämmer im Gange haben soll; daß ein Blechhammer wöchentlich nur höchstens 20 Centner gefrischt Eisen verarbeiten, und nur davon 5 Faß, jedes zu 450 Blechen, zu verzinnen Macht haben soll. Man giebt gemeiniglich zum Grunde dieser Verordnung an, daß durch eine allzugroße Menge der Waare und deren Verschleuderung die Handlung leicht in Abnehmen gerathen könnte. Allein dieses ist ganz falsch und ungegründet, zumal bey einer Waare, die einen so starken Verbrauch hat, als das Blech. Diese Verordnungen dienen eben so wenig zur Aufmunterung des Fleißes und der Geschicklichkeit, als wenn man einem Manufacturherrn vorschreiben wollte, daß er nur eine gewisse Anzahl Stühle unterhalten, und darauf nur eine gewisse Anzahl Ellen wöchentlich arbeiten lassen sollte. Der Fleiß und die Geschicklichkeit muß allemal seiner Früchte, nemlich einer uneingeschränkten Menge der Waaren und des Vorzuges in dem Absatze genießen können. Sobald man sie hierinnen einschränket; so entziehet man die Faulheit und die Ungeschicklichkeit ihrer natürlichen Strafe, und bezeuget sich allzu günstig gegen sie, indem man will, daß sie mit durchgeschleppet werden sollen. Die Concession der Blechhämmer beruhet freylich bey dem Landesherrn; allein die Vervielfältigung derselben einem Entrepreneur zu verweigern, würde eben so wenig dem Nutzen des Landes und des Nahrungsstandes gemäß seyn, als wenn man verordnen wollte, daß jemand nur ein einziges Bergwerk aufnehmen und bauen sollte. b)

a) Nemlich die Hammerordnung Churfürst Johann Georgen II. zu Sachsen vor die Blechhammerwerke in denen Aemtern Schwarzenberg, Wolken- und Lauterstein, vom 26. Mart. 1660. und verneuerte und verbesserte Blechhammerordnung Churfürst Johann Georgens II. zu Sachsen, vom 23. May 1666. welche beyde im Codice August. Tom. 2. p. 326. u. f. zu finden sind. Herr von Justi lobet diese Ordnungen, und schläget sie auch andern Staaten zum Muster vor; außer was die erwähnte Einschränkung anbetrifft.

b) So urtheilet Herr von Justi in seiner Abhandlung von Manufacturen, c. l. p. 353. und ich glaube, er urtheilet ganz recht. Er hält davor, daß diese Blechhammerordnungen in diesen Puncten nicht mehr in Observanz wären; allein ganz neue Schriftsteller führen sie noch immer an.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

II. Da eine jede Waare, von der man sich Hoffnung machen will, daß sie in die auswärtigen Commercien gehen soll, mit Reglements und Ordnungen über die Güte, Beschaffenheit und Gleichförmigkeit der Waaren versehen seyn muß; so muß die Landespolicey in Ansehung der Bleche ein Gleiches beobachten, und in dem dießfalsigen Reglement über nachstehende Puncte die nöthigen Verordnungen machen.

1) Muß angeordnet werden, daß sich alle und jede Blechhammerwerke mit äußerstem Fleiße dahin bestreben sollen, daß sie recht gutes Blech verfertigen. Es kommt aber die Güte der Bleche hauptsächlich darauf an, daß sie zähe, fest und von derben Eisen geschmiedet, allenthalben vollkommen gleich geschlagen, und an keiner Stelle schwächer oder stärker sind; daß sie auf beyden Seiten vollkommen glatt und eben sind, ohne daß man die Spuhr des Hammers wahrnimmt; und daß sie weder rißig und schiricht, noch löchericht sind; und in Ansehung der weißen Bleche besonders, daß sie recht wohl verzinnt, über und über, nicht etwa fleckerweise, vergossen, noch sonst schwarzes sitzen geblieben, noch rostig oder sonst schadhaft sind. Es muß bey ansehnlicher Strafe verboten seyn, keine Bleche in die Commercien gehen zu lassen, die fehlerhaft sind.

2) Muß die Größe der Bleche, und wie viel ein Blech von jeder Hauptsorte wiegen soll, desgleichen wie viel in ein Faß von jeder Art eingepacket werden sollen, vorgeschrieben werden. Das Blech wird eingetheilt in schwarzes oder unverzinntes, und weißes oder verzinntes Blech. Beyde Arten werden wiederum in 3 Classen getheilet, nemlich Kreutzblech, Fuder oder Foder, a) und Senkler. Das erstere ist entweder Enkel oder einfaches, oder Doppelblech. Die Doppel- oder Großkreutzbleche, so zu den Pontons gebrauchet werden, sind 15 Zoll lang und 11½ Zoll breit; die einfachen, kleinen oder Enkelbleche sind 1 Fuß lang und 9 Zoll breit; man braucht sie zu Küchengeräthe, Dachrinnen und blecherner Bauarbeit. Das Foder- und Senkelblech ist ebenfalls 1 Fuß lang und 9 Zoll breit. Von jenem macht man Geräthschaften, wozu man eben kein Kreuzblech zu nehmen vor nöthig erachtet; und dieses wird zu Schnürpinnen gebraucht; es ist so dünne wie Papier. Die Enkelbleche, sowohl weiße als schwarze, sind leichter im Gewichte, als die Doppelbleche, indem diese noch einmal so stark sind, als jene. Die Kreuzbleche durchgängig sind schwerer als alle Foder. b) Die Senklerbleche aber fast dem weißen Enkelkreuzblech gleich. Alle Senklerbleche sind die feinsten. Alle Kreuzbleche sind feiner als die Foder. Weiße Doppel- und Enkelbleche sind von einer Feine, nur daß das doppelte, in Ansehung der Stärke, theurer ist, als das Enkelblech. In Ansehung des Verzinnens und Eisens aber ist kein Unterschied. Schwarz Enkel- und Doppelblech haben eine Feine, nur ist dieses stärker und theurer. Bey einfachen oder Enkelblechen, sowohl weißen als schwarzen Kreuzblechen und Fodern, müssen durchgängig 450 Platten, wie auch in den Doppelblechen, beym Senklerblech aber 600 Platten in einem Fasse richtig gezählt anzutreffen seyn. Von Kreuz- und Foderblechen befinden sich gemeiniglich beyde Sorten in einem Fasse, z. E. halb Kreuz, halb Foder, oder ein Drittel Kreuz und zwey Drittel Foder, oder auch umgekehrt. Die Senklerbleche aber werden nur von einer Sorte in ein Faß eingepackt. Damit bey dem Einpacken der Bleche alles richtig zugehe, sind an einigen Orten besondere verpflichtete Aufseher dazu bestellet, welches sehr gut ist.

3) Zu Beförderung des Blechhandels, und damit die Kaufleute wegen der Waare gesichert seyn mögen; muß in dem Reglement vorgeschrieben werden, wie ein jedes Faß nicht allein das Zeichen der Art der Bleche und des Sortiments, sondern auch das Zeichen und den Namen des Hammerwerks oder des Hammer-

Digitized by Google

herrn deutlich eingebrannt haben muß; und zwar dergestalt, daß durch diese Zeichen die schwarzen Bleche dieser Sorte von den verzinnten genugsam unterschieden werden. Gemeiniglich bedienet man sich bey beyderley Blechen einerley Zeichen, mit dem Unterschiede, daß die Zeichen auf den Fässern der verzinnten Bleche weitläuftig auseinander, auf den schwarzen aber nahe bey einander stehen. c) Damit man sich aber um so mehr an denjenigen halten könne, der untüchtige Waaren in die Commercien sendet; so muß in dem Reglement bey hoher Strafe verboten seyn, daß keine Hammerwerke der andern Zeichen gebrauchen.

a) Einige nennen es Vorderblech.

b) An einigen Orten pfleget das Kreuzblech eine Elle ins Gevierte groß zu seyn, und das Gewicht eines Fasses von 300 Stücken eines Centners zu haben; dagegen die schwachen Bleche zum Verzinnen nur ein Fuß ins Gevierte zu seyn pflegen, und deren 120 Stück 48 Pfund wiegen sollen. S. des Herrn Grafen Johann Christian zu Solms und Tecklenburg Grundsätze der Oeconomie bey Eisenhüttenwerken, besonders bey hohen Oefen und Schmiedehämmern, im 14. Bande der oeconomischen Nachrichten, p. 338.

c) Die in Sachsen gewöhnliche Zeichen der Bleche beschreibet Ludovici Kaufmanns-Lexicon, Art. Blech.

§. 6.

III. Müssen die Entreprenneurs, welche Blechhämmer anlegen, durch Geldvorschüsse, wenn sie deren benöthiget sind, und durch verschiedene Befreyungen von Abgaben und Lasten, so viel möglich unterstützet werden. Haben es die Blechhämmer so weit gebracht, daß sie das Land mit tüchtigen Blechen versorgen können; so muß die Einfuhre alles fremden Bleches und dessen Consumtion im Lande gänzlich verboten werden; gesetzt auch, daß das einländische Blech annoch etwas theurer seyn sollte, als das fremde. Dieser etwas theurere Preiß schadet dem Lande nicht; hingegen ist der Vortheil sehr groß, den ein solches Verbot verschaffet, indem vieles Geld, so sonst vor fremde Bleche hinausgehen würde, im Lande erhalten wird. Sind aber die einländischen Blechhämmer in Flor und Aufnehmen gekommen, daß ihre Bleche in die auswärtigen Commercien gehen können; so muß man diesen Handel auf alle Art begünstigen, damit durch einen wohlfeilen Preiß der Bleche, der auswärtige Absatz derselben immer mehr vergrößert und ausgebreitet werden möge. Hier sollten billig alle Zölle, Accisen und andere Ausgangsimposten wegfallen, als welche überhaupt dem auswärtigen Debit der einländischen Manufactur- und Fabrikenwaaren hinderlich sind. Diese Ausgangsimposten können überhaupt mit denen Summen, die solche Waaren in das Land ziehen, und mit dem Vortheil, der dadurch dem Staate zugehet, in gar keine Vergleichung kommen.

§. 7.

IV. Herr von Reaumur, und mit diesem Herr von Justi, a) halten es nicht vor die beste Art, wenn die Bleche auf denen Blechhämmern verzinnet werden. Sie sind der Meinung, daß, wenn man auf die Vollkommenheit der blechernen Arbeiten bedacht seyn wollte, die Klempner, Fläschner und andere Handwerker, die im Bleche arbeiten, nur unverzinntes Blech gebrauchen, und hernach die schon verfertigte Arbeit selbst verzinnen sollten. Die blechernen Geräthschaften, sagen sie, würden dadurch nicht allein ein besseres Ansehen, sondern auch eine größere Dauerhaftigkeit bekommen. Sie würden alsdenn eben so gut aussehen, und eben die Dienste thun, als die zinnenten. Das Verzinnen auf den Blechhämmern geschehe bloß wegen der Bequemlichkeit der Klempner und anderer Handwerker, um ihrer Unwissenheit und Ungeschicklichkeit zu statten zu kommen. Ein jeder Klempner könnte sich zu Verzinnung seiner Arbeit einrichten.

Das

Digitized by Google

Das Verfahren wäre ihm vom Herrn von Justi genugsam an die Hand gegeben, und die Kosten würden erträglich seyn. Funfzig Pfund Zinn würden zum Anfange genug seyn, wenn er bey jeder Arbeit allemal den geschehenen Abgang ersetzte. Es wäre zu wünschen, daß sich dieser oder jener Klempner erst auf diese Art einrichtete. Der größere Abgang seiner Arbeit würde ihm seine aufzuwendenden Kosten reichlich ersetzen. Man wäre zwar zeither gewohnt gewesen, auf denen Blechhämmern die besten und feinsten Sorten Bleche zu verzinnen, und nur die stärksten und schlechtesten, als schwarze, unverzinnte Bleche in die Handlung zu versenden. Mithin würden die Klempner Anfangs Schwierigkeiten finden, gute Sorten Bleche zu ihrer Arbeit und eigenen Verzinnung zu erlangen. Allein in allen solchen Dingen sollte die Landespolicey, oder die Manufactur- und Fabriken-Collegia aufmerksam seyn, um solche Anstalten zu machen, welche denen mechanischen Arbeiten zum Vortheil gereichen, und deren Vollkommenheit befördern. Es könnte gar keinem Zweifel unterworfen werden, daß die blechernen Arbeiten nicht allein dauerhafter ausfallen, sondern auch ein weit besseres Ansehen erlangen müßten, wenn sie erst nach Verfertigung der Geräthschaften verzinnet würden. Wie leicht würde es demnach nicht einem jeden Cammercollegio oder Manufacturdepartement fallen, es zu veranstalten, daß in jedem Lande ein oder mehrere Blechhämmer selbst angelegt würden? man könnte also diesen Hämmern leicht selbst vorschreiben, daß sie gute und schickliche Sorten Blech unverzinnt lassen müßten. Eben so müßte eine aufmerksame Landespolicey die Handwerker nicht ewig bey ihrem alten Schlendrian lassen, den sie ihrer Bequemlichkeit halber eingeführet hätten, der aber der Güte und Vollkommenheit der Arbeiten nicht gemäß wäre. Man könnte also denen Klempnern und andern Handwerkern, die in Blech arbeiten, allerdings auferlegen, nachdem man ihnen die Handgriffe und Vortheile dieser Arbeiten durch einen geschickten Chymicum hätte zeigen lassen, daß sie ihre Arbeiten aus unverzinntem Blech verfertigen, und alsdenn erst überzinnen sollten.

Ich kann dieser Meinung des Herrn von Justi, so scheinbar er dieselbe auch vorgetragen, nicht beystimmen. Die Zweifel, so ich dagegen habe, bestehen darinn:

1) Wenn ich die Verfahrungsarten sowohl bey dem Verzinnen des Bleches, als bey der Verfertigung der blechernen Waaren betrachte; so glaube ich, daß es nicht einmal angehe, aus unverzinntem Blech verfertigte Arbeiten erst hernach zu verzinnen. Wir wollen zuerst das Verzinnen des Bleches betrachten. Zu der Verzinnung bedienet man sich eines besondern Ofens, in dessen obere Oeffnung ein genugsam großer eiserner Hafen oder Pfanne genau passet. An deren Seite befinden sich Zuglöcher, die verschlossen werden können, so wie er mit beweglichen Thüren versehen ist; weil die Verzinnung eine genaue Regierung des Feuers erfordert. Das Feuer befindet sich unter dem Hafen oder der Pfanne, in welcher das Zinn schmelzet. Ist das Feuer zu stark, so wird sich das Zinn allzu dünne an das Blech anlegen. Ist es zu schwach, so wird es zu dicke und und höckricht geschehen. Die Bleche, ehe man sie in das Zinn eintaucht, werden allenthalben mit heißem Unschlitt bestrichen, worunter man Kühnruß gerühret hat; indem sie dadurch geschickt gemacht werden, die Verzinnung allenthalben gleichförmig zu befördern. Man taucht sie auch wohl in ein Gefäß ein, worinnen sich heißes Unschlitt mit Kühnruß befindet, wobey aber die Verzinnung zuweilen uneben wird, wenn man nicht sehr aufmerksam ist. Diese gleichmäßige Verzinnung zu befördern, muß auf dem fließenden Zinn auch beständig eine Scheibe Unschlitt eines Viertel Zolles dicke stehen. Dieses dienet sowohl zu Annehmung der

Digitized by Google

Verzinnung, als die Zinnasche vermöge der reducirenden Kraft des Unschlitts zu vermeiden, die sonst unaufhörlich auf der Oberfläche des schmelzenden Zinnes entstehen, sich an die Bleche anhängen und dieselben dadurch höckricht und uneben verzinnen würde. Gemeiniglich werden die Bleche zweymal verzinnet. Das erstemal ist das Zinn sehr heiß und flüßig, damit sich allenthalben nur eine dünne Schaale anlegen möge. Das andere mal giebt man weniger Feuer unter das Zinn, damit es etwas weniger fließend sey und sich stärker anlege. Diese doppelte Verzinnung dienet, daß um so weniger schwarze Flecken an der Verzinnung zu sehen sind; weil man verschiedene Mittel hat, diesen schwarzen Flecken zu Hülfe zu kommen, ehe die Bleche zum zweyten male verzinnet werden.

Siehet man hiernächst die Arbeiten der Klempner und anderer Blecharbeiter an; so weiß man, daß die meisten Waaren aus einzelnen Stücken Blech zusammen gesetzt und mit Schnelloth vereiniget und befestiget werden. Dieses Schnelloth bestehet aus Zinn und Bley, mithin aus Materialien, welche der Hitze des Feuers nicht widerstehen können. Wenn man nun die Geräthschaften aus unverzinntem Bleche verfertigen, und sie hernach, um sie zu verzinnen, in das heiße und flüßige Zinn eintauchen wollte, würde nicht das Schnelloth sogleich abschmelzen, und die ganze Arbeit in ihre einzelne Stücke auseinander fallen, mithin gänzlich verdorben werden? Gesetzt aber auch, daß die Klempner ein Schnelloth oder eine Art Löthung hätten, welche der Hitze des Feuers widerstünde; so würden doch

2) dergleichen Arbeiten nichts weniger, als ein besseres Ansehen und mehr Dauerhaftigkeit erhalten, wie Herr von Justi behauptet. Es ist ganz natürlich, daß eine glatte eiserne Platte viel egaler und allenthalben viel gleichförmiger verzinnet werden kann, als ein schon vollkommen fertiges Geschirr, welches Erhöhungen und Vertiefungen hat, mit Röhren, wie die Gießkannen, versehen ist, enge Oefnungen hat, und außerdem ganz verschlossen ist, wie die Theebüchsen ꝛc. Wenigstens würden dergleichen Geschirre inwendig sehr schlecht verzinnet werden, mithin von keiner Dauer seyn.

3) Eben diese verschiedenen Formen der Geschirre würden denen Klempnern das Verzinnen sehr sauer und mühsam machen, und sie würden mehr Zeit darauf verwenden müssen, als auf ihre Hauptarbeit selbst; dieses würde

4) natürlicher Weise einen höhern Preiß ihrer Waaren, ohne alle Nothwendigkeit, nach sich ziehen, da man das verzinnte Blech auf denen Blechhämmern weit wohlfeiler haben kann; denn dieses ist die Folge und Wirkung aller besonderer Manufactur- und Fabrikenanstalten.

5) Dürfte sehr zu besorgen seyn, daß die Klempner und andere Blecharbeiter, aus Eigennutz und Gewinnsucht, sich bey dem Verzinnen eines schlechten und mit Bley legirten Zinnes nicht selten bedienen, und also auch sehr schlechte und betrügliche Waare verfertigen werden. Ein Blechhammer kann von der Policey viel leichter übersehen und in Ordnung gehalten werden, als dergleichen Arbeiter.

6) Würde es gar nicht etwas Leichtes seyn, das Verzinnen bey denen Klempnern einzuführen. Die funfzig Pfund Zinn, die ein solcher Handwerker nur nöthig haben dürfte, ist das wenigste, worauf es hierbey ankommt. Die Anlegung eines besondern Ofens, und der Platz oder die Gelegenheit darzu, dürfte mehrern Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn auch die erste Auslage nicht groß wäre. Ein Klempner braucht zu seinem Handwerke nur eine kleine Stube, und etwa eine Kammer zu seiner verfertigten Waare; will er aber einen Ofen zum Verzinnen anlegen, so muß er schon mehr Platz haben, und dieser ist nicht allemal vorhanden.

Werden

Digitized by Google

Werden auch wohl alle Klempner und übrige Blecharbeiter das Verzinnen sogleich lernen und begreifen, wenn ihnen ein Chymicus darüber ein Collegium von etlichen Stunden hält? werden sie sich wohl entschließen, das Practische von selbst mit Schaden und Verlust zu lernen? Das Verzinnen der Bleche ist eine eigene Wissenschaft und Profession, die gehörig gelernet werden muß. Und gleichwie es guten Grundsätzen zuwider ist, wenn man aus einem Handwerk zwey machen will; eben so wenig kann es mit selbigen bestehen, wenn man zweyerley Handwerke, wobey zwey Familien ihr Brod haben können, in eins zusammen schlagen will. Warum verlanget man nicht auch, daß die Buchbinder die Felle, so sie zum Leder und Pergament brauchen, selber gerben und zubereiten sollen?

a) Im I. Bande seiner chymischen Schriften, p. 92. u. f.

§. 8.

Läßt ein Regent seine Blechhammerwerke administriren und auf Rechnung der Cammer betreiben; so hat letztere ihr Augenmerk hauptsächlich auf nachfolgende Stücke zu richten:

I. Muß die Cammer sich nach einem tüchtigen und erfahrnen Blechmeister, welcher die Administration übernimmt, umsehen, demselben mit einer ausführlichen Instruction versehen, und ihn auf solche verpflichten, ihn aber auch zugleich der Subordination des ihm vorgesetzten Eisenhammerverwalters unterwerfen. Da bey denen Blechhämmern eine große Menge von Werkzeugen und Geräthschaften erforderlich sind, mit welchen übel umgegangen werden könnte, wenn sie auf Rechnung der Cammer angeschaffet würden; so ist es überall gewöhnlich, daß die Cammer, oder bey Privatblechhämmern der Hammerherr, mit dem Blechmeister dergestalt contrahiret, daß letzterer diese Werkzeuge und Geräthschaften unterhalten muß. Die vorhandenen werden ihm bey seinem Anzuge, vermöge eines Inventarii, übergeben und zugewogen. Was daran bey seinem Abzuge fehlet, muß er dem Centner nach, nach einem in den Contracte festgesetzten Preiße, an einigen Orten mit 5 Gulden, bezahlen. Liefert er aber mehr ab, als das Inventarium besaget, so wird ihm der Centner nach eben diesem Preiße vergütet. Inzwischen muß der Blechmeister währender Contractzeit alles Geräthe an Stelzen, Strichen, Schienen, Fröschen, Keilen, Füßen, Büchsen, Säulen, kupfernen Formen, Hanbreylehm, Schmiere und dergleichen, auf seine Unkosten halten. Was aber Hauptgebäude, und die andern Sachen, als Flutter, Wellen, Sohlwerk, Schmiedestöcke und dergleichen brtrifft, die muß die Cammer oder der Hammerherr selbst halten.

§. 9.

II. Halte ich vor gut, wenn man die Annehmung und Abdankung der übrigen Arbeiter bey dem Blechhammer, nemlich des Heerdschmieds, des Saumausgleichers, des Förderausgleichers, des Uhrwöllers, des Lehrknechts, und des Kölbelaufhebers, a) dem eigenen Gutfinden des Blechmeisters lediglich überläßt, doch so, daß er jede Veränderung mit diesen Leuten dem Hammerverwalter anzeigen muß. Der Blechmeister muß am besten wissen, woher er tüchtige Arbeiter bekommen kann; er weiß ihre Tüchtigkeit und Geschicklichkeit am besten zu beurtheilen, und muß vor sie und ihre Arbeit stehen. Wollte man ihm wider seinen Willen Arbeiter aufdringen; so würde der Blechmeister alle Fehler, welche vorgehen, auf selbige schieben, wenn sie auch gleich nicht allemal daran Schuld hätten; und daraus könnte nichts anders, als Uneinigkeit, Streit und Zank entstehen, so der Herrschaft allemal zum Schaden gereichen würde.

a) Die Verrichtungen aller dieser Arbeitsleute, kann man aus der schönen und lehrreichen Beschreibung des Eisen- Hütten- und Hammerwerks

zu

Digitized by Google

zu Burg im Voigtlande, in Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, 9. Theil, p. 200. u. f. wo von dem Blechhammer besonders umständlich gehandelt wird, ersehen.

§. 10.

III. Hat die Cammer in dem Contract mit dem Blechmeister den Lohn desselben und seiner Nebenarbeiter festzusetzen, und zugleich die Bleche nach ihrer Anzahl und Gewicht zu bestimmen, die aus einer gewissen Quantität Stab- oder Frischeisen geliefert werden müssen; ingleichen muß ausgemacht werden, wie es mit dem Uebergewicht gehalten werden soll. Bey dem Blechhammer zu Burg wird es hierinnen folgendergestalt gehalten.

Das in dem Stab- und Frischfeuer gemachte Frischeisen wird dem Blechmeister nach dem Nürnberger Centner à 100 Pfund zugewogen. Darauf muß er ½ Schock Blech à 44 Pfund, folglich aufm Centner 66 Pfund Blech in natura, oder 48 Pfund vor 1 Schock, zu 120 Blättern gerechnet, in der Auswage beym Blech liefern. Nach vorherigen Abrichten liefert er wöchentlich 36 bis 38 Schocke in natura ins Zinnhaus. Alldorten werden selbige genau gewogen, und es wird auf das haltende Gewicht mit dem Blechmeister gerechnet, und ihm vor jedes Schock Blech zu 44 bis 48 Pfund Nürnberger Gewicht in natura das ausgemachte Schmiedelohn vor sich und seine Leute, 1 Rthr. 15 Gr. auch wohl nur 1 Rthr. 14 Gr. auch vor jedes Pfund Uebergewichte 6 Pfennige besonders bezahlet, ingleichen auf Ein- und Ausschmieden mit ihm abgerechnet; dagegen er vor die consumirten Kohlen und Frischeisen ebenfalls ein Gewisses sich abrechnen lassen muß.

Bey dem Blechhammer zu Lippoldsberg im Hessencasselischen, a) müssen die Blechschmiede ebenfalls auf Lieferung schmieden. Es müssen dieselben aber aus 120 Pfund oder einer Waage Stabeisen oder Blechluppen, 100 Pfund rein beschnittenes Blech liefern, wobey ihnen dann vor einen sogenannten Waldcentner, oder 130 Pfund Blecheisen, 12 Hessenweißpfennige vor das Breiten bezahlt, und auf 5 Waldcentner Blech ein Fuder Kohlen, auf 10 solcher Centner aber 1 Pfund Unschlitt gerechnet wird.

Bey dem churbraunschweigischen Blechhammer auf dem Harz werden auf einem Centner Blech 10 Maaß Tannenkohlen gerechnet. Der Blechschmied bekommt vor den Centner 24 Mgr. Schmiedelohn, wenn er das ihm gegebene Eisen, wie bey dem Frischfeuer, gehörig einschmelzen muß; bekommt er aber derb ausgeschmiedetes Eisen, woraus gleich Blech geschmiedet wird; so werden ihm nur 18 Mgr. bezahlet.

Zu Christophsthal wird dem Kupferschmied das auf dem großen Hammer zum Blechschmieden grob ausgeschmiedete Eisen zugestellet, welcher er dann unter seinem Hammer vollends zu Tafeln austreibet. Er liefert Stück vor Stück zurück, und die davon abfallende Abschnitte werden auf dem großen Hammer wieder zu gut gemacht, da sich dann auf den Centner ohngefähr nur 6 Pfund Abgang ereignen. Drey Zuber Kohlen gehen darauf, und vor die Arbeit des ordinairen Blechs wird 1 fl. 30 Kr. bezahlt; was aber Extra-Blech ist, so wie es zu den Zargen der Salzpfannen gebraucht wird, davor bekommt der Kupferschmied 2 Gulden vom Centner.

a) Von welchem Cancrinus in seiner Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke, p. 55. einige wenige Nachricht giebt.

§. 11.

IV. Was von dem Blechmeister und dessen übrigen Mitarbeitern gesagt worden, findet auch bey den Zinnern und dessen Gehülfen statt. Um einen tüchtigen und erfahrnen Zinner oder Meister muß sich die Cammer umsehen; der Meister aber schafft sich seine Zinngesellen selber an. Dieses sind die ordentlichen Arbeiter im Zinnhause; die außerordentlichen aber sind der Weghéber, der Einhalter, zwey Schwarzwischerinnen,

Digitized by Google

nen, zwey Weißwischerinnen und ein Ueberfahrer. a) Wenn zu Burg das Blechfeuer ordentlich gehet, und das Zinnhaus behörig besorget wird; so werden von einem Blechfeuer jede Woche 2 Tage, und jeden Tag ein Werk, welches in 1850 bis 1000 Blättern bestehet, verzinnet. Zu jedem Fäßlein Blech à 300 Blatt wird dem Zinner 18½ bis 19 Pfund Zinn, und von einem solchen Fäßlein 1 Rthr. Lohn, vor ihn und seine Leute gegeben; jedoch wird daran das erhaltene Beitzkorn und verbrauchte Unschlitt abgerechnet. Die außerordentlichen Arbeiter sind Tagelöhner, und werden dazu Weiber und Jungen gebraucht.

§. 12.

V. Das die Arbeiter bey dem Blechhammer freye Wohnung haben müssen, verstehet sich von selbsten. Man pfleget ihnen auch wohl ein Stückgen Feld zu Garrenwerk und Gemüse, und etwas Wiesen, damit sie eine Kuh halten können, einzuräumen, auch das freye Leseholz, gleich denen Unterthanen, zu verwilligen. Sonst aber sind sie gemeiniglich von allen Abgaben, Beschwerden und Diensten befreyet; sie müßten denn eigenthümliche Grundstücke besitzen, auf welchen dergleichen haften; doch werden sie von Personaldiensten allemal frey seyn.

§. 13.

VI. Ist sorgfältig dahin zu sehen, daß in allen Stücken so viel als möglich gesparet, und aller unnöthiger Aufwand vermieden werde. Es ist an sich schon eine große Ersparung der Kosten, wenn ein Blechhammer mit einem Stabhammer vereiniget wird. Man braucht alsdann kein besonderes Hammergebäude, und die Einrichtung bey denen Wasserwerken fällt viel leichter und wohlfeiler; die Arbeit wird um ein großes befördert und beschleuniget, und man ist des vielen Fuhrlohns zu Herbeyschaffung des Stabeisens in das Blechfeuer überhoben; auch wird die Aufsicht sehr erleichtert.

Bey dem Verzinnen der Bleche ließe sich auch eine große Ersparung anbringen, wenn man eine wohlfeilere Beitze ausfündig machen könnte. Diejenigen Bleche, welche zum Verzinnen bestimmt sind, müssen vorher von der Schwärze gereiniget werden, welche durch das Schlagen mit dem Hammer auf ihren Oberflächen entstehet. Denn diese Schwärze verursachet, daß das Blech die Verzinnung ganz und gar nicht annimmt. Weil nun das Schaben oder Feilen der Bleche viel zu mühsam seyn würde; so bedienet man sich auf denen Blechhämmern gemeiniglich eines sauren Wassers von Rocken oder Korn; indem man auf geschrotenen Rocken heiß Wasser gießet, und solches darauf gähren und sauer werden läßt. Man hat jederzeit theils alte, schon 14 Tage an einander gebrauchte, theils neue und frische Beitze in Bereitschaft. Jedes Blech kommt in Burg nach der Reihe in 12 besondere Kübel mit Beitze; nemlich zuerst einen Tag in die alte, hernach einen Tag in die neue Beitze, sodann einen Tag in ein Gemisch von alter und neuer Beitze, welche Hösel heißt. Die Bleche bleiben also drey Tage in der Beitze. Die Beitze kann nur 4 Wochen lang gebraucht werden, alsdenn wird sie als gänzlich unnütz weggeworfen. Man rechnet auf gedachte 12 Beitzfässer alle 14 Tage 4 Dreßdner Scheffel geschroten Korn, so jährlich 96 Scheffel beträget. Werden nun jährlich 576 Fässer Blech à 300 Blatt gemacht; so kommt auf jedes Faß $\frac{1}{6}$ Scheffel Korn. Je mehr Blechhämmer nun im Lande sind, desto größer ist die Verwüstung des Korns, und wenn dieses theuer ist, so verursachet es eine starke Ausgabe, welche auch das Blech im Preiße sehr erhöhet. Es wäre also eine nicht geringe Ersparung, wenn man eine andere bequeme und wohlfeilere Art der Beitze einführen könnte. Dieses kann, nach des Herrn von Justi Meinung, keinen Schwierigkeiten

unterworfen seyn, indem eine jede Säure und Salzigkeit, welche das Eisen auf seiner Oberfläche beweget, zu Reinigung der Bleche geschickt seyn würde. An Orten, wo Meersalz zu haben, oder das Küchensalz wohlfeil ist, würde man vielleicht wohlfeil zur Beitze kommen, wenn man sich des Halb- oder Nachbiers bediente, worzu man den vierten Theil Urin gießen, und in eine Tonne einige Pfund Weinstein und gemein Salz thun müßte. Die Bleche, die man in diese Mischung legte, würden in drey Tagen genugsam benaget seyn, um mit leichter Mühe blank gescheuret werden zu können. Auch könnten Weineßig, Scheidewasser, das mit vielem Wasser verdünnet ist, ein Wasser, worinnen Vitriol oder Salmiak in genugsamer Menge aufgelöset ist, und dergleichen, dazu gebraucht werden. a)

Vielleicht dürfte es auch nicht nothwendig seyn, das theure englische Zinn zum Verzinnen zu gebrauchen, denn dadurch müssen die Bleche allerdings theurer werden, wie man an den hohensteinischen Blechen ein Beyspiel hat, welche wegen des englischen Zinnes, dessen man sich zum Verzinnen bedienet, allezeit 10 bis 15 Rthr. dem Faß nach, höher im Preiße stehen, als die sächsischen Bleche, wozu ihr eigenes Bergzinn gebrauchet wird, so man beynahe dem englischen Zinn an die Seite stellen kann; und dennoch behaupten die sächsischen Bleche noch immer ihren vorzüglich guten Ruf. Nur muß man die Menage nicht so weit treiben, daß man die Bleche, anstatt zweymal, nur einmal verzinnen läßt; oder mit Bley legirtes Zinn darzu gebrauchet; denn beydes macht die Bleche fehlerhaft, und die Verzinnung unscheinbar und nicht dauerhaftig.

a) S. von Justi chymische Schriften, I. Band, p. 92.

§. 14.

VII. Den Blechhammer hat zugleich der Eisenhammerverwalter unter seiner Aufsicht, er ist der Factor und besorget den Blechhandel. Seine Pflichten und Obliegenheiten werden ihm in seiner Instruction vorgeschrieben, und gehen hauptsächlich auf nachfolgende Puncte:

1) Muß er alle und jede Arbeiter, sowohl bey dem Blechfeuer als im Zinnhause in guter Zucht und Ordnung halten, kein Vollsaufen, Zank, Streit und Schlägereyen gestatten, auf ihren Fleiß, und daß tüchtige Arbeit dem Reglement gemäß verfertiget werde, genaue Aufsicht haben, und hingegen alle Faulheit, Liederlichkeit oder Betrügereyen, so viel möglich zu verhindern suchen, und zu dem Ende den Hammer und das Zinnhaus oft und fleißig visitiren und ihre Arbeit nachsehen.

2) Alles Stabeisen, so auf den Blechhammer kommen soll, muß der Verwalter dem Blechmeister aus der Factorey oder Eisenkammer zuwiegen, und nicht zugeben, daß er solches immediate von dem Stabhammer nehme, um sowohl alle Unterschleife, als auch Unordnungen und Verwirrungen zwischen beyden Hämmern, als deren jeder bey seiner eigenen Einrichtung, Ordnung und Rechnung verbleiben muß, zu verhüten.

3) Wann die gefertigten Bleche nach ihren verschiedenen Sorten von dem Blechmeister sortiret worden, und nun in die Fässer geschlagen werden sollen, muß der Verwalter alle Bleche genau durchsehen, die untauglichen und schadhaften absondern und zum Ausschuß legen, die übrigen aber allezeit in seiner Gegenwart, nach der festgesetzten Zahl und ihrem Sortiment, in die Fässer packen, diese gehörig zeichnen, und sie darauf in die Factorey bringen lassen, die Lieferung aber sofort, sowohl in sein Mannal, als in die mit dem Blechmeister und Zinner zu haltende Rechnungsbücher, gehörig eintragen.

4) Alle Monat, oder alle Vierteljahr, nach dem man es einrichten will, zahlet der Verwalter denen ordentlichen Arbeitern im Blechhammer, nach der Quantität der von ihnen verfer-

Digitized by Google

verfertigten und gelieferten tüchtigen Waare, ihren festgesetzten Lohn aus, schreibet ihnen solchen in ihre Rechnungsbücher und läßt sich darinnen von ihnen darüber quittiren, worauf er auch jeden Posten in sein Manual einträget. Diejenigen, so auf Tagelohn arbeiten, werden nach vollendeter Arbeit sogleich ausgezahlet. Was in Verding gemacht werden kann, ist besser auf diese Weise, als um Tagelohn machen zu lassen; nur müssen die Preiße ordentlich behandelt und gehörige Obsicht gegeben werden, daß die Arbeit nicht obenhin, sondern Accordsmäßig tüchtig gemacht werde. Beträchtliche Accorde werden zuweilen bey der Cammer gemacht, oder doch wenigstens von derselben untersuchet und approbiret. Ueberhaupt aber muß der Verwalter nicht das geringste ohne Quittung auszahlen.

5) Ueber die Gebäude sowohl, als gehende Werke muß der Verwalter seine Aufsicht erstrecken, damit allen sich daran ereignenden Fehlern bey Zeiten abgeholfen werde, und aus einer vernachläßigten kleinen Reparatur kein Hauptbau entstehen möge. Große und wichtige Reparaturen müssen allemal mit Vorbewust und Einwilligung der Cammer geschehen.

6) Den Einkauf derer zum Blechhammer benöthigten Materialien, als Zinn, Unschlitt, Korn und dergleichen, besorget der Verwalter oder Factor, und legitimiret seine dießfalsigen Geldausgaben mit denen Quittungen der Verkäufer. Es wird allemal vortheilhaftig seyn, wenn er gegen solche Bedürfnisse seine Blechwaaren barattiren kann.

7) Um den Blechhandel in guten Gang zu bringen, muß hauptsächlich auf die Tüchtigkeit und Güte der Bleche, daß selbige ihre bestimmte Größe und Güte haben, und nach der Stückzahl richtig in die Fässer gebracht werden, das Augenmerk gerichtet, der Preiß aber nach dem Preiße der ausländischen Blechhämmer bestimmet werden. Wenn alles dieses genau beobachtet wird, so kann es an dem guten Debit nicht fehlen, und darf sich der Factor nur auf eine auswärtige Correspondenz legen. Jedoch kann der Blechhandel desselben eigenem bloßen Willkühr nicht überlassen werden; sondern es muß bey allen Vorfällen von Wichtigkeit, sonderlich in Ansehung der Preiße, bey der Cammer die gehörige Anzeige thun und weitere Verhaltungsbefehle nachsuchen. Bey dem Handel hat sich der Factor vor das viele Creditiren in Acht zu nehmen; daher ihm auch gemeiniglich in seiner Instruction eine gewisse Summe festgesetzt wird, über welche er, ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammer an niemand Bleche verborgen soll.

8) Da der Blechhammer mit dem Stabhammer und mit dem ganzen Eisenhammerwerke in der genauesten Verbindung stehet, auch in der Hauptrechnung über dasselbe seinen Platz einnimmt; so ist es gar nicht nöthig, daß über den Blechhammer eine besondere Casse gehalten werde, sondern es können alle Gelder, die bey dem Eisenhammerwerk eingehen, in einer Casse aufbewahret, und auch aus derselben alle Ausgaben bestritten werden. Bey dem Abschluß der besondern Jahrsrechnungen, sowohl des Stabhammers, Drahtzugs ꝛc. als des Blechhammers, muß sich allemal ausweisen, wie viel bey einem jeden dieser Werke Ueberschuß oder Einbuße herauskommt, und bey dem Sturz der Casse muß sich ersterer allemal wirklich vorfinden. Wegen dieser Casse und des ganzen Eisenhandels, ist es allemal eine nothwendige Vorsicht der Cammer, daß sie sich von dem Hammerverwalter oder Factor, entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch unbewegliche Güter, hinlängliche Caution bestellen lasse. Eine Caution in baarem Gelde ist vor die Cammer nicht allemal vortheilhaftig, weil sie solche verinteressiren muß, sie mag diese Cautions-Gelder nutzen oder nicht.

9) Daß über den Blechhammer eine besondere Rechnung geführet werden muß, verstehet sich von selbst. Denn da die Cammer wissen muß,

muß, ob und wie viel Nutzen der Blechhammer einträget; so würde sie viele Mühe anwenden müssen, solches aus der allgemeinen Hammerrechnung zu erforschen, wenn in dieser zugleich die Blechhammerrechnung aufgeführet werden wollte. Es wird zwar diese in jener mit angeführet, aber nur bloß der bey dem Abschluß verbliebenen Summe nach, da denn die besondere Blechhammerrechnung der allgemeinen Hammerrechnung gleichsam zum Beleg dienet.

Diese Blechhammerrechnung hat zwey Hauptabtheilungen, davon die erstere die Naturalrechnung nach ihren Rubriken, in Einnahme und Ausgabe, die andere aber die Geldrechnung in sich begreift. Wir wollen in folgendem die Rubriken von beyden anführen, und zeigen, was bey einer jeden zu beobachten ist; doch werden wir alles dasjenige, was die allgemeinen Regeln des Rechnungs-Styli erfordern, als bekannt voraussetzen.

Der Verwalter giebt solche Rechnung zugleich mit seinen übrigen Hammerrechnungen zur bestimmten Zeit bey der Cammer ein. Daselbst wird sie zuerst dem Calculo nach durchgegangen, und darauf gehörig revidiret und moniret, die Monita vom Rechnungsführer erläutert, und dabey so lange verfahren, bis die Rechnung kann quittiret und Rechnungsführer dechargiret werden.

10) Weil die Cammer von der Beschaffenheit und Wirthschaft des Blechhammers jederzeit informiret seyn muß; so muß der Verwalter derselben alle Monate einen mit seinem Manual übereinstimmenden Extract einliefern, und diese Extracte müssen am Ende mit seiner Jahrsrechnung zutreffen. Um aber noch sicherer zu seyn, läßt die Cammer den Blechhammer, und zugleich das ganze Hammerwerk, durch ein Membrum Cameræ dann und wann ganz unvermuthet visitiren, die Manualien nachsehen und die Casse stürzen; da denn alles und jedes, wenn der Verwalter sich keiner Verantwortung aussetzen will, sich in guter Ordnung und Richtigkeit befinden muß.

§. 15.

Die Natural-Blechhammerrechnung hat nachfolgende Rubriken.

Einnahme an Stab- und Frischeisen.

Bestand voriger Rechnung bleibt hier weg, weil dem Blechmeister jede Woche nicht mehr Stabeisen aus der Eisenkammer abgegeben wird, als verarbeitet werden kann, mithin sich zu Ende des Jahres kein unverarbeitetes Stabeisen in dem Blechhammer mehr befinden muß. Hingegen wird unter dieser Rubrik alles Stabeisen, so der Blechmeister von Woche zu Woche bekommt, nach seinem Gewicht in Einnahme gebracht. Das Beleg hierzu ist des Blechmeisters Rechenbuch.

Einnahme an Kohlen.

Hier hat es wegen des Bestandes gleiche Beschaffenheit. Die Kohlen, so dem Blechmeister nach und nach von dem Kohlenmesser zugemessen werden, und hier in Einnahme kommen, werden durch des letztern Manual legitimiret.

Einnahme an Zinn.

Bestand voriger Rechnung.

Was nach und nach zugekauft worden; der Verkäufer Quittungen machen die Belege aus.

Einnahme an Korn.

Bestand voriger Rechnung.

Darzu nach und nach eingekauft.

Auch hier sind die Quittungen der Verkäufer die Belege.

Einnahme an Unschlitt.

Bestand voriger Rechnung.

Darzu gekauft laut Quittung des Verkäufers.

Einnahme an Bleche.

1) An schwarzem Blech war Bestand voriger Rechnung.

2) In-

Digitized by Google

2) Ingleichen Bestand an verzinnten Blech.

3) Ist in dem Rechnungsjahre an schwarzen Blech, und

4) an verzinnten Blech vom Blechmeister geliefert worden.

Beyde Arten von Blech werden nach ihren verschiedenen Sorten, und sowohl nach den Fässern als nach dem Gewicht angegeben. Die Lieferung der Bleche wird nach des Blechmeisters und Zinners Rechnungsbüchern, die mit dem Manual des Verwalters übereintreffen müssen, legitimiret.

Einnahme an Blechfässern.

Bestand voriger Rechnung.

Darzu von dem Böttticher neu verfertigte hinzu gekommen, laut dessen Rechnungsbuch.

2c. 2c. 2c.

Ausgabe. Was in dem Rechnungsjahre zu Verfertigung der Bleche an Stabeisen, Kohlen, Zinn, Korn, Unschlitt 2c. abgegeben worden, wird jedes unter seiner besondern Rubrik in Ausgabe gebracht, und was übrig geblieben, als Bestand angegeben. Die Belege sind des Blechmeisters und Zinners Rechnungsbücher.

Ausgabe an Blech, nach einer jeden Sorte.

Was zum herrschaftlichen Gebrauch abgegeben worden.

Was verkauft worden.

Und am Schluß wird der Bestand angezeiget.

Ausgabe an Blechfässern.

Was zu denen abgegebenen oder verkauften Blechen gekommen, ingleichen zu dem noch vorhandenen Vorrath, und was noch an Bestand da ist.

2c. 2c. 2c.

Bey der Naturalrechnung wird von keiner Sache der Preiß oder Werth derselben, sondern nur bloß allein die Quantität in Einnahme und Ausgabe gebracht; und am Schluß dieser Rechnung sind die sämmtlichen Inventarienstücke, so wie sie bey der vorgenommenen Revision gefunden worden, specificiret. Nun folget die

Geldrechnung.

Einnahme I. Bestand voriger Rechnung.

II. Vor abgegebenes Blech, nach denen verschiedenen Sorten, zum herrschaftlichen Gebrauch.

III. Vor verkauftes Blech, nach denen verschiedenen Sorten, mit Benennung der Quantität, des Preißes, und eines jeden Käufers.

IV. Vor abgegebene Blechabschnitzel und anderes Eisen an den Stabhammer zum Wiedereinschmelzen.

V. Von der Generalcasse baar empfangen.

2c. 2c. 2c.

Ausgabe. I. Vor Stabeisen.

II. Vor Kohlen.

III. Vor Zinn.

IV. Vor Korn.

V. Vor Unschlitt.

VI. Vor Schmiedelohn dem Blechmeister.

VII. Vor Lohn dem Zinner.

VIII. Vor Tagelohn.

IX. Vor Lohn dem Böttticher.

X. Vor Fuhrlohn.

XI. Vor Bau- und Reparaturkosten.

XII. Vor Bau- Nutz- und Geschirrholz.

XIII. Vor Bleche, so zum herrschaftlichen Gebrauch abgegeben worden; im Fall nemlich, wenn solche Bleche von der Herrschaft nicht baar bezahlt werden.

XIV. Vor Besoldung dem Verwalter.

XV. Insgemein; wohin die kleinen Ausgaben der Farbe, Postgeld, Schreibematerialien, und was sonst unter die vorhergehenden Rubriken nicht füglich gebracht werden kann, gehören.

Daß sämmtliche Ausgaben gehörig beleget werden müssen, verstehet sich von selbsten; bey verschiedenen Rubriken wird sich auch blos auf die Naturalrechnung und die dabey angeführte

Digitized by Google

Belege bezogen. Wir merken hier nur noch an, daß an einigen Orten der Rechnungsführer zu allen seinen Einnahmen und Ausgaben von der Cammer besondere Belege haben, und sich solche zu dem Ende von derselben allezeit ausfertigen lassen muß.

Nachdem sowohl bey der Einnahme als Ausgabe die summarische Recapitulation hinzugefüget worden; wird am Ende der Rechnung die Bilanz gezogen, das ist, die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der baare Geldbestand bestimmet. Letztern muß aber nun auch Rechnungsführer ganz hinten am Schluß der Rechnung nachweisen; d. i. er muß specificiren und mit Belegen erweisen, wie viel er von sothanem Geldbestand an die Generalcasse abgeliefert, wie viel er noch an Resten ausstehen habe, und wie viel sich baar Geld noch wirklich in seiner Casse befindet.

§. 16.

Sollen die landesherrlichen Blechhämmer verpachtet werden; so kommt es dabey hauptsächlich auf einen pertinenten und gründlichen Pachtanschlag an. Dieser ist keinen Schwierigkeiten unterworfen. Man weiß, wie viel aus einer gewissen Quantität Stabeisen Blech geschmiedet werden kann; wie viel Zinn und andere Materialien darzu erfordert werden; und wie viel das Schmiede- und Arbeitslohn beträget. Man braucht also nur noch ausfündig zu machen, wie viel Blech jährlich gemachet und nach einem Mittelsatz debitiret werden kann; auf letztern Punct wird alles ankommen, und dieser hänget wiederum von der Güte der Bleche und deren wohlfeilen Preiße ab. Was übrigens bey der Verpachtung der Blechhämmer zu beobachten ist, geben die bey Verpachtungen überhaupt angenommenen Principia regulativa an die Hand, daher solche zu wiederholen sehr überflüßig seyn würde. a)

a) Es ist davon in meinem ersten Magazin, Art. Pacht und Verpacht der Güter, ausführlich gehandelt worden.

§. 17.

Um denen Blechhämmern im Lande Debit und Absatz zu verschaffen, ist die Einfuhre und der Verbrauch ausländischer Bleche nicht allein zu verbieten, oder durch hohe Accise schwer zu machen; sondern man muß auch suchen, den Gebrauch des einländischen Bleches zu vervielfältigen und zu vermehren. Also wurde vor ein Paar Jahren in der Mark Brandenburg und in Pommern die Veranstaltung gemacht, daß hinführo die Thürme derjenigen Kirchen, bey welchen dem Landesherrn das Ius Patronatus zustehet, nicht mehr mit Schiefern, sondern mit schwarzem Bleche von denen landesherrlichen Blechhämmern, gedeckt werden sollen. a)

a) S. Königl. preußisches Circulare wegen Beförderung eines mehrern Debits der einländischen Eisenhütten- und Blechwaaren, vom 2ten Nov. 1771.

Digitized by Google

Bleyfabrik.

Inhalt.

§. 1. Begriff einer Bleyfabrik. §. 2. Nutzen derselben. §. 3. Die Waaren einer Bleyfabrik können auch in besondern Fabriken verfertiget werden. § 4. Nöthige Materialien einer Bleyfabrik. §. 5. Maschinen und Werkzeuge derselben. §. 6. Von ihren Arbeitern. §. 7. Von der Verfälschung des Bleyweißes. § 8. Vom Handel der Fabrike.

§. 1.

Eine Bleyfabrik ist diejenige Fabrikenanstalt, in welcher sowohl Rollenbley und dünne bleyerne Platten oder Bleybleche, ingleichen Kugeln, Schrot oder Hagel gegossen werden, sondern auch Schieferweiß und weiß Bleyweiß gemacht wird.

§. 2.

Der Nutzen einer Bleyfabrik ist aus dem starken Gebrauch derer darinn verfertigten Waaren leicht abzunehmen. Das Rollenbley wird zum Decken der Dächer bey herrschaftlichen Schlössern, großen Pallästen und Kirchen, zum Belegen der Altane, zu Rinnen ꝛc. sehr stark gebrauchet. Die dünnen Platten oder Bleybleche sind eine unentbehrliche Waare bey denen Tobacksfabriken zum Einpacken des geschnittenen Rauchtobacks sowohl, als besonders des Schnupftobacks. Was in einem großen Staate die Jägerey vor eine Menge Schrot, und eine zahlreiche Armee im Kriege vor eine große Quantität Kugeln nöthig hat; solches siehet ein jeder selbst ein. Das Schiefer- und Bleyweiß aber ist ein nöthiges Material der Mahler zur weißen Farbe, und wegen seiner trocknenden, kühlenden und zertheilenden Kraft, wird es auch zu verschiedenen Salben und Pflastern von den Apothekern und Barbierern gebraucht. Herr von Justi schreibt, a) daß das Bleyweiß einen größern Verbrauch finde, als man sich vorstellen sollte. Die Erfahrung habe gezeiget, daß eine in der möglichsten Erstreckung angelegte Bleyweißfabrike nicht im Stande sey, so viel Bleyweiß zu liefern, als in denen königlichen preußischen Landen verbrauchet würde. Es ist demnach noch wohl der Mühe werth, daß man Bleyweißfabriken anleget; das Bleyweiß ist eine Waare, die in denen Commercien allemal Absatz findet.

a) In 2ten Theil seiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 518.

§. 3.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß alle erwähnte Waaren in einer Bleyfabrike zusammen fabriciret werden. Eine Bleyweißfabrike kann vor sich bestehen und ihren Entrepreneur ernähren. Also haben die Gebrüder **Ephraim** im Jahr 1766 eine solche besondere Fabrike in Berlin errichtet. Auch kann die Schrotgießerey eine eigene Fabrike ausmachen. Und zu Hannover ist eine besondere Fabrike, welche die dünnen Bleybleche zum Behuf der Tobacksfabriken verfertiget; und ist diese Fabricatur an sich selbst vortheilhaftig, und kann auch allein ihrem Unternehmer eine gute Nahrung verschaffen. Nach dem Vorschlage des Herrn von Justi a) soll eine Bleyweißfabrike ihre benöthigte Bleybleche selbst verfertigen, und solche bey dieser Nebenfabricatur auch auf den Verkauf fabriciren.

a) An angeführten Orte, p. 520.

§. 4.

Die Materialien, welche eine Bleyfabrike verbraucht, machen bey Anlegung derselben keine Schwierigkeiten; denn sie bestehen blos in nachfolgenden wenigen Stücken:

1) Das

Digitized by Google

1) Das Bley, welches, wenn man nicht selbst Bergwerke im Lande hat, wo man es gewinnet, hier der wichtigste Einkauf ist. Man kann es aus Goßlar und aus England in großen Barren oder Mulden, die 1½ Centner wiegen, bekommen, und kostet der Centner Bley 6 bis 7 Rthr.

2) Das rothgelbe Operment, welches unter das Bley gemischet wird, woraus man Schrot gießen will; denn dieses Halbmetall reiniget das Bley und giebt ihm die Eigenschaft, daß es gut körnet. Es macht aber dieses Nebenmaterial keinen sonderlichen Aufwand, indem man davon so sehr viel nicht braucht, und in 15 Centner hartes Bley nur ¾ Pfund, zu weichem Bley aber, wie das englische ist, nur ⅞ Pfund Auripigment zu werfen pfleget. Zu Berlin läßt man das Auripigment gar weg, weil es raubet und vererzt, und also mehr Abgang bey dem Bley verursachet; hingegen setzt man, der Härte wegen, etwas Zinn zu.

3) Das Schieferweiß wird mit Kreide versetzt, da es alsdenn Bleyweiß genennet wird. Die Kreide ist ein sehr wohlfeiles Nebenmaterial.

4) Essig zum Calciniren des Bleyes zu Schieferweiß. Der stärkste Essig ist zwar hier jederzeit der beste, und daher würde der Weinessig hiezu am brauchbarsten seyn, wenn nur der Preiß des Bleyweißes die Kosten wieder einbrächte; man bedienet sich daher nur des Biereſſigs.

5) Holz und Kohlen.

§. 5.

Die Maschinen und Werkzeuge hingegen, welche eine vollständig eingerichtete Bleyfabrike nöthig hat, verursachen einen größern Aufwand und machen mehr Umstände. Wir wollen nur der vornehmsten Maschinen mit ein Paar Worten gedenken, in Ansehung deren Gebrauchs aber uns auf diejenigen Schriftsteller beziehen, die von dieser Bleyfabrike ausführlich gehandelt, und sämmtliche Verfahrungsarten bey Bearbeitung der Waaren genau beschrieben haben. a)

I. Zu Verfertigung des Rollbleyes, dessen zuweilen wohl sechserley Arten von verschiedener Dicke fabriciret werden, wird erfordert:

1) Ein großer eingemauerter Kessel von Eisen, worinnen 36 Centner Bley zum Gießen des Rollenbleyes geschmolzen werden können.

2) Ein 17 Fuß langer und 4 Fuß breiter, besonders zugerichteter Tisch, auf welchem das Bley auf Sand zu Tafeln gegossen wird.

3) Die Stürze, das Streichholz, das Plätteisen, das Calibermaaß, der Gießlöffel, eine Rolle ꝛc. sind die übrigen Werkzeuge.

II. Zu Verfertigung der dünnen Bleybleche vor die Tobacksfabriken, ist nöthig:

1) Erstlich ein Streckwerk, auf welchem die dünnesten Rollen, nachdem sie mit einem starken Messer in 12 bis 18 Zoll breite, und mit obigem Tische gleiche Länge habende, Stücke zerschnitten worden, vielmal gestrecket, und in längere und breitere, und zu den feinsten Platten gepreßt werden.

2) Das gedachte starke Messer und die Stockschere, womit jedes Stück in 1 Fuß lange und 1½ Zoll breite Theile zerschnitten wird, nachdem sie viermal gestreckt worden, und nun wiederum auf das Streckwerk gebracht werden sollen, sind die übrigen Werkzeuge bey dieser Arbeit.

III. Bey der Schrotgießerey braucht man

1) Einen ebenfalls eingemauerten eisernen Kessel, in welchem 15 Centner Bley geschmolzen werden können. Zuweilen hält ein solcher Kessel auch nur 3 Centner Bley und wiegt 80 Pfund geschlagen Eisen.

2) Acht Arten von Schrotformen zu den acht Arten von Schrot. Sie gleichen den Durchschlägen in den Küchen, und sind von geschmiedetem Eisen. Bey einigen Schrotgießereyen bedienet man sich, nach Hrn. Hallens Bericht, zu allen acht Schrotnummern,

nur

Digitized by Google

nur einer viereckigten, 6 Zoll langen und vier Zoll breiten, Forme, und siebet sie hernach durch achterley runde Siebe von Blech, deren Boden zu jeder Nummer proportionirte Löcher hat, hindurch. Jedoch hat man auch

3) bey der erstern Einrichtung ebenfalls vor jede Nummer ein besonderes Handsieb von Eisendrath.

4) Einen Gießlöffel von geschmiedetem Eisen.

5) Ein Polirfaß, durch welches eine Stange gehet, und, wenn das Schrot eingeschüttet worden, und man ein Stück Wasserbley mit hineingesteckt hat, auf einem Bock herumgedrehet wird.

IV. Bey dem Kugelgießen hat man bey einer Bleyfabrike keines besondern Kessels nöthig, indem man sich dazu des Kessels bey der Schrotgießerey bedienen kann. Hingegen sind eiserne Kugelformen, in welchen viele Kugeln mit einmal gegossen werden können, ingleichen eiserne Kellen, und Zangen zum Abkneipen der Gießzapfen, erforderlich.

V. Die Maschinen und Werkzeuge bey der Schiefer- und Bleyweißfabrike sind:

1) Ein großer Kessel, worinn das Bley, woraus das Bleyweiß calciniret werden soll, geschmolzen wird.

2) Schmelzlöffel, womit das geschmolzene Bley

3) in einen kleinen Einguß gegossen wird, daß kleine Tafeln entstehen, die $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund wiegen, und beynahe $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und einige Linien dick sind.

4) Starke Töpfe von weißer gebrannter Töpfererde, deren Höhe und größte Weite 6 Zoll beträget, und in welche die zusammengerolleten Bleytafeln und der Biereßig gethan, und darauf die Töpfe, zum Calciniren des Bleyes, in Pferdemist von Hengsten und Wallachen, nicht aber von Stutten, auf eigene Art gesetzt werden.

5) Ingleichen kleine dreykantige Töpfe, worinn das Bleyweiß geformet und getrocknet wird. Sie sind ohngefähr 4 bis 5 Zoll hoch und oben eben so weit.

6) Die wichtigste Maschine ist eine auf besondere Art eingerichtete Mühle, worinn durch Reibsteine das Schieferweiß zermalmet wird. In Berlin stehet diese Mühle in einem Zimmer im untern Stockwerke des Fabrikenhauses, und ist in einigen andern Zimmern über jenem im zweyten Stockwerke vertheilet; sie ist eine Roßmühle, welche zugleich das vorhin gedachte Streckwerk im zweyten Stockwerke beweget.

7) Ein hölzernes Gestelle von Brettern, auf welchem das von der Mühle naß gekommene, und in denen kleinen Töpfen bis zum Zusammenhalten gestandene Bleyweiß in der Luft getrocknet wird.

Wenn man alle diese bis hieher erzählte Maschinen und Werkzeuge erwäget, und dabey noch, sowohl die Vorrathszimmer oder Waarenlager, als auch die Wohnzimmer der Arbeiter in Betrachtung ziehet; so kann man leicht ermessen, was vor ein großes Gebäude zu einer solchen Bleyfabrike erfordert werde.

a) S. Sprengels Handwerke und Künste, 4te Sammlung, p. 50. u. f. wo die 1756 in Berlin von dem Commercienrath Schneider errichtete, und jetzo dem Hrn. Büring gehörige Bleyfabrike beschrieben wird. Und Hr. Prof. Halle beschreibet im 5ten Bande der Werkstätte der heutigen Künste, p. 339. u. f. die Schrot und Kugelgießereyen. Herr von Justi aber handelt in seiner Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 2. Theil, p. 518. u. f. besonders von der Bleyweißfabrike.

§. 6.

Die Erlangung der Arbeiter bey einer Bleyfabrike ist keinen Schwierigkeiten unterworfen. Es kommt hier bloß allein auf einen geschickten Entrepreneur an, der das Werk verstehet und die Einrichtung selbst angeben kann. Die Arbeiter, die man dabey nöthig hat, brauchen nur einige Anweisung und einige Uebung zu Erlernung und Verfertigung ihrer Arbeit. Herr

Digitized by Google

Büring in Berlin läßt alle Arbeiten bloß durch Tagelöhner verrichten, die sich zum Theil durch die Uebung eine gute Kenntniß in den Verrichtungen dieser Art erworben haben.

§. 7.

In Ansehung des Bleyweißes ist noch zu erinnern, daß dasselbe mit Kreide vermischet wird, indem man zu ⅔ Schieferweiß ⅓ Kreide nimmt. Es ist dieses eine wahre Verfälschung, welche aber die Policey nicht wohl verhindern kann; denn da man in denen holländischen und englischen Fabriken diese Vermischung einmal eingeführet hat; so müssen auch andere Fabriken solches gleichfalls thun, wenn sie mit jenen einerley Preiß halten wollen. Nur das in Venedig verfertigte Bleyweiß wird unverfälscht gelassen; daher auch solches vorzüglich gesuchet und in viel höherm Preiße bezahlet wird. Man läßt zwar auch in Holland, Engelland und in Berlin einen Theil des Bleyweißes unverfälscht, und suchet hierzu dasjenige aus, was in denen großen Töpfen am besten ausgefallen ist; man mahlet es auch nicht, sondern läßt es in seinen kleinen Stücken, und verkauft es an die Mahler unter dem Namen Schieferweiß; allein das meiste Bleyweiß wird doch mit Kreide vermischet.

§. 8.

Was endlich den Handel mit denen Waaren der Bleyfabrike anbetrifft; so haben solche Waaren in Berlin ihren festgesetzten Preiß. Man verkauft alle Schrotnummern nach Centnern und Pfundweise, alle nach einerley Preiße, und zwar den Centner zu 8 Rthr. 8 Gr. Eben so viel kostet der Centner Rollenbley. Das Tausend Blätter dünner Bleybleche erstehet die Tobacksfabrike vor 12 Rthr. Und in gleichem Preiße stehet auch der Centner Schieferweiß; der Centner Bleyweiß aber gilt 9 Rthr.

Bleystiftmacher.

Inhalt.

§. 1. Begriff. §. 2. Die Profession der Bleystiftmacher ist in Teutschland noch sehr unvollkommen. §. 3. Ihre Waare ist sehr betrüglich. §. 4. Was die Landespolicey in Ansehung derselben zu beobachten hat. §. 5. Von den Rothsteinfedern, so die Bleystiftmacher in Teutschland, um bessere Nahrung zu haben, zugleich verfertigen.

§. 1.

Der Bleystiftmacher ist derjenige Fabrikant, welcher aus Wasserbley die bekannten Bleystifte verfertiget. In Teutschland findet man diese Fabrikanten hin und wieder nur einzeln, weil ihre Profession noch nicht recht bekannt ist. Nur in Nürnberg sind 12 Bleystiftmacher, die aber ein geschlossenes oder gesperrtes Gewerk haben, und nicht von dar an andere Orte sich begeben dürfen. Dem ohngeachtet haben sich von ihnen einige wenige abgesondert, und sich nach Schwabach und Augsburg begeben, vermuthlich weil sie eben so wenig, und vielleicht noch weniger Nahrung in Nürnberg fanden, als ihre Mitmeister. Der vorige König in Preußen ließ 1726 aus Schwabach einen Bleystiftmacher, Namens Wolfgang Moser, kommen, und unterstützte ihn, in der Absicht, die Einfuhre der ausländischen Bleystifte zu verbieten. Es scheinet aber, daß die teutschen Bleystifte, die er verfertigte, der Erwartung nicht gemäß ausfielen. Er starb 1749, und sein Schwiegersohn Mathias Schmidt setzt des Verstorbenen Profession

Digitized by Google

Profession bis jetzo noch so gut, wie möglich, fort. a)

a) Die Nachricht von der Verfertigung der Bleystifte, die sich in Sprengels Handwerken und Künsten, 9. Sammlung, p. 281. u. f. befindet, rühret von diesem Schmidt her.

§. 2.

Und in der That wird diese Profession in Teutschland so lange unfähig seyn, viele Meister zu ernähren, bis die Teutschen das Geheimniß erlanget haben werden, eben so feine und feste Bleystifte zu verfertigen, als die Engländer. Daß aber diese hierinnen einen Vorzug haben, kommt von dem Material her, so zu den Bleystiften gebrauchet wird, nemlich dem Wasserbley, welches eine schwarze, fettige, glänzende, schwere und die Hände schwärzende Bergart, und so blätterig ist, wie Talk, auch strenge und in Feuer nicht zu zwingen. Nun findet man das beste und brauchbarste Wasserbley in Engelland, und das ohnweit Carlile in Cumberland gegrabene ist das einzige in seiner Art, daher auch die Regierung vorzüglich vor diese Grube sorget; und es ist in Engelland bey schwerer Strafe verboten, dieses Wasserbley aus dem Reiche zu führen, ehe es zu Bleystiften zubereitet ist. Es führet dasselbe keinen Sand und andere Beymischungen bey sich; es ist völlig rein, läßt sich leicht schneiden, und gleicht dem frisch beschnittenen Bley. Daher kann man die englischen Bleystifte über das Feuer halten, ohne daß sie brennen oder zerspringen. a) Hingegen ist das teutsche Wasserbley unrein und führet jederzeit Sand und andere fremde irdische Theile bey sich, die es schwerflüßig machen; daher die Teutschen zu ihrem Wasserbley allemal einen Theil Schwefel, um das Schmelzen zu befördern, zusetzen; dieses aber verursachet, daß ihre Beystifte hart und zerbrechlich sind, und mit denselben weder auf Papier noch auf Holz sich etwas zeichnen läßt, ohne beydes viel leichter zu schneiden oder zu ritzen, als einen gefärbten Strich zurück zu lassen. Die Engelländer hingegen haben diesen Zusatz von Schwefel zu ihrem Wasserbley nicht nöthig; sie machen ihre Bleystifte aus dem puren Wasserbley ohne Zusatz und ohne es zu schmelzen, indem sie es, wie es aus der Grube kommt, mit einer Säge in Stäbchen zerschneiden, und diese in Stänglein von Cedern- oder anderm zarten Holz einlegen, welche zu diesem Ende mit Nüten versehen sind, und dann wird noch ein Stückgen Holz darüber geleimet; wiewohl man auch englische Bleystifte findet, die gar keine Nüthölzer haben, sondern wobey das Holz aus einem ganzen Stück bestehet.

a) Wenn man einen Bleystift gegen ein Licht oder an ein glüendes Eisen hält, und er schmelzet oder erweichet, und giebt zu gleicher Zeit eine blaue Flamme, mit einem starken Geruch, gleich dem von brennendem Schwefel, von sich; so verräth solches die Zusammensetzung, und ist ein untrügliches Kennzeichen, daß es kein englischer, sondern ein teutscher Bleystift ist. Diejenigen betrügen sich demnach sehr, welche sich nach denen auf den Bleystiften eingebrannten englischen Zeichen richten; denn diese Zeichen auch von denen teutschen Bleystiftmachern nachgemacht werden.

b) Es wollen zwar einige behaupten, daß die Engelländer ihr Wasserbley gleichfalls schmelzen müßten, und nur das Geheimniß besäßen, dieses Schmelzen ohne Zusatz von Schwefel zu verrichten, weil die englischen Bleystifte nicht brennen. Allein ein Englischer Doctor Lewis bezeuget in seiner Historie der Farben, welche sich im 3ten Theile des gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazins in das Teutsche übersetzt befindet, daselbst p. 26. daß die wahren englischen Bleystifte aus dem puren Wasserbley ohne Zusatz verfertiget werden, und daß man letzteres in ein Stäbchen zerschneidet, nicht aber, wie Vogel in seinem practischen Mineralsystem, und andere ausländische Schriftsteller vermuthen, die Bleystifte durch das Zusammenschmelzen des Wasserbleys mit besondern Zusätzen, und das Gießen in Formen bereitet.

Digitized by Google

§. 3.

So lange demnach die Teutschen kein ganz reines und von Schwefel und andern Beymischungen befreytes Wasserbley aus ihren Gruben erhalten, oder diese Beymischungen von dem Wasserbley nicht gänzlich abzusondern wissen; so lange werden sie auch keine englischen Bleystifte machen, und so lange wird auch dieses Nahrungsgeschäffte vor sie von keiner großen Erheblichkeit seyn. Zwar könnten die teutschen Bleystiftmacher sich des englischen bereits zu Bleystiften zubereiteten Wasserbleyes, so man in vierkantigen unförmlichen Stücken in den Commercien bekommen kann, bedienen, und daraus englische Bleystifte verfertigen; und viele Bleystiftmacher kaufen auch wirklich dieses Wasserbley; allein es muß ihneu zu kostbar fallen, daß sie dabey nicht bestehen können, weil man von ihnen dergleichen englische Bleystifte selten bekommt. Sie gebrauchen solches englische Wasserbley mehrentheils nur darzu, daß sie damit ihren teutschen Bleystiften eine englische Spitze geben, um sie vor englische Waare verkaufen zu können. Besonders sollen die nürnbergischen Bleystiftmacher in dem Ruf stehen, das sie oft diesen Betrug spielen. a)

a) S. Sprengels Handwerke und Künste, c. l. p. 282. wo auch p. 286. von der andern, aber weit schlechtern Art von Bleystiften, welche in Rohr eingesetzt werden, gehandelt wird. Diese Bleystifte brennen nicht bey der Flamme des Feuers, sondern erweichen wie Siegellack, da man denn mit den Fingern eine neue Spitze formet. Hieraus ist nun zwar zu schließen, daß das Wasserbley dieser Art keinen Zusas von Schwefel erhält; allein es kann doch ohne irgend eine Beymischung nicht geschmolzen werden. Vielleicht wird ein Harz zugesetzt.

§. 4.

Da die teutschen Bleystiftmacher einen schlechten Abgang ihrer Arbeit haben; so hat die Policey nicht nöthig, auf die Vermehrung dieser Professionisten bedacht zu seyn; wohl aber wird sie thun, wenn sie durch Prämien und andere dienliche Mittel die Erforschung eines recht reinen und guten Wasserbleyes im Lande zu befördern sucht, und alsdann auf die Verfertigung guter englischer Bleystifte, die in den Commercien häufigen Abgang finden, ihre Aufmerksamkeit richtet.

§. 5.

Eben dieser bisherige schlechte Abgang ihrer Arbeit nöthiget die Bleystiftmacher in Teutschland, auch den Rothstein in solche Stifte zu verwandeln. Nur wäre es gut, wenn sie dazu den englischen Rothstein nähmen, weil dieser weit feiner und besser ist, als der teutsche. Letzterer wird sonderlich bey Nürnberg häufig gegraben. Es ist eine harte, zähe und schwere, dunkelrothe mit Thon vermischte Eisenocher, welche sich fett anfühlet, in Feuer erhärtet und dunkler wird. Nur die feine und zarte Sorte, die sich spalten läßt, wird zu Schreibfedern gebraucht.

Digitized by Google

Böttcher.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied der Böttcher. §. 3. Von Groß- und Schwarzbindern. §. 4. Ihr Handwerksrichter. §. 5. Ihre Vorsteher. §. 6. Von den Meistern. §. 7. Gesellen. §. 8. Lehrjungen. §. 9. Von der Zusammenkunft des Handwerks. §. 10. Von den Kunden. §. 11. Vom Weinverkauf. §. 12. Von dem abgehenden Weinstein. §. 13. Vom Einkauf des Böttcherholzes. §. 14. Von den Kleinbindern. §. 15. Von denen Lehrjungen. §. 16. Gesellen. §. 17. Von Meistern. §. 18. Vom Handwerk insgemein. §. 19. Handwerkstaxe.

§. 1.

Der Böttcher ist derjenige Handwerksmann, welcher vielerley hölzerne Gefäße, als große und kleine Weinfässer, Bier- Oel- und Branntweinfässer, Packfässer, Waschfässer, Zober, Eymer, Wannen, u. d. m. aus Dauben und Reifen sehr fest zusammen gefüget, machet. Sie werden auch Faßbinder, Büttner, Binder ꝛc. genennet, und ihr Handwerk ist ein zünftiges und geschenktes Handwerk. a)

a) Dasselbe findet man beschrieben in Sprengels Handwerken, 2te Ausgabe, pag. 55. u. f. und in Hallens Werkstätte der Künste und Handwerke, p. 85. u. f. Die Böttcherkunst von M. Fougeroux de Bandaroy, im 4. Bande des Schauplatzes der Künste.

§. 2.

Es theilen sich aber die Böttcher in zwey besondere Handwerker, deren jedes auch seine besondere Zunft und Innung hat. Das eine Handwerk machen die Großbinder, Schwarzbinder und Küfner, das andere aber die Kleinbinder, Weiß- oder Rothbinder und Kübler aus. So allgemein dieser Unterschied ist und noch allenthalben Statt findet; so sehr ist er guten Policeygrundsätzen zuwider, wie wir bereits an einem andern Orte gezeiget haben. a)

a) S. den Art. Handwerkswesen in meinem erstern Magazin.

§. 3.

Unterdessen müssen wir diesen Unterschied der Böttcher beybehalten, und nach demselben dieses Handwerk betrachten. Wir wollen demnach zuerst die Groß- oder Schwarzbinder und Küfner vornehmen und deren Zunftverfassung anführen. a) Ihr Handwerk floriret sonderlich in den Weinländern oder Gegenden, und in solchen Städten, wo eine große und berühmte Braunahrung ist. In Franken und im Reiche machen die Küfner nicht alle vieles von der Arbeit selbst, sondern legen sich mehr auf die Wissenschaft der Weine, Aufwartung u. s. w. und pflegen auch Gasthalter und Weinhändler abzugeben.

a) Ich werde mich hier der Herzoglich Würtembergischen Küfnerordnung vom 21ten Jun. 1680. bedienen.

§. 4.

Dem Küfnerhandwerk ist, nach der guten Gewohnheit aller teutschen Staaten, ein Handwerksherr, der im Würtembergischen Obmann genennet wird, aus dem Gerichtsmittel vom Stadtvogt, Burgemeister und Gericht vorgesetzt und zugeordnet. Derselbe muß bey allen Versammlungen des Handwerks erscheinen, und dessen erhebliche Sachen deliberiren helfen; und darf ohne sein Vorwissen keine Zusammenkunft vorgenommen oder gehalten werden.

§. 5.

Sodann sind zwey Kerzenmeister a) verordnet, von denen der eine durch die Obrigkeit, der andere aber von dem Handwerk erwählet wird. Sie stehen in Pflicht, und ihnen sind noch drey andere des Handwerks wohl erfahrne

Digitized by Google

Meister beygethan. Diese fünf Meister müssen, mit Zuziehung des Obmanns, alle bey dem Handwerk vorfallende streitige Sachen erörtern; Sachen von Wichtigkeit aber, und welche das landesherrliche Interesse betreffen, vor das Voigtamt oder das Gericht bringen. Zwey von gedachten fünf Meistern besorgen die Einnahme und Ausgabe der Handwerksgelder, und führen darüber Rechnung.

a) Kerzenmeister sind eigentlich diejenigen Meister und Vorsteher, welche die Besorgung der oeconomischen Zunftgeschäffte über sich haben.

§. 6.

Wer bey den Küfnern Meister werden will, muß wenigstens zwey Jahre bey einem ehrlichen Meister gelernet und ausgelernet, zwey Jahr gewandert, und ein Jahr in der Stadt gearbeitet haben, und sein Meisterstück machen. Denen Meistern ist hierbey verboten, denen von der Wanderschaft zurückkommenden Bürgerssöhnen die Arbeit zu versagen, um sie von dem Orte abzutreiben und an dem Meisterwerden zu verhindern. Ein fremder Geselle aber muß zuvor das Bürgerrecht gewinnen, ehe er zum Meisterstück gelassen wird. Das Meisterstück selbst bestehet in einem achteymerigen oder größern bis zweyfuderigen Faß, und einer sechseymerigen Weinbütten. a) Der Obmann und die fünf Meister müssen das Holz dazu beschauen, ob es dürre, gesund, just und gut, auch ohne Striemen und andere Fehler ist. und währender Verfertigung des Meisterstücks, worzu 6 Wochen Zeit gesetzt wird, und wobey ihm ein starker Junge zugelassen wird, besehen etliche Meister die Arbeit dreymal. Wird das Meisterstück von denen fünf Meistern vor gut und tüchtig gehalten; muß der junge Meister wegen der dreymaligen Besichtigung 3 Rthr. ohne weiter zu haltende Mahlzeit denen Besichtigern erlegen, und wird darauf gegen 2 Gulden Einschreibgeld als Meister eingeschrieben. Ein gar armer Geselle darf nur ein Faß zum Meisterstück machen, und wegen Verfertigung der Bütten wird ihm ein oder zwey Jahre Zeit gegeben, bis er mit besserer Gelegenheit und wenigerm Schaden damit aufkommen kann. Wird ein Hauptfehler bey dem Meisterstück gefunden; so wird der Geselle abgewiesen und muß sein Handwerk besser lernen. Kleine Fehler werden dadurch gebüßet, daß der neue Meister, nach der Größe derselben, ein oder zwey Jahr keinen Jungen annehmen und lehren darf. b)

a) In Berlin bestehet das Meisterstück in einer Kuffe von 5 Fuß Höhe. Die Weite stehet mit der Höhe im Ebenmaaß und ist ihnen freygelassen, sie einzurichten, wie es ihnen beliebet, nur daß es vor ein Meisterstück Ansehen und Geschick genug hat. Ferner gehöret hieher ein Faß, worinn 200 Quart gehen, und ein Brunneneymer, welcher gekimmet wird. Das Holz hierzu muß alles auserlesenes 2½ Zoll starkes Holz seyn. S. Sprengel c. l. p. 76. In Nürnberg ist das gewöhnliche Meisterstück ein 24, andere setzen 28 eymeriges, oder 2 Fuder haltendes Faß ohne Feuer gerieben; zwey Brunneneymer, deren Stäbe 2½ bis 3 Zoll dick seyn müssen, ohne Band zusammengeschlagen, und sie müssen nicht zerfallen, wenn man sie gleich auf der Erde hin und her rollet. Beydes erfordert Eichenholz; von weichem machen sie einen Zober von gleichem Maaße, und eine ovale Wanne. S. Halle c. l. p. 89.

b) Da der Küfner die ganze Weinwirthschaft in einem Keller, nicht weniger mit Essig und Branntewein, verstehen muß; so sollte ein Geselle bey seinem Meisterwerden billig auch darüber examiniret werden. Und da ihrer Hände Werk nicht ohne Zirkel und Lineal verrichtet werden kann, auch vieles auf die Rechenkunst ankommt; so sollten sie auch etwas von der Mathematik verstehen. Ohne dieselbe werden sie z. E. des Herrn C. Polhems Aufgaben vor einen Böttcher, in Schrebers Sammlungen, I. Theil, p. 107. nicht gebrauchen können. Ferner muß ein Böttcher das Holz auf dem Stamme sowohl, als wenn es gehauen ist, wohl kennen und zu beurtheilen wissen. Er muß auch den Gehalt der Gefäße und Fässer verstehen, und solchen theils an dem Augenmaaße haben, theils durch das Visiren ausmachen können. Allein nach allen

allen diesen Eigenschaften eines rechten Böttichers wird bey der Aufnahme eines neuen Meisters gar nicht gefraget.

§. 7.

Ein Meister darf, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, nicht mehr als 2 Gesellen und einen Jungen halten; noch weniger aber einer dem andern die Gesellen abspannen. Ein Geselle aber darf ohne besondere erhebliche Ursache vor geendigter Zeit nicht aus dem Dienst gehen, a) noch ein Meister einen solchen ausgetretenen Gesellen fördern; sondern letzterer muß vielmehr ein halb Jahr lang aus der Stadt gehen und anderwärts Arbeit suchen. Ein fremder einwandernder Geselle muß von dem Meister, der ihn in Arbeit nehmen will, vor Verfließung 14 Tagen, dem Voigt zu Ablegung der Pflicht vorgestellet werden. b)

a) In Berlin machen die Gesellen nach 14 Tagen mit dem Meister, bey welchem sie Arbeit bekommen haben, den Wochenlohn aus. Dieser ist nach der Fertigkeit des Gesellen und der Billigkeit des Meisters bald mehr bald weniger. Gemeiniglich sind es 16 bis 18 Gr. und freye Zehrung. Ist der Meister nicht recht mit ihm zufrieden, so kann der Geselle wieder nach Arbeit umschauen lassen. Stehet diesem aber der Meister nicht an, so darf er in derselben Stadt nicht bleiben, sondern muß anderswo sich nach Arbeit umsehen. S. Sprengel, c. l. p. 76.

b) Die Wanderzeit der Gesellen ist verschieden. In Berlin ist sie auf 3 Jahr gesetzt. Anderswo muß der Geselle wenigstens 2 Jahr, und wenn er eines Meisters Sohn ist, 1 Jahr wandern. In denen preußischen Staaten ist die Wanderschaft außer Landes bey allen Handwerken verboten.

§. 8.

Ein Meister, der einen Lehrjungen annimmt, muß denselben vor den Obmann und die fünf Meister stellen, dessen Geburtsbrief vorlegen, und anzeigen, was er zum Lehrgeld geben soll. Dieses soll nicht über 30 Gulden gesetzt werden. Kann der Lehrjunge solches nicht bezahlen; so muß er sich wegen der Lehrjahre mit dem Meister vergleichen. Die ordentlichen Lehrjahre sind auf 2 volle Jahre bestimmet. a) Hat der Lehrjunge selbige erstanden; so wird er wiederum vor den Obmann und fünf Meister gebracht und losgesprochen. Läuft der Lehrjunge vor Ausgang seiner Lehrjahre aus Bosheit und ohne Verschulden des Meisters aus der Lehre; so darf ihn kein andrer Meister auslehren, wofern er sich nicht mit ersterm wieder vertragen, und er wird weiter nicht bey dem Handwerk geduldet. b) Hat aber der Meister zum Entlaufen selbst Anlaß gegeben; so muß er das empfangene Lehrgeld wieder erstatten, und ein anderer Meister darf den Lehrjungen vollends auslernen. Stirbt der Lehrjunge vor Abfluß der halben Jahrszeit; so muß dem Meister das halbe, nach der halben Jahrszeit aber das ganze Lehrgeld bezahlt werden. Wenn ein Meister einen Lehrjungen losgesprochen hat; so darf er in denen nächstfolgenden zweyen Jahren keinen neuen Lehrjungen annehmen. c)

a) In Nürnberg lernen die Küfner 5 Jahr; in Berlin 3 Jahr, wenn sie Lehrgeld geben, außerdem aber müssen sie 4 bis 5 Jahr lernen.

b) Damit der Lehrjunge nicht aus der Lehre laufe, und zur Sicherheit des Lehrgeldes, muß derselbe an einigen Orten Caution stellen. Diese Caution kann aber nicht zugleich dahin gehen, daß der Junge seinem Meister keine Materialien verderben wolle. S. *Fr. Gottl. Struve* System. Iurisprud. opificiariae, part. 2. Lib. 2. cap. 7. §. 28. sq. p. 169.

c) Doch stehet gemeiniglich bey allen Handwerkern dem Meister frey, seine eigene Söhne in die Lehre zu nehmen.

§. 9.

Ohne des Obmanns Vorwissen dürfen die Quartalzusammenkünfte nicht gehalten werden. Bey denselben muß jeder Meister oder Geselle, dem es geboten wird, zur gesetzten Stunde erscheinen, wer ohne erhebliche Ursachen zu spät kommt oder ausbleibet, fällt in Strafe. Alles muß bey der Zusammenkunft ordentlich und bescheiden hergehen, und jedesmal die

Auflage

Digitized by Google

Auflage gethan werden. Der jüngste Meister thut die Ansage. Wer eine außerordentliche Zusammenkunft mit Genehmhaltung des Obmanns verlanget, muß 30 Kreuzer zum Handwerk erlegen.

§. 10.

Ein jeder Kunde kann, so oft er will, einen andern Meister annehmen, muß aber vorher den alten Meister befriedigen, dem es zu dem Ende von dem neuen Meister angezeiget werden muß. Kein Meister darf dem andern die Kunden abspannen; doch kann im Nothfall ein jeder Küfner, der gefordert wird, die Arbeit verrichten; auch darf ein jeder in Abbindung der Fässer, im Ablaß, und wo es sonst Noth thut, Tagelöhner, die nicht vom Handwerk, sondern Weingärtner, Bauern oder andere Leute sind, bey der Arbeit mit anstellen.

Wird einem Meister von seinem Kunden ein Keller anvertrauet; so muß er seinen möglichsten Fleiß anwenden, damit demselben nichts verwahrloset, sondern vielmehr alles zum Nutzen gerichtet werde; daher er vor allen Schaden, den er oder sein Gesinde dem Kunden zufüget, stehen muß. Er darf auch seinem Kunden keinen Jungen um Lohn in die Arbeit führen, der nicht zuvor ein halb Jahr auf dem Handwerk gelernet hat; und bekommt ein Junge bis zu Ausgang seiner Lehrjahre nur das halbe Tagelohn. Sonst darf kein Meister seinen Kunden über die vorgeschriebene Taxe a) übernehmen.

a) Weil sich diese Taxe bey der Würtembergischen Küfnerordnung nicht befindet, selbige auch vielleicht dermal nicht mehr observiret wird, weil sich seit 1680 alle Preiße der Dinge sehr geändert haben; so wollen wir dagegen die Böttcher-Taxe anführen, welche im Jahr 1764 denen Böttchern zu Berlin vorgeschrieben worden. Sie wird nicht ohne allen Nutzen seyn.

	Rth.	Gr.	Pf.
Vor ein Bierbottig von 9 Fuß im Boden und 3½ Fuß hoch im Stabe, ohne Bänder, als die von Eisen gemacht werden	31	—	—
Vor ein dito von 8 Fuß	27	—	—
Vor ein dito von 6 Fuß	17	—	—
Vor ein Kühlfaß von 6 Fuß hoch	15	—	—
Vor ein Kühlfaß 5½ Fuß lang, 4 Fuß breit und 2½ Fuß hoch von Eichenholz	11	—	—
Eine halbe Tonne von 50 Quart	—	12	—
Eine Viertel Tonne von 25 Quart	—	10	—
Ein Branntewein Ohm	1	—	—
Ein halber dito	—	14	—
Ein eichener Stalleymer	—	6	—
Eine Bierschupe	—	5	—
Ein Trichter	—	16	—
Eine Wanne von 14 Tonnen	13	—	—
Eine dito von 10 Tonnnen	10	—	—
Eine dito von 3 Tonnen	2	12	—
Eine Kühlwanne von 5½ Fuß breit und 2½ Fuß hoch von Eichenholz	9	—	—
Eine Feuerthiene	1	12	—
Bandholz.			
Ein Thienenband	—	3	6
Ein Bierfaßband	—	—	8

Ein

	Rth.	Gr.	Pf.
Ein Tonnen- und halb Tonnenband	—	—	6
Ein Viertel Tonnenband	—	—	4
Ein großer Zoberband	—	1	—
Ein mittel dito	—	—	9
Ein kleiner dito	—	—	6
Ein Eymerband	—	—	4

§. 11.

Ein jeder Küfner ist schuldig, die Käufe, so bey seinen Kunden oder in seiner Anwesenheit und Arbeit geschehen, auf die Rechenstube anzuzeigen, damit sowohl den Armen der sogenannte Gottespfennig, als auch der Landesherrschaft der Zoll, und der Landschaft die Accise, von dem Käufer des Weins gehörig entrichtet werde.

§. 12.

Denen Küfnermeistern ist, bey Niederlegung des Handwerks, verbothen, einigen Weinstein aus ihrer Kunden Keller und Fässern zu nehmen, oder durch ihre Gesellen, Jungen, Tagelöhner oder Gesinde nehmen zu lassen, sondern müssen denselben vielmehr ihren Kunden zustellen. a)

a) An verschiedenen andern Orten ist der Weinstein ein erlaubtes Accidens der Küfner.

§. 13.

Wegen des Einkaufs des Böttcherholzes a) ist verordnet, daß, wenn solches auf den Markt zum Verkauf kommt, es von zweyen Vorstehern der Böttcherzunft besichtiget und erkennet werden soll, ob es Kaufmannsgut und Wehrschaft sey oder nicht. Ein jeder Küfnermeister ist auch schuldig, bey dem Einkauf des Holzes auf dem Markt andere Meister auf ihr Begehren mit in den Kauf stehen und ihnen gemeinen Theil daran nehmen zu lassen. Kein Küfner soll das Daubenholz oder Reifstangen, so er in der Waldung erkauft, hauen oder fällen, wenn der Saft noch darinnen ist, damit die Kunden mit keiner ungerechten Waare angeführet und zu Schaden gebracht werden. b)

a) Herr Sprengel hat c. l. alle Sorten des Böttcherholzes angeführet.

b) Andere sind der Meinung, daß das Eichenholz das beste Holz zu Tonnenreifen sey, wenn es in seinem Safte gefället, und ganz grün in eine See geworfen, und ein ganzes Jahr hindurch darinnen liegen gelassen würde. S. Beschreibung einer neuen Art, Tonnenreife zu verfertigen, welche vor den bisher gebräuchlich gewesenen einen gar großen Vorzug haben; im gemeinnützlichen Vorrath auserlesener Aufsätze zur Beförderung der Haushaltungswissenschaft, Künste, Manufacturen und Fabriken, p. 306. u. f.

§. 14.

Nun kommen wir auf die Kleinbinder, oder Weiß- oder Rothbinder, die man Kübler nennet. Ihre Zunftverfassung ist im Würtembergischen a) folgendergestalt beschaffen. Dieses Handwerk hat ebenfalls seinen Obmann und Kerzenmeister, die dem Handwerk vorstehen, und in Gegenwart des erstern sowohl, als des Vogts, über ihre Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen müssen.

a) S. Herzogl. Würtembergische Küblerordnung, vom 6. Febr. 1606.

§. 15.

Ein jeder Meister muß seinen angenommenen Lehrjungen, nachdem er ihn 14 Tage oder 3 Wochen probiret hat, vor den Obmann und Kerzenmeistern vorstellen, und ihn einschreiben lassen. Die Lehrjahre sind auf 2 Jahre, und das Lehrgeld auf 12 bis 16 oder höchstens 18 Gulden gesetzt. Ein armer Lehrjunge, der das Lehrgeld nicht aufbringen kann, muß 3 bis 4

Digitized by Google

Jahre lernen. Kein Meister darf zwey oder mehr Lehrjungen auf einmal in die Lehre nehmen, und wenn der Lehrjunge losgesprochen worden, darf der Meister in den nächsten zwey Jahren keinen neuen annehmen, wohl aber seine eigene Söhne auslernen; welche letztere nur das halbe Einschreibegeld erlegen.

§. 16.

Ein Geselle muß 3 Jahre wandern, wenn er auch gleich eines Meisters Sohn ist. Wegen Krankheit der Eltern und anderer wichtigen Ursachen wird jedoch letzterm erlaubt, die Wanderjahre zu Hause zu erfüllen.

§. 17.

Das Meisterstück, so der neu angehende Meister, ohne Hülfe anderer Meister, in drey bis vier Wochen verfertigen muß, bestehet in einem dreyemmerigen Zuber, einem Badzuber, einer Weinbutten, einem Gölten, einem Fischlägel, einem Schenkfaß, und einem Trichter. Wird das Meisterstück wegen wichtiger Fehler vor untüchtig erkannt; so muß der Geselle noch ein halbes Jahr bey einem Meister in- oder außer Landes arbeiten und sein Handwerk besser lernen. Der vor tüchtig erkannte neue Meister muß das Bürgerrecht erlangen, und sodann, wenn er ein Ausländer, 4 Gulden, und wenn er eines Meisters Sohn ist, 1 Gulden in die Lade erlegen. Ohne besondere landesherrliche Erlaubniß darf kein unverheuratheter Meister eine Werkstatt anrichten. Auch darf kein Meister mehr als einen Gesellen neben einem Jungen halten. Will ein ausländischer Geselle sich im Lande niederlassen und Meister werden, so muß er zuvor 2 Jahr im Lande Gesellenweise gearbeitet haben.

§. 18.

Das Aufkaufen und Hausiren mit Küblerwaare ist allen und jeden, die das Handwerk nicht gelernet, verboten, und die Meister, welche solchen Leuten Waaren zu solchem Behuf verkaufen, werden auch gestraft; dergleichen verbotene Waaren aber werden confisciret. Keinem Meister ist erlaubt, von einem andern Meister sein Geschirr zu erkaufen; es wäre denn, daß ein Meister, Unvermögens oder anderer Ursachen halber, der gewöhnlichen Jahrmärkte nicht erwarten könnte; als in welchem Fall er sein Geschirr einem andern Meister, der die Wochen- oder Jahrmärkte besuchen, und solches Geschirr dahin bringen lassen will, doch allein an Orten, wo solche an und auf den Wälden in der Nachbarschaft bey einander gesessen, verkaufen darf, doch darf hierunter kein wucherlicher Auf- und Vorkauf getrieben werden.

Ausländisch Geschirr darf kein Meister aufkaufen und ins Land führen, wofern nicht ein Mangel an Kübelgeschirr vorhanden, und die Meister im Lande solches, neben dem, was von ausländischen selbst in Jahrmärkten herein gebracht wird, nicht beschlagen könnten; in welchem Fall jedoch die landesherrliche Verfügung erfordert wird.

Allen Meistern dieses Handwerks, sowohl Einheimischen als Ausländern, ist erlaubt, alle Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen und feil zu haben; doch darf auf denselben kein Meister dem andern Geschirr abkaufen; sondern was einer selbst nicht verkaufen kann, muß er wieder mit sich hinweg nehmen. Unterdessen läßt man geschehen, daß ein Meister, nach geendigtem Wochen- oder Jahrmarkt, sein übriges Geschirr sämmtlich und überhaupt an jemanden, der kein Kübler, und solches allein zu seinem Hausbrauch benöthigt ist, so gut als möglich verhandeln möge. Befinden sich aber in einer Stadt keine Kübler; so kann ein Meister seine unverkauft behaltene Waare auf 14 Tage bis 3 Wochen lang in solchem Orte an denen gewöhnlichen Wochenmarktsstunden verkaufen. Es verstehet sich aber dieses allein von denen einländischen Küblern.

Ein

Ein jeder ein- oder ausländischer Meister soll gutes und beschaumäßiges Geschirr, so nicht von grünem Holz oder sonst fehlerhaft ist, auf die Wochen- und Jahrmärkte bringen und feil haben; widrigenfalls derselbe gestraft und dergleichen Geschirr weggenommen wird.

Das Hausiren mit Geschirr außer den Jahr- und Wochenmärkten ist allen Meistern, einheimischen sowohl als fremden, verboten.

Die ausländischen Meister haben auf den Jahrmärkten vor den einländischen keinen Vorstand, dürfen auch nicht länger, als der Markt nach dem Herkommen währet, feil haben und müssen ihr unverkauft gebliebenes Geschirr wieder mit fortnehmen.

Die gesammten Meister eines jeden auf eine gewisse besondere Legestatt begriffenen Bezirks, kommen alle zwey oder drey Jahr einmal, auf einen gewissen Tag, in der Stadt, wo sie ihre Lade haben, zusammen; wo ihnen in Beysein des Obmanns die Küblerordnung vorgelesen wird. Alsdenn werden auch die vorgefallene Rügen und strafbare Puncte vorgenommen und erörtert, und das Legegeld entrichtet; dabey sind aber alle übermäßige Zehrungen und Kosten verboten.

Eines Meisters Wittwe darf, so lange sie im Wittwenstande bleibet, das Handwerk fortsetzen und Gesellen halten, aber keinen Lehrjungen annehmen.

Kein Meister oder anderer Stümpler, der das Handwerk nicht ausgelernet, darf in den Dörfern mit Bindung des alten Geschirrs hausiren, außer im Herbst und andern Nothfällen, wenn man keinen ordentlichen Meister haben kann. a)

Alle Confiscationes und Frevelsachen, wie auch diejenigen Strafen, so vor dem Vogt, Burgemeister und Gericht gestraft werden, gehören dem Landesherrn allein; hingegen die Ein- und Ausschreib- auch Meister- und Legegelder kommen in die Handwerkslade; die Strafgelder aber unter und bis auf einen Gulden, als so weit dem Handwerk zu strafen erlaubt ist, kommen halb in den Kasten in der Legstatt und halb in die Handwerkslade.

a) Dieses Verbot ist durch neuere Verordnungen vom 12. Jan. 1726. und 1. Oct. 1751. wiederholet worden.

§. 19.

Zum Schluß dieser Abhandlung wollen wir die Taxe, die im Jahr 1764 denen Kleinbindern zu Berlin vorgeschrieben worden, hier beyfügen.

	Rth	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Ein Kiehnen Wassereymer ohne Eisen	—	4	6			
Ein Eichen Wassereymer ohne Eisen	—	6	6			
Ein Kiehnen Kücheneymer ohne Eisen	—	6	6			
Ein Eichen Kücheneymer ohne Eisen	—	8	6			
Ein Zober von drey Eymer Wasser	—	8	6			
Ein dito etwas kleiner	—	6	6			
Ein dito noch kleiner	—	4	6			
Eine große Wanne	—	8	6			
Eine etwas kleinere dito	—	6	6			
Eine dito noch kleinere	—	4	6			
Ein groß Schauerfaß	—	8	6			
Ein ordinair Schauerfaß	—	6	6			
Das kleine Gefäß, das Stück	—	3	6			

Digitized by Google

		Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Ein Butterfaß nach Proportion der Größe		—	13	6			
	auch	1	1	—	2	1	6
Eine Milchkanne von 5 bis 6 Quart von Eichen		1	1	—	1	7	—
Ein dito von Kiehnen		—	21	—			
Eine kiehnene Bierkanne							
a) Von 1 bis 2 Quart		—	4	6			
b) Von 3 Quart		—	6	6			
Ein Eichen Lägel von 1 Quart		—	3	6			
" " von 2 Quart		—	6	6			
" " von 3 Quart		—	9	6			

Buchbinder.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Policeymäßige Anmerkung über die Ansetzung der Buchbinder. §. 3 - 8. Zunftverfassung dieses Handwerks. §. 9. Policeytaxen der Buchbinder.

§. 1.

Der Buchbinder ist der bekannte Handwerksmann, welcher nicht allein die rohen Bücher auf verschiedene Art einbindet, und mit allerhand bereits eingebundenen Büchern, wie auch Schul- Schreib- und Rechenbüchern, Calendern ꝛc. handelt; sondern auch das Futteralmachen dabey treibet, und Huthfutterale, pappene Kasten, mit Leder, Pergament, Papier ꝛc. überzogene Futterale, Kästgen von verschiedener Art, Lichtschirme, zuweilen auch Tobacksdosen von Papier maché, und andere dergleichen Waaren verfertiget und damit handelt. Die Buchbinder haben ein zünftiges geschenktes Handwerk. a)

a) Das Buchbinder-Handwerk hat Herr Prof. Halle in seiner Werkstatt der Künste, 2. Band, p. 101. u. f. und Herr Sprengel in seinen Handwerken, 1. Ausgabe, p. 15. u. f. beschrieben.

§. 2.

So unentbehrlich das Buchbinderhandwerk, sonderlich denen Gelehrten, ist; und so sehr die Policey deswegen Ursache hat, davor zu sorgen, daß es an diesen Professionisten im Lande nicht fehle; so sehr hat sie sich hingegen auch vorzusehen, daß die Buchbinder sich eines Theils nicht an unrechten Orten, und theils auch nicht in allzugroßer Anzahl an einem Orte niederlassen. Beydes würde diesen Professionisten in ihrer Nahrung hinderlich seyn. Dieses Handwerk gehöret lediglich in große und mittelmäßige Städte, sonderlich in solche, wo sich die Landescollegia, Universitäten und andere hohe Schulen, mithin viele Gelehrte befinden. Auf das Land, in die Dörfer und Flecken, oder in die kleinen Ackerstädte gehöret dieses Handwerk gar nicht; und es dürfte nur sehr wenige Fälle geben, die hierinn eine Ausnahme der Regel zu machen erforderten. Wie viel Buchbinder aber sich an einem Orte setzen können, wenn sie alle Brod und Nahrung haben wollen; solches muß die Policey nach den Umständen einer jeden Stadt beurtheilen. In manchen Städten werden mehrere, in andern wenigere Meister Nahrung finden, und in manchen Orten wird einer schon genug zu thun haben, wenn er sich von seiner Profession ernähren will.

Eben daher kommt es auch, daß dieses Handwerk nur in einer großen und mittelmäßigen

mäßigen Stadt ihre Zunft und Hauptlade hat, zu welcher sich die in andern Städten wohnende Buchbinder halten müssen. Wir wollen nunmehro ihre Zunftverfassung betrachten. a)

a) Ich werde hierbey die Herzoglich Würtembergische neue Buchbinderordnung vom 10. Mart. 1719. zum Grunde legen.

§. 3.

Ein Junge, der in die Lehre aufgenommen werden will, muß seine ehrliche Geburt beweisen, mit seinen Eltern oder Vormündern, nebst seinem künftigen Meister vor offener Lade erscheinen, und sich auf drey Lehrjahre a) einschreiben lassen, wo denn auch zugleich das bedungene Lehrgeld in das Zunftbuch eingetragen wird. Das Lehrgeld ist auf 50 Gulden festgesetzt, welche Summe nicht überschritten werden darf. Die Hälfte des Lehrgeldes wird sogleich beym Eintritt in die Lehrzeit, und die andere Hälfte nach Abfluß der halben Lehrjahre bezahlt. Jedoch kann auch ein Lehrjunge, der noch jung und schwach oder arm ist, auf 5 bis höchstens 6 Jahre ohne Lehrgeld angenommen werden.

Stirbt ein Meister nach Verfließung eines Jahrs; so ist das bezahlte halbe Lehrgeld verfallen, und ein anderer Meister muß den Jungen, gegen Bezahlung der übrigen Hälfte, annehmen. b) Verstirbt aber der erste Meister nach Verfließung zweyer Jahre, nachdem er auch die andere Hälfte des Lehrgeldes erhalten; so muß dessen Wittwe dem letzten Meister solche Hälfte nach Proportion der Zeit wieder herausgeben. Ist aber der Lehrjunge ohne Lehrgeld aufgenommen worden; so muß, nach des Meisters Absterben, derjenige Meister, der am längsten keinen Lehrjungen gehabt, solchen Jungen, wenn er sonst keinen Meister bekommen kann, annehmen.

Denen Meistern und Jungen auf dem Lande c) ist erlaubt, wenn sie wegen weiter Entlegenheit und Ersparung der Kosten, zum Einschreiben des Lehrjungens vor der Hauptlade zu Stuttgardt in Person nicht selbst erscheinen können, solches durch Briefe und Einsendung der gehörigen Legitimationen und der Gebühren, und Anzeige, ob der Junge mit oder ohne Lehrgeld angenommen worden, auszurichten. Das Ausschreiben hingegen kann nicht schriftlich geschehen, sondern der Meister und Lehrjunge müssen in Person vor der Lade erscheinen, und sich darum anmelden.

Läuft ein Junge ohne genugsame und erhebliche Ursache aus der Lehre; so ist nicht allein das bezahlte Lehrgeld verfallen; sondern er wird noch überdieß bestraft. Hingegen soll auch ein Meister seinen Jungen dergestalt halten, daß er nicht Ursache habe, fortzugehen, widrigenfalls der Meister gestraft wird.

Verstirbt ein Junge in etlichen Monaten nach dem Eintritt seiner Lehrzeit, da die erste Hälfte des Lehrgeldes bereits bezahlt worden; so wird, wegen Herausgabe desselben, entweder die Sache gütlich verglichen, oder durch obrigkeitliche Erkenntniß abgemacht.

Ein Meisterssohn, der von Jugend auf bey dem Handwerk erzogen ist, giebt bey dem Eintritt in die Lehrzeit, nur 2 Gulden Einschreibegeld in die Lade, und 24 Kreuzer Fordergeld, ein Fremder hingegen 3 Gulden; und eben so viel bey dem Ausschreiben; ein jeder aber muß in beyden Fällen dem Obherrn 1 Gulden, und jedem der beyden Kerzenmeister 30 Kreuzer vor ihre Mühe bezahlen. Alle Zehrungen und Mahlzeiten aber sind eingestellet. d)

Wenn der Junge nach der Verfließung der Lehrjahre zum Gesellen ernennet wird, muß ihm auf seine Kosten ein Lehrbrief ausgefertiget werden, und alsdann muß er, wenn er ein Meisterssohn ist, drey Jahr, ein Fremder aber vier Jahr wandern.

Ein Meister darf neben einem Lehrjungen nicht mehr denn zwey, außerdem aber drey Gesellen halten.

Ein

Digitized by Google

Ein Meistersohn, der bey seinem Vater selbst das Handwerk lernen will, muß eben so, wie ein Fremder, vor der Lade aufgenommen, und nach vollendeten drey Lehrjahren freygesprochen werden.

Ein Meister, der seinen Sohn ausgelernet hat, darf in einem Jahre keinen Lehrjungen wieder annehmen, und nach Auslernung eines andern Jungen muß er zwey Jahr warten. Jedoch wird ein Junge, den ein Meister von einer Wittwe annehmen müssen, nicht aufgerechnet.

Eine Meisters Wittwe darf zwar das Handwerk mit Gesellen fortsetzen, aber keinen Jungen vollends auslernen; es wäre denn, daß der Junge nur noch ein Vierteljahr zu erstehen hätte, als wo er losgesprochen werden kann.

a) Die Lehrjahre sind bey diesem Handwerk sehr verschieden, und dauern zuweilen 4, 5, 6 bis 7 Jahre.

b) Auf diese Art wird der neue Meister um ein halbes Jahr verkürzet. Die Einrichtung, so an andern Orten Statt findet, da die Wittwe von dem bezahlten Lehrgelde nur so viel behalten darf, als es nach Proportion der Zeit beträget, ist billiger.

c) Unter dem Worte: Land, werden hoffentlich keine Flecken und Dörfer, sondern die übrigen Städte zu verstehen seyn, die zur Hauptlade in Stuttgardt incorporiret sind.

d) Ehe der Lehrjunge freygesprochen wird, sollte derselbe billig examiniret werden, ob er in der Lehre auch so viel gelernet habe, daß er vor einen Gesellen passiren kann. Allein hieran wird nicht gedacht. Es nehmen zwar die Meister und Gesellen mit dem Lehrjungen ein Examen vor; es bestehet aber dasselbe in Narrenspossen und thörichten Dingen, die nach dem neuen Reichsschluß als offenbare Mißbräuche nicht geduldet werden sollten.

§. 4.

Ein jeder ankommender Geselle muß nach Arbeit umschauen lassen, und wenn er einen Meister bekommt, 14 Tage auf die Probe arbeiten, und hernachmals sich wegen des Wochenlohns mit einander vergleichen.

Will ein aus der Fremde zurückgekommener Geselle Meister werden, so muß er seine Wanderjahre vollbracht und Gesellenweise gearbeitet haben, sich vor der Lade gehörig examiniren lassen, a) und seinen Lehr- und Geburtsbrief aufweisen. Hat er seine Wanderjahre nicht völlig erreicht; so muß er um landesherrliche Dispensation nachsuchen, und wenn er diese erhalten, vor jedes fehlende Wanderjahr, oder wenn er auch kein völliges Jahr mehr zu erstehen hat, 10 Gulden in die Lade erlegen.

Ohne vorher Meister geworden zu seyn, darf keiner das Handwerk im Lande treiben.

Mit dem Meisterstück wird es folgendergestalt gehalten. Ein Meistersohn macht eine Bibel in Folio in Schweinsleder gebunden, ohne Eck mit Clausuren, oder auch einen andern starken Folianten; ingleichen einen saubern Quartband, auf dem Schnitt und auf der Decken verguldet, und denn ein Schreibbuch in länglicht Quart, in weißgelben Pergament eingebunden. Diejenigen, so Meisters Töchter oder Wittwen heurathen, machen eben dieses Meisterstück. Ein Fremder aber, der keines Meisters Sohn ist, muß die Weimarische Bibel in grün gefärbten Schnitt und Schweinsleder mit Clausuren ohne Eck binden, ferner ein Buch in groß Quart, wie es ihm die Meisterschaft aufgiebt, doch muß es so gebunden seyn, wie es die Meistersöhne machen; weiter ein Buch in Octavo, glatt verguldet auf dem Schnitt, in Corduan eingebunden, mit dem Absatz verguldet, und dann ein Schreibbuch in länglicht Quart und mit weißgelben Pergament eingebunden. b)

Einem Meistersohne ist erlaubt, das Meisterstück entweder bey seinem Vater, Mutter oder in eigener Werkstatt, jedoch allezeit mit Vorwissen und Einwilligung der Meisterschaft, zu machen, ein Fremder aber ist verbunden, das Meisterstück bey demjenigen Meister, welcher ihm vorgeschrieben wird, zu verfertigen; und muß das Meisterstück innerhalb drey

Wochen

Digitized by Google

Wochen ausgemacht; auch die Woche zweymal von zweyen Meistern visitiret werden. c)

Diejenigen, so auf dem Lande das Meisterstück zu machen begehren, sind verbunden, solches zu Stuttgardt bey der Lade aufzunehmen und wiederum beschauen zu lassen.

Ein Meisterssohn erlegt zum Meistergeld drey Gulden und 24 Kreuzer Fordergeld, nebst des Oberherrns und der Kerzenmeister Gebühr; und wenn er das Meistermahl in Natur nicht halten will, so kann er jedem Meister 30 Kreuzer, dem Handwerks Obherrn und jedem Kerzenmeister einen Gulden davor bezahlen. Eben so wird es auch mit denen gehalten, die eine Meisters Wittwe oder Tochter heurathen. Ein Fremder aber, der keines Meisters Sohn ist, muß 6 fl. zum Meistergeld nebst 24 Kr. Fordergeld erlegen, nebst des Obherrns und der Kerzenmeister Gebühr; und mit dem Meistermahl wird es auf gleiche Weise gehalten, wie bey denen Meisterssöhnen. d)

a) Einige Städte, als Altenburg, Breßlau, Frankfurt an der Oder, Hamburg, Helmstädt, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Münster, Nürnberg, Posen, Prag, Rostock, Schweidnitz, Wien und Wittenberg, nehmen keine andere als examinirte Gesellen an. Wenn dieses Examen ordentlich und gründlich über die Geschicklichkeit der Gesellen angestellet würde; so hätte es seinen guten Nutzen und wäre nothwendig. Allein es hat damit eine ganz andere Bewandniß, und alles läuft dabey auf wunderliche Possen hinaus. Man kleidet nemlich den Unexaminirten in ein Harlekinkleid, und er wird genöthigt, durch eine Reihe von Gesellen mit Kochlöffeln, hinter dem Vortritte des Jungesellen, der eine Kohlenpfanne mit Papierspähnen trägt, die Spitzruthen zu laufen. Darauf putzt man ihm mit allerley uneigentlichen Dingen den Bart, er wird mit Kienruß eingeseift, und erst nach diesen kindischen Präliminarien nimmt das Examen selbst über alle Theile und Handgriffe der Buchbinderprofession seinen Fortgang. Zuletzt beehret man ihn mit einem glückwünschenden Ehrentrunke aus einem silbernen Willkommsbecher mit Schilden.

b) Es ist als ein Mißbrauch anzusehen, wenn man denen Meisterssöhnen, oder denen, so Meisters Wittwen und Töchter heurathen, in Ansehung der Wanderjahre, des Meisterstücks und dergleichen, mehr favorisiret, als den Fremden. Warum sollen jene, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ein Privilegium haben, daß sie schlechte Stümpler seyn dürfen? Eben so schädlich ist die Gewohnheit, daß unter zwey Candidaten, die zugleich Meister werden wollen, derjenige, der am längsten an dem Orte gearbeitet hat, oder eines Meisters Sohn ist, oder die Wittwe oder Tochter eines Meisters heurathet, dem andern vorgehet. Sollte man nicht lieber demjenigen den Vorzug lassen, der die besten Proben seiner Geschicklichkeit aufweisen kann? Und warum darf ein Geselle kein Meisterstück in Futteralen machen, da doch die Buchbinder auch Futteralmacher seyn sollen und wollen?

c) Am Meisterstück werden nur vier Fehler vor solche gehalten, die dasselbe ganz verwerflich machen. Nemlich, wenn es verheftet, die Schrift weggeschnitten, ein Bogen ungeheftet und ausfällt, und wenn das Leder im Abstempeln verbrannt ist. Alle übrige Fehler, wenn sie gleich eben so groß sind, wie jene, z. E. wenn es nicht gehörig planiret, oder einige Blätter im Planiren oder sonst beschädiget worden, u. d. m. werden mit einer Geldstrafe verbüßet. Was kann ungereimter seyn, als dieses?

d) Die Meistermahle taugen eben so wenig; daher nach dem Reichsschluß de An. 1731. Art. 12. dergleichen unnöthige Kosten abgeschafft werden sollen.

§. 5.

Alle drey Jahr, und zwar den Tag nach Jacobi soll zu Stuttgardt eine Generalzusammenkunft gehalten werden, und alle Meister auf dem Lande sind verbunden, alsdenn bey 2 Gulden Strafe dabey zu erscheinen, oder wegen ihres Außenbleibens sich entschuldigen zu lassen, in diesem Falle aber doch ihr Legegeld, nämlich jährlich 24 Kreuzer einzuschicken.

Bey dieser Zusammenkunft soll die Buchbinderordnung vorgelesen, und alle in den verflossenen drey Jahren wider dieselbe vorgegangene Verbrechen von denen Meistern angezeiget, und solche darauf nach Erkenntniß bestraft werden.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Zu Verhütung aller Eingriffe in das Buchbinderhandwerk, sollen die Buchführer mit Büchern aus Bibliotheken, die Buchbinder aber mit alt- und neugebundenen Büchern handeln, die Buchdrucker und Verleger aber sich dessen gänzlich enthalten. Auch sollen die Schulmeister auf dem Lande keine Flick- oder andere Arbeit und Stümplereyen machen.

§. 7.

In Jahr- und Wochenmärkten soll kein Meister noch die Seinige dem andern die Käufer von dem Stande hinwegrufen und einem in den Kauf fallen. Auch soll kein Meister, wenn er mit Waare, so von ihm verlanget wird, nicht versehen ist, einen Kunden oder Käufer, diesem oder jenem Meister, dem andern zum Schaden, zuweisen, sondern dem Käufer seinen freyen Willen lassen, zu welchem Meister er gehen will.

Hat ein Meister so viel Arbeit, daß er solche mit seinen Gesellen nicht fertigen kann; so soll er keinem andern Meister dergleichen, nur zu seinem Profit, um einen geringen Lohn und Verdienst ins Haus geben; sondern eine solche Arbeit ab- und einem andern Meister zuweisen, damit dieser auch Nahrung habe.

§. 8.

Die Meister zu Stuttgardt kommen alle Vierteljahr zusammen und geben jedesmal 6 Kreuzer Legegeld. Wer nicht zu bestimmter Zeit erscheinet, wird um 30 Kreuzer bestraft. Und bey offener Lade müssen sich die Meister bescheiden und gebührlich aufführen.

Wer in seinen Angelegenheiten eln Handwerk halten lassen will, bezahlt dem Handwerke 24 Kr. Fordergeld.

Die Klagen und Streitsachen zwischen Meistern, Gesellen und Jungen wegen verderbter Arbeit und andrer Ursachen, bringet der Kläger, der die Arbeit schätzen lassen will, vor die Kerzenmeister, die er deswegen zusammen berufen läßt, denen er das Fordergeld bezahlen muß; und diese erkennen in der Sache.

Wenn ein Meister ein besonders bestelltes Buch, statt guten Goldes, mit Metallgold vergoldet, so muß derselbe 10 Gulden fiscalische Strafe erlegen; ist aber das Buch nicht besonders bestellet, und er verkauft es vor gut; so wird die Strafe nach Befinden angesetzt.

Das Handwerk darf höchstens bis auf zwey Gulden strafen, wovon ein Drittel die landesherrliche Casse, ein Drittel der Armenkasten, und ein Drittel das Handwerk bekommt.

Die Kerzenmeister müssen über die gefallene Handwerkslade alle drey Jahr ordentliche Rechnung stellen, und durch die Beamten probiren und justificiren lassen, da sie denn vor dem gesammten Handwerk verlesen wird.

Ein Meister in Stuttgardt muß 12 reisende Gesellen nach einander aufnehmen und ihnen Kost und Herberge geben; nachher schickt die Gesellenlade dem nächsten Meister nach ihm durch einen Alt- und einen Junggesellen die wandernde Gesellen in das Haus; so daß ein Meister so viel derselben aufnehmen muß, als der andere. Die Meister auf dem Lande aber müssen einem jeden fremden Gesellen das Nachtlager nebst der Kost, oder anstatt dessen 12 Kr. reichen. a)

a) Weil die Würtembergische Buchbinderordnung von dem Futteralmachen, als dem Nebengeschäffte der Buchbinder nichts erwähnet; so ist zu vermuthen, daß im Würtembergischen, so wie an verschiedenen andern Orten in Teutschland, als zu Dreßden, Berlin, Hamburg, Leipzig ꝛc. besondere Futteralmacher sind, die gemeiniglich ihre eigene Zunft haben. Auch maßen sich die Buchbinder den Handel mit weißem Papier an; den Verkauf einzelnweise, und des beschnittenen oder auf dem Schnitt vergoldeten Schreibpapiers, wie auch des Trauerpapiers, kann man ihnen wohl zulassen; allein der Verkauf des Papiers im Ganzen pfleget ihnen an Orten, wo besondere Papierhändler sind, nicht verstattet zu werden.

§. 9.

Digitized by Google

§. 6.

Zum Beschluß wollen wir noch die Taxe, welche im Jahr 1764 sowohl zu Berlin als zu Dreßden denen Buchbindern, in Ansehung ihrer Arbeit vorgeschrieben worden, hier beybringen. Man kann sich doch einigermaaßen auch anderwärts darnach richten.

Berliner Buchbinder-Taxe.

	Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Ein Englischer Band mit Gold abgedruckt:						
in Folio ordinair Format	1	8	—			
in Quarto	—	16	—	—	18	—
in Octavo	—	8	—			
Ein ganzer Franzband mit Gold abgedruckt:						
in Folio	1	4	—			
in Quarto	—	14	—			
in Octavo	—	7	—			
Ein halber Englischer auch halber Franzband:						
in Folio	1	—	—			
in Quarto	—	10	—			
in Octavo	—	5	—	—	6	—
Ein ganzer Pergamentband:						
in Folio	—	20	—			
in Quarto	—	10	—			
in Octavo	—	5	—			
Ein Welscher Band Rücken und Ecken von Pergament:						
in Folio	—	18	—			
in Quarto	—	8	—			
in Octavo	—	4	—			
Ein Schaafleederner Band unverguldet:						
in Folio	—	18	—			
in Quarto	—	8	—			
in Octavo	—	4	—			
Ein Pappband mit Papier überzogen:						
in Folio	—	7	—			
in Quarto	—	5	—			
in Octavo	—	3	—			
Ein Buch geheft, planirt und überzogen:						
in Folio	—	5	—			
in Quarto	—	3	—			
in Octavo	—	2	—			
Ein dünnes Buch in Octavo mit Spohn angesetzt, hinten Leder	—	1	—	—	2	—
Ein Buch in Octavo unplanirt geheftet	—	1	—			

Bey denenjenigen Büchern, welche größere Bände, als in ordinairen Folio; Quarto und Octavo erfordern, werden 1, 2 bis 3 Gr. mehr, ingleichen vor die Bände in Duodecimo 1 bis 2 Gr. weniger bezahlet.

Digitized by Google

Dreßdner Buchbinder-Taxe.

	Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Ein Schweinslederner Band:						
in Folio	1	8	—	1	10	—
in Quarto	—	14	—	—	16	—
in Octavo	—	6	—			
Ein Pergament-Band:						
in Folio	—	20	—	1	—	—
in Quarto	—	10	—	—	12	—
in Octavo	—	4	—	—	6	—
in Duodecimo	—	3	—	—	4	—
Ein Franzband:						
in Folio	1	8	—	1	16	—
in Quarto	—	16	—	—	20	—
in Octavo	—	10	—	—	12	—
in Duodecimo	—	5	—	—	6	—
Ein Corduanband, vergoldet auf dem Schnitt:						
in Folio	3	—	—	4	—	—
in Quarto	1	8	—	1	12	—
in Octavo	—	8	—	—	10	—
Bücher mit Rücken und Ecken von Pergament und Franzbänden, halb so viel als obstehet.						
Ein Band mit Pappe:						
in Folio	—	6	—	—	8	—
in Quarto	—	4	—	—	5	—
in Octavo	—	2	—	—	2	—
in Duodecimo	—	1	6			

Digitized by Google

Buchhandel und Druckereywesen.

Inhalt.

§. 1. Was hier abgehandelt werden soll. §. 2. Von dem großen Nutzen des Buchhandels und der Buchdruckereyen, oder der Büchermanufactur. §. 3. 4. Von denen sächsischen Anstalten zu Beförderung des Buchhandels und der Buchdruckerey. §. 5. Von Erleruung des Buchhandels und der Druckerey. §. 6. Von Buchdrucker-Taxen.

§. 1.

Es ist bereits anderwärts a) von dieser Materie gehandelt, und daselbst gezeiget worden, was die Policey zur Aufnahme des Buchhandels und der Buchdruckerey hauptsächlich zu ihrem Augenmerk nehmen muß. Wir finden demnach in der Hauptsache nichts hinzuzusetzen; und es werden nur einige wenige Anmerkungen seyn, die wir als Beyträge zu jener Abhandlung hier anfügen wollen.

a) S. den Art. Buchhandel und Druckereywesen in meinem erstern Magazin.

§. 2.

Wenn man die Büchermanufactur, welche durch die Buchdruckereyen und den Buchhandel am meisten unterstützet wird, recht zergliedert; so wird man finden, daß dieselbe von der größten Wichtigkeit und Nutzen vor den Staat ist. Dieser Nutzen äußert sich nicht blos allein in der immer mehr zunehmenden Erkenntniß, Fortpflanzung, Erhaltung und Verbesserung der nöthigsten und nützlichsten Wissenschaften vor das ganze menschliche Geschlecht und das gemeine Wesen; sondern er erstreckt sich auch zugleich auf den gesammten Nahrungsstand, den er auf eine beträchtliche Art befördern hilft; auf die Circulation des Geldes in dem Staate, so dadurch vermehret wird; und auf den Reichthum des Staates selbst überhaupt, und des Regenten insbesondere, so dadurch einen starken Zugang erhält. Es wird sich dieses alles aus folgenden Sätzen hinlänglich erweisen lassen.

1) Wird zu einem Buche ein Gelehrter, Künstler oder sonst geschickter Mann erfordert, der die Materie des Buchs ausarbeitet und zu Papier bringet, wovor der Verfasser von seinem Verleger ein verglichenes Honorarium erhält, wovon er hingegen dem Papiermacher vor Papier, dem Materialisten vor Tinte und Federn, und dem Buchhändler vor Bücher, so er alles zu Ausarbeitung seines Buchs nöthig hat, wiederum einen Theil zu ihrem Verdienst zufließen lassen muß.

2) Nun nimmt der Buchhändler das fertige MSCT in Verlag, schafft dazu die gehörige Quantität Druckpapier an, wobey der Papiermacher wiederum einen ansehnlichrn Verdienst hat.

3) Darauf bekommt der Buchdrucker das Werk unter die Presse. Dieser gewinnet dabey das Druckerlohn, muß aber davon wiederum an den Schriftgießer, Setzer, Drucker und Corrector einen guten Theil abgeben.

4) Hat das Werk die Presse verlassen, so kommt es wieder an den Buchhändler und Verleger. Dieser changiret oder verkauft alsdann die Exemplarien mit Nutzen und Gewinnst an andere Buchhändler, die damit handeln, den Handel aber nicht umsonst treiben.

5) Aus den Buchhandlungen kommt das Werk in die Hände der Gelehrten und andrer Liebhaber. Weil diese aber dasselbe ungebunden nicht gebrauchen können; so müssen sie es

6) bey dem Buchbinder einbinden lassen. Da verdienet dieser nicht allein seinen Lohn daran, sondern derselbe verschaffet auch zugleich andern Handwerkern, als Goldschlägern, Pergamentmachern, Gerbern, Materialisten, Tischern, Stempelschneidern, Zeugschmieden, Ahlen- und Nadelmachern ꝛc. einen Verdienst.

Digitized by Google

7) Gewinnen dabey die Fuhrleute den Frachtlohn, und die Posten bey der Correspondenz.

8) Da alle obgenannte Professionisten sowohl von ihrer Profession und Nahrung, als von ihren benöthigten Materialien und Lebensmitteln, Accise, Zoll und andere Abgaben entrichten müssen; so gewinnen auch die landesherrlichen Cassen dabey.

9) Nun rechne man, daß ein Verfasser vor ein Buch 300 Rthr. Honorarium bekommt;

10) Daß der Papiermacher und Buchdrucker 1200 Rthr. daran verdienen;

11) Daß 1500 Exemplaria abgedruckt werden, wovon das Stück im Verkauf und Changement durch die Bank vor 2 Rthr. verkauft wird; so, daß der Buchhändler 3000 Rthr. bekommt, wovon er nach Abzug 1500 Rthr. Unkosten, 1500 Rthr. auf seinen Gewinn rechnen kann.

12) Daß die Buchbinder, welche 1500 Exemplaria einbinden, von jedem Band durch die Bank nur 8 Gr. Binderlohn gerechnet, 500 Rthr. verdienen.

13) So roulliren solchergestalt mit einem einzigen solchen Buche 3500 Rthr.

14) Nun setze man voraus, daß in zehen Jahren nur 1000 solche Bücher fertig und verkauft werden; a) so roulliren dadurch in solcher Zeit 3 Millionen und 500000 Rthr.

15) Man rechne endlich, daß von dieser Summe der Gewinn eines jeden durch die Bank, einer dem andern zu Hülfe gerechnet, nur 5 pro Cent wäre; so würden wenigstens alle, die hiemit zu thun gehabt haben, 175000 Rthr. gewonnen haben.

16) Und wenn man voraussetzt, daß von diesen 3 Millionen 500000 Rthr. nur der dritte Theil aus andern Ländern vor ausgehende Bücher in Teutschland gekommen wäre; so würde diese Büchermanufactur doch Teutschland alle 10 Jahre um 1 Million und über 160000 Rth. reicher machen.

a) Man kann dieses ohne alles Bedenken voraussetzen. Wenn man das allgemeine Verzeichniß der Bücher, nach der Leipziger Oster- und Herbstmesse ansiehet; so kommen jährlich in Teutschland über tausend neue Bücher heraus; und darunter sind gewiß mehr als hundert, die zu 2 Rthr. und drüber im Preiße stehen.

§. 3.

Da der Hauptsitz der teutschen Buchhandlung in Leipzig ist; so hat man auch, zu Beförderung und mehrerer Aufnahme derselben, in Sachsen die vortrefflichsten Anstalten vorgekehret. Wir wollen dieselben anführen, denn sie verdienen allenthalben bekannt gemacht zu wrrden. a)

Denen Buchhändlern sollen die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputationskrämer keinen Eintrag thun, sondern die Buchbinder bey dem zwischen ihnen und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben; die Auctionirer keine rohe Bücher führen; die Hausirer und Disputationskrämer aber mit nichts als bloßen Calendern, Disputationen und andern kleinen, aufs höchste in 10 bis 12 Bogen bestehenden Materien, handeln, bey Verlust der Bücher. b)

Denen privilegirten Buchhändlern bey der Residenz Dreßden ist der offene Buchhandel, und allerhand Bücher und Schriften, in allen Facultäten, Disciplinen und Künsten, zu führen und zu verkaufen, dergestalt allein, mit Ausschluß aller andern, verstattet, daß keinem andern neben ihnen dergleichen Buchhandel anzufangen und zu treiben, gebühret; wobey sie allenthalben zu schützen, und zu ihrem Nachtheil nichts verstattet werden soll. c)

Denen Buchhändlern soll wegen des unbefugten Nachdrucks ihrer Bücher aller Art, welche in denen gesammten churfächsischen Landen gedruckt werden, gegen die Nachdrucker, so ihre Waaren in Sachsen einbringen, und damit ihr Gewerbe führen, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches

geschiehet

geschiehet, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden.

Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuförderst behörig zu erweisen, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht, und, Falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen sächsische Unterthanen beobachtet werde. d)

Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann; so haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwinden Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in denen churfächsischen Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder bey Ihro Churfürstl. Durchl. ein Privilegium auszubringen; oder auch ihre Verlagsbücher in ein bey der Büchercommission zu Leipzig zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen. Immaßen solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklichen erlangten Privilegii beygeleget worden; dergestalt, daß in dem Churfürstenthum Sachsen und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneter sowohl, als privilegirter Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärts gefertigten Nachdrücke davon, inn- und außerhalb denen Messen verboten seyn; denenjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen oder confisciret, oder dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbuße von 50 Rthr. wovon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen.

Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig der churfürstl. Büchercommission, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben, jedoch auf bloße Production der Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien blos durch die sächsische Lande durchgeführet würden, mag hierwider, sobald solche ausgepackt, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergeleget werden, niemanden zu statten kommen, vielmehr sollen diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionairs oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verheelung und sonst dabey Vorschub thun, mit wirklicher Strafe beleget werden.

Hingegen haben aber auch die solchergestalt des churfürstlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preißen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. Immaßen, wenn das erlangte Befugniß gemißbrauchet oder nicht gebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung blos eine bessere zurück gehalten, oder auch der Preiß, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufgehoben, und entweder auf einen andern billigern Verleger transferiret, oder auch der Druck gar frey gegeben werden soll. e)

Die Buchdrucker sollen nichts ohne Censur f) drucken und den rechten Autorem und Ort auf den Titel setzen, auch sich sonst denen Reichs- und Landesordnungen gemäß erzeigen, und darauf besonders verpflichtet werden. g)

Digitized by Google

Und wie die Universitäten über die Druckereyen die Inspection haben; also sollen an keinem andern Orte, denn zu Wittenberg, Leipzig und Dreßden, Buchdruckereyen gehalten, und die Winkeldruckereyen abgeschaffet werden. h)

Famöse und confiscirte Schriften sollen nicht geduldet, noch weniger gedruckt werden. i)

a) Ich werde sie aus des Hrn Kriegesrath Schmieders sächsischen Policeyverfassung, p. 513. u. f. entlehnen.
b) S. Mandat d. A. 1678. in Cod. Aug. Sax. P. I. p. 413.
c) S. Privilegium vom 9. April 1710.
d) S. Mandat vom 18. Dec. 1773. §. 1.
e) S. ebendaselbst, §. 2-6.
f) S. den Art. Büchercensur in meinem erstern Magazin.
g) S. Mandate d. An. 1661. 1683. 1702. 1717. in Cod. A. S. P. I. p. 411. 413. 415. 418.
h) S. Mandat de An. 1571. Cod. A. S. P. I. p. 409.
i) S. Mandate d. An. 1683. 1711. 1717. in Cod. A. S. P. I. p. 414. 417. 418.

§. 4.

Es ist vorher des von der Büchercommission zu Leipzig zu führenden Protocolls, und daß diejenigen Bücher, welche inn- und ausländische Buchhändler in dasselbe einzeichnen lassen, mit denen wirklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben sollen, Erwähnung geschehen. Zu diesem Ende ist der Büchercommission nachfolgendes Regulativ vorgeschrieben worden. a)

I. Verbleibet jedwedem Buchhändler frey, über die rechtmäßig an sich gebrachten Bücher landesherrliche Privilegia zu suchen und auszuwirken. b)

II. Wenn aber dieselben dergleichen Privilegia zu suchen nicht gemeynet sind; so können alle die Leipziger Messe bauenden in- und ausländischen Buchhändler, ihre Verlagsbücher, wozu sie sich rechtmäßig zu legitimiren vermögen, in ein vor der Büchercommission durch den jedesmaligen Bücherinspector zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, welches Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines Privilegii haben, und gleichen landesherrlichen Schutz genießen soll.

III. In dieses Protocoll können vorgedachte die Leipziger Messe bauenden Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einschreiben lassen; es haben aber

1) dieselben vor der Büchercommission sich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Büchercommission ohne Weitläuftigkeit untersuchet, und bey zweifelhaften Fällen zum churfürstl. sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.

2) Hat der Verleger den völligen Titul des Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Papier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags, geliefert werden soll, anzugeloben; immaßen der generale Ausdruck: in Verlag der Buchhändlergesellschaft, nicht gestattet werden kann. Wornächst der Verleger zum Drucke des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahres Frist dem Publico ganz, oder bey grossen Werken, wenigstens zum Theil liefere, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige; widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird. c)

3) Stehet jedweder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in so weit selbige nicht bereits privilegiret, einzeichnen zu lassen; jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorstehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.

4) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug; es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß,

Digitized by Google

daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man dießfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstattet werde, ohnfehlbar zu erwarten hat.

IV. Und gleichwie die vorstehendermaßen eingezeichneten Bücher gleichen Schutz, wie die privilegirten, genießen sollen; also hat auch dieses Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf 10 Jahr, wie bey denen wirklichen Privilegiis, die Kraft und Wirkung; es kann aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

V. Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche 20, und von Büchern, so über 3 Rthr. kosten, 15 Exemplaria bey der Büchercommission zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, nicht weniger vor jedes Buch 1 Rthr. vor den Stempelbogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4 Groschen zu bezahlen. d)

VI. Hat die Büchercommission über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an den churfürstl. Kirchenrath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelsmesse denen auf der Messe anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücher-Privilegiis geschiehet, zu insinuiren, auch ihnen auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

VII. Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde; so bleibet denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

1) drey sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern churfächsischen Stadt,

2) und sechse aus denen fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Büchercommission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Büchercommission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne processualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nöthig zum churfürstlich sächsischen Kirchenrathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderfamsten Resolution gewärtig seyn.

a) S. Schmieder, c. l. p. 518. u. f.

b) Es sollen aber diejenigen, welche über Bücher Privilegien erhalten, solche von Wort zu Wort den Büchern vordrucken.

c) Wenn rohe und ungebundene Bücher von fremden Orten nach Leipzig, oder überhaupt nach Sachsen, gebracht werden, wird vom Thaler 6 Pfennige Consumtionsaccise gegeben. Einländische Buchhändler veraccisen nur das Papier, wenn sie etwas drucken lassen.

d) Wer solche Exemplaria nicht abliefert, verlieret sein Privilegium oder durch das Einzeichnen erhaltene Recht.

§. 5.

Da die Buchhandlung ein freyer und von allen hohen Potentaten privilegirter Handel ist; so ist dieselbe keinen Zunft- und Innungsgesetzen unterworfen, außer daß diejenigen, so die Buchhandlung erlernen wollen, ihre Lehrjahre mit 5 oder 6 Jahren erstehen müssen, und alsdenn zu Buchhandelsdienern von ihren Patronen erkläret werden.

Eben so wenig haben die Buchdrucker, da sie zu den Künstlern gehören, eine Zunft oder Innung. Ihre Lehrbursche lernen entweder als Setzer, oder als Drucker, 5, 6 oder 7 Jahre, nach dem man sich darüber vergleicht; ein jeder bleibt bey seiner ergriffenen Wahl; und wenn

sie

Digitized by Google

sie die Lehrjahre überstanden haben, werden sie von dem Buchdruckerherrn freygesprochen. a)

a) Die Buchdruckerkunst haben beschrieben Herr Halle in seiner Werkstätte der Künste. 2 Band, p. 75 u. f. Sprengel in seinen Handwerken und Künsten, 8. Sammlung, p. 165. u. f. Zinke in seinem Manufacturlexicon, Art. Buchdrucker.

§. 6.

In Sachsen ist denen Buchdruckern eine Taxordnung vorgeschrieben. Dieses ist bereits unter Churfürst Johann Georg I. geschehen. Nach dessen Taxordnung die Buchdrucker zu Leipzig

von einem Ballen in Octavo, Folio, Mittelschrift, auf 1000 Exemplaria . . . 5 fl. — Gr.
wenn es weniger, vom Ballen . . . 6 — — —
von 1500 . . . . . 4 — 10½ —
von 2000 . . . . . 4 — — —
vom Bogen auf beyden Seiten gedruckt vor 100 Exemplaria
kleinerer grobe Schrift . . 1 fl. bis 1 — 8 —
vom Bogen nachzudrucken 100 Exemplaria . . — — 1 Pf.
von 100 Exemplarien, dazu ihnen das Papier gegeben wird . — 1 — 2 Pf.
von einem Patent . . . 12 bis — 14 —
von jeden geschlossenen Bogen . . . — — 1 Pf.

nehmen sollen. a)

Nach der neuen sächsischen Taxordnung vom 13. Febr. 1764 b) hingegen:

Einen Bogen mit Cicero Schrift zu setzen in Quarto ohne das Papier . . 1 Rthr. bis 1 Rthr. 8 Gr.
Einen Bogen mit kleiner Mittelschrift . 1 —
Desgleichen mit grober Mittelschrift . 1 —
Einen Bogen Verse zu setzen . — 16 Gr. bis 1 Rthr.

a) S. Zinkens Manufacturlexicon, Art. Buchdruckerkunst, p. 345.

b) S. Schmieder, l. c. p. 591.

Digitized by Google

Büchsenmacher.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit dieses Handwerks. §. 3-34. Desselben Zunftverfassung §. 25. Taxe.

§. 1.

Der Büchsenmacher ist bekanntlich derjenige Eisenarbeiter, welcher entweder bey einer Gewehrfabrike, oder vor sich selbst, arbeitet, und die Röhre, die ihm die Gewehrfabrik ohne Schwanzschraube, Zündloch, Richtkorn und ohne Politur liefert, zu Büchsen- Flinten- und Pistolenläufen vollends ausarbeitet, die Schlösser dazu verfertiget, und mithin ein Schießgewehr dergestalt fertig darstellet, daß es von dem Büchsenschäfter nur noch geschäftet werden darf. Wiewohl auch nicht selten die Büchsenmacher dieses Schäften selbst verrichten. Sie haben ein gezünftetes, aber ungeschenktes Handwerk, und stehen gemeiniglich mit den Schlössern, an einigen Orten auch mit den Sporern, Uhrmachern, Windenmachern und Nagelschmieden, in einer Zunft. a)

a) Das Büchsenmacherhandwerk findet man beschrieben in Hrn. Hallens Werkstätte der Künste, 3. Band, p. 379. u. f. und in Sprengels Handwerken, 7. Sammlung, p. 136. u. f.

§. 2.

Die Profession der Büchsenmacher ist in allen Staaten, sie mögen groß oder klein seyn, ganz unentbehrlich. Ein Kriegesheer hat eine Menge Schießgewehr nöthig. Ohne dasselbe ist der Jäger unnütz und unbrauchbar. Ein Bürger muß es heute zu Tage als eine seiner Pflichten ansehen, daß er mit einer Flinte, und als ein Mitglied der Schützengesellschaft, mit einer Kugelbüchse versehen ist. Und wie viele Personen giebt es nicht, die zu ihrer Sicherheit, oder auch zu ihrem Vergnügen, sich Gewehr halten. Die Büchsenmacher finden also allenthalben Arbeit und Nahrung, und verhindern, daß vor ihre Waaren kein Geld außer Landes getragen wird.

§. 3.

Nun wollen wir das Zunftwesen dieses Handwerks, so wie es in denen preußischen Landen, nach Maaßgabe der Reichsgesetze eingerichtet ist, vortragen. a)

Derjenige, welcher bey diesem Handwerk Meister werden will, muß sich bey dem, aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerksaltmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen; welche denn sonder Weitläuftigkeit einige Tage darauf das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen, seines guten Verhaltens halber erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert habe, wofern der Landesherr dieserhalb nicht dispensiret hat, erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wird der angehende Meister verschonet, weil der Lehrbrief selbigen voraussetzet. Wenn der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben ist; soll die ihm ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn.

Hat ein wandernder Geselle als Soldat gedienet und seinen ehrlichen Abschied erhalten; so ist ihm solches nicht allein unschädlich; sondern es wird ihm auch die Zeit, da er Soldat gewesen, zu den Wanderjahren gerechnet wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet

Digitized by Google

lernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Es ist keiner, der Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig, vorher noch aufs Jahr zu arbeiten; derjenige aber, dem es an solchem Zeugniß fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber sind die sonst gewöhnlich gewesene Muthjahre gänzlich abgeschafft und verboten.

a) S. Generalprivilegium und Gildebrief des Schlosser- Spehrer- Büchsenmacher- Uhrmacher- Windenmacher- und Nagelschmiede-Gewerks im Herzogthum Vor- und Hinterpommern, insonderheit in der Stadt Pyritz, vom 21. Mart. 1771.

§. 4.

Die Büchsenmacher müssen zum Meisterstück machen:

1) Eine gezogene Büchse, das Rohr 5 Spannen lang, auf das subtileste und leichteste ausgearbeitet, ganz fertig, mit dem Schafte und allem, was dazu gehöret.

2) Ein Paar Pistolen nach zeitiger Mode, von Eisen, Messing, Prinzmetall oder Silber, recht egal, daß sich alle Stücke verwechseln lassen, man mag sie auf dieses oder jenes schrauben, daß sie auf beyde passen, a) mit den Schäften und allem Zubehör ganz fertig.

3) Eine Flinte, das Rohr zwey Ellen lang, mit einem ordinairen Bley, das Schloß mit einem Verschlage, daß es nicht aus der Ruhe gezogen werden kann, auch nicht wackelt, nebst dem Schaft und allem Zubehör ganz fertig.

Die Röhre und vornehmsten Stücke, wie sie ihm im Gewerke vorgeleget werden, muß er schmieden, und innerhalb 4 Wochen nach dem Einschmieden die Röhre gebohret und in ihre Form gefeilet, wie sie seyn sollen, verschrauben, und die Zündlöcher darinn gemacht, vor das Gewerk bringen; wo sie mit Kugelschwerem Pulver und mit zwey Kugeln beschossen werden sollen.

a) Man nennet sie daher Wechsel- oder Paßpistolen.

§. 5.

Wenn der Meistergeselle zu Verfertigung des Meisterstücks gelassen worden; so muß er solches in eines Meisters Hause in Gegenwart desselben schmieden, und innerhalb 18 Wochen verfertigen. Mehr Meister sollen dabey nicht zugegen seyn, auch dabey keine Schmausereyen gehalten werden, sie bestehen, worinn sie wollen.

Wenn das Meisterstück fertig ist; muß der Meistergeselle solches dem Rathsbeysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Berufung des Gewerks zu dessen Besichtigung ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Werden an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden, woraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk nicht recht verstehet; so wird derselbe vor das Mal ab- und das Handwerk besser zu erlernen angewiesen. Kleinigkeiten und geringe Fehler, so zur Hauptsache nichts beytragen können, und die gemeiniglich nur mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesucht werden, sollen ihm keine Hinderung machen, sondern übersehen, und eben so wenig, als ein oder andere Stücke des Meisterstücks, mit Gelde abgekauft werden. Das Meisterstück soll entweder schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Entstehet darüber Streit; so wird solches dem Gutachten des Magistrats, oder da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimgestellet. Wer dem Meistergesellen nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten macht, muß die Unkosten tragen.

In

Digitized by Google

In Ansehung des Meisterstücks und der Wanderjahre, wird unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heurathet, gar kein Unterschied gemacht; sondern einer wie der andere muß sich zu Erlangung des Meisterrechts geschickt machen.

Hat jemand bereits in einer andern Stadt, wo dieses Handwerk zünftig ist, es sey inn- oder außerhalb Landes, das Meisterrecht erhalten, und will sich im Lande in einer Stadt setzen und die Gilde gewinnen; so wird derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der Gebühren angenommen; ist aber gehalten, vermittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zum Meister angenommen worden, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Wer mit seinem Meisterstück bestanden, erleget in die Meisterlade 4 Rthr. denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft 1 Rthr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats 16 Ggr. dem Meister, welcher bey Verfertigung des Meisterstücks zugegen gewesen, 2 Rthr. zur Rathskämmerey 1 Rthr. in die Armenbüchse 8 Ggr. Ueber diese auf 8 Rthr. zusammen sich belaufende Kosten, wovon aber ein an einem andern Ort bereits gewesener Meister nur 1 Rthr. vor die Aufnahme bezahlet, darf, wofern nicht eine andere königliche oder städtische Casse, oder die königl. Aemter oder Gerichtsobrigkeiten, dabey eine Einnahme hergebracht haben, nichts mehr bezahlet werden, und der neue Meister muß ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deßfalls zu Rathhause gemeldet hat, auf- und angenommen werden.

§. 6.

Das Büchsenmachergewerk ist ungeschlossen, und es können dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; nur müssen sie sich auf vorbeschriebene Art dazu tüchtig gemacht haben; daher keinem untüchtigen die Heurath einer Meisterswitwe, oder daß er eines Meisters Sohn ist, zu statten kommen kann.

Ein jeder Meister kann so viel Gesellen halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber gleichwohl diejenigen, so keinen starken Zulauf noch Verlag haben, nicht zu sehr darunter leiden mögen; so soll der Meister, welcher schon einen Gesellen auf der Werkstatt hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister, wenn sie es verlangen, ebenfalls mit einem Gesellen versehen werden. Wenn er aber darauf nicht warten will; so stehet ihm frey, sonderlich wenn er Lieferung und Arbeit vor die Regimenter hat, dazu so viel Gesellen, als er nöthig hat, mit Vorwissen des Altmeisters zu verschreiben.

Wer das Büchsenmacherhandwerk nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, darf das Handwerk so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen treiben, wenn er auch gleich anderwärts schon Meister gewesen.

Dem Gewerke ist zwar die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher nicht verstattet; es wird aber auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Justiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat geleistet.

Denen Soldaten, so in wirklichen Diensten stehen, und das Büchsenmacherhandwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, ist nur erlaubt, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten; und müssen dieselben sowohl beym Auflegen vor Arme und Kranke, als sonsten überall demjenigen, so andere Ge-

sellen zu thun schuldig sind, sich unterwerfen.

Auch stehet denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten die Freyheit zu, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren. Dieses wird aber nicht auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Verurlaubte oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnisonregimentern gehörige Leute verstanden; als welchen nicht gestattet wird, Büchsenmacherarbeit zu verfertigen, es wäre denn, daß sie das Meisterrecht gewonnen hätten, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeiten.

Denen Kaufleuten und Krämern ist zugelassen, allerley Gewehr, Feuerzeuge, Federhacken, Wischer, Krätzer, Luntenzieher, und was sonsten zur Büchsenmacherey gehöret, von andern Orten der königlichen Lande, zum Kauf und Handel kommen zu lassen, oder von den Büchsenmachern des Orts zu nehmen. Die Schäfter aber dürfen von solcher Büchsenmacherarbeit nicht eher etwas auf den Kauf machen, als wenn sie vor die Büchsenmacher nichts zu thun haben. Außer denen Büchsenmachern und Schäftern aber darf keiner, bey 2 Rthr. Strafe, wovon die Hälfte der Cämmerey, und die andere Hälfte der Meisterlade zufällt, sothane Arbeit verfertigen.

§. 7.

Wenn ein Büchsenmachergeselle in einer andern einländischen Stadt, wo keine besondere Innung ist, Meister zu werden, und es mit dem Gewerke, welches in einer Stadt ist, zu halten verlanget, so muß selbiger sein Meisterstück obgedachter maßen machen; außer, daß denen Büchsenmachern das schwereste von den gedachten Stücken erlassen ist. Wie denn auch ein solcher Meister nur das halbe Meistergeld erleget.

Einem solchen zünftigen Meister in Landstädten ist zwar erlaubt, Jungens zu lehren und Gesellen zu halten; die Jungens aber müssen bey dem Gewerke, mit dem es der Meister hält, angenommen und losgesprochen, auch die Gesellen allda zu Meister gemacht werden.

Ein Landmeister kann zwar denen Versammlungen des Gewerks, so oft er will, beywohnen, ist aber nicht schuldig, bey denselben jährlich mehr als einmal sich einzufinden, da er das sogenannte Quartalgeld, so zwar unter, aber nicht über 16 Ggr. jährlich seyn darf, zugleich mit abführen muß.

Will sich aber ein solcher Landmeister in der Stadt, wo die Zunft ist, setzen; so ist er schuldig, die übrige Hälfte an Meisterrecht noch zu erlegen, und das noch fehlende vom Meisterstück nachzuarbeiten.

§. 8.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern; so muß solches allezeit mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistratsbeysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage thun, und was sonst ihm in Gewerkssachen mitgegeben wird, unweigerlich verrichten muß. Wird er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen daran verhindert; so wird auf seine Anzeige sein Amt durch einen andern Meister versehen.

Einem schon anderswo gewesenen und sich in der Stadt gesetzten Meister wird das Jüngstenamt nicht angemuthet; sondern derselbe bekommt seinen Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft.

Erhebet sich wegen der Jungmeisterschaft Streit; so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat.

Der

Digitized by Google

Der Jüngste soll zwar zum Verschicken in Gewerksangelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerksversammlungen gebrauchet, sondern solches durch die Gewerksjungens verrichtet werden.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerksglieder und Gesellen bey den Versammlungen gebührend respectiren; jedoch sind die ehemaligen läppischen Ceremonien und Complimenten gänzlich verboten, auch die sonst üblichen Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschafft; und soll es bey der Zusammenkunft dieses Gewerks anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden; jedoch daß dabey nicht getrunken werde; maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, muß 2 Ggr. Strafe in die Lade erlegen, wer aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleibet, oder, da er erscheinet, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht ist, unangezeigt weggehet, muß 12 Ggr. erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

§. 9.

Die Gesellenladen, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sind, sammt den Gesellenbriefen und Siegeln, auf landesherrlichen Befehl, im ganzen Lande weggenommen und auf die Rathhäuser gebracht worden, sollen auch nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden; und soll wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikel zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren werden.

Nur denen Meistern ist erlaubt, eine Lade zu Verwahrung ihrer Briefschaften und Gelder zu haben; jedoch sind alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerksversammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, auf das nachdrücklichste verboten; und soll die Lade im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden.

Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

§. 10.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer benennet, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden sind, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen kann oder will, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen können, an das Magistratscollegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

§. 11.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe muß der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres, sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armencasse gehörige

Digitized by Google

Gelder, als welche auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden müssen, in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen, justificiren und dieselbe ihn quittiren.

Zu dieser Versammlung müssen auch die mithaltende Meister aus andern Städten gefordert werden. Dem Beysitzer werden 16 Ggr. auf jeden Meister 3 Ggr. und auf jeden Gesellen 2 Ggr. aus ihren Geldern, wenn die Cassen des Vermögens sind, nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet.

Der Beysitzer darf keine andere als nöthige Ausgaben passiren lassen. Besonders ist verboten, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deßhalb einen Proceß anheben, noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen soll; sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, soll auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen; wenn aber das ganze Gewerk geschimpfet worden; so können die Proceßkosten aus der Lade genommen werden.

Die ehemalige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, ist aufgehoben und verboten; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Innung frey stehet, die ihm angethanen Injurien gehörig zu denunciren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfällt, und es die Nothdurft erfordert, eine Anlage zu machen; so muß das Gewerk sich deßhalb bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

§. 12.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armencasse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe kommen; wie nicht weniger eine Gesellen-Armencasse anzurichten, einem armen kranken Gesellen daraus zu helfen, oder zu dessen Beerdigung etwas daraus zu nehmen; so soll ihnen solches unverwehrt seyn.

Die Gesellen-Armencasse soll in des Altmeisters Verwahrung seyn, und sowohl dieser als der Altgeselle einen besondern Schlüssel dazu haben.

Einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aus Mangel der Arbeit aber nicht ankommen kann, sollen 1 bis höchstens 4 Ggr. aus der Meisterlade, und zwar an deren Schlafstellen gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, sich auch nicht legitimiren kann, oder will, oder auch die ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will; so soll er nichts bekommen, sondern als ein Vagant der Obrigkeit angezeiget werden. a).

a) Hieraus läßt sich fast schließen, daß die Büchsenmacher in Pommern ein geschenktes Handwerk haben.

§. 13.

Einem jeden Meister gebühret, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu verfertigen; und sollen die Büchsenmacher von denen ihnen auszuarbeiten gelieferten Sachen, seinen Gewehrschlössern oder Läufen nichts verderben, verfälschen noch entwenden. Wer dessen überführet wird, soll in 10 Rthr. Strafe zur Rathscämmerey, auch Erstattung der Unkosten verdammet, und die Sentenz 14 Tage lang auf dem

dem Rathhause öffentlich angeschlagen, und wenn er sich zum zweytenmal auf Betrug und Dieberey betreten läßt, als ein wirklicher unredlicher Mensch aus dem Gewerke gestoßen und dabey nicht gelitten werden.

Wenn ein Meister jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhält; soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Denen Regimentern stehet in solchem Falle frey, die bestellte Arbeit, wenn die Zuthat dazu geliefert worden, wegzunehmen und einem andern zu geben, oder die Arbeit bey einem anden Meister zu bestellen; und der Meister, so dergleichen annimmt, ganz oder vollends fertig machet, soll solches ungestraft, und ohne bey dem Gewerke anstößig zu werden, thun können.

Es ist auf das schärfste verboten, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu sezen, und diejenigen, so darunter arbeiten, vor anstößig zu halten, oder zu bestrafen; sondern es soll einem jeden Meister frey stehen, seine Arbeit, so wohlfeil als er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

§. 14.

Das Gewerk muß sich bey schwerer Strafe alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken enthalten. Wenn die Vorfallenheiten aber etwa dergleichen erfordern; muß es mit Zuziehung des Magistratsbeysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen. Laufen von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben ein; so müssen solche unerbrochen an den Magistratsbeysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden.

§. 15.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist; so müssen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, die Leiche zu Grabe tragen, und darf sich bey 8 Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen keiner, dem es von dem Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. Ist aber die Zahl der Meister und Jungmeister nicht hinlänglich die Leiche zu tragen; so muß es durch die ältesten Gesellen geschehen, dessen sie sich sodann, ohne wichtige Ursachen, bey 4 Ggr. Strafe nicht entschuldigen dürfen; jedoch fällt auch dieses hinweg, wenn die Zahl derselben gleichfalls zu schwach ist. Die übrigen Gesellen müssen nach der Ordnung die Leichen derer Meister Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und nachfolgen, widrigenfalls eine Strafe von 2 Ggr. gewärtigen.

In gefährlichen Sterbensläuften aber muß der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher das Gewerk, wie auch jedermänniglich, sich achten muß.

Vor solches Leichentragen darf denen Trägern zusammen nicht mehr als 1 Rthr. 8 Ggr. aus der Meisterlade gegeben werden; wofern es sonst nicht hergebracht ist, daß das Leichentragen umsonst geschehen muß. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; indem jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

§. 16.

Eines Meisters Wittwe ist berechtiget, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, nur darf sie keine Lehrjungen halten.

Es genießet auch eine Wittwe alle denen übrigen Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten; muß aber auch dagegen vor alle Arbeit stehen; in welchem Falle ihr jedoch der

Regreß

Digitized by Google

Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachlässigkeit verdorben, oder vernachlässiget, unbenommen bleibet; und muß ihr von dem Magistrat hierunter die Hand nachdrücklich geboten werden.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, muß ihr das Gewerk einen verschaffen; es stehet ihr auch frey, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden muß, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhindern, oder der Meister, dessen Gesellen die Wittwe verlanget, nur einen Gesellen hat. Jedoch kann ihr dieses letztere Beneficium nur ein- aufs höchste dreymal zu statten kommen; nach dem aber muß sie sich, gleich andern Meistern, die Gesellen selbst anschaffen oder verschreiben.

Wenn aber eines Meisters Wittwe wieder heurathet; so muß sie sich aller vorigen Gewerksarbeit enthalten, und nach ihres andern Mannes Nahrung leben.

§. 17.

Ein Lehrjunge darf nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthr. Strafe zum Behuf der Armenfreyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadtarmencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Rathsbeysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte.

Ein Meister hat die Macht, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe, die aber über 4 Wochen nicht dauern darf, anzunehmen; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt; muß dieser nach Ablauf 4 Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung vom berlinischen Charite-Hospital vor 12 Ggr. exclusive des Stempelpapiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimationsschein a) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Vor das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts, als 6 Ggr. Schreibegebühr an den Beysitzer, und 12 Ggr. in die Lade.

Wenn ein Lehrknabe so arm ist, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen kann; so muß er vor den Magistrat gebracht, und von demselben veranstaltet werden, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere. Ist kein Lehrgeld Herkommens; so darf es auch nicht eingeführet werden.

Wenn aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden; so ist jeder Meister nach der Reihe schuldig, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn wird es eben so gehalten. Da hingegen stehet solchem Meister frey, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Ein jeder Meister muß seine Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünf-

Digitized by Google

vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und anderm unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, dem Befinden nach, darüber bestrafen, auch da der Junge durch solches allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget wird, den Meister, ihn wieder anzunehmen und künftig bescheidentlich zu verfahren, anweisen muß.

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage ausbleibet; soll er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestraft werden. Bleibt er aber über 4 Wochen oder gar weg; soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder zu einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat; so muß ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hat, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

a) Diejenige Unehelichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herrn Autorität, oder auch nur kaiserl. Comites Palatinos legitimiret worden, müssen sich von Königl. Majestät legitimiren lassen.

§. 18.

Wenn ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre ausgehalten; so muß sein Meister ihn wieder vor das Gewerke, wozu die Gesellen mit geladen werden, bringen, und, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen. Darauf müssen ihn der Assessor und Aelteste wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen, das er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und erbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen soll. Dabey muß ihm angedeutet werden, daß er nunmehr drey Jahr an vornehme Oerter im Lande wandern müsse.

Wenn der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben; so muß er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, so auch nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung vom berlinischen Charité-Hospital vor 12 Ggr. exclusive des Stempelpapiers, geliefert werden, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair 4 Ggr. Stempelpapier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerksältesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerkssiegels, gegen Bezahlung 12 Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden. Dieser Lehrbrief wird sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimationsschein, in der Meisterlade verwahret, und von beyden dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wovor gleichfalls zwölf gute Groschen zum

Digitized by Google

Charite'-Hospital bezahlet werden, ertheilet wird.

Vor diese Lossprechung zahlet der Geselle 1 Rthr. in die Lade, und dem Beysitzer vor Ausfertigung des gedruckten Lehrbrieses und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, vor den gedruckten Lehrbrief 12 Ggr. dem Charite'-Hospital, und vor das Stempelpapier 4 Ggr. dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch 12 Ggr. wovon der Beysitzer 6, und jeder Altmeister 3 Ggr. bekommt.

Wenn der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird; so muß das Pergament, Band, Capsul und Siegelwachs besonders bezahlt werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung 6 Ggr. vor jedes Stück, so gleichfalls unter diesen proportionirlich getheilet werden.

§. 19.

Die ehemaligen Gesellenartickel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben, dergestalt, daß, dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenige verfahren werden soll, welche unter dem Vorwand sothaner abgeschafften närrischen Handwerksgewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheit vorzunehmen sich erkühnen sollten.

Sie sollen sich alles Scheltens unter sich enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden; sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen; sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den combinirten Gewerksgesellen unter sich geschehen; müssen sie solches dem Gewerksbeysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den combinirten Gewerksgesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach dem landesherrlichen Edict von verbothener Selbstrache, a) gehörig anhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, bestrafen muß. Geschiehet aber die Beschimpfung von sonst jemanden; so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

a) Vom 28. Jun. 1713. und der Declaration vom 8. Febr. 1734.

§. 20.

Denen Gesellen des combinirten Gewerks ist zwar verstattet, ihre eigene sogenannte Herberge zu haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; es muß aber sothane Herberge blos als ein ander Wirthshaus geachtet werden, und nur dazu dienen, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; es ist daher die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschafft; dergestalt, daß gedachte Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich aber ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestraft werden sollen.

Die Gesellen sollen sich überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern

Digitized by Google

dern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen; immaßen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommt, er auf des Meisters Anzeige in 2 Ggr. wenn er aber die ganze Nacht wegbleibet, in 6 Ggr. Strafe vom Gewerksbeysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellenarmengeldern berechnet werden soll.

Alle unter denen Gesellen etwa eingeführte gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingenbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, werden beybehalten; nur müssen die deswegen einkommenden Geldstrafen, so jedoch nicht zu hoch seyn dürfen, dem Gewerksmeister zu Verrechnung in die Gesellenarmencasse zugestellet, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst gelassen werden.

§. 21.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will; so muß er seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben; wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens 8 Tage vorher ankündigen muß, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Hat aber ein Meister mit dem Gesellen über eine gewisse Zeit der Arbeit accordiret; so muß solche von beyden Theilen ausgehalten werden.

Es soll auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey 20 Rthr. Strafe einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke.

Wenn ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichspatent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwandert; soll derselbe zwar, wenn er seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeitsförderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Generalpatent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

§. 22.

Die Gesellen dürfen einen oder zwey Altgesellen mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Das Auflegen der Gesellen muß jedesmal in Gegenwart des Altmeisters geschehen. Die Altgesellen nehmen diese Gelder in Empfang, und notiren, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettul, legen dieses nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters wieder in die Gesellenbüchse, und der Altmeister und der eine Altgeselle, der den Schlüssel dazu mit hat, schließen selbige wieder zu; worauf sie vom Altmeister in der Meisterlade verwahret, auf Trinitatis jedes Jahres aber, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen die Rechnung darüber abgehöret wird.

Bey diesen Auflagen dürfen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet werden, da solche bey harter Strafe verboten sind. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Digitized by Google

§. 23.

Die Gesellen müssen sich alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften bey Vermeidung empfindlicher Strafe enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Empfangen sie von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben; so müssen sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheid zu ihrem Verhalten erwarten. Sollte sich finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des Generalpatents, verbothene Schreiben abgelassen worden; so muß der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach melden, und die Bestrafung urgiren.

§. 24.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, bleibet es bey der bisherigen Gewohnheit; doch stehet es einem Meister allemal frey, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen. a)

a) Wenn irgends eine Zunft- und Handwerksordnung wohl, und in allen Stücken denen Reichshandwerksgesetzen gemäß eingerichtet ist; so ist es gewiß diese, und mehr andere preußische dergleichen, die fast eine gleichförmige Einrichtung haben. Selbige können daher mit allem Rechte als gute Muster angesehen werden.

§. 25.

Zum Beschluß dieser Abhandlung wollen wir die denen Büchsenmachern zu Dreßden unterm 13. Febr. 1764 vorgeschriebene Taxe a) beyfügen, mit welcher die Büchsenschäftertaxe verbunden ist.

a) S. Schmiedens sächsis. Policeyverfassung p. 592.

Dreßdner Büchsenmacher- und Büchsenschäfter-Taxe.

	Rth.	Gr.	bis Rth.	Gr.
Eine Bürgerbüchse, oder auch Französische Büchse zu schäften	3	—		
Eine ordinaire Jagdflinte zu schäften	2	18		
Ein Paar Pistolen zu schäften	3	—		
Eine Infanterie-Flinte zu schäften	1	8		
Einen Carabiner desgleichen	1	8		
Ein Paar dergleichen Commiß-Pistolen	1	8		
Eine Bürger-Büchse mit allem Zubehör mit 7 oder 8 Zügen	18	—	20	—
Eine Jäger-Büchse	12	—	16	—
Eine ordinaire Jagdflinte	6	—	8	—
Ein Paar ordinaire Pistolen	8	—	10	—
Ein Paar geringere	6	—	7	—
Eine Mousquetier-Flinte	6	—		
Ein Carabiner mit Bayonette	5	18		
Ein Carabiner ohne Bayonette	5	—		
Ein Paar ordinaire Reuter-Pistolen	5	—		

Digitized by Google

Büchsenschäfter.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Vom Zunftwesen der Büchsenschäfter. §. 3. Nöthige Vorsorge der Landespolicey vor die Gewinnung derjenigen Holzsorten im Lande, so dieses Handwerk nöthig hat. §. 4. Nebenarbeiten der Büchsenschäfter. §. 5. Policeymäßige Einschränkung ihrer und der Büchsenmacher Arbeit in Ansehung des Schießgewehrs.

§. 1.

Der Büchsenschäfter gehöret, seiner Hauptarbeit nach, unter die Holzarbeiter, und im Grunde betrachtet, ist er ein Tischer, indem man bey ihm die Werkzeuge und die Handgriffe desselben wahrnimmt; wie er denn auch an einigen Orten zu der Tischerzunft gerechnet wird a) Er ist derjenige Handwerksmann, welcher die letzte Hand an das Schießgewehr leget, und es völlig fertig darstellet, daß man es gebrauchen kann. Seine Arbeit bestehet darinn, daß er aus verschiedenem Holze einen zierlichen Schaft vor die aus des Büchsenmachers Hand erhaltene Läufe der Büchsen, Flinten, Pistolen, und wie sonst das Schießgewehr genennet wird, verfertiget, die Läufe, Schlösser, und übriges, aus Eisen, Messing, Prinzmetall, Tomback oder Silber gemachtes Beschläge, in den gebeitzten und öfters mit Elfenbein, rarem Holze, Silber und Gold ausgelegten Schaft fein und accurat einläßt, die Schrauben wohl anbringet, und, nachdem er alles wohl ausgeputzet, ein vollständiges und gut in die Faust und zum Anschlag liegendes Feuergewehr liefert. b)

a) S. Herzoglich Würtembergische Schreinerordnung vom 19. Jul. 1595.

b) Das Büchsenschäfterhandwerk beschreiben Halle in seiner Werkstatt der Künste, 3. Band, p. 386. u. f. Sprengel in seinen Handwerken und Künsten, 7. Sammlung, p. 198. u. f.

§. 2.

Da ein Schießgewehr ohne Schaft und Zusammensetzung seiner Theile nicht gebraucht werden kann; so ergiebt sich zwar hieraus die Nothwendigkeit des Büchsenschäfterhandwerks von selbsten; es wird sich aber diese Nothwendigkeit wohl nur auf ansehnliche und große Länder, wo eine zahlreiche Armee zu vieler Arbeit Anlaß giebt, erstrecken, indem in kleinern Staaten gemeiniglich die Büchsenmacher selbst das Schäften verrichten. Und eben daher, weil der Büchsenschäfter so viel nicht seyn können, rühret es, daß dieselben an vielen Orten keine eigene Innung und Zunft haben, sondern ihr Handwerk als eine freye Profession treiben; oder höchstens, wie schon erwähnet, mit denen Tischern in einer Innung stehen.

Wo aber die Büchsenschäfter eine eigene Zunft haben, da muß derjenige, der sich in dieser Profession um das Meisterrecht bewirbet, im Stande seyn, eine zierliche Zeichnung zu einem Paar Pistolen und zu einer Büchse zu entwerfen, und auch nach diesem vorgezeigten Risse die Pistolen und Büchse von gutem Holze und auf das sauberste zu beschäften. Alle Theile müssen ihre richtige Maaße, und nirgend einen Tadel haben. Gemeiniglich legt man diese Meisterstücke mit Laubwerken von Perlenmutter, Elfenbein oder mit Silber ein.

Die Lehrjahre sind bey diesem Handwerk, nach dem es die Bedingungen des Lehrgeldes und die Umstände des Lehrjungens verstatten, von 3 zu 5 Jahren. Ein Geselle arbeitet Winter und Sommer über von 5 Uhr Morgens, bis des Abends um 7 Uhr; wovor er die Woche 16 Gr. bis 1 Rthr. an Lohn erhält, nach dem er was gelernet hat.

§. 3.

Das Hauptmaterial des Büchsenschäfters bestehet in verschiedenen Arten von Holz, besonders

Digitized by Google

Nußbaum- Ahorn- und Büchenholz. Dieses Holz erhält der Büchsenschäfter, unter dem Namen des Schaftholzes, weil es schon aus dem Groben zu einem Schafte zugehauen ist, in den Commercien. In großen Staaten verdienet dieses Schaftholz die Aufmerksamkeit der Landespolicey. Eine zahlreiche Armee, nur allein vor sich betrachtet, braucht eine sehr große Menge von Gewehr. Wenn nun das Schaftholz dazu in dem Staate selbst nicht hinlänglich genug zu haben ist, sondern aus andern Ländern herbey geschafft werden muß; so gehet vor diese Waare jährlich viel Geld aus dem Lande. In diesem Falle befinden sich annoch die preußischen Staaten in Ansehung des Nußbaumholzes. Denn ob es gleich in der Mark Brandenburg an Büchenholz nicht fehlet, und Schlesien das Ahornholz liefert, man auch Schäfte von einländischen Nußbaumholz verfertiget, die an Güte denen ausländischen nichts nachgeben; so ist doch der Fehler, daß die königlichen Provinzen den Büchsenschäfter nicht nach Wunsch und zur Genüge mit dieser letztern Holzart verlegen können, und sich daher derselbe genöthiget siehet, diesen Mangel durch ausländisches Holz zu ersetzen. Das nußbaumene Holz bekommt er theils aus der Schweitz, theils von Frankfurt am Mayn und der Bergstraße. Er kauft es mandel- schock- oder dutzendweise ein. Ein Schaft aus dem Reiche gilt in Berlin auf der Stelle 13 Ggr. und wenn er aus der Wurzel gerissen und flammig ist, bis zum Rthr. oder gar bis zu 2 Rthr. Was vor einen Ausfluß des Geldes verursachet nicht dieses? Dieses hat die Landespolicey eingesehen, und dieselbe bewogen, sämmtlichen Landräthen anzubefehlen, die Plantagen und Alleen, so im Lande angeleget werden sollen, nicht blos von Weyden, Linden und Castanien anlegen, sondern auch an den Straßen, Wegen und auf andern hierzu schicklichen Plätzen, so viele welsche Nußbäume, als nur immer möglich ist, und ohne Abbruch der Maulbeerplantagen geschehen kann, anzupflanzen, und zu dieser Anpflanzung die Güterbesitzer aufzumuntern, und ihnen dazu die nöthige Anweisung zu geben; alles dieses zu dem Endzweck, damit sowohl die Tischer und Drechsler, als auch die Büchsenschäfter diese Holzsorte mit der Zeit im Lande selbst haben können; da dieses nicht allein zu derselben eigenem Nutzen, sondern auch zum Vortheil der Armee gereichen würde. a)

a) S. Königl. preußisches Circulare an sämmtliche Landräthe wegen Anpflanzung der welschen Nußbäume vom 12. Sept. 1763.

§. 4.

Als eine Nebenarbeit pflegen die Büchsenschäfter auch allerhand Waaren, die sonst denen Büchsenmachern gehören, als Feuerzeuge, Federhacken, Wischer, Krätzer, Luntenzieher ꝛc. auf den Kauf zu verfertigen; man schränket ihnen aber zuweilen diese Arbeit dergestalt ein, daß sie solche nur alsdenn machen sollen, wenn sie vor die Büchsenmacher nichts zu thun haben. a)

a) S. den Art. Büchsenmacher, §. 6.

§. 5.

Gleichwie die Büchsenmacher auch die Windbüchsen verfertigen; so beschäften dieselben die Büchsenschäfter. Beyden Handwerkern ist aber zugleich verboten, diese Art von Gewehr uneingeschränkt an jedermann zu verkaufen, damit es nicht gemißbrauchet werde. Besonders sollen sie, zu Verhütung der Wilddieberey, denen Bauern und andern gemeinen Leuten weder gezogene noch ungezogene zum Pürschen taugliche Rohre zurichten oder verkaufen, und noch weniger eine gewisse Art von Gewehr, davon die Kolbe ab- und aufgeschraubet werden kann, noch auch Windbüchsen, ohne speciale Erlaubniß verfertigen. a)

a) S. den Art. Jagdregal in meinem ersten Magazin, §. 28. Wegen der Arbeitstaxe der Büchsenschäfter beziehet man sich auf die vorhergehende Abhandlung von Büchsenmachern, wo wir am Ende die Dreßdner Taxe zugleich mit angeführet haben.

Brunnen.

Digitized by Google

Brunnen. Brunnenmacher.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorsorge der Policey vor genugsames und gesundes Wasser in einer Stadt. §. 2. Was die Policey dieserhalb zu veranstalten hat. §. 3. Von denen Wasserleitungsanstalten in der Stadt Dreßden. §. 4. Vom Brunnenbau, und was dabey beobachtet werden muß. §. 5. Von der Policeyaufsicht über die Brunnen. §. 6. Von der Zünftigkeit des Brunnenmacherhandwerks. §. 7. Von dem Verdingen der Brunnenarbeiten.

§. 1.

Es ist einer der größten Fehler, den eine Stadt haben kann, wenn sie Mangel an reinem, wohlschmeckendem und gesunden Wasser hat, und die Einwohner sich genöthiget sehen, das Wasser zu kaufen, wie es in Paris und einigen andern großen Städten geschehen muß. Dieser Fehler hat den schädlichsten Einfluß auf die Gesundheit und das Leben der Menschen, und ist allein im Stande alle diejenigen guten Maaßregeln zu vereiteln, welche eine weise Regierung zu Bevölkerung des Landes ergreift. Die Policey muß es demnach als einen ihrer vornehmsten Grundsätze ansehen, daß sie davor sorget, daß die Städte nicht allein mit gutem Wasser versehen sind; sondern daß sich das Wasser auch in jeder allenthalben genugsam vertheilet befindet.

§. 2.

Diesem Grundsatz zu Folge muß die Policey veranstalten, daß eine Stadt, welcher es an Wasser fehlet, dasselbe entweder aus nahe gelegenen Flüssen, wenn diese gutes Wasser haben, durch Wasserleitungen, oder durch gegrabene Brunnen, hinreichend erhalte. Die Wasserleitungen sind freylich kostbar; unterdessen sind die Kosten davor allemal sehr wohl angewendet. Diese Kosten können auf verschiedene Art herbeygeschaft werden. Ein weiser und gütiger Regent wird sich niemals weigern, zu dieser das allgemeine Beste betreffenden Anstalt einen Beytrag zu thun, sollte es auch nur in dem forstfreyen Röhrenholze bestehen. Ist die Cämmereycasse der Stadt in guten Umständen; so kann auch diese sich nicht entbrechen, einen Theil der Kosten über sich zu nehmen; und was denn noch fehlen sollte, wird von der Bürgerschaft und den Einwohnern der Stadt durch eine freywillige Collecte, oder allenfalls auch durch eine ordentliche Anlage, leicht zu erlangen seyn. Zuweilen kann man ein solches Werk auch durch eine Gesellschaft, die sich zu dem Ende zusammen thut und die Entreprise gegen gewisse Conditionen übernimmt, zu Stande bringen, wie solches, wie wir bald zeigen werden, in Dreßden geschehen ist.

Die Grabung der Brunnen ist, wenn sich sonst nur gute Quellen finden, so vielen Kosten nicht unterworfen. Nur muß man dabey sein Augenmerk darauf richten, daß man sie nicht allein in allen Straßen zureichend, sondern auch, so viel möglich, in vollkommen gleicher Weite von einander graben läßt. In solchen, die allgemeine Nothdurft und Bequemlichkeit der Stadt betreffenden, Dingen, kann man keinen Betracht darauf nehmen, ob dieser oder jener ansehnliche Mann einen Brunnen vor seinem Hause zu haben wünschet.

Doch müssen auch diejenigen, so Brunnen in ihren Häusern haben, selbige nicht eingehen lassen, sondern auf alle Art und Weise conserviren. Auch soll man bey Aufbauung neuer Häuser, wo es sich thun lassen will, neue Brunnen anlegen. a) Es müssen aber bey diesen Hausbrunnen die Röhrkasten oder Wassertröge, wenigstens $\frac{1}{4}$ Elle breit von denen Rainmauern abgesetzet, unter denenselben aber die Tafeln gespündet und wohl verküttet, auch sonst

die

Digitized by Google

die Abfälle und Röhren so verwahret werden, daß davon denen Nachbarn in ihren Kellern kein Schade zugezogen werde. Wer durch Unterlassung dergleichen verursachet, wird billig zur Vergütung angehalten.b)

a) S. Churfürstl. Sächsisches Baureglement vom 19. Jul. 1736. §. 41.
b) S. ebendaselbst, §. 42.

§. 3.

In- und außerhalb der Stadt Dreßden hat es mit sämmtlichen Röhrwasserleitungen ehedem diese Bewandniß gehabt, daß, da Anfangs der Häuser und Einwohner wenig, die Brunnen aber tief, und das Wasser etwas hart gewesen, die Elbe auch, nach der damaligen Lage der Stadt zu weit entfernt gelegen, gewisse Gesellschaften, unter dem Namen der Wassergewerken, von Zeit zu Zeit zusammen getreten sind, welche mit landesherrlicher Freyheit Weisseritzwasser von Plauen herein durch Haupröhren, auf ihre Kosten, der Stadt zugeführet, woraus immer mehrere dergleichen Gesellschaften entstanden, bis man zuletzt 14 Hohe, Mittel- und Nieder-Plauische Haupröhren zählen können, welche, mit Inbegriff der Hofwässer und des Strehlerbrunnens, alle zusammen 27 Haupröhren ausgemachet, die in 15 Wasserhäuser geleitet worden, und 190 $\frac{1}{4}$ Quadratzoll Wasser gegeben, wodurch in einer Stunde 1855 Centner 10 Pfund Wasser in die Stadt gebracht werden können. a)

Da aber diese Röhren von dem Wasserhaus aus durch viele Gassen denen Hausbesitzern zu- und dabey die Heimröhren öfters über oder unter die schon liegenden Röhren hingeführet werden müssen, und dadurch die Unordnung entstanden, daß mancher Hausbesitzer und die Röhrmeister selbst solche nicht mehr anzugeben gewußt, hiervon auch nothwendig ein beständiges Aufreissen des Pflasters, Graben und Suchen dieser Röhren, mit Verlust des Wassers, und Verwendung großer Kosten, entstanden, welche Unordnungen hiernebst gewinnsüchtige Röhrmeister sich zu Nutze gemacht; so ist, zu Verbesserung des Wasserleitungswesen, und Abtheilung der Wasser in der Stadt, eine eigene Commission verordnet, und ein Wasserinspector, welchem sämmtliche angestellte Röhrmeister nunmehro untergeben sind, bestellet worden. b)

Durch die unermüdete Sorgfalt und Bemühung dieser Commission sind diese Wasserleitungen nunmehro in der Stadt bereits dergestalt in den Stand gesetzet, daß zwey Haupröhren zu beyden Seiten der Gassen, ohnweit der Kehlgerinne, auch nach Befinden der Umstände, wenn die Gassen klein, und nicht alle Häuser eigenes Wasser haben, nur eine geleget worden, aus welchen das Wasser durch einen starken messingenen Hahn, der vor dem Hause in einem ausgemauerten viereckigten Kasten stehet, und insgemein ein Schrot heißet, in das Haus geleitet wird, inwendig aber eine hölzerne Röhre neben dem Wasserrtroge, oder sogenannter Ständer, in die Höhe gehet, woran, nach abgewogener accuraten Höhe, ein metallenes Theilrohr zu viertel, halben und ganzen Wassern, oder wie viel Wasser ein jedes Haus haben soll, angebracht ist. c)

Das Wasser kann bey Feuersgefahr an den Ort, wo dieses Unglück entstehet, auf zweyerley Art dahin gebracht werden. Denn wenn das Haus zum Wasseraustragen bequem ist; so darf nur das Mundstück von besagtem Theilrohr abgeschraubet werden; da denn das Wasser in großer Menge hervorkommt. In so ferne aber das Haus darzu unbequem wäre; so kann man auf der Gasse den obbenannten Schrot aufdecken, und den Kegel, oder die Feder, nach der Röhrmeister Benennung, aus dem Hahn herausziehen, welchenfalls besagter Schrot ganz voll Wasser anläuft, woraus mit Eymern, zu Füllung derer Spritzen, das Wasser geschöpfet werden kann.

Der wahre Nutzen von dieser Einrichtung bestehet darinnen: daß 1) aller Bevortheilung derer

Digitized by Google

derer Röhrmeiſter dadurch geſteuert wird. 2) Die, nach vieljähriger Lage, etwas zu reparirende Röhren ſogleich zu finden ſind; und 3) wo ſonſt 100 Stück Röhren in der Erde gelegen, deren jetzo nur 8 liegen, die noch über dieſes 2 Ellen 6 Zoll Erde über ſich haben, ſo, daß ſelbige auch bey der ſtrengſten Kälte nicht zufrieren können.

Wenn das ganze Werk auch außerhalb der Stadt vollführet ſeyn wird, als bis dahin der Commiſſion die Direction vorbehalten worden; ſo ſoll dieſes Waſſerleitungsweſen, vermöge landesherrlichen Befehls, der Aufſicht und Direction des Amts und Stadtraths, mit Zuziehung derer Deputirten von denen Gewerkſchaften, überlaſſen werden.

Inzwiſchen dürfen die Röhrmeiſter, ohne des beſtellten Waſſerinſpectors Vorwiſſen und Anweiſung, keine Reparatur oder Bau vornehmen. Ihnen iſt nicht minder die unbefugte Ableitung des Waſſers in allerhand Gärten vor denen Thoren unterſaget, wodurch der Mißbrauch, da die Röhrmeiſter das Waſſer nach eigenem Gefallen, und ihren Privatabſichten gemäß, ſonſt auslaufen laſſen, abgeſtellet worden. Auch ſollen ihnen die alten ausgegrabenen Röhren und Röhrbüchſen fernerhin nicht mehr als ein Accidenz zugeeignet werden. d)

Es iſt niemanden verſtattet, ſein Geräthe in denen auf denen Märkten und Gaſſen ſtehenden Waſſerkaſten auszuſpülen, zu waſchen, Geſtank und Gefahr zu veranlaſſen; ſondern jeder ſoll ſich damit vor die Thore und an die fließende Waſſer begeben, und die Säuberung ſolchen Geräthes daſelbſt verrichten laſſen. e)

a) S. Herrn Schmieders ſächſiſche Policeyverfaſſung, p. 664.
b) S. Reſcript vom 27. April. 1763.
c) Reſcript d. a. 1765.
d) S. Reſcripte vom 27. Apr. 1763. u. 14. Nov. 1764.
e) S. Dreßdenſche Statuta d. a. 1728. Cap. 14. §. 25.

§. 4.

Was den Brunnenbau anbetrifft; ſo iſt derſelbe theils leichte, theils ſchwer. Brunnen ſind ſehr leichte zu bauen, allwo es bergigt iſt. Aus Bergen kommen alle ſogenannte Quellwaſſer, ſonderlich wo die Berge felſicht und ſehr hoch ſind. In den Gründen, welche zwiſchen ſolchen Bergen liegen, kommt auf beyden Seiten an vielen Orten das allerklärſte reine Waſſer in ſelbſt gemachten Gängen heraus; wo man denn leichte einen dauerhaften Brunnen bauen kann. Oben auf denen Bergen hingegen iſt es deſto ſchwerer und auch koſtbarer. Auf dem platten Lande kommt es auf das Glück an, daß man gute Quellen entdecket.

Wenn man einen ganz neuen Brunnen auf gleichem Erdreiche, und allwo gar kein Feuchtes von oben her zu ſpüren iſt, graben will; ſo muß man, nach Herrn Leopolds Regeln a) folgendes in Acht nehmen.

1) Muß man bemerken, ob ohnweit von dem Orte entweder ein Berg, oder doch eine höhere Gegend iſt, als die, da man den Brunnen bauen will. Findet ſich dieſes; ſo iſt auch Hoffnung da, daß Waſſer gefunden werden wird, weil das Waſſer einen Hang und Abzug nach der Tiefe hat, alles Waſſer aber aus Bergen und Anhöhen kommen muß.

2) Wenn die Grabung eines neuen Brunnen angefangen wird; ſo muß man den lockern Boden ſo lange ausgraben und bey Seite ſchaffen, bis man auf feſten Boden, oder auf eine Lehm- oder feſte Kießdiele kommt. Alsdenn gräbet man in der Mitten nur ein ſchmales Loch, ſo tief man kann, und forſchet vermittelſt eines Waſſerbohrers nach, was man vor eine Art Boden weiter findet. Bringet der Bohrer lauter fetten Lehm oder Letten heraus, ſo iſt noch keine Hoffnung zum Waſſer vorhanden; ſondern man muß, ſo weit als der Bohrer gegangen, den Lehm oder Letten ausgraben und auswerfen, und alsdenn durch den Bohrer wieder ſo tief als man kann eingraben und unterſuchen, was vor Boden weiter unten kommt. Bringet der Bohrer noch Lehm oder fetten Letten; ſo iſt noch keine Hoffnung, ſo wenig, als das erſte

Digitized by Google

Mal, zum Wasser. Denn wenn der Lehm und Letten nicht Sandadern oder Gänge in sich hat, so kann kein Wasser zu hoffen seyn; denn er ist nicht porös, sondern compact; und wenn auch einige Sandadern im Lehm sich zeigen, so sind solche nicht schichtig, denn es kann kein Wasser in solche Adern von der Ferne oder von oben eindringen. Wenn aber der Bohrer das erste oder andere Mal lautern Sand, oder auch lockere Erde bringet; so wird ein zuverläßiger Brunnen gefunden.

3) Muß auch ein neuer Brunnen gleich im Anfange tief genug gegraben werden, wenn er in der trockensten Sommerszeit und im härtesten Winter, wo man es am allermeisten nöthig hat, Wasser halten soll. Man muß, wenn man etwas Wasser zusammen kommen siehet, und etwas im Wasser stehen soll, nicht gleich glauben, daß nun Wasser genug sey, und sich solches noch immer mehr finden werde; denn durch diesen leichten Glauben kann man leicht einen verdorbenen Brunnen erhalten, der zu mancher Zeit nur sehr wenig oder gar kein Wasser hat. Soll aber ein solcher verdorbener und nicht tief genug gegrabener Brunnen hernach wieder abgetragen werden; so verursachet dieses sehr viele Mühe, und die Kosten sind eben so schwer, als wenn ein ganz neuer gebauet wird. Man muß sich hingegen auch hüten, daß man den Brunnen nicht ohne Noth allzutief gräbet, um nur recht viel Wasser darinn zu haben. Wenn man den ersten festen Boden durchgegraben, und darunter Sand oder Erde, und endlich auch Quellen und Wasser angetroffen, und zwar solches in guter Menge, daß man sich dessen fernern starken Zuflusses versprechen kann; so würde man nicht allein die Kosten ohne Nothwendigkeit vermehren, sondern auch die Heraufförderung des Wassers schwerer machen, wenn man noch tiefer gehen, und auch die zweyte oder gar dritte feste Erddiele durchgraben wollte; ja man könnte Gefahr laufen, seinen Brunnen gar zu verderben.

4) Endlich muß auch ein Brunnen auf denen Seiten aus dem Grunde in die Höhe gut und fest gebauet werden. Dieses müssen die Brunnenmacher verstehen. Auch hat Herr Leopold Anleitung dazu gegeben. Hier ist nur noch eine Frage zu untersuchen, welche Art von Brunnengebäuden in Städten die beste und schicklichste ist? Man findet Ziehbrunnen, da das Wasser durch Eymer, die an einer Kette hängen, mittelst einer oben im Dache angebrachten Rolle, herausgezogen wird; und diese Brunnen sind gemeiniglich offen und mit einer steinern oder hölzern Brustwehre eingefaßt. Allein diese Brunnen haben viele Fehler an sich, und sind daher auch an verschiedenen Orten abgeschafft worden. Denn da sie offen stehen, und gemeiniglich nur mit einem kleinen schmalen Dache versehen sind; so kann es nicht fehlen, daß nicht allein Regen, Schnee und Staub, sondern auch allerhand Unrath hineinfallen oder von der muthwilligen Jugend aus Unverstand hinein geworfen werden sollte. Ja es können Menschen selbst, die das Wasser schöpfen, in Gefahr gerathen, wenn in währendem Schöpfen etwas an dem Rade oder Kette zerbricht, oder der Schöpfende das Uebergewicht verlieret. Selbst die Policey kann durch die veranstaltete Deckel auf diese Brunnen nicht alle solche Fehler gänzlich verhindern. Fängt das Wasser an unrein zu werden, so vermehret dieses das häufige Schöpfen, indem der hereinfahrende Eymer darinn eine große Bewegung macht, und es beständig aufrühret, daß sich die Unreinigkeit nicht zu Boden setzen kann.

Die bekannten Pumpen machen die andere Art der gegrabenen Brunnen in den Städten aus; und diesen wird heut zu Tage fast allenthalben der Vorzug eingeräumet, weil sie von allen vorgedachten Fehlern frey sind. Denn hier wird der Brunnen oben mit guten starken Bohlen um die Pumpe herum zugedeckt, mit Erde beschüttet, und darüber mit Steinen zugepflastert. Hierdurch ist dem Wasser alle

Gemein-

Digitized by Google

Gemeinschaft mit der äußerlichen veränderlichen Luft abgeschnitten, es wird durch das Schöpfen nicht aufgerühret, und es ist auch vor aller möglichen Vermischung mit widrigen und ekelhaften Dingen gänzlich gesichert; und die Menschen sind dabey vor aller Gefahr befreyet. Diese Pumpen sind zwar dem Fehler unterworfen, daß, wenn sie neu sind, das Wasser einen Geschmack von dem Holze, woraus die Röhren bestehen, annimmt, der etliche Wochen dauert, bis er nach und nach vergehet; und daß, wenn der Brunnen lange nicht gebraucht worden, das Wasser faul und stinkend wird, so, daß es gar nicht zu gebrauchen ist. Allein beyde Fehler, so wichtig sie an sich scheinen, sind leicht und auf gleiche Art dadurch zu heben, daß man die Pumpen fleißig brauchet; denn hierdurch wird verhütet, daß das Wasser nicht lange stille stehet, und mithin wird die Ursache gehoben, die es verwerflich machte. Es pflegen die Pumpen auch in hartem Winter zuzufrieren, so daß sie lange unbrauchbar werden können. Allein auch diesem pfleget man dadurch leicht abzuhelfen, daß man die Röhren mit einem Gehäuse von Brettern, so überdieß dem Brunnen ein besseres Ansehen verschaffet, versiehet, und solches noch darzu bey sehr hartem Frost mit Stroh einfaßt. Daß an denen Pumpen nicht bald an dem Ventil, bald an dem Lederwerk etwas sollte verdorben werden und repariret werden müssen, ist nicht in Abrede zu stellen; allein dieses kann als ein Fehler nicht angesehen werden, indem keine Sache in der Welt eine ewige Dauer haben kann, sondern alles der Wandelbarkeit und der Abnutzung unterworfen ist; wie denn auch bey denen Ziehbrunnen oft genug Reparaturen vorfallen. Man muß hierbey nur die Wirthschaftsregel in Acht nehmen, daß man dem Schaden sofort, und gleich im Anfange, wenn er noch klein ist, abzuhelfen suche.

Weil aber alle bey einem Brunnenbau angewandte Mühe und Kosten vergeblich seyn würden, wenn in dem Brunnen kein gutes und trinkbares Wasser befindlich seyn sollte; so muß man gleich Anfangs die Güte und Beschaffenheit des Wassers untersuchen. Nachdem der Brunnen einigemal ausgeschöpfet worden, und das reine Wasser eingetreten; so wird zwar der bloße Geschmack schon manches entdecken, ingleichen auch die Wasserprobe; hauptsächlich aber verrathen sich die Sauersalze, wenn Oleum tartari per deliquium hineingegossen wird; je mehr von diesem Oele das Wasser trübe gemacht wird, desto mehr Sauersalze sind darinnen anzutreffen. Bleibt aber das Wasser vollkommen helle; so ist solches eine Raritat. Eben diese Salze sind auch die Ursache, warum Brunnenwasser mit der Seife nicht schäumet. Je schwerer es nun hält, einigen Seifenschaum hervorzubringen, desto schlechter ist das Wasser.

a) In seiner oeconomischen Civilbaukunst, im XI. Bande der oeconomischen Nachrichten, pag. 656. u. f.

§. 5.

Es ist nicht genug, daß die Policey die Städte mit guten und tüchtigen Brunnen hinlänglich versiehet; sondern sie muß auch Sorge tragen, daß solche beständig in tüchtigem Stande erhalten werden. Zu dieser Policeyaufsicht muß sie einen besondern Röhr- und Brunnenmeister in jeder Stadt anordnen, dessen Pflicht und Obliegenheit dahin gehet, täglich auf die Brunnen Acht zu haben, daß an denselben durch Muthwillen oder unvernünftigen Gebrauch nichts verdorben werde, die gefundene Schadhaftigkeit auf das schleunigste zu repariren, so, daß keine Gegend der Stadt das Wasser über einige Stunden einbüßen darf; und auch bey harter Kälte gegen das Einfrieren die nöthige Vorsorge zu tragen.

§. 6.

Diejenigen, welche die Röhr- und Ziehbrunnen und Pumpen verfertigen, werden

Röhrmeister und Brunnenmacher genennet, und bedienen sich zum Graben besonderer Brunnengräber, mit welcher Arbeit sich zuweilen die Maurer abgeben; so wie sich auch dann und wann die Zimmerleute auf das Röhrenbohren und den Röhren- und Brunnenbau überhaupt zu legen pflegen, und solchen als ein Nebengeschäffte treiben. Sonst haben die Brunnenmacher ihre ordentliche Zunft und ein mit guten Gesetzen versehenes, aber kein geschenktes Handwerk. Die Lehrzeit der Lehrjungen pfleget 4 Jahre zu seyn, wenn sie weiter nichts geben, als Ein- und Ausschreibegeld. Sie bekommen in Berlin täglich 5 Groschen zum Lohn, davor müssen sie sich aber Nachtlager und Unterhalt selbst verschaffen. Doch dieses ist nicht bey allen einerley. Es kommt auf den Vergleich an. Die Gesellen müssen 3 Jahre wandern. Ein guter Arbeiter bekommt täglich 8 Ggr. und drüber. Sie beköstigen sich aber selbst. Die Meister erlangen das Meisterrecht durch Verfertigung einer aufgegebenen Probe, oder eines Meisterstücks. Dieses ist in Berlin ein neuer Brunnen, 4 Fuß im Lichten oder weit, und die runde Mauer kommt nach der Tiefe des Brunnens bald 8, bald mehr oder weniger Fuß im Wasser zu stehen. Gemeiniglich 10 Fuß. Dann muß der angehende Meister eine 150 Fuß lange Röhrenverlegung unter der Erde machen.

§. 7.

Wir müssen hier noch anmerken, daß man bey dem Brunnenbau alles, so viel nur möglich, als Holz oder Röhren, Bley, Verlegung der Röhren, Graben, u. d. m. Fußweise zu verdingen pfleget, außer was die Bleybüchsen, Ventile, eiserne Schwengel, Ringe, Stangen ꝛc. betrifft, als welche Erfordernisse gemeiniglich schon ihren gesetzten Preiß haben. Die Handlanger bey dem Röhrenlegen bekommen ihr Tagelohn; und bey dem Graben steiget der Lohn des Gräbers, je mehr er in die Tiefe kommt, und je mühsamer und beschwerlicher das Herauswerfen der Erde oder des Sandes wird; welches nach der Progressionsrechnung ausgerechnet werden muß. a)

a) Das Handwerk der Brunnenmacher haben beschrieben Halle in seiner Werkstatt der heutigen Künste, 3. Band, p. 21. u. f. Sprengel in seinen Handwerken, I. Ausgabe, p. 78. u. f. Sonst ist Leupolds Schauplatz der Wasserkünste eines der vorzüglichsten Bücher von dieser Materie.

Digitized by Google

Bürstenbinder.

Inhalt.

§. 1. Beschaffenheit dieses Handwerks. §. 2. Zunftwesen desselben. §. 3. Taxe.

§. 1.

So verächtlich die Schweinsborsten und Pferdehaare zu seyn scheinen, so nützlich kann man dieselben doch zu Werkzeugen der Reinlichkeit und verschiedenem andern Gebrauch anwenden. Diese Nothwendigkeit und Nutzbarkeit solcher Werkzeuge hat also ein altes, obgleich geringes und an sich selbst nicht gar zu wichtiges Handwerk, welches aus Bürstenbindern bestehet, hervorgebracht. In Teutschland ist dieses Handwerk sehr alt, und hat in Nürnberg schon über zwey hundert Jahre floriret. Es ist im Römischen Reiche ein zünftiges und geschenktes Handwerk; außer Teutschland aber ist es in vielen Ländern, z. E. in Holland, nicht zünftig. Die Waaren, welche die Bürstenbinder verfertigen, und die man aus ihrer am Ende angefügten Taxe ersehen kann, bestehen vornemlich in Bürsten von mancherley Arten, und in verschiedenen andern Arbeiten, die damit eine Aehnlichkeit und Verwandtschaft haben. Und da sie meistentheils auf den Kauf arbeiten, außer einigen Stücken, die bestellet werden müssen; so gehöret dieses Handwerk unter die krahmenden Handwerke, und also von Rechtswegen allein in die Städte. Sie haben ihre Waaren selbst feil und ziehen damit auf die Märkte, oder verkaufen solche an die Nadler im Ganzen, die sie denn hernach wieder vereinzeln. Allein ihr Gewinn ist nicht sonderlich austräglich, woferne sie nicht ihre Waaren in großer Menge, und zwar mit Hülfe vieler Hände, unter welchen eine der andern zu Hülfe arbeitet, in kurzer Zeit, bey wohlfeiler Zehrung und wohlfeilen Borsten, verfertigen können. Daher auch dieses Handwerk eines von denjenigen ist, welches am wenigsten, und nur an einigen Orten mit vielen Arbeitern, die sich davon nähren können, besetzet ist. Kaum daß sich oft an einem Orte von ziemlicher Größe ein einziger ernähren kann. Man kann also daraus zugleich schließen, wie viel es in Ansehung des gemeinen Wesens austrägt. Alles, was die Policey zur Aufnahme dieses Handwerks thun kann, bestehet darinn, daß sie den Bürstenbindern den alleinigen Handel und Aufkauf der Borsten im Lande, nach gewissen Districten, verstattet, und ihnen zum Besten die Ausfuhre derselben verbietet, den Eingang der ausländischen Borsten aber mit leidlichen Zöllen und Accisen beleget, oder sie ganz davon befreyet. a)

a) Das Bürstenbinderhandwerk beschreibet Halle in seiner Werkstatte der Künste, 4. Band, pag. 110. u. f.

§. 2.

Was das Zunftwesen dieses Handwerks anbetrifft; so müssen die Lehrjungen 3 bis 6 Jahre lernen, nach dem es die Verträge mit sich bringen; zuweilen bestehet die Lehrzeit auch nur in zwey Jahren. Mit dem Aufdingen und Lossprechen gehet es eben so zu, wie bey andern Handwerkern. Es darf auch kein Meister mehr als einen Jungen, und zwar auch nicht immer, lernen. Zu Nürnberg muß eines Meisters Sohn, welcher Meister werden will, 25 Jahr alt seyn, an andern Orten aber wird hierinnen etwas nachgesehen. Ein Fremder muß zuweilen auch die Muthjahre aushalten, und drey Jahr als Geselle arbeiten. Das Meisterstück der Bürstenbinder ist nicht aller Orten gleich. In Leipzig ist es eine Rahmenbürste vor die

Tuchbereiter, von schwarzen Borsten, in welche das sächsische, das Raths- und das pohlnische Wapen, welches letztere aber jetzo wohl wegfallen wird, der Meisternamen, die Jahrzahl, alles an einer Bürste, eingebreht sind; ferner eine Kopfbürste, ein Borstenwisch, eine Kleiderbürste. Zu Berlin machen sie zu ihrem Meisterstücke eine von weißen und schwarzen Borsten geschachte Kartätsche mit runden Löchern, worinnen sich dennoch jeder Pinsel zu einem Viereck aus einander breitet, weil die Borsten mit Gewalt in ihre Löcher eingetrieben werden. Diese Päcke sind sehr dichte, groß, die Bürste viereckig, und alles mit dem Haumesser gerade behauen, welches auf Bley, auf einem Block, und so wie man die Päcke einsetzt, reihweise geschiehet. Ferner gehöret noch dazu eine Wagenbürste von $1\frac{1}{2}$ Pfund Borsten mit geradem Boden, und eine Kopfbürste eben so schwer, groß und keglich.

§. 3.

Um sowohl die verschiedenen Bürstenbinderarbeiten kennen zu lernen, als auch ein Beyspiel zu haben, wie dieselben von der Policey taxiret zu werden pflegen; so wollen wir noch diejenige Taxe beyfügen, so denen Bürstenbindern in Berlin unterm 15. May 1764 vorgeschrieben worden; sie ist sehr umständlich, und hält weit mehr Artikel ihrer Waaren in sich, als die in eben diesem Jahre ihnen in Dreßden gegebene Taxe; a) und hat also vor dieser einen großen Vorzug.

a) Man findet diese Dreßdner Bürstenbinder-Taxe in Herrn Kriegesrath Schmieders sächsischen Policeyverfassung, p. 592.

Berliner Bürstenbinder-Taxe.

	Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Eine ordinaire Wasserbürste	—	5	—			
— extra gute bestellte dito	—	9	—			
— große Geschirrbürste	—	9	—			
— dito mittlere	—	7	—			
— dito kleine	—	4	6			
— ordinaire Wagenbürste	—	8	—	—	9	—
— extra bestellte dito	—	12	—	—	14	—
Ein Kammerbesen nach der Güte 7	—	8	—	—	10	—
— Frotierbesen	1	2	—			
— Caminbesen nach der Größe 7	—	9	—	—	12	—
Eine gute Tapetenbürste mit einer langen Stange	—	22	—			
— dito ohne Stange	—	19	—			
— schlechte dito ohne Stange	—	12	—	—	14	—
Ein guter Rauhkopf mit einer langen Stange	—	12	—	—	14	—
— guter dito ohne Stange	—	9	6			
— ordinairer dito ohne Stange	—	7	—			
— schlechterer dito ohne Stange	—	6	—			
— Borstwisch mit einem langen Stiel	—	6	—	—	7	—
— extra bestellter dito	—	8	—	—	10	—
— Holländischer Borstwisch	—	12	—	—	14	—
— ordinairer großer Borstwisch	—	4	—	—	5	—
— dito extra bestellter	—	6	—	—	7	—

Ein

Digitized by Google

	Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Ein Mittel-Borstwisch	—	3	—	—	3	6
— kleiner dito	—	2	6			
Eine große ovale weiß lackirte Kleiderbürste nach der Größe, 2 Gr. 6 Pf. 3	—	6	—	—	7	—
— große eckigte weiß lackirte oder mit Leder überzogene und mit Silber bedruckte Kleiderbürste	—	6	—	—	7	—
— dito mittlere	—	5	—			
— dito kleinere	—	3	6			
— schlechte gemahlte ohne Bilder dito	—	2	6			
— dito kleinere	—	2	—			
— ganz kleine schlechte dito	—	1	3			
— Holländische große Kleiderbürste mit einem Stiel	—	8	—	—	9	—
— große schwarz lackirte und mit Gold bemahlte Kleiderbürste	—	8	—	—	9	—
— dito kleinere } 5	—	6	—	—	7	—
— dito noch kleinere }						
— kleine dito }						
— große Sammetbürste	—	14	—	—	18	—
— dito mittlere	—	7	—		9	—
— dito kleinere	—	5	—	—	6	—
— dito ganz kleine	—	3	—	—	4	—
— Frotierbürste zum Fußboden	—	14	—			
— große englische Bohnbürste ohne Bley mit 2 Stangen	5	4	—			
— kleinere dergleichen Bohnbürste	3	8	—			
Ein ordinairer Hand-Bohnert	—	5	—			
— dito kleinerer	—	4	—			
— ordinairer Schrubbert mit der Stange	—	7	—			
— extra bestellter dito	—	11	—	—	14	—
Eine Bürste in Form einer Walze, vor den Zimmern die Schuhe abzuwischen ohne das Eisenwerk	2	12	—			
— doppelte Glasbürste	—	7	—			
— einfache dito	—	5	—			
— Bouteillenbürste	—	3	6			
— Huthbürste	—	5	—			
Ein Paar Leinweberbürsten	—	9	—			
— Paar dito extra bestellte gute	—	14	—			
— Weißpinsel	—	4	9			
— Sprengepinsel	—	3	6			
— großer Faustpinsel	—	3	—	—	4	6
— mittel dito	—	1	6	—	2	6
— dito kleiner	—	1	—	—	1	3
Eine Rahmbürste vor die Tuchbereiter 1¼ Elle lang	2	20	—			

Digitized by Google

	Rth.	Gr.	Pf.	bis Rth.	Gr.	Pf.
Eine kleine Streichbürste vor die Tuchbereiter	—	9	—			
— größere dito	—	14	—			
— Ausstechbürste vor die Tuchbereiter	—	7	—			
— größere dito	—	9	—			
— Buchdruckerbürste zum Formenwaschen	—	8	—	—	9	—
— kleine Formbürste	—	3	6			
Ein Paar couleurte Kugelbüsche auf die Pferde ohne Tüllen	1	12	—			
— Paar gezogene Pferdestrauße ohne Tüllen	1	4	—			
— Paar pohlnische Pferdestrauße ohne Tüllen	—	18	—			
Eine extra große krumme Schuhbürste mit und ohne Stiel	—	9	—			
— dito große ordinaire krumme Schuhbürste	—	5	—			
— schlechte Schuhbürste mit und ohne Stiel	—	1	6	—	2	—
— ganz kleine Schuhbürste mit und ohne Stiel	—	—	9	—	1	—

Ende des ersten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07598 0402
B 523785 DUPL

Digitized by Google